J. austr. 28º /1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36638878420013

<36638878420013

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

öſterreichiſchen Geſetzes

über

ſchwere Polizeiübertretungen,

mit allen auf dieſes Fach Bezug nehmenden, bis zum Ende des Jahres 1822 erſchienenen Verordnungen und Erläuterungen.

Herausgegeben

von

Johann Kanka,

der ſämmtlichen Rechte Doktor, beeideten Landesadvokaten im Königreiche Böhmen und kurfürſtlich Heſſiſchen Hofrath.

Erſter Band.

Prag, 1823.

Gedruckt in der Scholliſchen Buchdruckerei, Altſtadt, großer Ring, im Golziſchen Hauſe, Nr. 933.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc., Erzherzog von Oeſterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Großherzog von Toskana ꝛc. ꝛc.

Die Ueberzeugung, daß die Geſetzgebung überhaupt, hauptſächlich aber die Strafgeſetzgebung nach den über die beſtehenden Geſetze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortſchreiten der Kenntniſſe und

Kultur, und nach den veränderten Umſtänden zu vervollkommnen iſt, hat Uns, wie mehrere Unſerer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgeſetz über die Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Kriminalgerichtsordnung zeichnen ſich bereits in mehreren Hinſichten vor der älteren Strafgeſetzgebung aus.

Dennoch machten ſie allmählich viele Erläuterungen, einſchränkende und erweiternde Zuſätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung

leicht in Vergeſſenheit gerathen konnten; auch ließen ſie, ſelbſt in weſentlichen Theilen eine Verbeſſerung zu wünſchen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgeſetzes verfaßt, und den in den verſchiedenen Provinzen eigens aufgeſtellten Kommiſſionen zur Prüfung mitgetheilet werden ſollte. Nur in Weſtgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgeſetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen ſogleich verbindliche Kraft.

Durch dieſe Sorgfalt ſind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt, und bei abermaliger Ueberſicht des Ganzen die eingeſendeten Erinnerungen der Sachverſtändigen benützet worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwiſchen den Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen eine genaue Gränzlinie beſtehe, und bei dieſer wichtigen Entſcheidung keine Willkühr Statt finde.

Die verſchiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterſcheidungsmerkmale bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit ſowohl durch die allgemeinen als beſonderen Erſchwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bei Ausmeſſung der Strafen, in ſo weit ſie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlaſſen iſt, zurück zu ſehen haben.

Bei Beſtimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesſtrafen auf einige

Gat-

Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzuſtellen. Sie ſind aber auf diejenigen Verbrechen eingeſchränket worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführet werden können, und bei ihrem höchſt gefährlichen Einfluße auf die öffentliche und Privatſicherheit der öffentlichen Verwaltung dieſe Strenge abnöthigen.

Bei minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unſeres Herzens geſtattet, die Strenge der vorigen Geſetze zu mildern, und durch eine ſorgfältigere Abſtuffung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beſchränken.

Der Schuldige ſoll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbre-

chen

chen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe ſollen ſich ſo wenig, als immer möglich iſt, auf die ſchuldloſen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende iſt auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorſicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeſchafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie des Verbrechers abzuändern.

Bei der Anordnung des Kriminalverfahrens war Unſer Zweck, daß der Schuldige ſchnell entdecket, und zur Strafe gezogen, der Schuldloſe von dem ihn drücken-

den Verdachte frei geſprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufſicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Unterſuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Kriminalgerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der ſtrengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Kriminalgerichten ſowohl, als den politiſchen Behörden eine gemeinſchaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Unterſuchten aufgetragen.

Das Strafgeſetz über die ſchweren Polizeiübertretungen, wodurch den

Ver=

Verbrechen der Verführung zur Unſittlich⸗ keit, oder ſolchen Schuldhandlungen, die in ihren nächſten Folgen eben ſo ſchädliche als vorſätzliche Vergehungen ſeyn können, vor⸗ gebeuget werden ſoll, erhielt in dem neuen Strafgeſetze zur genaueren und ſorgfältige⸗ ren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollſtändigeren Umfang als das bis⸗ herige Strafgeſetz über die ſogenannten politiſchen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwi⸗ ſchen einer beſſernden Züchtigung und den Kriminalſtrafen genau zu beobachten, und den Abſcheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bei denjenigen nicht zu ſchwächen, welche die Größe einer Uebelthat

nach

nach dem Maaße der durch das Geſetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt ſind, haben Wir zum Grundſatze angenommen, daß die höchſte Dauer einer politiſchen Strafe den unterſten Grad der geſetzlichen Kriminalſtrafe nicht überſchreiten ſoll.

Indeſſen wollen Wir dennoch, daß auch keine politiſche Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politiſchen Behörden werden daher in dem Verfahren über ſchwere Polizeiübertretungen, wie die Rechtsbehörden bei Verbrechen, an eine vollſtändige, genaue Vorſchrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umſtänden möglichſte Beförderung aus dem Geſichte zu verlieren, ſich der Unter-

terſuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geſchützet finden wird.

Dieſe ſind die weſentlichſten Punkte, welche bei der Anwendung des Strafgeſetzes vor Augen zu halten ſind.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgeſetz vom erſten Jänner 1804 an, in Unſeren geſammten deutſchen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen zugewieſen iſt, in dem Verfahren und der Beſtrafung zur alleinigen Vorſchrift genommen werden ſoll.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erſt zur Unterſuchung kom-

mende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen, die vor oben beſtimmter Friſt begangen worden, aber erſt nach Verlauf derſelben zur Unterſuchung gezogen werden, die Wirkung dieſes Geſetzes jedesmal erſtrecken wollen, wann nach demſelben auf eine gelindere Behandlung als nach den vormaligen Geſetzen, zu erkennen ſeyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in dieſem Geſetze ausgedrückten Bedingungen ſelbſt auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden iſt, welche nach dem noch beſtehenden allgemeinen Strafgeſetze nicht hätten verjähret werden können.

Ge=

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 3. September, im achtzehnhundert und dritten, Unſerer Reiche, des römiſchen und erbländiſchen im zwölften Jahre.

Franz.

(L.S.)

Alois Graf v. Ugarte,
königl. Böhmiſcher oberſter, und Erzherzogl. Oeſterreichiſcher erſter Kanzler.

Joſeph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majeſtät
höchſt eigenem Befehle.

Leopold Freyherr v. Haan.

Da bei dem, durch das allerhöchſte Patent vom 3. September d. J. zur öffentlichen Kundmachung gebrachten neuen Strafgeſetze, die bisher im ordentlichen Verfahren auf dem Hochverrathe allein beſchränkte Todesſtrafe, wieder auf mehrere andere Verbrechen erweitert wird; ſo wollen Se. Majeſtät die Beruhigung, die Sie aus den einſtimmigen Berichten ſämmtlicher Gerichtshöfe geſchöpfet haben, auch Ihren getreuen Unterthanen mitgetheilet wiſſen; wie nämlich ſelbſt unter dem Einfluße der bedenklichſten Umſtände und Ereignungen, die Anzahl der Verbrechen ſich nicht vermehret, daß alſo dieſe Erweiterung keineswegs auf den allgemeinen Charakter der Nazion Beziehung habe, deſſen ihm eigener Gutmüthigkeit, Folgſamkeit und Liebe zur Ordnung Sr. Majeſtät mit Vergnügen im Angeſichte Europens die verdiente Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Die Verbrecher, gegen welche die gemeinſchaftliche Sicherheit durch darauf verhängte Todesſtrafe wirkſamer zu beſchützen beabſichtigt wird, ſind Ausnahmen (wie ſie unglücklicherweiſe unter jedem Volke gefunden werden) deren, zum Böſen verhärtete Gemüthsart unverkennbar

aus der Gröſslichkeit der Handlungen, die ſie auszuüben fähig ſind, hervorleuchtet, und der öffentlichen Verwaltung dieſe Strenge abnöthiget. Die mit der Todesſtrafe belegten Verbrechen, ſind ſämmtlich von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie nicht ohne Entwurf, oder doch nicht ohne Vorbereitung, mithin nicht ohne vorhergehende Ueberlegung ausgeführt werden können. Bei Laſterhaften, bei denen in dieſem längeren Zwiſchenraume, in welchem der Gräuel der Uebelthat, die Größe, die Schädlichkeit der Folgen ſich ihrer Vorſtellung nothwendig angebothen haben mußten, bei denen in einem ſolchen Zwiſchenraume das Gewiſſen gänzlich ſchweiget, oder die, taub gegen jeden Einſpruch des Gewiſſens und der ſich unvermeidlich aufdringenden Drohung der Strafe trotzend das Verbrechen dennoch fortſetzen und ausführen, bei denen iſt, der für die Geſetzgebung einzige Grund ſchonender Strafe, die Hoffnung jemaliger Beſſerung aufgegeben, gegen ſo hartnäckige Böſewichter kann dem gemeinen Weſen nur ihr Tod Sicherheit gewähren. Wenn indeſſen Se. Majeſtät ſich durch die hohe Sorgfalt für die Sicherheit Ihrer rechtlichen Unterthanen eine Verſchärfung in das Strafſyſtem aufzunehmen auferleget finden; ſo konnte die Beſorgniß Ihres gütigen Herzens ſich dennoch ſelbſt von dem Uebelthäter nicht abwenden, gegen welchen

die

die Gerechtigkeit ſelbe in Ausübung zu bringen, in die traurige Nothwendigkeit geſetzt werden würde. Sie befehlen daher die allgemeine Sorgfalt noch durch dieſe, dem neuen Strafgeſetze zur Seite geſtellte, beſondere Kundmachung darauf zu ziehen, daß für die Zukunft nebſt dem Verbrechen des Hochverrathes die Todesſtrafe auch auf die Nachmachung der Bankozettel, und auf die im Verſtändniſſe mit dem Nachmachen oder einem Mitſchuldigen geſchehene Hintangebung derſelben, dann auf den mordräuberiſchen Todtſchlag, und auf die Brandlegung, die zu wiederholtenmalen, oder in einer auf Verheerungen gerichteten Zuſammenrottung geſchehen, oder wodurch ein Menſch, da es von dem Brandleger vorgeſehen werden konnte, getödtet worden iſt, feſtgeſetzet ſey; und Sie verheiſten ſich, daß die dadurch lebhafter vergegenwärtigte Größe der Strafe den Eindruck derſelben verſtärken, und daß eine abſchreckende Warnung auch auf denjenigen wirken werde, die von Begehung dieſer Verbrechen, der Abſcheu (den ſie jedermann einflößen müſſen, bei dem das Gefühl der Menſchheit nur nicht gänzlich unterdrückt iſt), von ſelbſt abzuhalten, zu unkräftig ſeyn ſollte.

Seine Majeſtät fordern nebſtbei alle Seelſorger, und andere Volks- und Jugendlehrer, alle Familienväter, Sie fordern jeden Wohlgeſinnten durch dieſe

Kund-

Kundmachung auf, ſich mit Ihnen und dem Geſetze zu vereinigen, und zur Verbreitung einer ſo heilſamen Warnung ſo oft, und wo ſich immer Gelegenheit anbietet, nach ihren Kräften mitzuwirken. Insbeſondere aber machen Allerhöchſtdieſelben es den Magiſtraten und geſammten Ortsobrigkeiten des offenen Landes zur Pflicht, und tragen denſelben hiemit auf: Bei Erſcheinung des neuen Strafgeſetzes die ihnen untergeordneten Gemeinden ganz, oder wo ſie zu zahlreich ſind, in mehreren Abtheilungen zuſammen zu rufen, denenſelben die §§. 32, 94, 95, 119, 124 und 148 vorzuleſen, den Inhalt zu erklären, jeden Paragraph mit einer, der Faſſung der Zuhörer angemeſſenen Ermahnung über die Größe der Miſſethat, und die nach der Anordnung des Geſetzes damit unausbleiblich verknüpften ſchrecklichen Folgen zu begleiten, und am Ende beizuſetzen: daß nach dieſer vorausgeſchickten, ſo väterlich gemeinten Warnung, der Miſſethäter, den die Gerechtigkeit zum Tode zu verurtheilen bemüſſiget iſt, über das Unglück ſeines ſchmählichen Endes nur ſich, und ſeine Unverbeſſerlichkeit, nicht die Strenge des Geſezzes anzuklagen haben werde. Dieſe allerhöchſte Geſinnung und Warnung wird demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Beherzigung von Seiten dieſes k. k. Landesguberniums bekannt gemacht. Zirkular

des

des k. k. böhmiſchen Landesguberniums.
Prag den 11. November 1803.

Da man Sr. Majeſtät in Abſicht auf den mit 1ten Jänner künftigen Jahrs feſtgeſetzten Termin, wo das neue Strafgeſetz allgemein ſeine Wirkung und ſeinen Anfang nehmen ſoll, wegen den noch nicht zu Stande gebrachten Ueberſetzungen dieſes Geſetzes in die in verſchiedenen Ländern üblichen Landesſprachen, die unterthänigſte Vorſtellung machte, haben Allerhöchſtdieſelben zu verordnen geruhet: daß, nachdem das neue Strafgeſetz nur bei den auf einige Verbrechen geſetzten Todesſtrafen, von dem Joſephiniſchen weſentlich abweiche, für jene Provinzen, wo wegen der Todesſtrafe beſonders erlaſſene Ruf bereits bekannt gemacht worden iſt, die Wirkung des neuen Strafgeſetzes mit 1ten Jänner 1804 nicht zu hemmen, dagegen aber jene Provinzen, wo die Publikazion des gedachten Rufes mit Ende dieſes Monats etwa nicht geſchehen wäre, die Wirkung des Geſetzes bis auf den 1ten März auszuſetzen ſey.

Der Landesſtelle wird dieſe höchſte Entſchließung zur Wiſſenſchaft und zu dem Ende bekannt gemacht, damit, wenn man etwa daſelbſt der bekannte Ruf in Abſicht der Todesſtrafe in dem Lande noch nicht publizirt wäre, wegen Verlängerung des Termins

bis zum 1ten März künftigen Jahres das Gehörige ſogleich eingeleitet, und durch Zirkulare bekannt gemacht werde. Hofkanzleidekret vom 20. Dezember 1803.

Nach der geſchehenen Kundmachung des neuen Strafgeſetzes iſt ſich bei den öffentlichen Vorleſungen auf den erbländiſchen Univerſitäten und Lycäen an daſſelbe zu halten. Da aber dieſes Strafgeſetzbuch zwei Hauptabtheilungen oder vielmehr ein zweifaches Strafgeſetz, eines über Verbrechen, und das andere über ſchwere Polizeiübertretungen enthält, wovon nur das Erſtere ein Gegenſtand der Rechtsgeſetzgebung iſt, das Letztere aber eigentlich zur politiſchen Geſetzgebung gehört; ſo hat künftig an den Univerſitäten und Lycäen der Profeſſor des Kriminal-Rechtes den erſten Theil des neuen Strafgeſetzbuches, der Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften aber den zweiten ordentlich und genau zu erklären. Der Grund dieſer nothwendigen Abtheilung des Unterrichts über das neue Strafgeſetzbuch liegt darin, daß die Schüler der politiſchen Wiſſenſchaften noch nicht im Stande ſind, die Gründe der politiſchen Strafgeſetze einzuſehen, und auch der Profeſſor des Kriminalrechtes, der noch andere Gegenſtände zu lehren hat, nicht Zeit genug haben würde, ſich in eine ſoweit ausholende

Er-

Erklärung, als das Bedürfniß ſeiner Schüler fordert, einlaſſen zu können, wo hingegen der Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften, wenn er die Theorie der politiſchen Geſetzgebung bereits vorausgeſchickt hat, ſich in ſeinem Vortrage über das politiſche Strafgeſetz viel kürzer wird faſſen können. Hofkanzleidekret vom 31. Januar 1804.

Da der Zweifel entſtanden iſt, ob in den bereits vor dem erſten Januar 1804 zur Kriminaluntersuchung gekommenen Fällen, welche bloß ſolche Uebertretungen betreffen, die nach dem vorigen Strafgeſetze kriminaliſch, und nach dem neuen nur als ſchwere Polizeiübertretungen zu beſtrafen ſind, das Kriminalgericht mit Schöpfung eines Strafurtheiles vorgehen ſoll, oder ob das dießfällige Erkenntniß der politiſchen Behörde zu überlaſſen ſey; haben Se. Majeſtät zu befehlen geruhet, daß in dergleichen Fällen die Behandlung lediglich der politiſchen Behörde überlaſſen werden ſolle. Juſtizhofdekret vom 24. März, und Hofkanzleidekret vom 12. April 1804.

In dem Kundmachungspatente des neuen Strafgeſetzes ging die Abſicht dahin, daß die neue Strafgeſetzgebung, ſowohl in Ausmeſſung der Strafe, als auch der Verfahrungsart, auf die vorgegangenen

Fälle, nur in ſoweit, als dieſelbe in Vergleichung mit der vorigen Geſetzgebung gelindere Beſtimmung enthält, ausgedehnt werden ſoll.

Es kann daher wieder einen erſt nach publizirtem neuen Strafgeſetze eingekommenen Inquiſiten, der eines noch bei Beſtand der vorigen Joſephiniſchen Kriminalgerichtsordnung begangenen Verbrechens beſchuldigt wird, keineswegs die Beweisart, nach welcher man gegenwärtig wider ihn auch die Ausſagen der Mitſchuldigen unter gewiſſen Beſchränkungen gelten läßt, angewendet werden, weil nach der alten Joſephiniſchen Kriminalgerichtsordnung §. 127 zu dem, durch Zeugen herzuſtellenden vollkommenen Beweiſe immer nur zwei unbedenkliche Zeugen erforderlich waren. Juſtizhofdekret vom 3. Dezember 1806.

Das in Unſeren deutſchen Erbländern ſeit dem 1ten Januar 1804 in Ausübung ſtehende Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen wird hiermit für Iſtrien und Fiume mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß daſſelbe vom erſten Julius l. J. in volle Wirkſamkeit zu treten habe. Patent vom 24. April 1815.

Seine Majeſtät haben die Gerichtsbarkeit in dem in Galizien neu zu errichtenden Tarnopoler und

Czort=

Czortkower Kreiſe nach den anderweiten dort Landes-beſtehenden Jurisdikzionsgeſetzen dem Stanislawower Kriminalgerichte dermalen definitiv zugewieſen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß das von der ehemaligen Tarnopoler Landſchaft ausgeſchiedene und nun dem Zloczower Kreiſe zugetheilte Dorf Neſtorowice dermalen zu dem Gerichtsſprengel des Lemberger Landrechts gehöre, wogegen das von dem Brzezaner Kreiſe getrennte, und dem Stanislawower Kreiſe zugewieſene Dorf Kurdwanowka der Gerichtsbarkeit des Lemberger Landrechtes entzogen wird, welches jedoch, ſo wie ehevor, allgemeine Galiziſche Tabularinſtanz zu verbleiben hat. Uebrigens iſt in der ehemaligen Tarnopoler Landſchaft durch die Landesſtelle die Kundmachung ſogleich einzuleiten, daß das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch, welches ſeit dem erſten Januar 1804 mit verbindender Kraft eingeführt geweſen, und ſeit dem auch unter der kaiſerruſſiſchen Regierung nicht aufgehoben worden, wieder in ſeine volle Kraft trete; mithin auch die Todesſtrafe, wo dieſes Geſetz dieſelbe verhängt, Platz greife, und in Vollzug geſetzt werde. Hofdekret vom 20. April 1816.

Seine Majeſtät haben nach geſchehener Vereinigung des Ziller- und Brixenthales, dann des

Am-

Amtes Vils mit der Provinz Tyrol zu verordnen geruhet:

1. Das öſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen nebſt dem öſterreichiſchen Wucherpatente und die weſtgaliziſche Gerichtsordnung nebſt dem für Tyrol neu eingeführten Taxpatente vom 7ten Dezember 1815, und der Amtsinſtrukzion vom 9ten September 1785 haben mit 1ten Oktober 1816 anzufangen, im Amte Vils, im Zillerthale dann im Brixenthale als allgemein verbindende Normen zu gelten, und das baieriſche Strafgeſetzbuch, die baieriſche Zivilgerichtsordnung, und die baieriſchen Taxvorſchriften mit dem letzten September d. J. in dieſen Diſtrikten für alle von dieſem Zeitpunkte an vorkommende Geſchäfte ihre Geſetzkraft zu verlieren, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß auch die Verlaſſenſchaftstaxen, und die Taxen für Protokollirung der Kontrakte, vom erſten Oktober anzufangen, in dieſen Gebiethstheilen eben ſo, wie im übrigen Tyrol zu beziehen ſind.

2. Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch hat in den nämlichen Gebiethstheilen vom 1ten Jänner 1817 an die Stelle der bisherigen bürgerlichen Geſetze zu treten.

3. Mit erſten Januar 1817 iſt für dieſe Ge-biethstheile, und ſo auch in ſoweit es nicht ſchon geſchah, für Windiſch-Matrey und Lengberg die nämliche proviſoriſche Hypothekarverfaſſung vorzu-ſchreiben, welche mit Hofentſchließung vom 11ten v. M. für die ganze Provinz verordnet wurde, und welche nächſtens allgemein kundgemacht werden wird.

4. Wegen der weitern Behandlung der zur Zeit der anfangenden Wirkſamkeit der weſtgalizischen Gerichtsordnung und des Geſetzbuches über Ver-brechen und ſchwere Polizeiübertretungen bereits anhängigen Zivilrechtsſachen und Unterſuchungen über Verbrechen oder Vergehen wird Folgendes feſtgeſetzt:

A. Für Zivil-Rechtsgegenſtände.

1) In allen bei den erſten Behörden noch an-hängigen und zur unmittelbaren Spruchfällung noch nicht vollkommen reifen Zivilrechtsgegenſtän-den ſteht es den betreffenden Partheien, wenn ſie beide einverſtanden ſind, frei, von dem bisherigen Verfahren, ganz abzuſtehen, und ein neues Ver-fahren, jedoch nur nach der weſtgaliziſchen Gerichts-ordnung anzufangen. Nach gefälltem Spruche, oder

nach-

nachdem der Streit durch Vergleich der Partheien ſchon gänzlich abgethan worden iſt, findet die Einleitung eines neuen Verfahrens nicht mehr Statt.

2) Die zur Spruchfällung vollkommen reifen Rechtsgegenſtände ſind, nach vorläufig zwiſchen den Partheien zu verſuchenden, bisher noch nicht verſuchten Vergleiche nach der bisher beſtandenen Gerichtsordnung zu entſcheiden.

3) Gegen jedes Urtheil der erſten Inſtanz, in ſofern es nicht in Rechtskräften erwachſen iſt, hat die Appellazion, und gegen jedes Urtheil zweiter Inſtanz, ſelbſt wenn es mit jenem der erſten Inſtanz gleichförmig iſt, die Reviſion Statt.

4) Die Appellazion oder Reviſion iſt jedoch in der von der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Modalität und Zeit, vom Tage der Zuſtellung an zu rechnen, von den Partheien bei der erſten Behörde ordnungsmäßig anzubringen, und in Hinſicht der Appellazions- und Reviſions-Einreden, nach dem nämlichen Geſetze ſich zu richten. Der Richter erſter und zweiter Inſtanz hat ſich hierüber nach Vorſchrift des fünf und zwanzigſten Hauptſtückes der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung zu benehmen.

5) Ueber die bis zum Spruche zweiter Inſtanz verhandelten Akten iſt mit Beiziehung beider Partheien oder ihrer geſetzlich legitimirten Sachwalter in jedem Falle ein ordentliches Aktenverzeichniß, nach Vorſchrift des 23. Hauptſtückes der weſtgalizischen Gerichtsordnung zu verfaſſen, welches aber im Reviſionszuge nicht mehr nothwendig iſt.

6) Gegen unterrichterliche oder appellatoriſche Erledigungen, welche keine förmlichen Urtheile ſind, haben die Partheien nur Rekurſe, und zwar gegen Entſcheidungen erſter Inſtanz unmittelbar bei dem Appellazionsgerichte, und gegen Entſcheidungen zweiter Inſtanz unmittelbar bei der oberſten Juſtizſtelle binnen vierzehn Tagen, vom Tage der vorſchriftmäßigen Zuſtellung an zu rechnen, zu übergeben oder zu überſchicken.

7) Die bisher nach den vorigen Geſetzen ertheilten Exekuzionsgrade bleiben in ihrer vollen Kraft, wo aber erſt nach eingetretener Wirkſamkeit der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung die Exekuzion begehret oder fortgeſetzt werden will, iſt dieſelbe, in ſoferne ſie überhaupt nach den Geſetzen noch Statt hat, nicht anders, als nach der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung zu begehren, fortzuſetzen und zu bewilligen.

8)

8) Auch bei Verbotsarreſtesgeſuchen und andern mittlerweiligen Verkehrungen iſt ſich, wenn dieſelben bis zur Wirkſamkeit der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung noch nicht entſchieden worden, nach Vorſchrift eben dieſer Gerichtsordnung zu benehmen.

9) Das nämliche iſt auch bei Wiedereinſetzungen in den vorigen Stand zu beobachten.

10) In Hinſicht der Taxen in Streitſachen und in dem adeligen Richteramte iſt ſich nach dem in Tyrol kundgemachten jüngſten Taxpatente vom 7. Dezember 1815 zu benehmen.

B. Für Criminal-Rechtsgegenſtände.

11) Alle bisher anhängig gemachten und noch nicht entſchiedenen Unterſuchungen, welche keine in dem öſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen und deren Beſtrafung als Verbrechen erklärte Handlungen zum Gegenſtande haben, ſind den betreffenden politiſchen Behörden abzutreten.

12) Jene durch Urtheil noch nicht entſchiedenen Unterſuchungen hingegen, welche im Sinne des öſterreichiſchen Kriminalgeſetzbuches ein Verbrechen betreffen, ſind von den betreffenden Kriminalgerichten nach Vorſchrift eben dieſes Kriminalgeſetzbu-

ches

ches fortzuſetzen, und zwar in dem Amte Vils von dem Land- und Kriminalgerichte zu Reutte und in dem Ziller- und Brixenthale von dem Stadt- und Landrechte zu Inſpruk.

13) Bei Ausmeſſung der Strafe über bisher begangene Verbrechen hat der Kriminalrichter auf die gelindere Strafe zu erkennen, ohne Unterſchied ob die mildere Strafe in dem k. baieriſchen oder k. k. öſterreichiſchen Strafgeſetze ausgeſprochen iſt.

14) Bei Rekurs- oder Beſchwerdeſchriften gegen gefällte Urtheile, dann bei Strafnachſichtsgeſuchen iſt ſich nach dem dreizehnten Kapitel, und bei Wiederaufnahme der Unterſuchung, ſo wie gegen vorhin abweſend oder flüchtig gewordenen Inquiſiten und Verbrecher, — nach dem vierzehnten Kapitel des erſten Theiles des öſterreichiſchen Strafgeſetzes zu benehmen. Hofdekret vom 20. Juli 1816.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß die öſterreichiſche Gerichtsordnung, das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch und das Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen mit dem 1ten Oktober l. J. auch in den der Provinz Dalmazien neu zugetheilten Inſeln, Curpola, Liſſa, Collomotta, Mezzo, Giuppana,

na, Meleda und Lagoſta in Wirkſamkeit zu treten haben. Hofdekret vom 23. Juli 1816.

Das in unſern deutſchen Staaten ſeit dem 1ten Januar 1804 in Ausübung ſtehende Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen wird hiemit für den Karlſtädter Kreis mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß daſſelbe vom 1. Oktober 1817 in volle Wirkſamkeit zu treten habe. Patent vom 20. Mai 1817.

Einleitung
von den
Gegenſtänden dieſes Strafgeſetzes.

I.

Von geſetzwidrigen Handlungen überhaupt.

Jede geſetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Geſetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen geſetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Weſen zunächſt, und in einem höheren Grade nachtheilig ſind. Zum Unterſchiede von andern Uebertretungen werden dieſe geſetzwidrigen Handlungen durch die Be=

Benennung: **Verbrechen** und **ſchwere Polizeiübertretungen** bezeichnet.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen, und von ſchweren Polizeiübertretungen.

Verbrechen ſind geſetzwidrige Handlungen und Unterlaſſungen, bei welchen die Abſicht eigens auf dasjenige gerichtet iſt, was die Sicherheit im gemeinen Weſen verletzt, und welche die Größe der Verletzung, oder die gefährlichere Beſchaffenheit der Umſtände zur Kriminalbehandlung eignet.

III.

Abſichtliche Verletzungen, welche aber nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes der Perſon des Thäters, oder nach Beſchaffenheit der unterlaufenden Umſtände zu einer Kriminalbehandlung nicht geeignet ſind, werden als ſchwere Polizeiübertretungen behandelt.

IV.

Unter die ſchweren Polizeiübertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Abſicht etwas, ſo durch die Geſetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten iſt, gethan; oder etwas, was zu dieſem Ende zu thun geboten iſt, unterlaſſen wird.

V.

Endlich, werden wegen des allgemeinen Einfluſſes der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen, auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit ſtören, zu den ſchweren Polizeiübertretungen gezählet.

VI.

Poſitive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der ſchweren Polizeiübertretungen.

Als ein Verbrechen jedoch und eben ſo als eine ſchwere Polizeiübertretung, kann

nur

nur dasjenige behandelt, und beſtrafet werden, was in dieſem Strafgeſetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine ſchwere Polizeiübertretung erkläret wird.

Da den Bankalbehörden nur die Unterſuchung und Schöpfung der Nozion bei jenen Vergehen zuſteht, welche mit Ein- oder Ausſchwärzung verbunden ſind, und es aus der Natur der Sache fließt, daß die Unterſuchung und Aburtheilung der im Aggiotiren betretenen Individuen von der politiſchen Ortsobrigkeit jenes Bezirkes, in welchem Jemand betreten wird, vorgenommen werden müſſe; ſo wird hiermit bedeutet: daß die von den politiſchen Ortsobrigkeiten dießfalls zu fällenden Urtheile nach der Analogie des 402. §. des fünften Hauptſtückes im 2ten Abſchnitte des neuen Strafgeſetzes, wenn der zu konfiszirende Betrag mit dem noch zu verlegenden gleichen Betrage auf dem Lande, und in kleinen Städten 10 fl.; in Hauptſtädten aber 50 fl. beträgt, mit den ſämmtlichen Akten der Landesſtelle vorzulegen ſey. Dekret der vereinten Hofkanzlei vom 21. Auguſt an ſämmtliche Länderſtellen, kundgemacht in Krain am 6. September, in Böhmen am 6. November 1806.

In Folge der Verordnung vom 21. Auguſt l. J. wird bedeutet: daß die an dieſem Tage ertheilte Weiſung, wegen Unterſuchung und Aburtheilung der im Aggiotiren betretenen Individuen, wie es ſich von

ſelbſt verſteht, nur auf das unterſagte Aggiotiren mit Kupfermünze Bezug haben könne. Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 28. September 1806 an ſämmtliche Länderſtellen.

Seine Majeſtät haben über die Frage: ob das Aggiotiren mit Scheidemünze als eine ſchwere Polizeiübertretung zu betrachten ſey, und welcher Behörde die Unterſuchung und Beſtrafung in dergleichen Aggiotirungsfällen zuſtehe? zu beſchließen geruhet: daß die Erklärung der Aggiotage für ein ſchweres Polizeiverbrechen nicht Statt habe; die Erkenntniß aber über die Aggiotirungsfälle in erſter Inſtanz den Ortsobrigkeiten mit dem Beiſatze zugewieſen werde, daß nach der Analogie des §. 402 des fünften Hauptſtücks im II. Theile des neuen Strafgeſetzes in den Fällen, wenn der zu konfiszirenden Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande oder in kleinern Städten 10 Gulden, und in Hauptſtädten 50 Gulden beträgt, die Urtheile mit ſämmtlichen Akten der Landesſtelle zur Beſtättigung vorzulegen ſeyn. Hofkanzleidekret vom 21. April 1808, kundgemacht in Krain und Görtz am 11. Mai 1808.

Schwärzungen ſind keine Gegenſtände des Geſetzes über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen. In dem 6. §. der Einleitung dieſes Geſetzbuches iſt es entſchieden, daß als ein Verbrechen, und als eine ſchwere Polizeiübertretung nur dasjenige behandelt

werden kann, was in dieſem Strafgeſetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder eine ſchwere Polizeiübertretung erklärt wird.

Da nun Schwärzungen weder als Verbrechen, noch als ſchwere Polizeiübertretungen erklärt ſind; ſo iſt auch die Anwendung dieſes Geſetzbuches auf Schwärzungen null und nichtig. Hofkammerdekret vom 27. Auguſt 1811.

Die k. k. Hofkanzlei hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle über eine geſtellte Anfrage — erwiedert; — daß die Verheimlichung eines Schatzes *) keinerdings als das — in dem §. 180 des Strafgeſetzbuches I. Theils ad c. bezeich-

*) Den Begriff eines Schatzes beſtimmt das B. G. B. nachſtehendermaſſen.

§. 398. Beſtehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Koſtbarkeiten, die ſo lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen ſie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes iſt von der Obrigkeit der Landesſtelle anzuzeigen.

§. 399. Von einem Schatze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwei übrigen Dritttheilen erhält eines der Finder, das andere der Eigenthümer des Grundes.

Iſt das Eigenthum des Grundes getheilt, ſo fällt das Dritttheil dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu.

§. 400. Wer ſich dabei einer unerlaubten Handlung ſchuldig gemacht, wer ohne Wiſſen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgeſucht, oder, den Fund verheimlicht hat; deſſen Antheil ſoll dem Angeber; oder, wenn kein Angeber vorhanden iſt, dem Staate zufallen. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Julius 1811.

zeichnete Verbrechen des Betrugs angeſehen werden, und daher auch in dieſer Beziehung kein Kriminalverfahren Platz greifen könne, ſondern daß dieſer Gegenſtand bloß nach den dießfalls beſtehenden politiſchen Vorſchriften zu behandeln, und der Verhehler eines Schatzes nur nach Maaßgabe des §. 400 des B. G. B. zu beſtrafen ſey. Hofkanzleidekret vom 27. September, und Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1821.

Ein zufällig entdeckter Schatz ſoll in drei Theile vertheilet, und zwar ein Theil dem Aerarium, der zweite Theil dem Eigenthümer des Grundes, und der dritte Theil dem Finder, wenn nämlich dieſer Letztere, den gefundenen Schatz, quoad quantum et quale ſogleich getraulich anzeiget, und nicht hinterliſtig zurückhält oder verberget, zugewendet werden. Falls von dem Finder ein ſolcher Schatz verſchwiegen, oder liſtigerweiſe verhehlet würde, ſoll deſſen Theil entweder in totum vel pro parte, nach erwogenen Umſtänden, dem Angeber zu Guten gehen, und, falls kein Denunziant vorhanden wäre, ſolches aber durch andere Wege veroffenbaret würde, das ſolchergeſtalt überbleibende ein Drittel dem Grundherrn und dem Aerarium in gleichen Theilen zufallen. Hofdekret vom 25. Oktober 1771.

Das Generale vom 25. Weinmonat 1771 nach welchem gefundene Schatzgelder ſogleich angezeigt werden ſollen, iſt bei dem erſten Amtstage den erſcheinenden Richtern zu weiterer Bekanntmachung begreif-

lich zu republiziren. Verordnung vom 12. September 1776.

Da ſich abermal der Fall ereignet hat, daß ein gefundener Schatz verheimlicht, und ein Theil deſſelben eigenmächtig und geſetzwidrig verkauft ward, welches für den Grundeigenthümer, dann den Käufer der veräußerten Stücke, die geſetzliche Folge nach ſich zog, daß Erſterer des ihm ſonſt gebührenden Drittheils verluſtigt, Letzterer aber vorſchriftmäßig beſtraft wurde, ſo wird denen Aemtern und Magiſtraten aufgetragen, das dießfalls beſtehende vom 13. Dezember 1771 kundgemachte Generale vom 25. Oktober deſſelben Jahrs ſogleich zu republiziren, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft kund zu machen, damit ſich in vorkommenden Fällen Niemand mit der Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldigen könne. Gubernialverordnung vom 18. Februar 1805.

VII.

Andere Uebertretungen.

Die Behandlung und Beſtrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu beſtimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorſchriften vorbehalten.

Einfache, thätige Privatinjurien, welche das Strafgeſetz weder für Verbrechen, noch ſchwere Polizeiübertretungen erklärt hat, bleiben, wie es ſchon aus der Einleitung §. VII. erhellet, den dazu beſtimmten Behörden

nach

nach den darüber beſtehenden Vorſchriften vorbehalten. Erläuterung der k.k. Juſtizgeſetzgebungs-hofkommiſſion vom 21. Jänner 1805.

VIII.

Eintheilung des Strafgeſetzes.

Gegenwärtiges Strafgeſetz zerfällt in zwei Theile. Der erſte Theil enthält die Vorſchriften über die Verbrechen, und das Verfahren bei denſelben; der zweite die Vorſchriften über die ſchweren Polizeiübertretungen, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Erſter Theil

von den

ſchweren Polizeiübertretungen.

Erſter Abſchnitt

von den

ſchweren Polizeiübertretungen,

und

Beſtrafung derſelben.

I. Hauptſtück
von den
ſchweren Polizeiübertretungen
überhaupt.

Zu §. 1. I. Hauptſtück.

Allgemeine Verbindlichkeit des Strafgeſetzes in Anſehung ſchwerer Polizeiübertretungen. Siehe die Abſätze III. bis VI. der Einleitung dieſes Strafgeſetzes, und vergleiche §. 5.

Zu §. 2. I. Hauptſtück.

Verbindlichkeit der Ausländer. *)

§. 2. Sobald ein Geſetz gehörig kundgemacht worden iſt, kann ſich Niemand damit entſchuldigen, daß ihm daſſelbe nicht bekannt geworden ſey. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Vergleiche §. 17 ſammt den dort befindlichen Erläuterungen, dann den §. 47 und ſiehe §. 49 dem zu Folge auch ſich in dieſen Ländern nicht aufhaltender Ausländer in einem gewiſſen Falle einer ſchweren Polizeiübertretung gegen den öſterreichiſchen Staat ſchuldig wird, und vergleiche dagegen §. 283 dem gemäß gegen eine Klaſſe, der ſich in öſterreichiſchen Staaten aufhaltenden Ausländer im Falle einer ſchweren Polizeiübertretung durchaus nicht verfahren werden kann.

*) Anmerkung.

Zur näheren Beſtimmung der Eigenſchaft eines inländiſchen Unterthans und eines Ausländers, folgen hier einige hierauf Bezug habende Paragraphe des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches vom 1. Juni 1811 dann die fernern aufs Letztere ſich beziehenden Geſetze und Erläuterungen.

§. 28.

§. 28. Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerſchaft. Die Staatsbürgerſchaft in dieſen Erbſtaaten iſt Kindern eines öſterreichiſchen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

§. 29. Fremde erwerben die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienſt; durch Antretung eines Gewerbes, deſſen Betreibung die ordentliche Anſäſſigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in dieſen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnſitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde dieſe Zeit hindurch ſich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe. B. G. B. vom 1. Juni 1811.

Seine k. k. Majeſtät haben über die Frage: ob Unterthanen aus den deutſchen Provinzen in Ungarn, oder umgekehrt — durch einen zehnjährigen beſtändigen Aufenthalt das Eingeburtsrecht erlangen? mit Rückſicht auf die über dieſen Gegenſtand bereits mit Verordnung vom 6. Dezember 1814 ertheilten Weiſung, nachträglich zu beſtimmen geruhet; daß die aus den deutſchen Provinzen nach Ungarn, oder aus Ungarn in die deutſchen Provinzen eingewanderten Unterthanen, welche mit Päſſen verſehen ſind, die auf eine beſtimmte Zeit, oder durch eine beigeſetzte Bedingung beſchränkt ſind, ohne Beibringung des Entlaßſcheines von ihrer Geburtsobrigkeit auch durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht als nazionaliſirt betrachtet werden können; jene Unterthanen hingegen, deren Päſſe nicht auf eine gewiſſe Zeit ausgeſtellt, oder durch eine beigeſetzte Bedingung beſchränkt ſind, nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt des Incolats oder Eingeburtsrechtes theilhaftig werden, und zur Eingehung der Ehe berechtigt ſeyn ſollen, ohne daß ſie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Entlaß-

laßſchein bringen dürfen, es wäre denn, daß ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reklamazion, wenn dieſelbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden iſt. Nach dieſer allerhöchſten Anordnung, welche den k. Kreisämtern zu der allgemeinen Vorſchrift vom 6. Dezember 1814 und zwar als Erläuterung des 1. Abſatzes derſelben eröffnet wird, iſt ſich von nun an in vorkommenden derlei Ueberſiedlungsfällen dergeſtalt jedoch zu benehmen, daß zu Folge einer ſpätern allerhöchſten Entſchließung vom 27. Dezember 1815 dieſelbe auf jene Ueberſiedlungsfälle, die vor zehn Jahren Statt hatten, nicht anzuwenden ſey. Uebrigens hat es noch ferner bei der Gubernialverordnung vom 6. Dezember 1814 beſonders der im 2ten und 3ten Abſatze enthaltenen Vorſchrift zu verbleiben. Hofkanzleidekret vom 1. und Gubernialverordnung vom 22. Februar 1816.

Ueber eine gemachte Anfrage, ob ein zum Theile in den deutſchen Provinzen und zum Theile in Ungarn erſtrecktes Dezennium die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nach ſich ziehe, iſt die k. k. Hofkanzlei mit der Juſtizgeſetzgebungshofkommiſſion dahin übereingekommen, daß der zehnjährige ununterbrochene Wohnſitz, wodurch nach dem 29. §. des B. G. B. das Bürgerrecht erworben wird, in jenen Provinzen erſtreckt worden ſeyn müſſe, für welche das B. G. B. Rechtskraft hat, daß daher derjenige Zeitpunkt nicht einzurechnen ſey, durch welchen ſich der Ausländer etwa in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgehalten hat. Hofkanzleidekret vom 18. September, und Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1817.

Seine k. k. Majeſtät haben mit der allerhöchſten Entſchließung vom 24. April 1820 über die Frage: wie die Heimath- und älternloſen Vagabunden zu be-

behandeln ſind, folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen geruhet:

Die Beibehaltung der Vagabunden, in Hinſicht deren weder der Geburtsort, noch ein 10jähriger Aufenthalt an einem Orte erhoben werden kann, iſt nicht jenen Dominien und Gemeinden, wo ſie aufgegriffen worden ſind, aufzubürden, ſondern ſie ſind denjenigen zuzuſchieben, wo ſie ſich früher und zwar am längſten aufgehalten haben, und dieſe Dominien und Gemeinden ſind verpflichtet, geſetzmäßig für die Beſchäftigung oder Verſorgung von dergleichen Vagabunden ſo lange zu ſorgen, bis erhoben werden kann, wo ſelbe geboren wurden, oder wo ſie durch ein Dezennium Unterſtand gefunden haben.

Uebrigens wollen Se. Majeſtät, daß derlei Vagabunden, in ſoweit ſie zum Militärdienſt tauglich ſind, und ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, ohne weiters dazu geſtellt werden. Schüblinge, welche vom Auslande in die k. k. Erbſtaaten gebracht werden wollen, und von denen es nicht erwieſen iſt, daß ſie öſterreichiſche Unterthanen ſind, haben die Gränzbehörden nicht anzunehmen, ſondern gleich zurückzuweiſen.

Uebrigens aber ſind die wegen den Vagabunden beſtehenden Vorſchriften ſtrenge handzuhaben. Hofkanzleidekret vom 30. April 1820. Hofzahl 12170, Gubernialdekret vom 16. Mai 1820. Gub. Zahl 23955.

§. 30. Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei den politiſchen Behörden angeſucht, und von denſelben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das ſittliche Betragen des Anſuchenden beſchaffen ſind, verliehen werden.

Es iſt die Anfrage gemacht worden; welcher politiſchen Behörde das Recht zuſtehe, nach §. 30 des B. G. B. auch ohne Antretung eines Gewerbes oder

Handwerkes, und vor verlaufenen 10 Jahren, einem Fremden die Einbürgerung zu bewilligen. Da die Aufnahme eines Fremden in die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft in einem ſolchen Falle eine bloße Gnadenſache iſt; ſo findet man für die Zukunft, ohne darum die in der Zwiſchenzeit etwa von den Kreisämtern oder der Landesſtelle zugeſtandenen Aufnahmen zu entkräften, von nun an anzuordnen: daß dieſe Art der Aufnahmen zur Staatsbürgerſchaft nur dieſer politiſchen Hofſtelle vorbehalten, und daher jedes dießfällige Geſuch mit Beurtheilung der Würdigkeit und Erwerbsfähigkeit des aufzunehmenden hieher vorzulegen ſey. Hofkanzleidekret vom 29. Juli, und Gubernialverordnung vom 26. Auguſt 1813.

Durch den bloßen Betrieb einer freien Beſchäftigung, oder durch die Beſtandnahme eines Schankes wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft noch keineswegs erworben, da nur durch den Antritt eines Gewerbes, zu deſſen Betriebe die förmliche Anſäſſigmachung nothwendig iſt, die Staatsbürgerſchaft erhalten wird; freie Beſchäftigungen aber wieder jeden Augenblick verlaſſen, und Beſtandkontrakte aufgekündigt werden können; daher die Anſäſſigmachung weder in dem einen noch dem andern Falle nothwendig iſt. Hofkanzleidekret vom 16. Januar 1817.

Aus dem Anlaſſe einer gemachten Anfrage, ob ein Ausländer durch den Eintritt in öſterreichiſche Militärdienſte die Staatsbürgerſchaft erlange, oder ſie wenigſtens dadurch erhalte, daß er 10 Jahre ununterbrochen im öſterreichiſchen Militärdienſte leiſtete, dann ob die durch die Befugniß erworbene Staatsbürgerſchaft durch den Verluſt deſſelben verloren gehe, hat man einverſtändlich mit der k. k. Hofkommiſſion

in Juſtizgeſetzſachen nachfolgenden Beſchluß gefaßt. Aus den eigentlich politiſchen, aber des Zuſammenhanges wegen, auch in das bürgerliche Geſetzbuch aufgenommenen Vorſchriften §§. 29, 32 geht ausdrücklich hervor, daß in dem öſterreichiſchen Staate da, wo dem Bürger in der Regel das Recht auszuwandern nicht zuſteht, ein Fremder nur dann das Bürgerrecht erlangen, und die Bürgerpflichten übernehmen ſoll, wenn er ſich ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch beſtimmte Handlungen erklärt hat, daß er für immer in den Staatsverband treten wolle. Eine ſolche Handlung iſt nach dem §. 29 die Eintretung in einen öffentlichen Dienſt, wenn ſie nämlich unbeſtimmt ohne Vorbehalt geſchieht. Da nun das Geſetz keinen Unterſchied zwiſchen einem Zivil- oder Militärdienſte macht, ſo folgt hieraus, daß derjenige Ausländer, oder eine Anſtellung als Offizier annimmt, dadurch ſo wie durch die Antretung eines Staatsdienſtes im Zivilfache, ſchon an und für ſich in die Verpflichtungen eines Staatsbürgers eintritt, ſomit das Bürgerrecht erlange. Anders verhält es ſich mit einem Ausländer, der im Militärdienſte als obligater Mann tritt, er übernimmt nur dieſe auf eine beſtimmte Zahl von Jahren, welche in der mit ihm abgeſchloſſenen Kapitulazion ausgedrückt wird, nach beendigter Kapitulazionszeit hat er gegen den Staat mit dem er den erwähnten Dienſtvertrag abſchloß, keine weitere Verpflichtung, da er ſich auf dieſe Art bei Annahme der Militärdienſte weder für immer, noch auf eine unbeſtimmte Zeit, ſondern nur auf eine gewiſſe Zahl Jahre verpflichtet, woraus folget, daß er durch die Antretung der Militärdienſte in der angegebenen Art die Staatsbürgerſchaft nicht erlange, und daß die mit Vorbehalt des Rücktritts in die vorigen Verhältniſſe zugebrachten Jahre, nicht in dasjenige Dezennium eingerechnet werden können, welches zur Erlangung der Staatsbürgerſchaft nothwendig

iſt,

iſt, ſondern daß der 10jährige ununterbrochene Aufenthalt erſt dann zu laufen anfängt, wenn nach vollſtreckter Kapitulazionszeit der Ausländer noch 10 Jahre ununterbrochen im Inlande bleibt. Uebrigens geht durch den Verluſt eines Befugniſſes, wodurch das Bürgerrecht für immer erworben worden iſt, Letzteres nicht verloren, da dieſe Art die Staatsbürgerſchaft zu verlieren weder in dem §. 32 des B. G. B. noch durch ein anderes Geſetz beſtimmt wird. Hofkanzleidekret vom 29. Jänner, und Gubernialverordnung vom 11. März 1818.

Seine Majeſtät haben aus dem Anlaſſe eines unterthänigen Vortrags des k. k. Hofkriegsrathes betreffend die Behandlung, der ohne Beibehaltung des Militärcharakters aus der k. k. Armee ausgetretenen Ausländeroffiziere in Hinſicht der Konſkripzion mit allerhöchſter Entſchließung vom 25. Auguſt d. J. zu beſtimmen geruhet: daß geborne Ausländer, welche in die k. k. Armee-Offizierscharakter durch was immer für Zeit begleiten, zwar von den Vortheilen der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft nicht ausgeſchloſſen ſeyen, aber bloß durch den begleitenden Offizierscharakter außer den Militärpflichten, die übrigen Verpflichtungen der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft noch nicht übernehmen, und nach ihrer etwa erfolgenden Quittirung erſt dann dieſer Verpflichtung unterliegen, wenn ſie ununterbrochen durch 10 Jahre (vom Tage der Quittirung angerechnet) in den öſterreichiſchen Staaten ſich aufgehalten haben, oder auf eine andere in dem B. G. B. bezeichnete Art in die vollen Rechte und Pflichten der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft eintreten. In Gemäßheit dieſer allerhöchſten Entſchließung ſind künftig ſowohl die wirklichen, in der k. k. Armee dienenden, als auch die mit und ohne militäriſchen Charakter ausgetretenen Offiziere, welche geborne Ausländer ſind, zu behandeln. Auch die

Kinder dieſer Offiziere, ſie mögen im Auslande oder Inlande geboren ſeyn, folgen der Eigenſchaft ihrer Väter rückſichtlich der Nazionalität in ſo lange, als dieſe Kinder nicht ſelbſtſtändig betrachtet, und darnach behandelt werden können. die Gattinnen der Dienenden und ausgetretenen Ausländeroffiziere ſind jedoch nur dann, als Ausländerinnen zu betrachten, wenn ſie im Auslande geboren ſind, und vor ihrer Verehelichung die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft noch nicht geſetzlich erlangt haben, die Inländerinnen müſſen nach den beſtehenden Vorſchriften als ſolche behandelt werden. In Folge dieſer allerhöchſten Entſchließung hat es von dem Hofdekrete vom 29. Jänner l. J. in Betreff der Staatsbürgerſchaft der ohne Beibehaltung des Charakters aus der Armee ausgetretenen Ausländeroffiziere abzukommen. Hofkanzleidekret vom 29. September, und Gubernialverordnung vom 7. November 1818.

§. 31. Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauſes oder Grundſtükkes; durch die Anlegung eines Handels einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne perſönliche Anſäſſigkeit in einem Lande dieſer Staaten, wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben.

§. 32. Der Verluſt der Staatsbürgerſchaft durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungsgeſetze beſtimmt.

§. 33. Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genuße dieſer Rechte ausdrücklich die Eigenſchaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müſſen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweiſen, daß der Staat, dem ſie

an-

angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rückſicht des Rechtes, wovon die Frage iſt, ebenfalls wie die ſeinigen behandle. Allgemeines B. G. B. vom 1. Juni 1811.

Es iſt die Frage aufgeworfen worden, ob ein Ausländer, der in einem fremden Staate ſich eines Polizeivergehens, das nach dem öſterreichiſchen Strafkodex eine ſchwere Polizeiübertretung wäre, ſchuldig gemacht, ſich in das öſterreichiſche Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländiſchen Behörde reklamirt wird, nach der Analogie der beiden, in Anſehung geflüchteter Verbrecher erlaſſenen Hofverordnungen v. 14. Dez. 1808 *) und

*) Wegen der Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländiſchen Verbrecher, ſind folgende Vorſchriften zu beobachten.

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden ſoll, ſteht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Korreſpondenz im Allgemeinen dem Kriminalgerichte zu, in deſſen Bezirke der Beſchuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlaſſene Steckbriefe, iſt der Fremde, welcher eines beſtimmten, im Auslande verübten Verbrechens beſchuldiget wird, mit Rückſicht auf den Stand der Perſon und die Wichtigkeit des angeſchuldeten Verbrechens entweder ſogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausſchließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung ſogleich, oder in einem angemeſſenen Zeitraume mit Beweiſen, oder durch erhebliche Inzichten unterſtützt wird, worüber ſich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweiſen vermag: ſo muß auf deſſen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Kriminalobergerichtes eingeholt werden.

4) Das Kriminalobergericht in der Reſidenz hat ſich ſodann mit der Polizeihofſtelle, in den Provinzen aber mit dem Landespräſidium, in das Einvernehmen zu ſetzen, und wenn beide nicht einig ſeyn ſollten, haben beide hierüber jedesmal die Entſcheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfaſſung, auf die öffentlichen Kre-

und vom 12. Jänner 1809 **) auszuliefern ſey? der weſentliche Unterſchied, welcher zwiſchen Verbrechen und ſchwe=

ditspapiere, oder auf das Münzweſen dieſes Staats Einfluß hat; iſt derſelbe in keinem Falle auszuliefern, ſondern nach Vorſchrift des §. 32 des erſten Theiles des Strafgeſetzes, gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angeſucht worden, ſondern nach §. 33 erſten Theils des Strafgeſetzes dem fremden Staate anzubiethen iſt, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholt werden, welches ſich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

7) Das Anſuchen, daß ein öſterreichiſcher in einem fremden Staate ſich aufhaltender Unterthan, wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, iſt von dem Kriminalgerichte mit Beweiſen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beſchuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterſtützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden ſollte, hiervon die Anzeige an das Kriminalobergericht, und von dieſem an den oberſten Gerichtshof zu machen. Hofdekret vom 10. und 14. Dezember 1808.

**) Unter dem 14. vorigen Monats und Jahres wurde die höchſten Orts genehmigte Weiſung ertheilet: wie in Fällen der Auslieferung eines fremden in das Inland geflüchteten Verbrechers die Korreſpondenz zu pflegen, und wie ſich überhaupt wegen der Auslieferung deſſelben zu benehmen ſey?

Weil jedoch in dieſer Verordnung der §. 4 ausdrücklich die Weiſung enthält, daß die Obergerichte vor der wirklichen Auslieferung eines fremden Verbrechers ſich in der Reſidenzſtadt mit dem Präſidenten der Polizeihofſtelle, in den Provinzen aber mit dem Landespräſidium in das Einvernehmen zu ſetzen haben, bei dem §. 6 aber in welchem von jenen Fällen die Rede iſt, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers von der auswärtigen Behörde zwar nicht angeſucht worden, jedoch nach dem §. 33 des erſten Theiles des Strafgeſetzes dem fremden Staate anzubiethen iſt, nichts davon erwähnet wird, welches bei ſich ergebenden dergleichen Fällen zu neuen Kolliſionen Anlaß geben dürfte; ſo hat man einſtimmig mit der oberſten Juſtizſtelle befunden, dem §. 6 am Schluße die Worte zuzuſetzen: welches (nämlich das Obergericht) ſich weiter nach dem §. 4 in Sachen zu benehmen hat.

Dieſer Beiſatz wird nachträglich zu der erwähnten Verordnung vom 10. v. M. bekannt gemacht. Hofkanzleidekret vom 12. Jänner 1809.

ſchweren Polizeiübertretungen Statt findet, läßt eine analoge Anordnung der bemerkten beiden Verordnungen auf ſchwere Polizeiübertreter nicht zu, welche im Gegentheile bei ihrem Uebertritte in das öſterreichiſche Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den beſtehenden Geſetzen zu behandeln ſind. Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1812.

Anmerkung.

Zur Beſtimmung wann? und wie? ein inländiſcher Bürger durch die Auswanderung ſeine Rechte verliert, und dagegen ſeiner Verbindlichkeiten entledigt wird, mithin wirklich als Fremder anzuſehen iſt, folgen einige hierauf Bezug habenden Paragraphe des Auswanderungspatents vom 10. Auguſt 1784 ſammt nachträglichen Verordnungen.

§. 1. Als ein Auswanderer iſt zu betrachten: wer aus unſeren ſämmtlichen Erbländern in Auswärtige entweicht, mit dem Vorſatze: nicht wieder zurückzukehren. Ein ſolcher Vorſatz iſt entweder durch die Handlungen des Entwichenen ſogleich offenbar, oder eine längere Abweſenheit wird durch Vorſchrift und Verfügung des Geſetzes dazu erklärt.

§. 2. Handlungen, wodurch bei demjenigen, welcher in fremde Staaten entwichen, der Vorſatz nicht wieder zurückzukehren, mithin die Auswanderung ſogleich offenbar am Tage liegt, ſind 1) wenn jemand ſich in fremde Kriegs- oder Zivildienſte begibt; 2) der Eintritt in ein ausländiſches Kloſter; 3) die häusliche Niederlaſſung in einem fremden Lande, worin Jemand nicht begütert iſt, oder kein Handlungshaus hat; 4) wenn ſich eine Weibsperſon im Auslande verehelichet.

§. 3.

§. 3. Nach Verfügung des Geſetzes wird als Vorſatz nicht wieder zurückzukehren erklärt, 1) wenn erwieſen wird, daß Jemand, deſſen Entweichung ſeiner Obrigkeit unbewußt war, durch drei Jahre aus unſeren ſämmtlichen Ländern abweſend geblieben; 2) wenn Jemand zwar mit Erlaubniß auf eine Zeit außer Land gereiſet, aber nach erloſchener Urlaubsfriſt weder eine Verlängerung angeſucht hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Friſt wieder zurückkehrt; 3) wenn er immer, nachdem ſeine Abweſenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edikt einberufen worden, in der anberaumten Friſt weder zurückkehrt, noch ſeine Abweſenheit gültig rechtfertigt.

Die Einberufung hat jedesmal auf Anlangen des Kreisamtes von der Landesſtelle mittels eines öffentlichen Edikts zu geſchehen, und es kann die Landesſtelle vor der Beſtättigung der, an ſie von den Kreisämtern eingeſendeten Erkenntniſſe, da, wo es nöthig ſeyn wird, das Fiskalamt einvernehmen. Hofdekret vom 24. Mai 1785.

§ 19. Den Argwohn der Auswanderung erwecken diejenigen, welche ihr Vermögen heimlich außer Landes verſenden, durch längere Zeit ohne eine geltende Urſache vom Hauſe abweſend ſind, oder aus einem Bezirke in den anderen beſonders an den Gränzen herumſtreichen. Alle Stellen, Aemter und Obrigkeiten ſind verpflichtet u. ſ. w.

§. 21. Diejenigen, welche, allenfalls auch, daß ſie mit einem obrigkeitlichen Päſſe verſehen ſind, dennoch nächſt den Gränzen von Ort zu Ort herumirren, ſind, beſonders in den Orten und Gaſthöfen, wo ſie Nachtläger nehmen, von den Gemeindvorſtehern über ihre Verrichtungen, über den Weg, und die Abſicht deſſelben auszufragen, und, wenn ſie durch Reden und Betragen ſich, daß ſie über die Gränzen zu ſchleichen Vorhabens wären, verdächtig machen, zurück

an

an ihre Behörde zu liefern, wo, wenn der Verdacht gegründet befunden wird, ſie als wirkliche Auswanderer zu beſtrafen ſind.

§. 22. Sollte ungehindert der Verbote und gemachten Vorkehrungen dennoch Jemand auswandern; ſo ſind die von der Klaſſe des Adels, der Geiſtlichkeit, und übrigen, ſo nicht unter der Militärſtellung ſtehen, durch ein, den öffentlichen Zeitungsblättern eingerücktes, dreimal wiederholtes Amtsedikt einzuberufen, und ihnen vom Tage der ergangenen Einberufung zur Wiederkehr eine Friſt von einem Jahre mit dem Zuſatze zu beſtimmen; daß nach deren Verlauf des Fiskus gegen den Ausgewanderten nach ſeinem Amte handeln werde. Dieſe Einberufung ſoll auch gegen jenen verhängt werden, welcher mit Urlaub außer Land gereiſet, und nach Erlöſchung der Urlaubszeit binnen 6 Monaten nicht wiedergekehrt iſt.

§. 27. Die Strafe der Auswanderung iſt, nebſt dem Verluſte aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich beſeſſen hat. Was demſelben in der Folge durch Erbſchaft oder auch auf jede andere Art zuwachſen könnte, fällt ſeinen nächſten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim. Selbſt die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer beſitzt, hat nur bei kinderloſen Auswanderern ſtatt. Wenn aber der Auswanderer Kinder hinterläßt, ſoll das väterliche Vermögen, ihnen als angefallen gelaſſen werden. Diejenigen, welche kein Vermögen beſitzen, ſind, falls ſie eingebracht oder ſonſt ergriffen werden, auf drei Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

§. 28. Von dieſer Auswanderungsſtrafe ſind jedoch ausgenommen: 1) Junge Leute, welche vor ihrem zwanzigſten Jahre auswandern, und nach der Hand freiwillig zurückkommen. 2) Ein zu was immer für

einer

einer Zeit Zurückkehrender, welcher ſich über ſeine Entfernung, und verlängerte Abweſenheit durch erhebliche Urſachen, z. B. eine zugeſtoſſene Krankheit, gewaltſame Hinderniſſe u. ſ. w. zureichend zu rechtfertigen, fähig wäre. Dieſe ſämmtlich ſind von aller Strafe frei, wenn aber 3) Jemand aus Leichtſinn und Unbedachtſamkeit außer Landes gegangen, und nach der Hand vor der in den §§. 3 und 22 beſtimmten Friſt von ſelbſt zurückkehrt, iſt derſelbe mit einem kurzen Arreſte zu beſtrafen. Nicht nur aber die Auswanderer werden durch eigene Uebertretung ſtrafbar, ſondern auch diejenigen welche Hülfe leiſten u. ſ. w.

§. 33. Bei Auswanderungsfällen in der Hauptſtadt einer Provinz ſoll die Unterſuchung von der Landesſtelle, in den übrigen Städten und auf dem offenen Lande von den Kreisämtern vorgenommen, aber die Beſtättigung der geſchöpften Erkenntniß vor der Vollſtreckung, ſtets bei der Landesſtelle, und von dieſer bei Hofe eingeholt werden.

Nur in jenen Fällen iſt die Beſtättigung des Straferkenntniſſes in Auswanderungsfällen bei Hof einzuholen, wo daſſelbe nach §. 27 auf den Verluſt aller bürgerlichen Rechte und die Einziehung des Vermögens, oder wenigſtens auf eine einjährige öffentliche Arbeit ausgefallen iſt. Hofdekret vom 24. Mai 1785.

Zu §. 3. I. Hauptſtück.

Verbrechen *) in zufälliger Trunkenheit verübt, ſind ſchwere Polizeiübertretungen. Vergleiche §. 267, 268.

*) §. 2. Daher wird die Handlung oder Unterlaſſung nicht als Verbrechen zugerechnet: wenn die That c. in einer, ohne Abſicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauſchung, oder einer andern Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter ſich ſeiner Hand-

Handlung nicht bewußt war, begangen worden. Strafgeſetzbuch über Verbrechen vom 3. September 1803.

Zu §. 4. I. Hauptſtück.

Strafbare Handlungen der Kindheit. Verbrechen *) der Unmündigen vom eilften bis vierzehnten Jahre. Vergleiche §§. 28 bis 32 — dann §. 165 bis 170. §. 390 a.

*) §. 2. Daher wird die Handlung oder Unterlaſſung nicht als Verbrechen zugerechnet: d. wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat. Strafgeſetz über Verbrechen vom 3. September 1803.

§. 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geiſtes, oder anderer Verhältniſſe wegen, ihre Angelegenheit ſelbſt gehörig zu beſorgen unfähig ſind, ſtehen unter dem beſondern Schuzze der Geſetze. Dahin gehören Kinder, die das ſiebente, Unmündige, die das vierzehnte, Minderjährige, die das vierundzwanzigſte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.

§. 1308. Wenn Wahn- oder Blödſinnige, oder Kinder jemanden beſchädigen, der durch irgend ein Verſchulden hierzu ſelbſt Veranlaſſung gegeben hat, ſo kann er keinen Erſatz anſprechen.

§. 1309. Außer dieſem Falle gebührt ihm der Erſatz von denjenigen Perſonen, denen der Schade wegen Vernachläſſigung der ihnen über ſolche Perſonen anvertrauten Obſorge beigemeſſen werden kann. B. G. B. vom 1. Junius 1811.

Zu §. 5. I. Hauptſtück

Geſetzwidrige Handlungen an ſich, auch ohne böſe Abſicht und erfolgten Schaden, ſind ſchwere Polizeiübertretungen Vergleiche §. 1.

Zu §. 6. I. Hauptſtück.

Auch der Verſuch, wann der Vollzug nur zufällig unterblieben iſt. Vergleiche §§. 90, 91.

Die Verſuche der ſchweren Polizeiübertretungen, wenn der Vollzug nicht aus den Willen der Thäters, ſondern bloß durch Zufall unterblieben iſt, dürfen nicht unter dem, im Geſetze beſtimmten Strafgrade a quo beſtraft werden. Regierungsdekret vom 27. Junius 1806.

Zu §. 7. I. Hauptſtück.

Anwendung dieſes Geſetzes nach Orts- oder perſönlichen Umſtänden.

II. Hauptſtück
von den Strafen der
ſchweren Polizeiübertretungen
überhaupt.

Zu §. 8. ad a II. Hauptſtück.

Gattungen der Strafen bei ſchweren, und Polizeiübertretungen.

Zu Folge eines herabgelangten hohen Hofkammerpräſidialdekrets vom 27. April l. J. Z. 342 ſind die geſetzlichen Geldſtrafen, welche in dem Geſetzbuche über ſchwere Polizeiübertretungen nicht vorkommen, ſeit Erſcheinung der neuen Finanzmaaßregeln, ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt ihrer urſprünglichen Beſtimmung, vorausgeſetzt, daß ſie erſt nach dem 15. März l. J. fällig ſind, in der Valuta der Einlöſungsſcheine, oder fünffach in Bankozetteln einzuheben. Mit allerhöchſter Genehmigung iſt dieſe Beſtimmung auch in Abſicht der in dem Geſetze über ſchwere Polizeiübertretungen vorkommenden Geldſtrafen, gewählt worden. Gubernialverordnung vom 19. Mai 1811. Zahl 21059.

Zu §. 8 ad c. II. Hauptſtück.

In Bezug auf Rechte und Befugniſſe *)

*) Seine Majeſtät haben zu beſtimmen geruhet: daß Studierende, welche als Verbrecher aus der Univerſitäts- oder Lycäalmatrikel geſtrichen wurden, nach überſtan-

ſtandener Strafe in dieſelbe, wenn ſie ſonſt hiezu geeignet ſind, wieder eingetragen werden können, um die Studien zu vollenden. Wornach ſich die Landesſtelle in vorkommenden Fällen zu benehmen haben wird. Studienhofkommiſſionsdekret vom 31. Dezember 1812.

Zu §. 8 ad h. II. Hauptſtück.

Sämmtlichen Kreisämtern iſt aufzutragen, damit ſie auf die alsbaldige Vertilgung aller ſchon im Jahre 1776 verbotenen Strafmaſchienen, wie zum Beiſpiel die Brechel ſind; die genaueſte Aufſicht tragen ſollen. Hofdekret vom 9. Juli 1787.

Da bei verſchiedenen Kriminalgerichten noch einige ſogenannte Brecheln, deren Gebrauch doch durch die beſtehenden Geſetze nicht geſtattet iſt, vorhanden ſind, ſo ſollen dieſe ſogleich abgeſchaffet, und die Gerichte darüber zur Rede geſtellt werden. Hofdekret vom 10. November 1791.

Zu §. 9. II. Hauptſtück.

Geld, *) Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde. Vergleiche damit §. 420.

Seine Majeſtät haben angeordnet, daß in Zukunft, in Fällen, wann der Fiskus zur Einbringung einer Strafe, oder anderen Fiskalforderung, die Exekuzion, beſonders gegen Unterthanen zu führen hat, bei

---

*) Gemäß §§. 78 und 266 beſteht die mindeſte wegen ſchweren Polizeiübertretungen zu bemeſſene Geldſtrafe in 5 fl. und die höchſte in 900 fl.

bei erfolgtem Beſchlage ſeines Vermögens, bevor noch zur Veräußerung der Realität geſchritten wird, die Bedeckung oder Zahlung der Schuld oder der Strafgebühr, durch Verſteigerung der leichter entbehrlichen Mobiliarſtücke verſucht, und nur in ſo weit dieſes Mittel nicht zureichet, die Schuld zu tilgen, und dieſelbe auch auf keine andere Art ſichergeſtellt werden kann, endlich zur Veräußerung der Realität ſelbſt geſchritten werden ſoll. Dekret der Finanzhofſtelle vom 31. Dezember 1799, und Juſtizhofdekret vom 31. Jänner 1800.

Die auf dem Lande bisher beſtandene Manipulazion bei Einhebung und Abführung der in Fällen von ſchweren Polizeiübertretungen einkommenden Strafgelder, gibt zwar die Kenntniß über die wirklich an das Armeninſtitut abgeführten Geldſtrafen; ſie gewähret aber keineswegs die Ueberzeugung, daß alle verhängten Geldſtrafen wirklich an das Armeninſtitut abgeführet worden ſeyn. Es iſt daher nothwendig, daß dießfalls eine beruhigende Kontrolle mit Vermeidung aller weitläufigen, mit vielen Schreibereien und mit Zeitverluſt verbundenen Manipulazion eingeführt werde, welche darin zu beſtehen hat: daß die Obrigkeiten in den Ausweiſen über die verhandelten ſchweren Polizeiübertretungen, welche ſie ohnehin an die Kreisämter einſenden, den Betrag der verhängten Geldſtrafe, und die geſchehene Abfuhr derſelben an das Armeninſtitut, bei jedem Vergehen anmerken, und dieſe Ausweiſe von den Pfarrern unterfertigen laſſen, welche die Armeninſtitute leiten, wohin die Geldſtrafen abgeführt werden. Verordnung der nied. öſterr. Landesregierung vom 17. April 1813.

Zu §. 10. II. Hauptſtück.

Verluſt von Rechten *) und Befugniſſen **) gegen wen ſolcher verhängt wird; Vergleiche damit §. 402, und ſiehe die Anmerkung bei dem §. 27.

*) Hierunter ſind jedoch keine eigentliche Staats-oder landesfürſtliche Aemter, und eben ſo wenig die übrigen öffentlichen politiſchen oder Judizialämter der Landſtände, der Städte u. ſ. w. zu verſtehen, da der Verluſt derlei Aemter gemäß der obigen §. angehängten Vorſchriften auf keinen Fall der Gegenſtand eines Strafurtheils abgeben kann, und Dienſtentſetzungen nach der öſterreichiſchen Verfaſſung nur zur Kompetenz jener oberſten Behörden gehören, welchen der Beamte eigentlich unterſtehe. Dieſer angedrohte Verluſt eines unter öffentlicher Beglaubigung und Aufſicht ausgeübten Amtes, oder Beſchäftigung trift daher nach dem beſtimmten Wortlaute der §. 81, 111, 112, 243, Poſtmeiſter, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen.

**) Zu Folge der §§. 58, 60, 62, 66, 84, 85, 116, 117, 120, 121, 137, 138, 153, 157, 158, 159, 186, 188, 217, 219, 226, 230, 331, 260 ſind, hierunter insbeſonders und namentlich begriſſen: Die Buchhändler,

ler, Buchdrucker, Apotheker, Kaufleute und Krämer, Bau- Maurer- und Zimmermeiſter, Fleiſchhauer, Fleiſchſelcher und Flekſieder, Weinhändler, Bierbräuer, Brandweinbrenner, Rosoglio - und Liqueur - Fabrikanten, Gaſt- und Schänkwirthe, Zinngießer, Töpfer, Klempner, Schloſſer- und Feuerarbeiter überhaupt, dann die Trödler, Hauſierer, und nach Umſtänden auch noch andere Gewerbsleute.

Seine Majeſtät haben auf einen von der in Geſetzſachen aufgeſtellten Hofkommiſſion erſtatteten Vortrag über die Frage: ob die Erklärung der Dienſtesunfähigkeit gegen einen ſich auf eine oder andere Art vergehenden Staatsbeamten, je zur Strafe verhänget werden ſoll oder kann? zu beſchließen geruhet: daß es bei dem hierüber beſtehenden Geſetze und Syſteme, vermöge deſſen die Unfähigkeitserklärung niemals einen Theil des Strafurtheils ausmachen kann, ſein Bewenden haben ſoll, jedoch den Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Aemter zuſtehet, zu ihrer Nachachtung zu erklären ſey, daß, da es allgemeine Pflicht iſt, zu öffentlichen Bedienſtungen immer nur die würdigſten und unbeſcholtene Leute anzuſtellen, ſie ſich als Uebertreter dieſer Pflicht verantwortlich und ſtrafbar machen würden, wenn ſie Jemand, der wegen eines Vergehens oder wohl gar wegen Verbrechen vom Dienſte entfernt worden iſt, ohne ſich hierwegen vorläufig bei der höhern Stelle anzufragen, wieder anſtellen, oder zur Wiederanſtellung in Vorſchlag bräch-

ten, ohne dabei von dem Umſtande ſeiner erfolgten Entlaſſung eine Erwähnung zu machen. Juſtizhofdekret vom 12., Hofkanzleidekret vom 23., und Hofkammerdekret vom 22. März 1792.

Seine Majeſtät haben vermittelſt einer an dero oberſten Juſtizſtelle erlaſſenen höchſten Entſchließung zu befehlen geruhet: da Höchſtdieſelben feſt entſchloſſen ſeyn, fide et lege zu regieren; ſo ſollen die rechtſprechenden Behörden auf Strafarten, die in dem Geſetze nicht vorkommen, und ſo auch auf die Dienſtunfähigkeitserklärung, wo ſie nicht geſetzmäßig ſtatuirt iſt, nie erkennen.

Seine Majeſtät als Regenten bleibe es immer vorbehalten, jene Staatsbeamten, die durch Verbrechen oder auch nur bedenkliche Handlungen ſich verdächtig, folglich des höchſten, landesherrlichen, und öffentlichen Vertrauens, mithin auch ihres Amtes unwürdig gemacht haben, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit, oder ohne Penſion, und normalmäßiger Behandlung zu entlaſſen, wie dann auch dergleichen Entlaſſene zu Dienſtſtellen nie wieder anzunehmen, noch vorzuſchlagen ſeyn, ohne Höchſtdenſelben die Umſtände ihrer Entlaſſung gegenwärtig zu halten, und zur Wiederanſtellung die höchſte Bewilligung eingeholet zu haben. Direktorialhofdekret vom 11. März 1796.

Seine Majeſtät haben wegen Anſtellung der Staats- und Kriminalverbrecher nach ausgeſtandener Strafzeit zu beſchließen befunden: daß es die Sache von dergleichen Bittſtellern ſey, ſich bei Vakaturen um neue Bedienſtungen zu bewerben, daß dieſelben aber niemals zu Juſtiz, oder zu ſolchen politiſchen Geſchäften zu verwenden ſeyn, wo ſie eine entſcheidende Stimme

me oder die Geſchäftsleitung zu führen, oder ſich wie immer in politiſche Angelegenheiten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen einzumengen hätten. Polizeihofverordnung vom 11. April 1804.

Seine Majeſtät haben anzuordnen geruhet, daß die Entlaſſung derjenigen Beamten, deren Benennung von der eigenen Wirkſamkeit der Hofſtelle abhängt, derſelben zugeſtanden werde; doch müſſen jenen Sitzungen, wo Anträge auf Entlaſſungen oder noch ſtrengere Behandlungen wirklicher Beamten vorkommen, jedesmal zwei Hofräthe der oberſten Juſtizſtelle beigezogen werden.

Wenn die Meinungen über die Entlaſſung einig ſind, kann der Beſchluß ſogleich ausgefertiget; widrigens muß die Zurückgelangung des Rathsprotokolls, worin die Urſachen der Entlaſſung erſcheinen abgewartet werden. Höchſtes Kabinetſchreiben vom 30. Dezember 1806.

Seine Majeſtät haben über die entſtandene Frage: ob ein Beamter, welcher eines Verbrechens wegen unterſucht und beſtraft wird, immer auch des Dienſtes entlaſſen werden müſſe? über einen von dieſer Hofſtelle erſtatteten Vortrag, durch allerhöchſte Entſchließung vom 4 Julius 1812 zu befehlen geruhet: daß jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwieſen und abgeurtheilet wird, ſeines Dienſtes in der dießfalls vorgeſchriebenen Form zu entlaſſen ſey, jedoch ohne daß ein ſolcher Staatsbeamte für immer dienſtunfähig erkläret, oder angeſehen werde; in welcher Beziehung ſich nach der unter dem 12. März 1792 erfloſſenen allerhöchſten Anordnung zu benehmen ſey, welche vorſchreibt, daß, da es allgemeine Pflicht iſt, zu öffentlichen Bedienungen immer die

unbeſcholtenſten und würdigſten Leute anzuſtellen, diejenigen Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Aemter zuſtehet, ſich als Uebertreter dieſer Pflicht, verantwortlich und ſtrafbar machen würde, wenn ſie Jemanden, welcher wegen eines Vergehens oder wohl gar Verbrechens vom Dienſte gekommen, ohne ſich hierwegen vorläufig bei der höhern Stelle anzufragen, wieder anſtellten, oder zur Wiederanſtellung in Vorſchlag brächten, ohne dabei von dem Umſtande ſeiner erfolgten Entlaſſung eine Erwähnung zu machen. Hofkammerdekret vom 16. Juli, und Juſtizhofdekret vom 7. Auguſt 1812.

Seine Majeſtät haben in Anſehung penſionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizeiübertretung verhaftet, für ſchuldig erkannt, und von den betreffenden peinlichen oder politiſchen Behörden zu der in den Geſetzen beſtimmten Strafe verurtheilt werden, nachſtehende höchſte Entſchließung zu faſſen geruhet: Verbrechen oder ſchwere Polizeiübertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten ſeines Amtes verluſtig machen, ſollen in Zukunft auch den Verluſt der Penſionen bei Penſionirten nach ſich ziehen. Die Frage ſelbſt aber ob das begangene Verbrechen oder die begangene ſchwere Polizeiübertretung bei einem dienenden Beamten die Caſſirung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bei und unter welcher der Penſionirte damals, als er penſionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der oberſten Juſtizſtelle entſcheiden. Welches neue Geſetz auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät zur Warnung allgemein kundgemacht, und für alle Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen, die von nun an begangen werden, als rechtsgültig erklärt wird. Hofkanzleidekret vom 19. März 1815.

Die

Die unter dem 19. März d. J. erlaſſene Vorſchrift wegen Behandlung der eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizeiübertretung von den peinlichen oder politiſchen Behörden ſchuldig erkannten Staatsbeamten, haben Se. Majeſtät nunmehr auch auf die proviſionirten minderen Staatsdiener, penſionirten und proviſionirten Wittwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder in der Art auszudehnen befunden, daß ſie bei dergleichen Individuen für ihre Perſon, wenn ſie ſich eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizeiübertretung ſchuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben ſoll. Ferner haben Seine Majeſtät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Kriminalverbrechen oder eine ſchwere Polizeiübertretung der Penſion oder Proviſion verluſtigt wird, deſſen Weib und Kinder auf ſelbe keinen Anſpruch haben ſollen, da ſich dieſer Anſpruch nur auf die väterlichen oder des Gemals Verdienſte gründet. Wenn aber die Wittwe aus gleichen Urſachen ihre Penſion oder Proviſion verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen; ſo ſoll den Letzteren das Recht des Genuſſes dieſes Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unſchuldigen ſein Recht nicht gekränkt werden darf. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1815.

Alle Anträge auf Dienſtentlaſſungen oder Ueberſetzungen entweder in gleicher oder minderer Dienſteseigenſchaft und Beſoldungskathegorie, ſowohl der landesfürſtlichen als Magiſtratsbeamten, wie auch da, wo es ſich nur um ſolche Dienſtplätze handelt, deren Verleihung den Landesbehörden gemeinſchaftlich zuſtehet, ſich immer von Fall zu Fall der hierortigen gemeinſchaftlichen Würdigung und Entſchließung zu unterziehen. Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1815.

Sei-

Seine Majeſtät haben auf die Höchſtdenſelben zur Entſcheidung vorgelegte Anfrage welche Polizeiübertretungen den dienenden Beamten ſeines Amtes und den penſionirten Beamten ſeiner Penſion verluſtig machen, die höchſte Entſchließung vom 9. März d. J. dahin zu modifizieren geruhet: daß, ſo wie der Kriminalrichter verbunden iſt, bei Beamten, Penſioniſten und Proviſioniſten wenn ſie eines Verbrechens ſchuldig erkannt worden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgeſetzte Behörde zu machen, nach der höchſten Entſchließung vom 18. Februar d. J. auch die politiſche Obrigkeit verpflichtet ſeyn ſoll, dieſe Anzeige zu erſtatten, wenn Beamten, Penſioniſten und Proviſioniſten wegen was immer für einer ſchweren Polizeiübertretung abgeſtraft werden; jedoch hätte die Landesſtelle ſolche jedesmal mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofſtelle vorzulegen, von welcher ſodann, nach der höchſten Anordnung mit Beiziehung zweier Räthe der k. k oberſten Juſtizſtelle die Entſcheidung zu fällen ſey, ob gegen den ſchweren Polizeiübertreter der Verluſt des Amtes, der Penſion oder Proviſion zu verhängen ſey, oder nicht. Hofkanzleidekret vom 26. November, und Gubernialverordnung vom 15. Dezember 1815.

Seine Majeſtät haben die Normalvorſchrift vom 26. November v. J., welche in ſchweren Polizeiübertretungsfällen wirklich dienender ohne penſionirter landesfürſtlicher Beamten das in Hinſicht auf Dienſtesentlaſſung oder Penſionsverluſt zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, auch auf alle ſtändiſche Beamten und auf jene der landesfürſtlichen Städte und Märkte, ohne Ausnahme, auszudehnen geruhet. Hiernach iſt in Fällen, wo ein ſtädtiſcher Beamte als ſchwerer Polizeiübertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlaſſung oder

Pen-

Penſionsverluſt der Hofkanzlei vorzulegen. In ſchweren Polizeiübertretungsfällen ſtändiſcher Beamten hingegen, wird das gemeinſchaftliche Gutachten der Landesſtelle und des ſtändiſchen Kollegiums erwartet.

Für Niederöſterreich lautet der bezeichnete Abſatz folgendermaſſen: In ſchweren Polizeiübertretungsfällen ſtändiſcher Beamten hingegen hat die Landesſtelle die Anzeige des Urtheiles dem niederöſterreichiſchen ſtändiſchen verordneten Kollegium mitzutheilen, welches ſodann das weitere Gutachten über die Entlaſſung oder den Penſionsverluſt hieher zu erſtatten hat. Hofkanzleidekret vom 3, und Gubernialverordnung vom 20. Juli 1816.

Alle Anträge auf Dienſtesentlaſſungen oder Ueberſetzungen entweder in gleicher oder minderer Dienſteseigenſchaft und Beſoldungsklaſſe ſind ſowohl bei landesfürſtlichen, als auch bei ſtändiſchen, ſtädtiſchen und politiſchen Fondsbeamten, wie auch da, wo es ſich um ſolche Dienſtplätze handelt, deren Verleihung den Landesbehörden gemeinſchaftlich zuſtehet, immer von Fall zu Fall der höchſten Entſcheidung zu unterlegen. Hofkanzleidekret vom 29. Jänner, und Juſtizhofdekret vom 20. Februar 1818.

Die politiſche Hofſtelle ſowohl, als auch die ihr untergeordneten Länderſtellen, können den zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Beamten, wenn ſie ihre Entlaſſung anſuchen, ſolche, ſo wie dieſes Befugniß den nämlichen Behörden der altöſterreichiſchen Provinzen bereits zugeſtanden iſt, ohne weiters ertheilen. Wornach, da dieſes Normale ſich eben ſo auch auf den Wirkungskreis der Juſtizbehörden erſtreckt, auch die Appellazionsgerichte ſich zu benehmen, und ſolches den untergeordneten Behörden zu bedeuten haben. Juſtizhofdekret vom 1. Auguſt 1818.

Hin-

Hinſichtlich des Invaliden - Traktaments und Verluſtes.

Jeder Invalide, wenn er mit ſeinem Invalidentraktament zu was immer für einen Zivildienſt angeſtellet wird, und dieſem dann wegen pflicht- und dienſtwidriger oder anderer ſchlechten Handlungen über eine vorausgegangene ordentliche Unterſuchung durch eine förmliche Caſſazion verliert, ſoll auch zugleich ſeines Invalidenbenefiziums verluſtiget ſeyn, weil ein Menſch, der ſich eigennütziger und betrügeriſcher Handlungen oder ſonſt eines Verbrechens ſchuldig macht, einer weitern Belohnung von Seite des Staats ganz unwürdig iſt; dieſes ſoll nicht nur jedem zum Zivilamte anzuſtellenden Invaliden von der Militärbehörde ordentlich bekannt gemacht, ſondern auch ſämmtliche politiſche Behörden ſollen davon in die Kenntniß geſetzt werden, damit Erſtere vor Schaden ſich bewahren, Letztere aber die Anzeige bei einem ſolchen ſich ereignenden Caſſazionsfalle an das Militärkommando, wohin es gehört, pflichtmäßig machen können. Hofdekret vom 6. Auguſt 1800.

Nicht nur in Fällen, wo ein Patentalinvalid, der mit ſeinem Invalidengenuße zu einem Zivildienſte angeſtellt worden iſt, dieſen nach der Hand wegen pflichtwidrigen Handlungen durch eine Caſſazion verlieret, ſoll ſolches der Militärbehörde gegen gleichmäßiger Einziehung des Invalidentraktaments angezeigt werden, ſondern auch in jedem Falle, wo ein Patentalinvalid zu einer Anſtellung in Zivil gelanget, oder in dergleichen Bedienſtungen ſtehende Invaliden aus was immer für einer Urſache von ſolchen entlaſſen werden, iſt davon allemal ſogleich dem Generalmilitärkommando zur weitern Vorkehrung, die daſſelbe nach Umſtänden zu treffen nöthig finden wird, um

ſo

ſo gewiſſer die Eröffnung zu machen, als im widrigen Falle die, aus der Unterlaſſung dieſer Anzeige für den Invalidenfond etwa entſtehende Ungebühr den daran Schuldtragenden zur Laſt fallen würde. Hofdekret vom 20. November, und Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1800.

Seine Majeſtät haben über einen von Seite des k. k. Hofkriegsrathes erſtatteten a. u. Vortrag mit allerhöchſter Entſchließung vom 24. Dezember 1821 zu befehlen geruhet, daß die im Invalidenbenefizium ſtehenden Individuen in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeitsmedaillen, und die mit ſelben verbundene Zulage verwirkt werden, auch deſſelben und zwar auf eben die Art, wie es in Hinſicht der Tapferkeitsmedaillen, und des damit verbundenen Benefiziums vorgeſchrieben iſt, verluſtigt ſeyn ſollen, und daß ferner dieſe allerhöchſte Anordnung erſt nach vollzogener Kundmachung derſelben geſetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken habe. Hofkanzleidekret vom 31. Jänner 1822. Zahl 2441, und Gubernialverordnung vom 21. Februar 1822.

Hinſichtlich des Gewerbsverluſtes.

Um den gerechten Klagen gegen die immer mehr überhand nehmenden Bevortheilungen, welche ſich die Gewerbsleute, welche die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe verſchleiſſen, nämlich: Fleiſchhauer, Müller und Bäcker, insbeſondere aber die erſtern durch übermäßige Zuwagen und durch Gewichtabgang gegen das Publikum erlauben, mit Ernſt und Erfolg Abhülfe zu verſchaffen, wird folgendes vorgeſchrieben:

1) Um die öffentliche Aufſicht auf die angeführten Unfüge der Fleiſchhauer auf alle nur thunliche Art zu vermehren, ſoll nicht nur allein die gegen-

wärtige Zahl der magiſtratiſchen Fleiſchbeſchauer, welche in den verſchiedenen Bezirken der Stadt und der Vorſtädte abwechslungsweiſe täglich bei den Fleiſchhauern die Nachſicht zu pflegen haben, ob das Publikum in der Satzung, im Gewichte, oder mit übermäßigen Zuwagen überhalten werde, vergrößert; ſondern auch jedem Grundgerichte zur Pflicht gemacht werden, täglich bei den Fleiſchbänken ſeines Grundes feſt nachzuſehen, ob irgendwo eine ſolche Bedrückung des Publikums Statt habe. Außerdem aber ſollen auch die Polizeibezirkskommiſſäre in der Stadt und in den Vorſtädten angewieſen werden, ſowohl über das Betragen der Fleiſchhauer und der Grundgerichte, in Abſicht auf die Beobachtung dieſer Pflichten die kontrollirende Aufſicht unabläſſig zu pflegen, als auch ſelbſt, wie es die Pflicht jener Beſchauer und Grundgerichte iſt, von den kaufenden Partheien von Zeit zu Zeit das Fleiſch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften Gewichtes und des dafür bezahlten Preiſes unvermuthet abzufordern, daſſelbe auf der Stelle zu wägen, und ſo auf dem kürzeſten Wege den allfälligen Betrug am Gewichte oder an der Zuwage zu entdecken trachten.

2) Um dieſer Aufſicht noch mehr Aufmunterung zu verſchaffen, und die Anzeigen der Unfüge zu befördern, ſoll jeder Fleiſchhauer, welcher in einer Bevortheilung des Publikums in Abſicht auf die Satzung, auf das Gewicht, oder auf die Zuwage betreten wird, nebſt der unten beſtimmten Strafe demjenigen, welcher den Unfug entdeckte, in dem erſten Falle eine Belohnung von 4 in dem zweiten von 8 und in dem dritten Falle von 12 Reichsthalern abzureichen verhalten werden.

3) Jeder Fleiſchhauermeiſter, welcher in einem Betruge der angeführten Art betreten, oder davon gewußt, oder gar ſeinen Knechten eine ſolche

Be-

Bevortheilung befohlen zu haben, überwieſen würde, ſoll das Erſtemal mit einem 8tägigen Polizeihausarreſte belegt; das Zweitemal in einem Kreiſe von Wachen auf dem Lichtenſtege mit einer an der Bruſt hängenden, und die Urſache der Beſtrafung enthaltene Tafel, eine Stunde lang öffentlich ausgeſtellet; Das Drittemal aber mit dem Verluſte des Bürger= und Meiſterrechtes unnachſichtlich beſtraft werden; auf welchen Fall wenn das Gewerbe verkäuflich iſt, daſſelbe ohne weiters öffentlich feil zu biethen iſt.

4) Jeder Fleiſchhauerknecht aber, welcher eine der angeführten Bevortheilungen verübt zu haben überwieſen wird, ſoll das Erſtemal mit 10, das Zweitemal mit 20 Stockſtreichen, das Drittemal aber mit Abſchaffung vom Handwerke, oder, wenn er hier nicht geboren wäre, auch mit Partikularabſchaffung in ſein Geburtsort beſtraft werden.

5) Um dieſe Strafe ſo geſchwind als möglich in Vollzug zu ſetzen, ſollen die Fleiſchhauerknechte, ſobald ſie durch Nachwägung des Fleiſches auf dem Betruge betreten worden ſind, ſogleich aus der Bank hinweg und zu dem Polizeibezirkskommiſſär geführet, daſſelbſt im Beiſeyn der betrogenen Parthei das Protokoll aufgenommen, und bei erwieſenem Vergehen die Strafe gleich vollzogen werden. Wenn aber gegen den Fleiſchhauermeiſter ſelbſt eine Inzicht von Mitwiſſenſchaft oder Mitwirkung vorkömmt, ſoll das ſummariſche Verhör mit ihm bei dem Polizeibezirkskommiſſär gleichfalls aufgenommen, ſodann aber ſolches an den Magiſtrat zur weitern ſchleunigen Verfügung abgegeben werden.

6) Die Dienſtbothen, welche mit den Fleiſchhauern betrügeriſche Einverſtändniſſe unterhalten, oder von dem abgereichten Fleiſche ein Stück ſich zueignen oder wegwerfen, oder die erhaltene Zuwage nicht mit ſich nach Hauſe nehmen, ſondern

in der Bank zurücklaſſen, ſollen bei den entdeckten ſolchen Falle mit körperlicher Züchtigung beſtraft, und dieſe auch auf der Stelle bei der Betretung durch den Polizeibezirkskommiſſär in Vollzug geſetzt werden.

7) Damit aber Jedermann wiſſe, wann er bei der Zuwage von dem Fleiſcher übervortheilt wird, ſo wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß bis 2 Pf. Rindfleiſch einſchlüſſig keine Zuwage abgereichet, über 2 bis 4 Pf. einſchlüſſig 8 Loth, bei 5 Pf. 16 Loth, bei 6 Pf. 24 Loth, und bei 7 Pf. 1 Pf., bei 8, 9 und 10 Pf. 1 Pf. 16 Loth, bei 11, 12, 13 und 14 Pf. 2 Pf., bei 15 bis 18 Pf. 2 Pf. 16 Loth, und bei mehr als 18 Pf. höchſtens 3 Pf. Zuwage, d. i. brauchbare Suppen = Kopf = oder andere Beine gegeben werden dürfe, dann, daß dieſe Zuwagen nur Ochſentheile ſeyn, und dabei nicht Theile von andern Viehgattungen untergeſchoben werden dürfen.

8) Die Müller=und Bäckerjungen, welche einer aus ihrer Fahrläſſigkeit oder Bosheit geſchehenen Verſchlimmerung des Mehls oder Brodes oder eines Gewichtabganges, oder anderer Satzungsübertretung überwieſen werden, dann auch die Bäcker = und Müllermeiſter ſelbſt, welche durch eine Satzungsübertretung, durch unächtes Maaß oder unächte Qualität das Publikum bevortheilen, ſollen auf dieſelbe Art, wie es oben gegen die Fleiſchhauer vorgeſchrieben iſt, und überdieß jedesmal mit Confiskazion der unqualitätmäßig oder ungewichtig befundenen Artikel geſtraft werden; nur hat im zweiten Betretungsfalle ihre Ausſtellung im Kreiſe auf dem neuen Markte zu geſchehen.

Der Magiſtrat ſowohl als die Polizeibezirkskommiſſäre ſollen gehalten ſeyn, über alle vom Tage der Kundmachung dieſer Verordnung bei ihnen vorkommenden Vergehungen der angeführten Ge-

werbs-

werbsleute und ihrer Knechte genaue Vormerkbücher zu halten, um daraus zu erſehen, wie oft jeder aus ihnen betreten worden iſt, und darnach die patentmäſſige Strafe beſtimmen, um ſich ſtändlich ausweiſen zu können, daß nach dieſer höchſten Anordnung genau vorgegangen worden ſey. Hofkanzleidekret vom 21. Februar 1804.

In Beziehung auf das am 21. Februar v. J. erlaſſene Zirkular wird erinnert, daß, wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe aus der Urſache veräußert werden, weil der Eigenthümer wegen ſchwerer Polizeiübertretung geſetzmäſſig ſich derſelben verluſtig gemacht hat, der dafür eingehende Kaufſchilling nicht in Commissum zu erkennen, ſondern dem vorigen Eigenthümer zu verabfolgen ſey, weil man ſonſt Weiber und Kinder, oft Gläubiger gegen alles Recht und Billigkeit ſchuldlos zu Schaden bringen, unglücklich machen, und die ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Meinung und Abſicht des Geſetzes ſchärfer als ſelbſt die Kriminalverbrechen beſtrafen würde. Hofkanzleidekret vom 11. März 1805.

Vergleiche die mit ** bezeichnete Anmerkung dieſes §. 10; und ſiehe auch die bei §. 226 beigefügte Vorſchriften.

Zu §. 11. II. Hauptſtück.

Arreſt. Erſter Grad. Vergleiche damit §. 20, 24, 25, 400, 402, 450, 458. Siehe 10, ſiehe die §§. 330 und 344, welche über den Beſchuldigten während der Unterſuchung, mithin noch vor ſeiner Aburtheilung in gewißen Fällen den Arreſt als Strafe verhängen.

Seine Majeſtät haben zu bewilligen befunden, daß die wegen eines politiſchen Verbrechens abgeurtheilten, oder wegen eines Kriminalverbrechens nur zum zeitlichen gelinden Gefängniſſe verurtheilten Bergſchmelz-

Hütten, oder Hammerarbeiter der Eiſenärztehauptgewerkſchaft, wenn ſie bei einem der dort umliegenden Landgerichte einkommen, oder abgeurtheilt werden, zur Ausſtehung der wider ſie verhängten Strafzeit, und zwar die Berg- Schmelz- und Hüttenarbeiter, an die gewerkſchaftliche Herrſchaft Reichenau, die Hammerarbeiter aber an die gewerkſchaftliche Landgerichts-Herrſchaft Donnersbach, ſammt dem ſie betreffenden Urtheile, mittelſt des Schubes abgeliefert, und dort bei den Werken, in der ihren Kräften und Fähigkeiten angemeſſenen Werksarbeit mit jener Vorſicht angehalten werden ſollen, daß ſie an Sonn- und Feiertagen, oder andern arbeitsfreien Tagen jedesmal im Arreſte erhalten, und überhaupt ſo behandelt werden ſollen, daß ſie weder gegen das Straferkenntniß einem mehreren Leiden ausgeſetzt ſeyen, noch entgegen bei ihnen die Abſicht der Strafe vereitelt werde. Juſtizhofdekret vom 27. Juni 1801.

Die Dominien ſollen die Sträflinge zu herrſchaftlichen Privatdienſten und Arbeiten nicht verwenden. Regierungsverordnung vom 6. Dezember 1808.

Seine Majeſtät haben wegen Abſtellung einiger bisher beſtandenen Beſchränkungen in Hinſicht der Aufnahme der Individuen in das hieſige Zwangsarbeitshaus zu beſchließen geruhet:

1) Soll jeder aus einem Strafarreſte entlaſſenen Verbrecher oder ſchwere Polizeiübertreter der Polizeioberdirekzion zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihr Amt zu handeln haben wird.

2) Ueber den Antrag: daß in jenen Fällen, wo Aeltern oder Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel ſich verdächtig

ge-

gemacht, oder wohl gar durch gänzliche Verwahrloſung der ihrer Aufſicht anvertrauten minderjährigen oder unmittelbaren Theilnahme an ihren Verirrungen ſträflich gemacht haben, dieſelben ihres Rechtes verluſtig zu erklären, und die Anwendung des Beſſerungsmittels der nozionirenden Behörde mit Hintanſetzung des Vaters oder Vormundes zu überlaſſen ſey, ſoll nur dann, wenn wirkliche Thatſachen gegen dieſe Eltern oder Vormünder vorkommen, und erwieſen werden, die Polizeioberdirekzion mit deren Hintanſetzung (jedoch in allen ſolchen Fällen immer einverſtändlich mit der Obervormundſchaftsbehörde) berechtiget ſeyn, die Nozionirung auf die Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangsarbeitshaus zu ſchöpfen. Hofdekret vom 19. April 1811.

Da die k. k. vereinigte Hofkanzlei in Uebereinſtimmung mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle die vorgeſchlagenen Maaßregeln, wie die aus den Straförtern in Wien und auf dem flachen Lande in Niederöſterreich entlaſſenen Verbrecher oder ſchwerer Polizeiübertreter der Polizeioberdirekzion zur ſchnellen Kenntniß gebracht werden können, zu genehmigen befunden haben; ſo wird dem Appellazionsgerichte das hierzu entworfene tabellariſche Formular zu dem Ende hiermit angeſchloſſen, um ſämmtliche in Niederöſterreich befindliche Kriminalgerichte dahin anzuweiſen, gleich nach beendigter Unterſuchung von dem Unterſuchungskommiſſär ein ſolches Formular ausfüllen zu laſſen, wo übrigens in Hinſicht der Aufführung des Sträflings während der Strafzeit die Verwaltung des Strafhauſes die darauf ſich beziehenden Rubriquen nachzutragen haben wird. Die ausgefüllten Tabellen ſind längſtens binnen vierzehn Tagen vor dem Austritte des Sträflings, oder wo die Strafzeit kürzer iſt, in der angemeſſenen kürzeſten Friſt hier in Wien der Polizeioberdirekzion, auf dem fla-

flachen Lande aber jenen Dominien, in deren Bezirke ſich die aus den Arreſten entlaſſenen Sträflinge nach erhaltener Freiheit aufzuhalten Willens, oder genöthiget ſind, zuzuſenden. Die Polizeibehörden, und beziehungsweiſe, die Ortsobrigkeiten haben ſodann die erforderliche Aufmerkſamkeit auf ſolche Individuen zu verwenden, ſie in ununterbrochener Aufſicht zu erhalten, und bei Veränderung des Wohnungsbezirkes gleich diejenige Behörde, in deren Bezirk der entlaſſene Sträfling übertritt, zur gleichmäſſigen Aufſicht anzuweiſen. Juſtizhofdekret vom 23. November 1811, und vom 8. Februar 1813 an ſämmtliche Appellazionsgerichte.

Durch ein höchſtes Hofdekret vom 5. Hornung laufenden Jahrs, in das Muſter der im Oeſterreich bereits beſtehenden Ueberſichtstabellen, der aus den Strafórtern entlaſſenen Verbrecher und ſchweren Polizeiübertreter, um ſolche zur ſchnellen Kenntniß, und unter der Aufſicht der öffentlichen Sicherheitsbehörden zu bringen, mit der Weiſung herabgelangt: daß, da die Thunlichkeit in der Ausführung und das Vortheilhafte hievon ſich überhaupt gezeigt hat, dieſe heilſame Maaßregeln auf die ſämmtlichen deutſchen Erblande auszudehnen, vorläufig aber von dieſem k. k. Appellazionsobergerichte mit dem k. k. Landesgubernium über die Modalitäten der hierländigen Ausführung zu berathſchlagen ſey. Da man nun mit dem k. k. Landesgubernium in Betreff der dießfälligen Modalitäten übereingekommen iſt, um ſolche durch ein hohes Hofdekret vom 14. Oktober l. J. genehmigt worden ſind, ſo empfängt das Kriminalgericht im Anſchluſſe das Muſter dieſer Ueberſichtstabelle *) ſammt der beigefügten Manipulazionsvorſchrift, **) und es hat daſſelbe ſich hiernach in der

Aus-

Ausfüllung und weitern Abgabe dieſer Tabelle ſowohl bei jeder Ablieferung eines Verbrechers in den Strafort, als auch bei der Entlaſſung eines jeden Inquiſiten aus Mangel rechtlicher Beweiſe, und eines jeden Sträflings nach ausgeſtandener Strafzeit, genau zu benehmen. Appellazionsverordnung vom 29. November 1813.

---

*) Tabelle

über den von dem Kriminalgerichte zu N. N. abgeurtheilten Inquiſiten N. N. der entweder in den Strafort abgegeben, oder aus Mangel rechtlicher Beweiſe entlaſſen wird.

Rubriken.	
Erſtens. Tauf- und Zuname, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion, verheirathet ledig, oder Wittwer, vormaliger Stand.	Note. Hiebei iſt vorzüglich zu bemerken, daß wenn der Verbrecher ſich vorher mehrerer Namen bedienet hat, oder unter ſolchen vorgekommen, oder unter verſchiedenen ſich beigelegten Ständen erſchienen iſt, ſolches unter dieſer Rubrike insbeſondere notirt werden muß.
Zweitens. Vormalige Wohnung bei der Betretung oder Verhaftung.	Note. Da die vorliegende Tabelle hauptſächlich zur Abſicht hat, in einer beſtändigen Evidenz der Verbrecher ihrer Verhältniſſe und Kornexitäten, beſonders des vormaligen, und erneuerten Aufenthalts zu bleiben, und dadurch die Ausforſchungsmittel zu erleichtern; ſo iſt es dem Zwecke beſonders entſprechend, wenn der Aufenthalt genau beſtimmt, und, (wenn es weſentlich iſt), auch wie oft und wo der Verbrecher ſich vormals zu verſchiedenen Zeiten aufhielt, benannt wird.

Drittens. Wie oft vorher im Arreſte?	Note. Kann hier auch noch etwas aus der vorigen Unterſuchung in Hinſicht des vormaligen Aufenthaltes, der Geſpannſchaft, und entdeckten Verhehlung zur Evidenzhaltung, ununterbrochener Aufſicht und Erleichterung der Ausfindigmachung beigeſetzet werden, ſo iſt es vom großen Nutzen.
Viertens. Das Verbrechen.	Note. Unter dieſer Rubrik iſt auch jeder bei dem Verbrechen vorgekommene Umſtand, welcher auf den künftigen Aufenthalt des Verbrechers in Hinſicht einer Sache oder Perſon aus der Unterſuchung eine Beziehung hat, zur Erleichterung der Entdeckungsmittel mit anzuführen.
Fünftens. Geſpannſchaft oder Komplizität.	Note. In dieſer Rubrik muß alle verdächtige Bekanntſchaft, welche Einfluß auf ſträfliche Handlungen des Verbrechers hatte, und noch haben könnte, angeführet werden; und die öffentliche Sicherheit wird demjenigen viel Dank wiſſen, der auch die Konnexion dieſer verdächtigen Bekannte mit Anderen dazu notirt.
Sechstens. Verhehler, Gelegenheitsmacher, oder Aufbewahrer der verdächtig gewordenen	Note. Dieſes iſt eigentlich eines der weſentlichſten Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, weil dadurch die Sicherheitsaufſicht ſogleich in die Ueberſicht

Thatſache oder des zugebrachten Gutes oder ſogenannte Diebsniederlagen.	des Ganzen geſetzet, und die Hauptſache erzielet wird, daß, wenn man einmal auf den Thäter kömmt, man ohne ſein Geſtändniß erſt abzuwarten, ſogleich das geſtohlene Gut noch unverſteckt, oder unverändert, oder noch nicht beſeitiget, zur Hülfe deſſen der den Diebſtahl erlitten hat, ſogleich zu Stande bringen kann. Auch ſieht man aus mehreren Verhören der Verbrecher, wo eben dieſelben und die nämlichen Verhehler vorkommen, wie gefährlich ſie ſind, und wie oft man bei geſtohlenen Sachen dort nachſuchen müſſe.
Siebentens. Die Strafe ſelbſt und die Dauer derſelben.	
Achtens. Was mit ihm nach ſeiner Entlaſſung geſchieht.	
Ob er in dem Orte ſelbſt entlaſſen? an Jemanden abgegeben? abgeſchoben? abgeſchafft oder aus ſeinem Straforte in einen härteren, oder mindern überſetzt wird.	

**) Vorſchrift

über die Manipulazion mit dieſer Tabelle.

1) Jeder Unterſuchungskommiſſär hat gleich nach beendigter Unterſuchung alle Rubriken dieſer Ueberſichtstabelle zuverläſſig und genau auszufüllen, und dieſe ausgefüllte Tabelle nach der Kundmachung des Urtheiles, es möge ſolches auf eine Strafe, oder auch nur auf die Aufhebung der Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe ausfallen, und zwar im erſten Falle, jedes Kriminalgericht der Verwaltung desjenigen Strafortes, wohin der Verbrecher abgeliefert wird, oder, wenn er ſeine Strafe bei dem Kriminalgerichte ſelbſt zu vollſtrecken hat, dem, zur Aufſicht über derlei Sträflinge beſtellten Beamten, im zweiten Falle aber, und zwar das prager Kriminalgericht, wenn der aus Abgang rechtlicher Beweiſe entlaſſene Inquiſit ſeinen Aufenthalt zu Prag hat, der k. k. Stadthauptmannſchaft, und wenn er auf dem flachen Lande ſich aufzuhalten Willens oder genöthiget iſt, dem betreffenden k. k. Kreisamte mitzutheilen; dahingegen iſt von dem, auf dem Lande befindlichen Kriminalgerichten dieſe Tabelle in Betreff der aus Abgang rechtlicher Beweiſe entlaſſenen Inquiſiten ſie mögen ihren Wohnort zu Prag, oder auf dem Lande haben, immer an das k. k. Kreisamt einzuſenden.

2) Von der Verwaltung jedes Strafortes und eben ſo auch von dem zur Aufſicht über die im Kriminalgerichtshauſe verbleibenden Sträflinge beſtellten Beamten, iſt die erhaltene Ueberſichtstabelle in ein, nach ähnlicher tabellariſcher Form eigends

zu

zu verlegendes Buch einzutragen, und zu den in dieſer Tabelle vorkommenden 8 Rubriken noch eine 9te Rubrik für das Betragen des Gefangenen während der Strafzeit beizufügen.

3) Von den Verwaltungen der hieſigen Spinn- und Strafhäuſer, wie auch von den zur Aufſicht über die im Prager Kriminalgerichtshauſe inſitzenden Sträflinge beſtellten Beamten ſind die, aus dem, im vorſtehenden zweiten Abſatze erwähnten Buche, abzuſchreibenden Tabellen mit gehöriger Ausfüllung der Rubrik des Betragens des Gefangenen während der Strafzeit, längſtens binnen 14 Tagen vor dem Austritte des Sträflings, oder, wo die Strafzeit kürzer iſt, in der angemeſſenen kürzeſten Friſt der politiſchen Abtheilung des prager Magiſtrats zu übergeben, welche dieſe, an ſie gelangenden Tabellen in dem Falle, wenn der zu entlaſſende Sträfling in Prag bleibet, an die k. k. Stadthauptmannſchaft, in dem Falle aber, wenn der Sträfling nach erhaltener Freiheit ſeinen Aufenthaltsort auf dem Lande hat, immer an das betreffende k. k. Kreisamt ſogleich einzuſenden hat.

4) Von den Kriminalgerichten auf dem Lande ſind die gleichmäſſig auszufertigenden Ueberſichtstabellen, ſo wie bei den, aus Abgang rechtlicher Beweiſe entlaſſenden Inquiſiten, eben ſo auch in Anſehung der, bei dieſen Gerichten verhafteten und nach eingeſtandener Strafzeit auf freien Fuße zu ſetzenden Sträflinge, und zwar in Hinſicht der Letzteren, gleichfalls längſtens binnen vierzehn Tagen vor dem Austritte des Sträflings, oder wo die Strafzeit kürzer iſt, in der angemeſſenen kürzeſten Zeit an das k. k. Kreisamt einzubegleiten.

5) Das k. k. Kreisamt hat ſofort dieſe Tabellen, wenn der entlaſſene Inquiſit, oder Sträfling ſich nach Prag ziehet, an die k. k. Stadthauptmannſchaft, wenn er ſich aber ferner auf dem Lande aufhält, an das weitere betreffende Kreisamt, oder an das, in ſeinem Kreiſe liegende betreffende Dominium, oder an die Ortsobrigkeit, in deren Bezirke ſich der entlaſſene Inquiſit oder Sträfling aufhalten wird, zu befördern. Endlich iſt

6) Von der k. k. Stadthauptmannſchaft und beziehungsweiſe von den Dominien und Ortsobrigkeiten die erforderliche Aufmerkſamkeit auf ſolche Individuen zu verwenden, ſie in ununterbrochener Aufſicht zu erhalten, und bei Veränderung ihres Wohnungsbezirkes gleich diejenige Behörde, in deren Bezirk der entlaſſene Sträfling übertritt, zur gleichmäßigen Aufſicht anzuweiſen.

Da nach den Wahrnehmungen der Polizeibehörden die meiſten Mitſchuldigen, und vorzüglich die Rädelsführer von den ſeit mehreren Jahren überhandnehmenden räuberiſchen Anfällen, Diebſtählen und Einbrüchen, zumal in der Reſidenz, ſolche Leute waren, welche bereits früher als Verbrecher abgeſtraft und minder entlaſſen worden, oder ſolche, die aus dem Auslande als Vagabunden oder abgeſchaffte Verbrecher in ihre Heimath zurückgewieſen wurden, wird, um dieſem Unfuge zu ſteuern und das Begehen neuer Verbrechen, ſo viel als möglich zu verhüten, oder wenigſtens die Verbrecher ſicherer zu entdecken, die Landesſtelle angewieſen, die dießfalls beſtehenden Vorſchriften, vorzüglich aber die unter dem 31. März 1813, (für Niederöſterreich unter dem 17. Oktober 1811) vorgeſchriebenen Verfügungen zur Evidenzhaltung der aus den Straförtern nach ausgeſtandener Strafe austretenden Verbrecher und ſchweren Polizeiübertreter, deren Nutzen ſich bereits

reits früher bewährt hat, den Kreisämtern neuerdings zur genaueſten Befolgung einzuſchärfen, von denſelben zur allfälligen Kontrolle periodiſche Ausweiſe über dergleichen Individuen zu deren Abgabe die betreffenden Aufſichtsbehörden zu verhalten wären, abzufordern, und über deren Vollzug unabläſſig zu wachen. Hofkanzleidekret vom 3. Oktober 1816.

Zu §. 12. II. Hauptſtück.

Zweiter Grad. Vergleiche damit §. 20, 51, 442, 450 und 458. Siehe auch die dem §. 11 beigefügten Verordnungen, dann das dem §. 283 angehängte Hofdekrret vom 15. Februar 1809.

Auf den Kreisbereiſungen wurde wahrgenommen, daß bei vielen Dominien noch keine ordentlichen Zivilarreſte beſtehen, um nach dem Geiſte des Strafgeſetzes II. Theils §. 11 und 12 die Vergehen beſtrafen zu können. Es iſt daher mit allem Ernſte darauf zu dringen, daß da, wo ſolche Arreſte noch nicht beſtehen, ſelbe unverzüglich hergeſtellt werden. Verordnung vom 25. Juni 1808.

Zu §. 13. II. Hauptſtück.

Hausarreſt. Vergleiche §. 25.

Inſtrukzion für Hofagenten.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Beſtrafung der Hofagenten.

§. 54. Macht ſich der Hofagent eines nach der Inſtrukzion ſtrafbaren Fehltrittes ſchuldig, und wird

er

er deſſen überwieſen, ſo wird, nach deſſen ordentlicher Vernehmung, falls er ſich zu rechtfertigen nicht vermag, die Strafe nach Beſchaffenheit der Umſtände, über ihn: c. auf Hausarreſte mit oder ohne Verſchärfung, verhängt werden. Hofdekret vom 4. Oktober 1798.

Zu §. 14. II. Hauptſtück.

Längſte und kürzeſte Dauer des Arreſtes. Vergleiche §. 26, 400 und 402.

Siehe das vorſtehende Kundmachungspatent im Abſatze „Um aber das gerechte Verhältniß" u. ſ. w.

Es iſt eine irrige Meinung, daß die in der zweiten Abtheilung des neuen Strafgeſetzes §. 14 beſtimmte längſte Dauer der Arreſtſtrafe bei Beſtrafung der Polizeiübertretungen nicht nur auf die in dieſem Strafgeſetze vorkommenden Uebertretungen, ſondern auch auf Uebertretungen der in Zoll= Salz= und Tabackſachen beſtehenden Vorſchriften Bezug habe; als in welchen Fällen ſich bei Bemeſſung der körperlichen Strafen wider unvermögliche Geſetzübertreter fortan nach den Vorſchriften der Hofdekrete vom 4. Juni 1789, und 27. Dezember 1793 zu benehmen iſt. Hofdekret vom 30. Auguſt 1805.

Der Richter darf unter die mindeſten, für eine beſtimmte Uebertretung im Geſetze ausgeſprochenen Strafgraden, aber nur in beſonderen rückſichtswürdigen Umſtänden und Verhältniſſen die Strafe herabſetzen, jedoch nicht unter 24 Stunden. Hofdekret vom 26. Dezember 1807.

Zu §. 15. II. Hauptſtück.

Körperliche Züchtigung. Wer derſelben unterliegt. Vergleiche §. 23, c. und §. 416.

Für das lomb. venez. Königreich iſt die körperliche Züchtigung bei ſchweren Polizeiübertretungen in allen Beziehungen abgeſchaffet, und in Rückſicht auf den Erſatz dafür auf gegenwärtigen §. hingewieſen. Hofdekret vom 14. März 1816.

Ueber eine Anfrage, ob auch Unterthansſöhne bei begangenen ſchweren Polizeiübertretungen mit Stockſtreichen gezüchtiget werden dürfen, hat die k. k. Hofkanzlei folgendes entſchieden:

Wenn in dem §. 15 2ten Theils des Strafgeſetzes gewiſſe Klaſſen genannt ſind, bei denen die körperliche Züchtigung Anwendung findet, ſo deutet dieſes keineswegs auf Geringſchätzung dieſer, und auf Begünſtigung anderer nicht dort erwähnten Klaſſen, ſondern der Geiſt des Geſetzes beabſichtiget offenbar eine ſchonende Rückſicht gegen Erſtere. Dieß zeigt auch beſtimmt der Schluß des §. 15, wo es heißt: daß die körperliche Züchtigung darum bei jenen Klaſſen zu verhängen ſeye, weil ein Arreſt auch von wenigen Tagen ihren eigenen Erwerb, und den Unterhalt der Ihrigen benachtheiligen würde. Nach dieſer Anſicht, und nach den Beſtimmungen des §. 15 unterliegen Bauern und Kleinhäuslersſöhne, wenn ſie in dem Falle ſind, ihren Unterhalt von Tag zu Tag zu erwerben, ohne Anſtand der körperlichen Züchtigung. Was weiters jene Bauern- und Kleinhäuslersſöhne betrifft, welche ihren Unterhalt nicht außer dem väterlichen Hauſe erwerben, ſondern von ihren Eltern unterhalten werden, und um die es ſich hier eigentlich zu handeln ſcheint, ſo ſind ſolche, im väterlichen Hauſe lebenden Söhne vollkommen dem Dienſt-

ge-

geſinde gleich zu ſtellen, da ſich gleich dieſen die im Hauſe und die der Wirthſchaft vorfallenden Arbeiten gegen Abreichung des Unterhalts, worin auf dem Lande der Lohn meiſtens beſteht, verrichten.

Ueberdieß hat die Anwendung der körperlichen Züchtigung ſtatt der Arreſtſtrafe bei dem Dienſtgeſinde vorzüglich den Dienſtgeber im Geſichte, um ihm das Geſinde, deſſen er bedarf, nicht zu entziehen, und der Bauer oder Kleinhäusler würde durch die Entziehung ſeiner zum Wirthſchaftsbetriebe verwendeten Söhne nicht minder, wie andere Dienſtgeber, ja oft ſogar noch mehr als dieſe geſtraft ſeyn, wenn es ſich eben um dringende auf eine beſtimmte Zeit beſchränkte Arbeiten handelt. Hofdekret vom 19. September 1818.

Zu §. 16. II. Hauptſtück.

Vollſtreckung bei dem männlichen und weiblichen Geſchlechte, und Jünglingen. Vergleiche §. 23, c. §. 400, 402 und 416.

Da der Zuſtand des weiblichen Geſchlechts zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung einer Krankheit gleich zu achten iſt, und der §. 180 der Krim. Ger. Ordnung ausdrücklich verordnet, daß die Vollziehung des Strafurtheiles ſolang zu verſchieben ſey, bis ſolche dem Kranken nicht gefährlich werden kann; ſo haben ſämmtliche Juſtiz= und politiſche Behörden die Züchtigung an Weibsperſonen während ihrer monatlichen Reinigung nicht zu vollziehen. Hofdekret vom 4. Februar 1803. Vergleiche Juſtizhofdekret vom 19. Juli 1811, beim §. 438.

Die weiblichen Sträflinge ſind in Fällen der gegen ſie erkannten Züchtigung mit Ruthenſtreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur von Perſonen ihres Ge=

Geſchlechtes, und mit Beſeitigung aller männlichen Zuſeher, außer eines beſcheidenen Kommiſſärs zu züchtigen. Hofdekret vom 24. April 1812.

Einverſtändlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird jenen Weibsperſonen, welche in Ermanglung eines dazu geeigneten Gefangenwärterweibes zur Züchtigung mit Ruthenſtreichen der weiblichen Sträflinge oder Inquiſiten eigends aufgenommen werden, für den jedesmaligen Vollzug ein Lohn von 30 kr. W. W. bewilliget. Welches dem k. k. Gubernium mit dem Beiſatze bekannt gemacht wird, daß in Anſehung des, rückſichtlich des weiblichen Kriminalinquiſiten, aus dem inkammerirten Kriminalfond zu bewilligenden Lohnes von 30 kr. W. W., von Seite des k. k. Appellazions- und Kriminalobergerichtes, das Nöthige an die Kriminalgerichte dort Landes entlaſſen werde. Hofkammerdekret vom 22. Oktober 1812.

Im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird hiemit bewilliget: daß zur Züchtigung der weiblichen Inquiſiten und Sträflinge mit Ruthenſtreichen, vorzüglich die tauglichſten Weiber der Gefangenwärter gegen Abreichung des mit hierortiger Entſchließung vom 22. Oktober 1812 geſetzlich beſtimmten Lohnes von 30 kr. verwendet werden ſollen. Hofkammerdekret vom 4. Auguſt 1813.

Da der Fall vorgekommen iſt, daß eine Inquiſitin aus Anlaß einer ſchweren Polizeiübertretung von einem Manne in Gegenwart mehrerer männlichen Zeugen auf entblößten Hinterleib mit Ruthenſtreichen gezüchtiget worden iſt; ſo wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß in Folge des k. k. Hofkanzleidekrets vom 2. April 1812 über die Frage: ob die Züchti-

gung

gung mit Ruthenſtreichen der weiblichen Sträflinge auf den bloßen Leib über das Hemd, oder über leinene Beinkleider vollzohen werden ſoll? Dieſer Landesſtelle eröffnet wurde; daß die k. k. Hofkanzlei in der Rükſicht, weil das Strafgeſetzbuch hierüber keine Beſtimmung enthält, mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle darin übereingekommen ſey, daß die Züchtigung der weiblichen Sträflinge mit Ruthenſtreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nach der im Wiener Zucht- und Polizeihauſe eingeführten Uebung nur von Perſonen gleichen Geſchlechts und den Kommiſſär ausgenommen, mit Beſeitgung alles männlichen Zutritts vollzohen werde. Gubernialverordnung vom 22. Juli 1819.

Zu §. 17. II. Hauptſtück.

Abſchaffung, aus einem Orte, aus einer Provinz, und aus ſämmtlichen Provinzen. *) Vergleiche §. 81, 82, 402, 407, und 441.

*) Da der §. 22 des I. Theils des Strafgeſetzes ausdrücklich verordnet, „daß die über einen Ausländer (Fremde) wegen eines Verbrechens zu verhängende Landesverweiſung ſich bloß auf ſämmtliche Länder des öſterreichiſchen Staats erſtrecken, für welche das Strafgeſetz geſchrieben iſt,“ ſo folget aus der Analogie billig, daß die über einen Ausländer nur wegen einer ſchweren Polizeiübertretung verhängte Landesverweiſung auch nicht weiter, mithin nicht auf Ungarn und dieſem Königreich einverleibten Länder aus-

ausgedehnt werden könne, für welche das Strafgeſetz nicht erlaſſen iſt.

Siehe die dem §. 2. beigefügten §. §. des B. G. B. und hierauf Bezug nehmende Erläuterungen zur Beſtimmung des Begriffes, wer ein öſterreichiſcher Unterthan uud gegenſeitig ein Fremder ſey? und die dem §. 27 angehängte Bemerkung.

Wenn auf die Entfernung eines Inquiſiten erkannt wird; ſo muß dem Urtheile immer beigeſetzt werden, ob die Abſchaffung als eine in dem §. 17 feſtgeſetzte Strafe, oder ob ſelbe bloß aus Polizeirückſichten erkannt worden ſeye. Regierungsdekret vom 29. November 1804.

Der Umſtand der Verehelichung iſt nicht ſtets an und für ſich allein, ſondern nur bei dem Zuſammentreffen mehrerer Umſtände als ein Grund zur Nachſicht der Abſchaffung anzunehmen, jedoch immer mit genauer Bedachtnehmung der im §. 432 vorgeſchriebenen Bedingungen. Hofdekret vom 12. April 1805.

Die Schubsrezepiſſen ſind von dem Gefangenwärter an den Referenten oder Präſes der Senatsabtheilung in ſchweren Polizeiübertretungen zur Revidirung zu übergeben, und dann den Unterſuchungsakten beizulegen. Regierungsverordnung vom 20. September 1805.

Um in eine genaue Kenntniß aller von den Ortsobrigkeiten, Landgerichten ꝛc. wegen einer Polizeiübertretung oder eines Verbrechens, nach überſtandener Strafzeit, außer Landes abgeſchafften Fremden geſetzt, und in derſelben fortan erhalten zu werden, wird ſämmtlichen Kriminalgerichten, Magiſtraten und

Orts=

Ortsgerichten befohlen, künftig vierteljährig nach dem beiliegenden Formulare Tabellen *) über die von denſelben wegen Verbrechen abgeſchafften Fremden zu verfaſſen, und dieſe ſohin dem Appellazionsgerichte einzuſenden, welches ſämmtliche Tabellen an die oberſte Juſtizſtelle zum Gebrauche der Polizeihofſtelle einzubefördern haben wird. Hofdekret vom 9. September 1808.

Die Beobachtung dieſes Hofdekrets wurde unter dem 20. Jänner 1809 ſämmtlichen Appellazionsgerichten wiederholt eingeſchärft.

Es iſt wahrgenommen worden, daß die Verzeichniſſe, der aus den ſämmtlichen k. k. Staaten abgeſchafften Fremden großen Theils mangelhaft, und die Rubriken nicht durchgehends gehörig, und öfters ungleich ausgefüllet geweſen ſind, daher mit Grund zu vermuthen iſt, daß auch in Anſehung der Namen nicht mit Genauigkeit vorgegangen worden iſt. Damit nun in Zukunft, mit mehr Genauigkeit und Gleichförmigkeit vorgegangen werde, ſind die untern Behörden anzuweiſen, daß ſie nach Inhalt des Formulars alle Rubriken genau ausfüllen, und in Zeiten einſchicken ſollen. Juſtizhofdekret vom 20. Jänner 1809.

Es tritt manchmal der Fall ein, daß die Criminalgerichte, ohne ſelbſt die Außerlandſchaffung eines gefährlichen erwerbloſen Fremden nach vollſtreckter Strafzeit zu verhängen, in dem Urtheile darauf antragen: daß ein ſolches Individuum nach ausgeſtandener Strafe ſeiner Bedenklichkeit und Gefährlichkeit wegen, zur Außerlandſchaffung der politiſchen Behörde übergeben werde. Dieſe Letztere findet ſich aber nicht ſelten veranlaßt, die Abſchaffung nachzuſehen, wenn ein ſolches Individuum nur einigen Erwerb auszuweiſen vermag, oder wenn Jemand, gegen den

nichts

*) Verzeichniß

über die von dem Gerichte zu wegen Verbrechen und Polizeiübertretungen im Laufe des Vierteljahres vom 1. Jänner bis letzten Mai 18 außer Landes verwieſenen Fremden.

Geſchlechts- und Vorname.	Charakter, Gewerbe und ſonſtige Nahrungsart.	Geburtsort und Vaterland.	Religion.	Alter.	Ledig, verheirathet oder Wittwenſtandes, dann Kinder.	Urſache der Abſchaffung	Behörde, welche die Abſchaffung verfügte.	Tag der Abſchaffung und wohin.	Sonſtige Anmerkung

nichts Nachtheiliges bekannt iſt, für ſeine Subſiſtenz und Aufführung ſich verbürget, wodurch es ſchon geſchah, daß der politiſchen Obrigkeit nicht bekannte Diebskonſorten ſolche Bürgſchaften leiſteten. Hiernach muß nun die öffentliche Sicherheit ſehr gefährdet werden, wenn ähnliche mittel- und erwerbsloſe Verbrecher nach geendeter Strafzeit im Lande zu bleiben, berechtiget werden. Zur Steuerung dieſes Uebels wird daher allgemein verordnet: daß die politiſchen Obrigkeiten, die von dem Criminalgerichte angetragene Außerlandesſchaffung eines abgeſtraften, und ihnen ſohin übergebenen Ausländers jederzeit gehörig vollziehen; in jenen Fällen aber, wo ſie aus beſondern Beweggründen eine Nachſicht Platz greifen zu laſſen glauben, hierüber vorläufig die Genehmigung der Landesſtelle einholen. Verordnung der niederöſterreichiſchen Regierung vom 15. April 1813.

Wenn ein ausländiſcher Sträfling nach ſeiner im Inlande überſtandenen Strafe, in das Ausland verſchoben wird, ſo haben die Polizeidirekzionen oder Landgerichte und Bezirkskommiſſariate ſowohl dem Gränzamte, bei welchem der Verwieſene die Gränze überſchreiten muß, als auch der ausländiſchen Obrigkeit des Verſchobenen, an die er gewieſen wird, und endlich der Landesſtelle mit der vorgeſchriebenen Tabelle, die Anzeige zu machen. Hofdekret vom 30. September 1813.

Es hat ſich der Fall ereignet, daß eine Familie, welche im Lande arbeitlos herumzog, und bloß dem Betteln nachgieng, auf ihre bloße Angabe aus den k. preußiſchen Staaten gebürtig zu ſeyn, auch dahin abgeſchafft wurde. Da nun die k. preußiſche Regierung zu Potsdam gegen die Abſendung dieſer Familie in ihre Staaten proteſtirte, weil nicht erwieſen

ſey, daß ſelbe aus den dortigen Landen gebürtig ſey, und weil es mit der dortigen Verfahrungsart, wornach ſie ohne vorherige Rückſprache mit den Behörden des benachbarten Staats, dergleichen Vagabunden nicht über die Gränze zu bringen pflege, nicht übereinſtimmen: ſo wird, um für die Zukunft Mißhelligkeiten zu beſeitigen, und um ein ſtets freundſchaftliches Einverſtändniß der benachbarten fremden Staaten zu erhalten, hiemit bedeutet: bei Betretung derlei Vagabunden ſich vorläufig von ihrer wirklichen Abſchiebung in die von ihnen angegebenen Geburtsörter von der Wahrheit ihres Angebens zu überzeugen, nöthigenfalls auch mit der betreffenden auswärtigen Behörde, ins Einvernehmen zu ſetzen, und ſolche erſt nach Einlangung der dießfälligen Rückantwort über die Gränze zu ſchaffen, außer es wäre der Geburtsort und das Vaterland des betretenen Vagabunden durch die bei ſich habenden Urkunden vollkommen außer Zweifel geſetzt, in welchem Falle ein derlei Landſtreicher auch ohne vorherige Rückſprache mit der betreffenden Behörde des benachbarten Staates ohneweiters über die Gränze zu ſchaffen iſt. Verordnung vom 6. April 1817.

Ueber die Frage ob nach dem 33. §. des Judenpatens gegen die ohne Bewilligung verehelichten Juden mit der Abſchaffung aus den ſämmtlichen Provinzen des öſterreichiſchen Staates vorgegangen, oder ob ſich nach dem mit dieſem §. in Widerſpruch ſtehenden 17. §. des Strafgeſetzbuches 2. Theil, auf die geſetzwidrige Verehelichung der Juden keine Anwendung findet, weil er auf jene Abſchaffungen aus den ſämmtlichen öſterreichiſchen Provinzen, Bezug nimmt, die als Strafe bei ſchweren Polizeiübertretungen verhängt werden. Dagegen iſt aber der 33. §. des Judenpatents

tents

tents vom 2. Auguſt 2797 *) als eines eigenen ſich beſtehenden, mit dem 2. Theil des Strafgeſetzbuches in keiner Verbindung ſtehenden Geſetzes weder abgeändert, noch aufgehoben, ſondern bleibt in voller Kraft. Hofdekret vom 4. September 1817.

Mit Hofdekret der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 30. wurde bedeutet: Es ſeye mittelſt Hofdekret vom 9. September 1808 ſämmtlichen Appellazionsgerichten aufgetragen worden, von Viertel zu Viertel Jahr die Verzeichniſſe der wegen Verbrechen außer Land geſchafften Fremden von den Kriminalbehörden ſich zu verſchaffen, und dieſe an den oberſten Gerichtshof zur weitern Mittheilung an die oberſte Polizeihofſtelle mittelſt Bericht vorzulegen. Es ſey aber nunmehr mit gedachter Hofſtelle das Einverſtändniß dahin getroffen worden, daß vom Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen außer Landes verwieſen wird, hievon die betreffende Landesſtelle von dem Appellazionsgerichte in die Kenntniß geſetzt werden ſolle, indem die Länderſtellen den Auftrag unter einem erhalten, der oberſten Polizeihofſtelle einen jeden ſolchen Fall ſogleich anzuzeigen, und daſelbſt die Haupttabelle außer Landes geſchafftem Fremden, ſie mögen in Polizeirückſichten, oder wegen ſchweren Polizeiübertretungen und Verbrechen abgeſchafft worden ſeyn, nicht mehr, wie ehevor vierteljährig, ſondern monatlich in Druck gelegt, und an ſämmtliche Polizeibehörden in den Provinzen verſendet werden wird. Indem nun ſämmtliche anhero unterſtehende Land-

*) Der §. 33 des Judenpatents lautet alſo: Jede ohne die eingeholte vorgeſchriebene Bewilligung eingegangene Ehe iſt ungültig. Wenn daher ein Rabbiner ohne Erlaubniß der Landesſtelle eine Trauung verrichten ſollte, iſt er ſammt dem getrauten Paare aus den Erbſtaaten zu ſchaffen.

und Kriminalgerichte von dieſer höchſten Verfügung in Kenntniß geſetzet werden, erhalten ſelbe zugleich den Auftrag, daß ſie von nun an, in Zukunft jeden einzelnen, ſich in ihrem Amtsbezirke ergebenen Fall einer vollzogenen Landesverweiſung eines Fremden, welche wegen Verbrechen verfüget worden, jedesmal unverzüglich unter ſtrengſter Verantwortlichkeit dieſem Obergerichte in der vorgeſchriebenen Form anzeigen ſollen, und ſohin gemäß des höchſten Auftrages von da aus das Weitere an die betreffende Landesſtelle erlaſſen zu können. Juſtizhofdekret vom 30. Oktober 1818.

Den Kreisämtern iſt unterm 6. November 1818 vom k. k. Niederöſterreichiſchen Appellazionsgerichte die Anordnung der oberſten Juſtizſtelle mitgetheilt worden, vermöge welcher die Kriminalbehörden ſtatt der vorhin vierteljährig einzuſendenden Verzeichniſſe der wegen Verbrechen außer Land geſchafften Fremden, nun von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen aus dem Lande verwieſen wird, dem Appellazionsgerichte die Anzeige zu machen haben.

Um eine Gleichförmigkeit herzuſtellen, werden die Kreisämter angewieſen, den politiſchen Obrigkeiten aufzutragen, daß auch ſie eine jede von ihnen veranlaßte Abſchaffung eines Fremden aus den Erbländern immer ſogleich anzeigen. Dieſe Anzeigen ſind ſodann jedesmal von dem Kreisamte ungeſäumt dem Regierungspräſidium vorzulegen.

Uebrigens kommt es hierdurch von der Einſendung der vierteljährigen Verzeichniſſe der außer Land geſchafften Fremden ab. Regierungspräſidialverordnung vom 21. Januar 1819.

Zu

Zu §. 18. II. Hauptſtück.

Verſchärfung der Strafen.

Zu §. 19. II. Hauptſtück.

Verſchärfungen des Arreſtes.

In den, bei Kriminalfällen ausgeſtellten chirurgiſchen Zeugniſſen ſoll jedesmal klar ausgedrückt werden: ob? und zu welchen Arbeiten der Inquiſit wirklich tauglich ſey? — Hofdekret vom 2. Juli 1784.

Allerdings hat es bei dem ſein Bewenden, daß die Beſtrafung der Uebertreter politiſcher Geſetze immer öffentlich zu geſchehen, folglich auch die Aufſicht der Kreisämter hierunter einzutreten habe, und nach deren Befund und Anordnung derlei politiſche Verbrecher zu öffentlichen Strafen und andern Arbeiten angehalten, von den Herrſchaften aber, von denen ſie eingeliefert werden, die Aetzungskoſten beſtritten werden ſollen; nachdem es aber in den Kreisämtern ſelbſt öfters an der Gelegenheit mangeln dürfte, ſolche Verbrecher allda mit den angemeſſenen Arbeiten zu belegen, auch die Unkoſten in verſchiedenen Fällen dadurch vergrößert werden; ſo kann in ſolchen Fällen die Strafe der öffentlichen Arbeiten auch außer den Kreisörtern, und allenfalls in dem Orte ihres Aufenthalts an ihnen vollzogen werden, unter der Beobachtung jedoch, daß immer in dem nämlichen Kreiſe, und zwar öffentlich derlei gemeinnützige Strafarbeiten zu verrichten ſeyn, auch von den Obrigkeiten, wo die Straffälle abgeurtheilter politiſcher Verbrecher ſich ergeben, förderſt die Anzeige an das Kreisamt abgeſtattet, die Gattung der öffentlichen Strafarbeit, wozu ſie nach vorhandener Gelegenheit anzuhalten wä-

wären, ausgewieſen, und darüber auch jedesmal die kreisämtliche Genehmhaltung eingeholet werden ſoll. Hofdekret vom 27. Mai 1786.

Da in dem allgemeinen Geſetzbuche nichts beſtimmt iſt, daß den wegen eines politiſchen Vergehens zur Gemeindarbeit verurtheilten Sträflichen die Haare ſollen abgeſchoren werden, auch allerdings ein Unterſchied zwiſchen Kriminal- und politiſchen Verbrechern beobachtet werden muß, beſonders da die Strafzeit für die Letzten öfters ganz kurz ſeyn kann, folglich dergleichen Sträflinge durch dieſen verſchärfenden Umſtand des Haarabſchneidens zu empfindlich geſtrafet würden; ſo hat das k. Kreisamt den ſämmtlichen Magiſtraten und Ortsobrigkeiten zur Nachachtung bekannt zu machen, daß bei politiſchen Verbrechen das Haarabſchneiden nicht Staatt habe. Verordnung vom 18. Oktober 1787.

Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten jüdiſchen Arreſtanten ſollen an ihren Sabath und übrigen jüdiſchen Feiertagen von dieſer Arbeit frei bleiben. Hofdekret vom 3. Auguſt 1790.

Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Juden ſollen zwar vermöge Hofdekrets vom 28. Juli d. J. an ihren Sabath und andern Feiertagen, ſo wie die Chriſten an den ihrigen, mit der öffentlichen Arbeit verſchonet, dagegen ſowohl am Sonntage und den chriſtlichen Feiertagen, an welchen keine öffentliche Strafarbeit Platz greift, als am Sabath und andern jüdiſchen Feiertagen, zu den angemeſſenen Hausarbeiten allerdings angehalten werden. Hofdekret vom 30. Oktober 1790.

Zu §. 20. II. Hauptſtück.

Verſchärfung des Arreſtes: erſten Grades; zweiten Grades. Vergleiche §. 23, 458.

Zu §. 21. II. Hauptſtück. *)

Oeffentliche Ausſtellung. Vergleiche §. 226 und 402 ſammt den beigefügten beſondern Vorſchriften.

Aus Anlaß des Geſuches der prager Polizeigewerbsleute um Aufhebung der öffentlichen Kreisausſtellung wird verordenet: daß es bei der vorſchriftmäßigen Strafe der Ausſtellung im Kreiſe als Verſchärfung im zweiten Grade der Uebertretung fortan zu verbleiben habe; indeſſen hat dieſelbe bei kleineren Abweichungen vom Gewichte, welche auf bloßen Irrungen, ohne allen böſen Vorſatz, ſelbſt ohne gröbere Nachläſſigkeit beruhen, ſo wenig, als in ſolchen Fällen Platz zu greifen, wo nicht die perſönliche Schuld des Gewerbmeiſters erwieſen iſt. Hofkanzleidekret vom 14. Julius 1811. Siehe dann dem §. 226 angehängte Hofdekret vom 1. Dezember 1808 wegen Verſchonung der mit Lebensbedürfniſſen handelnden Gewerbsleute auf dem Lande mit der Kreisausſtellung.

Seine Majeſtät haben über die Frage: ob und in wiefern den Polizeigewerbsleuten die Anheimſagung ihrer Gewerbe zu geſtatten ſey, zu beſchließen geruhet: daß die bis jetzt bloß in Anſehung der hieſigen Flei-

---

*) Anmerkung. Die Verſchärfung des ſtrengen Arreſtes durch öffentliche Ausſtellung findet in den durch die §§. 21, 118 und 259 beſtimmten Fällen Statt.

Fleiſchergewerbe wirkſame Anheimſagungsvorſchrift nicht allein beibehalten; ſondern auch auf die Bäcker und alle übrigen Polizeigewerbsleute dergeſtalt ausgedehnet werden ſolle, daß ein ſolcher Gewerbsmann zur Fortſetzung ſeines Gewerbsbetriebes noch durch zwei Monate verpflichtet bleibe, und dazu verhalten werden könne, weil auch bei dieſen, größtentheils für die tägliche und in gewiſſer Beziehung unentbehrliche Befriedigung der Bedürfniſſe des Publikums, beſtimmten Gewerbsleuten leicht ſolche öffentliche und höhere Rückſichten eintreten können, die jene beſchränkende Maaßregel, wo nicht durchaus nothwendig, doch im hohen Grade räthlich machen. In Hinſicht auf die bei dieſem Anlaſſe ebenfalls zur Sprache gekommene Frage ob, um auf den Fall der verhängten Strafe der Ausſtellung im Kreiſe die Vollſtreckung der Strafe durch die vorausgehende Anheimſagung nicht zu hindern ſolche Anheimſagungen zu verbieten wären, geruhten Se. Majeſtät zu genehmigen: daß die zwangsweiſe Unterſagung der Gewerbszurücklegung zwar nicht Statt finde; jedoch in Verhängungsfällen des zweiten Strafgrades, nämlich der Ausſtellung im Kreiſe, die Strafe, um die Wirkung und den Eindruck nicht zu verfehlen, ſchnell und wo möglich noch vor Ablauf der Friſt vollzogen werden ſoll, binnen welcher der Gewerbsmann in Folge ſeiner Anheimſagung das Gewerbe zu verlaſſen befugt iſt; weil es immer auffallend bliebe, und dem Beiſpiele für die Gewerbsgenoſſen ſchaden könnte, wenn ein Individuum, welches aus ſeiner Klaſſe bereits ausgetreten iſt, mit einer Strafe belegt würde, welches daſſelbe in ſeiner Eigenſchaft verwirkte, und zu vollſtrecken gehabt hätte. Uebrigens ſoll zu Folge dieſer allerhöchſten Entſchließung in jenen Fällen, wo nach der Beſtimmung des Strafgeſetzes der dritte Strafgrad, der Verluſt des Gewerbes eintritt, dem Schuldigen auf keine Art geſtattet werden, während der Unterſuchung, oder vor gefäll-

tem Urtheile, auch wenn der Termin von zwei Monaten verſtrichen wäre, von dem Gewerbe abzutreten; weil hier ſelbſt jeder entfernte Anſchein von Willkühr oder freiem Willen beſeitiget werden muß, durch den die Kraft des Geſetzes und des richterlichen Ausſpruches geſchwächt, und die öffentliche Meinung darüber beirret werden könnte. Hofkanzleidekret vom 10. April 1817.

Um bei den häufig vorkommenden Gewerbsverzichtsleiſtungen den Erwerbſteuerfond gegen alle mögliche Verkürzung und Bevortheilung zu ſichern, und um auch die beſtehenden Polizeivorſchriften, wegen des Verbots des öffentlichen Bettelns möglichſt handzuhaben, hat jeder Steuerpflichtige der auf den Betrieb ſeiner Handlung oder ſeines Gewerbes förmlich Verzicht leiſtet, zugleich auch ſeiner dienſtfälligen Verzichtsleiſtungsurkunde oder in dem mit ihm über die Verzichtleiſtung aufzunehmenden Protokolle ſich beſtimmt zu erklären, welchen Nahrungsweg er künftig ergreifen und womit er ſich ernähren wolle; jedem derlei Verzichtleiſtenden ſind die Folgen ſeiner Verzichtleiſtung wohl begreiflich zu machen, und mit Strenge darauf zu ſehen, daß keiner, der auf ſeinen Gewerbs = oder Handelsbetrieb einmal Verzicht geleiſtet hat, ſich eine unbefugte Gewerbsbetreibung unter was immer für einem Vorwande unter den im Geſetze auf den unbefugten Gewerbsbetrieb beſtimmten Strafen anmaſſe; zugleich iſt auch in den Steuertabellen jedesmal die Zahl der Geſellen und Gehilfen, das Verwendungskapital, die Zahl der Werkſtühle und die Seelenanzahl genau anzumerken. Hofkanzleidekret vom 5. Mai 1820 Hofzahl 10351, Gubernialdekret vom 19. Mai 1820 Gub. Zahl 24330.

Zu §. 22. II. Hauptſtück.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechſelt, noch die Strafe ausgeglichen werden. Vergleiche §. 394.

Mißhandlungen und Ehrenbeleidigungen werden nicht ex causa publica, ſondern nur auf Verlangen des Beleidigten beſtraft, es hat daher der §. 22, welcher ein Uebereinkommen der Partheien über die Strafe unterſagt hier keine Anwendung. Hofdekret vom 28. Jänner 1808.

Aus Gelegenheit des Hofrekurſes des Beklagten Dorfrichters N. gegen die Entſcheidung des böhm. k. k. Guberniums vom 6. Mai v. J. worin daſſelbe ausgeſprochen hat, daß das unterſuchende Oberamt nicht berechtiget war, über die von dem Kläger gegen den Beklagten Dorfrichter eingebrachte Beſchwerde wegen Mißhandlung eine Ausgleichung zwiſchen beiden dem §. 22 des Strafgeſetzes II. Theils zuwider zu verſuchen, und es von der Beſtrafung des Beklagten abkommen zu laſſen, erfolgte nachſtehende allerhöchſte Belehrung.

Da die Mißhandlung auf der Stube des beklagten Dorfrichters und zwar bei der Gelegenheit als Kläger mit noch andern fünf Gemeindinſaſſen wegen Ausfertigung zweier Hauskaufkontrakte dahin kam, ſo würde die Stube des Richters für einen öffentlichen Amtsort allerdings anzuſehen ſeyn, und in dieſer Hinſicht auch der 241. §. des Strafgeſetzbuches II. Theils ſeine Anwendung finden.

In dieſem 241. §. heißt es: „daß der Beſchuldigte nur dann zur geſetzlichbemeſſenen Strafe zu ziehen iſt, wenn der Mißhandelte es verlangt.“

Da nun in dem vorliegenden Falle bei einer Sühnhandlung der Gemißhandelte von ſeiner eingebrachten Beſchwerde wieder abgeſtanden iſt, ſo hat er die Beſtra=

ſtrafung des Beklagten Thäters nicht mehr verlangt, und folglich kann gegen den Letztern nach dem wortklaren Inhalte des §. 241 des Strafgeſetzbuches II. Theils keine Unterſuchung und Aburtheilung Platz greifen. Eben ſo wenig kann ſich auf den 22. §. wo es heißt, daß im Allgemeinen die Beſtrafung durch Abkommen mit dem Beſchädigten nicht aufgehoben werden könne, berufen werden, weil dieſe als allgemeine Regel aufgeſtellte Vorſchrift durch die in dem 241. §. enthaltene Ausnahme derogirt wird; und eben ſo wenig kann die fernere Bemerkung, daß Vergleiche unter den in dem 14. Kapitel des St. G. B. II. Theils vorkommenden Erlöſchungsarten der ſchweren Polizeiübertretungen nicht erſcheinen, hier etwas beweiſen, weil der §. 241 eine Ausnahme von den allgemeinen Grundſätzen und Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches enthält. Solche Ausnahmen kommen auch in den §§. 213, 248, 250 und 268 vor. Uebrigens iſt die Meinung unrichtig, daß der §. 1384 des B. G. B. nur auf das Abkommen rückſichtlich der Entſchädigung, und nur auf jene Uebertretungen Bezug haben könne, welche noch nicht vor Gericht gebracht worden ſind.

Dieſer §. ſagt: „Vergleiche über Geſetzübertre„tungen ſind nur in Hinſicht auf die Privatgenug„thuung gültig, die geſetzmäßige Unterſuchung und „Beſtrafung kann dadurch bloß dann abgewendet „werden, daß die Behörde nur auf Verlangen der „Partheien ihr Amt zu handeln angewieſen iſt.“

Da nun dieſes Letztere bei Mißhandlungen, wovon der 241. §. des St. G. B. II. Theils ſpricht, der Fall iſt, ſo kann nach dem erwähnten 1384. §. des B. G. B. auch die Unterſuchung und Beſtrafung durch Vergleiche abgewendet werden, und zwar ohne Unterſchied, ob die Uebertretung bereits vor Gericht gebracht worden iſt, oder nicht. Hofkanzleidekret vom 3. Februar 1820.

Dem

Dem Richter iſt in Beziehung auf den §. 23 und 26 die Macht eingeräumt, auf die mindeſten oder höchſten geſetzlichen Grade der Strafe zu erkennen, ohne daß derſelbe durch die in den §§. feſtgeſetzte mittlere Strafe beſchränkt wäre. Hofdekret vom 4. Dezember 1807.

Zu §. 23. II. Hauptſtück.

Ausnahmen. ad b. Vergleiche §. 15, 443. ad c. Vergleiche §. 438. Siehe §. 24, 394 und das bei §. 16 beigefügte Hofdekret vom 14. März 1816.

Es iſt bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten bei der Strafbemeſſung über eine ſchwere Polizeiübertretung, wenn der Inquiſit eine Fabriksunternehmung, ein ausgedehnteres Gewerbe, eine Mühle, eine gröſſere Landwirthſchaft u. dgl. beſitzt, aus der Urſache ſehr häufig die in dem Strafgeſetze beſtimmte Arreſtſtrafe in eine Geldſtrafe umſtalten, weil ſelbe durch die längere Verhaftung des Eigenthümers leicht Schaden leiden könnten.

Da nun hierdurch dem §. 23. des 2ten Theils des Strafgeſetzbuches lit. b. eine zu weite, in der Abſicht des Geſetzes nicht gegründete Ausdehnung gegeben wird, weil daraus folgen würde, daß alle Klaſſen von Menſchen, welche Fabriken, oder ausgedehntere Gewerbe beſitzen, niemals zu einem etwas längerem Arreſte verhalten werden könnten, da doch derlei Beſitzer öfters in den Fall kommen, von ihren häuslichen Geſchäften durch längere Zeit abweſend zu ſeyn, ohne daß ſelbe deßwegen in Verfall oder Unordnung gerathen, ſo wird ſämmtlichen Dominien die Weiſung ertheilt, daß die durch eine etwas längere Verhaftung veranlaßte Abweſenheit vom Hauſe des Beſitzers einer ſolchen Unternehmung nicht gewöhnlich als Beſtimmung zur Abkürzung oder

zur Umſtaltung des Arreſtes anzunehmen ſeye, ſondern dieſes nur in jenen ohnehin ſeltenen Fällen Platz greifen könne, wo es vollkommen erwieſen, oder von ſelbſt einleichtend iſt, daß ſolche Unternehmungen in der Abweſenheit des Eigenthümers nicht von deſſen Gattin, Kindern, Werkführern, Geſellen oder Kommiſſionären fortgeſetzt werden können, und der Verfall oder die Unordnung bei ſelben durch die Abweſenheit des Beſitzers unvermeidlich herbeigeführt werden würde, welches dann auch jedesmal in den Beweggründen, und in dem Vortrage deutlich und ausführlich aus einander geſetzt, dargeſtellt erſcheinen muß. Regierungszirkular vom 3. September 1812.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, welche Strafe gegen jene Juden zu verhängen ſey, wenn die mit Gubernialverordnung vom 12. September 1811 ausgeſprochene Geldſtrafe von 5 fl. für die bei der k. Stadthauptmannſchaft zurückgelaſſenen Päſſe wegen Armuth von denſelben nicht eingetrieben werden kann, und ob es in der Macht der k. Kreisämter ſtehe, dieſe Geldſtrafe nach der Analogie des §. 23 des 2ten Theils des St. G. B. ſelbſt in eine Arreſtſtrafe abzuändern, iſt beſchloſſen worden, daß gegen jene Juden, welche die in der Frage ſtehende Geldſtrafe erwieſenermaſſen zu berichtigen nicht vermögen, von den k. Kreisämtern ſelbſt eine angemeſſene Arreſtſtrafe zu verhängen ſey. Gubernialverordnung vom 29. Juli 1820. Die Verordnung vom 21. Februar 1807 und 12. September 1811 worauf obige Gubernialverordnung Bezug hat. Siehe bei §. 78.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zu §. 24. II. Hauptſtück.

Vergleiche §. 394, 402.

Zu §. 25. II. Hauptſtück.

Wenn Hausarreſt verhänget werden kann? Vergleiche §. 394.

Auf die Anfrage vom 30. November v. J. ob der Unterrichter bei Fällung des Urtheils in ſchweren Polizeiübertretungsfällen bei eintretenden Rückſichten des 23. §. des Strafgeſetzes II. Theil auch unter der geringſten in ben betreffenden Geſ. §. auf die Uebertretung bemeſſenen Strafe erkennen könne, oder ob derſelbe nach dem Wortlaute des §. 26 in keinem Falle auf eine kleinere als niedrigſte für jeden Uebertreter in dem Geſetzbuche beſtimmte Strafe erkennen dürfe? findet man dem Gubernium folgendes zu bedeuten: Der ſcheinbare Widerſpruch zwiſchen dem §. 23 und 26, welcher zu dieſer Anfrage Anlaß gab, entfällt durch eine nähere Würdigung des Inhalts der erwähnten Paragraphe, der §. 26 ſpricht von der Ausmaaß, der Größe der Strafe, der §. 23 aber als eine Ausnahme des §. 22 von der Art der Strafe, und von der Subſtituzion einer Strafart ſtatt der andern in den geſetzlich beſtimmten Fällen. Bei der Ausmaaß oder Beſtimmung der Größe der Strafe iſt der Richter durch den §. 26 ſtreng und in allen Fällen an die Vorſchrift des Geſetzes gebunden, hinſichtlich der für die Uebertretung beſtimmten Strafart aber, welche in der Regel nach dem §. 22 ebenfalls und verwechſelt werden darf, iſt der Richter berechtiget, in den, durch die §. 23, 24 und 25 ausnahmsweiſe bezeichneten Fällen eine andere Strafart oder eine Verſchärfung zu ſurrogiren. Wenn z. B. der Richter über einen Polierer oder Aufſeher, welcher ſich bei einem gegen die beſtehende Feuerlöſchordnung ge-

geführten Bau gebrauchen ließ, das Urtheil zu ſprechen hat; ſo muß er in der Regel nach dem §. 187 auf die Strafe des Arreſtes von zwei Wochen erkennen. Tritt aber bei dieſer Urtheilsfällung die in dem §. 23 ad b. bemerkte Rückſicht ein, ſo kann der Richter den Arreſt von einer Woche beibehalten, an die Stelle des Arreſtes der zweiten Woche aber Faſten, körperliche Züchtigung ꝛc. nach Vorſchrift des erwähnten §. 23 ſetzen.

Es kann in einem ſolchen Falle nicht geſagt werden, daß der Richter auf eine Strafe unter der gegeſetzlichen Ausmaaß erkannt habe; er hat nur eine Strafart der andern ſubſtituirt.

Die Strafe iſt der Ausmaaß oder Größe nach dieſelbe geblieben, und bloß in der Art nach Zulaß des Geſetzes zum Theil abgeändert worden. Dieſes in dem Geſetze gegründete Verfahren iſt übrigens um ſo weniger geeignet, die Beſorgniß der Landesſtelle, daß dadurch dem Unterrichter zu viel Willkühr eingeräumt würde, zu begründen, als die Landesſtelle nach der ihr gemäß der §. 455 und 457 zuſtehenden Aufſicht über die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizeiübertretungsfällen ausübenden Gerichtsbehörden allenfalls wahrgenommenen Mißbrauch zu ahnden und zu beſeitigen befugt iſt. Hofkanzleidekret vom 8. Hornung 1821.

Zu §. 26. II. Hauptſtück.

Zwiſchenraum des richterlichen Ermeſſens. Vergleiche §. 14, 394. Siehe das bei §. 23 angehängte Hofdekret vom 8. Februar 1821.

Der Kriminalrichter kann bei Verbrechen, gegen welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre beſtimmt iſt, die Strafe mildernden Umſtände wegen, auch unter ſechs Monate ausmeſſen. Juſtizhofdekret vom 5. Oktober 1804. Siehe das bei §. 23 angehängte

ge-

gehängte Hofdekret vom 4. Dezember 1807, und das eben da angehängte Hofdekret vom 8. Hornung 1821.

Se. Majeſtät haben in gerechteſter Erwägung des Mißverhältniſſes zwiſchen den in dem neuen Strafgeſetze auf ſchwere Polizeiübertretungen verhängten gemäßigten Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derſelben Gattung z. B. Trunkenheit, Betteln u. dgl. ob ſie gleich noch durch Umſtände die Eigenſchaft von ſchweren Polizeiübertretungen nicht erhalten haben, an ſich alſo geringere Uebertretungen ſind, ſtrenger beſtimmt waren, um alſo eine ſo auffallende Nichtübereinſtimmung nicht länger beſtehen zu laſſen, den politiſchen Behörden vorſehungsweiſe, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stuffen der Uebertretungen etwas näheres beſtimmt würde, ſogleich dermalen vorzuſchreiben geruhet: Daß nämlich bei Uebertretungen dieſer Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen ſeye, welche die geringſte iſt, wenn dieſe Handlung in der Eigenſchaft einer ſchweren Polizeiübertretung zu beſtrafen wäre. Hofdekret vom 30. September 1806.

Zu §. 27 II. Hauptſtück. *)

Die überſtandene Strafe.

§. 1295. Jedermann iſt berechtiget, von dem Beſchädiger den Erſatz des Schadens, welchen dieſer ihm

*) Anmerkung. In jenen Uebertretungsfällen, wo nach dem §. 10 auf beſtändigen Verluſt von Rechten und Befugniſſen

ihm aus Verſchulden zugefüget hat, zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verurſacht worden ſeyn.

§. 1323. Um den Erſatz eines verurſachten Schadens zu leiſten, muß alles in den vorigen Stand zurückverſetzt, oder, wenn dieſes nicht thunlich iſt, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Erſatz nur den erlittenen Schaden, ſo wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er ſich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verurſachten Beleidigung erſtreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines aus böſer Abſicht, oder aus einer auffallenden Sorgloſigkeit verurſachten Schadens, iſt der Beſchädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget. Hiernach iſt in den Fällen, wo im Geſetze der allgemeine Ausdruck: Erſatz, vorkömmt, zu beurtheilen, welche Art des Erſatzes zu leiſten ſey. **A. B. G. B. vom 1. Junius 1811.**

erkannt, oder nach dem §. 17 die Abſchaffung **für immer** verhängt werden müßte, würde die Strafe erſt nach dem Tode des Uebertreters als überſtanden anzuſehen ſeyn, mithin die Wirkung der Strafe ſich bis zu dem Abſterben des Verurtheilten erſtrecken.

III. Hauptſtück
von
Beſtrafung der Unmündigen.

Zu §. 28. III. Hauptſtück.

Unmündige werden ſchuldig: durch Verbrechen, die von ſolchen zu ſchweren Polizeiübertretungen übergehen; durch ſchwere Polizeiübertretungen an ſich. Siehe den §. 21 des bürgerl. Geſ. Buches, und §. 4 des Str. Geſ. hinſichtlich der Beſtimmung der Unmündigkeit, ad b. Vergleiche damit §. 32.

Zu §. 29. III. Hauptſtück.

Beſtrafung der Erſtern. Vergleiche §. 424.

Zu §. 30. III. Hauptſtück.

Umſtände, worauf bei Beſtimmung der Strafe Rückſicht zu nehmen, ad b. Vergleiche §. 4, 390. a.

Zu §. 31. III. Hauptſtück.

Mit derſelben iſt eine angemeſſene Arbeit, und der Unterricht eines Seelſorgers zu verbinden. Vergleiche §. 442.

Zu §. 32. III. Hauptſtück.

Von Unmündigen begangenen ſchweren Polizeiübertretungen an ſich, ſind die häuslichen Züchtigungen, nach Umſtänden der Obrigkeit überlaſſen. Vergleiche §. 4, 28. b. §. 165 bis 170.

IV. Hauptſtück
von den verſchiedenen Gattungen der ſchweren Polizeiübertretungen.

Zu §. 33. IV. Hauptſtück.

Eintheilung der ſchweren Polizeiübertretungen. Siehe die Einleitung ad VI.

Zu §. 34. IV. Hauptſtück.

1) Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Zu §. 35. IV. Hauptſtück.

2) Gegen die Sicherheit einzelner Menſchen.

Zu §. 36. IV. Hauptſtück.

3) Uebertretungen über die öffentliche Sittlichkeit.

Da die in dieſem Hauptſtücke und zwar in vorſtehenden §§. enthaltene geſetzliche Eintheilung der ſchweren Polizeiübertretungen, I. gegen die öffentliche Sicherheit, II. gegen die Sicherheit einzelner Menſchen und III. gegen

die öffentliche Sittlichkeit, dann die Unterabtheilungen jeder einzelnen Gattung mit der im Jahre 1787 unterm 28. Juni erfloſſenen und noch beſtehenden Polizeiordnung, dann der unterm 23. November 1789 kundgemachten Polizeileitung für Munizipalſtädte und Märkte in genauer Verbindung ſtehet, mehrere bloß politiſche Vergehungen nur nach dieſen beiden Letztern, ohngeachtet ſie ſich den ſchweren Polizeiübertretungen nähern, noch immer beſtraft werden, ſo werden dieſe beiden geſetzlichen Normen zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen gleich hier bei dem §. 36 eingeſchaltet, und bei jedem Abſatze dieſer Vorſchriften die betreffenden Paragraphe dieſes Strafgeſetzbuches, dagegen bei den einzelnen nach Paragraphen eingetheilten Abtheilungen der ſchweren Polizeiübertretungen, die hierauf Bezug nehmenden Abſätze dieſer Polizeiordnung und Polizeileitung angeführt, und ſich wechſelweiſe hierauf berufen.

Es ſind zwar die meiſten Gegenſtände, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anſtändigkeit Bezug haben, durch mehrere Verordnungen kund gemacht worden. Da aber deſſen ungeachtet mehrere Partheien dieſen Verordnungen vollen Ge-

hor-

horſam zu leiſten unterlaſſen; ſo iſt nothwendig, ſolche abermals zu erneuern, und eins zuſammen zu faſſen.

I. Täglich.

1. Anzeigzettel.

Sollen alle Hausinhaber, Hausadminiſtratoren, Hausinſpektoren, Gaſtwirthe und Inwohner oder Afterbeſtandverlaſſer, die Anzeigzettel ſämmtlicher Leute, denen der Unterſtand auch nur über eine Nacht in ihrer Behauſung gegeben wird, entweder alſogleich oder den folgenden Tag darauf längſtens bis 9 Uhr früh in dem dazu bereits beſtimmten Polizeiamte abgeben, widrigenfalls ſelbe bei erſtmaliger Betretung mit einem Verweiſe ernſtlich ermahnet, zum Zweitenmal mit 6 Gulden, und zum Drittenmal mit zwölf Gulden geſtraft werden ſollen. Siehe. §. 78 und 79 dieſes Strafgeſetzbuches.

2. Baukennzeichen.

Sollen bei Bauführungen der Gebäude die nöthigen Vorſichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werden. Siehe §. 133 dieſes Strafgeſetzbuches.

3. Bauſchuldigkeit.

Wird unter Strafe von 10 Thalern verboten, Keller, oder andere Bauführungen unter die Gaſſen oder Plätze ohne ausdrückliche Erlaubniß der Landesſtelle zu graben und zu bewerkſtelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereiſen, ſondern müſſen mit eiſernen Deckeln, die mit angemeſſenen Luft-

lö-

löchern verſehen werden können, unter Strafe von 4 fl. gegen die Zuwiderhandelnden verwahret werden; auch müſſen die Kellerlöcher und Fallthüren an Eingängen der Häuſer, oder ſonſt gefährlichen Tiefen verwahret, und Brückel, dann Stege über Waſſer und Gräben, wenn ſie ſchadhaft oder verfault, oder aber die Geländer ausgebrochen ſind, unverzüglich hergeſtellet; die Paſſage aber an Ufern von Waſſer oder tiefen Gräben mit einem Geländer gohörig verſehen, hingegen weiter gepflaſterte Kanäle und eingedeckte Gräben, welche ſchadhaft ſind, nicht minder ſchlechte oder ausgefahrene Fahrt- und Gehwege, ſogleich ausgebeſſert werden, als im Widrigen jede Uebertretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, annebſt aber das Unterlaſſene ohne weiters auf Koſten des Schuldtragenden hergeſtellet werden würde. Siehe die §§. 134 bis 138 dieſes Strafgeſetzbuches.

4. Bauzeug- und Straſſenhinderniſſe.

Iſt unter Strafe von 2 fl. die Paſſage beſonders auf Hauptſtraſſen frei zu laſſen. Es werden daher nicht gelitten, Baumaterialien und Tiſchlerholz, Fäſſer, Obſt und andere unſchicklichangebrachte Standeln, Bier- Mehl- Holz- und andere beladene, oder auch leere Wägen, Weinböcke auf den Straſſen und in den Gaſſen ſo auszuſtellen, daß die freie Paſſage dadurch verhindert werden könnte, eben daher können Pflöcke unſchicklich eingegrabene, zu niedere Steine vor den Häuſern, zu niedere Schranken, dann Schutt, Koth- und Schutthaufen nicht geduldet werden. Siehe die §§. 174, 175, 176, 177 und 179 dieſes Strafgeſetzbuches.

5. Fah-

5. Fahren und Viehtrieb.

Wird den Kutſchern das ſchnelle Fahren, Vorfahren, Wegverſchränken, das Abfüttern der Pferde auf der Gaſſe, und das übermäßige Schnalzen mit der Peitſche, dann das Fahren und das Führen der Pferde nahe an den Häuſern, wo die Leute gehen, verboten und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht geſtattet werden ſolle. Siehe die §§. 97 und 179 dieſes Strafgeſetzbuches.

6. Gaſſenreinheit.

Iſt auch unter Strafe von 3 Reichsthalern überhaupt alle Verunreinigung der Gaſſen und Auswerfung des Kehrichts, beſonders aber das Ausgießen des Privets, oder Auslegung eines Aaſes auf die Gaſſe, unter 5 Reichsthaler Strafe ſchärfſt unterſagt, wofür jederzeit, die Dienſtherren für ihr Geſinde haften, und die Strafe zu erlegen haben.

1) Zur Gaſſenreinhaltung in den Städten wird der Befehl beitragen, daß jeder Hauseigenthümer wöchentl. oder bei anhaltendem regneriſchen Wetter zweimal in der Woche die Gaſſe vor ſeinem Hauſe bis in die Mitte ſäubern, und den Kehricht in die Höfe tragen laſſe, auch ſoll den Hauseigenthümern und ihrem Geſinde die Ausſchüttung oder Ausgießung gebrochener Gefäße oder anderer Unreinigkeiten unter Arreſt oder Geldſtrafe ernſtlich unterſagt werden. Verordnung vom 16. März 1789.

2) Jener Inwohner der k. k. Hauptſtadt Prag, der die Gaſſe auf was immer für eine Art verunreiniget, wird unnachſichtlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Verordnung vom 12. Mai 1796.

7. Gaſſenreinigung.

Bei einfallendem Thauwetter nach dem Winter haben die Hausinhaber ſich vermöge der Säuberungsordnung unter der Strafe von 1 fl. in Betreff der Aufeiſung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umſtände von Seiten des Magiſtrats werden an die Hand gegeben werden.

8. Schneewurfszeichen.

Eben ſo ſollen alle Hausinhaber unter Strafe von 4 fl. Sorge tragen; daß bei Abwerfung des Schnees von den Dächern zur Sicherheit der Vorbeigehenden ein Warnungszeichen ausgeſteckt werde.

9. Marktſchreier und Bettler.

Iſt das Betteln überhaupt, das Singen, das Harfenſpielen, Herumziehen der Muſikanten, dann die Quackſalber oder Marktſchreier, oder ſonſt mit Arzneimitteln herumziehende und hauſierende Leute nicht zu geſtatten, und die Betretenen ohne weiters anzuhalten, und der Behörde zu übergeben. Siehe §. 261 dieſes Strafgeſetzbuches.

10. Schmähkarten und Sittenverderbniß.

Iſt das Anheften und Ausſtreuen der Pasquille, ſo wie alle unflätige Bilder und Geſänge, deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Geſpräche wider die Religion und gute Sitten, unter der, den Umſtänden angemeſſen werdenden Strafe verboten.

1) Das Abſingen allerhand Zoten in ſich enthaltender Lieder und alter Prophezeihungen auf öffentlichen Gaſſen, wird wiederholt verboten. Verordnung vom 26. Mai 1775.

2) Um den bisher wahrgenommenen Mißbrauch den die Magiſtrate von ihrer Amtsgewalt zu machen pflegen, abzuſtellen, mithin eine Vorſehung zu treffen, damit auch nicht gerechte Klagen, und die etwa gegen ihre Vorſteher anzubringenden Beſchwerden der Bürger, welche doch eine gemeinſchaftliche Berathung erfordern, unter dem Vorwande der Aufhetzungen erſticket würden, haben Se. Majeſtät befohlen, daß in ſolchen Fällen wenn ſich bürgerliche Mitglieder über gemeinſchaftliche Beſchwerden berathen, und dieſe Beſchwerden nicht augenſcheinlich ungegründet ſind, auch bei ſolchen Berathungen die öffentliche Ruhe nicht geſtöret wird, dergleichen Beſchwerdführer und Deputirte nicht ohne Erkenntniß des Kreisamtes von dem Magiſtrate mit Areſt geſtrafet, und ihnen dadurch die Berathung ihrer Klagführung erſchweret, ſondern dieſelben nur angewieſen werden ſollen, ihre Beſchwerden nach den beſtehenden Vorſchriften über das Verfahren in politiſchen Angelegenheiten einzureichen und zu betreiben, indem ſonſt die Bürger in Städten übler daran ſeyn würden, als die Bauern in Dörfern, wenn ſie ſich nicht über gemeinſchaftliche Beſchwerden unter ſich berathen dürften. Hofdekret vom 20. März 1786.

3) Es ſoll neuerdings eingeſchärfet werden:

1. Keine heimlichen Zuſammenkünfte, unter was immer für einem Vorwande zu geſtatten, und die dagegen Handelnden zu beſtrafen.

2. Nur jenen Fremden den Aufenthalt im Lande zu geſtatten, welche mit vorſchriftsmäßigen Päſſen verſehen ſind, und ſich ruhig betragen.

3. Mittelſt der Zenſur auf die beſtehende Vorſchrift ſtrenge zu halten, daß kein inländiſcher Druck, Nachdruck, und keine Einfuhr ſolcher Bücher erlaubt werde, die den Grundſätzen einer wohleingerichteten Monarchie, beſonders der öſterreichiſchen Staaten, entgegen ſind, und eben ſo auch

4. genau darauf zu ſehen, damit in den inländiſchen Zeitungen, nichts dergleichen eingeſchaltet werde.

5. Auf die Vertilgung der vorfindigen und bereits verbotenen Hausdruckereien, wodurch die Verbreitung der bösartigen Schriften zur Vereitlung der beſten Zenſurvorſchriften, am leichteſten bewirkt werden kann, alle Aufmerkſamkeit zu tragen, und der Polizei darüber die Aufſicht beſonders einzuprägen. Hofdekret vom 9. Februar 1793. Siehe die §§. 57 bis 71 dieſes Strafgeſetzbuches.

11. Verdächtige.

Soll unter ſchärfſter Strafe verdächtigen, mit keinem Paß oder Kundſchaft, oder aber andern Urkunden verſehenen Leuten kein Aufenthalt geſtattet, oder ſonſt ein Unterſchleif, oder wohl gar Vorſchub gegeben, ſondern ſelbe angehalten, und der Behörde eingeliefert werden. Siehe die §. 78 bis 81 dieſes Strafgeſetzbuches.

12. Feuerverhütung.

Liegt jedem Hausinhaber vorzüglich ob, die Feuerlöſchordnung unter den in derſelben feſtgeſetzten Strafen

fen in allen und jeden pünktlich zu beobachten, in ſeinem Hauſe mit allen dießfalls vorgeſchriebenen Feuerlöſchgeräthſchaften, und außer den Wintermonaten auf dem Boden ſtets mit Waſſer verſehen zu ſeyn, auch wegen guter Verwahrung brennbarer Materien die genaueſte Obſorge zu tragen, damit bei den vornehmenden Viſitazionen alles im guten Stande angetroffen werde, weßwegen auch jeder Hausinhaber und Bürger ſich die gedruckte Feuerlöſchordnung wohl bekannt machen ſoll, um ſich bei einem entſtehenden Feuer darnach richten zu wiſſen. Siehe die §. 184 bis 198 dieſes Strafgeſetzbuches.

II. In der Nacht.

13. Bauzeichen.

Müſſen unter angemeſſener Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle ſogleich verwahret werden, bei Gerüſten und Schutthaufen, die nicht ſogleich weggeſchafft werden können, zur Nachtszeit Laternen zur Sicherheit der Wandelnden aufgeſteckt; auch nach Beſchaffenheit der Umſtände Schranken gemacht werden. Siehe die §§. 133 bis 138 dieſes Strafgeſetzbuches.

14. Straſſenhinderniß durch Geräthe.

Sind Fäſſer, Bauholz, ausgeſpannte Wägen, Weinböcke, an die Häuſer gelehnte Leitern vor der Nacht unter der ebenmäßigen Strafe aus dem Wege zu räumen. Siehe die §§. 174 bis 179 dieſes Strafgeſetzbuches.

15. Feuerverhütung.

Iſt mit Licht, ohne Laterne in Stallungen und Schupfen, Böden, Holz = und andere Gewölbe zu gehen, ſo wie das Tabackrauchen auch an dieſen Oertern unter der Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bei den Wirths = und Einkehrhäuſern unter Haftung der Hauseigenthümer verboten. Siehe den §. 199, 200 und 201 dieſes Strafgeſetzbuches.

16. Fackeln = und Kohlfeuer.

So iſt auch unter nämlicher Strafe verboten, mit brennenden Fackeln an Dächern und andern hölzernen Behältniſſen anzuſtoßen. Wie nicht minder während des Jahrmarktes in den Markthütten Licht ohne Laterne, um ſo weniger alſo Kohlenfeuer zu unterhalten. Siehe die §§. 204 bis 207 dieſes Strafgeſetzbuches.

17. Tanzmuſik.

Müſſen Tanzſäle und Tanzhütten mit gehöriger Vorſicht beleuchtet werden, daher unter Strafe von 3 fl. wenn darin Muſik gehalten wird, ohne jederzeit der Polizei hievon Anzeige zu machen.

18. Straſſenhinderniß durch Wägen.

Dürfen weder beladene, noch leere Heu = und Strohwägen auf der freien Gaſſe unter Strafe von 1 Reichsthaler für jeden Wagen über Nacht ſtehen bleiben.

19. Nachtlager in Stallungen.

Soll in den Stallungen außer dem in wirklichen Dienſten ſtehenden Kutſcher und Knechten niemand

über

über Nacht unter der Strafe von 3 fl. aufgehalten werden.

20. Gaſt- und Kaffeehäuſer.

Müſſen die öffentlichen Gaſtörter und Kaffeehäuſer unter Strafe von 10 Reichsthalern zu geſetzter und bereits bekannt gemachter Zeit geſperrt ſeyn.

1) Gaſt- Kaffee- und Wirthshäuſer können bis 10 oder 11 Uhr Abends offen bleiben. Hofdekret vom 3. Jänner 1772.

2) In Erwägung, daß auf dem Lande a) wegen geringen Polizeiperſonals auf die Gaſthäuſer keine ſo genaue Aufſicht, als in der Hauptſtadt gepflogen werden kann, b) der Tanz gleich nach dem nachmittägigen Gottesdienſte anzufangen pflegt, und c) die übermäßigen Verlängerungen der Tanzmuſik zu Raufhändeln und zur Unſittlichkeit Anlaß geben, können die Gaſt- und Tanzhäuſer auf dem Lande auch ohne beſondere Bewilligung bis um 11 Uhr Nachts offen gehalten werden, und iſt für die Bewilligung der längern Offenhaltung derſelben, welche jedoch nicht länger als bis 1 Uhr nach Mitternacht zu ertheilen, jedesmal der Betrag eines zum Beſten des Armeninſtituts des Orts gewidmeten Groſchens zu entrichten. Die dawider handelnden Wirthe ſollen zur unnachſichtlichen Strafe gezogen werden. Verordnung von 13. Februar 1794.

21. Auf der Gaſſe Schlafende.

Sind Schlafende in offenen oder leeren Hütten, unter Thorwegen, oder auf freier Gaſſe auf die Seite zu ſchaffen, wo aber bei ſelben zugleich Verdacht

mit

mit verbunden iſt, derlei Leute der Behörde einzuliefern.

22. Beleuchtung.

Iſt alle Beſchädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthalern verboten. Siehe den §. 75 dieſes Strafgeſetzbuches.

23. Nachtmuſik und Lärm.

Bleibt die türkiſche und andere Muſik zur Nachtszeit ohne vorher erhaltene Erlaubniß, ſo wie überhaupt aller Nachtlärm unter den, den Umſtänden nach feſtgeſetzt werdenden Geld- oder Leibesſtrafen verboten.

24. Hundeinſperren.

Sind in Anſehung der Hunde die hierwegen bereits kundgemachten Verordnungen unter den in ſelben ausgemeſſenen Strafen auf das genaueſte zu beobachten; nebſt dem iſt aber kein Hund, ſobald es finſter wird, außer dem Hauſe zu belaſſen, ſondern wenn er auch mit einem Halsbande verſehen wäre, als herrnlos anzuſehen, damit das Publikum durch das Heulen der geſperrten Hunde nicht beunruhiget werde. Siehe die §§. 141 bis 146 dieſes Strafgeſetzbuches.

III. Zu verſchiedenen Zeiten.

25. Herabfallensverhütung.

Sind Blumen- und andere Geſchirre vor den Fenſtern unangebunden nicht zu dulden.

26. Ueberſchwemmung.

Muß das Steigen der Flüſſe wohl beobachtet und in jedem nöthigen Falle der Behörde angezeiget werden, damit der Uebergang über Brücken zu rechter Zeit geſperret, und in den nahe liegenden Häuſern wegen Rettung der Keller und allenfalls anderer Geräthſchaften das Nöthige ſchleunigſt veranlaſſet werden könne.

27. Ertrinkensgefahr im Sommer.

Iſt im Sommer das Baden der Kinder und auch erwachſener Leute in den Flüſſen, Bächen, Teichen, und Mühlgräben, ſo wie das Spielen der Kinder nahe am Waſſer und auf öffentlichen Straſſen, beſonders bei der Dämmerung, und zur Nachtszeit verboten, wie dann die betretenden erwachſenen Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen, und deren Eltern und Vormünder nach Umſtänden ſcharf beſtraft werden würden. Siehe §. 93 dieſes Strafgeſetzbuches.

28. Schießen und Feuerwerke.

Iſt unter Strafe von 4 fl. mit Feuergewehr ſowohl, als mit Windbüchſen und Blasröhren in der Stadt, oder vor den Thoren auf den Landſtraſſen zu ſchießen, wie auch an ſolchen Oertern Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verboten.

1) Das Aufziehen mit geladenem Gewehre bei Prozeſſionen und Umgängen, wie auch alles Schießen bei Hochzeiten, Kindstaufen, oder andern Verſammlungen zwiſchen den Häuſern, desgleichen an dem Vorabende und Abend des Johannestags das ſogenannte

Spring=

Spring- oder Luſtfeuer bei den Häuſern, oder auch an einem entfernten Orte ſoll bei Abnehmung der Gewehre und ſonſtiger Beſtrafung verboten ſeyn. Hofdekret vom 6. Juli 1752.

29. Andachten.

Sind ſpäte Andachten auf der Gaſſe und in Privathäuſern nicht erlaubt; die abhaltenden aber ſogleich der Behörde anzuzeigen.

30. Staubverhütung.

Es ſoll im Sommer, wenn es nothwendig ſcheint, vor den Häuſern, beſonders aber, wenn gekehrt wird, aufgeſpritzt werden.

31. Kinder-Herumlaufen.

Iſt das Prozeſſiongehen der Kinder, ſo wie auch das Herumgehen in den ſogenannten drei Königs- und Nikolaikleidern nicht zu geſtatten.

32. Eßwaaren.

Sollen ungenußbare und ſchädliche Marktfeilſchaften, ungeſunde, und alle unbekannte Schwämme, unzeitiges Obſt, faule Fiſche, unreines und ungeſundes Fleiſch u. d. gl. nicht zu Markte gebracht und verkaufet, das Betretene in Beſchlag genommen und vertilgt, die Verkäufer aber noch insbeſondere nach Umſtänden geſtraft werden.

33. Ertrinkensgefahr im Winter.

Wird das Schleifen auf dem Eiſe in Gaſſen, und auf Plätzen, ſo wie auch außer dem an gefährlichen Orten, dann das Wandeln über Eis, beſonders bei aufthauendem Wetter nicht geſtattet. Siehe §. 93 dieſes Strafgeſetzbuches.

34. Schauſpiele, dann Tanz- und Fechtſchulen.

Sind gezahlte Hauskomödien, ſo wie die haltenden Bälle an öffentlichen und Privatörtern ohne erhaltener Erlaubniß, dann auch die Tanz- und Fechtlekzionen von unbefugten Leuten unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

1) Da nach den beſtehenden Verordnungen die Poſſenſpiele und alle extemporirte Stücke durchaus verboten ſind, und überhaupt ohne der Kreisämter beſondere Erlaubniß, keine öffentlichen Schauſpiele auf dem Lande aufgeführt werden dürfen; ſo wird auf ausdrücklichen höchſten Befehl den Kreisämtern wiederholt eingeſchärft, daß keine andere, als die von ihnen gutgeheißenen Stücke und nirgends ohne ihre beſondere Erlaubniß einige Schauſpiele aufgeführt, und überhaupt der zu großen Verbreitung der Schauſpielſucht Schranken geſetzt werden ſollen. Verordnung vom 24. Februar 1786.

35. Spielverbot.

Sind die in dem bereits kundgemachten Spielpatente enthaltenen Hazardſpiele unter den in demſelben feſtgeſetzten Strafen ernſtlich unterſagt, nämlich: Pharaon, Baſſet, Würfel, Baßadieci,

Landsknecht, Quindizi, Trenta, Quaranta, Rauſchen, Färbeln, Straſchakſincere, Brennten, Molina, Walacho, Makao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, und andere derlei, unter was immer für einem Namen die Spielſucht zur Vereitlung des Geſetzes dieſelben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag. Siehe §. 266 dieſes Strafgeſetzbuches.

36. Aberglaube.

Müſſen abergläubiſche Mißbräuche, als: Sonnewendfeuer am Johann und Walburgis Vorabend, und in Läſſelnächten allerlei Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai- und drei Königſpiel, und alle Schatzgräbereien und Beſchwörungen nicht geſtattet, und die Uebertreter zu der, den Umſtänden nach anzumeſſender Beſtrafung der Behörde angezeigt werden.

37. Bäume Ausſtellen.

Iſt das Setzen der Bäume in dem Monate Mai, dann bei den Hütten, Kirchen, Prozeſſionen und am Kirchweihtage unter 3 fl. Strafe nicht zu geſtatten.

38. Oeffentliche Luſtbarkeit.

Bleiben in verbotenen Tagen alle öffentliche Luſtbarkeiten, und zwar unter der Strafe von 10 Reichsthalern eingeſtellt.

39. Wochenmarkt.

Darf in den Wochenmarkttagen das Getraide nur auf dem beſtimmten Marktplatze verkauft und gekauft werden.

40.

40. Feuerverhütung.

Iſt bei ſtarkem Winde das Kaſtanien- und Bratelbraten oder Kochen, dann Erbſenröſten auf der Gaſſe verboten, auch wird unter Strafe von zehn Reichsthalern verboten, das Holz in den Oefen zu dörren, wodurch ſchon ſo manches Feuer entſtanden iſt.

IV. An Sonn- und Feiertagen.

41. Spiel und Tanz.

Darf die Muſik, ſo wie das Kegel- und Billardſpiel vor vier Uhr Nachmittags unter Strafe von zehn Reichsthalern nicht angefangen werden.

1) Schauſpiele ſollen an Sonn- und Feiertagen nicht eher, als Abends um 7 Uhr angefangen werden. Auch haben an gedachten Tagen alle Kommiſſionsabhaltungen in nicht dringenden Geſchäften, oder Gaſtmahle öffentliche Spaziergänge bis 4 Uhr, Spazieren, Reiſen u. d. gl. den meiſten Theil des Tages hinwegnehmenden Luſtbarkeiten oder Beſchäftigungen gänzlich zu unterbleiben. Hofdekret vom 3. Jänner 1772.

2) An Sonn- und gebotenen Feſttagen ſoll die Offenhaltung der Gaſt- Schänk- und Kaffeehäuſer immer geduldet, und lediglich darauf geſehen werden, daß keine Gattung von Spielen mit Inbegriff des Billardſpiels vor 4 Uhr Nachmittags daſelbſt angefangen werde. Hofdekret vom 3. Oktober 1785.

42. Wägen-Packen.

Iſt das Auf- und Abpacken der Fracht- und ſchweren Wägen unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

43. Braten auf der Gaſſe.

Das Kaſtanien = und Bratelbraten, dann Erbſenröſten auf der Gaſſe iſt unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

44. Kirchenhandel.

Dürfen die Ständeln bei Kirchen mit Gebeteln und Bildern unter Strafe von 2 Reichsthalern nicht aufgemacht werden.

45. Palmzweige.

Iſt am Palmſonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. verboten.

46. Arzneigewölbe und Perückenmacher.

Können Perückenmacher Gewölbe unter Strafe von 10 Reichsthalern nur bis 11 Uhr Vormittags offen ſeyn, und nach 4 Uhr Nachmittags; Apotheken = und Barbiergewölbe aber können auch in allen Sonn = und Feiertagen den ganzen Tag hindurch offen bleiben.

47. Schnittwaarenverkauf.

Müſſen Handlungsgewölbe, in welchen Schnittwaaren verkauft werden, unter der gleichmäßigen Strafe zugemacht ſeyn, jene ausgenommen, in denen die Partheien zugleich wohnen, welche jedoch ohne die mindeſte Auslage einer Waare wenigſtens zur Hälfte das iſt: mit einem Fenſterladen geſperrt ſeyn ſollen.

1) Das

1) Das Geſetz, welches die Auslegung der Kauf- und Krämerswaaren an Sonn- und gebotenen Feiertagen unterſagt, iſt genau zu befolgen. Verordnung vom 16. Juni 1796.

48. Gewürzgewölbe.

Sind die Gewürzgewölbe bloß während des Hauptgottesdienſtes geſperrt zu laſſen.

49. Päcke tragen.

Iſt Wäſche oder ſonſt andere große Päcke zu tragen unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

1) Die mit Poſtwägen oder Extrapoſt reiſenden, und die bei dem Poſtwagenamte angeſtellten Leute, ſollen von dem Geſetze wegen verbotener ſchweren Tragung an Sonn- und Feiertagen befreiet, und ihnen auch an dieſen Tagen die Aufpackung und Uebertragung der Bagage geſtattet werden. Hofdekret vom 3. März 1775.

50. Eßwaaren.

Dürfen an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilſchaften unter anſonſt erfolgender Konfiskazion verkaufet werden, als: Brod Kipfel, Hörnel, Prezeln, Semmeln, Fiſche, Eier, friſch u. geſelchtes Fleiſch, Ingeweid, Brat- Leber- und andere Würſte, grüne Waaren, Milch, ſaures Kraut, Rüben, Rettig, Käſten, Nüſſe u. dgl. jedoch ohne Ausſtellung eines Zeichens, auch dürfen die Käs- und Butterhändler zu dieſen Stunden offen halten.

51. Taback und Obſt.

Kann der Taback und das friſche Obſt an Sonn- und Feiertagen früh und Nachmittags außer der Zeit des Gottesdienſtes öffentlich, während des Gottesdienſtes aber nur in den Einſätzen, und unter den Hausthören, unter Konfiskazionsſtrafe verkaufet werden.

52. Lebzeltler und Ausrufer.

Können Lebzelteln und Wachs, dann Honig, vor und nach dem Gottesdienſte, Kerzen aber im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 4 Uhr des Nachmittags verkaufet werden, das außer dieſen Zeiten Betretende unterliegt der Konfiskazion. Unter Strafe von 1 fl. wird an Sonn- und gebotenen Feiertagen den ganzen Tag hindurch all öffentliches Ausrufen verboten.

53. Fleiſch- und Obſtverkauf.

Sollen am neuen Jahrs- Chriſttag- Oſter- und Pfingſtſonntage die Fleiſchbänke nicht offen ſeyn, und die Oebſtler in den Einſätzen unter der Strafe von 10 Reichsthalern nichts verkaufen.

54. Wachshändler.

Können am Allerheiligen- und Lichtmeßtage die Wachshändler und Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieſes Letztere unter anſonſt zu erfolgender obigen Strafe. Alle dieſe Verordnungen gründen ſich auf die in Sachen beſtehenden Generalien, und ſind auf die dießfälligen Uebertretungen gegenwärtig die angemeſ-

ſenen Geldſtrafen feſtgeſetzt worden, mit welchen jeder dieſen Verordnungen zuwider Handelnde ohne Nachſicht angeſehen werden wird. Wie nun aber öfters mehr beſchwerende Umſtände bei den Zuwiderhandlungen eintreten, ſo werden auch nach Befund dieſe Strafen vermehret, ſo wie ſie dagegen bei den die Uebertretung erleichternden Umſtänden gemindert werden. Wobei ſchlüßlich noch bekannt gemacht wird, daß wenn ein Uebertreter die Geldſtrafe zu erlegen, nicht vermögend ſeyn ſollte, ſodann derſelbe für jeden Gulden mit einem 1tägigen Arreſte, oder den Umſtänden nach mit einer andern körperlichen Strafe belegt werden würde. Vorſtehende, die Polizeianſtalten in der Stadt Prag betreffende Ordnung iſt den Städten zur Kundmachung mit dem Beiſatze zuzuſtellen, daß die Magiſtrate auf deſſen Befolgung die genaue Aufſicht tragen, und zu Folge Hofdekrets vom 11. d. M. die eingehenden Strafgelder nirgends anders wohin, als zum Polizeifonde, und zwar auf beſſere Pflaſter, und Säuberung der Gaſſen, allenfalls auch auf Vermehrung der Beleuchtung verwenden ſollen. Dem Kreisamte wird aber auch obliegen, ſelbſt auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung eine ſtete Aufmerkſamkeit zu tragen, und die Vorkehr zu treffen, damit beſagte Verordnung durch die Magiſtrate öfters republizirt, und die eingehenden Strafgelder gehörig verrechnet würden. Polizeiordnung kundgemacht mit Verordnung vom 25. Juni 1787.

Jeder Magiſtrat einer Munizipalſtadt oder eines Marktes hat nach der Größe und Lokalität jene oder dieſen, (wo es noch nicht beſteht,) in gewiſſe Bezirke abzutheilen, und in jedem derſelben einen gutdenkenden Bürger zur Aufſicht zu beſtellen, damit jenes ſo im gegenwärtigen Unterrichte vorkömmt, ununterbrochen beobachtet werde. Dieſer Unterricht

ent=

enthält die weſentlichſten Gegenſtände, worauf diejenigen ſehen ſollen, denen die Polizei- und Sicherheitsanſtalten obliegen, und dienen beſonders dazu, daß die Vorſteher der Magiſtrate in Munizipalſtädten und Märkten die darin zur Handhabung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung abzweckenden Regeln nach Maaße ihres Wirkungskreiſes ſtets zu befolgen, auch hiernach die Untergebenen zu leiten wiſſen mögen. Die feſtgeſtellten Sätze ſind in größern Ortſchaften, (gleichwie ſelbe in den Reſidenz- dann in den Hauptſtädten der Provinzen, bereits wirklich in Ausübung gebracht werden,) durchaus anwendbar; auf kleinere müſſen ſolche verhältnißmäßig ſo gut angewendet werden, als es die Lokalumſtände zulaſſen. Dieß vorausgeſchickt, zerfällt dieſer Unterricht in 3 Abtheilungen. Die Erſte bezieht ſich auf die eigentliche Sicherheit, d. i. auf die Abwendung alles deſſen, wodurch das Leben und Eigenthum in Gefahr gerathen, oder verletzt werden könnte. Dieſe Uebel entſtehen aber aus Unvorſichtigkeit, vorſätzlicher Bosheit, oder außerordentlichen Zufällen. Bei den hauptſächlichſten Arten dieſer Gegenſtände iſt eine kurze Richtſchnur beigefügt, was für Anſtalten erforderlich ſeyn, um, wo nicht vorgebeugt werden kann, zum wenigſten die ſchädlichſten Folgen nach Thunlichkeit zu verhindern. Die Zweite handelt von dem, was zur Handhabung der generalienmäßigen Ordnungen, ſo weit es die Polizei im Engern trifft abzielet. Die Dritte begreift die beſondern Vorſchriften zur zweckmäßigen Amtsverwaltung in Bezug ſowohl auf die Privat- als auch auf die öffentliche Sicherheit des Staates im Innern.

Erſte Abtheilung.

Die Gefahren und Verletzungen des Lebens oder Eigenthums, rühren, wie oben erwähnt wurde, theils aus Unvorſichtigkeit, theils aus vorſätzlicher Bosheit, und theils aus Zufällen her. Hier folgen einige Beiſpiele nebſt der Art, wie abzuhelfen ſey. (Aus Unvorſichtigkeit.) Bei Bauführungen, Ausbeſſerungen der Gebäude, Brunnengrabung, dürfen bloß Werkverſtändige gebraucht werden; die Gerüſte ſind ſtandhaft zu machen, und zur Warnung der Vorübergehenden ſind ſichtbare Zeichen auszuſtecken, damit Niemand durch herabfallende Stücke beſchädiget werde.

Blumentöpfe und andere auf den Fenſtern der obern Stockwerke angebrachten Sachen ſind aus ähnlicher Urſache gegen das Herabſtürzen zu verwahren.

Kellertiefen, Fallthüren am Eingange der Häuſer müſſen bei Tage ſo verſichert ſeyn, daß nicht nur für Vorſichtige, ſondern ſelbſt für Kinder und Betrunkene, keine Gefahr entſtehen könne.

Wenn Brücken oder Stege ſchadhaft werden, ſo ſind ſolche ohne Verſchub herzuſtellen, auch, falls die Tiefe darunter beträchtlich wäre, mit Geländer zu verwahren. Fußſteige nahe am Ufer oder an Gräben, ſind, zumal wenn es glatteiſet, wandelbar zu erhalten, ſofern die Paſſage daſelbſt nothwendig iſt, im Widrigen ganz zu ſperren. Tiefere Gräben, Kanäle auf Geh- und Fahrwegen, ſind nach Beſchaffenheit des Orts zu bedecken, oder mit Schranken zu verſehen. Imgleichen müſſen an wandelbaren Orten alle Anſtößigkeiten, woran jemand zur Nachtszeit verunglücken könnte, ſo viel thunlich aus dem Wege geräumet werden, z. B. ausgeſpannte Wägen, Fäſſer, große Steine vor den Häuſern, Pflök-

ke u. d. gl. Eben ſo fordert die Sorge für den Geſundheitsſtand, daß auf den Gaſſen, beſonders bei ſchwüler Jahrszeit, nicht Aeſer und anderer Unrath von ſchädlicher Ausdünſtung geduldet werde. Auf die Abſonderung der mit anſteckenden Krankheiten behafteten Menſchen, iſt vorzüglicher Bedacht zu nehmen, ein gleiches gilt vom kranken Vieh. Die Betten und Kleidungsſtücke der an ſolchen Krankheiten geſtorbenen Perſonen müſſen gut gereiniget werden; durch eine ſtrenge Aufſicht in dieſem Stücke wird der Verbreitung der Epidemien vorgebeuget. Leute mit eckelhaften Schäden, oder die ſonſt ſehr verunſtaltet ſind, daß alſo ihr Anblick ſchwangern Perſonen gefährlich werden könnte, müſſen nach Thunlichkeit aus dem Publikum entfernt gehalten werden. Um den Gefahren vorzubeugen, welche aus Unachtſamkeit in Anſehung brennbarer Dinge entſtehen können, exiſtirt zwar dießfalls ohnehin die Feuerlöſchordnung, wornach ſich zu achten iſt; doch haben die Magiſtrate vorzüglich darauf zu ſehen, daß in Stallungen, Heu- Stroh- und Holzbehältniſſen nicht geduldet werde, ein Licht frei ohne Laterne zu gebrauchen, Taback zu ſchmauchen, auf der Gaſſe Feuer zu unterhalten, wie von manchen Profeſſioniſten geſchieht. Imgleichen iſt auf eine vorſichtige Beleuchtung der Tanzhütten zu ſehen, das Schießen und Racketenabbrennen abzuſtellen, endlich die ſichere Verwahrung des Pulvers und Oehls in den dießälligen Niederlagen handzuhaben. Bei ſtarkem Winde iſt verdoppelte Aufſicht nöthig. Auf die Ausrottung herrenloſer Hunde iſt beſonderer Bedacht zu nehmen, weil ſolche aus Abgang ordentlicher Nahrung der Wuth zuerſt ausgeſetzt ſind. Fang- und bösartige Hunde müſſen ſtets angehängt bleiben. Bei wüthigen Hunden kömmt es auf die geſchwinde Vertilgung derſelben, dann jener Thiere an, die von ihnen beſchädigt worden

ſind; auch liegt es daran, die Stellen, welche vom Geifer oder Blute dieſer Thiere befleckt ſind, mit aller Vorſicht zu ſäubern. Menſchen, die von einem dergleichen Thiere nur im geringſten beſchädiget worden, müſſen ohne Verſchub durch einen ordentlichen Wurdarzt behandelt werden. Baden in Flüſſen, Schleifen auf dem Eiſe, zumal bei aufthauender Witterung, iſt als ſehr gefährlich abzuſtellen. Aus gleichem Grunde ſind weder Gaukler noch ſonſt Leute, die von lebensgefährlichen Künſten Gewerbe machen, zu dulden. Auf vorſchriftmäßiges Benehmen bei Begräbniſſen ſoll mit äußerſter Sorgfalt gehalten werden, damit die Leichen nicht längere Zeit unbeerdigt in den Todtenkammern liegen, damit ſolche in gehöriger Tiefe, und zwar wenigſtens 5 Schuhe tief eingegraben, die Gottesäcker außer bewohnten Orten angelegt, und mit Mauern umgeben, folglich vor dem Aufſcharren durch einheimiſches Vieh oder Wild geſchützet, und die Leichen vor der Beerdigung mit Kalk beſtreut werden. Nicht minder muß kein Leichnam vor der geſetzmäßigen Zeit begraben werden, außer wenn der Verſtorbene eine bösartige Krankheit gehabt, und nach Beſtättigung des Arztes die im Hauſe befindlichen Perſonen der Gefahr einer Anſteckung ausgeſetzt würden, falls der Körper länger allda liegen bliebe, und wenn zugleich untrügliche Kennzeichen der wirklich beginnenden Verweſung ſich äußern. In ſolchem Falle kann mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit die Beerdigung zwar früher, doch niemals unter 24 Stunden nach dem Ableben, geſchehen. Verdorbene, der Geſundheit gefährliche Eßwaaren, als: Fleiſch vom kranken Viehe, unzeitiges Obſt, faule Fiſche, verdächtige Schwämme, u. d. gl. ſollen nicht verkauft werden. Beſondere Aufſicht verdienen jene, welche giftartige Dinge im Verlage führen, z. B. Hüttenrauch, Scheidewaſſer, Fliegengift; auch dürfen Wurzeln und Beeren, die man nicht kennt,

nicht zu Markte gebracht werden. Wenn an Jemand Spuren einer Sinnenverwirrung bemerket werden, ſo iſt an deſſen Stelle, für deſſen Unterbringung zu ſorgen, damit eine ſolche Perſon gegen ſich ſelbſt geſichert werde, und im Publikum kein Unglück entſtehe. Alle mögliche Fälle, durch die aus Unvorſichtigkeit Menſchen verletzet werden können, hier anzuführen, wäre zu weitſchichtig und auch unnöthig, indem ſolche einem beobachtenden Auge nicht leicht entgehen. Die Anſtalten wegen Abwendung der wahrgenommenen Gefährlichkeiten im Publikum, müſſen aber immer dergeſtalt getroffen werden, daß ſelbſt die Unachtſamſten, und einiger Ueberlegung unfähigen, als: Kinder, Betrunkene, bei Tag und Nacht keine Gefahr laufen mögen; denn die Behutſamen machen gemeiniglich den mindern Theil aus. Nebſt dem iſt dieß als eine ſtete Regel zu beobachten, daß kein Gebrechen, welches auch nur auf die entfernteſte Art Anlaß zu einer Beſchädigung gäbe, ohne ſchleunige Abhilfe gelaſſen werden darf, weil nichts wichtiger iſt, als Menſchen vor Gefahren an Leib und Leben zu ſichern, und weil, wie die Erfahrung zeigt, zuweilen aus einer unbedeutend ſcheinenden Fahrläſſigkeit große Unfälle erwachſen. (Aus vorſetzlicher Bosheit.) Unter dieſen Artikel gehören Diebſtähle, Selbſt- und Meuchelmörder, Schlägereien, Tumulte und Feuersbrünſte, wenn dieſe gefliſſentlich angelegt ſind. Dieſen Ereigniſſen wird größtentheils vorhinein geſteuert, wenn die Wächter, deren jede Ortſchaft nach Maaße ihres Umfanges mehrere, oder doch einen haben muß, zu ihrer Schuldigkeit ſtrenge angehalten werden, folglich ſtets, zumal zur Nachtszeit, fleißig patrolliren, und dem verdächtigen Geſinde allenthalben auf die Spur nachgehen, und wenn dem Raubgeſinde die Gelegenheiten dadurch benommen werden, daß man die Landſtreicher, herumſtreifende Spielleute, und derlei Nahrungsloſes Volk immer

auf-

aufſuchet, auch bei vorkommendem nähern Verdachte gefänglich einzieht. Falls ſich deſſen ungeachtet ein Diebſtahl ereignet, ſo muß in dem Orte ſelbſt die Art, wie ſolcher geſchehen, mit allen Umſtänden genau erhoben, über die entwendeten Sachen ein Verzeichniß gemacht, und ſofern der entwichene Thäter überzeugend bekannt wäre, deſſen Perſon beſchrieben werden, damit ſeinetwegen Steckbriefe umlaufen. Zugleich muß unverzüglich wegen Aufſuchung deſſelben, jenachdem ſich Spuren darbieten, die Anſtalt getroffen werden. Es kömmt hierbei darauf an, die einſchichtigen Schlupfwinkel in der Nähe, und übrigen verdächtigen Orte zu überfallen, und dem Thäter die Auswege zur Flucht auf alle thunliche Weiſe zu erſchweren, dann wegen des entfremdeten Gutes bei jenen Patheien, denen nach der Vermuthung etwas dergleichen zum Verkaufe gebracht werden könnte, die nöthige Vorſehung zu treffen, daß der Ueberbringer handfeſt gemacht werde; gleichwie in Haupt- und größern Städten die Gold- und Silberarbeiter, und Trödler von jeher hierzu unter ſchwerer Verantwortung angewieſen ſind. Wenn man endlich mit aller Bemühung im Orte ſelbſt den Thäter, oder den Raub nicht zu entdecken vermag, ſo liegt es äußerſt an ſchneller Verbreitung des Steckbriefes, weil dieß das einzige Mittel iſt, daß der Thäter an andern Orten mit Wirkung aufgeſucht werden könne, bevor er Zeit gewinnt, ſich von dem geſtohlenen Gute zu entledigen, und weiter fortzukommen.

Bei Selbſtmorden iſt in dem Falle, da noch Lebenszeichen vorhanden ſind, daran zu denken, daß augenblickliche Hilfe geleiſtet werde, welches nur durch Wundärzte geſchehen kann. Gelingt es, den Verunglückten zu ſich zu bringen, ſo darf der Beiſtand eines Prieſters nicht verabſäumet werden. Imgleichen muß die Ortsgerichtsbarkeit aus den Umſtänden ermeſſen, ob die That nicht vielleicht durch fremde

Hand

Hand verübet worden ſeyn könnte. Bei Mordthaten kömmt es abermals, außer vorerwähnten Anſtalten darauf an, auf der Stelle alle Umſtände aufzuklären, welche den wahren Hergang entdecken, und Spuren in Anſehung des Thäters verſchaffen können, hierzu iſt ein ſtandhaftes visum repertum oder die Beſchau des Wundarztes zuerſt erforderlich, weiter des corpus delicti oder das Werkzeug, womit die Entleibung geſchehen iſt. Wenn der Beſchädigte durch Worte oder Zeichen ſich noch verſtändlich zu machen fähig iſt, muß ſo gut, als möglich ein Verhör aufgenommen werden, um daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten; ſodann treten die nämlichen Vorkehrungen ein, welche bei Diebſtählen zu treffen ſind, beſonders wenn der Meuchelmord mit einem Raube verknüpfet war.

Schlägereien und Tumulte, welche oft zu erheblichen Unfällen Anlaß geben, müſſen gleich anfänglich beigelegt werden; dieß geſchieht, wenn die Haupturheber, oder die Ungeſtümſten aus dem Mittel geräumet, und hernach die übrigen auf beſcheidene Art zur Ruhe gebracht werden. Daher iſt von Obrigkeitswegen beſondere Wachſamkeit in allen jenen Gelegenheiten nöthig, wo ein größerer Zuſammenfluß des Volkes entſteht, als: bei Kirchtagen und öffentlichen Erluſtigungen, Trinkgelagen u. dgl. Wenn man aufkeimende Mißhelligkeiten in der Geburt erſtickt; ſo können keine bedenklichere Unordnungen erwachſen. Bei Feuersbrünſten ſind Rettungen der Menſchen und des Viehes, gute Löſchanſtalten, Verhütung der Unordnung, Verſicherung der Habſchaften, und wenn das Feuer angelegt wäre, Ausfindigmachung des Mordbrenners, die weſentlichſten Vorkehrungen.

Wenn Feuer zur Nachtzeit ausbricht, ſo iſt vor allem nöthig zu veranſtalten, daß Jedermann gewekket, und Kinder, dann kranke und unbehilfliche Leute in Sicherheit gebracht werden. Weiter muß geſorgt wer-

werden, daß die Zugänge frei bleiben, und den zum Löſchen gehörigen Partheien kein Hinderniß im Wege ſtehe; daher iſt müſſiges Volk fortzuſchaffen; für die Habſchaften muß ein eigener Platz auserſehen ſeyn, wohin ſolche unter Aufſicht der Eigenthümer gebracht werden. Sind Spuren einer gefliſſentlichen Feueranlegung vorhanden, ſo iſt keine Mühe zu ſparen, um auf den Thäter zu kommen. Wo ſtets für gute Erhaltung der Löſchgeräthe, und für hinlängliches Waſſer geſorget, und wo bei einer Feuersbrunſt mit Ordnung und Rückſicht auf die Lokalumſtände vorgegangen wird, kann der Brand nicht leicht um ſich greifen. Beſtimmte Regeln bei derlei Vorfällen ſind nicht wohl möglich; das Meiſte kömmt auf Klugheit, Gegenwart des Geiſtes, Thätigkeit und ſtrenge Ordnung an. (Aus Zufällen.) Wenn Jemand erſäuft, erfriert, erſtickt, von einer Höhe ſich todtfällt, gähe ſtirbt, ſo kann die Polizeiaufſicht hierbei nichts anders thun, als das Möglichſte zur allenfälligen Rettung an der Stelle verſuchen. Es darf hier nicht berührt werden, was ohnehin Jedermann weiß, daß man den aus dem Waſſer gezogenen Perſonen übel berathen würde, ſie gähe auf den Kopf zu ſtürzen, um das eingedrungene Waſſer aus ihnen zu bringen, da dieß der Weg ſeyn würde, ſie gewiß erſticken zu machen. Man weiß gleichergeſtalt, daß Erfrorne ſicher umkommen, wenn man ſie ſogleich in geheizte Stuben bringt, da hingegen Schnee und Eis ihnen gut anſchlagen; die übrigen Rettungsmittel, als: Aderläſſe, Reiben u. dgl. kennet jeder Wundarzt, welcher von Fall zu Fall ſogleich zuzuziehen iſt.

Ueberſchwemmungen ſind zwar unvermeidliche Zufälle, doch läßt ſich die Gefahr beiläufig vorausſehen, weil ſolche meiſtens bei aufthauendem Schnee in Gebirgen entſteht. Sobald demnach Flüſſe und Bäche aufſchwellen, ſo iſt auf die Verwahrung der Brücken

oder Stege Bedacht zu nehmen, das Fahren und Waden durch den Strom mittelſt ausgeſteckter Zeichen, und Ausſetzung einer eigenen Wache an den gefährlichſten Orten einzuſtellen. Zugleich ſind die Einwohner zu warnen, nächtlicher Weile wachbar zu bleiben.

Bei ſich mehrender Ueberſchwemmungsgefahr ſind die in niedrigen Gegenden wohnenden Partheien ſo, wie die Kranken, Gebrechlichen, und Kinder, dann das Zug- und Melkvieh an ſichere Oerter zu unterbringen. Wenn hernach die Gegend wirklich unter Waſſer geſetzt würde, ſo muß für die Kommunikazion geſorgt werden, damit man den Leuten Proviſion, und in Nothfällen, Hilfe aller Art beibringen könne. Wo nicht Fahrzeuge in Bereitſchaft ſind, müſſen Treppen aushelfen. Uebrigens geben auch hier Ortslage und Umſtände die Maaßregeln an die Hand, welche bei einem ſolchen Unfalle am ſicherſten zu wählen ſind, nur liegt es daran, daß dieß bei Zeiten geſchehe.

Zweite Abtheilung.

Was zur Handhabung der guten Ordnung gehört, iſt in den beſtehenden Generalien enthalten. Insbeſondere ſind keine Winkelzuſammenkünfte zu geſtatten. Auf ordentliche Sperrung der Schänkhäuſer zur Nachtszeit iſt feſt zu halten. An Kirchtagen ſind die vorgeſchriebenen Ordnungen wegen Krügelſpiele u. dgl. zu beobachten. Aergerliche Reden gegen die Landesverwaltung, gegen Religion, oder die Sitten ſind ſo, wie anſtöſſige Lieder, Bücher, Bilder ernſtlich einzuſtellen. Imgleichen Zügelloſigkeiten der Kinder, abergläubiſche Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am Vorabende St. Johannes, in den ſogenannten Läſſelnächten, allerlei Unfug auf Kirchhöfen und Kreuzwegen

gen Dreikönigſpiel, Beſchwörungen, Schatzgräbereien u. ſ. w. müſſen ernſtgemeſſen ausgerottet werden. Gaſſenandachten zumal ſpät Abends, ſind den Generalien entgegen. Vor allem aber muß die genaue Befolgung der Verordnungen gehalten werden, ſo die Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage betreffen, daß nämlich der Gottesdienſt auf keine Art geſtört, unter dieſer Zeit keine öffentliche Luſtbarkeit geſtattet, die knechtliche Arbeit (den unumgänglichen Nothfall ausgenommen) und der freie Verkauf der entbehrlichen Waaren eingeſtellet, endlich keine Unehrerbietigkeit gegen die Religion gelitten werde.

Dritte Abtheilung.

Dem Staate liegt daran, daß die innere Ruhe und Sicherheit durch ſich einſchleichende gefährliche Leute nicht geſtört werde. Jeder Ortsvorſteher muß daher zu erfahren ſuchen, was für Fremde ſich von Zeit zu Zeit in ſeinem Diſtrikte aufhalten; widrigenfalls iſt er außer Stand auf ſelbe die pflichtmäſſige Obſicht zu tragen, und wenn Bedenkliche darunter ſind, ſie zu entdecken. Um dieß zu bewirken, muß jeder Inwohner, bei welchen Jemand auch kurze oder längere Zeit in Afterbeſtand tritt, ernſtgemeſſenſt angehalten werden, die einkehrende Parthei alſogleich nach ihrem wahren Namen, Stande, Geſchäfte, bei dem Ortsvorſteher zu melden. Dieſer hat über die angezeigten Fremden ein förmliches Protokoll zu führen, um auf allmaliges Verlangen von höhern Orten Auskunft ertheilen zu können. Es muß aber nicht dabei Bewenden, was der Beſtandgeber eines Fremden von demſelben anzeigt; ſondern es ſind die Päſſe oder andere Ausweiſe einzuſehen, um zu bemerken, ob ſelbe mit der Angabe übereinſtimmen. Nebſt dem muß auf ſolche Fremde, bei denen das gering-

ſte Verdächtige auffällt, mit Aufmerkſamkeit geſehen, und jede erheblichere Entdeckung, beſonders gegen wirkliche Ausländer, mittelſt der Kreishauptleute an den Landeschef, oder in ſehr dringenden und beſondern Fällen unmittelbar an Letztern ingeheim berichtet werden, um dießfalls die Belehrung, wie ſich benommen werden ſoll, einzuholen. Es gibt eine Gattung von Leuten, ſo man Emiſſarien nennt, wovon einige Auskundſchafter, oder falſche Werber von fremden Mächten ſind, und andere, welche die Unterthanen von der wahren Religion ab, und auf Irrwege ingeheim zu verleiten ſuchen. Andere ſowohl In= als Ausländer, die in der Stille ſich mit Schreibereien abzugeben pflegen, von welchen nicht bekannt iſt, wer ſie eigentlich ſeyn, oder was für Arbeit ſie etwa haben mögen, von denen ſich auch keine Urſache muthmaſſen läßt, warum ſie ſich im Orte aufhalten. Wieder andere geben ſich damit ab, daß ſie den Unterthansklagen nachgrübeln, ſich zur Verfaſſung der Beſchwerdſchriften aufdringen, dem Unverſtändigen Geld ablocken, und ganz widerordentlich die Hof= und Länderſtellen mit unſtatthaften Dingen behelligen. Verfälſcher der Münze und öffentlichen Papiere gehören in die Klaſſe vorgedachter Menſchen, welche alle die genaueſte Aufmerkſamkeit um ſo nöthiger verdienen, als dieſelben für mehr oder weniger ſtaatsgefährliche Leute anzuſehen ſind. Die Beobachtung dieſer Gattungen Menſchen fordert beſondere Induſtrie und Behutſamkeit. Ueberhaupt muß kein Fremder ohne Noth beunruhiget werden, theils, weil dieß gegen die öffentliche Freiheit laufen, andertheils, weil man durch Voreiligkeit in dieſem Stücke denjenigen, wider welchen Verdacht obwaltet, anſtatt auf Spuren zu kommen, aufſichtig machen würde. Die oben vorgeſchriebene Haltung der Protokolle über die Angezeigten trägt zur ſteten Ueberſicht der Fremden weſentlich bei,

hat

hat aber noch den Vortheil, daß bei vorkommenden Steckbriefen die Nachforſchung und die Perſonsvergleichung ſehr erleichtert wird. Das für jede Amtshandlung in Sicherheitsſachen ſo wichtige Anzeigweſen, wird dadurch auf ordentlichem Fuße erhalten werden, wenn die Magiſtratsvorſteher die Verordnung, jede Afterparthei richtig zu melden, dem Publikum ununterbrochen mittelſt Affigirung am Rathhauſe gegenwärtig halten, durch die untergebenen bürgerlichen Aufſeher fleißig nachſehen laſſen, ob es auch geſchieht, die Beſtandgeber, welche dawider handeln, unnachſichtlich ſtrafen, bei wider Vermuthen einreißender großer Nachläſſigkeit im Anzeigen, zweckmäßige Hausviſitazionen vornehmen, diejenigen, welche einen Aufenthaltsgeber, der ſeine Afterparthei nicht angezeit hat, denunziren, aus den Strafgeldern verhältnißmäßig belohnen, und endlich ſelbſt jede Gelegenheit, deren eine Ortsobrigkeit ſo manche hat, benützen, um über die Fremden alle mögliche Aufklärung unter der Hand zu erhalten. Polizeileitung für Munizipalſtädte und Märkte, kundgemacht mit Verordnung vom 23. November 1789.

V. Hauptſtück
von den ſchweren
Polizeiübertretungen
gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruheſtand.

Zu §. 37. V. Hauptſtück.

Schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen Staatsbandes und Ruheſtandes.

Zu §. 38. V. Hauptſtück.

Geheime Geſellſchaften. Vergleiche §§. 286, 407. a. und ſiehe den 10. Abſatz der Polizeiordnung vom 5. Junius 1787, bei §. 35.

Oeffentliche Anſtändigkeit, und was damit zuſammenhängt, Ordnung bei Gottesdienſt und Religionsfeierlichkeiten, Aufmerkſamkeit auf ärgerliche ausgeſetzte Gemälde, Kupferſtiche, auf den Verkauf verbotener Bücher, auf das Hauſiren mit Büchern; weiter: Aufmerkſamkeit auf Gaſthäuſer, Schankhäuſer und Tanzſäle, Kaffee- und Spielhäuſer, auf die Trunkenheit, Straſſenmägde, auf die Verführung der Jugend beiderlei Geſchlechts u. dgl. Endlich Wachſamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zuſammenkünfte, Klubs, oder wie ſolche Winkelgeſellſchaften und ſich geheim haltende Innungen ihre Konventikele immer nennen möge.

Zu

Zu dieſen in allen Bezirken gemeinſchaftlich ſich findenden Gegenſtänden der Aufſicht, wird die Lokalität der Bezirke noch beſondere geſellen, z. B. die Beleuchtung in der und um die Stadt, die Waſſergefahr in der Leopoldſtadt, Roſſau, u. ſ. w., worauf die Bezirksdirektoren jeder in ſeinem Amtsunterrichte, beſonders gewieſen werden. II. Abtheilung der Polizeiverfaſſung vom 1. November 1791.

Da Sr. Majeſtät nichts dringender am Herzen lieget, als alle gedeihlichen Mittel zur Aufrechthaltung der Ruhe, der Sicherheit und des Wohlſtandes ihrer Unterthanen anzuwenden, und dagegen alles dasjenige zu beſeitigen, was auf die Verbreitung der in Frankreich herrſchenden zügelloſer und verderblichen Geſinnungen und Grundſätze Beziehung nehmen kann; ſo haben Se. Majeſtät zu befehlen geruhet, daß den Länderſtellen neuerlich nachdruckſamſt eingebunden werden ſoll:

Keine heimliche Zuſammenkünfte, unter was immer für einem Vorwande, zu geſtatten, und die dagegen Handelnden zu beſtrafen. Hofdekret vom 9. Februar 1793.

Bemerkung.

Hinſichtlich der Staatsbeamten wegen geheimen Geſellſchaften insbeſonders ſind nachſtehende Geſetze erlaſſen worden.

Se. Majeſtät haben vermittelſt eines Kabinetsſchreibens zu vernehmen gegeben:

„Bei nun hergeſtellten Frieden von Außen, ſey es „höchſt Dero ſehnlichſter Wunſch, den getreuen Unter-

„tha-

„thanen auch die innerliche Ruhe und Sicherheit, ſo„viel in Höchſtderſelben Kräften ſtehe, zu verſchaffen, „und alles zu entfernen, was ſie in dieſer Hinſicht „beunruhigen könnte.“

„Da nun die Erfahrung gelehret habe, daß gehei„me Geſellſchaften und Verbrüderungen, eine der „Hauptquellen waren, wodurch die verderblichſten „Grundſätze verbreitet, die wahre Religion untergra„ben, die Moralität, wo nicht ganz verdorben, we„nigſtens ſehr verändert, der Partheigeiſt, durch alle „mögliche Kunſtgriffe, auf das Schärfeſte angefeu„ert, folglich auch die häusliche Ruhe und Glückſe„ligkeit geſtöret worden; ſo habe es bei dem von Sr. „Majeſtät ſchon vorlängſt gegebenen Befehl, keine „dergleichen geheimen Geſellſchaften der Verbrüde„rungen in den Erblanden, unter was immer für „Benennung oder Vorwand zu dulden, um ſomehr „ſein Bewenden, als auch die vielleicht in guter „Abſicht errichteten, öfters ausarten, folglich in je„dem Staate ſo unſchicklich als gefährlich ſeyn.“

„Um nun das gegenſeitige Vertrauen zwiſchen „dem Landesfürſten und ſeinen Unterthanen, deren „beiderſeitiges Wohl und Beſte ſo enge verbunden „iſt, ſo wie die innerliche Ruhe, durch die öffentli„chen Beamten nicht geſtöret zu ſehen, ſondern viel„mehr das gehörige Vertrauen in ſelbige ſetzen zu „können, ſey es erforderlich, ſie von allen ſolchen „geheimen Verbindungen frei zu wiſſen, welche ei„nen auch ſonſt redlich denkenden Diener, in ſtren„ger Ausübung ſeiner Amtspflichten entweder hin„dern, oder wenigſtens in Verlegenheit ſetzen.“

„Allerhöchſtdieſelben befehlen daher, ſämmtlichen „Chefs der politiſchen und Juſtiz=Behörden aufzu„tragen: daß ſie von allen unter ihrer Leitung „ſtehenden Beamten, von welchem Range oder welcher „Gattung ſie immer ſeyn mögen, mit gänzlicher „Uebergehung des Vergangenen, einen eidlichen Re=

„vers

„vers abfordern ſollen: daß ſie gegenwärtig mit „keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung, „weder in dem Inlande noch Auslande, verflochten „ſind, oder wenn ſie es wären, ſich alſogleich da= „von losmachen, noch für das Künftige in derglei= „chen geheime Verbindungen, unter was immer für „einem Vorwande, ſich mehr einlaſſen werden.“

Bei Annehmung neuer Beamten ſey obige Klau= ſel in den abzulegenden Eid einzurücken.

Dieſen eidlichen Revers befehlen Se. Majeſtät alljährlich zu wiederholen, und geſtatten zugleich je= dem ihrer Beamten, welcher Anſtand fände, ſich dieſer Anordnung zu fügen, bei Höchſtderſelben, mit Anführung der Beweggründe, ſeine Dienſtent= laſſung anzuſuchen.

Ein Gleiches habe auch in Anſehung der Geiſt= lichkeit, der öffentlichen Lehrer und der Advokaten zu geſchehen.

Die angeordneten Reverſe werden alle Jahre, im Monat April, eingeſchickt. Dekret der böhm. öſterr. Hofkanzlei vom 27. April, und der Finanzhofſtelle vom 30. April 1801.

Se. Majeſtät haben neuerlich, vermittelſt eines Kabinetsſchreibens, zu erkennen gegeben, daß es zwar von der jährlichen Wiederholung und Einſen= dung der Reverſe in Hinſicht der geheimen Geſell= ſchaften, welche durch Verordnung vom 27. April d. J. für ſämmtliche Beamte angeordnet worden iſt, abzukommen habe; um aber, bei Ablegung der Dienſteide, in welcher nun der Gegenſtand der ge= heimen Geſellſchaften und Verbindungen eingeſchal= tet, alle Gefahr und die Beſorgniß eines Meinei= des möglichſt zu vermeiden, und jedem neu Ange= nommenen die Freiheit zu laſſen, ſich äußern zu können, daß er nie mit einer dergleichen Geſell=

ſchaft in Verbindung geſtanden und verflochten war, wollen Allerhöchſtdieſelben, daß ein jeder einige Zeit, bevor er den Dienſteid ablegt, angewieſen und verhalten werde, einen ſolchen Revers mit reifer Ueberlegung auszuſtellen, wornach alſo die Reverſe von einem jeden Bedienſteten oder ſonſt Angeſtellten, nur einmal, und zwar noch vor der Eidesablegung, und dem Antritte ſeines Dienſtes oder Amtes, auszuſtellen, oder einzureichen ſeyn. Immer aber habe es dabei zu verbleiben, und ſey ſtreng darauf zu ſehen, daß die in dem oberwähnten höchſten Befehl vorgeſchriebene Klauſel dem Dienſt-oder Anſtellungseid richtig eingeſchaltet werde.

Dieſe höchſte Entſchließung wird der Landesſtelle mit dem Auftrage bekannt gemacht, die von den von Zeit zu Zeit neu angeſtellten Beamten einzulegenden Reverſe, an das Präſidium der Hofſtelle einzuſchicken. Hofdekret der vereinigten Hofſtelle vom 29. Dezember 1801.

Ueber die bekannt gemachte allerhöchſte Entſchlieſſung, in Anſehung der Reverſe, wegen der Verbindung mit geheimen Geſellſchaften, iſt die Anfrage vorgekommen: ob hiernach jeder bereits Angeſtellte für die Zukunft nicht nur von der jährlich zu wiederholenden ſchriftlichen Reverſirung, ſondern auch davon los gezählt ſey, dieſe Reversklauſel bei dem Uebertritte in eine andere Staatsbedienſtung durch Ueberſetzung oder Beförderung, zugleich mit dem gewöhnlichen Dienſteide ausdrücklich zu beſchwören.

Hierauf wird die Erklärung dahin gegeben: daß Se. Majeſtät gleich in dem Eingange Ihres allerhöchſten Befehls, den bereits Angeſtellten nur die jährlich zu wiederholende Ausſtellung der Reverſe zu erlaſſen, dabei aber beſtimmt anzuordnen geruhet haben, daß es bei der Einſchaltung der vorgeſchriebenen Reversklauſel in den Dienſt- oder Anſtellungseid verblei-

bleiben, und über die richtige Befolgung deſſen ſtreng gewacht werden ſoll.

Es unterliegt alſo keinem Zweifel, daß jeder bereits Angeſtellte, ungehindert der zu unterbleibenden jährlichen Wiederholung des ſchriftlichen Reverſes, ſo bald er auf was immer für einem Wege in eine andere Bedienſtung übertritt, zugleich mit dem neuen Dienſt- oder Anſtellungseide, auch die in dem frühern allerhöchſten Befehle vorgeſchriebene Reversklauſel künftig, wie bisher, ausdrücklich beſchwören ſoll, und daß dieſe Klauſel in jeder ſolchen Eidesformel unverrückt eingeſchaltet bleiben müſſe. Hofkanzleidekret vom 19. Februar 1802.

Auf die vorgekommene Anfrage, wie ſich in Anſehung der von einem jeden öffentlich Bedienſteten, noch vor ſeiner Anſtellung, abzufordernden Reverſirung, wegen der geheimen Geſellſchaften oder Verbrüderungen, bei der Kloſtergeiſtlichkeit, und wie bei den Seelſorgern zu benehmen ſey? wird unter einem die Weiſung dahin ertheilt: daß, nachdem ſchon durch die erſte allerhöchſte Anordnung vom April v. J. die Geiſtlichkeit ohne alle Ausnahme zu der befragten Reverſirung verpflichtet, und auch durch die Letztere vom Dezember v. J. dießfalls keine Unterſcheidung beſtimmt worden iſt; es allerdings Sr. Majeſtät Willensmeinung entſprechen wird: wenn von nun an jeder Ordenskandidat einige Zeit vor Ablegung der Ordensgelübde, und jeder Geiſtliche überhaupt, welcher zur Seelſorge oder einer andern öffentlichen Anſtellung berufen iſt, einige Zeit vor ſeiner Inveſtirung auf die Pfründe, oder vor Antretung ſeines Amtes verhalten wird, den ſchriftlichen Revers an Eides Statt auszuſtellen: daß er nie mit einer geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung, weder in dem In- noch Auslande verflochten war, und eben ſo wenig in dergleichen geheime Ver-

bin-

bindungen, unter was immer für einem Vorwande ſich jemals einlaſſen werde. Hiernach iſt ſich bei der geſammten Geiſtlichkeit ohne Unterſchied zu benehmen, und werden von denjenigen Gliedern derſelben, welche etwa mittlerweile die Ordensgelübde abgelegt, oder ihren öffentlichen Beruf angetreten hätten, ohne einen ſolchen Revers ausgeſtellt zu haben, dieſe Reverſe nachträglich abzufordern und vorzulegen ſeyn. Hofkanzleidekret vom 18. März 1802.

Die von den neu angeſtellten Individuen abzufordernden Reverſe in Anſehung geheimer Verbrüderungen ſollen zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien nicht einzeln, ſondern nur vierteljährig eingeſendet werden. Juſtizhofdekret vom 18. März 1803.

Nach Hofdekret vom 18. September l. J. iſt die bisher übliche Eidesformel der Beamten dahin zu erweitern: Ferner werdet ihr ſchwören, daß ihr dermal weder in dem Inlande, noch in dem Auslande mit einer geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung verflochten ſeyd, oder wenn ihr es ſeyd, daß ihr euch ſogleich davon losmachen, und fürs Künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, nicht einlaſſen werdet. Welches ſämmtlichen Juſtizbehörden zu genauer Nachachtung kundgemacht wird. A. Verordnung vom 2. Oktober 1804. In Folge Juſtizhofdekrets vom 18. September 1804. Siehe die böhmiſche Gubernialverordnung vom 11. Mai 1804 beim §. 291.

Se.

Se. Majeſtät haben beſchloſſen: daß der Revers wegen der geheimen Geſellſchaften von jedem, der an einer Univerſität zum Doktorate graduirt wird, eben ſo, wie es für die Beamten vorgeſchrieben iſt, ausgeſtellet werde; daß die dießfällige Klauſel auch der Eidesformel derjenigen, welche das Doktorat oder eine andere Univerſitätswürde erlangen, beigefüget und, daß jedem nach Ablegung des Eides eine Abſchrift deſſen, was er beſchworen hat, übergeben werde. Die Pedelle und übrige Dienerſchaft der Univerſitäten und Lycäen ſind ebenfalls, da ſie in wirklichen Dienſten ſtehen, hierin den Beamten gleich zu halten. Hofkanzleidekret vom 13. Februar 1806.

Se. Majeſtät haben die Vereidung der Superintendenten und Senioren bei den evangeliſchen Confeſſionen bei ihrem Amtsantritte, von nun an allgemein in den ſämmtlichen deutſchen Erbländern in der Art anzuordnen befunden, daß die Superintendenten ihren Eid in voller Rathsverſammlung der Landesſtelle; die Senioren aber in die Hände des nächſten Kreishauptmanns, welchen die Landesſtelle dazu in ihrem Namen delegiren wird, abzulegen haben; wo ſodann die abgeſchworne Eidesnote lediglich in den Akten der Landesſtelle aufzubewahren iſt.

Endlich wollen Se. Majeſtät, daß es bei den bereits eingeführten Reverſalien, welche die neu eintretenden Paſtoren an Eidesſtatt abzugeben haben, unabänderlich zu verbleiben haben ſolle. Sollten dieſe Letzteren in einer Provinz noch nicht eingeführt, oder genau beobachtet worden ſeyn; ſo müſſen dieſelben gehörig eingeführt, und auf deren jeweilige Ausfertigung in vorkommenden Fällen ſorgfältige Aufmerkſamkeit getragen werden.

Indem man der Landesſtelle dieſe höchſte Entſchlieſſung bekannt macht, erhält dieſelbe die Eidesformel

für die Superintendenten und Senioren ſowohl, als auch die Formeln der Reverſalien für beide Confeſſionen, nach welchen ſich unabweichlich zu benehmen iſt. Hofkanzleidekret vom 11. September 1806.

Beilage.

Eidesform eines proteſtantiſchen Superintendenten und Seniors.

Ihr werdet ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid ꝛc.

Endlich werdet ihr noch ſchwören, daß ihr mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung, weder im In- noch Auslande auf eine Art verflochten ſeyd, noch euch mit einer ſolchen jemals unter was immer für einem Vorwande einlaſſen werdet.

Entwurf eines Reverſes,

welchen Kandidaten des Predigtamtes von ihrer Ordinazion auszuſtellen haben.

Da ich Endesgefertigter von der evangeliſchen Kirchengemeinde Helvetiſcher Konfeſſion zu N. N. zum Amte eines Predigers (Vikars, Katecheten) berufen worden bin ꝛc. ꝛc.

Endlich auch, daß ich mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung, weder in dem In- noch dem Auslande dermalen verflochten bin, noch fürs künftige mich in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande einlaſſen werde.

Um die obrigkeitlichen, mit der Juſtizverwaltung beauftragten Beamten nicht nur zur genauen und zuver-

verläſſigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten ſtärker zu verpflichten, ſondern um auch den von ihnen auszuſtellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verſchaffen, iſt ihre Beeidung erforderlich.

Da nun hervorgekommen iſt, daß dieſe Beeidung bisher nicht allgemein von den Gerichtsherren, in deren Dienſten die gedachten Beamten ſich befinden, vorgenommen wurde; ſo wird hiermit erfordert in Zukunft die für das Richteramt bei den Ortsgerichten geprüften und tauglich befundenen Individuen, ſogleich bei der Fähigkeitserklärung zum Richteramte nach der beiliegenden, auch auf die den Juſtiziären vermöge der Geſetze zuſtehende Vertretung der Partheien in Rechtsangelegenheiten ſich erſtreckende Eidesformel, für den Fall ihrer künftigen Anſtellung, zur ſtrengen Rechtſchaffenheit, pflichtmäſſigen Beförderung und genauen Beobachtungen der Geſetze zu beeiden.

Von dieſer Verfügung ſind ſämmtliche Gerichtsbehörden zu verſtändigen, und ihnen aufzutragen, ihren Beamten, welche dermal das Richteramt in Streitſachen, und in Gegenſtänden des adelichen Richteramtes verwalten, wenn es noch nicht geſchehen, auf die genaue Erfüllung der in Hinſicht der Rechtspflege beſtehenden Geſetze, nach dem weiteren Abſatze der beiliegenden Eidesformel zu beeiden, und ſich hierüber binnen drei Monaten an das Kreisamt auszuweiſen; in Zukunft aber gleich bei der Aufnahme ſolcher Beamten dieſelben, wenn ſie ſich nicht über die oben bemeldete, bei dem Appellazionsgerichte erfolgte Beeidung ausweiſen, in Eidespflicht zu nehmen.

Eben ſo iſt den Dominien aufzutragen, die Beeidung der Amtsſchreiber, Gerichtsdiener, und anderer zur Rechtspflege zu verwendenden, untergeordneten Beamten nach den ihnen in der beigeſchloſſenen Formel entſprechenden Abſätzen, wo ſie noch nicht geſche-

ſchehen, binnen drei Monaten, und in Zukunft bei ihrer Aufnahme vorzunehmen. Juſtizhofdekret vom 5. Dezember 1812.

Beilage.

Dienſteide.

Allgemeiner Eingang.

Derſelbe wird einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden ſchwören, und dem Allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Franz dem Erſten, erblichen Kaiſer von Oeſterreich, zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien Könige, Erzherzoge zu Oeſterreich unſerm allergnädigſten Kaiſer, Könige, Landesfürſten und Herrn, bei Ehre und Treue geloben, Seiner Majeſtät, Ihrer Erben und Nachfolger, wie des öſterreichiſchen Kaiſerthums Ehre, Nutzen und Dienſt nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm liegt, zu hindern und abzuwenden.

a) Für diejenigen, die von dem Appellazionsgerichte zum Zivilamte allein, oder zugleich zum Kriminalrichteramte als wahlfähig erkannt wurden.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, bei jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- (und Kriminal-) Angelegenheiten anvertraut werden würde, ſein Amt nach ſeiner beſten Ueberzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu handeln, der Armen wie den Reichen gleiches, unpartheiiſches Recht zu ertheilen, überhaupt die Gerechtigkeit nach den Geſetzen handzuhaben, und ſich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz oder ſonſt durch Leidenſchaft, oder Nebenab-

ſicht abwendig machen zu laſſen; ſondern unter allen Umſtänden nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen; die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ſo wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und ſeinen Vorgeſetzten mit Achtung und Folgſamkeit zu begegnen; und wenn mit ſeinem Amte die Vertretung von Partheien vor Gericht, nach den Geſetzen verantwortlich ſeyn ſollte, die Pflichten eines rechtſchaffenen und getreuen Sachwalters ohne Rückſicht auf Stand, Vermögen und andere zufällige Eigenſchaften der Partheien, redlich zu erfüllen, folglich das Recht zu befördern, nicht zu erſchweren oder zu verzögern, zu Scheinhandlungen ſich nicht gebrauchen zu laſſen, dem Gegentheile zum Schaden ſeiner Parthei mit Rath und That nicht behilflich zu ſeyn, aller Läſterungen gegen Gerichte und Gerichtsperſonen ſich zu enthalten, überhaupt ſich nach den Vorſchriften der Gerichtsordnung und der darauf Bezug habenden Geſetze genau zu benehmen.

b) Für obrigkeitliche Wirthſchaftsoberbeamte.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, die Pflichten ſeines Amtes, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu erfüllen, und die ihm anvertrauten Juſtizgeſchäfte (und zwar *) nebſt dem Richteramte über ſchwere Polizeiübertretungen, die Führung der Grundbücher; die Verlaſſenſchaftsabhandlungen, die Waiſen und Depoſitengeſchäfte; die Verhandlung über Schuldklagen, wenn die Schuld eingeſtanden wird;

*) Je nachdem nämlich dem Beamten eines oder das andere, oder mehrere, oder alle den Wirthſchaftsämtern zugewieſene Juſtizgeſchäfte anvertrauet werden, ſind hier die nachfolgend angeführten Geſchäftszweige einzeln oder zuſammen zu nennen.

wird; die vorläufigen Vergleichsverſuche über Rechtsſtreite zwiſchen Unterthanen das Richteramt über die dem Zivilrechtswege vorbehaltenen Injurienhandel; die Schätzung, Feilbietung und Sequeſtrazion von Realitäten; die Vollſtreckung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile, nach den Geſetzen zu behandeln, und ſich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht, abwendig machen zu laſſen, ſondern unter allen Umſtänden nur Wahrheit und Recht handzuhaben, die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ſo wie jedes ihm anvertraute Gut, getreulich zu bewahren; und ſeinen Vorgeſetzten mit Achtung und Folgſamkeit zu begegnen.

c) Für Gerichtsſchreiber oder Aktuare.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, die ihm zukommenden Amtsgeſchäfte fleißig und redlich zu beſorgen, die Protokolle über Verhöre und mündliche Verhandlungen, ſo wie ſie ihm in die Feder geſagt werden, genau aufzunehmen, Niemanden, dem es nicht gebührt, zu geſtatten, von Akten Einſicht, Abſchriften oder Auszüge zu nehmen, oder ſie ſelbſt eigenmächtig zu ertheilen; die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ſo wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und ſeinen Vorgeſetzten mit Achtung und Folgſamkeit zu begegnen; überhaupt ſich von der getreuen Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten durch Eigennutz, oder ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht nicht abwendig machen zu laſſen.

d) Für Gerichtsdiener.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, ſeinen Vorgeſetzten in Dienſtſachen Gehorſam zu leiſten, und ihnen mit geziemender Achtung zu begegnen;

nen; die ihm anvertrauten Schriften, Geld und Sachen, nach ihrer Beſtimmung ungeſäumt und wohlverwahrt denjenigen, denen ſie zukommen ſollen, zu übergeben; die Zuſtellungsbögen der Ordnung und Wahrheit gemäß zu führen; Niemanden, dem es nicht gebührt, zu geſtatten, von den ihm übergebenen Schriften Einſicht, Abſchriften oder Auszüge zu nehmen, oder ſie ſelbſt eigenmächtig zu ertheilen, ſondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß ſorgfältig zu verſchweigen, die ihm befohlene Stellung von Partheien mit Eifer, Fleiß, Klugheit und Beſcheidenheit auszuführen; die ſeiner Aufſicht übergebenen Gefangenen, wie es nach Verſchiedenheit der Fälle vorgeſchrieben iſt, ſorgfältig zu bewachen und zu behandeln; mit ihnen, wie immer geartete Einverſtändniſſe, weder ſelbſt zu pflegen, noch andern zu geſtatten; überhaupt die Pflichten ſeines Dienſtes nach den Geſetzen und den ihm von ſeinen Vorgeſetzten gegebenen Weiſungen, mit Treue und Rechtſchaffenheit zu erfüllen, und ſich davon weder durch Eigennutz, noch ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht abwendig machen zu laſſen.

Allgemeiner Schluß.

Endlich wird derſelbe ſchwören, daß er mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung, weder im Lande, noch im Auslande verflochten ſey, und ſich in Zukunft in keine ſolche geheime Verbindung einlaſſen werde.

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verſtanden habe, demſelben ſoll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe! —

§. 26. Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Geſellſchaft unter ſich, werden durch den Vertrag oder Zweck und die beſondern für dieſelben beſtehenden Vorſchriften beſtimmt. Im Verhältniſſe gegen Andere genießen erlaubte Geſellſchaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Perſonen. Unerlaubte Geſellſchaften haben als ſolche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere und ſie ſind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Geſellſchaften ſind aber diejenigen, welche durch die politiſchen Geſetze insbeſondere verboten werden, oder offenbar die Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerſtreiten. Bürgerl. Geſ. Buch vom 1. Juni 1811.

Etwelche Meiner Staatsdiener ſind, uneingedenk ihres ausgeſtellten Reverſes, ihrer eidlich angelobten Pflicht, mit einer geheimen Geſellſchaft in Verbindung getreten. Ich ſetze zwar in die Mehrheit Meiner Staatsbeamten das Vertrauen, daß ſie keiner Hinweiſung auf eine ſchon einmal beſchworene Verpflichtung bedürfen, allein, um Jedem, der aus Leichtſinn, oder wohl gar aus unlautern Abſichten, in einen ſolchen Bund, oder wie immer Namen habenden geheimen Verein einzulaſſen, ſich verſucht fände, die ihm bevorſtehende Folgen an das Herz zu legen, finde ich Mich bewogen, denſelben das bereits beſtehende Verbot jeder Verbindung mit derlei im In = oder Auslande ſchon wirklich exiſtirenden, oder erſt entſtehenden geheimen Geſellſchaften mit dem ſtrengſten Ernſte in Erinnerung zu bringen, und die unnachſichtliche Entlaſſung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieſes Verbot eidbrüchig überſchreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Reversverletzung zu erklären. Dieſer Mein feſter Entſchluß, und Meine landesväterliche Warnung iſt nicht nur jedem beeideten Beamten der Hofſtellen,

ſondern allen, denſelben untergeordneten Behörden und Branchen vor Augen halten zu laſſen. Höchſtes Kabinetſchreiben vom 17. Dezember 1812. Siehe die bei §. 291 beigefügte Verordnung vom 11. Mai 1804 hinſichtlich des Eides, der das Richteramt über ſchwere Polizeiübertretungen ausübenden Beamten.

Zu §. 39 ad b. V. Hauptſtück.

Welche Vereinigungen als geheime Geſellſchaften anzuſehen ſind.

*) Es dürfte dienlich ſeyn, hier alle in der öſterreichiſchen Monarchie mit Bewilligung der Staatsverwaltung beſtehenden und öffentlich bekannten, aus mehreren Mitgliedern zuſammengeſetzte, und zu verſchiedenen Zwecken errichteten Privatgeſellſchaften und Vereinigungen aufzuführen. Sie ſind namentlich folgende:

Wiſſenſchaftliche und Bildungsvereine.

1. Höhere Bildungsanſtalt für Weltprieſter in Wien.
2. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften in Prag.
3. Italieniſches Inſtitut der Wiſſenſchaften und Künſte in Mailand und Venedig.
4. Atheneum in Venedig. Geſellſchaft patriotiſcher Kunſtfreunde in Prag.
5. Gelehrte Geſellſchaft (Academia degli Agiati) in Roveredo. Conservatorium für Muſik in Mailand.
6. Verein zur Beförderung der Tonkunſt in Prag.
7. Geſellſchaft der Muſikfreunde des öſterr. Kaiſerſtaates in Wien.
8. Philharmoniſche Geſellſchaft in Laibach.

Agrikultur= und Comerzialgeſellſchaften.

1. Landwirthſchaftsgeſellſchaften in Wien.
2. Oekonomiſch=patriotiſche Geſellſchaft in Prag.
3. Geſellſchaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur= und Landeskunde in Brünn.
4. Geſellſchaft des Ackerbaues und der Künſte in Laibach.
5. Geſellſchaft zur Beförderung des Ackerbaues und der Künſte in Klagenfurth.
6. Academie des Ackerbaues in Udina.
7. Academie des Ackerbaues in Verona.
8. Georgicon, oder theoretiſch=praktiſches Oekonomieinſtitut zu Keszthely in Ungarn.
9. Privilegirte öſterreichiſche Nazionalbank in Wien.
10. Ungariſche Schiffahrtsgeſellſchaft in Wien.

Wohlthätigkeits= und Krankenpflegegeſellſchaften.

1. Geſellſchaft adelicher Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien.
2. Frauenverein zur Unterſtützung und Beförderung weiblicher Kunſtfertigkeit und Geſchicklichkeit in Prag.
3. Wohlthätiger Frauenverein für Ofen und Peſth.
4. Wohlthätiger Frauenverein in Lemberg.
   Wohlthätiger Frauenverein in Brünn.
5. Privatverein zur Unterſtützung der Hausarmen in Prag.
— Wohlthätigkeitsverein (Congregazione di Carita) Mailand.
6. Männerverein zur Abſtellung der Gaſſenbettelei und Unterſtützung der Armen in Brünn.
7. Privatinſtitut für arme kranke Kinder in Wien.

8. Privatinſtitut für blinde Kinder und Augenkranke in Prag.
9. Blindeninſtitut in Wien.
10. Allgemeines Wittwen = und damit vereinigtes Taubſtummeninſtitut in Prag.
11. Italieniſches Waiſeninſtitut, oder das wälſche Spital in Prag.
12. Neues Armenhaus bei St. Bartholomäi in Prag.
13. Waiſenhaus bei St. Johann dem Täufer in Prag.
14. Humanitäts = Privatgeſellſchaft für Rettung der todtſcheinenden, und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menſchen in Prag.
15. Prieſter = Deficienten = und Kranken = Privatinſtitut in Wien.
16. Handlungs = Kranken = und Verpflegungsprivatinſtitut in Wien.
17. Spital der Iſraeliten in Wien.
18. Iſraelitiſche Krankenverſorgungsanſtalt in Prag.

Penſions = und Verſorgungsgeſellſchaften für Männer, ihre Wittwen und Waiſen.

1. Mähriſches Wittwen = und Waiſenverſorgungsinſtitut für alle k. k. Provinzen in Ollmütz.
2. Verſorgungsanſtalt für, ohne ihr Verſchulden verunglückte Männer, Waiſen und Wittwen in Prag.
3. Penſionsinſtitut für Beamte, deren Wittwen und Waiſen, im Königreiche Ungarn in Ofen.
4. Wittwen = und Waiſeninſtitut der juridiſchen Fakultät in Wien.
5. Inſtitut zur Verſorgung mittelloſer und gebrechlicher Doktoren der juridiſchen Fakultät und Advokaten in Wien.
6. Wittwen = und Waiſengeſellſchaft der juridiſchen Fakultät in Prag.

7. Wittwen- und Waiſeninſtitut der mediziniſchen Fakultät in Wien.
8. Wittwen Verſorgungsanſtalt der mediziniſchen Fakultät in Prag.
9. Chirurgiſches Wittweninſtitut in Wien. Marine-Verſorgungsinſtitut in Trieſt.
10. Penſionsinſtitut für Lehrerswittwen und Waiſen in Mähren und Schleſien in Brünn.
11. Penſionsgeſellſchaft d. bildenden Künſtler in Wien.
12. Wittwen- und Waiſengeſellſchaft der Tonkünſtler in Wien.
13. Tonkünſtler-Wittwen- und Waiſen Verſorgungsanſtalt in Prag.
14. Wittwen- und Waiſeninſtitut des prager Handelsſtandes in Prag.
15. Wittwen-Kaſſe der bürgerlichen Gold-Silber- und Galanteriearbeiter in Wien.
16. Wittwen- und Waiſenverſorgungsanſtalt für Gewerbführende prager Bürger in Prag.
17. Penſionsinſtitut des Brünner bewaffneten Bürgerkorps in Brünn.
18. Penſionsinſtitut für die Arbeiter in den k. k. Hofgärten in Wien. Penſionsinſtitut für herrſchaftl. Oberbeamte in Steiermark und Kärnth.
19. Penſionsinſtitut für herrſchaftl. Beamte und Hausoffiziere in Niederöſterreich, in Wien.
20. Penſionsinſtitut der herrſchaftl. Livreebedienten in Niederöſterreich, in Wien.
21. Penſionsinſtitut für Livreebediente in Brünn.

Zu §. 39 ad d. V. Hauptſtück.

Seine Majeſtät haben für die Frauenvereine nachträglich einige allgemeine Vorſchriften aufzuſtellen geruhet, nach welchen ſich daher die ſämmtlichen Länderſtellen zu benehmen haben.

Die-

Dieſe allgemein zu beobachtenden Grundſätze ſind folgende:

1) Es iſt zu geſtatten, daß ſowohl in Haupt= als Handelsſtädten und Märkten ſich Frauenvereine zur Beförderung des Guten und Nützlichen freiwillig bilden.

2) Dieſe Verbindungen ſind und bleiben ſtets zeitlich und Privatvereine, können ſich daher zu allen Zeiten nach Belieben wieder auflöſen.

3) Jeder dieſer Vereine iſt für ſich beſtehend. Es kann daher zwiſchen den verſchiedenen Vereinen keine Verbindung, keine Korreſpondenz keine Abhängigkeit Statt finden, und es wird weiters keine Filiale geben.

4) Die Seelſorger können für die Geſchäfte der Vereine nicht in Anſpruch genommen werden; jedoch bleibt es ihnen unbenommen, dabei mitzuwirken.

5) Die Landesſtellen haben darüber zu wachen, damit die Vereine auf die beſtehenden Armen= und Verſorgungsanſtalten nicht nachtheilig wirken, und dem Gedeihen derſelben nicht hinderlich werden.

6) Anſtellungen mit Beſoldungen oder Remunerazionen, haben bei dieſem Vereine nicht Statt zu finden. Hofkanzleidekret vom 26. September 1816. An ſämmtliche Länderſtellen.

Verfaſſung

der Geſellſchaft adelicher Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen.

§. 1. Die Kräfte des Staates ſind durch die vieljährigen außerordentlichen Auslagen geſchwächt worden, unterdeſſen bedarf ſo manche nützliche Anſtalt der Unterſtützung, manche neue wäre zum großen Vor-

thei=

theile des Staates zu errichten, die inländiſche Induſtrie im weiteſten Verſtande erwartet Ermunterung, der Kunſtfleiß im Fabriks- und Gewerbswesen wie im Landbaue iſt zu beleben, nützliche Erfindungen aller Art ſind aufzumuntern, Wiſſenſchaften und Künſten iſt hilfreiche Hand zu bieten.

Es iſt ein hohes Verdienſt um das Vaterland, wenn Private, wenigſtens zum Theile und allmählig leiſten, was der Staat jetzt zu leiſten nicht vermag.

§. 2. Zur Erreichung dieſes ſchönen Endzwecks durch freiwillige, eigene und geſammelte Beiträge mitzuwirken, iſt für das weibliche Geſchlecht ein ehrenvolles, ſchönes Geſchäft. In dieſer Abſicht wurde der Vorſchlag zur Errichtung der Geſellſchaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen gemacht, welchem Se. Majeſtät mit den allergnädigſten Ausdrücken Ihren Beifall zu ſchenken, und zugleich huldvoll zu äußern geruht haben: „daß jene Frauen, welche einer ſo gemeinnützigen Verbindung beitreten werden, auf Höchſt Ihr Wohlgefallen und Erkenntlichkeit mit Zuverſicht rechnen können.“ Eine beträchtliche Anzahl Damen vom erſten Range hat ſich ſchon vor erfolgter Genehmigung Sr. Majeſtät erklärt: daß ſie beitreten würde, und die Geſellſchaft kann ſich bereits auf alle Stände verbreiten.

§. 3. Die Geſellſchaft beſteht aus beitragenden und wirkenden Mitgliedern, einem Ausſchuße, der aus zwölf Damen beſteht, und einem Oberhaupte. Die Stadt und die Vorſtädte werden in zwölf Theile oder Bezirke getheilt, und jeder, der zwölf Damen des Ausſchußes wird einer dieſer Bezirke beſtimmt. Jede derſelben ſucht eine beträchtliche Anzahl von Frauen, die in ihrem Bezirke wohnen, als wirkende Mitglieder mit der Geſellſchaft zu verbin-

binden, und dieſen wirkenden Mitgliedern werden kleine Bezirke angewieſen, in welchen ſie ebenfalls für die Ausbreitung der Geſellſchaft ſorgen, und beitragende Mitglieder aus allen Ständen mit derſelben zu verbinden ſuchen. In dieſer Abſicht wird jedem wirkenden Mitgliede ein Verzeichniß der in ſeinem Bezirke wohnenden Perſonen, und eine hinlängliche Anzahl des Planes mitgetheilt werden; übrigens bleibt es aber dem Edelmuthe und der Betriebſamkeit jener Damen überlaſſen, wie ſie die Verbreitung der Geſellſchaft in ihren Bezirken zu Stande bringen wollen; das Intereſſe, das ſie an der guten Sache nehmen, bürgt für die Betriebſamkeit. Um die Verbreitung raſcher zu bewirken, wird auch eine beträchtliche Anzahl Abdrücke des Planes und der Bezirkseintheilung an die verſchiedenen Gremien, an die Vorſteher von Kommunitäten, an die Eigenthümer großer Wohngebäude geſchickt, und ſie werden um die Vertheilung derſelben erſucht werden.

§. 4. Jedes zur Geſellſchaft tretende Mitglied, (ſowohl die beitragenden als die wirkenden) erklärt ſich zu einem jährlichen beſtimmten Beitrage. Dieſen freiwilligen Beiträgen werden keine Gränzen geſetzt, ſondern ſie ſind ganz dem Edelmuthe zur Erzielung des guten überlaſſen.

Nur iſt es nothwendig, daß jedes Mitglied bei dem Eintritte in die Geſellſchaft erkläre: welchen Beitrag es leiſten werde, um in Rückſicht der Verwendung der geſammten Beiträge im Vorhinein einen Anſchlag entwerfen zu können. Dieſer jährliche Beitrag wird in den folgenden Jahren in dem Monate März entrichtet. Die Zeit, wann der erſte Beitrag nach Entſtehung der Geſellſchaft zu entrichten iſt, wird bekannt gemacht werden.

§. 5. Nebſt dieſem jährlichen Beitrage nimmt jedes Mitglied die Mühe auf ſich, einmal des Jahres und zwar: im Monate Dezember, in dem Kreiſe ſeiner männlichen Bekannten eine Kollekte zu machen.

§. 6. Da dieſe Kollekte nicht beſchwerlich ſeyn darf, und ſich daher nur auf Gemahl und Eltern Geſchwiſter, Verwandte, oder ſonſt die nächſten Umgebungen jedes Mitgliedes beſchränken muß, werden alle jene Männer, welche durch freiwillige jährliche Beiträge, jeder durch andere Gaben, dieſe Geſellſchaft zu unterſtützen geneigt ſind, und in wenigen geſellſchaftlichen Verhältniſſen leben, oder keine Angehörigen haben, eingeladen, ſich in dieſer Rückſicht an die Dame des Bezirkes, im welchen ſie wohnen, zu wenden, und es wird ein eigenes Denkbuch eröffnet werden, welches die Namen dieſer Unterſtützer enthalten ſoll.

§. 7. Sollte das eine oder andere Mitglied ungenannt zu bleiben wünſchen, ſo kann dieſer Wunſch zwar erfüllt werden, aber der Gang des Geſchäftes wird dadurch viel beſchwerlicher gemacht, und für jeden Fall müßte dieſes Mitglied bei dem Eintritte in die Geſellſchaft und bei Ueberſendung der Beiträge die Nummer des Hauſes, in welchem es wohnet, anzeigen: dagegen können freiwillige Beiträge, außer den beſtimmten jährlichen, ohne Namen der gebenden Perſon eingeſchickt werden, ohne daß hierdurch die Leichtigkeit des Geſchäftsganges litte.

§. 8. Die Einhebung der jährlichen beſtimmten Beiträge ſowohl, als der Kollektbeiträge geſchieht auf folgende Art. Da jedem wirkenden Mitgliede nur ein kleiner Bezirk, nämlich: eine geringe Zahl von Häuſern zugetheilt werden wird, wählt ſie irgend

eine,

eine, ihr als redlich bewährte Perſon, welche zweimal des Jahres in dieſem Bezirke die Beiträge bei den Mitgliedern einhebt, und dafür die Empfangsſcheine ausſtellt. Jede Dame wird in dieſer Abſicht mit der nöthigen Anzahl von Empfangsſcheinen verſehen, und die Tage der Einhebung werden jedesmal vorläufig durch öffentliche Bekanntmachung, wo möglich durch beſondere Anmeldung angezeigt werden. Dieſelben Perſonen, welche die Einhebung beſorgen, merken auch, nebſt Ausſtellung der Empfangſcheine, in den Verzeichniſſen der Mitglieder, die ſie in Händen haben werden, die Beiträge an. Jede dieſer Perſonen wird bei der Einhebung eine Begläubigung erhalten, welche mit dem Siegel der Bezirksdame verſehen iſt, um ſich damit bei den Mitgliedern, welche die Beträge entrichten, legitimiren zu können.

§. 9. Sämmtliche wirkende Mitglieder überſchicken die eingehobenen Beträge nebſt den Verzeichniſſen der Namen an die Dame des Ausſchußes, in deren Bezirke ſie wohnen, und erhalten Empfangsſcheine über die Totalſumme der Beträge. Auch dieſe Einſendung geſchieht in beſtimmten Tagen, welche vorläufig werden bekannt gemacht werden. Die Damen des Ausſchußes erlegen die eingehobenen Beiträge nebſt ihren eigenen an das Oberhaupt der Geſellſchaft, von welchem weiter unten geſprochen werden wird. Bei dieſer Verfaſſung wird die Bemühung und die Bequemlichkeit jedes Mitgliedes ſehr gering ſeyn, und man kann nicht beſorgen, daß der Edelmuth der Theilnehmerinnen darüber ermüden ſollte.

§. 10. Die Abtheilungen der Vorſtädte ſind unmittelbar den zwölf Damen des Ausſchußes zugetheilt, und auch dort wird eine Anzahl von Honoratioren erſucht werden, die Geſellſchaft zu verbreiten. Dieſelbe Ordnung, die in Rückſicht der Stadtbezirke ein-

geführt wird, ſoll auch in den Vorſtädten beobachtet werden.

§. 11. Sämmtliche Beiträge werden, inſofern ſie nicht ſogleich verwendet werden, in einem der angeſehenſten Handelshäuſer hinterlegt, und ſo lange ſie dort liegen, verzinslich benutzt. Zwei bekannte rechtſchaffene Männer, werden von den Damen des Ausſchußes durch Stimmenmehrheit gewählt und erſucht werden, das ſehr einfache und durchaus nicht beſchwerliche Geſchäft eines Rechnungsführers oder Kontrollors zu übernehmen.

§. 12. Die zwölf Damen des Ausſchußes werden gegenwärtig bei Errichtung dieſer Geſellſchaft von jenen Damen, welche ſich noch vor der höchſten Genehmigung der Geſellſchaft zum Beitritte erklärt haben, künftig aber aus allen wirkenden Mitgliedern der Geſellſchaft durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Dieſe zwölf Ausſchuße wählen dann jährlich aus ihrem Kreiſe ein Oberhaupt.

Bei dieſer Dame fließen die Beiträge zuſammen, von ihr werden ſie an das Handelshaus gegeben, ohne ihre Anweiſung läßt Letzteres keine Beträge erfolgen, ſie unterzeichnet die Geſuche an Se. Majeſtät und die Korreſpondenz der Geſellſchaft. In den Händen des Oberhauptes, wird ſich auch immer eine mäßige Handkaſſe zur Beſtreitung der kleinern Auslagen befinden.

§. 13. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beiträge entſcheidet der Ausſchuß. Jeder Dame des Ausſchußes ſteht es frei, wenn ſie will, einen in Rückſicht ſeiner Kenntniſſe und ſeiner patriotiſchen Geſinnungen rühmlich bekannten Mann als Rathgeber auszuwählen, und ihm ihre Stimme

über

über die Vorſchläge, welche der Geſellſchaft gemacht werden, zu übertragen. Die Stimmenmehrheit entſcheidet; bei gleichen Stimmen entſcheidet die Stimme des Oberhauptes der Geſellſchaft oder des Mannes, auf den dieſe Dame ihre Stimme übertragen haben dürfte.

§. 14. Die Geſellſchaft hat außer den laufenden Koſten der Korreſpondenz keine beſtimmte Auslage, als den Gehalt eines Expedienten und eines Gallopins. Beide wählt das Oberhaupt der Geſellſchaft.

§. 15. Unmittelbar mit dem Oberhaupte der Geſellſchaft arbeitet auch der perpetuirliche Sekretär derſelben, welcher den Plan zur Geſellſchaft zuerſt entworfen hat, und ſich dieſe Ehre vorbehielt. Er widmet ſeine Bemühungen unentgeldlich. Er hat das Recht über die verſchiedenen Mittel, das Gute und Nützliche zu befördern, Vorſchläge zu machen. Sie werden durch das Oberhaupt der Geſellſchaft den Damen des Ausſchußes, oder den Männern, an welche ſie ihre Stimme übertragen haben, mittelſt eines Umlaufſchreibens zur Prüfung mitgetheilt, und von der Entſcheidung derſelben hängt die Annahme oder Modifizirung der Vorſchläge ab; der perpetuirliche Sekretär wird die Beſchlüße in Ausführung bringen.

§. 16. Er nimmt ferner die Verpflichtung auf ſich, mit Beihülfe des Expedienten die Ordnung im Gange des Geſchäftes zu handhaben, die Richtigkeit der Verzeichniſſe, ungeachtet der durch neuen Eintritt oder Austritt der Mitglieder, oder durch Wohnungswechſel ſich ergebenden Veränderungen zu erhalten. Ferner wird er alle Vorarbeiten beſorgen, die Meinungen der Sachverſtändigen, wo es nothwendig iſt,

einholen, und der Geſellſchaft vorlegen. Derſelbe bewahrt auch die Schriften der Geſellſchaft. Eigentliche Dokumente aber ſind bei dem Oberhaupte der Geſellſchaft hinterlegt, und der Sekretär verwahret davon nur ein Verzeichniß. Obſchon derſelbe übrigens perpetuirlicher Sekretär genannt wird, bleibt der Geſellſchaft dennoch vorbehalten, wenn ſie einem andern Manne zu dieſem Geſchäfte in der Folge mehr Vertrauen ſchenken ſollte, denſelben Sr. Majeſtät der Stimmenmehrheit gemäß, vorzuſchlagen, und der Entwerfer des Planes wird dann zurück treten.

§. 17. Obſchon der perpetuirliche Sekretär das Recht, Vorſchläge zu machen, ſich vorbehalten hat, kann doch Jedermann, der einen zum Beſten des Staates dienlichen, und mit dem Zwecke der Geſellſchaft zuſammenhängenden Vorſchlag machen zu können glaubt, denſelben an das Oberhaupt der Geſellſchaft überſchicken, und die Geſellſchaft wird ſelbſt ſowohl Behörden als einzelne ſelbſtverſtändige Männer um die Mittheilung ihrer Gedanken und Wünſche erſuchen.

§. 18. Alle Gegenſtände, welche der Bewilligung einer Behörde bedürfen, werden derſelben in dieſer Abſicht überreicht werden, und der perpetuirliche Sekretär beſorgt die in dieſer Rückſicht vorkommenden Geſchäfte.

§. 19. Wenn derſelbe wegen Abweſenheit oder Unpäßlichkeit oder zu ſeiner Erleichterung einen Stellvertreter oder Gehilfen nöthig finden ſollte, iſt er verpflichtet, denſelben den Damen des Ausſchußes bekannt zu machen, und ihre Genehmhaltung der Perſon abzuwarten.

§. 20.

§. 20. Jede Dame des Ausſchußes, und jedes wirkende Mitglied, kann ſich eine Stellvertreterin in dem Falle der Abweſenheit, Unpäßlichkeit oder einer andern Verhinderung wählen.

Zur Erhaltung der Ordnung iſt es aber nothwendig, daß dem Oberhaupte der Geſellſchaft davon Nachricht gegeben werde, ſo wie auch die Stellvertreterin der Letzteren ſelbſt den übrigen Damen des Ausſchuſſes bekannt gemacht werden müßte.

§. 21. Jedes Mitglied, das austreten will, ſo wie jedes, das ſeine Wohnung oder ſeinen Namen verändert, wird erſucht, der Dame ſeines Bezirkes davon Nachricht zu geben. Sollte ein Mitglied mit Tode abgehen, ſo erwartet man von den Angehörigen derſelben die Anzeige. Wenn ein wirkendes Mitglied austritt, wird ſich die Dame des Ausſchußes, in deren Bezirke dieſes Mitglied wohnte, bemühen, ihre Stelle, ſo bald als möglich durch ein neues Mitglied zu erſetzen. Wenn eine Dame des Ausſchußes austritt, wird eine andere Dame durch Wahl erſucht werden, dieſen Platz einzunehmen.

§. 22. Da die Abſicht der Geſellſchaft iſt, das Gute und Nützliche zu befördern, und daher die bereits beſtehenden Anſtalten oder neu zu errichtenden dauerhaft zu unterſtützen, wird ſie, ſoweit es ihre Kräfte zulaſſen, immer bemüht ſeyn, dieſe Anſtalten durch ein Kapital zu gründen, deſſen Zinſen zur Erreichung des Endzweckes hinreichen.

§. 23. Sie wird auch keinen Fond bilden, und kann kein unbewegliches Vermögen durch längere Zeit beſitzen, da die Verwaltung deſſelben eine ausgebreitete Regie nothwendig machen würde. Sollten ſich jedoch die eingehenden Beiträge zu einer ſehr beträchtlichen Summe erheben; ſo wird ein Theil derſelben

aber

aber nie mehr als der fünfte Theil für das nächſte Jahr aufbewahret werden, in welchem vielleicht ein größerer Geldvorrath zur Ausführung einer nützlichen Abſicht willkommen ſeyn dürfte.

§. 24. Es iſt nothwendig, vorzüglich darauf aufmerkſam zu machen, daß die Geſellſchaft keineswegs die Sammlung und Vertheilung eines Almoſens zum Zwecke habe, und daher durchaus nicht in den Wirkungskreis, der für die Armuth beſtehenden Anſtalten eingreife.

Um aber der Geſellſchaft, die ſich bilden ſoll, unterdeſſen einen näheren Begriff von dem Nutzen, den ſie ſtiften wird, zu geben, werden hier vor der Hand nur einige Gegenſtände eingeführt, die bereits im Vorſchlage ſind:

1) Die Unterſtützung des Taubſtummeninſtituts ꝛc. welches der Hilfe bedarf.
2) Die Erweiterung des Inſtituts für blinde Kinder, welches dermalen nur wenige Zöglinge nähret.
3) Unterſtützung einiger jungen Aerzte, die ſich zu Occuliſten bilden wollen, da es dermalen an Sachverſtändigen in dieſem Fache gänzlich mangelt.
4) Die Errichtung einer öffentlichen Schwimmſchule, deren Nothwendigkeit ſchon die meiſten großen Städte anerkannt haben.
5) Prämien auf die ſo wünſchenswerthe Verbreitung der Bienenzucht, und unentgeldliche Vertheilung einer vortrefflichen Anleitung hierzu an die Pfarrer in Oeſterreich unter der Enns. Dieſe und mehrere Gegenſtände, bei deren Ausführung die Geſellſchaft nur die bewährteſten Männer in jedem Fache zu Rathe ziehen wird, ſind Sr. Majeſtät bevor nahmhaft zu machen.

§. 25. Se. Majeſtät haben die Huld, mit welcher Höchſtdieſelben dieſen Plan aufnahmen, dadurch am deutlichſten ausgeſprochen, daß ſie ausdrücklich zu befehlen geruheten: „Daß jährlich das Verzeichniß der Mitglieder, eine detaillirte Ueberſicht der Geldeinnahmen, der Verwendung derſelben und des Geleiſteten unmittelbar zu höchſten Händen durch die Vorſteherin der Geſellſchaft überreicht, und auch in der Zwiſchenzeit über die Fortſchritte dieſer gemeinnützigen Unternehmung Bericht erſtattet werde.“ Die Namen ſämmtlicher Mitglieder werden auch öffentlich, jedoch ohne Bemerkung der Beiträge, durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 26. Da der Nutzen, welchen dieſe Geſellſchaft ſtiften ſoll und wird, ausgebreitet und dauerhaft iſt, und mäßige keineswegs läſtige Beiträge vieler Mitglieder zur Erreichung dieſes Zweckes hinreichen, ſo läßt ſich bei dem bekannten Edelmuthe der Bewohner dieſer Stadt eine ſchnelle Verbreitung dieſer Geſellſchaft hoffen. Wer ſollte nicht gerne etwas beitragen, um viel zu nutzen.

§. 27. Wenn dieſes Inſtitut in Wien organiſirt iſt, wird man es auch auf dem flachen Lande mittelſt der Kreisämter zu verbreiten ſuchen; und iſt die Geſellſchaft ſo glücklich, daß auch andere Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie ihrem Beiſpiele folgen, ſo werden die erſten Mitglieder derſelben den erfreuenden Lohn haben, die Gründer einer Anſtalt zu ſeyn, deren Nutzen für den Staat nicht zu berechnen iſt.

Zu §. 40. V. Hauptſtück.

Theilnahme an einer geheimen Geſellſchaft. Ad a. b und c. Vergleiche §. 441. Ad e.

So ſehr es Sr. Majeſtät zum beſondern Wohlgefallen gereichet, wenn die Verdienſte inländiſcher Gelehrten auch vom Auslande anerkannt werden, ſo finden doch Höchſtdieſelben nöthig, jeden Ihrer Unterthanen, dem die Aufnahme als Mitglied einer fremden gelehrten Geſellſchaft zu Theil werden ſollte, ausdrücklich zu verpflichten: daß er vorläufig Sr. Majeſtät Genehmigung dazu anſuche, und vor Erlangung derſelben ſich in keinem Falle erlaube, von der ihm angetragenen Ehrenauszeichnung einen Gebrauch zu machen. Hiernach haben auch jene Individuen, welche vor der Entlaſſung dieſer höchſten Anordnung in auswärtige gelehrte Geſellſchaften aufgenommen wurden, hiervon nachträglich bei ihren Behörden die Anzeige zu machen. Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1813.

Wenn gleich eine im Auslande errichtete Aſſekuranzanſtalt für Feuer, Leben und Leibrenten, oder ſonſt andere Art mancher einzelnen Vortheile gewähren mag, ſo ſprechen doch gegen die Bewilligung des Beitritts öſterreichiſcher Unterthanen zu dieſen Anſtalten, hauptſächlich zwei Beweggründe:

1) Läuft es gegen die Grundſätze der Staatsverwaltung der hierländigen Staatsunterthanen, den Eintritt in ausländiſche Geſellſchaften zu geſtatten.

2) Iſt es in finanzieller Hinſicht nicht wohl zuläſſig, nahmhafte Summen jährlicher Einlagen dem inländiſchen Verkehr zu entziehen, und dem Auslande zufließen zu laſſen. Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1818.

Se.

Se. Majeſtät haben mit höchſter Entſchließung vom 1. d. M. zu befehlen geruhet, daß von nun an keinem Unterthane der öſterreichiſchen Monarchie zu geſtatten ſey, ein Doktorsdiplom von einer fremden Univerſität anzunehmen. Studienhofkommiſſionsdekret vom 9. Dezember 1819.

Zu §. 40 ad g. V. Hauptſtück.

Vergleiche §. 295, und ſiehe §§. 47, 286.

Zu §. 41. V. Hauptſtück.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Geſellſchaft, die Anwerber, die Vorſteher. Vergleiche §. 286.

Zu §. 42. V. Hauptſtück.

Strafe gegen die, welche den Zuſammenkünften beiwohnen, oder durch Korreſpondenz Theil nehmen. Vergleiche §. 286.

Zu §. 43. V. Hauptſtück.

Strafe gegen die, welche ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Geſellſchaft zu ſeyn. Vergleiche §. 286.

Zu §. 44. V. Hauptſtück.

Wenn ſie Mitglieder derſelben ſind. Vergleiche §. 286.

Zu §. 45. V. Hauptſtück.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt. Vergleiche §§. 285 und 295.

Zu §. 46. V. Hauptſtück.

Verſchärfungsfälle. Vergleiche §§. 286 und 295.

Zu §. 47. V. Hauptſtück.

Straffälligkeit der Ausländer, ad a und b. Vergleiche §. 441, ad e. Vergleiche §§. 2, 40, 286.

Zu §. 48. V. Hauptſtück.

Beſtrafung. Vergleiche §. 286.

Zu §. 49. V. Hauptſtück.

Beſtrafung, wenn Ausländer vom Auslande her, eine geheime Geſellſchaft errichten, oder Mitglieder dazu werben. Vergleiche §§. 2, 286.

Zu §. 50. V. Hauptſtück.

Pflicht der Vorſteher, Beamten ꝛc: in Anſehung deſſen, was der Geſellſchaft gehört. Vergleiche §. 286.

Zu §. 51. V. Hauptſtück.

Auflauf. Wer ſich deſſelben ſchuldig macht. Vergleiche §§. 55, 56, 323, f. und 434. Siehe das bei §. 72 befindliche Juſtizhofdekret vom 5. Oktober 1804, dann den I. Theil der bei §. 36 angehängten Polizeileitung vom 23. November 1789.

Es iſt an ſämmtliche Polizeibehörden die ſchärfſte Weiſung zu erlaſſen, damit künftighin bei Gelegenheit eines Tumults die Polizeiwache ihrer obliegenden Pflicht gemäß unverzüglich zu dem Orte des Volkauflaufes herbeieile, ſelben gleich bei ſeinem Entſtehen zerſtreue, auch ſogleich der Polizeibehörde die

An=

Anzeige gemacht, und alle zweckmäßigen Anſtalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe herzuſtellen und zu erhalten. Hofdekret vom 4. September 1804.

Zu §. 52. V. Hauptſtück.

Mitſchuldige. Vergleiche §§. 55, 56, 323, f. 434. Siehe das bei §. 72 beigefügte Juſtizhofdekret vom 5. Oktober 1804.

Zu §. 53. V. Hauptſtück.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Zu §. 54. V. Hauptſtück.

Strafe des Hausvaters, oder Familienvorſtehers; Strafe derjenigen, die ſich unter ſolchen Umſtänden vom Hauſe entfernen.

Zu §. 55. V. Hauptſtück.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leiſten; vergleiche §§. 51, 52, 323, f. Siehe die bei den §§. 51 und 72 befindlichen Hofdekrete vom 4. September, und 5. Oktober 1804.

Zu §. 56. V. Hauptſtück.

Strafe derjenigen, welche ſich mit dem Beamten, und Wachen in einen Zank, oder einen Wortſtreit einlaſſen. Vergleiche §§. 51, 52, 323, f. und 388. Siehe das dem §. 72 angehängte Hofdekret vom 5. Oktober 1804.

Zu

Zu §. 57. V. Hauptſtück.

Druck, Verkauf oder Verbreitung von Büchern oder Kupferſtichen gegen die Zenſursgeſetze? Hierher gehört 1), Druck oder Verkauf ohne Zenſur. *) Vergleiche §. 386.

*) Die Bücherzenſur in öſterreichiſchen Staaten, welche früher in jeder Provinz deſſelben unter Aufſicht eigener Zenſurskommiſſionen ſtand, wurde von Joſeph II. durch Hofdekret vom 11. Juni 1781, unter Aufſtellung neuer, beſtimmter Grundſätze für die Zenſoren, der Oberleitung einer in Wien niedergeſetzten Bücherzenſurshauptkommiſſion anvertraut, die Zenſurskommiſſione in den Provinzen aufgehoben, und an ihrer Stelle, Bücherreviſionsämter eingeführt, die den Länderſtellen untergeordnet ſind, welche ihrerſeits das Zenſurfach in ihrem Gebiethe beſorgen, und in dieſer Hinſicht von der damals errichteten Zenſurshauptkommiſſion in Wien abhingen.

Doch ſchon im Jahre 1782 wurde das Geſchäft dieſer Hauptkommiſſion an die, ſchon ſeit dem Jahre 1760 beſtandene Studienhofkommiſſion übertragen. Leopold II. hob die Studienhofkommiſſion mit Hofdekret vom 8. Dezember 1791 auf, und ſtellte das Zenſurweſen unter die Oberleitung

der

der böhm. öſterr. Hofkanzlei, bis endlich des jetzt regierenden Kaiſers Majeſtät durch Hofdekret vom 18. September 1801 das geſammte Bücherzenſursgeſchäft an die oberſte Polizeihofſtelle übertrug, die daſſelbe bis nun leitet. Unerachtet dieſer Abänderungen in der Oberleitung des Zenſursweſens, blieb dennoch die durch Josephs II. Zenſursordnung vom 11. Juni 1781 feſtgeſetzte Wirkſamkeit der Länderſtellen und Reviſionsämter für die Zenſur in den Provinzen, dieſelbe.

Da inzwiſchen dieſe Joſephiniſche Zenſursordnung durch die erneuerte Zenſursordnung vom 22. Februar 1795 im Weſentlichen umgeſtaltet wurde; dieſe Letzte aber, den von Uibertretungen der Zenſursvorſchriften in dieſem Strafgeſetze handelnden §§. 57 bis 69 eigentlich zum Grunde liegt, ſo wird ſie hier gleich dem erſten von der Zenſur handelnden §. 57 ihrem ganzen Inhalte nach beigefügt; ihre ſpäter erſchienenen Erläuterungen und Zuſätze jedoch, den damit in Verbindung ſtehenden einzelnen §§. angereihet; um ſo mehr als jene mindere Zenſursvergehungen, welche in dieſem Strafgeſetze nicht enthalten ſind, noch

nach

nach Vorſchrift der oftbeſagten erneuerten Zenſursordnung und ihrer nachgefolgten Erläuterungen zu behandeln ſind.

Um die Buchdrucker und Buchhändler in Rückſicht auf die Zenſur vor Irrungen bewahren, zugleich aber denjenigen, welche verſucht wären, neben den beſtehenden Geſetzen vorbeizuſchleichen, und im Entdeckungsfalle, ſich mit Unwiſſenheit zu ſchützen, oder auf andere Art unſträflich zu ſcheinen, alle Mittel zu benehmen, und die höchſten Geſinnungen, welche Se. Majeſtät in Rückſicht auf Zeiten und Umſtände, mit verſchärften Anordnungen im Zenſursweſen, von Zeit zu Zeit erkennen zu geben geruhet haben, nach aller Möglichkeit in Erfüllung zu ſetzen, hat man nöthig befunden, die nach und nach, unter verſchiedenen Regierungen, in verſchiedenen Zeiten, Abſichten und Umſtänden ergangenen Verordnungen und Vorſchriften im Zenſursfache in die hier angeſchloſſene Generalverordnung *) zuſammen zu faſſen, welche die Landesſtelle allgemein bekannt zu machen hat, damit ſich niemand, der das Buchdrucker- oder Buchhandelgewerb treibt; mit der Unkunde entſchuldigen könne.

Gleichwie nun aber die Geſetze ihre Kraft verlieren, und die Mißbräuche durch Gewinnſucht oder andere mindere Abſichten vervielfältiget werden, wenn bei erwieſenen Uebertretungen die Strafe nachgeſehen, oder gemildert wird, ſo iſt der Landesſtelle die jedesmalige unpartheiiſche genaue Unterſuchung bei offenbarer Vergehung aber gegen das gehörig kund gemachte und deutlich ausgedrückte Geſetz, auch der ſtarke Vollzug der darin erkannten Beſtrafung ernſtlich empfohlen, und ſoll ſelbſt die mehrmal zur Erlaſſung oder Milderung der Strafe angewandte Betrachtung, daß z. B. der ſtrafbar befundene Buchdrucker durch

Ver-

Verluſt ſeines Gewerbes ganz brodlos würde, in Zukunft keineswegs mehr angeführt werden.

Da übrigens die Erfahrung gezeiget hat, daß oft geringe, unbefugte Buchdrucker ihre ſchlechte Waare, oder ſogenannte Laufer (einzelne nach dem Geſchmacke des Pöbels geſchriebene Blätter) durch Ständelweiber, oder durch herumſchreiende Straſſen und Häuſer durchlaufende Leute ſchleunig abzuſetzen ſuchen, dadurch aber mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaßt wird; ſo iſt dieſe Art von Verkauf neugedruckter Blätter, es ſeyen Gebethe, Lieder, Kriegsnachrichten, oder dergleichen, ein für allemal und ohne Ausnahme, unter Strafe des Zuchthauſes für die Verkäufer, und noch empfindlicherer Ahndung für den Urheber, einzuſtellen, und den Buchdruckern insgemein, unter Androhung ſchwerer Strafe für den Uebertretungsfall, zu verordnen, daß ſie dergleichen Druckſchriften einzig und allein in öffentliche Gewölber zum Verkauf geben ſollen. Hofdekret vom 22. Februar an ſämmtliche Länderſtellen, und vom 30. Mai an die Nied. Oeſtr. Regierung 1795. Kundgemacht, durch die Regierung ob der Enns, unter dem 24., das Tyroliſche Gubernium unter dem 27., das Gubernium in Steyermark unter dem 28. März, das Böhmiſche unter dem 15., das Mähriſche unter dem 26. Mai, die Nied. Oeſtr. Regierung unter dem 3. und das Gubernium von Trieſt unter dem 7. Junius 1795.

*) Beilage.

§. 1. Niemand ſoll, unter den gegen Einſchwärzungen verhängten Strafen, eine Druckſchrift mit vorſetzlicher Umgehung der Mauthämter und der Re=

Reviſorate einführen, und vor erhaltener Zenſursbewilligung zum Verkauf bringen.

§. 2. Der Buchhändler, welcher ein verbothenes, oder erga Schedam beſchränktes Buch, Broſchüre oder Druckſchrift, ohne einen beſondern Erlaubnißſchein, welchen nur das Generaldirektorium und in Provinzen die Landesſtelle ertheilen kann, verkauft, wird im erſten Betretungsfalle mit 50 fl. für jedes Exemplar, und im zweiten, nebſt dieſer Geldbuße, mit Verluſt des Gewerbes beſtrafet.

§. 3. Die den Buchhändlern auf den Reviſoraten zurück behaltenen verbothenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer oder deſſen Handlungsbeſtellten unterſchriebenes Verzeichniß, mit beigeſetzter Zahl der Exemplare, allda geführet wird, ſollen binnen Zeit von 6 Monaten bei Strafe der Konfiskazion, unter den vorgeſchriebenen Vorſichten, aus den Erbländern geſchaffet werden. Sollten in einem oder andern Falle beſondere Hinderniſſe der Befolgung dieſer Vorſchrift im Wege ſtehen, ſo ſind ſolche von den Eigenthümern oder Adminiſtratoren anzuzeigen, da dann nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſe Friſt auf weitere 3 oder 6 Monate wird erſtrecket werden.

§. 4. Kein Buchdrucker ſoll das Mindeſte in Druck legen, ohne zuvor das Manuſkript in einer leſerlichen Schrift, und richtig paginirt, auch mit einem weiß gelaſſenen Rande verſehen, bei dem Reviſionsamte eingereicht, und die Zulaſſung vom Zenſurdepartement erhalten zu haben. Dieſe wird nicht von den Zenſoren ertheilet, und iſt das von denſelben gegebene admittitur nicht hinlänglich, ſondern ſie muß wegen der in Zenſursſachen nöthigen Ordnung und Manipulazion, durch das vom Reviſor eigenhändig, und mit deſſen Unterſchrift auf das Manuſkript beigeſetzten Imprimatur beſtättiget werden, welches entweder ohne der mit dem Beiſatz omissis deletis mit Auslaſſung der in der Handſchrift ausgelöſchten

Wor-

Worte oder Stellen, oder mit dem Beiſatze: absque loco impressionis, in Folge deſſen die Schrift zwar gedruckt, aber gar kein, oder kein inländiſcher Druckort beigeſetzt werden darf, gegeben wird.

Hätte Jemand ohne dieſes Imprimatur einzuholen und erhalten zu haben, oder ohne ſich nach deſſen Beiſätzen oder Beſchränkungen zu achten, etwas, es ſei was es wolle, in Druck geleget; ſo wird nicht allein die ganze Auflage, mit Zerſtörung des Schriftſatzes, konfiszirt, und eingeſtampfet, ſondern es wird auch der Uebertreter ſogleich mit Verluſt des Gewerbes und überdieß mit 50 fl. für jedes in Umlauf geſetzte Exemplar, und wenn er dieſe Geldbuſſe nicht erlegen könnte, mit Arreſt und am Leibe geſtrafet, und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft ſondern vertauſcht oder verſchenkt, oder die Auflage auf auswärtige Beſtellung und zum Verſenden ins Ausland veranſtaltet zu haben, ſo wie jede Ausrede auf Verſehen der Handlungsdiener oder Handlanger, als ungültig verworfen.

§. 5. Die Manuſkripte ſind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplarien einzureichen; doch kann nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, nach Eigenſchaft des Verfaſſers, und nach Umſtänden, um Loszählung von der Pflicht des Duplikats, zu Wien bei dem Direktorium, und in den Provinzen, bei der Landesſtelle angeſucht werden. In Fällen, wo dieſe Loszählung erfolget, iſt das Manuſkript nach vollbrachtem Druck, ſogleich auf das Reviſionsamt, nebſt einem in Pappendeckel gebundenen Exemplare wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zuſatz und jede erwieſene Verfälſchung des Originals (die Fehler in Rechtſchreibung oder im Styl, deren Verbeſſerung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug und eine vorſetzliche Verfälſchung ſtrenger Ahndung unterliegen.

§. 6.

§. 6. Jeder, auf deſſen Koſten und Rechnung ein Buch oder eine kleinere Schrift gedruckt werden ſoll, er ſey Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfaſſer, iſt gehalten, ſeinen Namen und Stand, nebſt ſeiner Wohnung, zu Anfang des zur Zenſur eingereichten Manuſkripts, oder wenn ein Nachdruck oder eine neue Auflage veranſtaltet wird, zu Anfang des Originalexemplars leſerlich beizuſetzen, und wird vom Reviſionsamte nichts angenommen werden, wo dieſe oder andere bei den Manuſkripten und Originalien vorgeſchriebenen Erforderniſſe außer Acht gelaſſen ſind.

§. 7. Die Manuſkripte ſollen von niemanden zu den Zenſoren gebracht, noch bei denſelben abgehohlet werden, ſondern ſind ohne Unterſchied, unmittelbar bei dem Reviſionsamte einzureichen, wo ſie der Einreicher mit dem Beſcheide abzuholen hat.

Die Zenſoren ſind angewieſen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Reviſionsamt zukommt, in Zenſurirung zu nehmen, noch ein Zenſurirtes anderswo, als dahin wieder abzugeben. Niemand iſt befugt, ſich den Zenſor ſeines Buches oder Manuſkripts ſelbſt zu wählen, oder dem Reviſionsamte auf irgend eine Art anzuſinnen, daß es ein Stück eigens dieſem oder jenem Zenſor zuſende, noch ſoll der Eigenthümer, wenn er den Zenſor erfahren hat, denſelben ſelbſt oder durch andere überlaufen, oder mit Bitten oder Vorſtellungen behelligen und irre zu führen ſuchen; ſondern jeder ſoll nach Einreichung ſeines Werkes die Entſcheidung ruhig abwarten, und ſich dieſer ohne Widerrede, und ohne alle Verunglimpfung der Zenſoren oder des Reviſionsamtes, welche allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. 8. So wie zum Drucke neuer Schriften, ſo muß auch zum Nachdrucke eines ſchon erlaubten Werkes, und eben ſo zu jeder neuen Auflage die Erlaub-

niß

niß mittelſt ſchriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes ſelbſt beim Reviſionsamte, und respective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgeſucht, und darf vor deſſen Erhaltung, unter gleicher Verpönung, weder Nachdruck, noch neue Auflage veranſtaltet werden.

§. 9. Wer ſolche Schriften in Geheim druckt, oder nachdruckt, die nach den Strafgeſetzen in die Klaſſe der Verbrechen gehören, macht ſich derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Geſetzen auf die Verfaſſung dergleichen Schriften beſtimmt ſind.

§. 10. Niemand ſoll ein Werk, davon die Handſchrift bei einem deutſcherbländiſchen Reviſionsamte eingereichet worden, die Zulaſſung aber nicht erfolgt iſt, in das Ausland zum Druck und zur Verbreitung ſchicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anſtöſſigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähſchrift iſt, mit einer nach dem Antheile der dadurch angegriffenen Perſonen abgemeſſenen Strafe, belegt werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuſkript von Handen gekommen, und der auswärtige Druck ohne ſein Wiſſen und Willen veranſtaltet worden ſey, wird um ſo weniger angenommen, als niemand ein von der inländiſchen Zenſur verworfenes Manuſkript andern mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren ſoll.

§. 11. Niemand ſoll mit Büchern hauſieren, ſolche herum tragen, (kolportiren) und damit heimlicher Weiſe Gewerb treiben. Die Uebertreter werden nebſt Konfiskazion aller bei denſelben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umſtände, je nachdem die alſo verkauften Bücher im hohen Grade ſittenverderblich ſind, mit ſchwerer angemeſſener Strafe, und wenn ſie Ausländer ſind, auch mit der Landesverweiſung belegt werden.

§. 12.

§. 12. So wie Privatperſonen, die nicht privilegirte Buchhändler ſind, Buchdrucker oder Handpreſſen und Druckcharaktere zu halten unterſagt iſt, ſo wird auch allen Buchdruckern, bei Verluſt ihres Gewerbes, nebſt Konfiskazion ihrer Werkzeuge, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch bei weiterer Geld = oder Leibesſtrafe verboten, an entlegenen unzugänglichen oder verborgenen Orten Preſſen aufzuſtellen, und auf heimliche Weiſe und durch Licht ſcheuende Anſtalten, ſetzen oder drucken zu laſſen.

§. 13. Obenſtehende Verfügungen ſind zugleich von Kupferſtichen, Landkarten und Proſpekten, Riſſen von Städten, Feſtungen, Gränzen, Küſten ꝛc. zu verſtehen, von welchen, wenn ſie zum öffentlichen Verkauf beſtimmt ſind, von dem Stiche jedesmal das Original oder die Zeichnung bei dem Reviſionsamte einzureichen, und die Zenſursbewilligung einzuholen iſt; ſo wie alle auf Uebertretungsfälle bei Schriften und Büchern feſtgeſetzte Straffälle ſich auf die Kupferſtiche im gleichen Maaße erſtrecken.

§. 14. Wer Verzeichniſſe von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beilegen, oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, hat ſolche auf das Späteſte zwei volle Tage vor der Bekanntmachung, bei dem Reviſionsamte in zwei gleichlautenden Handſchriften einzureichen. Dieſe Verzeichniſſe müſſen rein und leſerlich geſchrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfaſſer, wann dieſer genannt iſt, allezeit aber nach dem wahren Inhalte, mit dem Druckorte und Jahre, ohne Verdrehung, Verfälſchung oder unverſtändliche Abkürzung aufgeſetzt, und muß dabei alle unmittelbare unſchickliche Zuſammenſetzung von Werken, bibliſchen und geiſtlichen oder andern, ehrwürdige Gegenſtände betreffenden Inhalts, mit Werken komiſchen, romantiſchen oder lächerlichen Inhalts,

halts, welches zu ungebührlichen Beziehungen Anlaß geben kann, vermieden werden.

Wenn über dergleichen Verzeichniſſe das Imprimatur nicht unbedingt, ſondern mit der Beſchränkung omissis deletis ertheilet wird; ſo ſind dieſelben vor gänzlicher Vollendung des Druckes bei dem Reviſionsamte noch einmal vorzulegen, damit daſſelbe ſich von der geſchehenen Hinweglaſſung der ausgeſtrichenen Artikel überzeugen und das unbedingte Imprimatur beiſetzen könne. Eben dieſes iſt bei Verzeichniſſen von Kupferſtichen und bei Lizitazionskatalogen zu beobachten. Letztere ſind nach Verhältniß ihrer Größe, früher als bei einzelnen Blättern erforderlich iſt, zur Zenſurirung einzureichen.

§. 15. Wenn Buchhändler Kataloge oder kleinere Verzeichniſſe von Büchern, die ſie zum öffentlichen Verkaufe ausbieten, bei dem Reviſionsamte einreichen, und darunter verbotene gefunden werden, ſo ſind ſie ſchuldig, ſolche an das Reviſionsamt ungeſäumt abzugeben, wo dieſelben ſo lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die beſondere Erlaubniß dazu erhält, finden, oder bis ſie ſolche unter der gewöhnlichen Vorſicht außer Land ſchicken werden. Keines von beiden kann bei ſolchen Stücken, die im hohen Grade religions- ſitten- oder ſtaatswidrig oder pasquilantiſch, ehrenrühriſch und offenbar boshaft ſind, Statt haben, als welche das Reviſionsamt ſogleich zu vertilgen hat.

§. 16. Wenn ein Buchhändler oder ein Privatmann Anſuchungszettel um Erlaubniß verbotener oder erga Schedam beſchränkter Druckſchriften einreicht, und dazu entweder einen falſchen Namen, der die Erlaubniß anſuchenden Perſon gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß, ein bei der Einreichung des Geſuches auf den Zettel nicht geſtandenes Buch beiſetzt, hat dafür in jedem Falle eine Strafe im Gelde von 50 Guld. zu entrichten. Eben dieſe

Strafe findet Statt, wenn ein Buchhändler oder andere mehr als einmal um die Erlaubniß für eben daſſelbe Buch, unter dem Namen eben derſelben Perſon anſucht, und dadurch die das Zenſursfach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuſchen verſucht. Derjenige, der die für dieſe Uebertretungsfälle beſtimmte Geldſtrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängniſſe zuzubringen.

§. 17. Gleichwie die Reviſionsämter angewieſen ſind, jeden, ohne Unterſchied, mit Befolgung ihrer Amtspflichten, nach Thunlichkeit, ohne unnöthige Verzögerung, zu befördern, ſo wird auch wer immer bei demſelben, es ſey wegen Revidirung ſeiner Bücher oder Kupferſtiche, oder auf andere Art Geſchäfte hat, dem dort aufgeſtellten Perſonale die Achtung, welche jedem ſein Amt handelnden Beamten zuſteht, mit gleicher Beſcheidenheit bezeugen, und ſich von Zudringlichkeit, von heimlichen oder offenen Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stückes, von unanſtändigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter anſonſt unausbleiblicher Ahndung, zu enthalten wiſſen. Sollte jemand glauben, allda über Ordnung und Vorſchrift beeinträchtiget zu ſeyn, ſo hat er es im ordentlichen Wege, in Wien bei dem k. k. Generaldirektorium, und in den Provinzen, bei der Landesſtelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmäßigen Beſcheid, nach geſchehener Unterſuchung abzuwarten.

§. 18. Da gegenwärtige Generalverordnung eines Theils die Berichtigung, aller vorgeblichen Unwiſſenheit oder Unbeſtimmtheit, und anderer Seits die Abſtellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen oder Mißbräuche zum Zwecke hat, ſo wird ſich jedermann nach der allgemeinen Pflicht die Landesgeſetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derſelben genau zu achten, und jeder ſowohl von den

wirklich beſtehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferſtechern, und wer immer den Zenſuranſtalten unterliegende Geſchäfte führet, als auch von denjenigen, welche in Zukunft zu dieſen Gewerben eintreten, ſich ſolche anzuſchaffen, und zu ſeiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtſchnur aufzubewahren, und gegenwärtig zu halten haben.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß, wenn ein inländiſcher Verleger eine Schrift, welche der inländiſchen Zenſur nicht überreicht worden iſt, unter einem fälſchlich vorgeſetzten inländiſchen Druckorte, im Auslande in Druck leget, derſelbe eines ſolchen Vergehens wegen, mit einer Geldſtrafe von 25 Dukaten, und wofern er dieſe zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemeſſenen Arreſtſtrafe beleget werden ſoll: Wäre aber zugleich der Inhalt des Buches ſo beſchaffen, daß er für ſich ſchon zu Folge der Geſetze, eine Strafe nach ſich zöge, ſo würde dieſe Strafe noch insbeſondere zu verhängen ſeyn. Hofkanzleidekret vom 28. Juni 1798.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß künftig niemand, ohne Unterſchied, irgend eine Schrift außer Landes drucken laſſen ſoll, welche nicht vorher der inländiſchen Zenſur vorgeleget, und von dieſer zum Druck zugelaſſen worden iſt. Hofkanzleidekret vom 5. Oktober 1798.

Jeder der aufgeſtellten Studiendirektoren hat in ſeinem Fache die Oberleitung des Zenſursgeſchäftes zu führen, und den ihm unterſtehenden Profeſſoren, die in das Fach einſchlagenden Bücher und Manuskripte und ſo auch die darauf Bezug habenden Hilfswiſſenſchaften, zur Zenſur zuzutheilen. Hofdekret vom 6. März 1803.

Seine Majeſtät haben über Anfrage: Wie die wegen Zenſurirung der Bücher und Manuskripte durch die Studiendirektoren erlaſſene höchſte Verordnung in Vollzug zu ſetzen ſey? ſich wörtlich folgendermaſſen zu erklären geruhet.

Durch Meine Entſchließung vom 25. Februar d. J. ſind die gegenwärtig aufgeſtellten Zenſoren keineswegs außer Wirkſamkeit geſetzet; ſondern nur darin erleichtert, daß die wieder eingeführten Fakultäts- und Studiendirektoren, die Schullehr- und Vorleſebücher, oder die dießfälligen Manuskripte von Amtswegen; andere Gegenſtände aber, welche eine beſondere Beziehung auf ihre Fakultät, oder ihr Studienfach haben, entweder ſelbſt, oder durch ihre Profeſſoren, für die ſie jedoch allezeit haften müſſen, zu zenſuriren verpflichtet ſeyn ſollen; da ihnen dieſelben zu dieſem Ende von der ordentlichen Zenſur mitgetheilt werden müſſen. Wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ungeachtet Bücher und Manuskripte der erſten Gattung mit Beiſtimmung der Direktoren in der Eigenſchaft eines zum Lehren und Vorleſen wirklich beſtimmten Werkes paſſiret worden, dieſe doch ohne Erlaubniß der ordentlichen Zenſur weder zum Druck befördert, noch auch ſonſt, wenn ſie ſchon gedruckt wären, zum Gebrauche zugelaſſen werden dürfen. Hofdekret vom 16. Junius 1803.

Da von den Zenſurbehörden bemerket worden iſt, daß ungeachtet der durch das gedruckte Zirkulare vom 13. Oktober 1798 kundgemachten allerhöchſten Entſchließung, dennoch von k. k. Unterthanen nicht nur ganze Werke in das Ausland zum Druck gegeben, ſondern auch größere und kleinere Aufſätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen, in Journale und andere periodiſche Schriften eingerücket werden, ohne ein oder das andere vorher der inländiſchen Zenſur vorzulegen; ſo wird dieſe allerhöchſte Vorſchrift in Gemäßheit eines erhaltenen höchſten Auftrages hier-

hiermit erneuert, und Jedermann gewarnt, nichts ohne vorläufig in den Erblanden erlangte Zenſurbewilligung außer Landes, auf was immer für eine Art, öffentlich in Druck erſcheinen zu machen. Miniſterialſchreiben vom 21. Oktober 1803.

Seine Majeſtät, unabläßig bemüht das Wohl Aller und der Einzelnen auf jedem Wege zu befördern; überzeugt, daß die Verbreitung nützlicher Kenntniſſe die Vervollkommnung der Einſichten, verbunden mit der Veredlung der Geſinnungen, zu den vorzüglichſten Mitteln gehöre, erſteres zu bewirken; wohl wiſſend, daß eine zweckmäſſig geleitete Leſe- und Schreibfreiheit beſonders geeignet ſey, dieſe herbei zu führen; dabei aber ganz eingedenk der oberſten Regenten und Vaterspflichten, welche die intellektuelle und ſittliche Bildung, wie die Sorge für den phyſiſchen Wohlſtand umfaſſen, und es eben ſo wenig geſtatten, die Unterthanen am Geiſte und Herzen, als an ihrem Körper verderben zu laſſen; haben allergnädigſt geruhet, folgende Grundſätze für die künftige Leitung des Zenſurweſens, und als Maaßregeln für das Benehmen der Zenſoren zu beſtimmen. Kein Lichtſtrahl, er komme woher er wolle, ſolle in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder ſeiner möglichſt nützlichen Wirkſamkeit entzogen werden. Aber mit vorſichtiger Hand ſollen auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer ſcheußlichen Phantaſie, von dem giftigen Hauche ſelbſtſüchtiger Verführer, und vor den gefährlichen Hirngeſpinnſten verſchrobener Köpfe geſichert werden.

§. 1. Bei den Beurtheilungen der Bücher und Handſchriften, muß vor allem genau unterſchieden werden zwiſchen Werken, welche ihr Inhalt und die Behandlung des Gegenſtandes nur für Gelehrte und den Wiſſenſchaften ſich widmende Menſchen beſtimmt, und

zwiſchen Broſchüren, Volksſchriften, Unterhaltungs-bücher, und den Erzeugniſſen des Witzes.

§. 2. Zu einem ſogenannten gelehrten Werke qualifizirt nicht der Umfang des Buches, ſondern die Wichtigkeit und Beſchaffenheit des behandelten Gegenſtandes, und die Art der Behandlung deſſelben.

§. 3. Die gelehrten Werke theilen ſich wieder in zwei Klaſſen. In die erſte gehören jene Schriften, welche durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darſtellung, durch die Auffindung neuer Anſichten u. ſ. w. ſich auszeichnen, in die zweite die ſaft und markloſen Compilazionen und Wiederholungen des hundertmal Geſagten u. dgl.

§. 4. Die Werke der erſten Art ſollen mit der größten Nachſicht behandelt, und ohne äußerſt wichtige Gründe nicht verboten werden. Iſt ja eine Beſchränkung nöthig, ſo lange man ſelbe nicht öffentlich ankündigen.

§. 5. Werke der zweiten Art verdienen keine Nachſicht, weil ſie keinen Vortheil bringen, und ihr Inhalt aus beſſeren Quellen geſchöpft werden kann. Sie ſind daher nach den beſtehenden Zenſurgeſetzen zu behandeln.

§. 6. Broſchüren, Jugend- und Volksſchriften, Unterhaltungsbücher, müſſen nach der ganzen Strenge der beſtehenden Zenſurgeſetze behandelt werden. Hier muß nicht nur alles entfernt werden, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, die beſtehende Regierungsform u. ſ. w. geradezu oder mehr gedeckt entgegen iſt, ſondern es ſind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche weder auf den Verſtand, noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz iſt, die Sinnlichkeit zu neigen. Es ſoll daher alles Ernſtes getrachtet werden, der ſo nachtheiligen Romanenlektüre ein Ende zu machen. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß hier jene wenigen

gu-

guten Romane, welche zur Aufklärung des Verſtandes und zur Veredlung des Herzens dienen, nicht gemeint ſeyn können, wohl aber der endloſe Wuſt von Romanen, welche einzig um Liebeleien als ihre einzige Achſe drehen, oder die Einbildungskraft mit Hirngeſpinnſten füllen.

§. 7. Die Erzeugniſſe des Witzes, die Produkte der Dichter ſind auf die Großzahl berechnet, und können nicht wohl von der Kathegorie der Volksſchriften getrennt werden. Sind aber auch die klaſſiſchen Werke der Art nicht nach der §. 6. gegebenen Grundregeln zu behandeln; ſo können ſie doch auch nicht mit der §. 4. angezeigten Nachſicht behandelt werden, um ſo weniger als ſie das wahre Wohl der Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht geeignet ſind, wohin doch die eigentliche Tendenz der §. 4. bezeichneten Bücher geht.

§. 8. Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen, oder einzelnen Zweigen gewürdiget, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbeſſerungen angedeutet, Mittel und Wege zu Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereigniſſe aufgehellet werden u. ſ. w. ſollen ohne hinlänglichem andern Grunde nicht verboten werden, wären auch die Grundſätze und Anſichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung. Nur müſſen Schriften der Art mit Würde und Beſcheidenheit, und mit Vermeidung aller eigentlichen und anzüglichen Perſonalitäten abgefaßt ſeyn, auch ſonſt nichts gegen Religion, Sitten und Staatsverderbliches enthalten.

§. 9. Kein Werk iſt von der Zenſur befreiet, und das Reviſionsamt iſt dafür verantwortlich, wenn eines ohne das Gutachten des beſtimmten Zenſors den Buchhändlern hinaus gegeben werden.

§. 10. Schriften, welche das höchſte Staatsoberhaupt und deſſen Dinaſtie, oder auch fremde Staatsverwaltungen angreifen, deren Tendenz dahin geht,

Mißvergnügen und Unruhe zu verbreiten, das Land zwiſchen Unterthanen und Fürſten, locker zu machen, die chriſtliche und vorzüglich die katholiſche Religion zu untergraben, die Sittlichkeit zu verderben, den Aberglauben zu befördern, Bücher, welche den Sozinianismus, Deismus, Materialismus predigen, endlich Schmähſchriften aller Art, ſind ſo wenig geeignet, das Glück Einzelner, und das Wohl des Ganzen zu erhöhen, als ſie ſelbes vielmehr vom Grunde aus zerſtören, und können daher ſo wenig auf Nachſicht, als Meuchelmörder auf Duldung Anſpruch machen. Sie ſind nach der Strenge der bisher beſtehenden Vorſchriften zu behandeln.

§. 11. Die gegebenen Grundſätze gelten nicht nur für gedruckte Schriften und Werke, ſondern auch für Handſchriften.

§. 12. Schriftſteller, deren Handſchriften von der Polizeihofſtelle die Zulaſſung zum Drucke verſagt wurde, können, wenn ſie ſich gekränkt glauben, ihre Handſchriften mit Beifügung ihrer Rechtfertigungsgründe an die politiſche Hofſtelle ihres Landes überreichen, welche darüber an ſeine Majeſtät Bericht zu erſtatten hat, nämlich, ob ſie dem damnatur der Polizeihofſtelle beipflichte, oder aber zur Zulaſſung ſtimme.

§. 13. Werke, welche durch die Rezenſurirung verboten wurden, können, wenn ſie in neuen Auflagen erſcheinen, oder auf das Neue aus dem Auslande hereinkommen, wieder in die Zenſur eingeleitet, und nach den vorliegenden Grundſätzen beurtheilet werden.

§. 14. Die Zenſoren ſollen mit möglicher Schnelligkeit, inſoweit es ohne Nachtheil der ordentlichen Zenſurirung geſchehen kann, die Abgabe der Bücher beſchleunigen, und vorzüglich muß auch dafür geſorgt werden, daß die Bücher nicht unnöthiger Weiſe auf dem Reviſionsamte liegen bleiben; ehe ſie an

die Zenſoren vertheilet werden, wie auch, daß ſie vor dieſer ſchneller, als bis nun geſchah, abgeholt werden.

§. 15. Von jetzt an erhält die Zenſur nur folgende Formeln für gedruckte Werke: 1. Admititur. 2. Transeat. 3. Erga Schedam conced. 4. Damnatur. — Admititur ertheilet der Zenſor jener Schrift, welche öffentlich verkauft, und auch in den Zeitungen angekündiget werden darf. Transeat, Schriften, welche nicht ganz zum allgemeinen Umlaufe, aber auch nicht zu einer ſtrengern Beſchränkung geeignet ſind. Sie können zwar öffentlich verkauft, aber nicht in den Zeitungen angekündiget werden. Erga Schedam conced, erhalten Schriften, in welchen die Anſtöſſigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen, und welche ohne Gefahr nur Geſchäftsmännern und den Wiſſenſchaften geweihten Menſchen gegen Reverſe von der Polizeihofſtelle bewilliget werden können. Damnatur, iſt als der höchſte Grad des Verbotes nur ſolchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergraben.

Die Erlaubniß, ſolche Schriften zu leſen, ertheilt ebenfalls die Polizeihofſtelle, und ſie wird vierteljährig Sr. Majeſtät ein Verzeichniß der Perſonen, welchen der Art Bücher und der Schriften, welche ihnen zugeſtanden wurden, vorlegen.

§. 16. Profeſſoren und eigentlichen Gelehrten ſollen Bücher, welche in ihr Fach einſchlagen, oder auf ſolches Bezug haben, niemals verſagt werden, ſie mögen mit erga schedem, oder mit damnatur bezeichnet ſeyn, ausgenommen ſie beſtünden bloß aus Schmähungen, und wären übrigens gehaltlos.

§. 17. Die Formeln bei den Handſchriften bleiben wie bisher. Nur tritt eine hiezu: toleratur: Ein Manuſkript, welches auf dieſe Art erledigt wird, kann zwar gedruckt, und in den Katalogen angezeigt wer-

werden, aber nicht in den Zeitungen. Es gilt für ſolche inländiſchen Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum geleſen werden können, aber nicht geeignet ſind, in die Hände ungebildeter Menſchen zu kommen. Dieſe Erledigungsart iſt auch anwendbar auf politiſche Schriften von deren weiteren Verbreitung die Staatsverwaltung keine Notiz nehmen will.

§. 18. In Beziehung auf den Nachdruck werden folgende Grundſätze feſtgeſetzt: 1) Die beſtehende geſetzliche Duldung des Nachdruckes von Werken, die im Auslande erſchienen ſind, iſt im Ganzen nicht aufgehoben. 2) Jedoch berechtiget hiezu weiters keine Zenſursformel, ſondern die Erlaubniß zum Nachdrucke einer Schrift muß bei der Polizeihofſtelle nachgeſucht werden, welche das Buch in dieſer Hinſicht auf das Neue in die Zenſurirung bringt, und dann über die Zuläſſigkeit oder Nichtzuläſſigkeit des Nachdruckes entſcheidet. 3) Werke, welche von fremden Buchhändlern allein, oder in Geſellſchaft mit inländiſchen im Manuſkripte der hieſigen Zenſur vorgelegt, von ſelber zugelaſſen und dann erweislich in einer der Hauptſtädte der Monarchie gedruckt werden, dürfen nicht nachgedruckt werden. Doch muß in jedem Falle vor dem Drucke die Anzeige an den Landeschef gemacht werden, damit ſelber die Einleitung treffe, ſich von der Wirklichkeit des Druckes in den k. k. Staaten zu überzeugen, und die Polizeihofſtelle davon in die Kenntniß zu ſetzen.

§. 19. Von Handſchriften wiſſenſchaftlicher Werke wird kein Duplikat mehr gefordert, wohl aber bei kleineren Schriften, wenn nicht die Polizeihofſtelle in einzelnen Fällen davon diſpenſirt.

§. 20. Die Ankündigung einer Schrift wird vom Reviſionsamte nicht unterſchrieben, bevor nicht davon die vorgeſchriebenen Exemplare an die Hofbibliothek abgeliefert ſind

§. 21.

§. 21. Ob ein Werk vor dem Drucke auch einer andern Hofſtelle zur Einſicht mitgetheilt werden ſoll? Darüber wird die Polizeihofſtelle in jedem einzelnen Falle entſcheiden.

§. 22. Die früheren Verordnungen, welche durch dieſe Vorſchriften nicht abgeändert oder aufgehoben werden, bleiben in ihrer Wirkſamkeit. Vorſchrift für die Leitung des Zenſurweſens und für das Benehmen der Zenſoren vom 10. September 1810.

Ueber die Vorſtellung, daß durch eine zu große Strenge der Zenſur manches Hilfsmittel zur vollkommenen literäriſchen Ausbildung vorenthalten werde, und über den damit verbundenen Wunſch eine etwas liberale Zenſur bei eigentlich wiſſenſchaftlichen Werken einzuführen, haben Se. Majeſtät das Nöthige bereits vorzukehren geruhet. Die beſtehenden vielen Merkmale der gnädigſten Auszeichnung gründlicher Gelehrten und der Vorzug, bei Dienſtbeſetzungen, welchen ſolche Gelehrte ſchon mehrmals ſelbſt vor länger dienenden Beamten erhielten, leiteten zu dem Wunſche, daß Se. Majeſtät auch in Zukunft der Gelehrſamkeit Höchſt Ihre aufmunternde Hand nicht entziehen möchten, worüber Se. Majeſtät ſich gnädigſt äußerten, daß Höchſtdieſelben auch künftig, wie bisher, gründliche Gelehrte auszuzeichnen, und wahre Verdienſte im wiſſenſchaftlichen Fache zu würdigen wiſſen werden. Der Regel nach werden die Lehrämter noch ferner durch den Weg des Konkurſes vergeben werden, wobei jedoch a) immer zwiſchen der Ausſchreibung und Abhaltung des Konkurſes ein dreimonatlicher Termin feſtgeſetzt. b) Bei Erledigung einer Lehrkanzel an hierortiger Univerſität dieſelbe vorläufig den Profeſſoren an den übrigen höheren Lehranſtalten durch die Länderſtellen bekannt gemacht, und nur dann, wenn binnen den

dabei feſtgeſetzten Termine kein vortheilhaft bekannter Profeſſor des erledigten Lehramtes ſich bei dieſer Hofkommiſſion meldete, der Konkurs ausgeſchrieben werden wird. Berühmte Männer, die ſich bereits durch Schriften, welche das erledigte Lehrfach betreffen, ausgezeichnet haben, werden, ſobald es bekannt iſt, daß ſie auch die Gabe einer guten mündlichen Mittheilung beſitzen, ohne weitere Prüfung zu Lehrern ernennet, und, wenn es eine Univerſitätslehrkanzel betrifft, Sr. Majeſtät in Vorſchlag gebracht werden. Die von einigen Behörden angetragene Verbindung der Lehrämter mit Nebenämtern wollen Se. Majeſtät im Allgemeinen weder gut heißen, noch verbieten, ſondern es wird darüber von Fall zu Fall entſchieden werden. Es gibt Lehrfächer, wo der Profeſſor wenn er mit dem vom Staate erwarteten Erfolge lehren, und ſeinem Amte Ehre machen will, keine Nebengeſchäfte übernehmen kann, dagegen beſtehen Lehrkanzeln wobei der Profeſſor, wenn er ſchon durch mehrere Jahre lehret, ganz wohl ein analoges Amt zu bekleiden im Stande iſt. Selbſt unter den Profeſſoren eines und eben deſſelben Faches kann der größere und mindere Fleiß, ein mehr oder weniger glückliches Talent einen Unterſchied machen. Hofkanzleidekret vom 30. November 1810.

Bei Kupferſtichen und Landkarten aller Art iſt nicht die Handzeichnung, ſondern auf Gefahr des Verlegers der erſte Probeabdruck zur Zenſur vorzulegen, und jeder andere, vor erhaltener Zenſurs-Bewilligung gemachte Abdruck mit derſelben Strafe zu belegen, welche auf die Zenſurübertretungen in dem Geſetzbuche feſtgeſetzt iſt. Hofdekret vom 7. Mai 1813.

Zur künftigen Vermeidung der Beſchwerden, Widerſprüche, und Kolliſionen, die ſich ſchon ſo oft zwiſchen Ordinariaten und den Zenſursbehörden — wegen der den erſten anſtöſſigen — von den letzten zum Druck — oder ſonſt zugelaſſenen theologiſchen Schriften, und wie immer Namen habenden — Religionsgeiſtlichen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher ergeben, und nicht ſelten großes Aufſehen erreget haben, haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruhet: daß dieſelben allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Biſchofe, oder Konſiſtorium zur Einſicht und allfälligen Erinnerung mitgetheilt — und in Fällen, wo dieſes Bemerkungen dagegen zu machen fände, mit denen ſich die Zenſur nach den dießfalls beſtehenden Direktivregeln nicht einverſtehen zu können glaubte, ſolche Allerhöchſtdenſelben zur Entſcheidung vorgelegt werden ſollen. Hofkanzleidekret vom 21. Juli 1814.

Es hat ſich im vorigen Jahre der Fall ergeben, daß in einer der k. k. öſterreichiſchen Provinzen mehrere unrichtige Handlungsablatorien in Druck gelegt, und in Umlauf geſetzt worden ſind, welches nur dadurch veranlaßt wurde, weil dieſelben vor Ertheilung des Imprimatur nicht dem Merkantil- und Wechſelgerichte zur Einſicht und Prüfung vorgelegt worden ſind. Es iſt in der Natur der Sache gegründet, daß nur von dem Merkantil- und Wechſelgerichte, oder von der daſſelbe vertretenden Behörde beurtheilt werden kann, ob die Handlungsablatorien mit der eingelegten Firma, dem ausgewieſenen Fonde, und den protokollirten Geſellſchaftsverträgen übereinſtimmen oder nicht. Dieſer Fall hat daher die k. k. Polizeihofſtelle veranlaßt, allgemein zu verfügen, daß, wie es in Wien ſchon längſt üblich iſt, in Hinkunft das Imprimatur auf Handlungsablatorien nicht eher ertheilet

werde, bevor ſolche nicht dem Merkantil- und Wechſelgerichte, oder der daſſelbe vertretenden Behörde vorgelegt, und daſelbſt mit der Approbazion verſehen worden ſind. Präſidialverordnung vom 9. Juni 1816.

Vermög eines Schreibens des hohen Präſidiums der Polizeihofſtelle vom 30. September l. J. haben Se. Majeſtät mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 27. September l. J. zu verordnen geruhet: daß von dem Augenblicke des Erhalts dieſer Verordnung auf allen Druckſchriften ohne Ausnahme der Name des Verlegers ſammt dem Verlagsorte, dann bei allen Zeitungen und Journalen nebſt dem Namen des Verlegers auch jener des Hauptredakteurs zu erſcheinen habe. Gubernialkundmachung vom 5. Oktober 1810. Gub. Zahl 46188.

Zu §. 58. V. Hauptſtück.

Strafe.

Zu §. 59. V. Hauptſtück.

Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes. Siehe die §§. 2, 4, 8, 9, 10, der Beilage der dem §. 57 dieſes Strafgeſetzes beigefügten erneuerten Zenſursordnung vom 22. Februar 1795.

Zu §. 60. V. Hauptſtück.

Strafe.

Zu §. 61. V. Hauptſtück.

Wann von der Zenſur weggeſtrichene Stellen oder Worte wieder aufgenommen; Zuſätze gemacht werden. Siehe §§. 5, 14, der Beilage der dem §. 57 dieſes Strafgeſetzes beigefügten erneuerten Zenſursordnung vom 22. Februar 1795.

Weil

Weil bei Zenſursanſtänden das Wahre zu entdecken nicht möglich iſt, wenn das Manuſkript ganz oder zum Theil verloren geht, ſo ſollen die Buchdrucker unter 3 Reichsthaler Strafe, jedes mit dem Imprimatur verſehene Manuſkript nach dem Abdrucke deſſelben wieder zuſammen heften, und in der Gänze, ohne Hinweglaſſung eines einzigen Blattes aufbewahren, um es bei jedesmaliger Abforderung vollſtändig vorzeigen zu können. Hofdekret vom 14. November 1798.

Zu §. 62. V. Hauptſtück.

Verſchärfung der Strafe. Siehe den §. 9, der Beilage der erneuerten Zenſursordnung vom 22. Februar 1795, bei §. 57 dieſes Strafgeſetzes, und vergleiche §§. 66, 245 und 407. b.

Zu §. 63. V. Hauptſtück.

Wann dieſe Uebertretung in ein Verbrechen übergeht. Siehe den §. 9 der Beilage der erneuerten Zenſursordnung vom 22. Februar 1795 bei dem §. 57 dieſes Strafgeſetzes, und vergleiche §§. 66 und 69.

Zu §. 64. V. Hauptſtück.

Das Hauſiren, unbefugter geheimer Handel mit Büchern oder andern gedruckten Sachen. Strafe. Vergleiche die §§. 245, 407, b. — Siehe den §. 11 der Beilage der dem §. 57 beigefügten erneuerten Zenſursordnung vom 22. Februar 1795.

Se. Majeſtät befehlen, daß künftig einem fremden Reiſenden, auch nicht ein einziges Buch von den Zollämtern verabfolget, ſondern allezeit vorher dem nächſten Bücherreviſionsamte oder Kreisamte, zugeſendet werden ſoll. Finanzhofdekret vom 6. März 1789.

Kein

Kein jüdiſcher Buchhändler ſoll auf den Jahrmärkten geduldet werden, der nicht das von einem prager Buchhändler ausgeſtellte, und von dem hebräiſchen Zenſor kontraſignirte Zeugniß aufweiſen kann. Verordnung vom 15. November 1798.

Das neue Judenpatent, *) welches den Juden geſtattet, mit alten Waaren zu hauſiren, iſt nicht auch auf alte Bücher, ſondern nur auf ſolche Waaren auszudehnen, die keinem beſondern Verbote wie die Bücher unterliegen, mit welchen zu hauſiren vermöge §. 11 des Zenſurgeſetzes vom 15. Mai 1795 niemand unter Konfiskazions = und Arreſtſtrafe befugt iſt. Verordnung vom 27. Dezember 1898.

Alle neue Werke, die Nachrichten von geheimen Verbrüderungen, Ritterromanen, dann Geiſter = und Betrügergeſchichten enthalten, ſollen ohne weiters mit Verbot beleget werden. Hofdekret vom 16. Jänner 1800.

Se. Majeſtät haben zu verordnen befunden: daß, wenn bei Todesfällen eine Bücherverſammlung wichtig oder zahlreich iſt, der Sperrskommiſſär ſolches dem Bücherreviſionsamte ungeſäumt anzuzeigen, von die=

---

*) Das Judenpatent vom 3. Auguſt 1797 enthält §. 48 nachſtehende Vorſchrift: Das Hauſiren iſt den Juden in der Stadt und auf dem Lande, jedoch nur dergeſtalt geſtattet, daß ſich ſolches in der Stadt Prag nur auf alte Waaren und Kleidungsſtücke, auf dem Lande aber auf die im Hauſirungspatente beſtimmten Artikel erſtrecke. Die Bewilligung dazu iſt in der Stadt Prag von dem Stadtmagiſtrate, und auf dem Lande von dem Kreisamte, in deſſen Bezirke ein Jude hauſiren will, immer aber mit Rückſicht auf den öffentlichen Bedarf, und unter eben den Vorſichten, wie bei Chriſten, zu ertheilen.

dieſem ſodann Jemand ſich ſelbſt dahin zu verfügen, und die bei der Unterſuchung gefundenen, auf die eine oder die andere Art dem Verbote unterliegenden Bücher in ſichere Verwahrung zu nehmen habe. Juſtizhofdekret vom 17. Juni 1803.

Se. Majeſtät haben zu befehlen geruhet, auf das ſtrengſte darüber zu wachen, daß nicht ſchädliche Flugſchriften und andere Werke ſolcher Tendenz als Makulatur zum Umſchlage von Waaren eingeſchleppt werden. Indem dieſe allerhöchſte Entſchließung dem k. Kreishauptmanne mitgetheilt wird, wird demſelben zugleich die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand empfohlen. Präſidialverordnung vom 21. Dezember 1809.

In Hinſicht des Ausrufens der Flugſchriften wird hiermit zur Richtſchnur feſtgeſetzt:

a) Daß künftig nur ſolche Flugſchriften, deren Druck auf unmittelbare oder mittelbare Veranlaſſungen öffentlicher Behörden veranſtaltet wird, ausgerufen werden dürfen.

b) Daß die Buchhändler oder Buchdrucker und Verleger, welche die Verbreitung einer Flugſchrift mittelſt Ausrufens wünſchen, ſich um die Bewilligung bei derjenigen Behörde, auf deren Veranlaſſung dieſelbe gedruckt wurde, zu bewerben haben.

c) Das Befugniß zum Ausrufen in ſolchen Fällen hat immer nur auf zwei, längſtens drei Tage zu gelten.

d) Die erhaltene Bewilligung zum Ausrufen iſt auf den Abdrücken ſelbſt, jedoch mit Beidrückung des Datums der Bewilligung, erſichtlich zu machen, damit die beſtimmte Friſt nicht überſchritten werden könne. Hofkanzleidekret vom 4. Januar 1816.

Die k. k. geheime Polizeihofſtelle hat die Bemerkung gemacht, daß die Verbreitung religiös = ſchwärmeriſcher Schriften, beſonders ſolcher, welche in der Form von Volksgeſchichten und Volksgebetbüchern erſcheinen, durch die im Lande herumziehenden Krämer nicht ſelten geſchehe, und daß daher die geſpannteſte Aufmerkſamkeit auf ſolche Lieder = und Bücherkrämer zu richten ſeyn dürfte. Die ſämmtlichen Oberbeamten werden, um dieſer Abſicht der Staatsverwaltung vollkommen zu entſprechen, hiemit angewieſen, über ſolche Krämer überhaupt, insbeſondere aber auf den Jahrmärkten und an den Wahlfahrtsörtern mit Zuziehung der Seelſorger, welche hievon im engſten Dienſtvertrauen im Namen des Kreisamtes in Kenntniß zu ſetzen ſind, ſorgfältig zu wachen, um der Verbreitung religiös = ſchwärmeriſcher Schriften, welche dieſe Leute häufig bei ſich führen, ſo viel möglich Einhalt zu thun. Regierungsverordnung vom 4. November 1817.

Hinſichtlich des befugten Bücherhandels beſteht für die Buchhändler, und Antiquare nachſtehende eigene Buchhändler und Antiquar-Ordnung. *)

*) Da der Buchhandel und die Buchdruckerei auf die Nazionalbildung auf Künſte und Wiſſenſchaften einen ſo mächtigen Einfluß haben, daß beide durch unbefugtes Einmengen anderer Gewerbsleute und Perſonen geſtöret worden, und durch die hierdurch veranlaßte Unordnung dem Staatszwecke nicht mehr entſprechen; ſo wollen Wir in Rückſicht dieſer wichtigen Handlungszweige die angeſchloſſene Ordnung für Buchhändler und Antiquare feſtſetzen, zugleich auch die im Jahre 1771 für die Buchdruckergeſellen und Jungen ergangene Ordnung hiermit erneuern; wobei Wir insbeſondere noch Folgendes zur allgemei-

nen

nen Richtſchnur und Beobachtung vorzuſchreiben befunden haben.

§. 1. Niemand iſt berechtiget, eine Buch- oder Antiquarbuchhandlung, eine Buch-oder Kupferdruckerei zu errichten, er habe denn zuvor bei der Landesſtelle die Erlaubniß angeſuchet, und ſolche nach vorläufiger Ausweiſung über die vorſchriftmäßig erforderlichen Eigenſchaften erhalten.

§. 2. Buchhandlungen, Antiquarbuchhandlungen, Buch- und Kupferdruckereien dürfen an keinem andern Orte, als in den Hauptſtädten der Provinzen, oder in Städten, wo ein Kreisamt ſeinen Sitz hat, errichtet werden.

§. 3. Die Befugniſſe der Buchhändler, Antiquare und Buchdrucker ſollen nur nach dem genaueren Bedürfniſſe des Landes und Ortes ertheilt, daher nicht, ohne daß es nöthig iſt, vermehret, vielmehr die überſetzte Anzahl nach und nach zu vermindern Bedacht genommen werden.

§. 4. Die Befugniß eines Buchhändlers beſteht darin, mit allen Gattungen von Geiſtesprodukten, welche durch die Buchdruckerkunſt zum Umlaufe gebracht werden, und durch die Zenſur nicht verboten ſind, Handel zu treiben. Er iſt daher berechtiget, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferſtichen und geographiſchen Karten, wobei ſich ein gedruckter Text befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländiſchen Gelehrten zu übernehmen, dieſe zum Drucke zu befördern, ſie im Umkreiſe der k. k. Erblande und im Auslande zu verkaufen, zu vertauſchen, ausländiſche Bücher einzuführen, und ſie in den Erblanden ſowohl, als im Auslande wieder abzuſetzen.

§. 5. Dem Antiquarbuchhändler iſt nur mit alten oder doch ſchon gebrauchten gebundenen Büchern Handel zu treiben, erlaubt. Er darf demnach von Privatperſonen, und in öffentlichen Verſteigerungen Bücher ankaufen, ſie in ſeinem Gewölbe wieder verkaufen, Verzeichniſſe ſeiner vorräthigen Bücher herausgeben, und ſie den öffentlichen Blättern beifügen, jedoch muß er zur Einſicht der Zenſurbehörde ein Regiſter über ſeinen Vorrath halten, und in demſelben die verkauften Bücher mit einem Sterne bezeichnen.

Solchem nach hat er nicht die Berechtigung, Bücher aufzulegen, und einen Sortimentskommiſſionshandel mit neuen Büchern zu führen.

§. 6. Die Buchhandlungsbefugniſſe, und eben die der Antiquare und Buchdrucker ſind nur auf die Perſon zu verleihen; ſie erlöſchen folglich mit dem Tode des Beſitzers, und ſind die gegenwärtigen Inhaber von dergleichen Befugniſſen ebenfalls nach dieſem Grundſatze zu behandeln; es ſey denn, daß ſie den Beſitz eines ſogenannten radizirten und verkäuflichen Gewerbes rechtsbeſtändig erweiſen können.

§. 7. Wenn ſich jedoch eine Buchhandlung, Antiquarhandlung oder Buchdruckerei im aufrechten Stande befindet, kann ſolche auch von der Wittwe nach dem Tode ihres Gatten fortgeführt werden, nur muß dieſelbe zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachſenen, zum Geſchäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung beſtellen, zu deſſen Ausfindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat.

Auch werden Wir uns geneigt finden laſſen, wenn ein Sohn eines geſtorbenen Buchhändlers, Antiquars oder Buckdruckers vorhanden iſt, der ſich der Handlung widmet, und ſonſt mit den erforderlichen Fähigkeiten und moraliſchen Eigenſchaften ver-

verſehen iſt, demſelben die erledigte Handlung oder Buchdruckerei vorzugsweiſe neuerdings zu verleihen.

§. 8. Eben ſo wollen Wir zur Beförderung des Buchhandels und Begünſtigung weitläufiger und Koſten fordernder Unternehmungen unter gewiſſen Umſtänden die Ueberlaſſung oder den Verkauf einer Buchhandlung, oder Antiquarhandlung bewilligen, und die Handlungsbefugniß dem Ceſſionär oder Käufer ertheilen, in ſofern er die Eigenſchaften beſitzt, die zur Erlangung dieſer Befugniſſe vorgeſchrieben ſind.

In dieſem Falle aber ſind das Waarenlager und die Handlungsfreiheit nicht von einander zu trennen, dem vorigen Beſitzer alſo ohne erhaltene neue Bewilligung erlaubt, eine neue Buchhandlung zu errichten.

§. 9. In der Regel iſt außer den privilegirten Buchhändlerantiquaren, niemanden erlaubt, mit Büchern, es ſey alten oder neuen, gebundenen oder ungebundenen zu handeln, ſie für Andere aus dem Auslande kommen zu laſſen, in Kommiſſion zu nehmen, oder darauf Subſkripzion zu ſammeln.

Nur an Orten, wo keine Buchhändler und Antiquare ſich befinden, und ein Kreisamt ſeinen Sitz hat, kann von der Landesſtelle, nach vorläufiger Unterſuchung einem Buchdrucker oder Buchbinder der Kommiſſionshandel mit Büchern geſtattet werden.

§. 10. Als Ausnahme von dieſer allgemeinen Vorſchrift bleibt den Buchdruckern noch ferner erlaubt, diejenigen Schriften, welche ſie zur Beſchäftigung ihrer Preſſe auf eigene Rechnung drucken, in öffentlichen Gewölbern zu verkaufen; doch ſollen ſie unter dem Vorwande des Selbſtverlages ſich mit

anderwärts gedruckten Büchern und dem Sorti=mentshandel nicht abgeben, noch mit Büchern, die ſie auf anderer Rechnung gedruckt haben, Handel treiben.

§. 11. Ferner bleibt es Schriftſtellern unbenommen, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche ſie auf ihre Koſten drucken laſſen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen.

§. 12. Büchersammlungen in Lizitazionen zu verkaufen, iſt ſowohl Buchhändlern und Antiquaren, als andern Privatperſonen nach den bisherigen Vorſchriften erlaubt.

§. 13. Buchbinder und Trödler (Tandler) haben ſich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten; jedoch wird Buchbindern die Erlaubniß, mit Normal=Gymnaſial=Schul=Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln, aufs neue beſtättiget; noch kennen ſie Letztere ſelbſt auflegen.

§. 14. Kunſthändler dürfen weder Bücher aufle=gen, noch damit Handel treiben. Nur wird dieſes ihnen auf den Fall geſtattet, wenn bei einem Werke Bilder, Kupferſtiche und geographiſche Karten das Vorzüglichſte ſind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes überſteigen.

§. 15. Ausländiſche Buchhändler, Bücherkrämer, dürfen die inländiſchen Märkte mit Büchern nicht beziehen, und überhaupt iſt Niemand auf denſelben mit Büchern zu handeln befugt, der dieſe Befugniß nicht auf den Bücherhandel hat.

§. 16.

§. 16. Alles Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus, alles Hauſiren alſo und ſogenanntes Kolpoltiren bleibt verboten.

§. 17. Kein in den Erblanden aufgelegtes Werk darf ohne Bewilligung des Verfaſſers wieder aufgelegt, oder ohne Einwilligung deſſelben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden.

§. 18. Die beſtehenden Zenſurgeſetze beſtimmen übrigens, wie mit dem Drucke neuer Werke vorgegangen werden ſoll, wie die im Auslande gedruckten und eingeführten Bücher zu behandeln, welche Bücher zum öffentlichen Verkaufe erlaubt, oder nicht erlaubt ſeyn ſollen, und endlich wie derjenige zu beſtrafen ſey, der dieſe Verordnung übertritt. Patent vom 18. März 1806.

§. 1. Der Buchhandel faßt den Handel mit allen Gegenſtänden des menſchlichen Wiſſens in ſich, welche durch Verſtandskräfte hervorgebracht, und durch die Buchdruckerkunſt zum allgemeinen Gebrauche vervielfältiget werden.

Ein jeder privilegirter Buchhändler kann demnach mit allen durch die Zenſurgeſetze nicht verbotenen alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch Kupferſtichen und geographiſchen Karten, wobei ſich ein gedruckter Text zur Erklärung befindet, handeln; Verlagswerke von in- und ausländiſchen Gelehrten übernehmen, dieſe zum Drucke befördern, ſie im Umkreiſe der k. k. Erblande und im Auslande verkaufen und vertauſchen, ausländiſche Bücher einführen, und ſie in den Erblanden ſowohl, als wieder im Auslande umſetzen.

§. 2. Eine untergeordnete Gattung des Buchhandels iſt der Handel mit alten, oder doch ſchon gebrauch-

brauchten, gebundenen Büchern. Die privilegirten Bücherantiquare dürfen nur mit dieſer Gattung, nämlich alten, ſchon gebundenen Büchern Handel treiben, und iſt ihnen der Verlag und der Verkauf neuer Bücher durchaus unterſagt.

§. 3. Niemand wird zu dem Rechte des Buchhandels im Allgemeinen, oder des Antiquarbuchhandels insbeſondere zugelaſſen, der ſich nicht zuvor Kenntniſſe der Litteratur erworben, und den Buchhandel ordentlich erlernet hat.

§. 4. Die Lehrzeit hängt zwar hauptſächlich von dem Vertrage ab, welcher mit den Aeltern, Vormündern, u. ſ. w. des Lehrlinges abgeſchloſſen worden; ſie ſoll jedoch nicht unter drei, und nicht über ſechs Jahre dauern.

§. 5. Kein Lehrling kann aufgenommen werden, der nicht vorläufig den zu ſeinem Stande nothwendigen Unterricht erhalten hat, vor allem werden dahin Sprachkenntniſſe gerechnet. Der Lehrling ſoll entweder die lateiniſche Sprache, oder wenigſtens eine oder zwei der neuern Sprachen, worin die meiſten Bücher geſchrieben werden, erlernet haben.

§. 6. Derjenige, ſo eine Buchhändlers- oder Antiquarbuchhändlersbefugniß erlangen will, muß ſich mit Zeugniſſen eines ordentlichen und rechtſchaffenen Lebenswandels von dem Prinzipale ausweiſen, bei welchem er ſeine Lehr- und Gehülfsjahre zugebracht hat.

§. 7. Er ſoll wenigſtens zwei Jahre als Handlungsbedienter in einer ordentlichen Buchhandlung geſtanden haben.

§. 8. Wer eine Buchhandlung antreten will, ſoll ein hinlängliches Handlungsvermögen beſitzen. In der hieſigen Hauptſtadt werden wenigſtens 10000 fl. in den übrigen Städten wenigſtens 4000 fl. erfordert, über deren Erwerb und Eigenthum ſich der Gewerbsluſtige bei dem Merkantil- und Wechſelgerichte nach den Merkantilvorſchriften auszuweiſen hat.

§. 9. Auf eben dieſe Weiſe hat derjenige, welcher zu einer Antiquarbuchhandlung gelangen will, ſich mit einem eigenthümlichen Vermögen von wenigſtens 4000 fl. in Wien, in den übrigen Städten mit der Hälfte dieſer Summe auszuweiſen.

§. 10. Zum beſſeren Betriebe ſeines Gewerbes, und um größere Spekulazionen wagen zu können, iſt den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren unbenommen, ſich einen Handlungsgeſellſchafter zu wählen; dieſer muß jedoch ebenfalls ein erlernter Buchhändler ſeyn, und erlangt durch den Sozietätskontrakt kein Recht, die Handlung in ſeinem eigenen Namen fortzuführen.

§. 11. In jeder Stadt der k. k. Erblande, wo mehr als vier Buch- und Antiquarbuchhandlungen beſtehen, ſollen zwei Vorſteher erwählet, und damit alle zwei Jahre abgewechſelt werden. Wo deren weniger ſind, ſoll einer das Vorſteheramt begleiten.

§. 12. Dieſe Vorſteher ſollen ein ordentliches Buch führen, in welchem alle Mitglieder der Handlung nach dem Datum der erhaltenen Handlungsfreiheit verzeichnet ſind. Ferner ſollen in dieſem Buche alle Handlungsbediente und Lehrlinge eingeſchrieben, bei den Handlungsbedienten der Tag ihres Eintrittes in die Handlung, und bei den Lehrlingen der Tag ihrer Aufnahme, wie auch der Umſtand, daß der vorge-

ſchrie-

ſchriebene Kontrakt wirklich abgeſchloſſen ſey, genau angemerket werden, damit erforderlichen Falles dieſe Umſtände aus dem Vormerkbuche genau erhoben werden können.

§. 13. Den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren bleibt überlaſſen, wie ſie ſich mit ihren Gehülfen, Handlungsdienern, in Abſicht auf Zeit und Lohn abfinden wollen, doch muß jederzeit zwiſchen beiden ein förmlicher Kontrakt, der Gehülfe mag von anders woher verſchrieben ſeyn, oder nicht, errichtet werden.

§. 14. Die Streitigkeiten, welche zwiſchen dem Prinzipalen und Gehülfen entſtehn, haben die Vorſteher zu entſcheiden, dem vermeintlich durch dieſen Ausſpruch gekränkten Theile bleibt jedoch unbenommen, alsdann an die Behörde zu rekuriren.

§. 15. Die geſetzliche Aufkündigungszeit zwiſchen dem Prinzipale und Gehülfen iſt halbjährig, wenn nicht beide Theile über eine andere Friſt ſich einverſtanden haben.

§. 16. Die Vorſteher ſollen von Zeit zu Zeit, und wenigſtens alle Vierteljahre die ſämmtlichen Mitglieder des Gremiums verſammeln, und ſich mit ihnen über das Beſte der Handlung berathen.

§. 17. Auch ſind ſie, bei widrigens auf ihnen haftender Verantwortung verpflichtet, diejenigen Mitglieder der Behörde ſogleich anzuzeigen, von denen ſie in Erfahrung bringen, daß ſelbe gegen die Zenſursvorſchriften gehandelt, ſchädliche und verbotene Schriften gedruckt, eingeführet, oder verbreitet haben.

§. 18. Dieſe Vorſteher ſind endlich überhaupt verpflichtet, über die Handhabung dieſer neuen Ordnung vorzüglich zu wachen, und daher, wenn unbefugte Leute im Buchhandel betreten werden, die Anzeige ſogleich an die Behörde zu machen. Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare.

Nicht nur der eigentliche Bücherhandel im strengſten Sinne des Wortes, ſondern jede, was immer für eine Art deſſelben ohne Berechtigung betrieben, erklärt der §. 64 als eine ſchwere Polizeiübertretung. Unter dem Ausdrucke „was immer für eine Art unbefugten Handels" erklärte die Hofkanzlei unterm 26. November 1812 über das vom wiener Magiſtrate gegen A. K. wegen unbefugten Haltens einer Leihbibliothek geſchöpfte Urtheil, ſeye auch das unberechtigte Halten einer Leihbibliothek mit förmlichen Einſatz und Vormerkbüchern zu verſtehen, und daſſelbe nach dem §. 64 als ſchwere Polizeiübertretung zu beſtrafen. Regierungserkenntniß vom 15. Februar 1821.

Zu §. 65. V. Hauptſtück.

Ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebeten, Liedern, Kriegsnachrichten, Beſchreibungen ꝛc. Siehe die neueſte Zenſurordnung vom 22. Februar 1795 bei §. 57 dieſes Strafgeſetzes.

Flugſchriften dürfen nur auf Veranlaſſung öffentlicher Behörden ausgerufen werden, bei welchen die Buchdrucker die Bewilligung anzuſuchen haben. Eine ſolche Bewilligung iſt nur auf zwei oder höchſtens drei Tage zu ertheilen, welches auf der Flugſchrift ſammt dem Datum der Bewilligung anzumerken iſt. Hofdekret vom 4. Jänner 1815.

Von

Von nun an ſollen 1) alle Lieder- und Gebethändler verhalten werden, die Lieder und Gebete, welche ſie drucken, oder verlegen wollen, ſelbſt dann, wenn ſie die Zenſurerlaubniß darauf ſchon erhalten haben, bei dem Reviſionsamte nochmals um die Druckerlaubniß einzureichen, wo dann 2) die Lieder und Gebete nach den beſtehenden Vorſchriften ſtreng zu prüfen, und auch ſchon in dem Falle zu verwerfen ſind, wenn ihr Inhalt zwar nicht anſtöſſig, jedoch ohne allen innern Werth iſt; auch hat 3) der Verleger, oder Drucker auf die von ihm verlegten Lieder und Gebete ſeinen Namen abzudrucken, und nebſt dem den Ort, und das Jahr des Druckes beizuſetzen. Endlich 4) ſollen Polizeibehörden von Zeit zu Zeit die Marktſtände, Läden und Wohnungen der Liederhändler durchſuchen, die ſchon gedruckten anſtöſſigen, und unſittlichen Lieder, wie auch Aberglauben verbreitende, und unſchickliche kleine Gebete, wenn ſie dergleichen vorfinden, in Beſchlag nehmen, und die Anzeige dem k. Kreisamte machen. Hofdekret vom 1. September. 1804.

Zu §. 66. V. Hauptſtück.

Strafe gegen Buchdrucker und Buchhändler.

Zu §. 67. V. Hauptſtück.

Strafe gegen die, ſo ausrufen.

Zu §. 68. V. Hauptſtück.

Alles dieſes erſtreckt ſich auch auf geſtochene Blätter. Vergleiche die §§. 237 bis 239 und ſiehe den §. 13 der Beilage der erneuerten Zenſurordnung vom 22. Februar 1795 bei §. 57.

Da Sr. Majeſtät nichts dringender am Herzen liegt, als alle gedeihlichen Mittel zur Aufrechthaltung der

Ru-

Ruhe, der Sicherheit, und des Wohlſtandes ihrer Unterthanen anzuwenden, und dagegen alles dasjenige zu beſeitigen, was auf die Verbreitung der in Frankreich herrſchenden zügelloſen und verderblichen Geſinnungen und Grundſätze Beziehung nehmen kann; ſo haben Se. Majeſtät zu befehlen geruhet, daß den Länderſtellen neuerlich nachdruckſamſt eingebunden werden ſolle:

Vermittelſt der Zenſur auf die beſtehende Vorſchrift ſtrenge zu halten, daß kein inländiſcher Druck, Nachdruck, und keine Einfuhr ſolcher Bücher erlaubt werde, die von der franzöſiſchen Revoluzion eine günſtige Schilderung machen, oder von ſolchen Staatsveränderungen und Grundſätzen handeln, die den Grundſätzen einer wohl eingerichteten Monarchie, und beſonders der öſterreichiſchen Staaten, entgegen ſind, und eben ſo auch genau darauf zu ſehen, damit in den inländiſchen Zeitungen den bereits beſtehenden Anordnungen gemäß, nichts eingeſchaltet werde, was eine vortheilhafte Beziehung auf die franzöſiſche Revoluzion hat. Vielmehr würde gut geſchehen, wenn ſowohl Zeitungsſchreiber als Gelehrte, aufgemuntert würden, bei ſchickſamer Gelegenheit die üblen Folgen der franzöſiſchen Revoluzion lebhaft darzuſtellen, und ſich dabei beſonders einer populären, jedermann leicht faßlichen Schreibart zu bedienen.

Auf die Vertilgung und Beſeitigung der vorfindigen und bereits verbotenen Hausdruckereien, wodurch die Verbreitung der bösartigen Schriften zur Vereitlung der beſten Zenſursvorſchriften am leichteſten bewirket werden kann, alle Aufmerkſamkeit zu tragen, und der Polizei darüber die Aufſicht beſonders einzuprägen. Hofdekret vom 9. Februar 1793.

Da in den Kaffeehäuſern und andern öffentlichen Orten, nebſt den politiſchen Zeitungen, auch literariſche Journale gehalten werden, hierdurch aber die von der Zenſur verbotenen Bücher in Auszügen,

zur

zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und eine Art von Leſekabineten entſteht, ſo haben Se. Majeſtät zu befehlen geruhet, daß von nun an, in den Kaffeehäuſern und andern öffentlichen Orten, außer den erlaubten politiſchen Zeitungen, keine literariſche Journale oder Flugſchriften zu leſen gehalten werden ſollen. Hofkanzleidekret vom 13. September 1798.

Die jüdiſchen Grabſchriften ſind wie es dem Geiſte des 68. §. des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen angemeſſen iſt, der vorläufigen Zenſur zu unterziehen. Das k. Kreisamt hat daher die geſammte Judenſchaft durch ihre Ortsobrigkeiten anzuweiſen, daß ſie künftighin alle Grabſchriften in dreifachen Exemplarien, wovon eines von dem Ortsrabiner zum Beweis, daß er hiebei nichts zu erinnern habe, deutſch unterfertiget ſeyn muß, vorläufig zur Zenſurirung und weitern Amtshandlung vorzulegen haben. Präſidialverordnung vom 10. April 1810.

In dem 68. §. des Geſetzbuches über ſchwere Polizeiübertretungen ſind alle Verfügungen, welche in dem Geſetzbuche, in Anſehung der Bücher, Flugſchriften und einzelner Blätter enthalten ſind, auch auf die geſtochenen Blätter von was immer für einem Gegenſtande ausgedehnet. Nun hat die Erfahrung gelehret, daß die Anordnung dieſes §. bei Kunſtwerken, Kupferſtichen, Landkarten von wiſſenſchaftlicher Genauigkeit nicht immer ausführbar ſey. Se. Majeſtät haben daher zu beſchließen geruhet: daß bei Kupferſtichen und Landkarten aller Art nicht die Handzeichnung, ſondern auf die Gefahr des Verlegers der erſte Probeabdruck zur Zenſur vorgelegt werden könne; daß hingegen jeder andere vor erhaltener Zenſurbewilligung gemachte Abdruck, mit

derſelben Strafe zu belegen ſey, welche auf die Zenſurübertretungen in dem Geſetzbuche feſtgeſetzt iſt. Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1813.

Die Verordnung vom 10. April 1810 vermög welcher hebräiſche Grabſchriften vorläufig der Zenſur bei den in dem II. Theile des Strafgeſetzes bemeſſenen Strafen unterzogen werden ſollen, iſt auch den Steinmetzern, Tiſchlern und allen Gewerbsleuten, die ſich mit der Eingrabung oder Zeichnung dieſer Grabſchriften auf Stein, Blech, Eiſen oder Holz befaſſen, mit dem Beiſatze bekannt zu machen, daß ſie keine ſolche Grabſchriften einzugraben, oder zu mahlen, oder zu zeichnen hätten, wenn der ihnen vorgelegte ſchriftliche Aufſatz mit der Zenſurbewilligung nicht verſehen iſt. Ueber den Befolg iſt genau zu wachen, und in Uebertretungsfällen ſich nach Vorſchrift des §. 286 des Strafgeſetzes zu benehmen. Da übrigens aus mehreren Kreiſen gar keine Grabſchriften der Zenſur vorgelegt worden ſind, ſo ſcheint es, daß dieſe Verordnung umgangen werde, worauf die k. Kreisämter und die Ortsobrigkeiten bei eigener Verantwortung aufmerkſam gemacht werden, und dieſe Gewerbsleute anzuweiſen haben, die erhaltene Zenſurbewilligung zu ihrer Bedeckung wohl zu verwahren. Präſidialverordnung vom 7. Juni 1813.

Zu §. 69. V. Hauptſtück.

Winkelbuchdruckerei, oder eine Handpreſſe mit einem Schriftſatze, Strafe. Vergleiche §§. 320, b. §. 362, a. b und § 407 b. Siehe den §. 12, der Beilage der erneuerten Zenſurordnung vom 22. Februar 1797 bei §. 57 dieſes Strafgeſetzes.

Seine Majeſtät haben folgenden Befehl erlaſſen: Da die gegenwärtigen Umſtände fordern, die ſorgfäl-

fältigſte Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, daß Bücher, welche Staatsgefährliche und ſolche Stellen und Grundſätze in ſich enthalten, welche die allgemeine Ruhe ſtören könnten, auf keine Weiſe in Umlauf gebracht, ſondern zur rechten Zeit unterdrückt und verboten werden; ſo wird dieſer Hauptgrundſatz den Zenſoren und Länderbehörden wiederholt nachdrücklichſt einzubinden und ihnen überhaupt die genaueſte Vollziehung der beſtehenden Zenſurverordnungen unter ſonſt zu befahrender ſchärfeſter Verantwortung einzuſchärfen ſeyn.

Da auch die Zeitungsblätter, wenn ſie nicht gut gewählt, und von allen anſtöſſigen und bedenklichen Stellen gereiniget werden, zur Verbreitung übler Geſinnungen ſehr vieles beitragen können, ſo wird es eine vorzügliche Pflicht der Staatsverwaltung auch hierauf ſorgfältig zu wachen, damit ſonderheitlich in jenen Zeitungen, die in den Erbländern den fremden nachgedruckt werden und die in einem ſehr geringen Preiſe zu haben, und eben deßhalb faſt allgemein von dem Publikum auch von der geringſten Gattung, und bis zum Bauern herab, ſehr häufig geleſen werden, nichts Anſtöſſiges und Bedenkliches zugelaſſen werden möge, wenn ſolches auch ſchon in andern fremden Originalzeitungen aufgeführet iſt.

Uebrigens da auch durch heimliche Hauspreſſen die verderblichſten Bücher und Broſchüren in das Publikum, mit Beiſeitigung der Zenſur gebracht zu werden pflegen, ſo wird der Polizei die beſondere Aufſicht und Nachforſchung auf dergleichen unerlaubte Hauspreſſen beſonders einzubinden ſeyn, damit bei derſelben Entdeckung ſolche abgeſtellet und vernichtet werden mögen.

Welche höchſte Entſchließung den Länderſtellen zur genaueſten Befolgung hiermit bekannt gemacht wird.

Hofkanzleidekret vom 12. Oktober 1792.

Se. k. k. Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß allen Künſtlern und Handwerkern, die ſich mit dem Gießen und der Verfertigung der Buchſtaben für die Druckereien beſchäftigen, oder damit Handel treiben, die Verarbeitung oder Verhandlung derſelben an andere, als die privilegirten Buchdrucker, oder ſolche, die ſich zu dieſer Befugniß durch hinlängliche Zeugniſſe ausweiſen, den Buchdruckern ſelbſt aber der weitere Verkauf derſelben, der Kauf oder Verkauf mag öffentlich oder heimlich, und unter der Hand geſchehen, ernſtlich und ſtrenge verboten ſeyn ſoll. Hofdekret vom 31. Januar 1793.

Die Bewilligung zu den neu zu verleihenden Steindruckereien iſt nur gegen folgende Bedingungen zu ertheilen: daß die damit Betheilten ſich nicht nur den Zenſurvorſchriften auf das Genaueſte zu unterziehen haben, ſondern denſelben auch ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, ſelbſt zu haften. Jedes Individuum, welches ſie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art der Verwendung der Polizeibehörde vorläufig nahmhaft zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkſtätten genaue Aufſicht zu tragen; bei dem mindeſten Verdachte, daß eine ſolche Perſon außer den Werkſtätten ſich mit Steinarbeiten befaſſe, was durchaus ſtrenge unterſagt bleiben muß, die Polizei hierauf aufmerkſam zu machen; endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer namentlich mit Beifügung der Veranlaſſung des Austrittes und der ſonſtigen Umſtände anzuzeigen.

Alle dieſe Verbindlichkeiten haben ſich übrigens nicht nur auf die neu zu verleihenden, ſondern auch auf ſämmtliche bereits beſtehende Steindruckereien zu erſtrecken, und ſind daher den Inhabern derſelben unverzüglich bekannt zu machen.

Uebrigens iſt die Errichtung von Steindruckereien nur in Haupt- und Provinzialſtädten, wo eigene Polizeibehörden beſtehen, und die gehörige Aufſicht gepflogen werden kann, zu geſtatten. Verordnung der niederöſterreichiſchen Regierung vom 10. Dezember 1816.

Se Majeſtät haben über die Frage, ob die Steindruckerei unter die Polizei- oder Komerzialgewerbe zu zählen ſey, und wem die Verleihung der Befugniſſe hierauf zuſtehe? zu beſchließen geruhet: daß die Steindruckerei den Komerzialgewerben zuzuzählen ſey, und in dergleichen vorkommenden Rekursfällen die k. k. Komerzialhofkommiſſion zwar zu entſcheiden, in jedem einzelnen Falle jedoch immer vorläufig das genaue Einvernehmen mit der k. k. Polizei- und Zenſurhofſtelle zu pflegen habe.

Die Verleihung der Steindruckereibefugniſſe in erſter Inſtanz aber iſt den Länderſtellen auch im ſteten und engen Einverſtändniſſe mit der Polizei- und Zenſurbehörde vorbehalten. Hofkanzleidekret vom 10. Oktober 1817.

Hohen Orts ſind in Abſicht auf die Ausübung der Steindruckerei, welche Se. Majeſtät der oberſten Leitung dieſer Hofkommiſſion im Einverſtändniſſe mit der k. k. Polizei- und Zenſurshofſtelle zuzuweiſen geruhet haben, folgende, in dem Geiſte bereits vorausgegangenen Anordnungen gegründete Beſtimmungen, welche als Richtſchnur in vorkommenden Fällen zu gelten haben, feſtzuſetzen für nothwendig befunden worden:

1) Die Ausübung der Steindruckerei, ſo wie der Papierographie iſt nur demjenigen geſtattet, der ein Befugniß hiezu erhalten hat.

2) Die Verleihung eines ſolchen Befugniſſes in erſter Inſtanz ſteht den Länderſtellen im Einverſtänd-

ſtändniſſe mit der Polizei = und Zenſurbehörde zu.

3) In Rekursfällen entſcheidet die k. k. Komerz=hofkommiſſion im Einvernehmen mit der Polizei = und Zenſurhofſtelle.

4) Die Errichtung einer Steindruckerei wird ausſchließig nur in Haupt = und Provinzialſtädten, wo eigene Landesfürſtliche Polizeibehörden beſtehen, geſtattet.

5) Wer ein Befugniß anſucht, muß ſeine Geſchicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und anſäſſig ſeyn.

6) Diejenigen, die ſolche Befugniſſe erhalten, haben ſich nicht nur den Zenſurvorſchriften auf das Genaueſte zu unterziehen, ſondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, ſelbſt zu haften, jedes Individuum, welches ſie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art ſeiner Verwendung der Polizeibehörde vorläufig nahmhaft zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkſtätten genaue Obſicht zu tragen, bei dem mindeſten Verdachte, daß eine ſolche Perſon außer den Werkſtätten ſich mit Steindruckerarbeiten befaſſe, was durchaus ſtreng verboten iſt, die Polizei hierauf aufmerkam zu machen, endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer namentlich mit Beifügung der Veranlaſſung des Austrittes, und der ſonſt dabei obwaltenden Umſtände anzuzeigen.

7) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Uebertreter nach dem Geſetzbuche über Verbrechen oder nach dem Geſetzbuche über ſchwere Polizeiübertretungen zu beſtrafen ſind.

8) Dieſe Normen haben in Zukunft bei Verleihungen zur Richtſchnur zu dienen, und hinſichtlich der zu beobachtenden Verbindlichkeiten erſtre-

cken ſie ſich auf die bereits beſtehenden Steindruckereien. Komerzhofkomiſſionsdekret vom 12. Mai, und Gubernialverordnung vom 5. Juni 1818.

Zu Folge der bekannt gemachten allerhöchſten Entſchließung vom 7. d. M. iſt es für die Zukunft unterſagt, Steindruckpreſſen oder Kupferdruckpreſſen zu halten, ohne hiezu beſonders befugt zu ſeyn.

Der Uebertreter unterliegt derſelben Strafe, die im §. 69 des 2ten Theils des Strafgeſetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerei, oder einer Handpreſſe mit einem Schriftſatze ausgeſprochen iſt. Hofkanzleidekret vom 12. September l. J. Hofzahl 29590. Gubernialkundmachung vom 6. Oktober 1819 Gub. Z. 46037. Siehe §. 1 der Buchdrucker- und Buchhändlerordnung bei §. 64 dieſes Strafgeſetzes.

Zu §. 70. V. Hauptſtück.

Verleitung zur Auswanderung. *) Strafe.

Doch müſſen die Unterthanen nicht zugleich auch Glieder des inländiſchen Militärkörpers ſeyn, denn ſonſt treten folgende geſetzliche Verfügungen ein.

§. 77. Wer für fremde Kriegsdienſte, oder wer einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder wirbt, iſt nach dem

*) Somit iſt dieſe Art der Verleitung zur Auswanderung nicht mehr nach dem Auswanderungspatente vom 10. Auguſt 1784 III. Abſchnitt §. 41 und 43 zu behandeln, welches eine zehnjährige öffentliche Arbeit zur Strafe einer ſolchen Verleitung feſtſetzte.

dem Kriegsgeſetze, und durch das Militärgericht zu verurtheilen, und zu beſtrafen. Strafgeſetzbuch über Verbrechen, vom 3. September 1803 1. Abſchnitt.

Wer für fremde Dienſte wirbt, oder einen k. k. Unterthan zu dieſem Zwecke gewaltſam entführt, ferner, wer einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Abſicht gewaltſam entführt, iſt ſtandrechtmäßig zu behandeln, und mit dem Strange hinzurichten.

Kriegsartikel für die k. k. Armee vom Jahre 1808. Artikel XX.

Zu §. 71. V. Hauptſtück.

Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. Beſtrafung.
Vergleiche §. 286.

Um ſowohl den Unterthan von der Gewinnſucht der häufigen Winkelſchreiber ſicher zu ſtellen, als auch die öffentlichen Behörden von muthwilligen Behelligungen zu entheben, wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß in Hinkunft bei Rekurſen in Unterthansbeſchwerden jedesmal nebſt Benennung der beſchwerdeführenden Gemeinde, auch der Name des Schriſtenverfaſſers, deſſen Stand, Wohnort und Nummer des Hauſes ausdrücklich und eigenhändig beigeſetzet ſeyn müſſe, bei Ermanglung eines dieſer erforderlichen Kennzeichen aber eine ſolche Beſchwerde ſogleich zurückgewieſen werden würde. Hofdekret vom 16. Auguſt 1790.

Ungeachtet der beſtehenden Geſetze, durch welche die Winkelſchreiberei auf das Strengſte verboten, und die Annahme der Beſchwerden oder Bittſchriften,

wo der Name und Aufenthaltsort des Verfaſſers nicht unterfertigt iſt, unterſagt wird, nimmt der, der Ruhe und dem Vermögen des Unterthans, wie auch der Ordnung der Geſchäfte nachtheilige Einfluß der Winkelſchreiber doch nicht ab. Es wurde daher neuerdings angeordnet, daß von nun an keine Beſchwerdſchrift irgend einer Art angenommen werden ſoll, in welcher der Verfaſſer derſelben nicht genannt iſt. Die höchſte Anordnung wird mit dem Beiſatze kundgemacht, daß man nicht nur keine Schrift, wo der Name des Verfaſſers, und ſein Aufenthaltsort nicht beigefügt iſt, annehmen, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände diejenigen Verfaſſer, welche die Unterthanen zu unbeſcheidenen, oder muthwilligen Klagen verleiten, nach dem 71. §. des neuen Geſetzbuches über ſchwere Polizeiübertretungen unnachſichtlich beſtrafen werde. Da übrigens die Beſchwerden, die von dem Beſchwerdführer ſelbſt unterfertiget ſind, nicht zurückgewieſen werden können, weil jedermann, in ſeiner eigenen Sache, die ihm nöthig dünkende Schrift zu verfaſſen und einzureichen, geſtattet iſt; ſo wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiermit bedeutet, daß der, auf einer von einem andern verfaßten Beſchwerdſchrift unterfertigte Kläger, wenn er den Verfaſſer als ſolchen nicht unterſchreiben läßt, für den Verfaſſer ſelbſt angeſehen und alſo auch ſelbſt für ſolche Beſchwerde verantwortlich wird. Hofkanzleidekret vom 21. Dezember 1803, und Gubernialverordnung vom 24. Februar 1804.

Da ungeachtet der ergangenen Verordnung viele Fälle vorkommen, daß Stadt- Markt- und Dorfgemeinden, welche bei Hof- oder Länderſtellen Geſchäfte haben, ſich von unruhigen und gewinnſichtigen Leuten verführen laſſen, deputirte abzuſchicken, und ohne die Nothwendigkeit einer ſolchen Abſchickung bei dem Kreisamte, oder der Landesſtelle zu beweiſen, für dieſe

deputirten Geldſammlungen in der Gemeinde anſtellen; ſo haben Se. Majeſtät nöthig befunden, ſolche Geldſammlungen unter dem Vorwande, daß die bei den politiſchen und Juſtizhof- und Länderſtellen eingereichten, oder bei dieſen Stellen, und am allerhöchſten Orte ſelbſt einzureichenden Beſchwerden betrieben werden ſollen, wiederholt zu verbieten. Wofern alſo eine Gemeinde zur Betreibung ihrer Geſchäfte für Bezahlung des Advokaten und Agenten für Poſt- oder Bothengänge und Vidimirung oder Abſchreibung der erforderlichen Dokumente, und dergleichen Auslagen zu machen hätte, muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten und Magiſtraten, und falls die Sache dieſe ſelbſt beträfe, von den Kreisämtern oder Länderſtellen angeſucht, und dieſen über die Auslagen ordentliche Rechnung geleget werden. Sollten dieſes Verbots ungeachtet geſetzwidrige Geldſammlungen bei den Gemeinden geſchehen, ſo ſollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung (Exekuzion) gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Kontribuzionskaſſe zu erlegen. Markt- oder Dorfrichter, und Magiſtratsglieder, welche zu ſolchen Geldſammlungen auf was immer für eine Weiſe mitwirken, oder auch nur davon Wiſſenſchaft haben, und ſolches ihrem vorgeſetzten Jurisdikzionsamte nicht anzeigen, werden nach Umſtänden mit Arreſt oder Gemeindarbeit beſtraft werden. Hofentſchließung vom 29. Mai 1786.

Seine Majeſtät haben nach Ihren bekannten mildreichen, das allgemeine Wohl bezielenden gnädigſten Geſinnungen, jederzeit als einen Gegenſtand Ihrer ſorgſamſten Aufmerkſamkeit anzuſehen geruhet, daß jeder getreue Unterthan gegen geſetz- und vorſchriftwidrige Bedrückungen ſeiner Obrigkeit ſichern Schutz finde, zu welchem Ende die bekannte Patentalver-

ord-

ordnung beſteht, daß der ſich geſetzwidrig bedrückt findende Unterthan ſeine Beſchwerde anfänglich bei der Obrigkeit anbringe, und falls er dort keine Abhilfe, oder nicht hinreichende Ueberzeugung fände, daß ſeine Beſchwerde ungegründet ſey, er ſeine Klage ordnungsmäſſig an das Kreisamt, dann an die Landesſtelle, und endlich ſelbſt an die Hofſtelle bringen könne. Es ſind ferner in den Ländern die Unterthansadvokaten, und bei der Hofſtelle ein Unterthansagent und ein Adjunkt aufgeſtellt, um ihnen unentgeldlich Belehrung und Rath zu geben, und ſie zu vertreten. Zum Ueberfluße haben Se. Majeſtät noch niemals das gnädigſte Gehör verſagt, wenn ein Unterthan nach allen vorgegangenen Unterſuchungen und Entſcheidungen ſich gleichwohl noch bedrückt geglaubt, und um die eigene allerhöchſte Entſcheidung gebeten hat. Allein ſeit einigen Jahren machen es ſich unwiſſende oder argliſtige Leute zum Geſchäfte, und ſebſt zum Nahrungszweige, ihren Mitunterthanen die Köpfe zu verwirren, und ſie zu Schaden zu bringen, indem ſie jede ſchuldige Abgabe oder Dienſtleiſtung an ihre Obrigkeit als eine Bedrückung darſtellen, dadurch das Zutrauen der Unterthanen in die Gerechtigkeitsliebe ihrer Obrigkeiten, ihre eigene häusliche Zufriedenheit zu ſtören, und ihre etwaige Armuth, welcher nur durch Arbeit und Induſtrie abgeholfen werden kann, durch leere Vorſpieglungen von anderweitiger Abhilfe nicht nur zu verlängern, ſondern auch zu vermehren ſich bemühen, da ſie den ſolchergeſtalten betrogenen Unterthanen noch Geld ablocken, um jahrweiſe auf ihre Koſten im Lande fruchtlos herumziehen, oder in der Hauptſtadt leben zu können, wo ſie ſodann ohne Kenntniß und ohne Rückſicht im Namen der betrogenen Unterthanen kein Bedenken tragen, mit Uebergehung des vorgeſchriebenen Patentalzuges die vermeintlichen Beſchwerden derſelben vor den Thron

Sr.

Sr. Majeſtät zu bringen, und durch fälſchliche Vorſtellung angeblicher eigenmächtiger Bedrückungen ihre Obrigkeiten zu verläumden. Obwohl nun für Betrug und Verläumdung bereits in dem Geſetzbuche über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen nach Umſtänden auch ſehr ſchwere Strafen bereits beſtimmt und feſtgeſetzt ſind; ſo wird jedoch in Folge höchſten Auftrages hiermit jedermann gewarnet, ſich dergleichen offenbaren Betruges, Aufhetzung, Verläumdung und muthwilliger ungegründeter Behelligung Sr. Majeſtät gänzlich zu enthalten, maſſen im Betretungsfalle gegen ſie jedesmal geſetzmäſſig verfahren werden wird. Ferner werden alle Gemeinden und einzelnen Partheien gewarnet, ſolchen unwiſſenden, meiſtens aber eigennützigen und boshaften Verführern kein Gehör zu geben, und ſich in einem Bedrückungsfalle von dem vorgeſchriebenen Patentalwege nicht ableiten zu laſſen, indem ſchon dieſe Abweichung ſelbſt eine ſträfliche Uebertretung der Allerhöchſten Vorſchrift iſt; zugleich aber ſie nicht nur alles Geld, welches ſie an ſolche muthwillige Verführer verſchwendet haben, für verloren anſehen müſſen, da ſie in keinem Falle eine Entſchädigung zu hoffen haben; ſondern vielmehr nach erfolgter Erhebung und Befund der Umſtände zu jener Strafe werden gezogen werden, welche auf Theilnehmer und Mitſchuldige der Verläumdung durch die Geſetze beſtimmt iſt. Hofkanzleidekret vom 31. Oktober 1804.

VI.

VI. Hauptſtück

von ſchweren

Polizeiübertretungen

gegen öffentliche Anſtalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinſchaftlichen Sicherheit gehören.

Zu §. 72. VI. Hauptſtück.

Beleidigung der Wahe. Strafe. Vergleiche §§. 55, 56 und 323. s.

Der §. 70 des neunten Hauptſtückes I. Theils des Strafgeſetzbuches fordert zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, daß ſich Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles mit gefährlicher Drohung oder wirklich gewaltſamer Handanlegung wiederſetzte. Hier muß alſo der Verbrecher die unmittelbare böſe Abſicht gehabt haben, den obrigkeitlichen Befehl durch Widerſetzlichkeit zu vereiteln. Allein es geſchieht öfters bei einem Zuſammenlaufe, daß die Herbeigekommenen der Wache wörtliche, und in der Hitze des Wortwechſels auch thätige Beleidigung zufügen; hiedurch ziehen ſie die Aufmerkſamkeit der Wache von dem Vollzuge, z. B. der Verhaftung ab, ſie erleichtern dem Verhafteten die Flucht, und hindern hiedurch die Vollſtreckung des Amtes, ohne daß man behaupten kann, daß ſie die Vereitlung zur eigentlichen Abſicht gehabt haben. Die erſte That iſt überlegt, kühner und ſträflicher als die Letzte. Und ſo behebt ſich der ſcheinbare Widerſpruch zwiſchen dem §. 70 des erſten, dann den §. 72 und 73

des

des zweiten Theils des Strafgeſetzes. Juſtizhof-dekret vom 5. Oktober 1804.

Zu §. 73. VI. Hauptſtück.

Vergleiche §. 55 und 56. Siehe das dem §. 72 beigefügte Hofdekret vom 5. Oktober. 1804.

Zu §. 74. VI. Hauptſtück.

Mißhandlung von Patenten, Verordnungen ꝛc. ꝛc. Strafe.

Se. k. k. Majeſtät haben ſich die Beſchwerden der Biſchöfe gegen die für die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanſtalten, die Bücherzenſur, Toleranz, Religions- und Kirchenangelegenheiten beſtehenden landesfürſtlichen Geſetze und Verordnungen allerunterthänigſt vortragen laſſen, und nach genauer Erwägung darüber zu beſchließen geruhet.

§. 2. In Abſicht auf den Gottesdienſt.

11) Die landesfürſtlichen Verordnungen ſollen von nun an nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, ſondern nach vollendetem Gottesdienſte von der weltlichen Obrigkeit, in Gegenwart des Pfarrers, vor der Kirche den Gemeinden kundgemacht werden. Hofdekret vom 17. März 1791.

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche bei der unter dem 17. März d. J. angeordneten Art der Kundmachung landesfürſtlicher Geſetze ſich darſtellen, haben Se. Majeſtät dieſelbe abzuändern, und folgendermaſſen feſtzuſetzen für nöthig befunden.

In den Haupt- und größeren Städten ſoll der Magiſtrat die landesfürſtlichen Verordnungen an den öffentlichen Thoren (ad valvas publicas) und an die Kirchthüren anſchlagen laſſen, damit dieſelben zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen mögen.

In

In den Landſtädten ſollen dieſe Verordnungen von Woche zu Woche, und zwar jedesmal am Sonntage nach dem nachmittägigen Gottesdienſte, in einer beſtimmten Stunde, auf dem Rathhauſe, in Gegenwart des Pfarrers und des Bürgermeiſters, von dem Stadtſindikus der verſammelten Bürgerſchaft kund gemacht werden.

In Dörfern, wo ein Pfarrer iſt, ſoll die Kundmachung in Gegenwart deſſelben, von dem Ortsrichter oder Schulmeiſter in der Gemeindſtube, dort aber, wo kein Seelſorger im Orte iſt, von dem Schulmeiſter oder Ortsrichter, mit Zuziehung einiger Geſchwornen, geſchehen, wobei nach Thunlichkeit allzeit ein Geiſtlicher von der Pfarre, zu welcher dieſe Dörfer gehören, erſcheinen ſoll, welches ganz füglich wird geſchehen können, ſo oft die Pfarrer oder ihre Hilfsprieſter an Sonn- und Feiertagen zur Abhaltung einer chriſtlichen Lehre in die eingepfarrten Dörfer gehen.

Auf gleiche Art iſt dieſe Verkündigung auch in allen Gemeinden der Haupt- und andern größern Städte vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadtmagiſtrate, ſondern unter beſondern Richtern und Vorgeſetzten ſtehen. Nach vollzogener Kundmachung ſind die Verordnungen auch in den Landſtädten und Dörfern, an die Kirchthüren anzuſchlagen

So wie die biſchöfliche Ordinariate angewieſen ſind, die ihnen von den Länderſtellen zugeſendeten landesfürſtlichen Verordnungen der untergeordneten Kuratgeiſtlichkeit ohne Verzug bekannt zu machen, ſo ſollen ſie auch ihrer Seits dieſelbe verhalten, den hier vorgeſchriebenen Verkündigungen beizuwohnen, und das Volk zur jedesmaligen Erſcheinung bei denſelben von Zeit zu Zeit zu ermahnen, die Kreisämter aber die ordentliche Verſendung der landesfürſtlichen Verordnungen an die Magiſtrate und übrigen Gemeindvorſteher, und die Wachſamkeit über

die

die genaue Vollziehung dieſer Vorſchrift zu ihrer vorzüglichen Pflicht gemacht. Hofdekret vom 11. Oktober 1791.

Nachdem in dem Strafgeſetzbuche auf die Erbrechung ſowohl der ämtlichen, als auch der Privatſiegeln keine Strafe beſtimmt iſt, ſo hat die Hofkanzlei über eine Anfrage entſchieden; daß in dem Strafgeſetze über Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen von Erbrechung der Siegel abſichtlich und aus guten Gründen geſchwiegen worden ſeye.

Eine ſolche Verletzung könne an ämtlichen oder Privatſiegeln erfolgen, und beiden Fällen bloß aus Muthwillen, oder aus einer ſtrafbaren Abſicht.

Geſchieht die Verletzung bloß aus Muthwillen, ſo iſt die Folge eines ſolchen Vergehens für den Staatsverein von ſo geringer Erheblichkeit, daß es nur als eine einfache Polizeiübertretung, als ein Polizeivergehen angeſehen, und nach Umſtänden von der Obrigkeit oder der Behörde geahndet werden mag.

War damit eine böſe Abſicht, das iſt, die Ausführung einer Handlung verbunden, die zu den Verbrechen, oder ſchweren Polizeiübertretungen gehört, ſo wurde dieſe Abſicht entweder erreicht, oder nicht. Im erſten Falle wird die vollzogene Handlung, im Letztern, der Verſuch nach Vorſchrift des Strafgeſetzes zugerechnet, und in beiden Fällen die eingetretene Verletzung des Siegels als ein erſchwerender Umſtand in Anſchlag gebracht. Die Hofkanzlei findet demnach den Antrag zu einer geſetzlichen Strafbeſtimmung für die Siegelerbrechungen zu einer weiteren Veranlaſſung nicht geeignet. Hofdekret vom 20. Februar 1812.

Se. k. k. Majeſtät haben über einen von der k. k. Hofkommiſſion in Juſtizgeſetzſachen, im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der oberſten

ſten Juſtizſtelle erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag zum Schutz der Rechte und des öffentlichen Anſehens gerichtlicher Siegel, Nachſtehendes zu verordnen geruhet:

§. 1.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen ſchriftliche Aufſätze, oder andere Gegenſtände verſchloſſen gehalten werden, ſoll, wenn ſie aus bloßem Muthwillen, oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine ſchwere Polizeiübertretung angeſehen, und mit Arreſt von einem bis zu drei Monaten beſtraft werden.

§. 2.

Handlungen dieſer Art, wenn ſie zum Zeichen der Geringſchätzung gerichtlicher Anordnungen oder aber in der Abſicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehäſſige Abſicht damit eigenmächtig durchzuſetzen, ſind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit ſchwerem Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maaßgabe der eintretenden Umſtände und gefährlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren abzuſtrafen.

§. 3.

Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen: ſo iſt der Thäter mit der auf das beabſichtete Verbrechen feſtgeſetzten Strafe, in Anwendung des §. 28 des Strafgeſetzbuches zu belegen.

§. 4.

Das Erkenntniß, ob in dieſen Fällen nur der Erſatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leiſten ſey, iſt nach den Beſtimmungen des 30ſten Hauptſtückes des zweiten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zu ſchöpfen. Hofkanzlei-

de-

dekret vom 29. Auguſt, und Gubernialverordnung vom 27. September 1822.

Zu §. 75. VI. Hauptſtück.

Beſchädigung der öffentlichen Beleuchtung. Vergleiche §§. 77 und 176 und ſiehe den 22. Abſatz der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 bei §. 36.

Zu §. 76. VI. Hauptſtück.

Beſchädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc. Strafe.

In Betreff der Beſchädigung der Alleebäume an den Chauſſeen, ſind nachſtehende beſondere Weiſungen erfloſſen.

Die bereits durch mehrere höchſte Weiſungen ſeit einigen Jahren im höchſten Namen an alle Gutsbeſitzer ergangene Aufmunterung, welche vorzüglich wieder mit Zirkularverordnung vom 27. Oktober 1803 erneuert wurde, hat indeſſen für die Annehmlichkeit der Reiſenden, und die Verſchönerung des Landes die erwünſchte Wirkung gehabt, daß ſich ein großer Theil der hierländigen Chauſſeen und Komerzialſtraſſen mit Alleebäumen bepflanzt befindet. Es bleibt nur noch zu wünſchen übrig, daß in jenen Gegenden, wo an Chauſſeen noch keine Alleen beſtehen, oder da, wo erſt neue Chauſſeen angelegt werden, dieſelben nach dem rühmlichen Beiſpiele der übrigen auch noch ſo viel möglich während des bevorſtehenden Frühlings, nach der in der erwähnten Zirkularverordnung vom 27. Oktober 1803 an Hand gegebenen Weiſungen nachgepflanzt werden, und man wird es denjenigen, welche zur Anpflanzung von Alleebäumen an den Chauſſeen und Komerzialſtraſſen da, wo ſolche noch fehlen, thätig mitwirken, und ſich hierbei nach dem

mit

mit vorbeſagter Zirkularverordnung bekannt gemachten Vorſchriften benehmen, zum beſondern Verdienſte anrechnen. Damit aber dieſe für die Zierde und den Nutzen des Landes abzweckende öffentliche Anſtalt dem mißgünſtigen Zerſtörungsgeiſte eben ſo wenig, als dem gedankenloſen Muthwillen des Müſſigganges ſchutzlos ausgeſetzt bleibe; ſo iſt der Grundſatz allgemein aufzuſtellen, daß die Gemeinden und Grundobrigkeiten, in deren Bezirk der Grund gehört, auf welchem die an den Straſſen gepflanzten Alleebäume ſtehen, für eben dieſe Bäume und deren unbeſchädigte Erhaltung einer für alle, und alle für einen zu haften, auch ſie im Falle der Beſchädigung, oder ihres wie immer entſtandenen Verderbens mit andern gleicher Gattung, und ſoviel möglich gleichen Alters und Werthes zu erſetzen haben, anſtatt, daß der einzelne Grundeigenthümer, wenn man ihm allein die dießfällige Haftung und Erſatzpflicht zumuthen wollte, oft unverſchuldet aus Zufall oder aus Feindſchaft und boshafter Neckerei eines mißgünſtigen Nachbars in unbilligen Schaden kommen könnte; ſo wird dieſe auf die ganze Gemeinde vertheilte Laſt, unter Mithaftung der Grundobrigkeit vielmehr alle Anreiner der Straſſen, in ein allgemeines Intereſſe für die Erhaltung der Alleebäume an den Straſſen ziehen; einen über den Andern, und alle über den Fremdling zum aufmerkſammen Wächter machen, und die allgemein vertheilte, folglich für Niemand im Einzelnen zu läſtige Haftungs- und Erſatzpflicht, wird in dem angemeſſenſten Verhältniſſe mit denen, den Anreinern aus guten Chauſſeen zugehenden vielfachen Vortheilen ſtehen; ohne Grund zu billigen Beſchwerden zu geben; das noch hier und da herrſchende Vorurtheil, als wären die an Straſſen gepflanzten Alleebäume den daranliegenden Feldfrüchten ſchädlich, wird nach und nach der richtigen Erfahrung und beſſern Ueberzeugung von ihrer Nutzbarkeit für die Anreiner, deren

anvertrautes Eigenthum ſie von nun an ſeyn werden, weichen; die Aeltern und Dienſtherren werden durch wiederholte Ermahnungen, auch durch häusliche Züchtigungen ihre Kinder und Dienſtleute warnen, und abhalten, damit ſie die Alleebäume nicht, wie ſo häufig geſchieht, beim Viehhüten aus ſpielendem Muthwillen und müßiger Gewohnheit, oder aus Unachtſamkeit beſchädigen, von den Grundbeſitzern und Pächtern wird einer den andern beobachten, damit dergleichen Beſchädigungen nicht aus vorſetzlicher Bosheit, oder roher, ſelbſt auf den moraliſchen Charackter nachtheilig einwirkender Verderbungsluſt geſchehen, in welchem Falle der Beſchädiger von ſeinen Nachbarn leicht entdeckt, und zur Entſchädigung der in jedem Baume beſchädigten Gemeinde und Grundobrigkeit verhalten werden würde. Eben ſo leicht wird die Entdeckung der durchwandernden Fremdlinge oder Fuhrleute, (welche zur vorſetzlich boshafter Beſchädigung nicht leicht einen Beweggrund haben) es ſey aus Unachtſamkeit oder Muthwillen geſchehenden Beſchädigungen ſeyn, und das Ortsgericht wird ſich in vorkommenden Beſchädigungsfällen nach folgenden Grundſätzen zu benehmen haben:

1) So oft ein Baum von den an Chauſſeen und Komerzialſtraſſen angepflanzten Alleebäumen auf was immer für Weiſe, durch Alter, zufälliges Verderbniß, oder Beſchädigung zu Grunde geht, iſt die Gemeinde und Obrigkeit jenes Grundes, auf welchem der verdorbene Baum geſtanden iſt, ſchuldig, den Erſatz dafür ſo zu leiſten, daß ein Baum von eben dieſer Gattung, ſo viel möglich von gleichem Alter und Werthe, wie der verdorbene auf den Platz, wo dieſer geſtanden, im nächſten Herbſte oder Frühjahre geſetzt, und ſo gepflegt werde, daß er fortkomme, widrigens mit der neuen Anpflanzung ſo lange fortzufahren wäre, bis der neue gepflanzte Baum die Stelle des Alten erſetzt. Die Grundobrigkeit hat durch ihre Forſt-

und

und Gartenkündige hierbei die Leitung zu führen, die Gemeinde aber die Hilfsarbeit zu leiſten. Von den Beiſchaffungs- und Pflanzungskoſten hat die Gemeinde zwei Drittheile, die Obrigkeit ein Drittheil zu tragen, und den Regreß an dem Beſchädiger zu nehmen.

2) Wenn die Beſchädigung von Kindern oder Dienſtleuten geſchieht, iſt der Regreß von den Aeltern und Dienſtherrn zu nehmen, und dieſem die häusliche Züchtigung der Beſchädiger zu überlaſſen, es wäre denn, daß ſie ſelbſt den Beiſtand der Obrigkeit anſuchten, in welchem Falle die Sträflichen nach Vorſchrift des höchſten Hofdekrets vom 28. Dezember 1793 *) zu behandeln wären.

3)

*) Da die beſtehenden Geſetze jeden Muthwillen überhaupt, wodurch jemand beſchädiget wird, für ein politiſches Vergehen erklären, auch ein zum Nachtheil öffentlicher Unternehmungen verübter Muthwille ebenfalls unter die Zahl politiſcher Vergehen, worauf nebſt dem Erſatze eine Gefängnißſtrafe nach Umſtänden, und bei größerem Schaden, größerem Grade des Muthwillens auch verſchärfter Arreſt und öffentliche Arbeit beſtimmt iſt, gezählet werden muß; ſo hat man ſich hiernach auch bei Beſtrafung muthwilliger Beſchädiger der Chauſſeen zu benehmen, und bei jenen, welche durch Gefängnißſtrafe oder öffentliche Arbeit an ihrer Nahrung einen größeren Schaden erleiden würden, als jener war, der durch den Muthwillen zugefügt worden, die Gefängniß- und Arbeitsſtrafe in eine verhältnißmäßige Geldſtrafe zum Beſten des nächſten Armeninſtituts zu verwandeln, ſo wie jene, welche den Schadenerſatz zu leiſten unfähig ſind, an der beſchädigten Straſſenſtrecke arbeiten müſſen. Daher dann jeder vor dieſem Unfug zu warnen, darauf aber wohl zu ſehen iſt, daß bei derlei Beſtrafung alle Willkühr beſeitiget, und jedesmal von dem nächſten Dominium oder Magiſtrate ähnliche Fälle nach ordentlichen aufgenommenen Protokollen, und mit voller Sachkenntniß entſchieden werden. Hofdekret vom 28. Dezember 1793.

3) Gegen einheimiſche Beſchädiger bleibt dem Gemeindgericht und der Ortsobrigkeit nebſt dem Rechte des Regreſſes auch die Beſtrafung nach Vorſchrift des erwähnten höchſten Hofdekrets vom 28. Dezember 1793 welches einen zum Nachtheil öffentlicher Unternehmungen (wie die Alleepflanzung an den Straſſen iſt) verübten Muthwillen für ein politiſches Verbrechen erklärt, worauf nebſt dem Erſatze eine Gefängnißſtrafe nach Umſtänden, und bei größerem Schaden, größerem Grade des Muthwillens, auch verſchärfter Arreſt und öffentliche Arbeit geſetzt iſt; doch iſt, wenn die Strafe auf Züchtigung mit Schlägen, oder längeren als 24ſtündigen Arreſt ausfiele, hierwegen ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und die Beſtättigung vom k. Kreisamte einzuholen, welches bei öfters vorkommender Wiederholung der That, bei größerem Grade der Bosheit, oder bei verurſachtem größeren Schaden, auch auf verſchärften Arreſt und öffentliche Arbeit an der Straſſe nach Vorſchrift des erſterwähnten Hofdekrets erkennen kann.

4) Weil eines Theiles die Nachpflanzung ſchon ausgewachſener mehrjähriger Bäume, obgleich möglich, doch mit weit mehr Mühe und Aufwand verbunden, und wenn ſie wirklich geſchehen iſt, ein ſchon alter überſetzter Baum einer gar zu ſorgſamen Pflege bedarf, um nicht wieder zu verderben; andern Theiles über die Nachpflanzung eines jungen Setzlinges die Stelle eines ausgewachſenen Baumes bei weitem nicht erſetzt; ſo ſoll die Nachpflanzung zwar ſoviel möglich mit Bäumen von gleichem Alter mit dem verdorbenen geſchehen, wo aber dieß nicht möglich wäre, ſollen wenigſtens für einen alten Baum ſo viele junge Bäume, als ſein Werth beträgt, wo Raum dazu vorhanden iſt, an die Straſſe gepflanzt, überhaupt aber der Beſchädiger eines alten Baumes wegen des ſchwerer zu erſetzen möglichen

Schadens immer mit ſchärferer Strafe geahndet werden.

5) Von fremden überwieſenen Beſchädigungen iſt der Regreß gegen den durch ſie verurſachten Schaden auf eben die Weiſe bei dem nächſten Ortsgerichte oder Mauthamte einzutreiben, wie ſolches mit der Strafe wegen links Abfahren nach der Zirkularverordnung vom 2. Junius 1796 **) geſchieht.

Um aber hierbei jeder Willkühr vorzubeugen, läßt man unter einem die an den Straſſen befindlichen Bäume nach ihrem Lokalwerthe (was es nämlich, einen ſolchen Baum an eben dieſe Stelle wieder nachzuſchaffen, und nachzupflanzen, koſten würde,) durch das Straſſenaufſichtsperſonale unter gelegenheitlicher Zuratheziehung der Grundrichter klaſſifiziren, um hiernach in vorkommenden Fällen, den Erſatzbetrag bemeſſen zu können.

6) Bei der Schwierigkeit, die Beſchädiger der Straſſenalleen, durch zwei Zeugen zu überweiſen, oder zum freiwilligen Geſtändniſſe zu bringen, iſt nothwendig, der Ausſage eines in ämtlicher Eides-

pflicht

**) Durch das willkührliche Befahren der, neben der Chauſſee befindlichen Seitenwege, werden die anliegenden Felder und Wieſen dadurch ſehr beſchädiget, daß dieſe Seitenwege nur auf eine Wagenbreite hergeſtellet ſind, mithin zwei darauf ſich entgegenfahrende Wägen einander nicht anders ausweichen können, als daß einer auf die angränzenden Felder oder Wieſen auslenke; daher wird zur Abwendung derlei Schäden verordnet: daß die, mit einer Ladung von 30 oder mehreren Zentnern verſehenen Frachtwägen bei Strafe von 4 fl. von der Chauſſee auf Nebenwege nicht abfahren, die leichten Wägen und Kaleſchen aber bei gleicher Strafe auf den neben der Chauſſee laufenden Wegen nur rechts einlenken dürfen. Gubernialverordnung vom 2. Juni 1796, republizirt mit Verordnung vom 25. Jänner 1793, und Verordnung vom 2. Juli 1802.

pflicht ſtehenden einzelnen Mannes volle Beweiskraft beizulegen, welches dann nicht allein von den Straſſenaufſichtsbeamten, und den künftig in Eidespflicht zu nehmenden Straſſeneinräumern, ſondern überhaupt von allen in Eidespflicht ſtehenden, entweder landesfürſtlichen, oder Privatbeamten, auch von den Grundrichtern zu gelten hat.

Dieſe Grundſätze und Verfügungen hat das k. Kreisamt untet Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 27. Oktober 1803 allgemein bekannt zu machen, damit Obrigkeiten und Unterthanen hievon verſtändiget, und zu deren Beobachtung angewieſen werden. Auch iſt, damit Niemand ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, den Dominien und Magiſtraten aufzutragen, an die auf den Chauſſeen bereits wegen links Abfahren ausgehängten Warnungstafeln noch die Aufſchrift in deutſcher und böhmiſcher Sprache beizufügen:

„Auch werden die Beſchädiger der Alleebäume „zum Schadenerſatze verhalten, und nach Umſtänden beſtraft.“

Und ſo wie man unter einem die k. Wegdirekzion anweiſet, dem Straſſenaufſichtsperſonale die inſtrukzionsmäßige Wachſamkeit auf die an Straſſen gepflanzten Alleebäume wiederholt einzuſchärfen, und demſelben aufzutragen, die Beſchädiger der Alleebäume ſogleich bei der betreffenden Grundobrigkeit anzuzeigen; ſo hat das k. Kreisamt die Wirthſchaftsämter und Magiſtrate anzuweiſen, ſich dießfalls mit dem leitenden Straſſenbeamten ins Einvernehmen zu ſetzen, und gegen die betretenen Beſchädiger der Alleebäume nach Maaße des verübten Schadens den Erſatz und die Beſtrafung auf der Stelle zu verhängen, und einzukaſſiren, von jedem verhandelten Falle aber ſogleich die Anzeige an das k. Kreisamt zu machen, welches darüber unverweilt Bericht an die Landesſtelle zu

erſtatten hat. Verordnung vom 21. Februar 1805.

Es iſt die Anzeige gemacht worden; daß die Alleebäume an den Chauſſeen und Landſtraſſen beſchädiget, und die Pflöcke, woran dieſelben befeſtiget ſind, herausgeriſſen und entwendet werden. Um nun dieſem höchſt ſtrafbaren Muthwillen die nöthigen Schranken zu ſetzen, iſt den Dominien und Wirthſchaftsämtern neuerdings an das Herz zu legen, daß ſie

1) über die Erhaltung der durch ihr Territorium führenden an den Chauſſeen und Landſtraſſen mit ſo vielen Koſten gepflanzten Alleebäume der hierortigen Verordnung vom 21. Februar v. J. gemäß, genau zu wachen, die Beſchädiger derſelben zu entdecken, und ſtrenge nach den Geſetzen zu beſtrafen bemüht ſeyn ſollen.

2) Sollen ſie eine gleiche Achtſamkeit auf die Pflökke wenden, an welchen dieſe Bäume des Wuchſes, und der Erhaltung wegen angebunden ſind, und falls

3) ein Baum eingegangen, oder ein Pflock dennoch entwendet worden wäre, die Vorſorge treffen, daß an ſeine Stelle ein anderer geſetzet werde. Verordnung vom 26. Dezember 1806.

Derjenige, der ſich unterfängt, Obſtbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt ſind, in was immer für einer Art, willkührlich und muthwillig zu beſchädigen, ſoll im erſten Betretungsfalle mit einem ſtrengen Arreſte von einer Woche, im zweiten Falle aber mit einem ſtrengen Arreſte von drei Monaten und dabei nach Umſtänden, auch noch mit fünf und zwanzig Stockſtreichen gezüchtiget werden. Hofdekret vom 28. Oktober 1806.

Mit

Mit Gubernialverordnung vom 10. März 1804 Zahl 7208 wurde aufgetragen, ſämmtliche Kreisbewohner auf den Nachtheil aufmerkſam zu machen, welcher durch das häufige Schießen und Fangen der Singvögel im Frühjahre vor oder während der Brutzeit für die Landwirtſchaft erwächſt; da aber dieſer Unfug zum größten Nachtheil der Landwirthſchaft, und insbeſondere der Waldkultur deſſen ungeachtet fortgetrieben wird, wodurch die ſchädlichen Inſekten ſich häufiger fortpflanzen; ſo iſt das Schieſſen und Fangen der Singvögel im Frühjahre vor und während der Brutzeit, ſo wie das Ausnehmen ihrer Neſter mit Androhung einer angemeſſenen Strafe neuerdings zu unterſagen. Gubernialverordnung vom 30. Oktober 1819. Gubernialzahl 43947.

Zu §. 77. VI. Hauptſtück.

Beſchädigung aufgeſtellter Warnungszeichen. Strafe. Vergleiche §§. 75, 76.

Da es ſehr daran liegt, daß die bei der von Sr. Majeſtät angeordneten Mappirung zur Beſtimmung der aſtronomiſch-trigonometriſchen Punkte auf Aerarialkoſten auf Anhöhen errichtet werdenden Kennzeichen oder Monumente nicht von den Landleuten beſchädiget werden; ſo iſt die Verletzung dieſer für das Mappirungsgeſchäft unentbehrlichen Zeichen auf das Schärfeſte zu unterſagen, und deßhalb das Erforderliche an die Kreisämter zu erlaſſen. Hofkanzleidekret vom 15. Dezember 1806.

Zu

Zu §. 78. VI. Hauptſtück.

Uebertretungen gegen die Polizeivorſchriften in Anſehung der Meldung von ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner. Strafe der Hauseigenthümer, der Afterbeſtandgeber, der zur Beherbergung berechtigten Gaſtwirthe, der unberechtigten; Strafe der ſich falſch Meldenden.

Damit keine böſen Leute ſich in die Stadt einſchleichen, ſollen Bürgermeiſter und Rath zu jedem Thore eine geſeſſene Perſon beſtellen und derſelben, wie auch allen Bürgern, und beſonders den Wirthen in den Gaſthöfen bei hoher Strafe verordnen, daß ſie jeden, zum Thor, oder in das Wirthshaus zu Pferd oder zu Fuß kommenden Reiſenden ausfragen: wer, und weſſen Standes er ſey, woher er komme, wann er ſich von da auf die Reiſe begeben, wen er bei ſich habe? wie lange und aus was Urſache, und in welchem Wirths = oder andern Hauſe er ſich aufhalten, und wohin wieder von da reiſen werde? Auch keinen, von jenen Orten, wo die Peſt graſſiret, zum Thor herein laſſen ſollen. Inſtrukzion der königlichen = und Leibgedingſtädte vom 2. März 1651. §. 28.

Da bei dem nunmehr hergeſtellten Frieden, die Zahl der in die k. k. Erbſtaaten reiſenden Fremden ſich vermehren wird, die überhand genommene Anhäufung der Einwohner in der Reſidenzſtadt ſowohl, als in den vorzüglichen Provinzialſtädten, ſo wie die daraus entſprungene Vertheuerung der Lebensmittel aber, eine fortwährende Aufmerkſamkeit erfordern; ſo gehet die allerhöchſte Geſinnung Sr. Majeſtät dahin, daß ordentliche, unbedenkliche, und in wirklichen Geſchäften reiſende Fremde, ſowohl beim Eintritte, als während ihres Aufenthalts in den k. k. Erbſtaaten, alle thunliche Erleichterung und Unter=

ſtüz=

ſtützung finden, zweideutigen, ſchlechtgeſinnten und geſchäftsloſen Fremdlingen hingegen, der Eintritt und Aufenthalt durch zweckmäßige Polizeianſtalten erſchweret werde: Um dieſe Zwecke zu vereinigen, haben Allerhöchſtdieſelben folgende allgemeine Vorſchriften feſtzuſetzen geruhet:

§. 1. Niemand, von welchem Stande er ſeyn möge, kann ohne einen gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten; jeder Fremde hat ſich demnach, zur Erhaltung eines ſolchen Paſſes, vorläufig an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, oder an den nächſten im Auslande befindlichen k. k. Miniſter, Reſidenten oder Konſul zu wenden, und ſich, mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich auszeichnender Perſonen, durch glaubwürdige Zeugniſſe der Lokalbehörden über ſeine perſönlichen Umſtände, und die Abſicht ſeiner Reiſe auszuweiſen.

§. 2. Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verſchaffen, können die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen, ſich an die nächſten k. k. Landesgouverneurs wenden, und zu dem Ende die nöthigen Zeugniſſe einſenden; Handelsleute, welche die Jahrmärkte beſuchen, haben bloß einen Paß bei dem Kreisamte des Viertels, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bei dem Ortsmagiſtrate anzuſuchen; Profeſſioniſten und Handwerksgeſellen aber, müſſen mit ordentlichen — nicht zu alten Kundſchaften, und mit den Päſſen ihrer Ortsobrigkeiten verſehen ſeyn.

§. 3. Zur Vorbeugung alles Mißbrauches, wird künftig in einem jeden Paſſe, mit vorerwähnter Ausnahme, die genaue Perſonsbeſchreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch iſt der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterſchreiben; in allen jenen

Fäl-

Fällen, wo der Paßwerber bei der paßertheilenden Behörde nicht perſönlich erſcheinen kann, müſſen die in dem Paſſe bei Ertheilung deſſelben leer gebliebenen, auf die Perſonsbeſchreibung Bezug habenden Rubrikken bei der Gränzſtazion ausgefüllet werden, und iſt auch dort die Unterſchrift des Reiſenden beizuſetzen. Das Gefolge des Reiſenden muß gleichfalls in dem Paſſe namentlich aufgeführet werden, für welches er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 4. Jeder Fremde hat bei der Einbruchsſtazion ſeinen Paß, oder ſeine Kundſchaft vorzuzeigen. Wenn der allda aufgeſtellte k. k. Beamte dieſe Urkunde ächt und vorſchriftmäßig findet, ſo hat er ſie zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darin ausgedrückten Beſtimmungsorte vorzuzeichnen. Der Fremde, welcher es wagen wollte, ſich ohne einen vidirten Paß in die k. k. Erblande einzuſchleichen, oder von dem ihm vorgezeichneten Wege (Marchroute) abzuweichen, hat ſich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten ſelbſt beizumeſſen.

§. 5. Wo immer auf dem vorgezeichneten Wege eine Polizeidirekzion, ein Kreisamt oder organiſirter Magiſtrat ſich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

§. 6. Bei Ankunft des Fremden an den Linien der Reſidenzſtadt, hat er ſeinen Paß gleich alldort, in den Provinzhauptſtädten, wo eine Polizeidirekzion aufgeſtellt iſt, bei dieſer, in den übrigen Städten aber, bei dem Ortsmagiſtrate, gegen einen gedrückten Schein abzugeben, allwo er, bis zur Abreiſe des Fremden aufbewahrt bleibet.

§. 7. Im Falle, daß ein Fremder ſich in einiger Entfernung von ſeinem Aufenthaltsorte, auf das

Land,

Land, oder auf Seitenorte begeben will; ſo hat er bei der Behörde, wo der Paß aufbewahret liegt, ſich zu melden: dieſe wird denſelben mit einer Geleitsurkunde, die ebenfals die Perſonsbeſchreibung, und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers, enthalten muß, verſehen, damit er ſich auf dem Hin- und Herweg ſowohl, als an dem Orte ſeiner einsweiligen Beſtimmung damit auszuweiſen vermöge, weil ohne einen ſolchen Ausweis, kein Fremder eine Haupt- oder Nebenſtraſſe betreten, noch in irgend einem Orte ſich aufhalten darf.

§. 8. Wenn der Fremde ſeine Reiſe in das Ausland wieder antreten will; ſo hat er den erhaltenen gedruckten Schein, oder die mitlerweilige Geleitsurkunde zurück zu legen, und erhält ſodann ſeinen für die Rückreiſe vidirten Paß, worauf abermals die Reiſeroute angemerkt ſeyn wird.

§. 9. Handwerksgeſellen und Profeſſioniſten haben ſich gleich bei ihrer Ankunft, in die für jede Innung beſtehende Herberge zu begeben, woſelbſt gegen Abnahme der Kundſchaft, ihr Name in das Handwerksprotokoll eingetragen, und darauf geſehen wird, daß ſie nach den Handwerksvorſchriften, binnen 14 Tagen in Arbeit ſtehen; wer ſich dieſen Vorſchriften nicht füget, wird als ein Vagabund oder zweideutiger Menſch angeſehen, und als ein ſolcher behandelt werden.

§. 10. Obzwar die von den im §. 1 erwähnten Behörden erhaltenen Päſſe den Fremden die Erlaubniß der Reiſe in die k. k. Staaten bis zu dem beſtimmten Aufenthaltsorte gewähren; ſo hat doch jeder Fremde ſich bei ſeiner Ankunft, bei der Polizeidirekzion der Hauptſtadt, oder bei dem Magiſtrate des Orts, über den Zweck ſeiner Reiſe, und

ſei-

ſeine perſönlichen Umſtände näher auszuweiſen; nach dieſem Ausweiſe wird auch der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde beſtimmt werden.

§. 11. Wiewohl jeder Fremde, während ſeines Aufenthaltes in den k. k. Staaten, auf gerechten Schutz, und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freiheit zählen darf; ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anſpruch machen könne, wenn er ſich den allgemeinen Landes- und Polizeiverordnungen unterziehet, ſich mit Anſtand und Beſcheidenheit, und mit der bei allen geſitteten Nazionen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfaſſung, und Einrichtungen gebührenden Rückſicht, beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen ſich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus entſtehenden Folgen ſich ſelbſt zuſchreiben. Verordnung des Staats- und Polizeiminiſterii vom 25. März 1801.

Aus Anlaß der unterm 10. Auguſt v. J. bekannt gemachten höchſten Entſchließung hinſichtlich der Ertheilung der Päſſe nach Ungarn ſind die Fragen aufgeworfen worden, ob:

Erſtens: die, allen deutſchen Unterthanen, die ſich durch 10 Jahre ununterbrochen in Ungarn aufhalten, zugeſtandene Begünſtigung: daß ſie als Eingeborne in Ungarn angeſehen, und aller Rechte derſelben theilhaftig gemacht werden, ſich auch auf jene deutſchen Unterthanen ausdehne, welche, wie es häufig geſchieht, ſich ſeit zehn und mehr Jahren ohne Wiſſen und Bewilligung ihrer Obrigkeiten aus Furcht der Rekrutirung dahin geflüchtet, und anſäſſig gemacht haben, oder ob ſelbe, wenn ihr Aufenthalt auch erſt nach Verlauf von zehn Jahren bekannt wird, dennoch zu reklamiren ſind, — dann

ob

ob nicht gleichwohl eine Zeit feſtzuſetzen wäre, nach welcher die Reklamazion ſolcher entwichenen Unterthanen nicht mehr Statt zu finden hätte; ſondern ihnen ihr Vermögen gegen Erwirkung des vorſchriftmäßigen Umſiedlungs-Konſenſes und Entrichtung des Abfahrtsgeldes bei einem vorhandenen Vermögen nachgeſehen werden könnte.

Zweitens. Ob die Anordnung, daß kein Paß auf länger als ein Jahr zu ertheilen, und auf keine längere Friſt zu verlängern ſey, ſich auch auf Weibsperſonen und jene Unterthanen erſtrecke, welche zum Militärdienſte nicht tauglich, oder vermög des Konſkripzions-Syſtems davon befreiet ſind. Endlich

Drittens: Ob der ausdrückliche Befehl, daß der Ort, wohin der Paß gegeben wird, deutlich ausgedrückt ſeyn ſoll, auch bei Wanderpäſſen zu befolgen ſey?

Zur mehreren Erörterung der erwähnten höchſten Entſchließung wird daher folgendes zur Richtſchnur bekannt gemacht.

Ad 1. Wenn unter den angeblich ſo vielen öſterreichiſchen in Ungarn ſich zehn und mehrere Jahre aufhaltenden Unterthanen, ſolche ſind, welche in dieſer Zwiſchenzeit der Vorſchrift gemäß, niemals einberufen, oder um deren Zurückweiſung oder Stellung zum Wehrſtande die ungariſchen Behörden nicht angegangen worden ſind; ſo kann nach dem Geiſte der höchſten Entſchließung dermalen weder einer Einberufung derſelben, noch dem Antrage ſie zur nachträglichen Anſuchung der Umſiedlungsbewilligung zu verhalten, Statt gegeben werden; ſondern die Einberufung hat ſich nur auf jene zu beſchränken, welche noch nicht zehn Jahre abweſend ſind, oder deren Zurückweiſung oder Stellung zum Wehrſtande ſchon

ſchon früher bei den ungariſchen Behörden angeſucht worden iſt.

Ad 2. Wenn übrigens von den abweſenden öſterreichiſchen Unterthanen der erſten Art notoriſch bekannt iſt, daß ſie ein Vermögen mit ſich nach Ungarn ausgeführt haben, oder ihnen eines nach der Hand zugefallen iſt, ſo können dieſelben allerdings zur Entrichtung des geſetzmäßigen Abfahrtsgeldes verhalten werden, in welchem Falle die Landesregierung ihr Amt zu handeln haben würde.

Ad 3. Kann in der Regel von der Vorſchrift, daß kein Paß auf länger als ein Jahr auszuſtellen, und auch auf keine längere Zeit zu verlängern ſey, nicht abgegangen werden; indeſſen bleibt es der Landesſtelle unbenommen, auf die Ausnahme von der Regel in beſondern Fällen einzurathen; nur darf, um den durch die höchſte Entſchließung beabſichteten Zweck nicht zu verfehlen, die Verlängerung der Päſſe nie über neun Jahre erſtrecket werden, ſondern in dieſem Falle muß ſtatt der weitern Paßverlängerung die Einberufung veranlaßt werden, und ſind die Ortsobrigkeiten für die pünktliche Befolgung dieſer Vorſchrift ſtrenge verantwortlich zu machen. Hofdekret vom 14. November, und Gubernialverordnung vom 6. Dezember 1814.

Hinſichtlich der zu ertheilenden Reiſepäſſe für die Landjuden beſtehen folgende Vorſchriften.

Das häufige Herumziehen der Landjuden ſowohl auf dem Lande, als auch nach der Hauptſtadt wird vorzüglich dadurch begünſtiget, daß viele Magiſtrate und obrigkeitliche Aemter ihren unterſtehenden Juden

den Reiſepäſſe auf Ein, auch mehrere Jahre, oder wohl gar auf unbeſtimmte Zeit in Handlungsangelegenheiten ertheilen, und ſie dadurch zur Landſtreicherei ermächtigen.

Um nun dieſem Uebel möglichſt Einhalt zu thun, wird Folgendes angeordnet:

1) Kein Magiſtrat oder obrigkeitliches Amt iſt befugt irgend einem Juden einen ſolchen Reiſepaß in Handlungsgeſchäften, womit jedoch die Hauſirpäſſe nicht zu vermengen ſind, rückſichtlich welcher durch gegenwärtige Anordnung an den hierwegen beſtehende Vorſchriften nichts geändert wird, auf Jahre oder unbeſtimmte Zeit zu ertheilen.

2) Muß in dergleichen Päſſen ſtets genau und beſtimmt der eigentliche Zweck des reiſenden Juden, worüber ſich derſelbe ohnehin vor Erhalt des Paſſes gültig auszuweiſen hat, enthalten ſeyn.

3) Haben die paßertheilenden Behörden die Dauer, auf welche der Paß gültig iſt, nur nach Maaße des von dem Paßwerber angegebenen Geſchäftes dergeſtalt zu beſtimmen, daß dieſelbe den zur Vollendung dieſes Geſchäftes erforderlichen Zeitraum niemals überſteige.

4) Hat jeder dergleichen Reiſepaß, den ein in ordentlichen und beſtimmt ausgewieſenen Geſchäften nach der Hauptſtadt reiſender Jude erhält, die Weiſung zu enthalten, daß der Paßeigenthümer ſeinen Paß gleich am Thore abzugeben, und binnen 24 Stunden nach ſeiner Ankunft ſich in Perſon bei der k. Stadthauptmannſchaft unter Strafe der Abſchaffung gehörig zu melden habe.

Die=

Dieſe Anordnung iſt ſämmtlichen Magiſtraten und obrigkeitlichen Aemtern zur genauen Befolgung mit der weitern Weiſung bekannt zu machen, auch in ihren Territorien keinen dergleichen reiſenden Juden über die im Paſſe ausgedruckte Zeit, um ſo weniger aber jene, deren Paß ſogar auf einen andern Ort oder Bezirk lautet, zu dulden. Verordnung vom 21. Februar 1807.

Mit der Verordnung vom 21. Februar 1807 wurde dem k. Kreisamte bedeutet: daß den Juden nach beſtimmt ausgewieſenen Geſchäften Reiſepäſſe nur auf beſtimmte Zeit zu ertheilen, dieſe bei den prager Stadtthören abzugeben ſeyn, und daß deren die Eigenthümer ſich hierum binnen 14 Stunden bei der k. Stadthauptmannſchaft zu melden haben. Die k. Stadthauptmannſchaft hat hiernach die daſelbſt erſcheinenden Juden nach Art der ausgewieſenen Geſchäfte mit Aufenthaltsbewilligungen verſehen, auf die vorgeſchriebene Form der Päſſe vorzüglichen Bedacht genommen, und Eigenthümer veralteter Päſſe zurückgewieſen. Bald wußten aber die Juden dieſe Vorſchrift zu umgehn, und gaben zwar ihre Päſſe am Thore ab, meldeten aber einen falſchen Einkehrort, erſchienen nicht, um ihre Aufenthaltsbewilligung einzuholen, und ließen die Päſſe ganz zurück, ſo daß mit jedem Monate 50 bis 100 Päſſe bei der Stadthauptmannſchaft liegen blieben, und von dem Eigenthümer nicht abgeholt wurden. Ungeachtet die Stadthauptmannſchaft ſich in mehreren einzelnen Fällen an die k. Kreisämter verwendet hat, die Juden zur Verantwortung zu ziehen; ſo hat doch dieſer Unfug dergeſtalt überhand genommen, daß kaum die Hälfte von fremden Juden, wovon doch Prag ſehr überſchwemmt wird, bei der Stadthauptmannſchaft ihre Päſſe erheben. Zur Abſtellung dieſes Unfugs iſt daher ſämmtlichen Ju-

den

den zu bedeuten, daß derjenige Jude, der ſeinen Paß bei der k. Stadthauptmannſchaft, ohne ſich um denſelben zu melden, liegen läßt, und ohne ſolchen abreiſen wird, mit einer Geldſtrafe von fünf Gulden in Einlöſungsſcheinen *) zu Handen des prager Armenfonds belegt werden wird.

Die dießfälligen Beträge wird das Kreisamt auf jedesmaliges Anlangen der k. Stadthauptmannſchaft einzuheben, und an dieſelbe einzuſenden. **Verordnung vom 12. September 1811.**

Zu §. 78 ad a. VI. Hauptſtück.

Durch mehrfältig erlaſſene Verordnungen iſt allen und jeden, von was Stande oder Würde ſie immer ſeyn mögen, ſowohl in dieſer k. k. Reſidenzſtadt ſelbſt, als auch in den anliegenden Vorſtädten befindlichen bürgerlichen und unbürgerlichen Hausinhabern, oder deren Sequeſtern, und Adminiſtratoren, Benefiziaten, oder anderen Eigenthümern und Verwaltern geiſtlicher Häuſer, nicht minder den Quartiersinhabern, Bier- und Weinwirthen, Traiteuren oder Gaſtgebern, und überhaupt allen denjenigen, welche ſowohl in der Stadt als den Vorſtädten einige Wohnungen oder Zimmer Jahr- Monat- Wochen- oder Tagweiſe in Beſtand oder Afterbeſtand verlaſſen, oder Gaſt- Koſt- und Bettgeher halten, vorgeſchrieben worden, nicht allein über diejenigen Partheien bei der Polizei die umſtändliche Anzeige zu machen, und die dießfälligen Verände-

*) Siehe die bei §. 23 beigefügte Verordnung vom 29. Juli 1820 gemäß welcher die in vorſtehender Verordnung ausgeſprochene, und wegen Armuth nicht einzutreibende Strafe pr. 5 fl. in eine angemeſſene Arreſtſtrafe umgewandelt werden könne.

änderungen nachzutragen, welche ordentliche Jahrswohnungen gemiethet haben, ſondern oder hauptſächlich die in Aftermiethe befindlichen Partheien vermittels der eingeführten unentgeldlichen Kundſchaftszettel alſogleich und zwar längſtens binnen 24 Stunden, bei dem Polizeiamte vorſchriftmäſſig zu melden.

Da nun vermöge der unter dem 1. November 1791 erlaſſenen Kundmachung in der Stadt ſowohl, als in den Vorſtädten eigene Bezirksdirekzionen angeſtellt ſind, ſo wird hiermit allen Hausbeſitzern oder Verweſern in und vor der Stadt aufgetragen, daß ſie längſtens binnen 14 Tagen vom untengeſetzten Datum an, getreue Verzeichniſſe über ihre Jahrespartheien, mit deren Vor- und Zunamen, Charakter oder Kondizion, bei der Bezirksdirekzion des Bezirks unfehlbar einreichen, und eben ſo die jedesmaligen Veränderungen mit ſolchen Inwohnern ohne Verzug verläßlich nachtragen.

Was die Afterbeſtandgeber belanget, ſo haben dieſelben jede bei ihnen kurze und längere Zeit ſich aufhaltende einheimiſche oder fremde Parthei, was Standesdieſelbe auch ſeyn möge, binnen 24 Stunden in die bei den Polizeibezirksdirekzionen ohne Entgelt zu empfangen, den gedruckten Anzeigzettel, nach allen an ſolchen angedeuteten Rubriken getreu einzuſchreiben, und dieſe ausgefüllten Zettel bei erſtgedachten Bezirksdirekzionen einzureichen. Uebrigens liegt den Hauseigenthümern oder ihren Stellvertretern noch fernerhin die Pflicht ob, auf den Vollzug, daß die in ihren Häuſern vorhandenen Afterbeſtandgeber aller Gattung ohne Ausnahme, die bei denſelben ſich aufhaltenden Perſonen alſogleich anzeigen, alles Ernſtes zu wachen, und bei Entdeckung einer Saumſeligkeit, oder wohl gar gefliessentlicher Verheimlichung, unter eigener Haftung, die Polizeibezirksdirekzionen des Bezirkes hievon zu benachrichtigen.

Nach

Nach vorſtehender klarer Richtſchnur hat ſich demnach Jedermann pflichtſchuldig zu achten. Verordnung der niederöſterreichiſchen Regierung vom 1. Dezember 1791.

Zu §. 78 ad e. VI. Hauptſtück.

Siehe den I. dann den II. Abſatz der bei dem §. 36 beigefügten Polizeiordnung vom 35. Junius 1787.

Durch die Nichtbefolgung mehrerer wiederholten Verordnungen, ſelbſt jener in dem neuen Strafgeſetze über ſchwere Polizeiübertretungen §. 78 enthaltene Beſtimmung, iſt bisher das in Polizeihinſichten ſo wichtige zum Wohl des Staats und Sicherheit eines jeden einzelnen Mitbürgers unumgänglich nothwendige Anzeigswesen der ankommenden Fremden nicht in jener Ordnung, welche dieſer ſo bedeutende Gegenſtand unumgänglich erfordert.

In der von der Stadthauptmannſchaft erlaſſenen Verordnung vom 28. Auguſt 1804 wurde feſtgeſetzt:

1) Haben alle Hauseigenthümer ohne Ausnahme des Standes, oder ihre beſtellten Hausverwalter und Sequeſter alle zur Beherbergung berechtigte Wirthe Inwohner, oder Afterbeſtandverlaſſer, alle und jede Unterſtandgeber, d. i. Schänker, Zubringer und Zubringerinnen, Hebammen, Herbergsväter u. d. gl., welche in dem Umfange der hieſigen k. k. Hauptſtadt ganze Wohnungen oder einzelne Zimmer, Schlafkammern oder Bettſtellen, auf Tage, Wochen, Monate oder auch auf längere Zeit an Fremde ſowohl In= als Ausländer überlaſſen, ſogleich an dem Tage, wenn die Parthei einzieht, oder wenn der Fremde oder in Unterſtand genommene ankommt, längſtens bis 9 Uhr früh je-

de Perſon, oder falls eine Parthei mit mehreren Perſonen eingekehrt ſeyn ſollte, jede Perſon, der eingekehrten Parthei ohne Unterſchied, ob ſie unbedeutend oder hohen Ranges bekannt oder unbekannt ſey, öfters oder nur ſelten nach Prag komme, dieſelbe möge auch nur einen Tag, oder eine Nacht oder einige Stunden allhier bleiben, nach der vorgezeichneten Muſtertabelle A der kaiſ. auch k. k. Stadthauptmannſchaft anzuzeigen, widrigens derjenige, der dawider handeln ſollte, für den erſten Fall mit einer Geldſtrafe von 5 fl., und im Wiederholungsfalle mit dem doppelten Strafbetrag für jede unangezeigte Perſon nach dem §. 78 des Geſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen belegt werden wird.

2) Sind zur leichtern und pünktlichern Erfüllung dieſer Vorſchrift die gedruckten Anzeigzetteln, welche unentgeldlich ausgefolgt werden, und wofür in keinem Falle etwas an irgend Jemand zu bezahlen iſt, bei der kaiſ. auch k. k. Stadthauptmannſchaft im erſten Hauptviertel N. 314 neuer Bezeichnung, oder bei der in jedem Hauptviertel beſtehenden Polizeihauptwache zu erheben, darin die angemerkten Rubriken richtig, deutlich und lesbar auszufüllen, über jeden einzelnen Fremden ein eigener Anzeigzettel auszufertigen, und dieſen Anzeigzetteln ſonach der kaiſ. auch k. k. Stadthauptmannſchaft einzureichen, wo dieſelben nach geſchehener Protokollirung und Aufdrückung der Stampiglia auf Anmelden wieder zurückgeſtellt werden, damit ſich jeder im Nachforſchungsfalle über die geſchehene Anzeige mit Vorweiſung des zurückerhaltenen revidirten Anzeigzettels bei der Behörde auszuweiſen im Stande ſey.

3) Darf ſich kein Fremder, weß Standes er auch ſey, weigern, auf Verlangen des Hausbeſitzers Quartierinhabers, Beſtandgebers, oder Gaſtwirths über

die

die in dem Anzeigzettel enthaltenen Fragen deutlich und richtig Auskunft zu geben. Wenn aber Jemand in dem Meldungszettel ſich einen falſchen Namen beilegen, einen falſchen Stand, eine falſche Beſchäftigung, oder andere fälſchliche Umſtände angeben ſollte, wodurch die öffentliche Aufſicht irre geführt werden könnte, ſo wird ein ſolcher gemäß des bereits erwähnten §. 78 des Geſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen nach Maaße der hiebei eingetretenen Umſtände mit verhältnißmäſſigem auch ſtrengen Arreſte und Abſchaffung aus der Stadt oder auch aus ſämmtlichen k. k. Erblanden beſtraft werden.

So wie nun dieſe Verfügungen von Jedermann auf das Genaueſte zu beobachten ſind, ſo findet man noch zu einer ſichern Kontroll Folgendes feſtzuſezzen:

4) Jeder Hauseigenthümer, Gaſtwirth, kurz Jeder, welcher einen Fremden, das iſt: einen in dieſer Hauptſtadt nicht mit einer eigenen beſtändigen Wohnung verſehenen, oder in wirklichen Hausdienſten des Quartierinhabers ſtehenden Menſchen auf mehrere Stunden, Tage, oder Wochen beherberget, hat demſelben bei ſeiner Abreiſe einen Beſtättigungſchein nach der sub B. beiliegenden Muſtertabelle, mit gehöriger Ausfüllung der Rubriken zu übergeben, welchen der Fremde ſodann, beim Durchpaſſieren im Thore an den wachthabenden Polizeiſoldaten abzugeben hat; ohne Beobachtung dieſer Vorſchrift wird keinem Fremden die Abreiſe geſtattet. Dieſe Scheine werden ſonach täglich von dem Polizeithorwachtpoſten anher übergeben und revidirt werden, ob auch die betreffenden Reiſenden hierorts angezeigt worden ſind.

Anzeige,

welche jeder Unterſtandsgeber über Jeden, dem der Unterſtand auch nur durch einige Stunden in ſeinem Hauſe gegeben wird, ſogleich, oder längſtens den folgenden Tag darauf unter ſonſtiger angemeſſener Strafe bei der k. k. Stadthauptmannſchaft auf dem Stephansplatzel N. C. 314 neuer Zahl einzureichen hat.

Stadtviertel.	Hausnummer.	In

Vor- und Zuname des Einkehrenden.	
Charakter.	
Geburtsort und Vaterland.	
Letzter Aufenthaltsort.	
Gedenket ſich hier aufzuhalten.	
Hat Paß und andere Urkunden von	
Reiſet nach	

Prag den 1805.

Name und Charakter des Ausſtellers.

Beſtättigungsſchein,

welchen jeder Unterſtandsgeber jedem Fremden, dem er auch nur einen Tag, oder einige Stunden Unterſtand gegeben, bei ſeiner Abreiſe zu ertheilen, und dieſer ſonach denſelben bei der Paſſage durchs Thor der Polizeiwache zu übergeben hat.

Stadtviertel.	Hausnummer	In

Vor- und Zuname des Eingekehrten und ſeiner Angehörigen ſammt Charakter.	
Gewöhnlicher Aufenthaltsort.	
Tag der Ankunft.	
Tag der Abreiſe.	

Prag den 180

Name und Charakter des Unterſtandgebers.

5) Werden zur Erleichterung und pünktlicheren Erfüllung dieſer Pflicht, dieſe Beſtättigungsſcheine bei der kaiſ. auch k. k. Stadthauptmannſchaft, und den Polizeihauptwachen jedes Stadtviertels gedruckt erliegen, und Jedermann bei ſeinem Anmelden ganz unentgeldlich ausgefolgt werden.

6) Um jedoch die fremden Reiſenden wegen Nichtkenntniß dieſer neuen Verfügung in keine Verlegenheit zu ſetzen, und die Unterſtandgeber noch mehr an die Beobachtung dieſer Anordnung zu knüpfen, werden Letztere jedem ankommenden Fremden die neue Anſtalt bekannt zu machen haben, widrigens dieſelben für jeden Schaden eines Fremden, welcher aus Unwiſſenheit ohne den nothwendigen Beſtättigungsſchein reiſet, und vom Thore zurückgewieſen wird, zu haften haben werden.

7) Wird zur Emporbringung des Unzeigweſens Jedem, der das Daſeyn eines unangemeldeten Fremden hierorts anzeigt, das Drittheil der von dem Hausbeſitzer oder Quartiersinhaber zu zahlenden Geldſtrafe hiemit zugeſichert.

8) Tritt dieſe Verordnung vom 15. September d. J. in ihre volle Wirkſamkeit. Verordnung vom 26. Auguſt 1805.

Zur Erzielung der, jeder Polizeibehörde nothwendigen Kenntniß aller Einwohner, In- und Ausländer, welche in der hierortigen Hauptſtadt verweilen, wird es nothwendig, daß von nun an, alle mit Beſtand- und Afterbeſtandnehmern vorgehenden Veränderungen, jede Unterſtandgebung eines Fremden oder Inländers hierorts angezeigt werden.

Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß von nun an, eben ſo wie bei der Konſkripzion, auch hierorts,

a. Jeder Hauseigenthümer, Adminiſtrator, Sequeſter, oder wer ſonſt der Verwaltung eines Hauſes vorſteht, jede mit ſeinen Beſtandgebern vorgenommene Veränderung in der vorgeſchriebenen Zeit.

b. Jedermann, welcher wochen- oder monatweiſe Zimmer in Afterbeſtand nimmt, oder Bettgeher hält, dieſe binnen 24 Stunden bei jedesmaliger Aenderung.

c. Jeder Gaſtwirth, der zur Aufnahme von Fremden oder Inländern berechtigt iſt, Jene, die über Nacht bleiben, des andern Tages.

d. Jeder Handwerker, Künſtler und Meiſter, welcher einen Arbeiter, Geſellen, u. dgl. aufnimmt, ſolche binnen 24 Stunden, endlich

e. Jedermann, welcher einen Dritten beherberget, Unterſtand gibt, oder in Beſtand nimmt, dieſer ſey Einwohner, In- oder Ausländer, denſelben binnen 24 Stunden bei dem hierortigen Anzeigsprotokolle anzuzeigen habe.

Wovon daher Jedermann, mit dem Bemerken verſtändiget wird, daß im Nichtbefolgungsfalle der Uebertreter dieſer Verordnung mit jenen in dem höchſten Geſetze über ſchwere Polizeiübertretung §. 78 feſtgeſetzten Strafe angeſehen werden würde. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannſchaft zu Prag am 16. Januar 1819.

Zu §. 79. VI. Hauptſtück.

Strafe für Gewerbsleute, die Geſellen ohne Kundſchaft annehmen.

In Hinſicht jener Leute, welche Wandernde ohne Paß aufnehmen, oder bei ſich haben, iſt ſich genau nach

dem

dem Hofdekrete vom 16. April 1789 *) zu halten, gemäß welchem derlei Unterſtandgeber, wenn ſie zum Bauernſtande gehören, mit achttägigem Arreſte, verſchärft 2 Tage mit Faſten, wenn ſie aber unter die Honorazioren gehören, mit Erlag von 50 fl. beſtraft werden ſollen, und iſt dieſes Hofdekret neuerdings bekannt zu machen. Sollten aber Gaſtwirthe und Gewerbsleute derlei Individuen Unterkunft geben, ſo iſt dießfalls genau nach dem §. 78 und 79 des Strafgeſetzes 2. Theils fürzugehen, und hiernach ſind ſämmtliche Amts= und Ortsvorſteher anzuweiſen. Gubernialverordnung vom 27. September 1805 Gub. Zahl 36243.

In Hinſicht des von der mediziniſchen Fakultät gemachten Antrags, die in der Gremialordnung für Wundärzte im §. 12 (Pflichten der bürgerl. Wundärzte) beſtimmte Geldſtrafe von 50 fl., gegen jene Gremialmitglieder, welche einen Subjekten aufnehmen,

---

*) Seine Majeſtät haben zur Beſchränkung der ſo oft ſich ereignenden Entweichung konſkribirter Burſchen aus ihren Werbbezirken, zu verordnen geruhet: daß jeder Werbbezirk auch jene Burſchen, die wirklich Handwerk treiben, oder wo immer im Dienſte ſtehen, aber die ſchriftliche Bewilligung ihrer Grundobrigkeiten zum unternommenen Austritte nicht vorweiſen können, anhalten, und die zum Feuergewehre tauglichen auf Rechnung des apprehendirenden Werbbezirks zum Soldatenſtande ſogleich widmen, die untauglichen aber wegen ihres gebotswidrigen Austritts nach der beſtehenden Vorſchrift beſtrafen könne, und daß zugleich derjenige, welcher einem ohne Paß aus ſeinem Bezirke ſich entfernenden Burſchen wiſſentlich Unterſtand gibt, wenn er vom Bauernſtande iſt, mit einem achttägigen Arreſte nebſt zweitägigen Faſten bei Waſſer und Brod zu beſtrafen, wenn er aber unter die Honorazioren gehört, mit einer Geldſtrafe von 50 Gulden zu beſtrafen ſey. Hofdekret vom 16. April 1789.

men, der ſich nicht mit einem Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens und Fleißes von ſeinem letzten Dienſtherrn auszuweiſen vermag, auch gegen die eines ähnlichen Vergehens ſich ſchuldig machenden Apotheker feſtzuſezzen; wird der Fakultät bedeutet, die Apotheker ſeine gleich den übrigen Gewerbsleuten nach dem 79. §. St. G. Buchs II. Theils zu behandeln, und hierauf mit dem Beiſatze anzuweiſen, daß jeder Apotheker, der einen Gehilfen aufnimmt, oder entläßt, ſelben bei dem Obervorſteher ordentlich ein- und ausſchreiben laſſe, und dem Obervorſteher den Lehrbrief des Aufzunehmenden und deſſen Zeugniß vom letzten Dienſtherrn vorzeige, welches beides der Obervorſteher in dem Verzeichniſſe der Gehilfen gehörig vorzumerken haben wird.

In Hinſicht der weitern Anfrage: ob die nicht von einem Gremium, ſondern bloß von dem Dienſtherrn ausgeſtellten Lehrbriefe der aus Ungarn kommenden Subjekte auch für die deutſch öſterr. Provinzen giltig ſind oder nicht, oder ob ſich gedachte Subjekte der für die deutſchen Gremien vorgeſchriebenen Freiſprechungsprüfung zu unterziehen haben? wird die Fakultät auf die in dieſer Beziehung beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen verwieſen, vermög welchen jeder Apothekerlehrling vor dem Freiſprechen ſich einer in der Stadt von den Gremialvorſtehern, auf dem Lande vom Kreisarzte und dem nächſten Apotheker vorzunehmenden Prüfung über alle jene Gegenſtände zu unterziehen hat, welche ein Lehrling vollſtändig lernen und ein geſchickter Gehilfe wiſſen und auszuüben fähig ſeyn muß, denen zu Folge ferner jeder, der bei einem Apotheker als ordentlicher Gehilfe eintreten will, vorläufig das Zeugniß beibringen muß, daß er ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft gehörig erlernt, und ſich während der Lehrzeit immer gut verhalten habe. Gubernialverordnung vom 16. Oktober 1819. Gub. Zahl 43524.

Ue-

Ueber die geſtellte Anfrage: was in Hinſicht jener chirurgiſchen Subjekte, welche keinen Lehrbrief beſitzen, und Rückſichtlich derjenigen, welche die vorgeſchriebene Kundſchaft nicht haben, zu veranlaſſen ſey, iſt feſtzuſetzen befunden worden, daß alle jene Individuen, welche mit einem Lehrbriefe ſich auszuweiſen nicht im Stande ſind, binnen drei Monaten ſich der geſetzlichen Freiſprechungsprüfung zu unterziehen haben, und nur jene, welche in derſelben beſtehen, als Subjekte; die in derſelben nicht Genüge leiſten, als Lehrlinge in Kondizion belaſſen, Falls ſich dieſelben aber nicht hiezu bequemen wollten, ohne weiters abgeſchafft werden ſollen.

Die mit keiner Kundſchaft verſehenen Subjekte dürfen im Dienſte belaſſen werden, wenn ſie ſich während ihrer Dienſtzeit treu und ſittlich verhalten haben, wofür aber die Dienſtherren verantwortlich zu machen ſind, wenn in der Folge ſich das Gegentheil davon zeigen ſollte, weßhalb jeder Dienſtherr, welcher einen ſolchen Subjekten im Dienſte wird behalten wollen, ein Zeugniß über ſeine Sittlichkeit und ſein Wohlverhalten auszuſtellen, und dem Obervorſteher zur Aufbewahrung zu übergeben hat.

Um endlich die zur Sprache gekommene Klage, daß viele Dienſtherren ihre Subjekte nicht vorſchriftmäßig beim Obervorſteher ein- und ausſchreiben laſſen, zu beſeitigen, und der Außerachtlaſſung der in der Gremialordnung gegründeten Vorſchrift werkthätig zu begegnen, wird für jeden Prinzipal, der den aufzunehmenden oder zu entlaſſenden Subjekten bei dem Obervorſteher nicht ein- und ausſchreiben läßt, dabei die letzte Kundſchaft des Aufzunehmenden nicht vorzeigt, und für den Austretenden die gedruckte Kundſchaft nicht erhebt, eine Geldſtrafe von fünf Gulden zur Gremialkaſſa feſtgeſetzt. Guber-

bernialverordnung vom 12. November 1819. Gub. Zahl 49466.

Da ſeit einiger Zeit ſehr häufig Handwerksburſchen mit bloßen Zunftkundſchaften ohne die vorgeſchriebenen obrigkeitlichen Päſſe zum Vorſchein kommen, dadurch die Handwerksburſchen ſehr leicht zum Müſſiggange verleitet werden, und die Evidenzhaltung über dieſelben erſchweren; ſo wird den k. Kreisämtern aufgetragen, genau darauf zu ſehen, daß Handwerksburſchen nach der mit Gubernialverordnung vom 22. Mai 1818 Zahl 23084 bekannt gemachten höchſten Entſchließung vom 29. April 1818 ſich nebſt ihren Kundſchaften mit den vorgeſchriebenen obrigkeitlichen Päſſen verſehen. Gubernialverordnung vom 28. Oktober 1820. Gub. Zahl 47649.

Zu §. 80. VI. Hauptſtück.

Für Poſtmeiſter, die Jemanden ohne Poſtzettel weiter befördern.

So wie es für die Staatspolizei auch unter ruhigen Verhältniſſen von ſehr hohem Intereſſe iſt, daß die beſtehenden Paßnormalien, und alle auf Inſtradirungen und Beförderungen fremder Reiſenden Bezug nehmenden Geſetze auf das genaueſte befolgt werden, ſo iſt es vorzüglich unter dem gegenwärtigen Drange der Umſtände höchſt wichtig, und eine unerläßliche Nothwendigkeit, durch ſtrenge Handhabung dieſer Geſetze und ſchnelle Ahndung ihrer Uebertretungen das Einſchleichen fremder Ausſpäher, und beſtimmungsloſer, dem Lande nur zur Laſt fallender Fremden hintanzuhalten, ſo wird durch zweckmäßige Maaßregeln über den jedesmaligen Aufenthalt und die Beſchäftigung der im Lande befindlichen Ausländer eine ununterbrochene Evidenz, und die Beruhigung

zu

zu erhalten, daß ein dem Staate nachtheiliges Treiben ſolcher Ausländer der Staatsverfaſſung nicht unbemerkt bleiben könne. Se. Majeſtät haben in dieſer Hinſicht mit dem allerhöchſten Kabinetsſchreiben vom 18. d. M. folgende Befehle zu ertheilen geruhet: 1) Den Poſtmeiſtern ſey die Beobachtung der in dem 80. §. des Geſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen enthaltenen Vorſchrift, nach welcher in dem Umkreiſe von vier Stazionen von dem Hauptpoſtamte jeder Provinz ein Poſtmeiſter Niemanden, der aus der Hauptſtadt nicht mit der Poſt, oder doch mit einem Poſtzettel anlangt, vor Verlauf von zweimal vier und zwanzig Stunden weiter befördern darf, erneuert einzuſchärfen. 2) Sey ihnen zur Pflicht zu machen, keinen Reiſenden, der nicht mit einem vorſchriftmäßigen Paſſe verſehen iſt, ſo wie auch keinen auf einer Route weiter zu befördern, die von der ihm in ſeinem Paſſe vorgezeichneten abweicht. Die vernachläßigte Beobachtung dieſer Vorſchrift wird als eine ſchwere Polizeiübertretung erklärt, und iſt mit der in dem 80. §. des II. Theiles des Strafgeſetzes feſtgeſetzten Strafe, nämlich: das Erſtemal mit einer Geldſtrafe von fünfzig Gulden, das Zweitemel mit dem doppelten Betrage, und das Drittemal mit der Abſchaffung vom Poſthauſe zu ahnden. 3) Seyn ämtliche Poſtmeiſter anzuweiſen, ordentliche Paſſantenrapporte an die Behörden, die es betrifft, einzuſenden. Dieſe Rapporte *) müſſen ſich auf ordentlich verlegte Paſſantenprotokolle gründen, rubrikenweiſe den Namen, Stand, Charakter und das Vaterland der Reiſenden, den Ort, woher und wohin er reiſet, dann die Behörde, welche ihm den Paß ertheilet hat, ausweiſen, und durch die Kreisämter mit den etwa aufgefallenen Bemerkungen dem Präſidium wöchentlich, oder in noch kürzeren Friſten vorgelegt werden. Hofkanzleidekret vom 29. Juli 1813.

*) Von

*) Von Einſendung der Paſſantenrapporte iſt es wieder durch nachſtehende Verordnung abgekommen.

Unter den Maaßregeln, welche in Beziehung auf die erhöhten Vorſichten gegen fremde Reiſende angeordnet, und unter dem 29. Juli l. J. bekannt gegeben wurden, war auch, und zwar ad 3, die den ſämmtlichen Poſtmeiſtern zu ertheilende Weiſung, ordentliche Paſſantenrapporte an die Behörden, die es betrifft einzuſenden. Durch die Schwierigkeiten, welche ſich in der Ausführung der angeordneten Vorlegung dieſer Paſſantenrapporte und der hiezu gewordenen Vormerkung aller mit der Poſt Reiſenden ergeben haben, hat man ſich jedoch veranlaßt befunden: es von dieſer Maaßregel wieder abkommen zu laſſen. Hofkanzleidekret vom 2. November 1814.

Poſtmeiſter dürfen keinen Reiſenden, der nicht mit einem vorſchriftmäßigen Paſſe verſehen iſt, ſo wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in ſeinen Paß vorgezeichneten, abweicht. Die vernachläßigte Beachtung dieſer Vorſchrift iſt mit der, im II. Theile des Strafgeſetzbuches §. 80 feſtgeſetzten Strafe, nämlich: das Erſtemal mit einer Geldſtrafe von 50 fl., das Zweitemal mit dem doppelten Betrage, und das Drittemal mit der Abſchaffung vom Poſthauſe zu ahnden. Hofdekret vom 29. Juli 1813.

Zu §. 81. VI. Hauptſtück. *)

Gegen das Zurückkehren eines aus ſämmtlichen Ländern Abgeſchafften. Vergleiche den §. 17.

In Betreff des weitern Benehmens bei der Abſchaffung der Sträflinge, beſtehen noch nachſtehende Geſetze.

Die aus den böhmiſchen Erblanden relegirten Malefikanten ſind ipso facto auch aus allen k. k. deutſchen Erblanden relegiret. Hofdekret vom 8. November 1720.

c) Da die Zurückkehrung eines Abgeſchafften, ohne vorläufig bewirkte Nachſicht, gemäß §. 81 unter die politiſchen Verbrechen zugezählet wird; ſo kann ſich der Kriminalrichter künftig nicht mehr einmengen, wenn wirklich die Abſchaffung durch ein, nach den vorigen Kriminalgeſetzen gültiges Kriminalurtheil verhänget worden; es wäre denn die Zurückkehrung zugleich mit der Begehung eines Kriminalverbrechens vereint, in welchem Falle ſich ſo, wie in allen Fällen zu benehmen iſt, wo zugleich kriminal- und politiſche Verbrechen bei dem nämlichen Inquiſiten zuſammen treffen. d) Dagegen hängt die Nachſicht einer von dem Kriminalgerichte nach vorigen Geſetzen verhängten Abſchaffung einzig von dem Kriminalobergerichte ab. Hofdekret vom 8. Mai 1788.

Ueber Anzeige, daß ſich in Böhmen mehrere italieniſche Zinngießer befinden, welche ohne einen feſten Wohn=

*) Anmerkung zu dem §. 81. Die Rückkehre eines wegen eines Verbrechens Verwieſenen, wird jedoch nach den §§. 83 und 84 des I. Theils des Strafgeſetzes als ein Verbrechen angeſehen und beſtraft.

Wohnort zu haben, unter Begünſtigung des erſchlichenen Bürgerrechtes einen einträglichen Hauſirhandel treiben, dabei das im Lande kurſirende Gold = und Silbergeld einwechſeln, und dann ſolches zu ihren in Italien zurückgelaſſenen Familien auf Schleichwegen außer Landes führen, wird der Landesſtelle zur Nachachtung und Verſtändigung der Kreisämter und der Ortsobrigkeiten hiermit bedeutet; daß, da die Ertheilung des Bürger = und Meiſterrechtes ſowohl, als auch des Hauſirpaſſes an einen nicht vollkommen eingewanderten und hausſäſſigen Ausländer widerordentlich iſt; jener aber welcher ſeine Gattin und Kinder im Auslande mit Bedacht zurück läßt, und immer wiederholte Wanderungen dahin anſtellet, als ein im Lande Hausſäſſiger nicht betrachtet werden kann, in Zukunft keinem Ausländer, wenn er nicht in den k. k. Erbländern ſeinen Wohnort fixirt, und ſich mit ſeinen Angehörigen förmlich niedergelaſſen hat, weder ein Hauſirpaß, noch das Bürger = und Meiſterrecht zu ertheilen ſey, wenn er nicht die zur Erlangung des Bürger = und Meiſterrechtes vorgeſchriebenen Eigenſchaften ordentlich ausgewieſen haben wird. Hofdekret vom 11. März 1805.

Es iſt die Frage aufgeworfen worden, ob, da die höchſte Anordnnng vom 18. Juni l. J. unter andern befiehlt, daß verdächtige, müſſige, oder dem Staate gefährliche Militärüberläufer aus den Erblanden hinausgeſchafft werden ſollen; ſich dieſes auch auf die Emigranten und andere in den k. k. Staaten kommende, in dieſem Falle ſich befindende Fremden ausdehnen, und die Auslieferung derſelben, wenn ſie von auswärtigen Behörden reklamirt werden, Platz greife. Aus der Analogie der wegen der fremden Deſerteurs feſtgeſetzten Grundſätze ergibt ſich die Schlußfolge, daß wofern die zu beobachtenden Emigranten und andern Fremden ſich etwas zum Verdacht oder

zur Schuld kommen laſſen ſollten, allerdings in Anſehung derſelben, ſolche Vorkehrungen getroffen werden müſſen, welche den Regeln der allgemeinen Polizei und namentlich den in Rückſicht der Fremden beſtehenden Vorſchriften angemeſſen ſind. Es hat daher gemäß eines eingelangten höchſten Hofdekrets vom 27. Oktober l. J. auch nach Umſtänden ihre Herausſchaffung aus den k. k. Provinzen zu erfolgen; dagegen kann eine Auslieferung der Emigranten, Fremden und Deſerteurs an ſolche benachbarte Staaten mit denen keine Kartels beſtehen, im allgemeinen nie, in beſondern Fällen aber nicht ohne höhere Genehmigung Statt finden. Verordnung vom 14. November 1806.

Da bei Partikularabſchiebungen müſſiger und liederlicher, oft der Privat- und öffentlichen Sicherheit ſchädlicher Leute, ſich mehrere Mahle die Fälle ergeben, daß ſie unter Wegs entweichen, und man überhaupt derzeit nicht verſichert iſt, ob ſie an den Ort ihres Abſchubes richtig eingetroffen ſind; ſo hat die Niederöſterreichiſche Landesregierung die nebenfindige Verordnung an die hierländigen Kreisämter und übrigen betreffenden Behörden erlaſſen, und in ſolcher die in Sachen ergangenen Patental- und andern Vorſchriften erneuert.

Da hierin unter andern vorkommt, daß die Obrigkeit jenes Ortes, wohin der Schübling beſtimmt iſt, bei ſeinem Eintreffen den Schubpaß an jene Behörde zurück zu ſenden habe, welche die Abſchiebung veranlaßt hat; ſo hat die Landesſtelle durch die Kreisämter die Obrigkeiten hierauf um ſo mehr aufmerkſam zu machen, als dieſe Zurückſendung die abſchiebende Obrigkeit von dem richtigen Eintreffen des Schüblings in die nöthige Kenntniß ſetzt, und ihr zugleich die Gelegenheit verſchafft: daß,

wenn der Schubpaß nicht in der mit der Entfernung verhältnißmäßigen Zeit zurückgelangt, ſie hiervon die Anzeige zu machen, und die erforderliche Unterſuchung und Entdeckung der allenfalls unter Weges geſchehenen Entweichung des Schüblings, und der hieran ſchuldtragenden Individuen, einzuleiten im Stande iſt, welches der Landesſtelle auch zur Pflicht gemacht wird, da man bei dem bisherigen Mangel der Kenntniß an dem Eintreffen der Schüblinge manchen Unfügen auf die Spur zu kommen, nicht im Stande war. Dekret der vereinten Hofkanzlei vom 14. Mai 1807.

Beilage.

Verordnung der Niederöſterreichiſchen Regierung.

Der ſehr oft vorkommende Fall, daß ſich Schüblinge mit Gewalt oder Liſt vom Schube entfernen, ja manchmal von dem Begleiter freiwillig entlaſſen werden; daß dergleichen Leute auf ganz andere Straſſen in Orte geführt werden, wohin ſie nicht beſtimmt ſind, macht es der Landesſtelle zur Pflicht, ſämmtlichen Behörden die beſtehenden Schubgeſetze in neuerliche Erinnerung zu bringen, und ſie für die genaue Befolgung derſelben ſtrenge verantwortlich zu machen.

Die Kreisämter erhalten demnach den Auftrag, die Vorſchriften des in Schubſachen erlaſſenen höchſten Patentes vom 30. Oktober 1751, ſo wie die hierortigen Verordnungen vom 31. Jänner 1793, 10. März und 17. November 1795, dann 4. Oktober 1796 ſämmtlichen Obrigkeiten und Ortsgerichten neuerlich in Erinnerung zu bringen, und ſie zur

genauen Befolgung derſelben nachdruckſamſt anzuzeigen. Insbeſondere aber muß für die Zukunft Folgendes befolgt werden.

1) Iſt jedem Schubpaſſe eine deutliche und genaue Perſonsbeſchreibung der abgeſchobenen Perſon einzuſchalten, auch der Ort und das Land, wohin ſie zu begleiten iſt, dann der Weg, den dieſelbe zu nehmen hat, deutlich und beſtimmt anzugeben.

2) Jede Ortsbehörde hat den Tag, wann der Schübling angekommen, und wann er weiter befördert wurde, in dem Schubpaſſe anzumerken; ſie hat auch ein eigenes Protokoll zu legen und fortwährend genau zu führen, worin a. der Name der abgeſchobenen Perſon, b. der Tag, wann, c. der Ort, woher ſie mit dem Schube im Orte angekommen, d. der Ort wohin, e. der Tag, wann dieſelbe weiter befördert worden, endlich f. der Name der ihr zugetheilten Begleiter verläßlich erſichtlich gemacht werden muß.

3) Sollte der Schübling auf einer unrechten, in dem Schubpaſſe nicht ausgewieſenen Straſſe geführt werden, ſo iſt er gleich wieder mit dem mit angekommenen Begleiter in die vorige Stazion zurückzuſenden, um auf die rechte Straſſe geführt zu werden.

4) Kein Schübling darf unter perſönlicher Haftung der Ortsobrigkeit oder des Ortsrichters, durch Weibsperſonen oder Kinder begleitet werden; ſondern hierzu müſſen durchaus rüſtige Männer beſtimmt ſeyn, wobei, in wie weit etwa eine ſtärkere Begleitung nöthig iſt, auf die Perſon und die Eigenſchaften des Schüblings Rückſicht genommen werden muß.

5)

5) Wenn die abgeſchobene Perſon in einen in Niederöſterreich befindlichen Ort beſtimmt iſt, wird der Ortsobrigkeit zur Pflicht gemacht, gleich bei deren Eintreffen den Schubpaß im kürzeſten Wege an jene Behörde zurückzuſenden, von welcher die Abſchiebung erkennt, und der Schubpaß ausgefertigt iſt. Sollte dieſer Paß nach der zur Entfernung verhältnißmäßigen Zeit nicht zurücklangen; ſo iſt jene Behörde, die den Schubpaß ausgefertiget hat, verpflichtet, ungeſäumt hievon ihrer vorgeſetzten Stelle die Anzeige zu machen, damit durch dieſelbe nachgeſpüret werde.

6) Bei Zurücklangung des Schubpaſſes iſt derſelbe jedesmal genau zu unterſuchen, ob ſich nach gegenwärtiger Vorſchrift von allen Behörden benommen worden ſey, und im Falle ſich ein Gebrechen entdeckt, iſt hievon ſogleich auf dem Lande dem vorgeſetzten Kreisamte, in Wien der Landesſtelle zur weitern Einleitung die Anzeige zu machen. Kundgemacht den 5. Juni 1807.

Um in eine genaue Kenntniß führohin aller der, auch in Folge etwa einer Polizeiübertretung oder eines Verbrechens nach überſtandener Strafzeit von den Obrigkeiten, Landgerichten ꝛc. außer Landes abgeſchafften Fremden geſetzet, und in ſolcher ſohin fortan erhalten zu werden, wurde dem k. k. Apellazionsgerichte verordnet, den ſämmtlichen Kriminalgerichten, Magiſtraten und Ortsgerichten, die von Viertel zu Viertel Jahr führohin anher zu befolgen habende Mittheilung derlei von denſelben wegen Verbrechen abgeſchafften Fremden in einer abzufaſſenden Tabelle, welche 1tens den Vor- und Zunamen, 2tens den Geburtsort, 3tens das Alter, 4tens eine kurze Perſonsbeſchribung und endlich 5tens die Urſache der Abſchaffung enthalten ſolle, anzubefehlen. Das k. k. Kreisamt hat dieſe höchſte Anordnung den Kriminalgerichten, Magi-

ſtraten und Ortsgerichten dahin bekannt zu machen, dieſelben hätten von Viertel zu Viertel Jahr anfangend vom 1. Oktober bis 31. Dezember l. J. in einer mit denen in dem herabgeſehenen Hofdekrete angeſetzten Rubriken verſehenen Tabelle, die von denenſelben wegen Verbrechen abgeſchafften Fremden anher mit Ende eines jeden Vierteljahrs anfagend vom 1. Jänner 1809 einzuſenden. Hofdekret vom 9., Appellazionsverordnung vom 26. September 1808.

Die k. ſächſiſche Regierung zu Dresden hat anher eröffnet: 1) Daß die hierlandes beſtehende Verordnung, gemäß welcher jene abzuſchiebenden Ausländer, die keine Sachſen ſind, oder den Weg nicht unausweichlich durch Sachſen nehmen müſſen, um in ihren Geburtsort zu gelangen, gegen das ſächſiſche Gebieth nicht inſtradirt werden ſollen, nicht genau befolgt werde; 2) daß ſich Fälle ereignet haben, wo höchſt elende, kranke Perſonen mittelſt Schub nach Sachſen gekommen ſind, und 3) daß nicht ſelten Schüblinge aus Böhmen werden auf dem kürzeſten Wege nach ihrer Heimath inſtradirt, noch auch den betreffenden Lokalgerichten in den ſächſiſchen Gränzörtern übergeben, ſondern meiſtens auf einer und derſelben Straſſe ohne Rückſicht auf die geographiſche Lage des Ortes ihrer Beſtimmung inſtradirt, und von dem Konvojanten entweder in jenem ſächſiſchen Orte, welcher denſelben der nächſte iſt, ohne Uebergabe eines Schubzettels, oder gar auf freier Straſſe abgeſetzt und verlaſſen werden, wodurch theils einige arme ſächſiſche Gränzorte, wie z. B. das Dorf Höllendorf unweit Peterswalde, durch die abgeſchobenen Ausländer beläſtiget werden, theils die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Um nun dieſe Inkonvenienzen zu beſeitigen, wird dem k. Kreisamte aufgetragen, erſtens: bei

In=

Inſtradirung der Schüblinge ſich der hierortigen Verordnungen vom 27. Jänner 1791, und vom 8. Juni 1801 ſtets gegenwärtig zu halten, und keinen Ausländer, der kein Sachſe iſt, gegen das ſächſiſche Gebieth zu inſtradiren, es wäre denn, daß ein ſolcher Ausländer den Weg durch Sachſen nehmen müßte, um in ſeinen Geburtsort zu gelangen. Zweitens: Nie kranke Perſonen nach, oder durch Sachſen abzuſchieben, ſondern zuvor ihre Heilung und Geneſung abzuwarten, theils weil eine derlei Abſchiebung wider die Menſchlichkeit ſtreitet, und theils weil zwiſchen der ſächſiſchen Regierung und der böhmiſchen Landesſtelle im Jahre 1791, das Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß aus Böhmen nach Sachſen niemals kranke Perſonen geſchoben werden ſollen, wogegen von Seite Sachſens eine gleiche Verbindlichkeit zugeſichert wurde. Endlich drittens: die abzuſchiebenden Sachſen ſowohl, als auch jene fremden Unterthanen, welche zur Rückkehr in ihre Heimath das ſächſiſche Gebieth paſſiren müſſen, ſind ſtets auf dem kürzeſten Wege nach ihrem Beſtimmungsorte zu inſtradiren, und in Sachſen nicht an den nächſten Gränzort, ſondern an das nächſte Lokalgericht zur Ablieferung gegen Uebergabe des Schubzettels, und Beſtättigung der Uebernahme anzuweiſen. So wie man ſich verſieht, daß das k. Kreisamt dieſen Aufträgen pünktlichſt nachkommen werde, ſo ſind auch die Dominien und Magiſtrate zur genaueſten Befolgung der Zirkularverordnung vom 20. Auguſt 1807 wegen vorſchriftsmäßiger Ausfertigung der Schubspäſſe, dann Betretung eines Schüblings auf einer unrechten, im Schubzettel nicht ausgewieſenen Straſſe wiederholt und mit Nachdruck anzuweiſen. Gubernialverordnung vom 30. September 1808.

Es iſt wahrgenommen worden, daß die Verzeichniſſe der aus den ſämmtlich k. k. Staaten abgeſchafften Fremden großen Theils mangelhaft und die Rubriken nicht durchgehends gehörig und öfters ungleich ausgeführt geweſen ſind; daher mit Grund zu vermuthen iſt, daß auch in Anſehung der Namen nicht mit Genauigkeit vorgegangen worden iſt. Damit nun in Zukunft mit mehr Genauigkeit und Gleichförmigkeit vorgetragen werde, ſind die untern Behörden anzuweiſen, daß ſie nach Inhalt des anſchließigen Formulars alle Rubriken genau ausfüllen, und in Zeiten einſchicken ſollen. Präſidialverordnung vom 15., und Juſtizhofdekret vom 20. Jänner 1809.

Aus Gelegenheit des mittelſt hierortiger Note vom 26. September 1808 gemachten Belangens, um die Kriminalgerichte, Magiſtrate und Ortsgerichte anzuweiſen, von Viertel zu Viertel Jahr anfangend vom 1. Oktober bis 31. Dezember vorigen Jahrs in einem mit denen in dem herabgediehenen Hofdekrete angeſetzten Rubriken verſehenen Tabelle die von denſelben wegen Verbrechen abgeſchafften Fremden anher mit Ende eines jeden Vierteljahrs, anfangend vom 1. Jänner 1809 einzuſenden, hat das k. k. Kreisamt bei dem Umſtande, daß bereits von einigen Untergerichten einzelne derlei Quartalsberichte anher gelangt ſind, zur Vermeidung der damit verbundenen Weitläufigkeit alle in dem Kreiſe befindlichen Kriminalgerichte, Magiſtrate und Ortsgerichte zu laſſen, daß ſie die Quartalstabellen in Betreff der bloß wegen Verbrechen nach überſtandener Strafe außer Land geſchafften Fremden nicht unmittelbar an dieſes Obergericht einſenden, ſondern jederzeit von Quartal zu Quartal nur bei dem k. k. Kreisamte abgeben ſollen, daſſelbe wolle aber dann, wenn dieſe Quartaltabel-

Geſchlechts- und Vornamen.	Charakter, Gewerb oder ſonſtige Nahrungsart.	Geburtsort und Vaterland.	Religion.	Alter.	Urſache der Abſchaffung.	Behörde, welche die Abſchaffung verfügte.	Tag der Abſchaffung und wohin.	Sonſtige Anmerkung.

bellen von ſämmtlichen im Kreiſe befindlichen Untergerichten dort eingelangt ſeyn werden, nur diejenigen Tabellen, in welchen derlei außer Landes geſchaffte Fremde vorkommen, anher überſenden, da hingegen in Anſehung jener Untergerichte, wo kein ſolcher Fall eingetreten iſt, wie auch wenn dieß in einem oder dem andern Quartal bei allen im Kreiſe befindlichen Untergerichten der Fall wäre, die Bemerkung hierüber bloß im Allgemeinen der nach Verfließung eines jeden Quartals anher zu erlaſſenden Zuſchrift beifügen Note des k. k. böhmiſchen Appellazionsobergerichts vom 18. Jänner 1809.

In den Verzeichniſſen abgeſchaffter Fremden, die vierteljährig vorgelegt werden, kommen öfters Handwerksburſchen vor, die bloß deßwegen, weil ſie keinen Paß hatten, abgeſchafft worden, dieſes hat das Anſehen, daß man von ihnen nebſt der Kundſchaft auch noch einen Paß zu fordern ſcheine, da ſie doch nach den beſtehenden Anordnungen auch mit bloßen Kundſchaften, wenn ſie nur nicht zu alt ſind, aufgenommen und zugelaſſen werden ſollen. Der Handwerksburſche der weder Paß noch Kundſchaft hat, iſt ein verdächtiger Vagabund, und gehört mit Recht in das Verzeichniß der Abgeſchafften, nicht aber jener, welcher eine Kundſchaft und keinen Paß hat. Dieſer Belehrung gemäß hat das k. Kreisamt ſich zu benehmen, ſolche, ſo wie alle Aufſichtsbehörden, die davon zu unterrichten, und maaßgebig anzuweiſen ſind, bei einer vorkommenden Amtshandlung gegen einen Handwerksburſchen genau zu berückſichtigen. Verordnung vom 18. Jänner 1812.

Damit jene ungariſchen Unterthanen, welche nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften aus den deutſchen Staaten in ihr Geburtsort zurückgeſchoben oder

ver=

verwieſen werden, nicht ſo leicht zur Rückkehr Mittel finden, und von ihrer Obrigkeit in Ungarn gehörig behandelt werden können, iſt es gemäß Polizeiminiſterialſchreibens vom 10. dieſes im Einvernehmen mit der königl. ungar. Hofkanzlei für nöthig erachtet worden, daß die Behörde in den deutſchen Staaten, welche die Abſchiebung oder Verweiſung eines ungariſchen Unterthans veranlaßt, hiervon und von der Urſache dazu, nebſt Beifügung einer Perſonsbeſchreibung des Verwieſenen dem betreffenden Kreisamte die Anzeige mache, und dieſes hiervon das betreffende ungar. Komitat in die Kenntniß ſetze, damit das Komitat dann das Nöthige an die Obrigkeit des Verwieſenen erlaſſen könne. Präſidialverordnung vom 15. Juni 1813.

Jeder Sträfling, der wegen Verbrechen oder ſchweren Polizeiübertretungen als Ausländer, außer Landes zu verſchieben, oder zur Verweiſung aus allen k. k. Staaten verurtheilt wird, iſt, im Falle er ſeine Strafe im Provinzialſtrafhauſe ausgeſtanden hat, durch die Polizeidirekzion, wenn er aber bei dem Landgerichte oder der Ortsobrigkeit abgeſtraft wurde, von dem betreffenden Gerichte nicht nur dem Gränzamte, das der zu verſchiebende oder zu verweiſende paſſiren muß, und ſeiner im Auslande befindlichen Obrigkeit, an die er gewieſen wird, ſondern auch der Landesſtelle mit der vorgeſchriebenen Tabelle anzuzeigen. Hofdekret vom 30. September 1813.

Den Verzeichniſſen der aus den k. k. Staaten abgeſchafften Fremden, welche vermöge Hofdekrets vom 20. Jänner 1809 durch die Appellazionsgerichte vierteljährig eingebracht werden, und zur weitern Mittheilung an die Polizeihofſtelle hierher vorzulegen ſind, muß von nun an die Perſonsbeſchreibung der Abgeſchafften eingeſchaltet, und dieſe in der letzten Rubrik

brik derſelben aufgeführt werden, welche mit den gehörig ausgefüllten dießfälligen Rubriken verſehene Verzeichniſſe, ſodann von Viertel zu Viertel Jahr an den oberſten Gerichtshof zu befördern ſind. Juſtizhofdekret vom 21. Oktober 1815.

Es hat ſich der Fall ereignet, daß eine Familie, welche im Lande arbeitslos herumging, und bloß dem Betteln nachzog, auf ihre bloße Angabe aus den k. preußiſchen Staaten gebürtig zu ſeyn, auch dahin abgeſchafft wurde. Da nun die k. preußiſche Regierung zu Potsdam gegen die Abſendung dieſer Familie in ihre Staaten proteſtirte, weil nicht erwieſen ſey, daß ſelbe aus den dortigen Landen gebürtig ſey, und weil es mit der dortigen Verfahrungsart, wornach ſie ohne vorherige Rückſprache mit den Behörden des benachbarten Staates, dergleichen Vagabunden nicht über die Gränze zu bringen pflege, nicht übereinſtimme, ſo wird, um für die Zukunft Mißhelligkeiten zu beſeitigen, und um ein ſtets freundſchaftliches Einverſtändniß der benachbarten fremden Staaten zu erhalten, hiermit bedeutet: Bei Betretung derlei Vagabunden ſich vorläufig vor ihrer wirklichen Abſchiebung in die von ihnen angegebenen Geburtsörter, von der Wahrheit ihres Angebens zu überzeugen, nöthigenfalls auch mit der betreffenden auswärtigen Behörde ins Einvernehmen zu ſetzen, und ſolche erſt nach Einlangung der dießfälligen Rückantwort, über die Gränze zu ſchaffen, außer es wäre der Geburtsort und das Vaterland des betretenen Vagabunden durch die bei ſich habenden Urkunden vollkommen außer Zweifel geſetzt, in welchem Falle ein derlei Landſtreicher auch ohne vorherige Rückſprache mit der betreffenden Behörde des benachbarten Staates ohne weiters über die Gränze zu ſchaffen iſt. Gubernialverordnung vom 6. April 1817.

Ue=

Ueber die an die k. ungariſche Hofkanzlei geſtellte Frage, ob ſtatt der ſonſt üblichen Päſſe in Ungarn dermal die Wanderbücher beſtehen, und ob es von der im Jahre 1814 erlaſſenen allerhöchſten Entſchlieſſung abzukommen ſey, vermög welcher kein ungariſcher Unterthan ohne einen Paß ſeiner Jurisdikzion in einen Dienſt oder Arbeit aufgenommen werden darf, hat dieſelbe hierher erwiedert, daß die dießfällige höchſte Verordnung vom Jahre 1814 in ihrer vollen Wirkſamkeit beſtehet. Hiervon wird das Gubernium mit dem Bedeuten unterrichtet, daß jeder ungariſche Unterthan, der nicht mit einem ordentlichen Paſſe ſeiner Jurisdikzion verſehen iſt, ohne weiters in ſeinen Geburtsort zurückgeſchafft werden müſſe. Hofkanzleidekret vom 2. April 1818.

Zu §. 82. VI. Hauptſtück.

Eines aus einer Provinz oder Orte Abgeſchafften.

Zu §. 83. VI. Hauptſtück.

Vergolden der Münzen. Strafe.

Kein Goldſchmied, Gürtler, Schwertfeger, oder wer ſonſt vergoldet, ſoll weder eine in= noch ausländiſch gangbare, oder verruffene Silber= oder Kupfermünzen, oder dergleichen Medaillen vergolden, ſondern jene, welche derlei Münzen zur Vergoldung bringen, ſind allſogleich dem Magiſtrate, oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und iſt zu derſelben Handfeſtmachung alle Hilfe zu leiſten, die dieſer Satzung zuwider Handelnden ſind zum Erſtenmal mit einer Geldſtrafe pr. 50 Rthl., das Zweitemal mit Einſtellung und Verluſt der Profeſſion, und das Drittemal mit Leibesſtrafe zu belegen. Wenn aber ein derlei Profeſſioniſt mit dem Ueberbringer einer derlei Münzen

in Abſicht derſelben Ausgabe, und folgſamen Betrugs einverſtanden wäre, ſo ſoll derſelbe als Mitſchuldiger dieſes Verbrechens der Kriminalſtrafe unterliegen. Patent vom 6. Auguſt 1759. Erneuert durch Verordnung vom 10. März 1792.

Gangbare Silbermünzen von der geringen Gattung, als Groſchen, Zehner- und Zwanzigerſtücke zu vergolden, ſoll ſämmtlichen mit Vergoldung ſich abgebenden Gewerbſchaften, unter einer angemeſſenen empfindlichen Strafe, unterſagt ſeyn. Hofdekret vom 8. November 1793.

Zur Hintanhaltung jedes Unterſchleifes oder Betruges, wird das, auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verbot auch auf die außer Kurs geſetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Verſilbern der verrufenen Münzen unterſagt, und der Verkauf ſolcher vergoldeten oder verſilberten Münzen unter Konfiskazionsſtrafe verboten. Hofdekret vom 21. Oktober 1813.

Zu §. 84. VI. Hauptſtück.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wann Stoß- und Preßwerke zur Betreibung eines Gewerbes nothwendig ſind, ſo iſt in der obrigkeitlichen Bewilligung zu einem ſolchen Gewerbe auch die Bewilligung zur Haltung des Stoß- und Preßwerkes begriffen. Hofdekret vom 2. Juni 1807.

Zu §. 85. VI. Hauptſtück.

Strafe deſſen, der ſolches ohne Erlaubniß verfertiget.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet: daß alle Amtsſiegel mit der vorgeſchriebenen Umſchrift der Stelle, die ſie betreffen, verſehen ſeyn ſollen. Hofkanzleidekret vom 14. Jänner 1816.

Se. Majeſtät haben in Bezug auf die Verfertigung der Amtsſiegel folgende allerhöchſte Entſchließung vom 12. Auguſt d. J. zu erlaſſen geruhet:

Wer ein ämtliches Siegel ohne ſchriftlichen Auftrag des Amtes, für welches daſſelbe gehört, verfertigt, oder das Verfertigte an Jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht ſich einer ſchweren Polizeiübertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anſtalten und Verfügungen ſchuldig, und iſt das Erſtemal mit Arreſt von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebſt einmonatlichem Arreſte, wenn er ein Gewerbsmann iſt, auch mit dem Verluſte des Gewerbes zu beſtrafen.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß, in ſoferne bei der ſogearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen beſtehenden Strafgeſetze in Anwendung zu kommen haben.

Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürſtlichen, ſondern auch jene der ſtändiſchen, ſtädtiſchen, ortsgerichtlichen, öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranſtalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlichen Corporazionen, und endlich ſollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inſchrift ihre Beſtimmung ausdrücken. Hofdekret vom 23. Auguſt 1820.

VII. Hauptſtück

von ſchweren

Polizeiübertretungen

gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Zu §. 86. VII. Hauptſtück.

Beſtrafung des öffentlichen Beamten, der ſich in ſeinen Amts- oder Dienſtverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

Ueber die Anzeige, daß ein obrigkeitlicher Beamter, an zwei Unterthanen, ohne Vorwiſſen des Kreisamtes, eine Beſtrafung mit Stockſtreichen ausgeübt habe, iſt von Sr. Majeſtät gnädigſt befohlen worden, daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des beſtehenden ausdrücklichen Verbots ſich beigehen laſſen, die Unterthanen mit Schlägen zu beſtrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorſchriftmäſſig eingeholt zu haben, bei jedem Uebertretungsfalle auf eine der Zahl der Schläge angemeſſene Geldſtrafe zur Gemeindkaſſe entweder von der Landesſtelle ſelbſt zu erkennen, oder bei Erſtattung der Berichte nach Hof, anzutragen ſey. Hofdekret vom 16. Februar 1793.

Eine gegen die Vorſchriften der Geſetze veranlaßte Verhaftnehmung gehört, wenn ſie von einem obrigkeitlichen Beamten gegen einen Unterthan verfügt wird, zwar in die Klaſſe der Unterthansbedrückungen, gegen welche im Allgemeinen in der mit dem Unterthanspatente im Jahre 1781 zugleich erſtoſſenen Inſtruk-

ſtrukzion für die Kreisämter in Unterthansſachen §. 7 eine Geld = oder Arreſtſtrafe feſtgeſetzt iſt. In dem ſpätern, im Jahre 1803 kundgemachten Strafgeſetzbuche, iſt eine, von einem öffentlichen Beamten unternommene geſetzwidrige Verhaftnehmung nach dem 2ten Theile §. 86 für eine ſchwere Polizeiübertretung erklärt, und mit einer Arreſtſtrafe von 3 Tagen bis zu einem Monate belegt worden. Es iſt ſich alſo nur nach dieſem letztern Geſetze, und zwar auch dann zu achten, wenn die geſetzwidrige Verhaftnehmung den Unterthan der eigenen Herrſchaft betrifft, da das Geſetz allgemein lautet, und von dem Falle eines Unterthans keine Ausnahme macht. Hofdekret vom 2. März 1809.

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geſchäftsverhandlung gegen ſtraffällig befundene Unterthanen ſich erlaubten Schimpfworte, haben Se. Majeſtät zu befehlen geruhet: daß, da kein Vorgeſetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beſchimpfen, und hierdurch ſelbſt das Anſehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein ſolcher Mißbrauch ihres Anſehens auf das Strengſte zu verbieten ſey. Hofkanzleidekret vom 8. März 1811.

§. 1329. Wer Jemanden durch gewaltſame Entführung, durch Privatgefangennehmung oder vorſetzlich durch einen widerrechtlichen Arreſt ſeiner Freiheit beraubt, iſt verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freiheit zu verſchaffen, und volle Genugthuung zu leiſten. Kann er ihm die Freiheit nicht mehr verſchaffen, ſo muß er deſſen Weibe und Kindern, wie bei der Tödtung Erſatz leiſten. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Die

Die Mißhandlungen und Beſtrafungen der Unterthanen mit Stockſtreichen von den herrſchaftlichen Beamten ſind nicht als ſchwere Polizeiübertretungen, ſondern nach der beſondern Vorſchrift vom 16. Februar 1793 zu beſtrafen. Hofdekret vom 3. September 1812.

Zu §. 87. VII. Hauptſtück.

Umſtände zur Verſchärfung der Strafe.

Zu §. 88. VII. Hauptſtück.

Strafe Desjenigen, der auch ohne unerlaubte Abſicht, ſich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Niemand darf ſich durch Annahme einer Uniform unrechtmäſſigerweiſe das Anſehen und den Charakter eines k. k. Polizeibeamten anmaſſen, und noch weniger ſich unter dieſem erborgten Scheine die Ausübung einer wirklichen Amtshandlung erlauben, er würde ſich des Verbrechens, des Trugs ſchuldig machen, und dem Kriminalgerichte übergeben werden. Da übrigens der Polizeidienſt nicht immer geſtattet, daß die Polizeibeamten immer in der Uniform erſcheinen, ſo werden ſie ſich in ſolchen Fällen nach wie vor, durch eine weiß und rothe Hutſchleife zu erkennen geben. Kundmachung zu Prag am 29. April 1808.

Se. Majeſtät haben ſämmtlichen Staatsbeamten eine eigene Uniform als Merkmal der beſondern allerhöchſten Gnade zur Auszeichnung zu bewilligen, und als Hauptgrundſatz anzuordnen geruhet, daß die Abſtuffungen des Ranges durch die Breite der Stickerei, durch den Deſſein und durch den Reichthum derſelben nach zwölf Abſtuffungen, ſo wie ſolche in

dem

dem letzten Diätennormale vom 20. Mai 1813 feſt⸗geſetzt ſind, dergeſtalt bezeichnet werden ſollen, daß ein jeder Beamter nach der Diätenklaſſe, in welche er zu Folge des erwähnten Normals gehöret, die da⸗für ausgemittelte Uniform unter den für ſeine Behör⸗de vorgeſchriebenen Modifikazionen zu tragen berech⸗tiget werde. Nach der ausdrücklichen allerhöchſten Erklärung iſt die Staatsuniform der Beamten ein Ehrenkleid, und ſolches zu tragen, ein Vorrecht, da⸗her durchaus kein Zwang zur Beiſchaffung derſelben zu beſtehen hat; wohl aber iſt dieſe Uniform in allen feierlichen Gelegenheiten insbeſondere in ſolchen, bei welchen die Gremien in corpore erſcheinen, als die anſtändigſte Kleidung anzuſehen. Hofkanzlei-dekret und Juſtizhofdekret vom 30. September 1814.

Um die Mißbräuche hintanzuhalten, die durch un⸗befugtes Tragen der den Staatsbeamten zur ehren⸗vollen Unterſcheidung bewilligten Uniform, oder durch willkührliche Ueberſchreitung der zuſtehenden Kathe⸗gorien, oder durch ſonſtige Abweichung von der in dem Uniformirnugsreglement vorzuzeichneten Art herbeigeführt werden, haben Se. Majeſtät Nachſte⸗hendes zu befehlen geruhet:

Das unbefugte Tragen der Uniform, deſſen ſich nur Perſonen ſchuldig machen können, welche keine wirkliche Staatsbeamten ſind, iſt, wenn ſolches bloß aus Eitelkeit oder abſichtsloſem Muthwillen geſchieht, als ein Polizeivergehen anzuſehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über ſolche Vergehungen überhaupt zuſteht, mit verhält⸗nißmäſſigen, arbiträren Geld = oder Arreſtſtrafen zu ahnden.

Wenn aber eine ſolche Anmaſſung der Uniform zu⸗gleich mit den in dem Strafgeſetzbuche I. Theil §. 178 Lit. b. und II. Thl. §. 88 ausgedruckten Hand⸗

lungen verbunden iſt, dann ſind ſolche als ein erſchwerender Umſtand anzuſehen, und nach der vollen Strenge dieſer Geſetze zu beſtrafen.

Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchſenſpanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamtenuniform wird zwar wie bisher, alſo auch fernerhin geſtattet; jedoch ausdrücklich verboten, ſich auf Livreen der Stickereien, welche die Staatsbeamtenuniform auszeichnet, zu bedienen. Jede Uebertretung dieſes Verbotes iſt ſo wie das unbefugte Tragen der Uniform ſelbſt an dem Schuldigen mit verhältnißmäſſigen Geld- oder Arreſtſtrafen zu ahnden, und im wiederholten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stikkereien von der Livree von Amtswegen zu veranlaſſen.

Die Ueberſchreitungen der Uniformskathegorien und ſonſtiger Abweichungen von der in dem Uniformirungsreglement vorgezeichneten Art, können nur den wirklichen Staatsbeamten zur Laſt fallen.

Se. Majeſtät machen die Länderchefs, und überhaupt die Präſidenten und Vorſteher aller Behörden ſowohl für die genaueſte Befolgung der Uniformirungsvorſchrift von Seite ihrer untergebenen Beamten, denen dieſelbe nochmals zur ſtrengſten Pflicht zu machen iſt, als insbeſondere dafür, daß ſie ſich ſelbſt in Hinſicht auf die den Staatsbeamten bewilligte Uniform durchaus keine, wie immer geartete Abweichung von der Vorſchrift erlauben, ſtrenge verantwortlich, und erwarten, daß, da ſie ſich von ihren Untergebenen ohnehin unbedingten Gehorſam in dieſem Punkte zu verſchaffen wiſſen werden, mündliche Verweiſe, und das Verbot eine der Kathegorien nicht gemäße, dieſelben überſchreitende, oder in einzelnen Fällen abweichende Uniform zu tragen, hinreichen werde, jedem allfälligen Unfuge von Seite der Beamten, wozu auch die geſchmack-

lo-

loſen Willkührlichkeiten, heterogene Zuſammenſetzungen von Zivil- und Uniformirungsſtücken, Weglaſſung eines zur vollſtändigen Uniformirung gehörigen Beſtandtheiles, als: des Degens, der Gebrauch von Stöcken u. ſ. w. gehören, wirkſame Schranken zu ſetzen.

So wie endlich der Landeschef den obigen höchſten Befehl beziehungsweiſe auf die genaue Befolgung des Uniformirungsreglements ſich ſelbſt gegenwärtig zu halten hat, eben ſo iſt ſämmtlichen Vorſtehern und Chefs der unterſtehenden Behörden, und insbeſondere auch den Kanzleiregiſtraturs-protokolls- und Expeditsdirektoren der Landesſtelle aufzutragen, über die ſtrengſte Befolgung der Uniformirungsvorſchrift ſorgfältigſt zu wachen, und den untergeordneten Beamten zu bedeuten: daß ſie ſich ſtrenge an dieſelbe halten, und in zweifelhaften Fällen über die ihnen gebührende Uniformirungskathegorien ſich immer vorläufig bei ihrer vorgeſetzten Behörde anfragen; widrigens ſie ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben würden, wenn ihnen das Tragen einer von der Vorſchrift oder von ihrer Kathegorie abweichenden Uniform unterſagt wird. Hofkanzleipräſidialdekret vom 29. März 1816.

Die Uniform der Staatsbeamten iſt ein, von Sr. Majeſtät als ein Merkmal beſonderer Gnade zur Auszeichnung bewilligtes Ehrenkleid. Es darf ſich daher deſſen Niemand, als der wirkliche Staatsbeamte bedienen. Um jedem dießfälligen Mißbrauche vorzubeugen, haben Se. Majeſtät Nachſtehendes, Allerhöchſt zu befehlen geruhet:

„Das Tragen der Staatsbeamtenuniform von Perſonen ohne Unterſchied, die keine wirklichen Staatsbeamten ſind, iſt an und für ſich eine unerlaubte und ſtrafbare Handlung.“

„Geſchieht ſolches bloß aus Eitelkeit, oder aus abſichtsloſem Muthwillen, ſo iſt es als ein Polizei-vergehen anzuſehen, und von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über ſolche Vergehungen überhaupt zuſtehet, mit verhältnißmäſſigen arbitrariſchen Geld- oder Arreſtſtrafen unnachſichtlich zu ahnden. Iſt aber eine ſolche Anmaſſung der Uniform zugleich mit den, in dem 1ten Theile des allgemeinen Strafgeſetzbuches §. 178. Lit. b. und in dem 2ten Theile deſſelben §. 88 ausgedrückten Handlungen verbunden, dann ſind ſolche als ein erſchwerender Umſtand anzuſehen, und nach der vollen Strenge dieſer Geſetze zu behandeln."

„Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchſenſpanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamtenuniform, wird zwar wie bisher, alſo auch fernerhin geſtattet, jedoch ausdrücklich verboten, ſich auf Livreen der Stickerei, welche die Staatsbeamten auszeichnet, zu bedienen."

„Jede Uebertretung dieſes Verbotes iſt dem unbefugten Tragen der Uniform ſelbſt gleich zu achten, und daher an dem Schuldigen mit verhältnißmäſſiger Geld- oder Arreſtſtrafe zu ahnden, und im wiederholten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickereien von Amtswegen zu veranlaſſen."

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hiemit zu Jedermanns Nachricht und Warnung mit dem Beiſatze allgemein und öffentlich bekannt gemacht, daß die Ortspolizeibehörden unter eigener ſtrenger Verantwortung angewieſen worden ſind, auf die genaue Befolgung dieſer allerhöchſten Vorſchrift unausgeſetzt ſorgſamſt zu wachen, und jede Uebertretung derſelben hiernach ſogleich und unnachſichtlich zu be-

ſtra-

ſtrafen. Regierungsintimazion vom 15. April 1816.

In der mit Hofdekret vom 29. März d. J. der Landesſtelle hinausgegebenen Kundmachung an das Publikum, über das unbefugte Tragen der Staatsbeamtenuniform erſcheinet der wörtliche Abſatz: „Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchſenſpanner, oder Bedienten als die Hauptfarbe der Staatsbeamtenuniform wird zwar wie bisher, alſo auch fernerhin geſtattet, jedoch ausdrücklich verboten, ſich auf Livreen der Stickerei, welche die Staatsbeamten auszeichnet, zu bedienen.“

Obgleich in dem Hofdekrete ſelbſt der höchſte Sinn dieſes Verbots durch den Ausdruck der Stickerei, welche die Staatsbeamtenuniform auszeichnet, viel näher angedeutet iſt, ſo ſieht man ſich doch, um der Mißdeutung vorzubeugen, als ob alle Stickerei auf den Livreen verboten wäre, veranlaßt, nachträglich zu erklären: daß dadurch nicht alle Stikkereien auf Livreen, ſondern nur das Stickmuſter, welches für die Staatsbeamtenuniform vorgeſchrieben iſt, und dieſelben auszeichnet, auf Livreen und andern Privatkleidungen unter den geſetzlichen Strafen verboten ſey. Hofkanzleidekret vom 30. Mai 1816.

VIII.

VIII. Hauptſtück

von ſchweren

Polizeiübertretungen

gegen die Sicherheit des Lebens.

Zu §. 89. ad a. *) VIII. Hauptſtück.

Eintheilung der ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

*) Außer dem Falle, daß ein Gewerbsmann wegen ſeines Gewerbes ein Kohlenfeuer in ſeinem Zimmer halten muß, wobei derſelbe jedoch immer auf die Pfanne mit brennenden Kohlen um die Schädlichkeit des Kohlendunſtes zu vermeiden, einen Topf mit Waſſer zu ſetzen gehalten ſeyn ſolle, wird jeder gewarnet, brennende Kohlen in ein verſcholoſſenes Zimmer mit ſich zu nehmen, widrigens er nach dem §. 89. des 2ten Theils des Strafgeſetzbuches unnachſichtlich zu beſtrafen ſeye. Regierungs-Zirkulare vom 10. März 1808.

Die Ueberfahrtsbeſitzer an der Donau ſind für die Beſtellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich, welche bei ihren Ortsobrigkeiten ordentlich vorzumerken ſind, und ſolle allen Uebrigen das Ueberführen bei Strafe unterſagt werden. Rückſichtlich der

der Stadt Wien wird den Pächtern der Ueberfahrt im Donaukanale das Ueberführen bei ſtarkem Winde oder Eiſe gänzlich eingeſtellt, und haben dieſelben ſonſt immer nur eine angemeſſene Anzahl von Menſchen und Bagage aufzunehmen, und die als gut befundenen, und mit einem Geländer verſehenen Fahrzeuge nur des Fahrens kündigen Leuten anzuvertrauen. Die Schuldtragenden bei einem Unglücksfalle im Ueberfahren ſollen nach dem §. 89 der ſchweren Polizeiübertretung beſtraft werden. Regierungsverordnung vom 19. Mai 1808.

Bei wiederholten Fällen, daß die in den Schottergruben arbeitenden Leute durch das Einſtürzen der Geſtätten verunglücken, wird es nothwendig auf Vorſichtsmaaßregeln zu denken, um ähnlichen Ereigniſſen zu begegnen. Die nothwendigſte iſt, das gefährliche Untergraben der Schottergeſtätten zu beſeitigen. Die Regierung trägt daher unter einem der Straſſenbaudirekzion auf, die Schotterkontrahenten nachdrücklichſt anzuweiſen, genau darüber zu wachen, daß die von ihnen gedungenen Arbeitsleute ſich des Untergrabens der Geſtätten bei Gewinnung des Schotters enthalten, und dieſen Kontrahenten zugleich zu bedeuten, daß ſie für jeden eintretenden Unglücksfall verantwortlich gemacht, und bei einer ihrerſeits unterlaufenden Nachläſſigkeit zur ſtrengſten Beſtrafung gezogen werden würden. Die Kreisämter werden von dieſer Anordnung zu dem Ende in die Kenntniß geſetzt, um bei einem ſich ergebenden Unglücksfalle gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge das Amt zu handeln. Verordnung der nied. öſterr. Regierung vom 30. März 1817.

Um Unglücksfällen durch den Gebrauch der Schwefelraucherungsapparate vorzubeugen, wird verordnet, daß jedes ſolche neu verfertigte Apparat vor

ſei=

ſeinem Gebrauche von einem öffentlichen Sanitäts-beamten beſichtigt, und von dieſem nach Betreff der Umſtände der Gebrauch entweder zugeſtanden, oder verweigert werden müſſe. Auch iſt der Gebrauch ſolcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztes für keinen Fall zu geſtatten. Hofkanzleidekret vom 6. d. M. H. Z 9195, und Gubernialdekret vom 24. April 1820. G. Z. 20372.

Es iſt hervorgekommen, daß, zumal auf dem flachen Lande allerhand Vorurtheile, durch welche das Geſundheitswohl Einzelner gefährdet wird, herrſchen zweckmäſſige Kunſthilfe in Erkrankungsfällen, ſelten oder doch nicht zur gehörigen Zeit angeſprochen, und meiſt die Hilfe in derlei Fällen bei Pfuſchern und Quackſalbern zum offenbarſten Nachtheile der Kranken geſucht werde.

Zur Behebung der für den öffentlichen Geſundheitsſtand hieraus entſpringenden Nachtheile, haben die Konſiſtorien die Seelſorger und Lehramtsindividuen anzuweiſen, bei öffentlichen Kanzelreden, Privatunterredungen und bei dem Schulunterrichte keine Gelegenheit unbenützt zu laſſen, das Volk und die Schuljugend über den Werth der Geſundheit, die Pflicht der Lebenserhaltung zu belehren, über die großen Nachtheile der in ihrer Gegend herrſchenden, die Geſundheit beeinträchtigenden Vorurtheile aufzuklären, von der Obliegenheit, ärztlichen Beiſtand, an dem es bei den Bemühungen der Staatsverwaltung für die Aufſtellung einer zureichenden Zahl von Aerzten, Wundärzten und Hebammen wohl nicht ſo leicht irgendwo gebrechen dürfte, anzuſprechen, durch Gründe der Religion und Moral zu überzeugen, die geſundheits- und lebensgefährlichen Folgen der Verwendung an Pfuſcher und Quackſalber, wovon es an traurigen Beiſpielen nicht fehlt, eindringend ans Herz zu legen, und auf dieſe Art zur Erhaltung und Be-

fe-

feſtigung des öffentlichen Geſundheitswohles mitzuwirken Gubernialverordnung vom 4. Dezember 1820, G. Z. 22099.

Zu §. 89. ad b. VIII. Hauptſtück.

Vergleiche §. 177.

Bei wiederholten Fällen, daß die in den Schottergruben arbeitenden Leute durch das Einſtürzen der Geſtätten verunglücken, wird es nothwendig, auf Vorſichtsmaaßregeln zu denken, um ähnlichen Ereigniſſen zu begegnen. Die nothwendigſte iſt das ſo gefährliche Untergraben der Schottergeſtätten zu beſeitigen. Die Regierung trägt daher unter Einem der Straſſenbaudirekzion auf, die Schotterkontrahenten nachdrücklichſt anzuweiſen, geuau darüber zu wachen, daß die von ihnen gedungenen Arbeitsleute ſich des Untergrabens der Geſtätten bei Gewinnung des Schotters enthalten, und dieſen Kontrahenten zugleich zu bedeuten, daß ſie für jeden eintretenden derlei Unglücksfalle verantwortlich gemacht, und bei einer, ihrerſeits unterlaufenen Nachläſſigkeit zur ſtrengſten Beſtrafung gezogen werden würden. Die Kreisämter werden von dieſer Anordnung zu dem Ende in die Kenntniß geſetzt, um bei einem ſich ergebenden Unglücksfalle gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge das Amt zu handeln. Regierungsverordnung vom 30. März 1817.

Zu §. 90. VIII. Hauptſtück.

Verſuchter Selbſtmord. Vergleiche die §§. 161 und 402.

Wenn ſich ein Soldat ertränket, oder ſonſt ſelbſt ermordet, hat das Politikum ohne Zuziehung des Militärs nichts vorzunehmen. Verordnung vom 26. Juni 1769.

Zu §. 91. VIII. Hauptſtück.

Wann er zufällig unterblieben. Vergleiche §. 286.

Bei ſich ereignendem Selbſtmorde ſoll Niemand, vom Irrwahne eingenommen, als ob dergleichen Selbſtentleiber unumgänglich durch die Hände eines Waſenmeiſters auf einem ſchmählichen Orte verſcharret werden müſſen, ſich weigern, einen ſolchen Körper vom Stricke loszumachen, oder ſonſt in Abſicht der Beerdigung anzugreifen, da er ſich durch dieſe Weigerung der ſchärfeſten Verantwortung ausſetzet. Verordnung vom 13. Oktober 1781.

Bei Selbſtmorden ſind in dem Falle, wo noch Lebenszeichen vorhanden ſind, Aerzte, Wundärzte und Prieſter zur augenblicklichen Hilfe herbeizurufen. Ingleichen muß die Ortsgerichtsbarkeit aus den Umſtänden ermeſſen, ob die That vielleicht nicht durch fremde Hand verübet worden ſeyn könnte? Bei Mordthaten kömmt es abermals, außer vorerwähnten Anſtalten darauf an, auf der Stelle alle Umſtände aufzuklären, welche den wahren Hergang entdecken, und Spuren in Anſehung des Thäters verſchaffen können; hiezu iſt ein ſtandhaftes visum repertum oder die Beſchau des Wundarztes zuerſt erforderlich weiter das Corpus delicti,

oder das Werkzeug womit die Entleibung geſchehen iſt. Wenn der Beſchädigte durch Worte oder Zeichen, ſich noch verſtändlich zu machen fähig iſt, muß ſo gut als möglich ein Verhör aufgenommen werden, um daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten. Polizeiordnung für Städte und Märkte in Böhmen vom 23. November 1789. I. Abtheilung.

Fälle des Selbſtmordes ſollen immer dem königl. Kreisamte mit dem Erſuchen angezeigt werden, damit ſolche entweder durch den Kreisphiſikus, oder durch den Kreiswundarzt vorſchriftsmäßig unterſucht werden. Weßwegen jedesmal zur Abholung des Einen oder des Andern die Gelegenheit mitzuſenden iſt. Wäre weder der Kreisphiſikus noch der Kreiswundarzt bei Hauſe, ſo muß hierzu unverweilt ein anderer nahe gelegener Heil = oder Wundarzt beordert werden. Nur in dem Falle, wo Gefahr am Verzuge haftet, kann ſich unmittelbar an den nächſten geſchwornen Arzt oder Wundarzt verwendet werden, ohne jedoch die deßwegen dem k. Kreisamte nöthige Anzeige zu unterlaſſen. Verordnung vom 24. September 1804.

Die Selbſtmörder aus Wahnſinn können auf dem Leichenhofe, jedoch ohne Prunk begraben werden. Gubernialverordnung vom 28. Juli 1806. Z. 25253.

Der wiener Magiſtrat hat alle verſuchten Selbſtmörder, welche aus dem Zwangsarbeitshauſe an denſelben gelangen, nach geſchehener Unterſuchung und Aburtheilung wieder an daſſelbe abzugeben. Hofdekret vom 7. Auguſt 1808.

Zu §. 92. VIII. Hauptſtück.

Gegen vollbrachten Selbſtmord. Siehe den I. Theil der Polizeiordnung vom 23. November 1789 bei §. 36.

Bei der dem Scharfrichter für die Verſcharrung eines Selbſtmörders mit 7 fl. 30. *) abzureichenden Taxgebühr kann es ohne Anſtand ſein Bewenden haben. Juſtizhofdekret vom 18. November 1803.

Wie ſich in Anſehung der Beerdigung jener Selbſtmörder, welche zur Zeit des an ſich verübten Selbſtmordes erwieſenermaßen ihrer Sinne beraubt, folglich wahnſinnig waren, zu benehmen ſey; wird bedeutet, daß derlei Perſonen nach dem 92. §. des Strafgeſetzes nicht zu behandeln, ſondern auf den gewöhnlichen Gottesacker jedoch in der Stille, und ohne allen Prunk zu beerdigen ſey. Gubernialverordnung vom 15. Mai 1807.

Zu §. 93. VIII. Hauptſtück.

Gegen das Baden *) in Teichen und Flüſſen ꝛc. ſo wie auch das Schleifen. **) Siehe den 7., 27. und 33. Abſatz der bei §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

*) Aus Gelegenheit der ſo häufig vorkommenden Waſſerrettungsfälle, ſoll das Baden in den Teichen und Flüſſen an gefährlichen Orten durch die Kreisämter ſchärfſtens verboten werden. Hofdekret vom 7. November 1782.

Sämmt=

*) Siehe die Gubernialverordnung vom 9. Juli 1818 bei §. 444 aus welchem Fonde dieſer Betrag berichtiget werden ſolle.

Sämmtlichen Magiſtrate, Stadträthe und Ortsgerichte ſollen unter Verantwortung und Strafe bei Flüſſen, Bädern, Mühlen, Gräben, Teichen und allen jenen Orten, wo Timpel, Wirbel, ſchneller Lauf des Waſſers, oder was ſonſt immer für eine Urſache der Gefahr beſteht, ordentliche Verbotszeichen ausſtecken, und von ſolchen Oertern die Einwohner, die Kinder aber von allen Wäſſern durch ihre Eltern und Vormünder auf das ſorgfältigſte abhalten laſſen. Dieſe Verordnung wird öfters vorzüglich des Sommers zu wiederholen ſeyn. Verordnung in Brünn vom 7. Juni 1784.

Das gefährliche ärgerliche nackende Baden in Bächen, oder andern fließenden Wäſſern, Gruben, Teichen, das Fußwaſchen auf den Floßhölzern, wo ſolche befindlich, überhaupt aller Orten, wo nur Gefahr des Erſaufens beſtehen könnte, wird neuerdings und zwar unter 10 Reichsthalern, oder bei eintretender Unvermögenheit unter einer angemeſſenen körperlichen Strafe durchaus verboten. Gleich wie dann auch die Uebertreter ſogleich zu arretiren, und mit der ausgeſetzten Strafe unnachſichtlich zu belegen ſeyn, und hat das Kreisamt den Grundobrigkeiten und Magiſtraten mitzugeben, dasſelbe auf Einhaltung dieſes Badens die möglichſte genaue Aufſicht tragen zu laſſen, endlich dieſes Verbot zur gehörigen Zeit wieder zu erneuern hätten. Verordnung vom 5. Juli 1787.

Es wird Amtsvorſtehern zur Kundmachung bedeutet, daß das Baden im freien fließenden Waſſer unter der gehörigen Vorſicht der Jugend zu erlauben ſey, es muß daher 1) an einem von der Obrigkeit dazu eigends beſtimmten Orte, 2) in Gegewart der Eltern, Auſſehern, oder Koſtherrn mit der Beobachtung gebadet werden, daß die Knaben nicht ſehr erhitzt ſeyn,

und

und daß ſie 3) nie ganz entkleidet, ſondern im Hemde ſeyn. Verordnung vom 29. Juli 1796.

Das k. Kreisamt hat genau darauf zu ſehen, daß überall, wo ſich Gelegenheit zum Baden darbietet, ſichere Plätze dazu ausgewieſen werden. Würde jedoch wider dieſe ausdrückliche Beſtimmung gehandelt werden, ſo iſt unnachſichtlich nach dem §. 93 des Geſetzbuches über ſchwere Polizeiübertretungen fürzugehen. Verordnung vom 23. Juni 1804.

Für die Stadt Wien, ihre Vorſtädte, und die dazu gehörigen Bezirke, wird das Baden in den Flüſſen und an den Bächen außer an den eigenen hierzu von der Obrigkeit beſtimmten Plätzen auf das nachdrücklichſte neuerdings und unter der Strafe nach dem §. 93 im II. Theile des Strafgeſetzbuches verboten, zugleich aber der mit Pfählen bezeichnete, und mit Seilen verſicherte Ort in dem Fahnenſtangenwaſſer in der Brigittenaue zum Badeorte beſtimmt. Regierungszirkularverordnung vom 8. Auguſt 1807.

**) Die Eltern ſollen ihre Kinder von dem ſo gefährlichen Eisſchleifen um ſo gewiſſer mit verfänglichem Ernſte abhalten, als im widrigen Falle dieſelben für alle dadurch entſtehende Unglücksfälle zur ſchweren Verantwortung und Strafe gezogen, und wenn die verunglückten Kinder, aus der Ertrinkungsgefahr gerettet zu werden, das Glück hätten, die patentmäßige Taglia für die Erretter von denſelben eingebracht werden würde. Hofdekret vom 28. April 1785.

Zu

Zu §. 94 VIII. Hauptſtück.

Vorſchrift für uneheliche ſchwangere Weibsperſonen.

Amtsvorſteher haben nicht nur bei den, im Eintritte des neuen Jahres abzuhaltenden Dienſtgeſindesgeſtellungen, ſondern auch öfters im Jahre bei Zuſammenruffung der Ortsgemeinde allen Unterthanen und Geſinde männlichen und weiblichen Geſchlechts, 1) die in dem I. Theile des allgemeinen Strafgeſetzes ausgeſetzten erſchwerenden Umſtände eines Diebſtahls, und derſelben Beſtrafung, mit Anhandnehmung des dieſe Beſtrafung erklärenden §. gedachten Strafgeſetzes, dann 2) die in gleich bemeldtem Strafgeſetze auf einen Kindsmord und auf die Weglegung eines lebenden Kindes feſtgeſetzten Strafen, und die beſtimmte Strafzeit begreiflich kund zu machen, zugleich aber auch die nachſichtige Behandlung und den Schutz vor der Mißhandlung, welchen derlei ſchwangeren Weibsperſonen die politiſchen Geſetze gewähren, bekannt zu machen, auch wiederholt durch die Geiſtlichkeit von den Kanzeln kund zu machen. Verordnung vom 22. Februar 1799.

Die Kreisämter werden angewieſen, ſämmtlichen Magiſtraten und Wirthſchaftsämtern das Patent vom 13. Oktober 1755, *) Gubernialverordnung vom 16. März 1767, vom 11. März 1768, das Zirkular vom 16. Auguſt 1783, und die unterm 20. Mai 1790 geſchehene Republikazion des letztern Zirkulars mit der Weiſung in Erinnerung zu bringen, daß ſie dieſelben allgemein zu republiziren, die auf den Kindsmord

---

*) Das Patent vom 13. Oktober 1755, ſ. bei nachfolgendem §. 95, welches mit * bezeichnet iſt.

mord und die Unterlaſſung der nöthigen Hilfe bei der Geburt im §. 122 des neuen Strafgeſetzbuches I. Theils und §. 94 des II. Theils geſetzten ſchweren Strafen zur Warnung und Abſchreibung öfters allgemein bekannt zu machen, überhaupt aber auf die Befolgung dieſer Verordnungen wachſamer und ſtrenger zu ſehen haben. Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1808. Gub. Zahl 41292.

Da das Verbrechen des Kindesmordes der leidigen Erfahrung nach, ſich dermal ſehr vermehrt, woran die Urſache ſeyn mag, daß die Wirthſchaftsämter und Ortsvorſteher die im Lande kundgemachten politiſchen Verordnungen vom 10. Februar 1791, und 22. Februar 1799 kraft welchen:

„Sie beſonders bei den alljährich abzuhaltenden „Dienſtgeſtellungen, allen Unterthanen, dem Geſinde „männlichen und weiblichen Geſchlechts insbeſondere, „die vorigen, dermals aber im neuen Strafgeſetzbu„che I. Theiles §. 122 auf den Kindesmord in dem „16. Hauptſtücke auf die Leibesfruchtabtreibung, und „in dem 17. Hauptſtücke auf die Weglegung eines „Kindes, denn in dem II. Theile §. 94 und 95 auf „die Geburtsverheimlichung feſtgeſetzten Strafen, „mit begreiflicher Warnung kundzumachen, zugleich „ihnen die nachſichtliche Behandlung und den Schutz „vor der Mißhandlung, welchen die politiſchen Ge„ſetze den ſchwangern Weibsperſonen gewähren, wie„derholt auch durch die Geiſtlichkeit von der Kanzel „bekannt zu machen, angewieſen werden," vielleicht in Vergeſſenheit gerathen laſſen; — ſo wurde das k. k. Landesgubernium angegangen: zur möglichſten Verhütung dieſer Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen, die obige Verordnung, durch die k. Kreisämter nachdruckſamſt republiziren zu laſſen, und beſonders die Eltern, Vormünder, Wirthe und Ortshebammen hierauf aufmerkſam zu machen.

Da

Da nun das k. k. Landesgubernium anher eröffnet hat, das hierortige Belangen in Erfüllung gebracht zu haben; ſo wird dem Kriminalgerichte verordnet, beiderlei vorkommenden Unterſuchungen beſonders nachzuforſchen: ob hierbei eine Fahrläſſigkeit entweder der Aemter in Unterlaſſung der Republikazion, oder aber der Eltern, Vormünder, Wirthe und Ortshebammen in der ſchuldigen Aufmerkſamkeit und nöthigen Vorſicht unterwaltet? um ſonach den hieran Schuldtragenden zur verdienten politiſchen Ahndung anzeigen zu können. Verordnung der k. k. Appell. in Böhmen vom 16. Dezember 1811.

Zu §. 95. VIII. Hauptſtück.

Strafe auf die Verheimlichung einer Geburt. Vergleiche den §. 439, wegen Aufſchub der Strafvollſtreckung an ſchwangeren Weibsperſonen.

*) 1) Damit geſchwächte Weibsperſonen ihre Schwangerſchaft nicht zu verhehlen hätten, ſind 2) alle geſchworne Hebammen bei ihren Eidespflichten verbunden, die ihnen ſich vertrauenden, und ihre Hilfe zur Geburt anſuchenden Weibsperſonen geheim, und verſchwiegen zu halten, und ſolche Niemanden bei Strafe des Meineides offenbaren. 3) Sind die Buhler der geſchwängerten Weibsperſonen, und 4) alle, von der Schwangerſchaft Wiſſenſchaft Tragende, wenn ſie ſolche nicht gebührend, wie hier unten §. 7 die Ausmeſſung geſchieht, anzeigen, um ſo mehr aber jene, welche zur Vertuſchung der Schwangerſchaft Beiſtand leiſten, ohne verſichert zu ſeyn, daß zur gefahrloſen Niederkunft, das Gehörige veranſtaltet ſey, wenn ſodann ein Kindermord erfolgt, mit ernſtgemeſſener Strafe zu belegen. Dann ſollen 5) jene Eltern, und beſonders die Mütter, welche ihren Töchtern einen allzu-

freien Umgang mit ihren Buhlern geſtatten, und auf deren Schwängerung keine Acht haben, ja ſogar wegen ihrer Niederkunft keine Sorge tragen, ſondern über dieſes die Schwangerſchaft vertuſchen; imgleichen jene Vormünder und Anverwandten, welche entweder zulaſſend, oder auslaſſend zur Verhehlung der Schwangerſchaft derlei unter ihrer Obſorge ſtehenden Weibsperſonen verhülflich geweſen, nach Ermeſſung des Gerichts beſtrafet werden; jedoch ſind 6) die Eltern, wenn ſie zur ſichern Niederkunft ihrer Töchter die gehörige Obſorge tragen, nicht verbunden, derſelben Schwangerſchaft zu entdecken; dagegen ſollen ſelbe, wenn ſie wegen ihrer ſichern Niederkunft die gehörige Vorſorge nicht tragen wollten, ihre Schwangerſchaft zu offenbaren, allerdings ſchuldig ſeye. 7) Sollen die in Dienſten ſtehenden Hausleute, wie auch die Wirthsleute, welche von der Schwangerſchaft einer geſchwächten Weibsperſon Wiſſenſchaft haben, ſchuldig ſeyn, ſolche zuförderſt, ſo viel möglich, in geheim den Eltern und Vormündern, Anverwandten, Hausvätern, oder Müttern anzuzeigen, und endlich, da ſie wahrnehmen würden, daß zur Niederkunft die Vorſorge nicht getragen werde, ſolches der weltlichen Obrigkeit oder dem Gerichte zu entdecken, widrigenfalls und da ſie es unterlaſſen würden, ſelbe nach Ermeſſen des Gerichts zu beſtrafen, auch allenfalls 8) jene Obrigkeiten und Richter, welche wider derlei Eltern, Buhler, Vormünder, Anverwandten Haus- und Wirthsleute die erforderliche Gerechtigkeit nicht adminiſtriren, oder in jenen Fällen, wo die Schwangerſchaft einer geſchwächten Weibsperſon durch den Ruf oder andere Inzichten vorkäme, ſogleich ſoviel möglich in geheim, oder auch nach Erforderniß der Umſtände gerichtlich, und in zweifelhaften, oder jenen Fällen, wo die Schwangerſchaft bei vorhandenen Merkmalen dennoch nicht freiwillig eingeſtanden

wer-

werden wollte, mit Beiziehung geſchworner Hebammen, oder anderer ehrbarer Weiber, und durch dieſelben unentgeldlich vorzunehmen kommender Viſitirung zu unterſuchen, und darüber das Weitere zur Verhütung alles, für die Leibesfrucht beſorglichen übeln Erfolgs vorzukehren unterlaſſen würden, nach Beſchaffenheit der Sache mit einer exemplariſchen Beſtrafung unnachläßlich anzuſehen ſeyn werden. Uebrigens wird den Obrigkeiten und Gerichten hiermit ernſtlich anbefohlen, derlei geſchwächten Weibsperſonen, damit ſie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, alle thunliche Hilfe zu leiſten, und werden die Gerichte, wenn eine Kindesmörderinn in die Inquiſizion kömmt, jedesmal genau examiniren: ob, und wer von ihrer Schwangerſchaft, oder dem Kindesmorde Wiſſenſchaft gehabt? auch ob, und wie eins oder das andere verhehlet worden? damit alle an dieſem oder jenem einige Schuld Tragende zur gehörigen Beſtrafung gezogen werden können. Patent vom 13. Oktober 1755.

Zur Steuerung des Kindermordes haben die Kreisämter die ehedem verbotenen Beſtrafungen der geſchwächten Weibsperſonen den Obrigkeiten und Magiſtraten ernſtlich zu unterſagen. Hofdekret vom 23. September 1784.

Gefallene Weibsperſonen können für dieſen Fehler insbeſondere zu keinen Arbeitstagen wenn ſolche nicht ſonſt ihrer anderweiten Eigenſchaft nach dazu patentmäßig verbunden ſind, und wenn auch dieſe Schuldigkeit urbarmäßig wäre, verhalten werden, weil dieſe immerwährenden Beſtrafungen alle generalienmäßig verboten ſind. Hofdekret vom 2. November 1789.

Vergleiche den §. 439 wegen Aufſchub der Straf-vollſtreckung an ſchwangeren Weibsperſonen.

Anmerkung.

Zur genauen Ueberſicht der politiſchen Anſtalten, gemäß welchen von Seite der Regierung unter Beobachtung der ſtrengſten Verſchwiegenheit, ſowohl neugeborene Kinder als auch die ſchwangeren Weibsperſonen ſelbſt gegen Bezahlung, die Armen aber unentgeldlich aufgenommen werden, wird die hierauf bezugnehmende Verfaſſung des prager Gebährhauſes eingeſchaltet.

Errichtung und Verfaſſung eines Gebährhauſes in Prag bei St. Apollinar, worin unglückliche Schwangere gegen tägliche Zahlung 1 Gulden, 30 kr. oder 10 kr. auch neugeborne Kinder gegen Erlegung von 20 oder 10 oder 6 fl. unter Beobachtung der ſtrengſten Verſchwiegenheit aufgenommen werden. Weßhalb auch niemals von dem Gebährhauſe ein Zeugniß zu einem rechtlichen Beweiſe verabfolgt wird. Verordnung vom 30. Juli 1789.

Se. Majeſtät haben in Prag das, der Kirche, St. Apollinar auf der Neuſtadt anſtoſſende Gebäude zum Gebährhauſe gewidmet und einrichten laſſen. Dieſes hat zwei Eingänge: den gemeinen abwärts am Ende des Hauſes; der andere zu welchen ſieben Stuffen hinanführen in der Mitte des Gebäudes angebracht iſt für jene Schwangere beſtimmt, die gegen Zahlung eintreten und im Hauſe unbekannt ſeyn wollen. Beide Eingänge ſind ſtets verſchloſſen. Kömmt eine Schwangere, ſo zieht ſie je nachdem ſie bekannt oder unbekannt ſeyn will, an der links befindlichen Glocke, dieſes oder jenes Eingangs. Nach dieſem, es ſey zu was immer für eine Stunde gegebenen Zei-

chen, öffnet ſich unverzüglich die Thüre, bei der geläutet wurde, und die Schwangere tritt ein. Jene, die bei dem gemeinen Eingange hereinkömmt, (und dieſen müſſen alle wählen, die unentgeldlich aufgenommen werden wollen) wird von dem Hausaufſeher empfangen, die durch die Mittelthüre kommenden, werden von der am daſigen Eingange wohnenden Hebamme übernommen, und ihrer angebotenen Zahlung nach, mit gehöriger Vorſicht in die erſte, zweite oder dritte Abtheilung geführt. Die erſte Abtheilung iſt für Perſonen, die des Tags einen Gulden, die zweite für jene, die täglich 30 kr., die dritte Abtheilung endlich für jene, die des Tags nur 10 kr. dem Gebährhauſe zahlen, in welche Letztere auch jene hineinkommen, die Armuthshalber gar nichts zahlen können. Jede Abtheilung hat ihr beſonderes Oratorium, wo man in geheim dem Gottesdienſte obliegen kann, für die erſte Abtheilung iſt das Oratorium in kleine Abtheilungen untertheilt, ſo daß jede Perſon ganz allein und von Niemanden geſehen, dem Gottesdienſte obliegen kann. Die Zahlung iſt jedesmal auf 8 Tage voraus zu leiſten. An nöthiger Wartung, zweckmäßiger und hinreichender Koſt fehlt es der dritten Abtheilung nicht, indeſſen kann bei der höhern Zahlung der erſten und zweiten Abtheilung eine verhältnißmäßige beſſere Koſt und ſorgfältigere Wartung gereicht werden. Wer bloß um zu gebähren ins Gebährhaus tritt, zahlt zuſammen 2 fl. Wer ſein Kind im Gebährhauſe hinterläßt, zahlt in der erſten Abtheilung 20, in der zweiten 10, in der dritten 6 fl. Macht jemand, deſſen Umſtände es erlauben, dem Hauſe noch insbeſonders ein Geſchenk, ſo wird es als eine Wohlthat angenommen und deſſen Betrag beſonders quittirt werden. Wer unentgeldlich ins Gebährhaus eintreten will, muß (dringende Fälle leiden eine Ausnahme) von hier

ge=

gebürtig ſeyn, oder durch 10 Jahre hier wohnen, und ein vom Bezirkspfarrer und Armenvater ausgeſtelltes Armuthszeugniß aufweiſen, mit welchem ſich die Schwangere in der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauſes meldet, dort weiſet man ſie zur Aufnahme an, und trägt dieſes in das von der Schwangern übernommene Zeugniß, oder den ſogenannten Meldzettel, mit Benennung des Tages, an welchem ſie in die Verpflegung aufgenommen wird, ein. Damit aber Schwangere nicht allzulang vor ihrer Entbindung ins Gebährhaus treten und dadurch die Aufnahme anderer der Entbindung ſich nähernden Perſonen erſchweren, oder doch dem Staate zweckloſen Aufwand verurſachen, muß die, welche unentgeldlich aufgenommen werden will, ehe, als ſie ſich in der Kanzlei des Krankenhauſes meldet, von der im Gebährhauſe befindlichen Hebamme unterſuchen laſſen, deren Pflicht es iſt, die Zeit der Schwangerſchaft, nach ihrer in den Umſtänden gegründeten Muthmaſſung getreu zu beſtimmen, und wenn die Entbindung nahe iſt, die Schwangere zur Aufnahme anzuweiſen was zur Einhändigung eines beſondern Zeichens geſchieht, welches die Schwangere ſodann ſammt den Meldzettel in der Kanzlei des Krankenhauſes zu übergeben hat, wo dann die Aufnahmsbewilligung ausgefertigt wird. Den zurückerhaltenen Meldzettel hat die eintretende Schwangere, nach Vorzeigung deſſelben bei dem Bezirkspfarrer zur Vormerkung der bewilligten Aufnahme, dem Aufſeher des Gebährhauſes zu übergeben, der ihn der Kanzlei des Krankenhauſes wieder zuzuſenden hat. Fände jedoch die Hebamme den Fall dringend, ſo wird ſie auf den beigebrachten Meldzettel die Aufnahme bewirken und die ordentliche Anweiſung zur Aufnahme durch den Hausaufſeher nachtragen laſſen. Unentgeldlich aufgenommene Schwangere werden in das Gemeinzimmer der Schwangern angewieſen, und

falls

falls ſie unrein ſind, mit den nöthigen Kleidungsſtük-ken verſehen. Bis zur Entbindung wird man ſie mit einer, ihren Umſtänden angemeſſenen Arbeit fürs Haus, oder mit Wartung anderer aus ähnlichen Urſachen im Hauſe befindlichen beſchäftigen. Bei dem Bette jeder Schwangern, auch der Zahlenden, wird eine Tafel aufgehängt und auf dieſe die nämliche Nummer unter welcher die Schwangere im Gebährhaus-protokolle (wovon unten mehr) eingetragen worden iſt, geſezt. Bei Herannahung der Geburt wird die Schwangere in das zum Gebähren beſtimmte Zimmer, nach dieſer aber in das Gemeinzimmer der Gebährerinnen übertragen, wo an ihrem Bette die nämliche Tafel aufgehangen wird, die ihr im Zimmer der Schwangern zugetheilt war. Erlaubt es die Geſundheit der Gebährerinn, ſo wird ſie auch zur Amme eines andern Kindes, das die Mutter zu ſäugen außer Stande iſt oder man ſonſt ins Haus aufnimmt, gebraucht, dafür aber, nebſt dem erforderlichen Unterhalte, eine der Zeit, als ſie Ammendienſte vertrat und ihrem Betragen entſpre-chende Belohnung erhalten. Für die mit keinem vorſchriftmäßigen Armuthszeugniße verſehene Schwangere, ſind wie obengeſagt, drei Zahlungsklaſſen feſtgeſetzt. Jede in die erſte Abtheilung eintretende Perſon erhält ein beſonderes Zimmer und beſondere Pflege, auch die für ſich und das Kind erforderliche Wäſche, wenn ſie ſolche nicht mitbrächte, und zwar leztere gegen eine ſehr mäßige Vergütung. Uebrigens kann ſie mit einer eigenen Wärterin eintreten und dieſe in ihrem Zimmer behalten, für welche die Koſt von dem Gebährhauſe gegen einen billigen Betrag abgereicht wird. Jene der zweiten Zahlungsklaſſe genießen eine, ihnen mit andern ihrer Klaſſe gemeinſchaftliche Wartung, und kommen in ein Zimmer, wo andere dieſer Klaſſe ſich befinden, die Wäſche erhalten ſie wie in der erſten Abtheilung; — die Perſo-

ſonen der dritten Zahlungsklaſſe kommen ins Gemeinzimmer, wo ſie zugleich die nöthige Wartung und die Wäſche, falls ſie ſolche wirklich bedürfen, unentgeldlich erhalten. Zahlende Schwangere, aus allen 3 Klaſſen werden weder bei ihrem Eintritte, um ihren, vielweniger bei der Entbindung um den Namen des Vaters der Frucht befragt. Entdeckt ſie einen dieſer Namen von ſelbſt, ſo wird er in und außer dem Hauſe als das ſtrengſte Geheimniß aufbewahrt. Denn im Gebährhauſe wird allen zur Wartung und Pflege beſtimmten die Verſchwiegenheit zur Hauptpflicht gemacht, und außer dieſen Niemand eingelaſſen, auch darf von dem Gebährhauſe nie ein Zeugniß zu einem rechtlichen Beweiſe verabfolgt werden. Für den Fall jedoch eine im Hauſe unbekannt bleiben wollende Perſon ſtürbe, muß ſelbe beim Eintritte ihren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel aufzeichnen, dieſen verſiegelt dem Accoucheur oder der Hebamme vorzeigen, und dann dem Hausaufſeher einhändigen laſſen, damit von außen der Buchſtabe des Zimmers, wo ſie unterbracht iſt, und die Zahl, die auf der Tafel des Bettes ſteht angemerkt werde, worauf ihr der Zettel wie vorhin verſiegelt zurückgeſtellt wird. — Wenn eine zahlende Schwangere eintritt, muß es ſogleich der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauſes gemeldet, und die Klaſſe, nach der ſie verpflegt werden will, ſo wie der Buchſtabe ihres Zimmers bekannt gemacht werden, damit vorzüglich die geheim bleiben wollenden ein Zeichen erhalten, nach welchem ſie in das Gebährhausprotokoll eingetragen und beſtimmt angezeigt werden können. — Dagegen erhält das Gebährhaus von der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauſes auf einem Zettel die Zahl, die der unbekannt ſeyn wollenden Schwangeren im Gebährhausprotokolle nach dem chronologiſchen Laufe der Nummern zugetheilt wurde. Dieſe Nummer wird bei Perſonen, die kein Geheimniß

ma-

machen, der Name, bei denen die unbekannt ſeyn wollen, der Buchſtabe ihres Zimmers als Unterſcheidungszeichen beigeſetzt, bei allen auch überhaupt der Tag des Eintritts bemerkt. Dieſen Zettel heftet man an die beim Bette hängende Tafel an. — Wenn die Schwangere oder Gebährerin ſtirbt oder austritt, wird der Zettel nach vorläufiger Beiſetzung des Todes oder Austrittstages der Kanzlei des Krankenhauſes zur Vormerkung im Gebährhausprotokolle zurückgeſtellt. Stirbt eine unbekannt gebliebene, wird ihr der erwähnte verſiegelte Zettel, den ſie verwahrte, abgenommen, und durch den Hausaufſeher mit dem Zettel, worauf der Todestag aufgezeichnet wurde der Krankenhauskanzlei zum weitern Gebrauche eingehändigt.

Wenn eine Perſon im Gebährhauſe geboren hat, ſo wird es bei todten Geburten ſogleich bei Lebenden aber ſobald ſie getauft ſind, und den Namen erhalten haben, der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauſes angezeigt. Auf jeden Fall werden die Kinder ins Gebährhausprotokoll unter der Zahl, die ihre Mutter hat eingetragen, die Lebenden aber zugleich ins Waiſenprotokoll nach der chronologiſchen Ordnung aufgenommen. Dieſe Zahl des Waiſen iſt das Zeichen, wodurch er ſich von andern ſeines Schickſals unterſcheidet, und wird ihm, ſolang er in der Verſorgung des Staates bleibt, beibelaſſen. Eben dieſe Zahl wird in das Waiſenausſchnittsbuch eingetragen, wovon ein Theil ausgeſchnitten, und dem Gebährhauſe unter dem Namen Ausſchnittszettel, um dem Kinde zum Zeichen zu dienen, eingehändigt wird. Dieſes Zeichen wird dem Kinde wenn es auswärts verſorgt wird, mitgegeben, falls aber das Kind ſtirbt, mit Anmerkung des Todestages der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauſes zurückgeſtellt. Das geborne Kind wird der Mutter oder einer Amme ſo lange überlaſſen, bis man zur zweck-

mäſſigen Unterbringung deſſelben Gelegenheit findet. Iſt aber das Kind krank, ſo bleibt es bis zur Wiedergeneſung im Hauſe. Muß das Kind ſo lange es im Gebährhauſe bleibt, von einer Amme ernährt werden, ſo wird es in das Zimmer für Säuglinge, wo die Ammen von andern abgeſondert ſich befinden übertragen. Die Aufſicht über dieſes Zimmer hat nebſt der Hebamme ſelbſt, die thätigſte und ordentlichſte Wärterin, die zur Aufrechthaltung der Ordnung auch in eben dem Zimmer ſchläft. Damit die Ammen Kräfte haben, den Säuglingen hinlängliche Nahrung ohne Nachtheil für ihre Geſundheit zu geben, wird nicht nur für deren gute und zureichende Beköſtigung geſorgt, ſondern die Kinder auch nach den erſten 14 Tagen ihres Alters mit einer andern Nahrung verſehen werden.

Die meiſten Schwangern werden wohl das Fätſchbett für ihre Frucht vollſtändig oder doch zum Theile ſelbſt mitbringen. Dieſe Fätſchbettſtücke bleiben aber beim Austritte der Gebährerin, wenn ſie ihr Kind hinterläßt, bei dem Hauſe, um hierdurch und mit Zuhilfnehmung jener Fätſchbetterforderniſſe, die etwa als Geſchenk oder mit auswärtsgebornen Säuglingen dem Hauſe zukommen, die Gebährerinnen der dritten Abtheilung mit dem nöthigen Fätſchbette, ſo fern ſie es wirklich brauchen verſehen zu können. Der Austritt des Kindes geſchieht, wenn entweder die austretende Mutter das Kind mit ſich nimmt oder dieſes in eine auswärtige Koſt gegeben wird. Im erſten Falle muß die Mutter, wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, das Kind mit einem eigenen Fätſchbette verſehen. Dieſer Austritt wird ohne Verzug dem Hausaufſeher und von dieſem der Krankenhauskanzlei gemeldet. Beim Austritte einer Gebährerinn wird gleichfalls die Geheimhaltung beobachtet, und dabei jene Zeit und Gelegenheit, die am ſchickſamſten iſt, angegeben werden. Will die Austretende ſelbſt eine beſon=

ſondere Anſtalt treffen, ſo wird ihr das Gebährhaus nach Thunlichkeit die Hand bieten. — Wenn eine Perſon im Gebährhauſe erkrankt, und nicht ein eigenes Zimmer bewohnt, wird ſie in eines der beſondern Krankenzimmer gebracht, und der Sorge der Krankenhausärzte anvertraut. Jene, die unbekannt bleiben wollen, können ihren eigenen Arzt herbeiholen laſſen, welches auch auf den Beichtvater auszudehnen iſt. — Bleibt das Kind dem Gebährhauſe ganz überlaſſen, ſo wird nicht nur dafür, daß es, ſo lange es in demſelben bleibt, von einer geſunden Amme geſäugt, ſondern auch da es nicht darin behalten werden kann, für ſeine auswärtige gute Verpflegung ſorgen. — Jene, welche als Pflegmutter einen Säugling übernehmen will, hat ein von dem Pfarrer und der Obrigkeit ausgefertigtes Zeugniß über ihr Wohlverhalten beizubringen. — Wenn die Kanzlei des Krankenhauſes dieſes Zeugniß erhalten hat, wird ſelbe zur Uebernahme des Kindes ins Gebährhaus angewieſen, oder doch vorgemerkt. Im erſten Falle muß ſie ſich im Gebährhauſe von der Hebamme unterſuchen laſſen, ob ſie zu ſäugen im Stande iſt. Iſt ſie es, ſo wird ihr das Kind übergeben, und alles beobachtet was in der gedruckten Nachricht von dem Inſtitute zur Verpflegung der Waiſen wegen Uebernahme der Waiſenkinder und beſonders der Säuglinge vorgeſchrieben iſt. Nach der Uebernahme hat ſich die Pflegemutter bei dem Bezirkspfarrer ohne Zögern unter Vorweiſung des Kindes, Kontraktes und Ausſchnittzeichens zu melden, damit der Pfarrer, Pflegmutter und Pflegekind, in ſein über dieſen Gegenſtand eigends zu führendes Verzeichniß eintragen könne, worauf derſelbe ihr nach Verlauf jeden Monats das beſtimmte Koſtgeld abreichen wird. — Auch Kinder, die außer dem Gebährhauſe zur Welt kamen, können daſelbſt unterbracht werden.

den. Bei der Mittelloſigkeit wird der Säugling ganz unentgeldlich aufgenommen, außerdem aber eine mäſſige, den Umſtänden angemeſſene und auf 20, 10 und 6 fl. beſtimmte Taxe gefordert werden. Wer eine ſolche Unterbringung wünſcht, muß ſich unmittelbar, oder durch den Gebährhausaufſeher in der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauſes melden. Die k. Oberdirekzion der Armenverſorgungsanſtalten ertheilt ſodann nach Umſtänden die Anweiſung zur Aufnahme des Säuglings. Nachdem der Uebergeber des Kindes die bei dieſer Anweiſung beſtimmte Taxe entrichtet und den Taufſchein beigebracht hat, geht derſelbe mit dem erhaltenen gedruckten Empfangſcheine und Zeichen zum Gebährhausaufſeher. Dieſer ſtellt den Empfangſchein nach genommmener Einſicht zurück, behält hingegen das Kind ſammt dem Zeichen, und übergibt es der Hebamme, die es einer im Hauſe befindlichen Amme zutheilt, bis ſolches in eine auswärtige Verpflegung gegeben wird. Der Ueberbringer kann dem Kinde auch ein ſelbſt gewähltes Zeichen mitgeben, wo ſodann die Kanzlei des allgemeinen Krankenhauſes dieſes Zeichen unter jener Zahl, welche dem übergebenen Kinde zugetheilt wurde, ſorgfältig aufbewahren wird. Verordnung vom 30. Juli 1789.

Zu §. 96. VIII. Hauptſtück.

Unvorſichtiges Fahren und Reiten. Vergleiche §. 179 und 180, und ſiehe den 5ten Abſatz, der beim §. 36 beigefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Da bei den von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Unglücksfällen wahrgenommen wird, daß der wegen geſchwinden Fahrens unterm 15. November 1779 ergangenen Verordnung ungeachtet in der Republikazionsverordnung vom 26. Oktober 1782 auf die Uebertre-

treter die unnachſichtliche Spinnhausſtrafe geſetzt iſt, die ſchuldige Folge noch keinerdings geleiſtet werde, ſo hat das k. Kreisamt die obenbemerkte Verordnung vom Jahre 1779 mit der ernſtlichen Warnung zu erneuern, daß diejenigen Kutſcher oder Bauern, welche von den Militär- oder Polizeiwächtern, (denen unter einem die ſchärfſte Aufſicht eingebunden worden), ſich im geſchwinden Fahren betreten laſſen, und der Landesſtelle angezeigt werden, mit der unnachſichtlichen Spinnhaus auch nach Umſtänden mit einer noch empfindlichern Strafe nicht angeſehen werden würden. Verordnung vom 27. November 1786 und vom 27. Juni 1791.

Es wird wiederholt unterſagt a) das ſchnelle Fahren auf der Moldaubrücke, dann auf allen Plätzen und Gäſſen in Prag; b) das Vorfahren auf der Brücke und in den Gäſſen, ſo wie auch das Fahren mehrerer Wägen neben einander, bei Wahrnehmung der k. k. Beſchellhengſte; c) das Fahren und Pferdführen nahe an den Häuſern, wo Leute gehen; d) das übermäſſige Schnalzen mit der Peitſche, und endlich e) das Verſchränken der Wege durch Wägen. Diejenigen, welche dieſe zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Publikums abzweckende Anordnung übertreten, werden nach aller Strenge der bereits hierüber beſtehenden Geſetze beſtrafet werden. Verordnung vom 10. Jänner 1794.

Das Verbot über das ſchnelle und unbehutſame Fahren und Reiten, hat die niederöſterreichiſche Landesregierung neuerdings kund gemacht, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung geſetzt.

Erſtens. Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuß gehende-Publikum beſtimmten, durch breites Pflaſter ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) wird,

wird, — (ganz beſondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für allemal allgemein verboten.

Zweitens. Wenn nicht beſondere Umſtände es unmöglich machen, ſoll immer rechts in der Fahrgaſſe gefahren, jedem entgegen kommenden Wagen ſoll jedesmal rechts ausgewichen, niemals aber ſoll einem vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden, zumalen gerade durch dieſes wechſelſeitige Vorfahren bei der Ungeräumigkeit, Enge und ſonſtigen ungünſtigen Beſchaffenheiten der meiſten Gäſſen der Stadt Wien die häufigſten Unordnungen und Beſchädigungen erfolgen.

Drittens. Vorzüglich wird das ſchnelle Fahren bei den Stadtthören, über die Brücken, bei der Einlenkung aus den Nebengäſſen oder in ſolche, bei dem Heraus = und Hineinfahren aus den Hausthören, und in dieſelben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zuſammenfluß von Menſchen iſt, z. B. auf Marktplätzen u. ſ. w. wiederholt unterſagt, und insbeſondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedesmal nur im Schritte, außer dieſen Fällen aber in den Gäſſen der Stadt und der Vorſtädte nur im ſogenannten kleinen Trapp zu fahren.

Viertens. Die beſtehende Vorſchrift, daß alle Laſt = und Fleiſchhauerwägen, die ſogenannten Steirer = oder Flechten = ingleichen auch die Leichenwägen von der Durchfahrt durch die k. k. Burg ausgeſchloſſen ſind, wird erneuert.

Es wird daher Jedermann, der dieſen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wache nicht Folge leiſtet, unnachſichtlich, und ohne Rückſicht auf Stand und Rang ange=

gehalten, und der Behörde zur ſtrengen Beſtrafung nach dem Geſetze, angezeigt werden. Regierungsverordnung vom 9. März 1819.

Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle und Beſchädigungen, die durch das ſchnelle Fahren und Reiten entſtehen, fand ſich die Sorgfalt der Geſetzgebung veranlaßt, mit dem 96. 97. 179 und 180. §. des Strafgeſetzes II. Theils feſtzuſetzen, daß dieſer gefährliche Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er ſelbſt ſchnell fährt, oder ſolches wenn er im Wagen ſich befindet, zugibt, und ſeinem Kutſcher das Schnellfahren nicht unterſagt, mit einer Geldſtrafe von 25 bis 100 fl. an dem Kutſcher oder Reitknecht aber, wenn an dieſem die Schuld allein liegt, mit 14tägigem, und im Wiederholungsfalle mit verdoppeltem Arreſte zu beſtrafen ſey. Sollte aber Jemand aus Unvorſichtigkeit durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtlich verwundet, oder gar getödtet werden, ſo ſoll der Schuldige nach Beſchaffenheit des Falles mit Arreſt von 3 Tagen bis 3 Monaten beſtraft, auch ſoll ihm das Reiten und Fahren nach Umſtänden ganz unterſagt werden.

Ungeachtet dieſe heilſamen Geſetze allgemein bekannt gemacht worden ſind, haben doch die Uebertretungen dieſelben zum größten Nachtheile für die öffentliche Sicherheit und beſonders der Fußgeher ſo ſehr überhand genommen, daß man ſich bemüſſigt ſieht, die in dieſer Beziehung beſtehenden Geſetze neuerdings kund zu machen, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung zu ſetzen.

1) Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuß gehende Publikum beſtimmten durch breites Pflaſter ausgezeichnetem Fußwege (Trottoir) wird, ganz be-

beſondere unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für allemal allgemein verboten.

2) Jedem entgegenkommenden Wagen ſoll immer rechts ausgewichen, und in engen Gaſſen dem vorausfahrenden Wagen nicht vorgefahren werden, weil gerade durch dieſes wechſelſeitige Vorfahren die häufigſten Unordnungen und Beſchädigungen erfolgen! Vorzüglich wird das ſchnelle Fahren

3) bei dem Aus = und Einfahren in den Häuſern, endlich in allen jenen Orten, wo ein großer Zuſammenfluß von Menſchen iſt, wiederholt unterſagt, und insbeſondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedesmal nur im Schritte, außer dieſen Fällen aber in den Gäſſen der Stadt nur im ſogenannten kleinen Trapp zu fahren.

4) Bei den Marktplätzen iſt ohnehin ſeit längerer Zeit die Ordnung eingeführt, daß die Getraidführer vom Wagen abſitzen, und neben dem Zugvieh hergehen müſſen; aber auch nach geſchehener Abladung, dann bei dem Abfahren aus den Wirthshäuſern, darf kein Bauer oder deſſen Knechte die Pferde vom Wagen aus leiten, ſondern jeder mit einem Leiterwagen fahrende Fuhrmann muß entweder auf dem Pferde ſitzen, oder neben denſelben die Leitung beſorgen.

5) Um die Befolgung dieſer Anordnungen zu erzielen, ſind alle Militärpolizei = und Zivilwachen angewieſen, dieſelben mit aller Strenge zu handhaben.

Es wird daher Jedermann, der dieſen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wachen nicht Folge leiſtet, unnachſichtlich und ohne Rückſicht auf Stand und Rang angehalten, und der Behörde zur ſtrengen Beſtrafung nach dem Geſetze angezeigt werden.

Der

Derjenige hingegen, der es wagen ſollte, den Wachen in Ausübung dieſer Dienſtpflicht wörtliche Unbilden zuzufügen, oder ſich gar thätig zu widerſezzen, macht ſich nach dem 72. und 73. §. des II. Theils des Strafgeſetzbuches einer beſondern ſchweren Polizeiübertretung ſchuldig, und wird nach dieſem Geſetze für wörtliche Unbilden mit Arreſt von 3 Tagen bis zu einem Monate, wegen thätiger Widerſetzlichkeit aber mit Arreſt von 1 bis 3 Monaten beſtraft, und wenn dieſe Widerſetzlichkeit ſo beſchaffen war, daß die Wache in Vollſtreckung ihres Dienſtes wirklich gehindert worden iſt, wird der Schuldige zu ſtrengem Arreſte von 3 bis zu 6 Monaten verurtheilt werden. Kundmachung der k. k. Stadthauptmannſchaft zu Prag am 10. Juli 1819.

Zu §. 97. VIII. Hauptſtück.

Schnelles Fahren und Reiten. Vergleiche §. 179 und 180.

Zu §. 98. VIII. Hauptſtück.

Unbefugte Ausübung der Arznei, als Gewerbe ohne geſetzliche Vorſchrift. *) Strafe.

*) Dieſe geſetzlichen Vorſchriften beſtehen in nachfolgenden.

§. 1. Alle Mediker, die ihre Kunſt in den k. k. Erblanden üben wollen, müſſen den Gradum doctoratus auf einer inländiſchen Univerſität, bei welcher eine facultas medica iſt genommen haben, daher weder andere angenommen, weder ihnen die allenfalls übende praxis beigelaſſen werden ſoll, es wäre denn, daß ſie ſich durch das vorgeſchriebene Examen hiezu tauglich gemacht hätten; der Fall,

daß über die Fähigkeit zur Doktorswürde in der Fakultät zertheilte Meinungen ausfielen, wird unter ſchwerer Verantwortung durch den Direktor, und examinatores der in Wien beſtellten mediziniſchen Fakultät zur Entſcheidung überlaſſen, und ehe dieſe erfolget iſt, der gradus doctoratus nicht ertheilet werden. I. Theil I. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 1. Alle, die in den Erblanden dem Amte eines Wundarztes, oder Baders vorſtehen wollen, haben ſich in einer erbländiſchen Univerſität, bei der eine mediziniſche Fakultät iſt, exameniren zu laſſen, und nicht anders, als wenn ſie von derſelben die Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können ſie zur Ausübung ihrer Kunſt gelaſſen, und in Städten, oder auf dem Lande angeſtellt werden. I. Theil II. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 1. Eine Apotheke zu führen ſoll Niemanden erlaubt werden, der nicht gleichfalls auf einer erbländiſchen Univerſität, der mediziniſchen Fakultät einverleibt iſt, ordentlich examenirt worden, und das Zeugniß ſeiner Fähigkeit erhalten hat. Zu dieſem Examen kann ſich jeder Apothekerjunge ſtellen, nachdem er die überall üblichen Jahre der Lehre, oder ſeines tyrocinii erſtrecket hat. I. Theil III. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 1. Dem Hebammenamte ſoll keine Perſon obliegen, die nicht von einem magistro in arte obstetricia, wo welcher in den Ländern vorhanden, oder bei Ermanglung deſſen von dem Kreis-Land- oder Stadtphiſiko examenirt, und, oder von dem Kreisamte auf dem Lande, oder der Sanitätskommiſſion in den Hauptſtädten beſtättiget, und beeidiget

get worden. Eine Vorſicht, die ſich nicht nur allein auf die künftigen Zufälle, ſondern auch auf die Perſonen erſtrecket, die dieſem Amte wirklich ſich gewidmet, und noch nicht geprüfet, oder beeidiget worden ſind. I. Theil IV. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Da ſogar die Waſenmeiſter in vorfallenden Krankheiten ſowohl der Menſchen, als des Viehes, in die Kuren ſich mengen, der Kreisphiſikus aber bloß zur Beſchauung ohne Anwendung einiger Hilfsmittel berufen wird; ſo wird dieſes den Waſenmeiſtern neuerdings unter ſchärfſter Ahndung verboten, und das Landvolk in Fällen einer Seuche ſich lediglich an die Phiſiker zu wenden, und von ihnen Hilfe zu erwarten. Hofdekret vom 18. Februar 1775.

Allen bürgerl. Wundärzten bleibt nach den bisher beſtehenden Sanitätsgeneralien noch immer verboten, da wo ein Doktor vorhanden iſt, innerliche Kuren vorzunehmen. Hofdekret vom 21. Auguſt 1783.

Bei der gegenwärtig im allgemeinen beſtehenden Vorſorge, daß in Niederöſterreich kein Wundarzt auf dem Lande zur Ausübung ſeiner Kunſt ſich niederlaſſen kann, als welcher durch vorſchriftmäſſige Zeugniſſe im Stande iſt, zu beweiſen, daß er bei einer erbländiſchen Lehranſtalt die Wundarzneikunſt und Geburtshilfe, wie auch den Unterricht über die Heilung der gemeinen, faſt täglich vorkommenden innern Krankheiten des Volkes mit gutem Fortgange ſich eigen gemacht hat, haben Se. Majeſtät dem Dienſte des Landvolkes zuträglich, und zugleich der Billigkeit angemeſſen gefunden, den achten Abſatz der Sanitätsordnung vom 2. Januar des Jahrs 1770, vermöge deſſen wegen des damals noch nicht

hinlänglich verbreiteten chirurgiſchen Studiums, einem Landwundarzte, ſo bald ſich ein Heilarzt in demſelben Orte niederließ, die weitere Ausübung der innern Heilkunde ganz unterſagt war, dahin abzuändern, daß von nun an den ordentlich geprüften Landwundärzten auch an den Orten, wo ein Heilarzt ſich aufhält, wenn der Kranke das Vertrauen in ſie ſetzt, die Heilung innerer Krankheiten erlaubt ſeyn ſoll, ſo lange dieſelben gemeine vorübergehende Krankheiten ſind; ſo bald ſich aber eine ſchwere, anhaltende und gefährliche, beſonders aber eine bösartige und anſteckende Krankheit zeiget, iſt der Landwundarzt bei ſchwerer Verantwortung verbunden, gleich den Heilarzt zu Hilfe zu rufen, und dann ſeinem Rathe und ſeiner Leitung genaue Folge zu leiſten. Hofdekret vom 7. Januar 1792, und Kundmachung vom 21. Januar 1792.

Se. Majeſtät haben befohlen, daß Niemanden die Befugniß zur Prax eingeräumt werde, der ſich nicht auf der Univerſität desjenigen Landes, wo er dieſe ausüben will, einer ſtrengen Prüfung unterzogen hat. Hofdekret vom 2. März 1792.

In Anſehung der Aerzte wird über das Hofdekret vom 2. März d. J. nachſtehende Erläuterung gegeben. Die Prax in den deutſchen Erbländern kann nur denjenigen geſtattet werden, welche die Arzneiwiſſenſchaft nach allen ihren Theilen, entweder an einer deutſcherbländiſchen Univerſität, oder an der hohen Schule zu Pavia mit gutem Fortgange ſtudirt, oder ſich wenigſtens an einer hohen Schule der deutſchen Erbländer, einer ſtrengen Prüfung aus allen Zweigen dieſer Wiſſenſchaft, wie man ſolche auf den deutſcherbländiſchen Univerſitäten lehrt, mit gutem Erfolge unterzogen haben.

Alle

Alle Aerzte, diejenigen, welche in Pavia die Doktorswürden empfangen, allein ausgenommen, ſind verpflichtet, wenn ſie in einem Lande, wo ſie weder die Arzneiwiſſenſchaft ſtudirten, noch aus derſelben ſtrenge geprüft wurden, praktiziren wollen, ſich bei dem Protomedikus des Landes, in dem ſie zur Prax berechtiget zu ſeyn wünſchen, mit Zeugniſſen auszuweiſen daß ſie über alle Gegenſtände des mediziniſchen Studiums, welche für die deutſch-erbländiſchen Univerſitäten vorgeſchrieben ſind, Unterricht erhielten, und bei einer ſtrengen Prüfung, die an einer deutſch-erbländiſchen hohen Schule aus allen dieſen Gegenſtänden vorgenommen wurde, ihre gute Verwendung in den letztern außer Zweifel ſetzen. Hofdekret vom 13. Oktober 1792.

Den an der peſther Univerſität graduirten Doktoren der Arzneikunde und Chirurgie iſt in allen deutſchen Erbländern, ſo wie wechſelſeitig denjenigen, welche die Doktorswürde aus dieſen Wiſſenſchaften an einer deutſchen erbländiſchen Univerſität erhalten haben, in Ungarn, ohne ſich einer neuen ſtrengen Prüfung unterziehen zu müſſen, die freie Prax geſtattet. Hofdekret vom 3. Dezember 1793.

Sämmtliche Amtsvorſteher ſollen auf alle mediziniſche und chirurgiſche Pfuſcher, beſonders aber auf die Abdekker und andere Leute dieſer Gattung, die ſich mit unbefugten Kuren abgeben, den beſtehenden Geſetzen zu Folge ein beſonders wachſames Auge tragen. Verordnung vom 25. Februar 1796.

Gemäß höchſter Entſchließung vom 30. Juli 1804 iſt nur jenen Oberärzten und Bataillonschirurgen die ärztliche oder chirurgiſche Prax beim Zivilſtande geſtattet, welche ſich auf einer erbländiſchen Lehranſtalt hierzu geeignet gemacht, und ſich mittelſt der

vor-

vorgeſchriebenen Prüfungen das Recht zur Ausübung ärztlicher oder chirurgiſcher Prax erworben haben, daher die hierzu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Welche höchſte Entſchließung alſo die k. Kreisämter in ihren Kreiſen bekannt zu machen haben. Hofdekret vom 29. November, und Verordnung vom 30. Dezember 1804.

Auf jene geprüften bürgerl. Wundärzte, die innerliche Kuren vornehmen, iſt der §. 98 nicht anwendbar, ſondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugniſſes überſchreiten, ſind gleich andern, ihr Befugniß überſchreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maaße ihres Vergehens mit einer angemeſſenen Strafe zu belegen. Hofdekret vom 12. Februar 1807.

Die Hebammen ſind, außer der Behandlung der dringendſten Zufälle der Gebährenden und der neu gebornen Kinder, wo ein Geburtshelfer oder Arzt abſolut nicht geholt werden kann, in allen übrigen Fällen, wo ſie ſich mit Heilung der Kranken abgeben, als Pfuſcherinnen nach dem §. 98 zu beſtrafen. Hofdekret vom 5. März 1807.

§. 1. Hebammen ſind dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten, und den Kreisärzten unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Nur Hebammen, welche mit einem von einer k. k. Univerſität, oder von einem k. k. Lycäum gefertigten Diplome verſehen ſind, ſind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunſt auszuüben.

§. 3. Die Wohnungen der Hebammen ſollen mit einem Schilde bezeichnet ſeyn.

§. 4.

§. 4. Hebammen ſollen ſich eines ehrbaren, recht-ſchaffenen, nüchternen Lebenswandels befleißigen, verſchwiegen ſeyn, und bei Tag und Nacht Gebäh-renden, die ihre Hilfe bedürfen, dieſelbe mit Be-reitwilligkeit und größtem Fleiße leiſten.

§. 5. Bei ſchweren, gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Inſtrumentalhilfe erforderlich ſeyn kann, ſind Hebammen bei ſchwerer Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshel-fer oder Arzt rufen zu laſſen.

§. 6. Iſt das Leben des Kindes in wirklicher Gefahr; ſo ſollen ſie nie unterlaſſen daſſelbe noth-zutaufen.

§. 7. Bei todtſcheinenden reifen Kindern, die oh-ne offenbare Zeichen der Fäulniß ſind, werden ſie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel verſuchen, dieſelben zum Le-ben zu bringen.

§. 8. Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterin früher verlaſſen, als bis dieſe vor ei-nem leicht möglichen Blutſturze geſichert iſt.

§. 9. Es iſt Hebammen unter Strafe verboten, Frauen oder Kindern Arzneien, außer dem gewöhn-lichen Säftchen für neugeborne Kinder, und außer der höchſten Noth zu reichen, oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu löſen, ſondern wenn Letzteres nöthig wäre, ſollen ſie hierzu immer einen Wundarzt rufen.

§. 10. Eines ſchweren Verbrechens und wirkli-chen Mordes macht ſich jene ſchuldig, welche zur

Ab-

Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hilfe leiſtet.

§. 11. Frauenzimmer, welche ihnen zu einem ſo ſchändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, ſind ſie verbunden, der Polizeiſtelle, oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 12. Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichtsſtelle zu einer Unterſuchung verwendet; ſo wird ſelbe nach ihrem beſten Bewußtſeyn richtig und genau, derſelben das angeben, was ſie durch die Unterſuchung fand. Inſtrukzion für Hebammen vom Jahre 1808.

§. 1. Die Wundärzte ſind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magiſtrate derſelben untergeordnet.

§. 2. Kein Wundarzt kann ein Gewerb antreten, oder eine Proviſorsſtelle verſehen, der ſich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranſtalt ausweiſen kann.

§. 3. Wundärzte ſowohl in Städten als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müſſen ſich in Gremien vereinigen.

§. 4. Die Gremialſtatuten wohin auch die Art der Aufnahme und des Freiſprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium einer jeden Provinz nach den in Oeſterreich beſtehenden Gremialſtatuten der Chirurgen zu verfaſſen.

§. 5. Von dem Gubernium oder dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundarzte ſich denſelben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür ſie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäſſigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 6. Allem, was auf den allgemeinen Geſundheitsſtand der Menſchen und Thiere in dem Orte und Bezirke in welchem der Wundarzt ſeinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er ſeine beſondere Aufmerkſamkeit ſchenken, und ſeine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bei deſſen Bereiſungen mittheilen.

§. 7. Eben dieſem hat er es zu bedeuten, wenn es in ſeiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelte.

§. 8. Dem auf Unterſuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anſtand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigenfalls den erforderlichen Beiſtand leiſten.

§. 9. Das Entſtehen einer Epidemie unter Menſchen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alſogleich bei ſchwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit. oder, wenn dieſe in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt ſaumſelig wäre, an das Kreisamt ſelbſt anzuzeigen. Mit ſolchen Anzeigen darf nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat; ſondern ſobald in einem Orte (nach der verſchiedenen Größe deſſelben) 4 — 6 — 8 Perſonen, oder eben ſo viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, ſo iſt dieß ohne weiters anzuzeigen.

§. 10. Das nämliche muß geſchehen, wenn ein an den Gränzen ſich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrſchen.

§. 11. Der Wundarzt muß ſich eines guten moraliſchen Charakters befleißigen; ſoll in ſeinen Verrichtungen ordentlich und genau ſeyn; bereitwillig Jedermann, der ſeiner Hilfe bedarf, dieſelbe angedeihen laſſen; — durch Leſung guter Bücher ſeine weitere Ausbildung befördern, ſeine Kranken ſelbſt beſuchen und behandeln, und nicht etwa von Geſellen oder Lehrjungen beſuchen und behandeln laſſen.

§. 12. Für die beſſere Ausbildung der Geſellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit beſorgt ſeyn, und zu dieſem Zwecke ſelben Liebe zur Lektüre einzuflößen ſuchen, und es geſtatten, daß dieſe von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen.

§. 13. Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichſten Inſtrumente rein und im brauchbaren Stande vorräthig haben.

§. 14. Befindet ſich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes oder ſehr nahe an ſelbem, eine Apotheke, ſo iſt es ihm nicht erlaubt, ſelbſt Arzneien auszugeben. Iſt aber im Umkreiſe von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, ſo kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten, und aus ſelber die Arzneien nach der Provinzialpharmakopöe an Kranke abgeben.

§. 15. Die aus dieſen Apotheken hinausgegebenen Arzneien ſind nie über die beſtehende Apothekertaxe zu taxiren.

§. 16. Einfache, ihm wohlbekannte, in ſeiner Gegend wachſende Arzneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Saamen, iſt dem Wundarzte erlaubt, ſich ſelbſt zu ſammeln.

§. 17. Es iſt ihm aber, wenn er auch geeigenſchaftet iſt, eine Hausapotheke zu führen, verboten, zubereitete und zuſammengeſetzte Arzneien (praeparata et composita) welche zum innerlichen Gebrauche gehören, ſelbſt zu verfertigen; ſondern er muß ſelbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und ſich jederzeit darüber mit einem von dieſem gefertigten Verzeichniſſe, worinnen der Name und das Gewicht der Arzneien, und die Zeit des Kaufes beſtimmt ſeyn muß, ausweiſen können.

§. 18. Kuren innerlicher Krankheiten vorzunehmen, iſt dem Wundarzte verboten, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen iſt. Wo es aber an einem ſolchen mangelt, iſt es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu beſorgen, und derſelben Heilung zu unternehmen.

§. 19. In ſchweren Fällen dieſer Art wird er nicht unterlaſſen, ſich bei dem nächſten Arzte Rath zu erholen, und ſelben, wenn es möglich iſt, zu Hilfe zu rufen.

§. 20. Eben ſo wird er bei wichtigen chirurgiſchen Operazionen, wo es immer thunlich iſt, einen Arzt zuziehen, und in deſſen Gegenwart die Operazion verrichten.

§. 21. Wundärzte werden ſich hüten, Weibsperſonen, welche öfters, um einer Schwangerſchaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen, eine Ader zu öffnen, oder Arzneien ab-

zureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

§. 22. Kommen ihnen bedenkliche zweideutige, oder gar tödtliche Verwundungen vor; ſo haben ſie ſogleich nach dem erſten Verbande, der Polizeiſtelle, oder wo keine ſolche iſt, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten, und deſſen Wohnung mit der Beſchaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

§. 23. Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes, oder des Phiſikers werden die Wundärzte gerichtliche Sekzionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinſchaftlich mit dem Arzte Bericht erſtatten.

§. 24. Kurpfuſchereien aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneien, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitätsanordnungen, welche ihnen bekannt werden, ſollen ſie dem Kreisarzte, oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen.

§. 25. Mit beſonderm Fleiße wird jeder Wundarzt die Vakzinazion zu befördern ſuchen.

§. 26. Eine Wittwe muß längſtens in Zeit von drei Monaten einen geprüften Proviſor haben. Inſtrukzion für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten vom Jahre 1808.

§. 1. Der Kreiswundarzt iſt dem Kreisamte ſeines Diſtriktes und dem Kreisarzte unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Alle von dieſen empfangenen ämtlichen Aufträge wird er mit Genauigkeit und Fleiß vollziehen.

§. 3.

§. 3. Gelangen Dinge zu ſeiner Kenntniß, welche auf die Geſundheit und das Leben der Menſchen und Thiere nachtheilige Einflüſſe äußern, ſo wird er davon an den Kreisarzt, oder, (falls dieſer hierüber das Nöthige zu thun unterließe) an das Kreisamt die Anzeige zu machen.

§. 4. Entſteht in ſeinem Kreiſe eine Epidemie unter Menſchen, oder eine Seuche unter Thieren: ſo wird er davon gleich den Kreisarzt verſtändigen, oder in deſſen Abweſenheit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

§. 5. Daſſelbe geſchieht, wenn in einem angränzenden fremden Lande eine Epidemie oder Seuche entſtände.

§. 6. Würde er in Abgang des Kreisphiſikus zur Unterſuchung einer Epidemie oder Seuche abgeſandt; ſo hat er darüber von 14 zu 14 Tagen, in ſehr ſchlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung derſelben an das Kreisamt Bericht zu erſtatten, mit Beifügung der Standtabellen der Kranken, Verſtorbenen, Geneſenen u. ſ. w.

§. 7. Eben ſo hat er bei jeder Kommiſſion, zu welcher ihn das Kreisamt verwendet, unmittelbar an das Kreisamt Bericht zu erſtatten.

§. 8. In beiden Fällen erhält er die landesüblichen Diäten und Vorſpann.

§. 9. Ohne Erlaubniß des Kreisamtes darf ſich der Kreiswundarzt über Nacht von ſeinem Standorte nicht entfernen.

§. 10. Uebrigens iſt alles, was in der Inſtrukzion für bürgerliche Wundärzte enthalten iſt, auch für den Kreiswundarzt verbindlich. Inſtrukzion für Kreiswundärzte vom Jahre 1808.

Die beiliegende für die Kreiswundärzte entworfene Eidesformel *) wird der Landesſtelle mit dem Auf-

---

*) Eidesformel

für die Kreiswundärzte.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und bei Ihrer Ehre (wie die gewöhnliche Formel im Eingange lautet) bis — fördern und Schaden wenden.

Sie werden dem k. k. Kreisamte und dem Kreisarzte Gehorſam leiſten, alle von dieſen empfangene ämtliche Aufträge mit Genauigkeit und Fleiß vollziehen; alles, was auf das Leben und die Geſundheit der Menſchen und der Thiere einen nachtheiligen Einfluß äußert, entweder dem Kreisarzte, oder Falls dieſer das Nöthige zu thun unterließe, dem Kreisamte ungeſäumt anzeigen, ſo auch von dem Entſtehen einer Epidemie oder Seuche in ihrem Kreiſe oder dem angränzenden fremden Lande, den Kreisarzt, oder in deſſen Abweſenheit das Kreisamt ſogleich verſtändigen und ſollten ſie im Abgange des Kreisarztes zur Unterſuchung einer Epidemie oder Seuche abgeſendet werden, ſo werden ſie dem Kreisamte hierüber, wie über alle Kommiſſionen und Geſchäfte, zu welchen ſie verwendet werden, genaue Berichte unmittelbar erſtatten. Sie werden den Armen wie den Reichen ohne Unterſchied mit gleichem Eifer und Menſchenliebe behandeln, und die Heilung fördern. Sie werden ſich ohne Erlaubniß des Kreisamtes nicht über Nacht von ihrem Standorte entfernen, und übrigens alles, was ihre Amtsinſtrukzion enthält, genau befolgen. Sie werden die medizinisch-gerichtlichen Geſchäfte mit aller Verläſſigkeit und Gewiſſenhaftigkeit vollziehen, bei Abfaſſung ihrer Gutachter ſich der ſtrengſten Wahrheitsliebe befleißen, die ihnen anvertrauten geheimen Aufträge und Rathſchläge niemanden offenbaren, bis ins Grab verſchwiegen halten, und ſich in keinem Stücke weder durch Geſchenke, noch durch Freundſchaft oder Feindſchaft gegen ihre Amtspflicht zu handeln verleiten laſſen.

Auftrage zugeſtellt, die künftig zu beeidenden Kreis-wundärzte hiernach in Eidespflicht nehmen zu laſſen. Hofkanzleidekret vom 17. Dezember 1814.

§. 1. Nur in den k. k. Erbſtaaten promovirte Aerzte ſind befugt, in ſelben ihre Kunſt auszuüben.

§. 2. Die Aerzte einer Provinz ſind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte ihres Diſtrikts untergeordnet.

§. 3. Von einem oder dem andern zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden ſie ſich denſelben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür ſie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäſſigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 4. Allem, was auf den allgemeinen Geſundheitsſtand der Menſchen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt ſeinen fixen Aufenthalt

---

Sie werden unausgeſetzt alles Fleißes bemüht ſeyn, ſich mit allen in ihrem Fache gemachten, neuen, bewährten Entdeckungen und Erfindungen bei Zeiten bekannt zu machen, um ſie zum Wohle ihrer Kranken anzuwenden, ſo wie ſie auch dagegen verſprechen, jene merkwürdigen Fälle, Entdeckungen und Erfahrungen, die ſie in ihrem Wirkungskreiſe zu beobachten und zu machen Gelegenheit haben werden, und welche zur Erweiterung oder feſtern Begründung der Kunſt beitragen können, gleichfalls zum Wohle der Menſchheit und zum Behufe der Kunſtgenoſſen auf irgend eine Art öffentlich bekannt zu machen.

Endlich werden ſie auch ſchwören, daß ſie mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbindung ꝛc. bis — einlaſſen werden.

Was mir anjetzo vorgeleſen, und ich in Allem wohl und deutlich verſtanden habe, demſelben ſoll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen, ſo wahr mir Gott helfe.

halt hat, Bezug hat, wird er ſeine beſondere Aufmerkſamkeit ſchenken, und in dieſer Hinſicht vorzunehmende Verbeſſerungen oder mögliche Abſtellungen von Fehlern und Mißbräuchen zur höhern Kenntniß bringen.

§. 5. Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen ſeines Ortes, oder der von ihm beſuchter Oerter, wird er ein aufmerkſames Auge haben, und bei ſelben bemerkte bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundſchaftliche Erinnerungen abſtellen, oder wenn dieſe fruchtlos ſind, ſelbe dem Kreisamte anzeigen.

§. 6. Daſſelbe ſoll auch geſchehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erſt genannten heilkündigen Perſonale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte.

§. 7. Von Charlatanen, Quackſalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arzneikrämern wird er, wo er ſie findet, die Anzeige zu machen, nicht unterlaſſen.

§. 8. Einen beſondern Fleiß ſoll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemiſchen und epidemiſchen Krankheiten, welche in der Nachbarſchaft ſeines Aufenthaltortes vorfallen, verwenden. Gute, richtige und genaue Beſchreibungen derſelben, überhaupt die Verfertigung guter mediziniſcher Topographen, lehrreiche Beſchreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorſchläge, nach welchen örtliche, der Geſundheit der Menſchen und Thiere nachtheilige Einflüſſe gehoben werden, und ſo dem Ausbruche endemiſcher Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienſt angerechnet, und

bei Anſtellungen und Vorrückungen berückſichtiget werden.

§. 9. Wenn der auf Unterſuchung kommende Protomedikus oder Kreisarzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieſer ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beiſtand zu leiſten, und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf dieſe Art durch erſteren der Zweck der Unterſuchung deſto richtiger und vollſtändiger erreicht werde.

§. 10. Das Entſtehen einer Epidemie unter Menſchen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alſogleich bei ſchwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, und wenn dieſe in Erfüllnng ihrer Pflicht ſaumſelig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit ſolchen Anzeigen ſoll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhandgenommen hat, ſondern ſobald in einem Orte (nach der verſchiedenen Größe deſſelben) 4 — 6 — 8 Perſonen, oder eben ſo viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, ſo iſt dieß ohne weiters anzuzeigen.

§. 11. Das nämliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Gränzen ſich befinden, wenn ſie in Erfahrung bringen, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrſchen.

§. 12. Hat der Arzt ein Spital = Gebähr = Findlingshaus oder Siechenhaus zu beſorgen, ſo wird er von ſelben monatlich ſpezifizirte Liſten von den aufgenommenen, gebornen, geheilt oder ungeheilt entlaſſenen oder verſtorbenen Perſonen von den im Hauſe zurückbehaltenen oder aus demſelben auf das Land, oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres, aber eine allgemeine dergleichen

das Ganze Jahr umfaſſende Tabelle an das Kreis-amt, oder, wenn es am Sitze des Guberniums iſt unmittelbar an dieſes übergeben. Hierbei müſſen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlaſſenen und Geſtorbenen behaftet waren, immer beſtimmt beigerückt werden.

§. 13. Befindet ſich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes, oder ſehr nahe an ſelben eine Apotheke, ſo iſt es dem Arzte nicht erlaubt, ſelbſt Arzneien auszugeben, iſt aber weder an dem Orte ſelbſt, noch im Umkreiſe von einer Stunde eine Apotheke befindlich; ſo iſt es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten, und aus ſelber die Arzneien nach Provinzialpharmakopöe an Kranke abzugeben.

§. 14. Mit beſonderm Fleiße wird er die Vakzinazion zu befördern ſuchen. Inſtrukzion für Aerzte, welche in den k. k. Erbſtaaten die Prax ausüben wollen, und keine Kreisärzte ſind, vom Jahre 1808. Siehe §. 27. der Apothekerinſtrukzion vom Jahre 1808 dann Apothekerordnung vom 29. Juni 1816 bei §. 100.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet: daß den an der Joſephiniſchen Akademie promovirten Individuen, ſie mögen ſich im wirklichen Militärdienſte befinden, oder aus demſelben getreten ſeyn, in Gemäßheit des erlangten Diplomes die nämlichen Vorrechte in Anſehung der Zivilprax gebühren, deren die Magiſtri und Doktoren der Chirurgie, die an was immer für einer Univerſität der Monarchie promovirt ſind, genießen, den Militärärzten aber, die kein Diplom haben, die Zivilprax auszuüben unterſagt ſey.

Die-

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird der Landesſtelle zur Wiſſenſchaft und weitern Verfügung hiermit eröffnet. Hofkanzleidekret vom 1. und Gubernialverordnung vom 24. November 1812.

Seine Majeſtät haben in Hinſicht der Zivilprax der an der militäriſchen Joſephsakademie zu Doktoren beförderten Militärärzte zu beſtimmen geruhet, daß bis auf weitern Befehl ſich genau an das Errichtungsdiplom dieſer Akademie vom 5. April 1786 gehalten und denſelben lediglich jene Befugniſſe zugeſtanden werden, welchen Doktoren der Chirurgie, die dieſe Würde auf inländiſchen Univerſitäten erhalten haben, zugeſtanden ſind. Hofkanzleidekret vom 31. Mai, und Gubernialverordnung vom 9. Juli 1813.

Wenn jemand wegen Erlangung der Doktorswürde der Medizin oder Chirurgie ſich aus einer der Provinzen Seiner Majeſtät in eine andere begibt, iſt ein ſolcher daſelbſt zur Prüfung nur dann zuzulaſſen, wenn derſelbe ein von dem Dekan oder Präſes der Fakultät unter dem Siegel des literäriſchen Inſtituts, das es betrifft, ausgeſtelltes Zeugniß über die ordentliche und richtige Beendigung aller vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände aufzuweiſen hat. Studienhofkommiſſionsdekret vom 21. Mai 1813.

Seine Majeſtät haben die Kreirung von Doktoren der Chemie zu genehmigen, und das Recht hierzu ſowohl der Univerſität zu Wien als zu Prag einzuräumen geruhet. Die Bedingniſſe zur Aufnahme dieſer neuen Doktoren, wozu nur allein Pharmazeuten gelangen können, beſtehen darin, daß die Aufnahmstaxen für ſelbe, jenen der Doktoren der

Medizin und Chirurgie ganz gleich ſeyn; dagegen ſie aber auch jene Rechte in der Fakultät zu genießen haben, welche den Doktoren der Medizin und Chirurgie zukommen, mit Ausnahme der Würde eines Rektors, Dekans oder Prokurators und des Rechtes, in die mediziniſche Wittwengeſellſchaft eintreten zu dürfen. Studienhofkommiſſionsdekret vom 30. Juli 1813.

Um verdienten Spitalärzten eine Ausſicht zur Verbeſſerung ihres Schickſals zu verſchaffen, haben Se. Majeſtät die Verordnung vom 18. September 1788, vermög welcher kein Arzt ein Landesphiſikat erlangen ſoll, der ſich nicht durch einige Jahre in einem allgemeinen Krankenhauſe brauchen ließe, erneuert, über deren Beobachtung ſtrenge gehalten, und damit dieſes deſto zuverläßlicher geſchehe, von nun an wieder alle Landesphiſikate deren Erledigung auch in der Zeitung bekannt gemacht werden muß, von dieſer Hofkanzlei gleich den Kreiswundärztenſtellen vergeben werden ſollen. Auch wollen Se. Majeſtät, daß von nun an, in allen Anträgen zu Beförderungen oder Belohnungen für Aerzte und Wundärzte angeführt werde, ob und welche Beiträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den mediziniſchen Jahrbüchern der öſterreichiſchen Monarchie oder zu den actis medicorum Austriae geliefert habe. Hofkanzleidekret vom 28. Februar 1814.

Se. Majeſtät haben wegen Behandlung der unter der k. baieriſchen Regierung zu Landärzten in Tyrol und Vorarlberg promovirten Individuen folgende Grundſätze aufzuſtellen geruhet: a) Die Landärzte ſind den in Niederöſterreich gebildeten Wundärzten gleich zu halten. b) Jene Landärzte, welche im vorſchriftmäſſigen Wege, d. h., ganz in Gemäßheit der k baieriſchen Vorſchrift vom 29. Juni 1803 gebil-

bildet worden, als ſolche ihr Diplom erhalten haben, und bereits in einem beſtimmten Orte anſäſſig ſind, ſind in dem Genuſſe der ihnen zugeſicherten Rechte in ſoferne dieſelben mit der in Oeſterreich beſtehenden Sanitätsverfaſſung nicht im Wiederſpruche ſtehen, ungeſtört zu belaſſen. c) Diejenigen Landärzte, welche das ihnen vorgeſchriebene Studium gehörig und ordnungsmäſſig zurückgelegt haben, und ſich mit einem Diplome auszuweiſen vermögen; aber noch nirgends ſeßhaft ſind, treten in die Rechte der Wundärzte, jedoch nur in ſo ferne als ſie nun öſterreichiſche Unterthanen geworden ſind. d) Iſt ein im Lande befindlicher Landarzt ein Ausländer, d. h. ein baieriſcher Unterthan, ſo gibt ihm ſein Diplom gar kein Recht zur Ausübung ſeiner Kunſt in den öſterreichiſchen Staaten, und er iſt nach der für die Ausländer beſtehenden Vorſchrift zu behandeln. Eben ſo wenig kann ein Landarzt, wenn er wirklich ein öſterreichiſcher Unterthan geworden wäre, ein Recht zur Ausübung ſeiner Kunſt anſprechen, der nicht allen Forderungen entſprochen hat, welche die k. baieriſche Verordnung vom 29. Juni 1808 feſtſetzet. Hofkanzleidekret vom 12. September 1816.

Se. Majeſtät haben in Beziehung auf die Frage: ob die frühere in Anſehung der zu Padua und Pavia promovirten Individuen in die Zentralorganiſirungshofkommiſſion erfloſſene allerhöchſte Entſchließung auch auf die an einer baieriſchen Univerſität promovirten Aerzte ausgedehnt werden dürfe, folgende allerhöchſte Entſchließung vom 7. Oktober d. J. zu erlaſſen geruhet: Individuen, welche in den von Baiern abgetretenen Provinzen bei der Uebernahme anſäſſig waren, oder durch dieſe meine Unterthanen wurden, und nach der unter der vorigen Regierung beſtandenen Einrichtung die Befugniß hatten, einen Zweig der Heilkunde auszuüben, ſind gemäß der in

die=

dieſer Angelegenheit bereits erlaſſenen Entſchließungen in dem Genuße dieſer Befugniß auch dann ungeſtört zu belaſſen, wenn ſie ihre Diplome an einer k. baieriſchen Lehranſtalt ſich erworben. Nur müſſen jene, welche das von der vorigen Regierung vorgeſchriebene noch nicht vollſtändig geleiſtet haben, zur Nachtragung des Fehlenden verhalten werden. Diplome jedoch, welche von den obbenannten Individuen erſt nach der Uebernahme der berührten Provinzen an baieriſchen Lehrinſtituten erworben wurden, haben nur dann keine Gültigkeit. Hofdekret vom 13. Oktober, und Gubernialverordnung vom 15. November 1816. Dieſes wurde in Hinſicht der in Deutſchtyrol befindlichen in Baiern promovirten Aerzte mit Hofkanzleidekret vom 24. November 1816 wiederholt.

Se. Majeſtät haben wegen Behandlung einiger an der Univerſität zu Padua graduirten Aerzte folgendes feſtzuſetzen geruhet; da die befliſſenen der Arzneikunde aus Iſtrien und Dalmazien oder die ſogenannten Ultramarini und überdieß auch Fremde nach einem zu den Zeiten der venezianiſchen Republick beſtandenen Dekrete vom 28. Dezember 1776 ſelbſt dann, wenn ſie ſich dem Studium der Arzneikunde auch nur privatim gewidmet hatten, zu den ſtrengen Prüfungen pro gradu doctoratus zugelaſſen wurden, während alle andere einheimiſche Individuen den vorgeſchriebenen Studienkurs von 4 Jahren an der Univerſität zu Padua regelmäſſig vollſtreckt haben mußten, wogegen die Ultramarini in Ausübung ihrer Prax auf ihre Heimath, die auf die jenſeits des Meeres gelegenen Provinzen beſchränkt, die Fremden aber von Ausübung der Prax in den venezianiſchen Staaten ganz ausgeſchloſſen bleiben, ſo ſollen die erſteren nach dem Sinne der allerhöchſten Entſchließung vom 6. Mai d. J. in Ausübung ihrer Kunſt nicht geſtört wer-

werden, in ſoferne ihnen ſelbe unter der vorigen Regierung in den ihnen angewieſenen Provinzen geſtattet war; doch wird das dieſen Aerzten zuſtehende Recht, nur in der unter der damaligen Regierung bereits feſtgeſetzten Beſchränkung aufrecht erhalten. Es wird daher dieſem Rechte keine Ausdehnung in der Art gegeben, daß ſich die Inhaber ſolcher Diplome auch der im 2. Abſatz der erwähnten allerhöchſten Entſchließung ausgeſprochenen Begünſtigung zu erfreuen hätten, nämlich in ſo ferne ſie nunmehr öſterreichiſche Unterthanen geworden ſind, die freie Prax in den geſammten öſterreichiſchen Erbſtaaten ausüben zu dürfen, ſo wie auch jene Fremde, welche zwar das Doktorsdiplom aber hiermit keine Berichtigung zur Prax erhielten, auf die im 2. Abſatz der erwähnten allerhöchſten Entſchließung ausgeſprochene Begünſtigung keinen Anſpruch zu machen haben. Hofdekret vom 25. November 1816.

In Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Kuren ihre Befugniſſe überſchreiten, iſt ſich in Hinkunft genau an die neuere Vorſchrift vom 12. Juli 1807 zu halten, und ſonach ſind jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugniſſes überſchreiten, gleich andern, ihr Befugniß überſcheitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maaße ihres Vergehens mit einer angemeſſenen Strafe zu belegen. Hofdekret vom 28. Mai, und Gubernialverordnung vom 9. Juli 1818.

Ueber die genaue Beobachtung der zur Abhaltung der Kurpfuſchereien bereits beſtehenden Geſetze iſt mit Strenge zu wachen. Hofdekret vom 14. September 1818.

Se.

Se. Majeſtät haben über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erſtatteten unterthänigſten Vortrag in Beziehung auf die Ausübung der innerlichen Heilpraxis der Militärärzte mit höchſter Entſchließung vom 3. Juli d. J. anzuordnen geruhet: Es ſey ſich in Hinſicht der Rechte und Befugniſſe, welche Individuen, die an der Joſephsakademie Diplome erhielten, zukommen, genau an den klaren Sinn der Statuten dieſer Akademie und an die höchſten Entſchließungen vom 7. September 1804, und 17. Oktober 1812, wie auch an das höchſte Kabinetſchreiben vom 29. Mai 1813 zu halten. In Gemäßheit dieſer höchſten Entſchließung hat der k. k. Hofkriegsrath nun wegen Einſtellung der Behandlung innerer Krankheiten bei Zivilperſonen, bei allen an der Joſephsakademie zu Doktoren promovirten Militärärzten das Erforderliche an die oberfeldärztliche Direkzion erlaſſen, und hofft hierdurch jede weitere Beſchwerde gegen die Heilpraxis der Militärärzte beſeitiget zu haben. Hofkanzleidekret vom 28. Oktober 1819.

Es iſt hervorgekommen, daß Magiſtrate und Dominien einigen Sanitätsperſonen die Ausübung der Praxis geſtatten, bevor ſich dieſe mit ihren Diplomen bei den k. Kreisämtern ausgewieſen haben.

Um eine Kontrolle erzielen zu können, damit ſich in den Kreiſen keine zur Ausübung ärztlicher, wundärztlicher und geburtshilflicher Praxis unbefugten Individuen aufhalten, haben die k. Kreisämter die Magiſtrate und Dominien anzuweiſen, keinem Sanitätsindividuum die Praxis zu geſtatten, bevor ſich daſſelbe nicht bei dem betreffenden k. Kreisamte ausgewieſen hat, daß daſſelbe geprüft und von einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät approbirt ſey.

Die k. Kreisärzte haben in Gemäßheit der Gubernialverordnungen vom 16. Oktober 1771, und 11. September 1794 dieſen Approbazionszeugniſſen und

Di=

Diplomen das Wort: Geſehen, mit ihren Namen beizuſetzen, und hierüber bei den k. Kreisämtern eine eigene Vormerkung zu führen. Gubernialverordnung vom 26. Juni 1820. Gub. Zahl 31248.

Zu §. 99. VIII. Hauptſtück.

Strafe gegen Ausländer.

Zu §. 100. VIII. Hauptſtück.

Verkauf verbotener Arzneimittel. *) Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wann er davon nichts gewußt.

*) Hinſichtlich des Verkaufs verbotener Arzneimittel ſowohl, als auch der Arzneien überhaupt, beſtehen nachſtehende Geſetze.

Den wälſchen Materialiſten und Waldhänſeln wird der Verkauf der gemeinen Arzneien und Kompoſite, wie auch Arſenikums und Ratzenpulvers auf das ſchärfſte verboten, und ſollen alle derlei betretene Arzneien, ohne weiters abgenommen, auch die dießfälligen Verkäufer nach beſchaffenen Umſtänden arreſtirlich angehalten, ſonach hierüber die unverlängte Anzeige an die Landesſtelle zur gehörigen Vorkehrung von Fall zu Fall bei 20 Dukaten Pönfalle überreicht werden. Verordnung vom 8. November 1763.

§. 6. Die Pflicht der Stadt und Landphiſici fordert ferner auf den verbotenen Verkauf von Medizinen, oder Ausübung der Kuren zu wachen, deren ſich Quackſalber, Landſtreicher, und andere derlei unbefugte Leute anmaſſen wollten worüber ſo-

gleich den Sanitätskommiſſären die Anzeige zu machen iſt, um ſolche Unordnungen abzuſtellen; auch werden die Leibärzte beſorgen, damit ohne Unterlaß in den Apotheken taugliche Arzneien für Menſch- und Viehkrankheiten vorhanden ſeyn, und falls ihnen gewiſſe Präſervativmittel bekannt, ſollen ſie ſolche den Herrſchaften und Unterthanen mittheilen. I. Theil I. Inſtruckzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. Siehe §. 13, der Inſtrukzion vom Jahre 1808 für Aerzte bei §. 93.

§. 5. Die Chirurgi ſollen ſich von allen innerlichen Kuren und Zubereitungen der Arzneien, wo Apotheken vorhanden ſind, gänzlich enthalten. Auch iſt ihnen das Aderlaſſen zur Unzeit, und hauptſächlich in bedenklichen heftigen, und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines medici, wo welcher vorhanden iſt, unterſagt, wohl aber dagegen jenen Chirurgis, welche in kleinen Städten und Flecken wohnen, wo kein medicus angeſtellt iſt, unverwehrt unſchädliche Mittel abzugeben und zu verſchreiben. I. Theil II. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. Siehe §. 14, 15, 16, 24, der Inſtrukzion vom Jahre 1808 für Wundärzte bei §. 93.

§. 10. Die Materialiſten, Gewürzkrämer, Diſtillanten, Brandweinbrenner, Wurzelkrämer, und dergleichen ſollen Arzneien, welche allein in die Apotheken gehören nicht zubereiten oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigſten aber ſich des Kurirens anmaſſen, widrigens gegen die diesfälligen Uebertreter nebſt der Konfiskazion ihrer Medikamente, auch noch mit einer beſondern Geld- oder bei nicht verfangender Beſſerung empfindlichen Leibesſtrafe fürgeſchritten werden. Es wird daher allen den Marktſchreiern, und dergleichen Wurzelkrämern, Okuli-

li-

liſten, Operateurs das Feilhaben der Arzneien in öffentlichen Gewölben, und Privathäuſern gänzlich verboten, und wird dieſes Verbot auch auf die im Lande herumziehenden Waſſer- und Olitätenkrämer erweitert, denen nicht anders, als nach den in den Erblanden beſtehenden Geihandelsgeneralien ihre Wäſſer und Oehle zu verkaufen erlaubt iſt, mit der allgemeinen Hauptregel, daß alles das, was von ihnen feilgeboten wird, in die Reihe der simplicium allerdings gehöre (der Eid eines Apothekers enthält die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften) I. Theil III. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. Siehe §. 13, der Inſtrukzion vom Jahre 1808 für Aerzte bei §. 98.

Der Verkauf fremder Arzneien wird den Medikern, Apothekern, Chirurgen, Badern und Hebammen, ſo nicht mit einem Diplome verſehen ſind, verboten. Hofdekret vom 17. September 1772.

Wenn Marktſchreier, Quackſalber, und dergleichen Vagabunden da, oder dort, mit Arzneimitteln ankommen, und ſich aufhalten wollen, iſt ſogleich von den k. Kreisämtern die Anzeige an die Landesſtelle zu machen, und bis zur erfolgenden Reſoluzion der Verkauf dieſer Medikamente einzuſtellen; und wenn endlich die Verkaufserlaubniß erfolgte, iſt dieſen Leuten kein gar zu langer Aufenthalt zu geſtatten, und ihnen die Wegbegebungsfriſt zu beſtimmen. Verordnung vom 10. Auguſt 1781.

Die aus Ungarn und Slavonien mit Oehl und andern Arzneimitteln kommenden, und ungeachtet des Verbots vom 23. September 1773 und 15. November 1776 im Lande herumvagirenden Oehlträger ſollen gleich an der Gränze zurückgewieſen, im

Be-

Betretungsfalle inner Land aber mittelſt Schub nach Haus befördert werden, die Medikamente dem Kreisphiſiko, oder Apotheker zur hierüber verfaſſenden Konſignazion übergeben, und ſolche an das königl. Landesgubernium eingeſendet werden. Verordnung vom 24. Mai 1782.

Da noch immer verſchiedene unbefugte Arzneikrämer mit ihren ſchädlichen Medikamenten zuwider den allerhöchſten und ſo oft publizirten Generalien im Lande herumſtreichen, als ſind ſothane Generalien ungeſäumt zu republiziren, und haben nicht nur allein die Kreisämter ſelbſt Acht zu tragen, ſondern auch durch den Kreisphiſikus und Kreischirurgus, wie auch durch andere im Kreiſe befindliche Medizis, Apotheker und Chirurgen, auf das Genaueſte invigiliren zu laſſen, damit dergleichen herumvagirende Leute ſogleich bei deren Betretung verarretirt, denſelben ihre ſchädliche Medikamente konfiszirt und hievon die ſchleunige Anzeige an die Landesſtelle gemacht werde. Verordnung vom 16. Februar 1784.

Da Ausländer mit Schwitz = Laxir = und Brechpulver, dann verſchiedenen Spiritus und Pillen das ganze Land hauſirend durchwandern, als haben die Kreisämter auf ſothane herumvagirende Leute genau zu invigiliren, damit denſelben im Betretungsfalle ihre unächten Waaren ſogleich konfiszirt, und ſofort per Schub außer Land befördert werden. Verordnung vom 16. Februar und 11. März 1784.

Ungeachtet der wegen Herumſtreifung der Oehlträger, und Einſtellung ihres Handels mit größtentheils verfälſchten Medikamenten und Oehlen unterm 15. November 1776 erlaſſenen Verordnung er=

ereignen ſich doch noch Fälle, daß dergleichen Oehlträger durch den Verkauf ihrer Waaren, und eigennütziges oft ſehr verkehrtes Anrathen viel Unheil anſtellen, und unterm leichtgläubigen Landvolke nichts als Krankheiten anrichten. Dieſem nun für die Zukunft zu ſteuern, ſollen ſämmtliche Jurisdizenten angewieſen werden, die Medizinen verkaufenden Oehlträger durch den Schub an den Ort ihres Domiziliums, nachdem man ihnen die Medizinen abgenommen und vertilgt haben wird, zurückzuſchicken. Hofdekret vom 9., und Verordnung vom 23. März 1786.

Wenn in Zukunft ein, oder dem andern Oehlträger Arzneien abgenommen werden, muß immer der an die Landesſtelle zu machen kommenden Anzeige ein ſpezifiſches Verzeichniß derſelben mit Bemerkung der dazu gehörigen Geräthe, Inſtrumente u. dgl. beigelegt werden. Verordnung vom 12. Juni 1786.

Um den äußerſt ſchädlichen Folgen und Gefahren vorzubeugen, welche durch den Gebrauch, der von verſchiedenen Pfuſchern und Marktſchreiern verkauften Tinkturen entſtehen, wird allgemein bekannt gemacht, daß im Leitmeritzer Kreiſe eine Stadt graupner Bergmann Franz Stebelsmehl, durch Einnahme einer derlei Fiebertinktur plötzlich geſtorben ſey, dieſes, und derlei Beiſpiele mehr dürften der wirkendſte Beweis und Warnung für jene Menſchen ſeyn, die oft um einige kleine Koſten zu ſparen, zu derlei ungeprüften von unerfahrnen Quackſalbern zuſammengeſetzten höchſt ſchädlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen. Es iſt daher die Sorge zu tragen, daß Niemand unter ſchärfſter Ahndung eine derlei Tinktur verfertige, oder unter was immer für Namen verkaufe, den Menſchen aber ſelbſt die Gefahr und

Wir-

Wirkungen, die aus derlei von Pfuſchern, Marktſchreiern und Quackſalbern zuſammengeſetzten Tinkturen entſtehen, lebhaft vor Augen zu ſtellen, und ſie davon zu warnen. Verordnung vom 9. September 1793.

Da ſich leider der Fall nur zu oft auf dem Lande ereignet, daß jeder unbedeutende Krämer mit ſolchen Materialwaarenartikeln, die unter die Klaſſe der Arzneien gehören, und die er meiſtens weder kennt, noch ordentlich zu nennen weiß, Handel zu treiben, ſich anmaßt, und dadurch dem die ſchädlichſten Folgen ſelbſt Lebensgefahr für das Landvolk, das ſich blinder Zuverſicht überläßt, entſtehen; ſo wird allgemein verordnet, und haben Amtsvorſteher darauf zu achten, daß nicht jedem durch den gewöhnlichen Legitimazionsſchein zum Handel berechtigten, ſondern nur jenem der Handel mit ſolchen Materialwaarenartikeln, die unter die Klaſſe der Arzneien, gehören, geſtattet werde, der bei einem Materialiſten ordentlich gelernt und gedient zu haben, ſich ausweiſen kann. Verordnung vom 8. Mai 1794.

Die Befolgung der beſtehenden Geſetze über im Lande herumziehende ungariſche Unterthanen mit unächten Arzneien iſt auf das Nachdrücklichſte einzuſchärfen. Verordnung vom 28. Mai 1798.

Ungeachtet den Materialiſten der Verkauf zuſammengeſetzter Arzneimittel, unter welche der Theriak gehört, durch die Medizinalordnung vom Jahre 1753 5. Abtheilung §. 1 durch die Geſundheitsordnung vom Jahre 1770, 3. Abtheilung §. 6 und 10, unter Konfiskazion und einer beſondern Geldſtrafe, endlich bei Herausgabe der letzten Arzneitaxe durch das Hofdekret vom 17. Jänner 1804 bei 20 Reichs-

tha-

thalern Strafe verboten iſt, auch denſelben der Verkauf des Theriaks um ſo weniger erlaubt ſeyn kann, als ſelbſt den Apothekern durch die Medizinalgeſetze die Verabreichung jener Arzneien, welche Opium enthalten, und durch die hierortige Verordnung vom 16. Juni 1774 namentlich des Theriaks ohne Vorſchrift eines Arztes unterſagt iſt, ſo iſt doch hervorgekommen, daß dieſer Artikel nicht nur vom Materialiſten, ſondern auch von Kaufleuten geführet werde. Da es nun möglich wäre, daß auch die dortkreiſigen Materialiſten und Kaufleute einige Vorräthe an Theriak beſitzen dürften; ſo ſind dieſelben hierwegen durch das Sanitätsperſonale zu unterſuchen, der etwa vorfindige Theriak in Beſchlag zu nehmen, zu verſiegeln, und an die Apotheker, welche den venezianiſchen Theriak allzeit ſtatt des Electuarium anodinum brauchen, oder, wo von Aerzten theriaca androniachi verordnet wird, diſpenſiren können, um den von den betreffenden Handelsleuten bücherlich auszuweiſenden Einkaufspreis abgeben zu laſſen; den Materialiſten und Kaufleuten aber allen ferneren Handel mit Theriak unter den geſetzlichen Strafen ſtrenge zu verbieten. Verordnung vom 6. Auguſt 1807.

Der dermalen ſo ſtark eingeſchlichene öffentliche Handel mit mehreren mineraliſchen Zahnpulvern, haarwachſenmachenden Wäſſern, bittern und andern wunderbaren Eſſenzen, erfordert, beſonders bei dem Umſtande, daß derlei Arzneien in den Händen eines Unwiſſenden großen Nachtheil an der Geſundheit, beſonders innerlich gebraucht, verurſachen können, die neuerliche Kundmachung der Patente vom 18. Auguſt 1750, vom 6. Oktober 1762, und vom 24. Juli 1766, mittelſt welchen, um derlei Uebeln ſo viel möglich zu ſteuern, der Arzneihandel einem jeden, außer den unter der mediziniſchen Aufſicht ſte-

henden Apotheken, eingeſtellt iſt. Dieſemnach wird allen jenen, die ſich mit ſo einem unbefugten Arzneiverkauf außer den Apotheken abgeben, bedeutet: daß alle bei ihnen unter was immer für einen Namen führende Arzneien, falls ſie damit betreten werden, konfiszirt, und ſie noch zu einer Geldſtrafe von 20 Thalern verhalten werden. Von dieſen republizirten Verordnungen ſind alle dortkreiſes Handelsleute in die Kenntniß zu ſetzen, und iſt über die genaue Befolgung derſelben ſtrenge zu wachen, übrigens aber auch allen jenen, welche mit dem ſogenannten köllniſchen Waſſer handeln, ſtrenge anzuordnen, daß ſie keine Schilde oder Ankündigungen deſſelben als Univerſalmittel aushängen oder bekannt machen; ſondern ſolche ſogleich beſeitigen, und ſich nur des Ausdrucks bedienen: hier iſt Köllnerwaſſer zu haben. Verordnung vom 14. Juni 1815.

Bei der Einführung des Venezianiſchen oder Trieſter Theriaks iſt ſich an die beſtehenden Sanitätsvorſchriften zu halten, hiernach darf derſelbe bloß von den Apothekern eingeführt, und einzig von dieſen nach eben der Vorſchrift, welche für den Wiener Theriak beſteht, an Private abgeſetzt werden, und iſt die Einfuhr des fremden Theriaks für Private in jeder Menge und ohne Ausnahme zu verbieten. Hofkanzleidekret vom 6. Juli 1816.

Bei Einführung des Venezianiſchen oder Trieſter Theriaks hat man ſich an die beſtehenden Sanitätsvorſchriften zu halten, und kann derſelbe hiernach bloß von den Apothekern eingeführt, und einzig von dieſen nach eben der Vorſchrift, welche für den Wiener Theriak beſteht, an Privaten abgeſetzt werden. Hofkanzleidekret vom 8. April,

und Gubernialverordnung vom 4. Mai 1816.

Die prager medizinische Fakultät hat bei Gelegenheit eine Vorſtellung gegen den ſo ſehr überhand nehmenden unbefugten Verkauf innerlicher und äußerlicher Arzneimittel auch den Unfug zur Sprache gebracht, welcher bei dem allgemeinen Verkaufe des köllner Waſſers, welches nach den hierüber beſtehenden und allgemein verbreiteten Gebrauchzetteln als eine Univerſalarznei angerühmt wird, für einen öffentlichen Handlungsartikel für Jedermann erklärt wurde, getrieben wird. Hierüber findet man zu beſtimmen, weil das köllner Waſſer als eine oromatiſche flüchtige Eſſenz und als ein vorzüglicher Artikel für den Putztiſch unter die Parfümeriewaaren gehört, deſſen Verkauf in dieſer Eigenſchaft allerdings noch ferner unbedingt zu geſtatten ſey. Dagegen dürfen demſelben keine mediziniſchen Kräfte und Wirkungen beigelegt, vielweniger noch darf es durch marktſchreieriſche Gebrauchzettel als eine Univerſalarznei angerühmt werden. Hofkanzleidekret vom 2. Auguſt 1817.

Um einerſeits den häufigen Beſchwerden der Apotheker wegen Gewerbseingriffen von Seite der chemiſchen Fabriken entſprechend zu begegnen, anderſeits aber auch den öffentlichen Geſundheitsſtand durch die beſtimmteſten Weiſungen und Vorſchriften in dieſer Beziehung aufrecht zu erhalten, und jeden dießfälligen Zweifel zu beſeitigen, hat man beſchloſſen, dem Gubernium die in Niederöſterreich bereits eingeführten zwei Verzeichniſſe *) deren eines jene reinpharmazeutiſchen Präparate enthält, deren zubereitung und Führung nur allein den Apothekern zuſteht, und den chemiſchen Farbriken zu verbieten iſt; das andere aber die techniſch-pharmazeutiſche aus-

ausweiſet, deren Haltung und Erzeugung den chemiſchen Fabriken geſtattet iſt, zur allgemeinen Kundmachung und Einführung in der Nebenlage mitzutheilen. Nur iſt das in dem Verzeichniſſe der reinpharmazeutiſchen Präparate (für Apotheker) enthaltene sulfas ferri purus auch in das Verzeichniß der techniſchen Präparate (für chemiſche Fabriken) aufzunehmen, das nitras argenti solutus hingegen aus dem Verzeichniſſe der techniſchen Präparate in jenes der reinpharmazeutiſchen zu übertragen, weil der erſtere Artikel (sulfas ferri purus) zum techniſchen Gebrauche häufig vorkömmt, der Letztere hingegen nitras argenti solutus) als ein absolutes Arzneimittel zu betrachten iſt. Um endlich eine möglichſt genaue Gränzlinie zwiſchen den reinpharmazeutiſchen und zugleich techniſchen Präparaten zu ziehen, iſt den chemiſchen Fabrikanten aufzutragen ihre Produkte nach ihren deutſchen oder altlateiniſchen Benennungen, ſo wie ſie in dem Verzeichniſſe 2 auf der 2ten Spalte namentlich aufgeführt ſind zu führen, und zu verkaufen, wo ſonach da nun dieſe Artikel namentlich bezeichnet ſind, lediglich von Zeit zu Zeit eine Reviſion und Klaſſifikazion derſelben Statt zu finden hat. Dieſe zwei beigelegten Verzeichniſſe geben nun Ziel und Maaß in Fällen, wo es ſich um die Beſtimmung der von Apotheken oder chemiſchen Fabriken zu führenden Artikel handelt, und hiernach iſt der Verkauf der Fabrikanten ohne mindeſte Ausnahme und ohne Rückſicht ob irgend einer derſelben früher Apotheker war, zu beſchränken. Dieſem gemäß iſt die weiter nöthige Verfügung zu treffen, und iſt allgemein darauf zu ſehen, daß keiner, der den Fabriken verbotene Artikel von ihnen an wen immer, und ſelbſt an Apotheker, Aerzte und Wundärzte verkauft werde, da ſich Jedermann dieſe Gegenſtände bei den Apothekern, welche ſie ſämmtlich verfertigen, und diesfalls der Unter=

ſuchung unterliegen, in der beſten Gattung verſchaffen kann. Hofkanzleidekret vom 26. März, und Verordnung vom 26. April 1818.

*) I. Verzeichniß

jener chemiſch = pharmazeutiſchen Arzneikörper, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten iſt, und daher den chemiſchen Fabriken gänzlich verboten ſeyn ſolle.

Acetas amoniae solutus.
— lixiyae solutus.
— sodae.
Acidum aceticum purum.
Aether aceticus.
Aqua cerasorum.
— fol. persica.
— laurocerasi.
Aquae omnes compositae nach der Norm Pharmacopea austriaca bereitet.
Aqua vulneraria cum vino.
— — — aceto.
Electuaria aller der Pharmakopea oder ſonſt zum medizinischen Gebrauche beſtimmte.
Cerata et emplastra alle, worunter alle Haus = und ſonſt verkäuflichen Pflaſter begriffen ſind.
Extracta omnia.
Globuli tartratis ferri et lixivae.
Linimentum saponato — camphoratum seu opodeldok.
— — volatile.
Magnesia pura.
Mellita der Pharmakopea.
Murias Ferri amoniacalis.
— hydrarg. amon. insolub.
— mitis pulv. subtil. eduldorat.
Nitras argenti fusus.
— — solutus.
Oleum animale — ethereum.

Vermög einer der Landesſtelle zugekommenen Anzeige ſollen ungariſche Unterthanen vom Bauernſtande meiſt blau gekleidet, dem Vernehmen nach das Land als Hauſirer unter dem Namen Bauerndoktoren durchſtreifen. Hiervon werden die Kreisämter mit dem Auftrage verſtändiget, ſich die genaue Handhabung der Gubernialverordnung vom 29. April l. J. in Betreff der unbefugten Hauſirer mit Arzneien angelegen ſeyn zu laſſen. Gubernialverordnung vom 13. Juli 1818.

Auf

Oxidulum ferri nigrum.
— stibii hidrosulph. aurant.
— — — rubrum.
— sulphuratum fuscum.
Pulveres compositi.
Pulvis simplex der Pharmacopea mit Ausnahme der in dem zweiten Verzeichniſſe ſpezifiſch aufgeführten.
Sapo amoniae.
Resina quajaci artefacta.
— Jalapae.
Species pro thée composita, das heißt, alle gemengten und gemiſchten Kräuter, Blumen, Wurzel und Hölzer, worunter alle ſogenannten Bruſt- und Blutreinigungs- und Laxir-Thee verſtanden ſind, und welche zu verkaufen ſowohl den Kräuterhändlern als Materialiſten verboten ſeyn ſoll.
Spiritus aetheris ferratus.
— — nitrici.
— vini camphoratus.
Spongia praeparata et usta.
Sulfas cupri amoniacalis.
— ferri purus.
Sulphur praecipitatum.
Sulphuretum hydragyri nigrum.
— — stibiatum.
— — lixivae stibiatum.
Tartras lixivae pur cristalisatus.
— — et sodae.
— — stibiatus.
Tincturae Elexis Essentiae medicinalis, zum Arzneigebrauche.
Unguenta omnia.

Auf eine höchſten Orts geſchehene Anfrage, ob in Fällen, wenn den zum Handel mit Arzneien nicht befugten Individuen dieſelben beanſtändet werden, die Amtshandlung nach den beſtehenden Zollvorſchriften, oder nach dem im Jahre 1804 in Wirkſamkeit getretenen Strafgeſetze über ſchwere Polizeiübertretungen einzutreten habe, haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 1. Hornung 1819 Folgendes zu verordnen geruhet.

Die

II. Verzeichniß

der techniſchen pharmazeutiſchen Präparate deren Haltung und Erzeugung den chemiſchen Fabriken geſtattet iſt.

Benennungen, deren ſich chemiſche Fabrikanten in ihren Ankündigungen nicht bedienen dürfen.	Benennungen, unter welchen chemiſche Fabrikanten ihre Artikel anbieten, und verkaufen ſollen.
Acetas plumbi siccus.	Bleizucker oder Saccharum saturni.
Acetum antisepticum.	Rauber = oder Diebseſſig.
Acid. aceticum concentratum.	Konzentrirte Eſſigſäure.
— — dilutum.	Deſtillirter Eſſig.
— muriaticum concentratum.	Konzentrirte Salzſäure.
— muriaticum oxigenatum.	Oxigenirte Salzſäure.
— nitricum concentratum.	Konzentrirte Salpeterſäure.
— oxalicum.	Zucker = oder Sauerkleeſäure.
— sulfuricum concentratum.	Konzentrirte Schwefelſäure, oder oleum vitrioli.
— tartaricum.	Weinſteinſäure.
Aether sulfuricus.	Aether, Schwefeläther, oder naphta vitrioli.
Alcohol.	Alcohol oder Weingeiſt.

„Die im unbefugten Verkaufe inländiſcher oder geſchwärzter Arzneimittel Betretenen, ſind nach der Analogie des zwiſchen der k. k. Hofkammer, der k. k. Hofkanzlei, der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der k. k. Hofkommiſſion in Juſtizgeſetzſachen wegen Verbrechern, welche zugleich einer Geſetzübertretung beeinzichtiget ſind, getroffenen, und unterm 2. Auguſt 1815 von der k. k. oberſten Juſtizſtelle an alle Appellazionsgerichte kundgemachten Uebereinkommens zu behandeln. Zuerſt hat alſo die politiſche Behörde, dann erſt die Bankalbehörde ihr Amt

zu

Ammonia pura liquida.	Aetzammoniak, oder spirit. salis ammoniaci causticus.
Carbonas ammoniac. alcalinus siccus.	Alcali volatile oder flüchtiges Laugenſalz.
— — solutus.	Salmiakgeiſt.
— — ammoniac. pyro oleosus.	Hirſchhorngeiſt oder spiritus cornucervi.
Carbonas lixivae alcalinus.	Weinſteinſalz oder Saltartari.
— magnesiae.	Salzmagneſie oder magnesia muriae.
Carbonas sodae alcalinus.	Soda oder natrum.
Emplastr. glutinosum.	Engliſches Pflaſter.
Lixiva pura.	Aetzendes Laugenſalz oder Lapis causticus.
Murias ammoniac.	Salmiak.
— hydrargyri corrosivus.	Mercurius sublimat. corrosivus oder ätzend. Sublimat.
— stibii.	Spießglanzbutter oder butyrum antimonii.
Nitras argenti cristallisatus.	Kriſtalliſirtes ſalpeterſaures Silber.
— bismuthi.	Wißmuthweiß, oder magistrum bismuthi.
Olea destillata et pressa.	Unter ihren wahren deutſchen Benennungen, die bloß ihre Natur, nicht aber ihre mediziniſche Anwendung oder Heilkraft anzeigen.
Oxidum hydrargyri rubrum.	Rother Queckſilber-Präzipitat.

zu handeln. Bei der Amtshandlung der erſtern iſt von derſelben ein vorläufiges Einvernehmen mit der mediziniſchen Fakultät über die Schändlichkeit der apprehendirten Arzneimittel und die Nothwendigkeit der Vertilgung derſelben zu pflegen. Nach geendigter politiſchen Verhandlung hat jene der Bankalbehörde einzutretten.“

Von welcher anher bekannt gemachten allerhöchſten Entſchließung die k. Kreisämter zur genauen Darnachachtung und weitern Kundmachung an ſämmtliche die Gerichtsbarkeit in Anſehung der ſchweren Uibertretungen ausübenden politiſchen Obrigkeiten verſtändiget werden. Hofkanzleidekret vom 11. Februar d. J. Zahl 4106 und Gubernialdekret vom 22. April 1819. Gub. Zahl 17455.

Se. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 21. Dezember v. J. in Anſehung des unbefugten Verkaufes der Arzneimittel, den Wirkungs-

kreis

Oxidum zinci album.	Zinkblumen.
Phosphoros.	Phosphor auch Brandiſch oder kunkelſchen Phosphor.
Prussias ferri et lixivae.	Blauſaures Kali.
Spiritus aethesis sulphurici.	Hofmannsgeiſt.
— odorati.	Unter einfachen aber nicht mediziniſchen Wirkungen anzeigenden Namen.
— saponatus.	Seifengeiſt.
Sulphuretum lixivae.	Schwefelleber.
— calcis.	Kalkſchwefelleber.
— hydrogenatum amoniae.	Ammoniak-Schwefelleber.
Sulphas lixivae.	Duplikatſalz, ſchwefelſaures Kali, arcanum dupplicatum.
— sodae.	Glauberſalz:
— ferri purus.	Rein Eiſenvitriol.

kreis der politiſchen und Kaal-Behörden dahin zu beſtimmen geruhet:

1) In Fällen, wo ein befugter Apotheker ſich einer Schwärzung mit Arzneimitteln ſchuldig macht, oder ſonſt eine andere Parthei in der Einſchwärzung derſelben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbeſtand, und die zur Beweisführung gereichenden Umſtände genau zu erheben, hievon der politiſchen Behörde ſogleich die Anzeige zu machen, und derſelben eine beglaubte Abſchrift der Thatbeſchreibung, wie auch den Betretenen nahmhaft zu machen, oder an dieſelbe abzuliefern.

2) In der Anzeige muß angeführt werden, ob ſich der Betretene nebſt der Uebertretung der Zollgeſetze auch jener des Hauſirpatents, oder beider zugleich ſchuldig gemacht hat, und ob in Beziehung auf dieſe Uebertretung derſelbe auf freiem Fuße belaſſen werden darf oder nicht, damit die politiſchen Behörden ſich hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zollbehörden anweiſen, oder an dieſelben wieder abliefern können.

3) Von den Zollbehörden ſind die betretenen Arzneien jedesmal den politiſchen Behörden ſogleich einzuantworten.

Den politiſchen Behörden liegt es ob, mit der medizíniſchen Fakultät über die Schändlichkeit der ergriffenen Arzneien, und ob deren Vertilgung nothwendig iſt, das Vernehmen zu pflegen, den Werth dieſer Arzneien durch Sachkündige erheben zu laſſen, ſolchen aber durch ämtliche Zuſchrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit dieſe in ſoweit eine Uebertretung des Zoll- oder Hauſirpatentes

tes Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemeſſen können.

5) Bei dieſer Strafbemeſſung iſt eben ſo, wie durch das Hofkanzleidekret vom 27. Juli und das Juſtizhofdekret vom 2. Auguſt 1815 für Fälle, wo nebſt einer Gefällsübertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeſchrieben iſt, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefällsübertretung jener, welche von der politiſchen Behörde verhängt wird, zu folgen hat, und bei deren Beſtimmung auf jene zurückzuſehen iſt.

6) Da nach dem 9. Artikel des zweiten Theiles des Strafgeſetzes ſchwerer Polizeiübertretungen der gelößte Geldbetrag der verkauften Arzneien dem Armenfonde des Orts zugedacht iſt, ſo hat die politiſche Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Zoll = oder Hauſirpatentes eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbotener Heilmittel durch Zuthun der Zollbeamten oder Aufſeher, oder durch geheime Anzeiger entdeckt, oder zu Stand gebracht worden iſt, jedesmal für die Anzeiger ein Drittel der Werthſtrafe, und für die Ergreifer ebenfalls ein Drittel, wenn aber keine Anzeiger vorhanden ſind, nur ein Drittel für die Ergreifer, nebſt dem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Unterſuchungsköſten und vorgeſchriebenen inſpektorämtlichen Schreibgebühren dem Betretenen noch insbeſondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abzugeben. Hofkanzleidekret vom 8. d. M. Zahl 5355 und Gubernialverordnung vom 28. März 1821.

Für die Apotheker insbeſondere beſteht ſowohl eine eigene Inſtrukzion *), als auch eine Apothekerordnung **).

*) §. 1. Die Apotheker auf dem Lande ſind dem Kreisamte in Städten auch dem Stadtmagiſtrate unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Niemand kann zu dem Beſitze einer Apotheke gelangen, oder ſelbe als Proviſor dirigiren, als wer ſich mit einem ordentlichen Lehrbriefe, und auch darüber ausweiſet, daß er wenigſtens zwei Jahre, als Gehilfe in einer inländiſchen öffentlichen Apotheke ordentlich gedient, und dann ſich den ſtrengen Prüfungen an einer k. k. Univerſität unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe.

§. 3. Die Provinzialpharmakopöe beſtimmt die einfachen Arzneikörper, die zubereiteten und zuſammengeſetzten Arzneimittel, welche in einer Apotheke vorfindig ſeyn müſſen.

§. 4. Nach den in dieſen gegebenen Vorſchriften wird ſich der Apotheker bei den Bereitungen und Zuſammenſetzungen der Arzneien und in Hinſicht des Verkaufspreiſes nach der vorgeſchriebenen Taxe unabweichlich richten.

§. 5. Aller Vorrath muß in guter Qualität und in ſolcher Menge vorhanden ſeyn, daß der ordentliche Abſatz dadurch gedeckt iſt.

§. 6. Gefäße, Utenſilien, Behältniſſe, und die Aufbewahrungsorte müſſen von der Art ſeyn, daß die Arzneien weder davon ſchädliche Eigenſchaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derſelben Verderbniß durch ſelbe befördert wird.

§. 7. Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 8. Die Aufſchriften an Gefäßen und Behältniſſen, in denen Arzneien aufbewahret werden, müſſen mit Buchſtaben deutlich und vollſtändig angeſchrieben ſeyn.

§. 9. Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus dergleichen Urſache müſſen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinſchaftlichen, ſondern mit eigenen, und alſo abgeſonderten Deckeln verſehen ſeyn.

§. 10. Heftig wirkende giftartige Arzneien werden an abgeſonderten Stellen aufbewahrt.

§. 11. Was verdorben oder kraftlos geworden iſt, wird weggeworfen.

§. 12. In Hauptſtädten werden ſich die Apotheker in Gremien, wie ein ſolches Gremium auch in Wien beſteht, vereinigen, und nach der von dem Gubernium vorzuſchreibenden Gremialordnung, bei der die öſterreichiſche zur Baſis genommen werden kann, richten. *)

§. 13. Selbſt der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, ſich von dem Handwerksmäſſigen immer mehr zu entfernen, und mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu ſeinem Fache gehörenden Kenntniſſe und an ſeiner fortſchreitenden Ausbildung zu arbeiten, und ſich zu bemühen, in moraliſcher Hinſicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu ſeyn.

§. 14. Wird ein Beſitzer einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert,

in der Apotheke die gehörige Aufſicht zu führen, oder ſtirbt er, ſo muß in ſelber ſo bald als möglich, ein Proviſor angeſtellt werden.

§. 15. Arzneien müſſen für Jedermann bei Tag und Nacht mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorſchrift, daß es Eile habe, ſo hat die Abreichung in der möglichſt kürzeſten Zeit zu geſchehen.

§. 16. Gelindwirkende, unſchädliche Arzneimittel dürfen nach dem Handverkaufe aus der Apotheke abgegeben werden.

§. 17. Schon in kleiner Menge ſehr wirkſame Arzneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, ſtarke Purgiermittel, Queckſilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneien u. ſ. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorſchriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat ſich der Apotheker nach den deßwegen beſtehenden Vorſchriften genau zu richten. Perſonen, welche fruchtabtreibende, oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müſſen in Geheim der politiſchen Stelle angezeigt werden.

§. 18. Nur ärztliche Vorſchriften (Rezepte) welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet ſind, dürfen in Apotheken verfertigt werden.

§. 19. Nie darf ein Apotheker über ein Rezept, oder über den Arzt der ſelbes verordnete, gegen die Perſonen, welche die Arzneien abholen, ſich Bemerkungen erlauben.

§. 20.

§. 20. Er wird ſich hüten, geheime Einverſtändniſſe mit Aerzten und Wundärzten zum Nachtheil der Kranken und kaufenden Perſonen, zu unterhalten.

§. 21. Bei Verfertigung der Arzneien wird ſich der Apotheker immer genau und gewiſſenhaft nach der Vorſchrift des Arztes richten. Es iſt ihm daher nie erlaubt, von der Vorſchrift deſſelben im Geringſten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleich wirkend ſcheinen, einen dem andern nach Willkühr zu ſubſtituiren.

§. 22. Wäre ein Rezept unleſerlich geſchrieben, oder ihm unverſtändlich; ſo darf ſelbes nie eher verfertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat.

§. 23. Vermuthet er in der Vorſchrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, ſo hat er ſeine Meinung vor der Verfertigung des Rezeptes dem verordnenden Arzte allein in Freundſchaft zu eröffnen. Wäre aber dieſes wegen großer Entfernung oder Abweſenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, draſtiſche Purgiermittel, Opium u. d. gl. auf eine Art, oder in einer Menge verordnet, in welchen ſelbe, nach ſeiner Ueberzeugung, dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Urſache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu ſchließen; ſo iſt es ihm erlaubt, ja es iſt Pflicht, beides ſo abzuändern, daß es den gewöhlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entſpreche. Der Apotheker wird aber dieſes, ſo bald es nur möglich iſt, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf

eine geziemende Art, und ohne Aufſehen zu erregen, bekannt machen.

§. 24. Lehrjungen ſoll die Verfertigung heftiger Arzneimittel nie überlaſſen werden.

§. 25. Bei den vorſchriftmäßigen Unterſuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anſtändigkeit ſich benehmen, und den Anordnungen der Viſitatoren Folge leiſten. Glaubt er ſich von dieſen gekränkt, ſo iſt der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die mediziniſche Fakultät der Provinz zur Unterſuchung zu ſenden.

§. 26. Der Apotheker iſt verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kömmt, ſich von der Güte und Qualität des einen oder andern Arzneimittels zu überzeugen, daſſelbe auf ſein Verlangen vorzuzeigen.

§. 27. Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, iſt Apothekern nie, und unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 28. Ein muſterhafter Zuſtand der Apotheke, richtige, genaue, und gewiſſenhafte Bedienung der Partheien, ſoll das einzige Mittel des Apothekers ſeyn, ſeiner Apotheke Ruf und Zuſpruch zu verſchaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen ſeiner Amtsbrüder, Beſtechungen, Abwendigmachung geſchickter Gehilfen anderer Apotheker u. ſ. w. deren ſich Beſitzer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigen Zwecke zu gelangen, ſind ſträfliche Handlungen.

§. 29. Der Apotheker und Proviſor iſt für die Verrichtungen ſeiner Gehilfen und Lehrjungen verant=

antwortlich; er wird daher über ſelbe eine genaue Aufſicht führen.

§. 30. Der Beſitzer und Vorſteher einer Apotheke wird über den ſittlichen Lebenswandel ſeiner untergeordneten Gehilfen, und Lehrjungen ſtrenge wachen, ſelben mit Leutſeligkeit und Anſtand begegnen, und derſelben wiſſenſchaftliche Ausbildung durch freundſchaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung paſſender Bücher u. ſ. w. nach Möglichkeit befördern.

§. 31. Niemand kann als ordentlicher Gehilfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein Zeugniß ſeiner vorſchriftmäßig erlernten Kunſt und des Wohlverhaltens während ſeiner Lehrzeit beſitzt. Hat er ſchon als Gehilfe in einer andern Apotheke gedient, ſo muß er von dem Beſitzer oder Vorſteher derſelben ein Zeugniß des Wohlverhaltens während der dortigen Dienſtzeit aufzuweiſen haben.

§. 32. Die Lehrzeit der Lehrjungen dauert vier Jahre.

§. 33. Um in die Lehre genommen zu werden, muß der Junge 15 Jahre alt ſeyn, eine gute Geſundheit und hinreichende Kräfte haben, und die zur Erlernung der Apothekerkunſt erforderlichen Geiſtesfähigkeiten haben, er muß alle Klaſſen der Normalſchule mit gutem Fortgange abſolvirt, und hinlängliche Kenntniſſe der lateiniſchen Sprache ſich eigen gemacht haben, weßwegen er das Zeugniß der erlernten dritten lateiniſchen Klaſſe beibringen muß. Nicht minder wird er ſich von ſeinen Lehrern und Vorgeſetzten mit Zeugniſſen über ſein bisheriges gutes und ſittliches Betragen ausweiſen.

§. 34.

§. 34. Der Eigenthümer oder Vorſteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrjungen wachen, und dafür Sorge tragen, daß dieſer ſoviel als möglich gute Fortſchritte in Erlernung der Apothekerkunſt mache. Derſelbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauſes, ſondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apothekerkunſt Bezug hat.

§. 35. Die Aufnahme und Freiſprechung der Lehrjungen geſchieht in Städten, wo Apothekergremien beſtehen, mittelſt des Gremiums, auf dem Lande mittelſt des Kreisarztes und des nächſten Apothekers.

§. 36. Lehrbriefe ſind daher im letztern Falle vom Kreisphiſikus, dem Lehrgeber, und dem dazu geladenen nächſten Apotheker zu unterzeichnen.

§. 37. Kein Lehrjunge kann einen Lehrbrief erhalten, als der in der vom Gremialvorſteher und zwei Mitgliedern, oder auf dem Lande vom Kreisphiſikus und dem nächſten Apotheker unternommener Prüfung bewieſen hat, daß er die für einen Apothekergehilfen erforderlichen Kenntniſſe ſich eigen gemacht hat.

§. 38. Wer in dieſen Prüfungen nicht Genüge geleiſtet hat, wird auf eine verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit ſo lange verwieſen, bis man nach unternommener Prüfung Urſache hat, mit ihm zufrieden zu ſeyn. Inſtrukzion für Apotheker vom Jahre 1808.

**) §. 1. Dieſes Gremium beſteht aus einem Obervorſteher, zwei Mitvorſtehern und allen Apothe-

the-

thekern, die ſowohl in der Hauptſtadt Prag, als auf dem Lande eine öffentliche Apotheke beſitzen, oder bei einer ſolchen Apotheke, welche keinen wirklichen Apotheker zum Beſitzer hat, als ordentliche Proviſoren angeſtellt ſind. Die Landapotheker können den Gremialverſammlungen in Prag beiwohnen, und die Verhandlungen des Gremiums, in ſo ferne ſie den Landapothekern zur Richtſchnur zu dienen haben, ſind ihnen bekannt zu machen.

§. 2. Zwiſchen den Beſitzern einer verkäuflichen Apotheke und zwiſchen jenen, welche dazu nur ein Perſonalbefugniß haben, iſt kein Unterſchied, ſondern jeder von ihnen hat beim Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit der beim Gremium geſchehenen Inkorporazion gebührt. Die ordentlich angeſtellten Proviſoren erhalten aber ihren Gremialplatz nach den wirklichen Apothekern, und unter ſich nach der Zeit, als ſie eine Proviſionsſtelle ordnungsmäßig übernommen haben. Jene Proviſoren, die als ſolche bei einem wirklichen geprüften Apotheker angeſtellt ſind, haben weder Sitz noch Stimme bei einer Gremialverſammlung.

§. 3. Nebſt den Obervorſtehern und den zwei Mitvorſtehern iſt noch der Notar der mediziniſchen Fakultät als Gremialkomiſſär aufgeſtellt, welcher zu allen wichtigen Verſammlungen einzuladen iſt, bei allen Gremialakten, den Vorſitz hat, und ſowohl den Vorſtehern, als den übrigen Mitgliedern Rath zu ertheilen hat, um dadurch den Anordnungen vorzubeugen.

§. 4. Die Vorſteher des Gremiums werden bei der Hauptgremialverſammlung gewählt, welche immer in der Wohnung des Obervorſtehers im Monate Juni abzuhalten iſt.

§. 5. Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieſer Wahl den Namen desjenigen, auf welchen ſeine Stimme fällt, bereits ſchriftlich mitzubringen, und das öffentliche Sammeln und Aufſchreiben der Stimmen bei der Gremialverſammlung ſelbſt, wodurch ſehr oft der ganze Zweck einer ſtrengen Wahl vereitelt wird, wird nicht geſtattet.

Der Obervorſteher kann nur aus den ehemaligen Mitvorſtehern gewählt werden, indem nothwendig iſt: daß der Obervorſteher in Gremialgeſchäften wohl bewandert ſey, da er in dieſer Eigenſchaft das Gremium bei den Behörden und ſonſt vorkommenden Gelegenheiten zu vertreten hat.

Zu den Mitvorſtehern kann jedes, eine öffentliche Apotheke beſitzende Mitglied gewählt werden.

§. 6. Die einmal gewählten Vorſteher haben in ihrem Amte, wenn ſie den vorgeſchriebenen Pflichten vollkommen entſprechen, durch drei Jahre zu verbleiben; vor dem Ende des dritten Jahres muß ſodann von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 7. Bei der Abtretung einer verkäuflichen Apotheke, und bei dem Heimfallen einer Perſonalapothekerbefugniß ſind die dießfälligen in Gewerbsſachen ergangenen höchſten Verordnungen genau zu beobachten.

I. Pflichten der Vorſteher.

§. 1. Die Vorſteher als ordentliche Vorgeſetzte müſſen ſowohl die Gremialordnung, als auch die gemeinſchaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wohle des Publikums erhalten; ſie müſſen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern, oder zwiſchen einem Mitgliede und ſeinem Gehilfen oder Lehrlingen ent=

entſtehen, freundſchaftlich unterſuchen, und nach Billigkeit entſcheiden. Läßt es ſich aber auf dieſe Art nicht thun, dann fordert es ihre Pflicht, ſolche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, und von da aus die Entſcheidung und den Spruch zu erwarten.

§. 2. Die Vorſteher müſſen die Gremialeinkünfte gemeinſchaftlich verwahren, ordentlich in das Protokoll eintragen, dafür verantwortlich ſeyn, und ſowohl über dieſe, als auch über die Gremialauslagen jährlich bei der Hauptverſammlung richtige Rechnung legen, und ſolche mit den gehörigen Beilagen beſtättigen. Dieſe ſodann von dem Notar der mediziniſchen Fakultät und den Vorſtehern unterſchriebene Rechnung, muß drei Wochen nach der abgehaltenen Gremialverſammlung an den Stadtmagiſtrat abgegeben werden. Die Gremialkaſſe muß in der Wohnung des Obervorſtehers aufbewahrt, und mit drei verſchiedenen Schlöſſern, wozu jeder der drei Vorſteher ſeinen eigenen Schlüſſel hat, verſehen ſeyn.

Bei der Hauptgremialverſammlung haben alle Mitglieder zu erſcheinen; es muß ein ordentliches Geſtionsprotokoll darüber geführt, und von allen Anweſenden unterſchrieben werden; welches nebſt dem tabellariſchen Verzeichniſſe der Kongremialen, der Gehilfen und Lehrlinge zur Amtshandlung und weitern Beförderung, an die hohe Landesſtelle, an das Dekanat der mediziniſchen Fakultät abzugeben iſt. Von dem Geſtionsprotokolle muß aber eine Abſchrift bei dem Gremium zurückgelaſſen werden. Bei dieſer Verſammlung werden auch diejenigen vorgeſtellt, welche ſich beim Gremium inkorporiren laſſen wollen, ſo wie die aufzudingenden und freizuſprechenden Lehrlinge; doch kann dieſes auch außer dieſer Verſammlung in Gegenwart des Gremialkommiſſärs und der Vorſteher geſchehen; nur muß alles dieſes bei der Gremialverſammlung vorgetragen werden.

§. 3. Der Obervorſteher muß 3 Protokolle führen, eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehilfen, und eines für die Lehrlinge. Im erſten muß in buchſtäblicher Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufname vorkommen, dann der Standort, die Zeit des erhaltenen Prüfungsdiploms, die Zeit des Antritts, des Gewerbs und des Eintritts in das Gremium.

Im zweiten muß in eben derſelben Ordnung der Zu- und Taufname angezeigt ſeyn, dann der Standort, Geburtsort, Alter und Religion, die Zeit des Eintritts und die Zeit des Austritts aus dem Dienſte.

Im dritten der Zu- und Taufname des Lehrlings, des Lehrherrn, der Stand- und Geburtsort, Alter und Religion, der Tag der Aufnahme in die Lehre; die Namen derjenigen, die bei der Aufnahme gegenwärtig waren, der Tag der Freiſprechung; die Namen derjenigen, die den Lehrling geprüft, und zu einem Apothekergehilfen tauglich erklärt haben.

§. 4. Wenn von der Behörde, oder von der mediziniſchen Fakultät an das Gremium eine Verordnung oder ein Auftrag gelangt; ſo muß der Obervorſteher ohne Verweilen die Gremialmitglieder zur Verſammlung einladen, das Aufgetragene kund machen, und förderſamſt in Vollzug zu bringen trachten.

Bei ſolchen Fällen fällt jede Verzögerung oder Nichtbefolgung dem Obervorſteher ganz allein zur Laſt, es wäre denn, daß man nach gehaltener gemeinſchaftlicher Berathſchlagung nöthig fände, eine Vorſtellung zu machen.

§. 5. Wenn der Beſitzer einer Apotheke mit einer ſehr langwierigen Krankheit ſo behaftet iſt, daß er ſein Gewerb ſchlechterdings nicht überſehen und be-

ſorgen kann, dann müſſen die Vorſteher in ſeiner Offizin öfters nachſehen; und finden ſie daß ein Gehilfe vorhanden iſt, der Treue, Thätigkeit und hinlängliche Kenntniß, das Werk gehörig fortzuführen, beſitzt, ſo ſteht es ihnen zu, dieſen mit Vorwiſſen des kranken Apothekers indeſſen als Proviſor anzuſtellen; wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehilfen dazu tauglich, ſo müſſen ſie dem Beſitzer anrathen, einen ordentlichen Proviſor zu halten; folgt er aber ihrem Rathe nicht, dann iſt es ihre Pflicht, ſolches beim mediziniſchen Dekanate, des Publikums wegen, anzuzeigen.

§. 6. Eben ſo müſſen die Vorſteher jene Gremialmitglieder verrufen und ermahnen, und wenn dieß nicht hilft, bei der beſagten Behörde anzeigen, welche zum Nachtheil des Publikums ihr Gewerbe gänzlich vernachläſſigen, und der Willkühr ihrer Gehilfen überlaſſen; auch müſſen diejenigen zu rechter Zeit angezeigt werden, welche nur den Namen eines Beſitzers tragen, oder mit ſo vielen Schulden belaſtet ſind, daß ſie keineswegs ihre Apotheke im guten Stande zu erhalten vermögen.

§. 7. Stirbt der Beſitzer einer Apotheke, dann müſſen die Vorſteher der Wittwe und den Waiſen mit Rath und That beiſtehen, und die Oberaufſicht über die Apotheke ſo lange verwalten, bis ein ordentlicher Proviſor angeſtellt iſt, welches längſtens in einer Zeit von drei Monaten geſchehen muß.

§. 8. Die Vorſteher müſſen gegenwärtig ſeyn, wenn einem Proviſor das Gewerbe einer Wittwe, oder eines kridariſch gewordenen Mitgliedes anvertraut, und derſelbe den Gehilfen dieſes Gewerbes vorgeſtellt wird.

II.

II. Pflichten der bürgerlichen Apotheker.

§. 1. Niemand kann zu dem Beſitze einer öffentlichen Apotheke gelangen, oder derſelben als Proviſor vorſtehen, als wer ſich mit einem ordentlichen Lehrbriefe und auch darüber ausweiſet: daß er wenigſtens zwei Jahre als Gehilfe in einer inländiſchen öffentlichen Apotheke ordentlich gedient dann ſich der ſtrengen Prüfung an einer k. k. Univerſität unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe. Auch darf Niemand zwei Apotheken beſitzen.

§. 2. Jeder Apotheker muß ſich beim Antritte einer öffentlichen Apotheke um das Bürgerrecht bewerben, und als ordentlicher Bürger aufgenommen werden; zugleich muß derſelbe, ſo wie auch jener, der eine Proviſorsſtelle antritt, ſich dem Gremium einverleiben laſſen, und die Einverleibungsgebühr mit 100 fl. richtig erlegen. Geſchieht aber dieſes binnen zwei Monaten nicht, dann wird er gerichtlich belangt, und zum Erlag der doppelten Gebühr verhalten.

§. 3. Muß er nach der beſtehenden Provinzialpharmakopöe ſeine Apotheke zum Wohle des Publikums immer mit guten, friſchen und ächt zubereiteten Arzneien vollſtändig eingerichtet erhalten, und die Armen wie die Reichen bei Tag und Nacht mit gleicher Sorgfalt und Redlichkeit ohne unnöthigen Verzug bedienen. Bemerket der Arzt auf der Vorſchrift, daß es Eile habe; ſo hat die Abreichung der Arznei in der möglichſt kürzeſten Zeit zu geſchehen.

§. 4. Muß er ſich beim Verſchleiße ſeiner Arzneien genau an die vorgeſchriebene Taxe halten, und wenn er überzeigt wird, daß er dieſe feſtgeſetze Taxe ge=

gefliſſentlich überſchritten hat, dann wird er jedesmal ohne alle Nachſicht mit vier und zwanzig Dukaten geſtraft.

§. 5. In eben dieſe Strafe verfallen die Apotheker, welche die Arzneien auf was immer für eine Art verfälſchen, oder mit Aerzten, Wundärzten oder Pfuſchern im geheimen Einverſtändniſſe ſtehen, oder durch Geſchenke Kunden an ſich zu locken trachten.

§. 6. Aller Vorrath muß in guter Qualität, und in ſolcher Menge vorhanden ſeyn, daß der ordentliche Abſatz dadurch gedeckt iſt.

§. 7. Gefäße, Geräthſchaften, Behältniſſe, und Aufbewahrungsorte müſſen von der Art ſeyn: daß die Arzneien davon weder ſchädliche Eigenſchaften annehmen und Veränderungen erleiden, nach derſelben Verderbniß durch ſelbe befördert werde.

§. 8. Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 9. Die Aufſchriften an Gefäßen und Behältniſſen, in denen Arzneien aufbewahrt werden, müſſen mit Buchſtaben deutlich und vollſtändig angeſchrieben ſeyn.

§. 10. Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien leicht vermengt werden. Aus der nämlichen Urſache müſſen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinſchaftlichen, ſondern mit eigenen abgeſonderten Deckeln verſehen ſeyn.

§. 11. Heftig wirkende giftartige Arzneien werden an abgeſonderten Stellen aufbewahrt.

§. 12.

§. 12. Schon in kleiner Menge ſehr wirkſame Arzneikörper, und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, ſtarke Purgiermittel, Queckſilber=bereitungen, kurz alle in der Taxordnung mit einem † bezeichnete Artikel dürfen nie anders, als nach der ordentlichen Verordnung eines hiezu befugten Arztes oder Wundarztes ausgefolgt werden; und nur die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe u. ſ. w. veräußert werden. Jede Uebertretung dieſer Verordnung, ſo wie auch jede falſche oder ſchlechte Bereitung der Arzneien, Verwechslung derſelben, oder Unvorſichtigkeit bei dem Giftverkaufe wird nach den §§. 100 bis 110 dann §. 119 und 120, des Geſetzbuches über ſchwere Polizei=Uebertretungen beſtraft werden, wie folgt:

Der Verkauf verbotener Arzneimittel iſt ſowohl an dem Eigenthümer, an dem Proviſor der Apotheke als an den Gehilfen zu beſtrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm alſo nur Mangel der ſchuldigen Aufſicht zur Laſt fällt; ſo iſt derſelbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis 50 fl. bei dem zweiten Falle, von fünfzig bis 100 fl. zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Proviſor beſtellt.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, ſo iſt derſelbe bei dem erſten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zwei hundert Gulden zu beſtrafen, und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch beſonders nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum ſtrengen Arreſte von einem bis zu ſechs Monaten zu verurtheilen.

Wenn dem Proviſor bei der Aufſicht Nachläſſigkeit zur Laſt kömmt, iſt derſelbe das Erſtemal mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate,

das

das Zweitemal mit Entfernung von ſeinem Dienſte zu beſtrafen. Hätte, er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei, Kenntniß gehabt; ſo iſt er mit ſtrengem Arreſte von einem bis ſechs Monaten zu beſtrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Der Apothekergehilfe, welcher verbotene Arznei mit Vorwiſſen ſeines Herrn verkauft, iſt mit einem Arreſte von inem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntniß ſeines Herrn geſchah, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit ſtrengem Arreſte von 3 bis 6 Monaten zu beſtrafen. Dem Urtheile bei einem zweiten Uebertretungsfalle iſt beizuſetzen: daß dem Sträflinge ſein Lehrbrief abgenommen werde, und er weiters als Apothekergehilfe zu dienen, nicht mehr fähig ſeyn ſoll.

Wenn eine Arznei falſch, wenn ſolche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Geſundheit wegen ſeiner Beſtandtheile, oder wegen anderer vorausgegangenen Miſchungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet, oder verwahrt wird, iſt der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Proviſor der Apotheke, in ſofern einem oder dem andern von den letztern Mangel der gehörigen Aufſicht zur Laſt gelegt werden kann, ſtraffällig.

Der Apothekergehilf iſt das Erſtemal mit Arreſt von einer Woche, das Zweitemal mit eben ſo langem verſchärften Arreſte zu beſtrafen. Bei dem dritten Falle iſt er zu verurtheilen, ſo lange wieder als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweiſe zureichender Kenntniſſe, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit, gegeben hat.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das Erſtemal mit fünfzig, bei Wiederholung mit hundert Gulden beſtraft.

Wo=

Wofern ſich Fälle dieſer Art öfters ereignen, iſt demſelben auf unbeſtimmte Zeit ein Proviſor zu ſetzen.

Ein Proviſor ſoll bei einem ſolchen Falle mit Arreſte von einer Woche, das Zweitemal mit Verſchärfung des Arreſtes durch Faſten beſtraft; bei öftern Fällen von dem Proviſordienſte entfernet werden.

Wenn in einer Apotheke Arzneien verwechſelt, oder unrichtig ausgegeben werden, iſt derjenige, welcher ſie ausgegeben hat, mit Arreſt von einer Woche; bei unterlaufenden größern, oder oftmaliger Unaufmerkſamkeit, mit Veränderung des Arreſtes bis zu drei Monaten, auch mit Verſchärfung deſſelben zu beſtrafen.

Uibrigens iſt jede Unterlaſſung der Vorſichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem Giftverkaufe vorgeſchrieben ſind, als eine ſchwere Polizeiübertretung zu beſtrafen; wenn daher Jemand, der ſich nicht nach Vorſchrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiſet, Gift, unter was immer für einem Vorwande er ſolches verlangt, verabfolgt werden, iſt die Beſtrafung das Erſtemal 50 Gulden, das Zweitemal der Verluſt des Gewerbes.

§. 13. Bei wirklichen Giften hat ſich der Apotheker nach den deßwegen beſtehenden Vorſchriften genau zu richten. Perſonen, welche fruchtabtreibende, oder giftartige Mittel zum Handverkaufe verlangen, müſſen in Geheim der politiſchen Stelle angezeigt werden.

§. 14. Nur ärztliche Vorſchriften (Rezepte) welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet ſind, dürfen in Apotheken verfertiget werden.

§. 15.

§. 15. Nie darf ein Apotheker über ein Rezept oder über den Arzt der ſelbes verordnete, gegen die Perſonen, welche die Arzneien abholen, ſich Bemerkungen erlauben.

§. 16. Bei Verfertigung der Arzneien wird ſich der Apotheker immer genau und gewiſſenhaft nach der Vorſchrift des Arztes richten. Es iſt ihm daher nie erlaubt, von der Vorſchrift deſſelben im Geringſten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend ſcheinen, einen dem andern nach Willkühr zu ſubſtituiren.

§. 17. Wäre ein Rezept unleſerlich geſchrieben, oder ihm unverſtändlich, ſo darf ſolches nie eher verfertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat.

§. 18. Vermuthet er in der Vorſchrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte; ſo hat er ſeine Meinung vor der Verfertigung des Rezeptes dem verordneten Arzte allein in Freundſchaft zu eröffnen. Wäre aber dieſes wegen großer Entfernung oder Abweſenheit des Arztes für itzt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, draſtiſche Purgiermittel, Opium, und dergleichen auf eine Art, oder in einer Menge verordnet, in welcher ſelbe nach ſeiner Ueberzeugung dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Urſache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu ſchließen; ſo iſt es ihm erlaubt, ja, es iſt Pflicht, beides ſo abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entſpreche.

Der Apotheker wird aber dieſes, ſobald es nur möglich iſt, dem Arzte, von dem die Verordnung her-

herrührte, auf eine geziemende Art, und ohne Aufſehen zu erregen, bekannt machen.

§. 19. Lehrlingen ſoll die Verfertigung heftiger Arzneien nie überlaſſen werden.

§. 20. Bei den Vorſchriftmäßigen Unterſuchungen der Apotheke, wird der Apotheker mit Anſtändigkeit ſich benehmen, und den Anordnungen der Viſitatoren Folge leiſten. Glaubt er ſich von dieſen gekränkt, ſo iſt der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die midiziniſche Fakultät der Provinz zur Unterſuchung zu geben.

§. 21. Der Apotheker iſt verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kömmt, ſich von der Güte und Qualität des einen oder des andern Arzneimittels zu überzeugen, daſſelbe auf ſein Verlangen vorzuzeigen.

§. 22. Heilung innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, iſt Apothekern nie, und unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 23. Jeder Apotheker oder Proviſor iſt verpflichtet, ſeine untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge mit Anſtändigkeit zu behandeln; ſie zur gehörigen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Werkthätigkeit und zum ſittlichen Lebenswandel ſtrenge zu verhalten; nebſt dem muß er ſie in allen, was ſowohl mechaniſch, als wiſſenſchaftlich zur Ausübung der Apothekerkunſt erforderlich iſt, vollſtändig unterrichten, und darf keinen zu einem Fache in der Apotheke anſtellen, wenn er nicht von ſeiner Fähigkeit ganz verſichert iſt; deßwegen muß

§. 24.

§. 24. Jeder Apotheker oder Proviſor für die Amtsfehler ſeiner Untergeordneten haften, und Bürge ſeyn.

§. 25. Das Wohl des allgemeinen Geſundheitsſtandes erfordert: daß die Apotheker unter ſich einig, und verträglich leben, und daß einer dem andern bei vorkommenden dringenden Fällen redlich beiſtehe.

§. 26. Es iſt ſträflich, wenn ein Apotheker dem andern durch öffentliche Beſchimpfung durch argliſtige Arzneiverſchleuderung, durch Abwendigmachung eines fähigen Gehilfen, — durch Beſtechung des Arztes, der Hausoffiziere, der Dienſtboten, oder durch andere Ränke ſeine Kundſchaften entzieht. Wer deſſen überzeugt wird, iſt zu einer Strafe von 50 fl. zur Gremialkaſſe zu verhalten.

§. 27. Jeder Gremialapotheker muß, wenn er von den Vorſtehern zur Verſammlung eingeladen, oder von Amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und zur beſtimmten Zeit erſcheinen; hauptſächlich müſſen ſie aber alle insgeſammt, und unausbleiblich erſcheinen, wenn bei dem Gremium höchſte Verordnungen, und andere öffentliche Anſtalten kund gemacht werden.

§. 28. Die bürgerliche, und die Gremialordnung macht es nothwendig, daß jeder öffentliche Apotheker oder Proviſor, wenn er einen Gehilfen annimmt, oder entläßt, oder wenn er einen Jungen in die Lehre nehmen, oder nach vollendeter Lehrzeit freiſprechen will, ſolches vorläufig den Vorſtehern gehörig anzeige: damit das Nöthige in die Protokolle eingetragen, und die dießfalls vorgeſchriebenen Geſetze vollzogen werden. Die Aufnahme und Frei-

ſpre-

ſprechung der Lehrjungen geſchieht auf dem Lande mittelſt des Kreisarztes und des nächſten Apothekers.

III. Pflichten der Gehilfen.

§. 1. Jeder, der bei einem bürgerlichen Apotheker als ordentlicher Gehilfe eintreten will, muß vorläufig das Zeugniß beibringen, daß er ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft gehörig erlernt, und ſich während der Lehrzeit immer gut verhalten habe. Hat er aber ſchon vorher bei einem Apotheker als Gehilfe gedient, ſo muß er auch von dieſem das Zeugniß der Fähigkeit und ſeines Wohlverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieſes, ſo kann er in keinen andern Dienſt genommen werden, weil der Dienſtherr nur jenem Gehilfen dieſes Zeugniß verweigern darf, welcher entweder nachläſſig, untreu, ſittenlos oder unfähig iſt.

§. 2. Sobald ein Gehilfe ſeinen Dienſt angetreten hat, und mit den Bedingniſſen zufrieden iſt; ſo iſt er ſchuldig, ſeinem Dienſtherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtſchaffenheit zu dienen, und deſſen Ermahnungen die gebührende Folge zu leiſten. Niemals muß er aber dabei ſeine weſentliche Pflicht außer Acht laſſen, das Publikum immer mit guten, friſchen und richtig zubereiteten Arzneien zu verſehen.

§. 3. Sollte der Gehilfe nach einiger Zeit finden: daß ihm dieſer Dienſt nicht anſtändig iſt, ſo muß er ſolches, wenn er austreten will, ſechs Wochen ſeinem Dienſtherrn vorher melden; eben ſo muß der Dienſtherr ſeinem Gehilfen die Entlaſſung ſechs Wochen vorher ankündigen.

§. 4. Sollten aber gegründete Urſachen vorkommen, welche erforderten: daß der Gehilfe von der beſtimmten Zeit aus ſeinem Dienſte austreten müßte, oder ſollte der Dienſtherr Urſache haben, ſeinen Gehilfen eher zu entlaſſen, ſo müſſen ſolche Fälle, wenn ſie ſich nicht in der Güte vergleichen, jedesmal bei dem Gremium angezeigt werden, und dann müſſen in der Hauptſtadt die Vorſteher mit Beziehung des Gremialkommiſſärs, und noch zweier Kongremialen darüber entſcheiden, wobei aber den ſich gekränkt glaubenden der Weg zum Stadtmagiſtrate als der öffentlichen Behörde offen ſtehet. Auf dem Lande entſcheidet über dieſe Fälle das betreffende k. Kreisamt.

§. 5. Will ein Apothekergehilfe bei der mediziniſchen Fakultät die vorgeſchriebene Patronatsprüfung machen, ſo muß er vorläufig folgende Zeugniſſe beibringen:

a) daß er die Apothekerkunſt ordentlich gelernt.

b) Daß er nach überſtandener Lehrzeit durch einige Jahre in einer öffentlichen Apotheke als Gehilfe mit Lob und Zufriedenheit gedient habe, und endlich

c) daß er auf einer erbländiſchen Univerſität, wenigſtens einen öffentlichen Kurs der Chemie, der Botanik, und ſpeziellen Naturgeſchichte mit anhaltendem Fleiße und Fortgange, wenigſtens der 1ten Klaſſe vollendet habe.

IV. Vorſchriften in Betreff der Lehrlinge.

§. 1. Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert vier Jahre.

§. 2. Kein Apotheker darf für ſich allein einen Lehrling aufnehmen, oder freiſprechen, ſondern die

Auf=

Aufnahme und Freiſprechung muß in Prag bei dem Gremium, auf dem Lande mittelſt des Kreisarztes und des nächſten Apothekers geſchehen; nur müſſen die Kreisärzte die dießfälligen Namensverzeichniſſe halbjährig dem prager Gremium zur Protokollirung einſenden, und unter einem die ſich allenfalls ereigneten Sterbfälle der Apotheker, ſo wie die in ihre Stelle eingetretenen neuen Beſitzer, oder Proviſoren der dienſtfälligen Apotheken zur Inkorporazion anzeigen.

§. 3. Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muß der Junge 15 Jahr alt ſeyn, eine gute Geſundheit und hinreichende Kräfte, und die zur Erlernung der Apothekerkunſt erforderlichen Geiſtesfähigkeiten haben; er muß alle Klaſſen der Normalſchule mit gutem Fortgange abſolvirt, und hinlängliche Kenntniſſe der lateiniſchen Sprache ſich eigen gemacht haben; weßwegen er das Zeugniß der erlernten dritten lateiniſchen Klaſſe beibringen muß. Nicht minder wird er ſich von ſeinen Lehrern und Vorgeſetzten mit Zeugniſſen über ſein bisheriges gutes und ſittliches Betragen ausweiſen.

§. 4. Wenn eine dieſer Eigenſchaften mangelt, ſo kann er nicht in die Lehre aufgenommen werden.

§. 5. Wird er zur Aufnahme geeignet befunden, ſo muß der Lehrherr anzeigen, unter welchen Bedingniſſen er den Lehrjung aufnehme. Findet man dieſe Bedingniſſe billig und ſind beide Theile damit zufrieden, ſo muß,

§. 6. Der Lehrherr dem Obervorſteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handſchlage angeloben: daß er das ſittliche Betragen des Lehrlings väterlich beſorgen, ihn lediglich zur Apothekerkunſt und Wiſ-

Wiſſenſchaft verwenden, keineswegs aber zu häusli- chen und knechtiſchen Arbeiten verhalten werde.

§. 7. Ferner müſſen die Vorſteher dem neu auf- genommenen Lehrlinge ſowohl die ſchuldige Achtung gegen ſeinen Lehrherrn und die Gehilfen, als die Treue, gutes und ſittliches Betragen, anhaltenden Fleiß und Gehorſam mit anſtändigem Ernſte anempfehlen.

§. 8. Nachdem nun der Lehrherr dieſen Lehrling ganz ordentlich übernommen hat, ſo muß er ihm gleich Anfangs an die gehörige Ordnung und Rein- lichkeit gewöhnen; er muß ihm die leichteſten und einfachſten Verrichtungen gleich Anfangs deutlich er- klären und vorzeigen; fehlt er, oder hat er einen Zweifel, ſo muß er ihn mit Geduld und Gelindig- keit zurechtweiſen; wenn der Lehrling in den ein- fachſten Verrichtungen ſattſam geübt iſt, dann muß er ihn ſtuffenweiſe auf eben dieſe Art zu höhern Verrichtungen anweiſen, niemals aber weiter ſchrei- ten laſſen, ehe der Lehrling in den erſtern die ge- hörige Fertigkeit erhalten, und ſich ſelbe eigen ge- macht hat. Damit aber der Lehrling zu keinem empiriſchen, ſondern zu einem geſchickten und wiſſen- ſchaftlichen Apotheker erzogen und gebildet werde, ſo iſt es unumgänglich nothwendig, daß er auch gleich Anfangs ein gutes und vollſtändiges Apothe- kerlehrbuch erhalte, und daß ihm der Lehrherr täg- lich wenigſtens zwei Stunden zum Leſen, Nachden- ken und Selbſtlernen freilaſſe. Auch hier muß der Lehrherr den Jüngling leiten, ihm das erklären, was er ſelbſt noch nicht begreifen kann, wenn Sachen vorkom- men, die in der Apotheke vorhanden ſind, muß er ſie demſelben vorlegen und ſinnlich begreiflich machen, und ihn auch öfters mit Gelaſſenheit darüber prü- fen, weil durch ein ſo menſchenfreundliches Beneh- men und belehrendes Betragen der Eifer des Lehr-

lings zum Leſen, Nachdenken und Lernen vermehrt wird. Ueberhaupt muß ſich ein rechtſchaffener Lehrherr alle erdenkliche Mühe geben, daß er in den erſten zwei Lehrjahren dem Lehrlinge die nöthigen Kenntniſſe von den einfachen und leichtern Apothekerverrichtungen, von den in der Apotheke nöthigen Inſtrumenten, Geräthſchaften und Maſchienen, von den rohen und bearbeiteten Apothekerwaaren beibringe. Dann muß ihm der Lehrherr das Zeugniß ausſtellen: daß er die erſten zwei Lehrjahre mit ſeiner Zufriedenheit zurückgelegt habe, mit welchem ſich der Lehrling zu den öffentlichen Lehrern der Chemie, der Botanik und der ſpeziellen Naturgeſchichte begibt, mit dem Anerſuchen: in die Kataloge der dießfälligen Schüler aufgenommen zu werden.

Nun muß der Lehrherr wieder Sorge tragen: daß der Lehrling die nöthigen Vorleſungsbücher beſitze, und Kollegien ununterbrochen beſuche. Er muß dem Lehrling nebſtbei täglich ſeine freien Stunden geſtatten, damit er immer das, was im Kollegium vorkömmt, vorausleſen, darüber gehörig nachdenken, und wiederholen könne.

Der Lehrherr ſelbſt muß den Lehrling wöchentlich wenigſtens ein= oder zweimal über alles, was in den Kollegien vorgetragen wurde, genau prüfen, ihm die gemachten Verſuche wenn es ſeyn kann, wiederholt vorzeigen, oder unter ſeiner Leitung ſelbſt machen laſſen.

In den übrigen Tagsſtunden kann nun der Lehrherr in dem dritten und vierten Jahre den Lehrling bei einem Fache in der Apotheke, wozu er ihn für tauglich hält, unter ſeiner Obſorge anſtellen, findet er nach einiger Zeit, daß der Lehrling in dieſem Fache hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit beſitze, ſo läßt er ihn auf gleiche Weiſe zu einem andern Fache vorrücken; und ſo fährt er fort, bis

der

der Lehrling alle Fächer durchwandert, und ſich zu allem tauglich gemacht hat.

§. 9. Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr ſeinen Lehrling dem Gremium wieder vorſtellen, und um das Freiſprechen anſuchen und zugleich über deſſen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erſtatten. Der Lehrling muß aber von den öffentlichen Lehrern der Chemie, der Botanik und der ſpeziellen Naturgeſchichte Zeugniſſe beibringen: daß er durch zwei Jahre die öffentlichen Kollegien mit anhaltendem Fleiße und gutem Fortgange beſucht habe. Ohne dieſe Zeugniſſe kann kein prager Lehrling freigeſprochen werden, bringt er ſie aber bei, dann müſſen ihn die Vorſteher des Gremiums in Gegenwart des Gremialkommiſſärs über jene Gegenſtände, die ein Lehrling vollſtändig lernen, und ein geſchickter Gehilfe wiſſen, und auszuüben fähig ſeyn muß, ſowohl theoretiſch als praktiſch prüfen. Findet man nun insgeſammt: daß der Lehrling hinlängliche Kenntniſſe und Fertigkeit beſitze, dann wird er freigeſprochen, und erhält das gewöhnliche Zeugniß, welches von den Vorſtehern unterſchrieben, und durch die Unterfertigung des Gremialkommiſſärs beſtättigt werden muß.

Fände man hingegen: daß dem Lehrlinge noch einige wiſſenſchaftliche Kenntniſſe mangeln, oder daß er die nöthige Ausübungsfertigkeit noch nicht hinlänglich beſitze, dann muß er noch ſo lange in der Lehre verbleiben, bis er nach wiederholter Prüfung über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeit ein allgemeines Genüge zu leiſten im Stande ſeyn wird.

Alles dieſes muß jedesmal in dem Gremialprotokolle genau angemerkt werden.

§. 10. Die Aufnahme und Freiſprechung der Lehrlinge auf dem Lande geſchieht mittelſt des Kreisarztes und des nächſten Apothekers. Die dießfälligen Lehrbriefe ſind daher von dem Kreisphiſikus, dem Lehrherrn und den dazu geladenen nächſten Apothekern zu unterfertigen.

§. 11. Da es den Landlehrlingen nicht möglich iſt den öffentlichen Unterricht aus der Chemie, Botanik und ſpeziellen Naturgeſchichte zu erhalten, ſo muß ſich jeder Landapotheker folgende Bücher anſchaffen, und den Lehrling zur fleißigen Lektüre derſelben anhalten.

Chemie des Freyherrn von Jacquin. Wien bei Beck, 4te Auflage.

Syſtematiſche Beſchreibung der vorzüglichſten in Oeſterreich wildwachſenden, oder in Gärten gewöhnlichen Arzneigewächſe. Von Emanuel Veit 1813. Wien und Trieſt bei Geiſtinger.

Abriß der Kräuterkunde für Thierärzte und Oekonomen, nebſt einer Ueberſicht der gewöhnlichſten einheimiſchen Gewächſe, und ihrer Standörter. Von Emanuel Veit 1813. Wien.

Blumenbachs Handbuch der Naturgeſchichte. Göttingen 1807.

Hagens Lehrbuch der Apothekerkunſt. Königsberg 1807.

Wegen Erhaltung dieſer Bücher können ſich die Landapotheker an die Kreisärzte verwenden, welche durch die Kreiskaſſiere am bequemſten werden zu beſorgen wiſſen, bei dem Buchhändler Widtmann auf der Kleinſeite in der Brückengaſſe, übrigens aber trachten, deſſelben Ausbildung auf die dem §. 8 vorgeſchriebene Art nach Möglichkeit zu befördern.

§. 12.

§. 12. Da das Gremium verſchiedene Auslagen zu beſtreiten hat, als die Beſoldung des Gremialkommiſſärs, des Gremialaktuars u. ſ. w. ſo müſſen zur Bedeckung derſelben gewiſſe Gremialtaxen feſtgeſetzt werden.

§. 13. Jeder Apotheker, ſo wie er eine Apotheke in Prag in Beſitz nimmt, und von Seite des Magiſtrats als Bürger aufgenommen worden iſt, wird beim Gremium vorgeſtellt, und in daſſelbe aufgenommen, bei welcher Gelegenheit ihm ein gedrucktes Exemplar der Gremialordnung zu übergeben iſt, mit dem Auftrage, ſelbe an einem ſolchen Orte ſeiner Apotheke aufzubewahren, daß ſich ſeine Gehilfen und Lehrlinge durch die Leſung derſelben von ihren Pflichten die gehörige Kenntniß verſchaffen können.

Den Landapothekern iſt von Seite der k. Kreisämter dieſe Gremialordnung mit dem nämlichen Auftrage zu übergeben. Ueber Hofkanzleidekret vom 29. Juni 1815, kundgemacht am 18. Mai 1816.

Zu §. 101. VIII. Hauptſtück.

Wenn er davon gewußt. Siehe §. 12 der Apothekerordnung vom 29. Junius 1815 beim II. Abſatze bei vorſtehenden §. 100.

Zu §. 102. VIII. Hauptſtück.

Strafe gegen den Proviſor. Siehe die Apothekerinſtrukzion vom Jahre 1808 und die Apothekerordnung vom 29. Junius 1815 bei §. 100.

Zu §. 103. VIII. Hauptſtück.

Strafe der Apothekergeſellen. Siehe die Apothekerinſtrukzion vom. J. 1808, und die Apothekerordnung vom 29. Junius 1815 bei §. 100.

Zu §. 104. VIII. Hauptſtück.

Falſche oder ſchlechte Bereitung der Arzneien.

Die beſtehende erbländiſche Apothekertaxordnung ſoll höchſtens dahin zu verſtehen ſeyn, daß die darin vorkommenden Taxen nicht überſchritten würden; wohl aber ſteht jedem Apotheker frei, ſeine jederzeit friſch, ächt, und wirkſam ſeyn ſollende Medikamente auch unter der Taxe, ohne daß ihm hierüber von den Uebrigen ein Vorwurf gemacht werden dürfe, hintanzugeben; und ſollen jene ordnungsmäſſig geprüften Apotheker, welche wohlfeiler, als die Taxvorſchrift iſt, ihre Arzneien liefern wollen, jedesmal vorzüglich begünſtiget, da hingegen aber auch die genaue Viſitirung und Nachſehung in den Apotheken durch die dazu beſtellten Medizis nach Schuldigkeit und Billigkeit fleißig in das Werk geſetzt werden. Zu welchem Ende, und damit man deſſen deſto mehr vergewiſſert ſeyn möge, daß nicht etwa heimliche Unterſchleife, oder verborgene Entſchädigungen wegen des geringern Preiſes Platz greifen, unpartheiiſche (ohne Abbruch des 5. §. des im Jahre 1773 ergangenen Normals) insbeſondere von der Landesſtelle hierzu benannte Medizi nicht nur die erſte Errichtung einer neuen Apotheke, ohne etwas anzunehmen, mithin unentgeldlich viſitiren, ſondern auch in der Floge öfters nachſehen, und ſelbe überfallen ſollen; desgleichen auch überhaupt andere Medizi, welche Pazienten haben, die ſich ſowohl der neuen, als auch anderer Apotheken bedienen, die abgelieferten Arzneien öfters verkoſten und unterſuchen, mithin, wenn ſie ein unächtes, unwirkſames, oder wohl gar verfälſchtes Medikament entdeckten, ſogleich die Anzeige an das k. Gubernium machen ſollen. Hofdekret vom 24. März 1783. Siehe die §§. 5, 6, 7, 8 und 9 der Inſtrukzion für die Apothe-

theker vom Jahre 1808, dann die §. 5, 7 und 12 des II. Abſatzes der Apothekerordnung vom 29. Juni 1815 bei §. 100.

Die in W. W. berechnete Taxordnung der Arzneien iſt genehmiget, und nachſtehendes verordnet worden.

Erſtens. Daß alle Apotheker ohne Ausnahme ſich von nun an genau an die neue Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopaeam austriacum (Editio altera emendata 1814) ſtrenge halten, widrigenfalls, wenn einer derſelben entweder die Arzneien aus unerlaubter Gewinnſucht nicht ächt zubereitete, oder die Taxe gefliſſentlich überſchritte, und deſſen überzeugt würde, er jedesmal um 24 Dukaten beſtraft werden ſollte.

Zweitens. In eben dieſe Strafe ſollen auch die Apotheker verfallen, wenn ſie durch heimliche und unerlaubte Einverſtändniſſe, oder durch Geſchenke Kunden an ſich zu ziehen trachten.

Drittens. Soll, wie bisher, jede vorſchriftmäſſig berichtigte Apothekerrechnung, ohne allen Abzug nach dieſer neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, ſo kann der Apotheker für die längere Zeit Vier von Hundert, Zinſen anrechnen.

Viertens. Da mehrere Arzneien Gran- oder tropfenweiſe verſchrieben werden, und in ſo kleiner Doſis nicht leicht zu taxiren ſind, der Apotheker aber ſolche doch genau und vorſichtig abwägen und beimengen muß, ſo ſoll ihm erlaubt ſeyn, für jede ſolche Doſis, wenn ſie geringer, als die beſtimmte Taxe ausfiele, einen Kreutzer anzuſetzen.

Fünf-

Fünftens. Wird die von jeher beſtehende Verordnung hiemit erneuert, daß bei zwanzig Reichsthalern Strafe Niemand ein ſo genanntes Arkanum, auch Niemand, außer den Apothekern, Arzneien verkaufen ſolle.

Sechſtens. Mit dieſer Strafe von zwanzig Reichsthalern ſollen ebenfalls die Materialiſten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn ſie in Kleinen, Kreutzer- und Groſchenweiſe, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, beſonders aber Purgier- Brech- oder Schlaf machende Mittel u. ſ. w. einfach oder zuſammengeſetzt, verkaufen.

Siebentens. Jede Uebertretung dieſer Verordnung, ſo wie auch jede falſche oder ſchlechte Bereitung der Arzneien, Verwechslung derſelben, oder Unvorſichtigkeit bei dem Giftverkaufe, wird nach dem §. 100 bis 110, dann §. 119 und 120, des Geſetzbuches über ſchwere Polizeiübertretungen beſtraft werden. Weßhalb auch der Sanitätsmagiſter und ſämmtliche Kreis- und Stadtphyſizi hiermit angewieſen werden, ihres Orts auf die Befolgung dieſer Verordnungen auf das genaueſte zu wachen. Hofdekret vom 2. Auguſt 1819.

Zu §. 105. VIII. Hauptſtück.

Strafe für den Apotheker Geſellen.

Zu §. 106. VIII. Hauptſtück.

Den Eigenthümer.

Zu §. 107. VIII. Hauptſtück.

Der Proviſor der Apotheker.

Zu

Zu §. 108 VIII. Hauptſtück.

Verwechslung der Arzneien in den Apotheken.

Aus einer kreisämtlichen Anzeige iſt hervorgekommen, daß viele Ärzte und Wundärzte ſich neuerer ſtets wechſelnder Benennungen pharmazeutiſcher Präparate in ihren Arzneivorſchriften bedienen.

Da hiedurch zu allerhand Mißgriffen und die Geſundheit, ja wohl ſelbſt das Leben der Kranken gefährdenden Verwechslungen der Arzneien leicht Anlaß gegeben werden könnte, weil die Apotheker, zumal jene des flachen Landes, mit den neuern Benennungen nicht alle gleich vertrauet ſind: ſo erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, das geſammte Sanitätsperſonale anzuweiſen, ſich in den Arzneivorſchriften keinen andern, als der in der Provinzialpharmakopöe enthaltenen Benennungen der Arzneikörper zu bedienen, und denſelben den Gebrauch der herkömmlichen, durch ihr Alterthum ehrwürdigen Namen der Aerzneimittel beſonders und das um ſo mehr zu empfehlen, als hiedurch allen nachtheiligen Mißverſtändniſſen auf das wirkſamſte und ſicherſte begegnet werden könnte, da dieſe Namen und deren Bedeutung allgemein bekannt und Jedermann geläufig ſind. Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1820. Gubernial-Zahl 22658. Siehe die §§. 18, 21, 22, und 23, der Apotheker-Inſtrukzion vom Jahre 1808, dann die §§. 12, 16, 17, und 18, der Apothekerordnung vom 29. Juni 1815 bei §. 100.

Zu §. 109. VIII. Hauptſtück.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe. Siehe dem §. 9 der bei dem §. 98 angehängten Inſtrukzion vom J. 1808 für Hebammen, und den §. 14 bis 17 der eben dort befindlichen Inſtrukzion vom Jahre 1808 für Wundärzte, und endlich den §. 13, der Inſtrukzion vom Jahre 1808 bei eben dem §. 98.

§. 8. In den kleinern Städten auf dem Lande, wo keine Apotheke iſt, haben die Mediker zu ſorgen, daß die nöthigſten Mittel beigeſchafft werden. I. Theil III. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Mit alleiniger Ausnahme der barmherzigen Brüder und Eliſabethinerinnen ſollen alle übrigen Privatapotheken der Klöſter in jenen Orten, wo bürgerliche Apotheken errichtet ſind, gänzlich aufgehoben werden. Verordnung vom 11. Juni 1770.

Der §. 8 des Geſundheitsordnungsnachtrags vom J. 1773, kraft welches der Verkauf der Arzneien aus klöſterlichen Apotheken verboten iſt, wird dahin erläutert: daß aus denen, zu ihrem eigenen Gebrauche beigeſchafften Hausapotheken die Arzneien öffentlich um Bezahlung oder unentgeldlich damals abzugeben, wenn in dem Orte ſelbſt oder in den benachbarten Gegenden auf eine Entfernung von 2 Meilen keine weltliche Apotheke vorhanden iſt; jedoch unter nachſtehenden Bedingniſſen: 1tens. Daß die Klöſter oder geiſtliche Gemeinden, und zwar unter einer Strafe von 100 Dukaten auf dergleichen zum öffentlichen Gebrauche beſtimmten Apotheken keinen Proviſor, der nicht von einer erbländiſchen Univerſität vorläufig examinirt und approbirt worden, anſtellen. 2tens. Die zu ſolchen Apotheken angeſtellten weltlichen oder geiſtlichen Proviſoren bei ſchweren Strafe

ſich

ſich von aller Prax außer dem Kloſter oder außer ihrem geiſtlichen Hauſe, wenn ſie auch ſelbe unentgeldlich leiſten wollten, enthalten. 3tens. Dergleichen geiſtliche Apotheken, ſo wie die weltlichen der gewöhnlichen Viſitazion durch die Behörde unterworfen ſeyn, und nach den übrigen für die weltlichen Apotheken beſtimmten Geſetzen behandelt werden. 4tens. An jenen Orten, wo nach dieſer Befugniß eine geiſtliche oder weltliche Apotheke beſteht, den daſelbſt befindlichen Landesphiſikern, Wundärzten, Badern, bei gemeſſener Geld- oder Leibesſtrafe, einige wie immer Namen habende Arzneien um Bezahlung oder auch unentgeldlich auszugeben verboten ſey, und endlich 5tens: Dieſe Befugniß den Klöſtern und geiſtlichen Gemeinden nur in ſo lang zuſtehen ſolle, bis ſich ein weltlicher Apotheker zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in dem betreffenden Orte oder Bezirke herbei laſſen, und die hiezu erforderliche Befugniß durch die Behörde bewirken werde, in welchem Falle ſodann bei erlöſchender Urſache dieſer der Geiſtlichkeit zugeſtandenen Befugniß auch das Recht ſelbſt aufzuhören hat. Hofdekret vom 2. Juli 1774.

Die k. Kreisämter ſollen durch beſondere Publikazion den ſämmtlichen Wundärzten auf dem Lande die unbefugte, und den mit großem Aufwande errichteten Apotheken äußerſt ſchädliche Zubereitung der innerlichen Arzneien, und deren Verkauf, beſonders in jenen Orten wo öffentliche Apotheken vorhanden ſind, dergeſtalt verbieten, und einſtellen, daß im Betretungsfalle wieder dieſelben mit der Patentalſtrafe und Konfiskazion aller vorfindigen bloß innerlichen Arzneien unnachſichtlich fürgegangen werden würde. Verordnung vom 11. November 1784.

Nach-

Nachdem die ſogenannte Kieſowiſche Lebenseſſenz theils heimlich, theils öffentlich verkauft wird, ſolche aber nach Erkenntniß der wiener mediziniſchen Fakultät mehrere ſehr hitzige und heftig abführende Arzneien enthält, ſonach auch in verſchiedenen Fällen höchſt ſchädlich ſeyn kann; daher iſt der Verkauf derſelben allen Apothekern auf das ſchärfſte zu unterſagen, und überhaupt Niemanden zu geſtatten. Hofdekret vom 20. Dezember 1787 und 1. Jänner 1788.

Da fremde Magneſie der inländiſchen öfters an Güte nicht gleich kömmt, nicht ſelten aber von dem Gebrauche, und der Vermiſchung derſelben nachtheilige Folgen für die Geſundheit entſpringen; ſo wird die Einfuhr der Magneſie aus fremden Landen verboten. Die Einfuhr der in Tyrol erzeugten Magneſie wird gegen ordentliche Legitimazion, und gegen das daß ſie vor der zollämtlichen Verabfolgung unterſucht werde, noch ferner geſtattet. Uebrigens wird den Apothekern und den eine Hausapotheke zu halten berechtigten Chirurgen bei ſchärfſter Ahndung verboten, Materialwaaren von unbekannten, oder zum Verkaufe nicht berechtigten Perſonen an ſich zu bringen. Auch ſind jene, welche ſich mit Erzeugung der Magneſie abgeben, die Apotheker ausgenommen, als welche ohnehin geſetzmäßig unterſucht werden, ausfindig zu machen, ihnen unverſehens ein Theil dieſes Produktes abzunehmen, und zur Unterſuchung an die Landesſtelle einzubefördern. Hofdekret vom 7. und Verordnung vom 29. Jänner 1790.

Landwundärzte, welche über 1 1/2 Stunde von einer öffentlichen Apotheke entfernt ſind, ſollen eine kleine Hausapotheke halten, und immer jene Arzneien in größerer Menge vorräthig haben, welche bei gähen

Fäl-

Fällen und zum täglichen Gebrauche nothwendig ſind. Um aber verſichert zu ſeyn, daß die Landwundärzte in ihrer Hausapotheke allezeit gute, und recht zubereitete Arzneien haben; haben ſie ſolche in der nächſten Apotheke zu faſſen, und darüber von dem Apotheker ein Zeugniß vorzuzeigen, der Apotheker hingegen muß ihnen die Arzneien etwas unter der gewöhnlichen Taxe ausliefern, damit ſie nicht gezwungen würden, den Landmann mit dem Arzneipreiſe zu überhalten. Dieſe chirurgiſchen Hausapotheken müſſen auch jährlich von den Kreisphiſikus unentgeldlich unterſucht werden. Bei dieſer Unterſuchung muß der Phiſikus zugleich nachſehen, ob der Wundarzt die zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Inſtrumente im guten Stande beſitze, und rein halte, ob er mit den, jedem Landwundarzte unumgänglich nothwendigen Büchern von der Anatomie Chirurgie, Hebammenkunſt und Arzneikunde verſehen ſey, ob er geſchickte Geſellen und Lehrjungen halte, ihr ſittliches Betragen beſorge, ſie gehörig in ihrem Amte unterrichte, und ſie zum fleißigen Leſen guter Bücher aneifere. Endlich muß der Phiſikus bei dem Ortsrichter und der Gemeinde ſich erkundigen, ob ſie über das chirurgiſche und ſittliche Betragen des Wundarztes, und ſeiner Untergeordneten keine Beſchwerde haben? Ueber alle dieſe Gegenſtände muß der Phiſikus jedesmal nach gepflogener Unterſuchung ſeinen ſchriftlichen Bericht ſeinem Gutachten durch das k. Kreisamt an die Landesſtelle erſtatten. Die Kreisphiſiker ſind zur genauen Befolgung mit dem Beiſatze anzuweiſen, daß denſelben ſo, wie es bei Viſitirung der öffentlichen Apotheken geſchieht, die Reiſekoſten aus dem ſtändiſchen Domeſtikalfonde vergütet werden würden, jedoch haben ſie die Viſitirungen der Hausapotheken mit jenen der öffentlichen Apotheken vorzunehmen. Hofdekret vom 11. März 1795.

Es iſt eine Hebamme in unbefugter Behandlung innerlicher Krankheiten und Diſpendirung der Arzneien, welche ſie von herumziehenden Königſeern gekauft hatte, betreten, und nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft worden. Dieſes veranlaßt die Wirthſchaftsämter und Magiſtrate neuerdings anzuweiſen, auf derlei herumziehende Königſeer, welche mit ihren ſelbſt bereiteten, oft höchſt ſchädlichen Arzneien das leichtgläubige Volk bethören, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und ſie im Betretungsfalle der geſetzlichen Strafe zuzuführen. Gubernialverordnung vom 4. Dezember 1807.

Der dermalen ſo ſtark eingeſchlichene öffentliche Handel mit mehreren mineraliſchen Zahnpulvern, Haarwachſenmachenden Wäſſern, bittern und andern wunderbaren Eſſenzen, erfordert, beſonders bei dem Umſtande, daß derlei Arzneien in den Händen eines Unwiſſenden großen Nachtheil an der Geſundheit, beſonders innerlich gebraucht, verurſachen können, die neuerliche Kundmachung der Patente vom 18. Auguſt 1750 und 6. Oktober 1762 und vom 24. Juli 1766, mittelſt welchen, um derlei Uebeln ſo viel möglich zu ſteuern, der Arzneihandel einem jeden, außer den unter der mediziniſchen Aufſicht ſtehenden Apotheken, eingeſtellt iſt.

Dieſemnach wird allen jenen, die ſich mit ſo einem unbefugten Arzneiverkaufe außer den Apotheken abgeben, bedeutet: daß alle bei ihnen unter was immer für einem Namen führende Arzneien, falls ſie damit betreten werden, konfiszirt, und ſie noch zu einer Geldſtrafe von zwanzig Thalern verhalten werden.

Von dieſen republizirten Verordnungen ſind alle dort Kreiſes Handelsleute in die Kenntniß zu ſetzen, und iſt über die genaue Befolgung derſelben ſtrenge zu wachen, übrigens aber auch allen jenen, welche mit dem ſogenannten köllniſchen Waſſer handeln,

ſtren=

ſtrenge anzuordnen, daß ſie keine Schilde oder Ankündigungen deſſelben als Univerſalmittel aushängen oder bekannt machen; ſondern ſolche ſogleich beſeitigen, und ſich nur des Ausdruckes bedienen, hier iſt Köllnerwaſſer zu haben. Verordnung vom 14. Juni 1815.

Zu §. 110. VIII. Hauptſtück.

Dem Uebertreter iſt auch aller Vorrath abzunehmen.

Zu §. 111. VIII. Hauptſtück.

Unwiſſenheit der Aerzte. Strafe.

Zu §. 112. VIII. Hauptſtück.

Unwiſſenheit der Wundärzte.

Zu §. 113. VIII. Hauptſtück.

Vernachläſſigung von Seite der Aerzte und Wundärzte.

§. 2. Die beſtättigten Medici haben vorzüglich auf Erhaltung des allgemeinen Geſundheitsſtandes geſammt, und inſonderheit in den Bezirken, wo ſie aufgeſtellt ſind, zu wachen, und den zur Befolgung dieſer Sanitätsſatzungen beſtimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, gutem Willen und Sorgfallt an die Hand zu gehen, auch, die von denſelben erhaltenen Verordnungen ungeſäumt zu erfüllen, alles Unheil, ſoviel möglich zu wenden, und den bei ausbrechenden Menſchen oder Viehſeuchen ſogleich die erforderlichen Hilfsmittel zu ergreifen; ſie haben den ſich entdeckenden Mißbräuchen und Mängeln abzuhelfen, und fleißig ſorgen, daß die in ihrem Bezirke aufgeſtellten Chirurgi, Bader, Apotheker und Hebammen den ihnen obliegenden und vorgeſchriebenen Pflichten

ten unverrückt nachleben, auch keine dieſer Perſonen zur Ausübung ihrer Kunſt zugelaſſen, oder geduldet werde, wenn nicht vorläufig die ihnen vorgeſchriebene Prüfung, und obrigkeitliche Beſtättigung erfolgt iſt. I. Theil I. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770. *)

§. 7. Die Medici haben bei Kranken allen Fleiß der Kunſt anzuwenden, maſſen ſie ſich ſonſt von ſtrenger Rechenſchaft nicht entbinden können, ſie ſollen verſchwiegen, aufmerkſam, und unter einander friedlich ſeyn, und wenn ſie mit gemeinſchaftlichem Rath einem Kranken beiſtehen müſſen, einhellig, und einverſtändlich zu Werke gehen; ſie ſollen über Nacht ohne erhebliche Urſachen nicht von dem Orte ihrer Anſtellung ſich entfernen, und in ihrer Abweſenheit vom Hauſe den Ort, wo ſie zu finden ſind, bekannt werden laſſen; ſie haben ihr Amt bei Reichen, und Armen mit gleichem Eifer zu pflegen, dem Kranken mit Liebe zu begegnen, vorzüglich aber auf ſein Seelenheil Sorge zu tragen, hinfolglich bei verſpürender Gefahr, ſogleich die Empfangung der heil. Sakramente zu verordnen, auch über die letztwillige Anordnung Ermahnung zu geben. Dahingegen haben ſie ohne Noth die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumahlen, als ſie in der That ſind, immer de palmario, oder um außerordentlichen Arztlohn zu paktiren, ſondern ſich mit der billigen landesüblichen Belohnung zu begnügen. I. Theil I. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 22.

*) Siehe die bei §. 98 angehängte Inſtrukzion für Hebammen vom Jahre 1808. und zwar §§. 5 und 9 dann eben dort befindliche Inſtrukzion vom Jahre 1808, für die Wundärzte und zwar §§. 11, 18, 20, und die Inſtrukzion vom Jahre 1808 für Aerzte §. 3, 4, 6, und 7, bei eben dem §. 98.

§. 22. Wenn der Kreisarzt zu einzelnen Kranken gerufen wird, ſo iſt es ſeine Pflicht ſich unverzüglich zu demſelben zu begeben; ohne Unterſcheidung, ob es vermögende oder unvermögende Perſonen, ob ſie ſich in dem Orte ſeines beſtändigen Aufenthalts oder außerhalb deſſelben befinden.

§. 23. Bei vermögenden Perſonen iſt es ihm erlaubt, ohne Einſchränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung ſeiner Mühe von denſelben angeboten wird.

§. 24. Die Armen hat er ohne Unterſchied unentgeldlich zu beſorgen; überhaupt aber an keine Kranken, denen er beiſteht, bei ernſtlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen; und da er von dem Staate eigends dazu beſoldet wird, ſo iſt er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nämlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beizuſtehen ſchuldig.

§. 25. Wird er zu Kranken in ſeinem Bezirke außerhalb ſeines Wohnortes abgerufen, ſo hat er ſich ſogleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich gerufen würde, ſo hat er ſogleich ohne Unterſcheidung der Perſonen zu dem, wohin er zuerſt berufen worden, ſich zu begeben; nur ſoll er in ſolchen Fällen allenfalls einem bekanntermaſſen Gefährlichern den übrigen vorziehen.

§ 26. Wenn der Kreisarzt über Land gerufen wird, ſo muß demſelben die Fuhr hin und zurück von denen, die ſeinen Beſuch verlangen, unentgeldlich verſchafft werden. Amtsunterricht für die Kreisärzte, kundgemacht mit Hofdekret vom 28. November 1785.

Zu §. 114. VIII. Hauptſtück.

Vernachläſſigung des Kranken von Seite ſeiner Angehörigen. *) Strafe.

Nach natürlichen Pflichten ſind daher die Eltern und Großeltern verbunden für die Kinder *) — gemäß übernommenen Pflichten der Vormund für den Pupillen — und Kurator für den Pflegbefohlenen — der Dienſtherr für den Dienſtbothen — der Meiſter für den Geſellen und Lehrjungen zu ſorgen, in welcher Vorausſetzung die hierauf Bezug nehmenden Verordnungen aus dem A. B. G. B. dann aus der Dienſtbothenordnung, **) und in Beziehung auf die Geſellen und Lehrjungen insbeſonders dieſer Letzteren wegen Aufnahme in die allgemeinen Krankenhäuſer, ***) welche alle Mittel zum Beiſtande darbiethen, hierorts angeführt werden.

*) § 139. Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das iſt, für ihr Leben und ihre Geſundheit zu ſorgen, ihnen den Anſtändigen Unterhalt zu verſchaffen, ihre körperlichen und Geiſteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntniſſen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§. 142. Wenn die Ehegatten geſchieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig ſind, von welchem Theile die Erziehung beſorgt werden ſoll, hat das Gericht, ohne Geſtattung eines Rechtsſtreites, dafür zu ſorgen, daß die Kinder des männlichen Geſchlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurückgelegten ſiebenten Jahre, von der Mutter gepflegt und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Urſache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Koſten der Erziehung müſſen von dem Vater getragen werden.

§. 143. Wenn der Vater mittellos iſt, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater ſtirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder ſorgen. Iſt die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder iſt ſie mittellos, ſo fällt dieſe Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach dieſen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite.

§. 166. Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von ſeinen Eltern eine ihrem Vermögen angemeſſene Verpflegung, Erziehung und Verſorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über daſſelbe erſtrecken ſich ſo weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Übrigens ſteht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt ſeines Erzeugers, ſondern wird von einem Vormunde vertreten.

§. 167. Zur Verpflegung iſt vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieſer nicht im Stande iſt, das Kind zu verpflegen, ſo fällt dieſe Verbindlichkeit auf die Mutter.

§. 168. So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Beſtimmung gemäß, ſelbſt erziehen will und kann, darf ihr daſſelbe von dem Vater nicht entzogen werden; deſſen ungeachtet muß er die Verpflegungskoſten beſtreiten.

§. 187. Perſonen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem andern Grunde ihre Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen unfähig ſind, gewähren die Geſetze durch einen Vormund oder durch einen Kurator beſondern Schutz.

§. 188. Ein Vormund hat vorzüglich für die Perſon des Minderjährigen zu ſorgen, zugleich aber deſſen Vermögen zu verwalten. Ein Kurator wird zur Beſorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieſelben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit ſelbſt zu beſorgen unfähig ſind.

§. 205. Jeder Vormund mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß vermittelſt Handſchlages angeloben: daß er den Minderjährigen zur Rechtſchaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demſelben vertreten, das Vermögen getreulich und ämſig verwalten, und in Allem nach Vorſchrift der Geſetze verhalten wolle.

§. 282. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Kuratoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Perſon ihres Pflegebefohlenen zu ſorgen haben ſind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorſchriften zu beurtheilen. Allgemeines bürgl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Ueber die in Folge einer Verhandlung zwiſchen der k. k. n. öſter. Regierung, und dem n. öſter. Appellazionsgerichte geſtellte Frage, ob, wann und mit welcher Rechtsbeſtimmung den Kindern in den Findel- und Waiſenanſtalten, Vormünder oder Vermögenskuratoren zu beſtellen ſind, wird von der k. k. oberſten Juſtizſtelle im Einvernehmen mit der k. k. Hofkommiſſion in Juſtizgeſetzſachen und der k. k. vereinten Hofkanzlei hiemit erklärt:

1) Die Waiſen- oder Findelhausdirekzion vertritt bei allen unter ihrer Obſorge ſtehenden Kindern die

Stel-

Stelle des Vormundes. Das obervormundſchaftliche Gericht hat daher dieſen Kindern, ſo lange ſie ſich in dem Waiſen- oder Findelhauſe befinden, oder außer demſelben, unter der Aufſicht der Direkzion verpflegt, und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu beſtellen.

2) Unbedeutende Geſchenke für Waiſen- und Findelkinder geringe Beträge, welche ſie als Dienſt- und Arbeitslohn, oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derſelben, in ſo ferne dieſe das einjährige Koſtgeld eines Waiſen nicht überſteigen, werden von der Waiſen- und Findelhausdirekzion aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politiſchen Behörden Rechnungen vorgelegt.

Sollte einem Waiſen- oder Findelkinde unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, ſo iſt zur Verwaltung deſſelben von dem obervormundſchaftlichen Gerichte ein Vormund zu beſtellen, und in Rückſicht der Verſicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens, die allgemeine Vorſchrift der Geſetze zu beobachten.

3) Iſt einem Kinde ſchon vor ſeiner Aufnahme in das Waiſenhaus ein Vormund beſtellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder deſſelben Vaters, wovon ſich eines im Waiſen- oder Findelhauſe befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waiſen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden; ſo hat dieſer auf die Erziehung des Mündels, ſo lange derſelbe unter der Aufſicht der Waiſen- oder Findelhausdirekzion ſteht, keinen Einfluß zu nehmen.

4) Sobald die Obſorge der Waiſen- oder Findelhausdirekzion, über ein unter ihrer Aufſicht geſtandenes uneheliches oder vaterloſes Kind, aufhört, muß demſelben entweder ein Vormund beſtellt, oder der vorhin allenfalls ſchon benannte Vormund angewieſen

werden, die Obſorge über die Perſon des Mündels zu übernehmen.

Die Direkzion hat daher den Austritt eines jeden dieſer Kinder aus ihrer Verſorgung dem obervormundſchaftlichen Gerichte ungeſäumt anzuzeigen, und zugleich dieſer Behörde über das Alter, die bekannten Eltern oder nächſten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es gebohren oder gefunden worden iſt, und das ihm etwa zugefallene Vermögen, Auskunft zu geben.

Der Direkzion ſteht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuſchlagen. Dem Gerichte der Hauptſtadt können von drei zu drei Monaten vorhinein Verzeichniſſe aller Waiſen- oder Findelkinder, welche in dem nächſten Vierteljahre aus der Verſorgung austreten werden, mitgetheilt werden.

5) Hat der bekannte Vater eines unter der Obſorge des Waiſen- oder Findelhauſes ſtehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlaſſen, ſo iſt der Gerichtsſtand aller dieſer Mündel nach der allgemeinen Vorſchrift des Geſetzes zu beurtheilen.

Außer dieſem Falle ſoll die Gerichtsbarkeit und Obervormundſchaft über ein Waiſen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zuſtehen, an dem ſich daſſelbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorſchrift ein Vormund beſtellt wird, oder in ſo ferne das Kind nach den Geſetzen auf den privilegirten Gerichtsſtand ſeines Vaters Anſpruch hat, dem privilegirten Gerichte, in deſſen Jurisdikzionsbezirke es ſich aufhält. Juſtizhofdekret vom 17. Auguſt, Hofkanzleidekret vom 12. September, Zahl 25051 und Gubernialverordnung vom 30. September 1822.

**) §. 81. Menſchenliebe ſowohl als Billigkeit machen es jedem Dienſthälter zur Pflicht, für ſeinen Dienſtbothen, wenn dieſer erkrankt, Sorge zu tragen,

gen, und es ihm an der zu ſeiner Wiederherſtellung erforderlichen Hilfe nicht fehlen zu laſſen.

Wie denn die öffentliche Vorſicht auch ſelbſt dem Unvermögendſten keinen Vorwand läßt, ſich dieſer Pflicht zu entſchlagen, da überall Bezirksärzte und Wundärzte mit der Verbindlichkeit, Aermeren unentgeldlich beizuſtehen, angeſtellt ſind, und, wenn die Armuth durch die vorgeſchriebenen Zeugniſſe bewieſen wird, auch Arzneimittel unentgeldlich verabfolget werden.

Die Dienſthälter ſind daher unter der ſchwerſten Verantwortung verbunden, ſich in Fällen, wo dieſe Hilfe zureicht, entweder unmittelbar an den Bezirksarzt, oder an die Polizeidirekzion zu wenden, damit dem erkrankten Dienſtbothen der nöthige Beiſtand geleiſtet werde.

§. 82. Iſt die Krankheit ſo beſchaffen, daß ſie einer längern Wartung und Pflege bedarf, ſo läßt ſich von gutdenkenden, vermögenden Haushältern, denen der Raum und ſonſt die Beſchaffenheit der Haushaltung den Erkrankten bei ſich pflegen zu laſſen, geſtattet, mit Zuverſicht erwarten, daß ſie, beſonders guten, und durch längere Dienſtjahre um ſie wohlverdienten Dienſtbothen die Wohlthat der häuslichen Pflege und alle erforderliche Medizinal-Hilfe nicht verſagen werden.

§. 83. Können Dienſthälter dem erkrankten Dienſtbothen bei ſich zwar Platz und Pflege geben, ſind aber übrigens nicht vermögend, die Koſten der Arzneien zu beſtreiten; ſo haben ſie ſich um das Zeugniß des Armenbezirks zu bewerben, nach deſſen Beibringung ſie die Arzneimittel unentgeldlich erhalten.

§. 84. Fände ein Dienſthälter entweder nach Beſchaffenheit der Krankheit, oder nach Umſtänden ſei-

ner

ner Haushaltung nicht thunlich, den Kranken bei ſich pflegen zu laſſen, und hätte der Dienſtbothe auch keine Eltern, Angehörige, oder ſonſt Jemanden, der denſelben nach Uebereinkommen mit dem Dienſthälter während der Krankheit in die Pflege nähme; ſo iſt dieſer verbunden, die Unterbringung des Dienſtboten in das Kranken haus zu veranſtalten, und wofern der Wohlhabende gleichwohl nicht in ſeinem Herzen einen Trieb und Beweggrund findet, zur beſſeren Pflege des Kranken ein Mehreres beizutragen; ſo wird ihm wenigſtens zur Pflicht gemacht, wenn der Dienſtbothe in ſeinem Dienſte bleibt, für die Zeit, welche derſelbe in dem Krankenhauſe zugebracht, bis zu ſeiner Herſtellung, die Bezahlung nach der vierten Klaſſe, und zwar wöchentlich vorhinein zu leiſten.

§. 85. Sollte jedoch ein liebloſer Dienſthälter, um ſich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienſtbothen während der Krankheit entlaſſen: ſo wird demſelben, ſo wie überhaupt jedem Dienſthälter, welcher ſich nicht über ſein Unvermögen nach Vorſchrift des folgenden Paragraphs auszuweiſen vermag, wiederholt, und unter der ſtrengſten Verantwortlichkeit in Anſehung der Folgen auferlegt, unverſäumt für die Unterbringung des Kranken in das Krankenhaus Sorge zu tragen, und nebſt bei dem Betrage eines vierwöchentlichen Lohnes zugleich mit dem in das Krankenhaus Uebergebrachten abzuführen. Dasjenige, was nach Abſchlag der dem Krankenhauſe verurſachten Koſten von dem vierwöchentlichen Lohne übrig bleibt, ſoll dem Austretenden, oder wenn er verſtorben, deſſen Erben von der Krankenhausdirekzion, zurückgeſtellt werden.

§. 86. Wenn endlich Dienſthälter von der minderverınögenden Klaſſe durch die vorſchriftmäſſigen

Zeug-

Zeugniſſe des Armenbezirks beweiſen können, daß ſie dem Erkrankten, der nach dem Bezeugen des Arztes, einer längeren Pflege bedarf, weder bei ſich behalten, noch für denſelben eine Bezahlung zu leiſten im Stande ſind, und daher der Kranke nach den beſtehenden Verſorgungsanſtalten unentgeldlich in das Krankenhaus aufgenommen wird; ſo werden dieſelben unter ſtrenger Verantwortung verbunden, darüber ſich an die Behörde zu wenden, um wenigſtens zur Beförderung der Aufnahme und Unterbringung des Kranken nichts zu verabſäumen.

Wenn Militärdienſthälter ſich in den vorerwähnten Umſtänden befinden, haben ſie ſolche durch ein Zeugniß ihrer Behörde zu beweiſen, und dieſe Zeugniſſe dann den Vorſtehern des Armenbezirks einzuſenden. Geſindordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien, kundgemacht mit Patent vom 1. Mai 1810.

***) Die k. k. Hofkanzlei hat mit h. Dekrete v. 17. Jänner l. J. Z. 32653 zu genehmigen befunden, daß die bisher in W. W. entrichteten Verpflegsgebühren in dem hieſigen allgemeinen Kranken- und veneriſchen Kur-, dann in dem Gebähr- und Irrenhauſe vom 1. März l. J. anzufangen, in C. M. und zwar folgendermaſſen berichtiget werden ſollen.

a Für einen Kranken, der nach der erſten Klaſſe verpflegt wird, mit täglich einem Gulden C. M.

b) Für einen Kranken, der nach der zweiten Klaſſe verpflegt wird, mit täglichen 36 kr. C. M., und

c) für einen nach der dritten Klaſſe verpflegten Kranken, wenn derſelbe in der Hauptſtadt gebohren iſt, oder daſelbſt durch 10 Jahre ununterbrochen ſich aufgehalten hat, mit täglichen 12 kr. C. M., und für Auswärtige mit täglichen 20 kr. C. M.

Was die Leicheneinſegnungstaxen anbelangt, ſo iſt deren Berichtigung in C. M. bereits mittelſt hierortiger Entſchließung vom 22. November v. J. Z. 56863 folgendermaſſen feſtzuſetzen befunden worden; als:

a) Für die Einſegnung ganz in der Stille 33 kr. C. M.

b) Für eine Einſegnung mit Kreuz, Laternen und ohne Geſang, 2 fl. 4 kr. C. M.

c) Für eine Einſegnung mit Kreuz, Laternen und Aufſatz, jedoch ohne Geſang 4 fl. 24 kr. C. M.

d) Für eine Einſegnung mit Kreuz, Laternen, Aufſatz und Geſang, 7 fl. 9 kr. C. M.

e) Für eine Einſegnung mit Kreuz, Laternen, Aufſatz, Geſang und Aſſiſtenten, 11 Gulden 24 kr. C. M. Endlich ſind die Gebühren für die Verpflegung im Siechenhauſe mit eben dieſer Schlußfaſſung nach der 1ten Klaſſe mit täglich 1 fl. C. M. nach der 2ten Klaſſe mit 30 kr. C. M. und nach der 3ten, mit täglich 10 kr. C. M. bemeſſen worden. Gubernialverordnung vom 8. Februar 1822.

Zu §. 115. VIII. Hauptſtück.

Unbefugter Handel mit Gift.

Mit welchen Artikeln von Gift überhaupt der Handel zu treiben verboten, iſt aus nachſtehenden Vorſchriften zu erſehen.

Da von verſchiedenen nicht allein chriſtlichen, ſondern auch ſogar jüdiſchen Kaufleuten und Krämern, das Arſenikum ohne alles Bedenken und Unterſchied verkaufet wird; ſo werden zur Verhütung aller hieraus entſpringen mögenden üblen Folgen nicht allein die bereits ehehin in Sachen ergangenen Verordnungen erfriſchet, ſondern auch ſämmtlichen Kaufleuten und Krämern, — die Apotheker in Rückſicht

auf

auf die in ihren Statuten ohnehin ausgeſetzte Pflicht allein ausgenommen, aller Verkauf des Arſenikums bei empfindlicher Leibes, auch geſtalten Sachen nach Lebensſtrafe ernſtgemeſſen unterſaget. Verordnung vom 24. Mai 1765.

§. 7. Da bei dem Verkaufe des Arſenici vielfältige Gefahren unterlaufen, ſo ſollen die Apotheker den in ihren Offizinen nöthigen Vorrath dieſes giftigen Materials allzeit wohl verſchloſſen aufbewahren, und keines verkaufen, damit etwa nicht durch Geſchirre, ſo dazu gebraucht wurden, ſchädliche Folgen entſtehen; gleichwie aber daſſelbe dennoch in dem menſchlichen Gebrauche zu manchen Künſten, und Zubereitungen unentbehrlich, ſo ſoll es keinem andern zu verkaufen erlaubet ſeyn, als einer einzigen Perſon, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieſes zwar nur einem ſolchen Manne, der von dem Magiſtrate des Ortes ausgewählet und für beſcheiden und ſicher anerkannt wird. Auch dieſem wird hiemit zur geſetzmäſſigen Richtſchnur vorgeſchrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenigen, die eigenes Arſenikum ankaufen, den Empfang, die Quantität deſſelben, den Tag und ihren Namen einſchreiben müſſen, dabei aber wohl zu beobachten kömmt, daß ſolch giftige Materiale niemand als bekannten ſichern Perſonen gegeben werde; ſollte ſich aber darum jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht ſattſam bekannt wäre, ſo iſt ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zwei dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringt, die nebſt dem Käufer ihre Namen in das verſtandene Buch einſchreiben und beſtättigen müſſen, daß der oder diejenige, welche einiges Arſenikum verlanget, die angeblich ſichere Perſon ſey. I. Theil III. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Jene

Jene Perſonen, denen das Gift zu verkaufen erlaubt iſt, ſollen die, in dem Generalſanitätsnormative vorgeſchriebene Vorſicht, bei Vermeidung der darin ausgemeſſenen Strafe gehörig anwenden. Hofdekret vom 29. Oktober 1772.

Der in dem Sanitätspatente vom 2. Jänner 1770 im 7. §. 3. Hauptſtück enthaltene Verbot wegen Zubereitung der giftigen Mäuſezetteln von verſchiedenen Leuten wird erneuert, und ihre Zubereitung den ſämmtlichen Apothekern unter eigener Dafürhaftung aufgetragen. Verordnung vom 31. Auguſt 1781.

Da die Skt. Maurizi Zechner Gewerbſchaft am Oberthan in Prag und Joachimsthal, Niederlagen von verſchiedenen Sorten Arſenik zum Bedarf der hierländigen Glas = und andern Fabriken errichtet, daher wird den Abnehmern bedeutet, daß dieſe Arſenikſorten nach dem wiener Gewichte zentnerweis nicht anders, um allen Gefahren wegen dieſes giftigen Materials vorzubeugen, als gegen Beibringung beglaubter ortsobrigkeitlichen, oder ſonſt verläſſigen Zeugniſſe hintangegeben, und allda ein eigenes Buch gehalten werde, in welches alle diejenigen, die Arſenikum ankaufen, den Empfang, die Quantität deſſelben, dann den Tag, und ihren Namen einſchreiben müſſen. Verordnung vom 6. Auguſt 1783.

§. 18. Die Spezereihändler, und alle diejenigen, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt iſt, ſind gleichfalls, wenigſtens in ſofern der beſondern Aufſicht des Kreisarztes unterworfen daß er denſelben nach Zeit und Gelegenheit nachſehe, ob die Kaufleute die Unterſcheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugſam kennen, ob die Be-

zeich-

zeichnungen der Gefäße richtig? ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgeſondert ſind? und ob ſonſt alle die Behutſamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe ſchädlicher Waaren nöthig ſind. Amtsunterricht für die Kreisärzte, kundgemacht mit Hofdekret vom 28. November 1785.

Die k. Kreisämter ſollen den Handel mit Mäusgift aufs ſchärfeſte publicando unterſagen, und anbei den Ortsobrigkeiten, Kreisphiſiko, und Kreischirurgo, dann auch den Dorfsrichtern verordnen, daß ſelbe auf derlei beſonders zu Marktzeiten mit Schubkarren und Krakſen herumziehenden Leute genau invigiliren, dieſelben ſcharf ausforſchen, und im Betretungsfalle, ob ſie Gift für Mäuſe mit ſich führen, ſogleich viſitiren, und bei deſſen Befund auf der Stelle wegnehmen und vertilgen ſollen. Verordnung vom 2. September 1784, erneuert durch Verordnung vom 23. Juli 1799.

Allen Apothekern und Handelsleuten, oder wer ſich immer mit Verfertigung oder Verkaufung des Fliegenſteins oder Fliegenwaſſers beſchäftiget, wird der Verkauf gänzlich unterſagt, und eingeſtellt, und haben die Obrigkeiten auf die Beobachtung dieſes Verbots genau zu invigiliren; übrigens wird dem Publikum zur Ausrottung der Fliegen der für die Menſchen nicht ſo ſchädliche, für die Fliegen der eben ſo wirkſame Fliegenſchwamm (agaricus muscarius linnei) auf böhmiſch muchomurka angerathen. Verordnung vom 25. Juli 1785, wiederholt mit Verordnung vom 29. März 1798.

Wir

Wir Leopold der Zweite ꝛc. ꝛc.

Zur Vermeidung der Unglücksfälle, welche durch den freigeſtatteten Verkauf des Arſeniks, und anderer Giftarten verurſacht werden, finden Wir nöthig für dieſen Handel folgende Vorſchrift zu geben:

§. 1. Der Handel mit Hüttenrauch, mit weißem und gelben Arſenik, und überhaupt allen den Menſchen ſchädlichen Giften, kann künftig nur in größeren Städten und Marktflecken *) geſtattet werden.

§. 2.

*) Die in Innerösterreich dazu berechtigten Städte und Märkte ſind folgende:

In Steyermark.

Im grätzer Kreiſe.

Grätz, Hartberg, Fürſtenfeld, Voitsberg und Radkersburg.

Im Marburger Kreiſe.

Marburg, Leibnitz, Pettau, Mahrenberg.

Im Zillier Kreiſe.

Zilli, Rohitſch, Windiſchgraz, Rann, Lichtenwald.

Im Brucker Kreiſe.

Bruck, Eiſenerz, Mürzzuſchlag, Marienzell.

Im Judenburger Kreiſe.

Judenburg, Muhrau, Knittelfeld, Rottenmann, Auſſee.

In Kärnten.

Im Klagenfurter Kreiſe.

Klagenfurt, Frieſach, Gurgg, Völkermarkt, Kappel, Bleiberg, Wolfsberg.

Im Villacher Kreiſe.

Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Spital, Obervillach, Gmünd, Feldkirchen.

In Krain.

Im Laibacher Kreiſe.

Laibach, Krainburg, Biſchofflack, Ratmaunſtorf, Stein.

Im Neuſtädtler Kreiſe.

Neuſtädtel, Weixelburg, Möttling, Gottſchee.

Im Adelsburger Kreiſe.

Adelsberg, Senoſetſch, Laas, Mitterburg, Wippach.

§. 2. In den drei Hauptſtädten, Grätz, Klagenfurt und Laibach wird dieſer Handel allen Materialiſten bewilliget; in den übrigen genannten Städten und Märkten hingegen ſollen dazu nur gewiſſe Handelsleute von den Kreisämtern beſtimmt werden.

§. 3. Allen Apothekern wird unter der ſtrengſten Verantwortung und Strafe unterſagt, unter was immer für einem Vorwande Gift zu verkaufen, und iſt von dieſer Regel abzuweichen nur dann geſtattet, wenn dergleichen von einem Arzte als ein Beſtandtheil einer Arznei verordnet wird.

§. 4. Jeder Handelsmann, welcher zum Giftverkaufe berechtiget iſt, wird darüber ein eigenes Handbuch nach dem am Ende beigedruckten Formulare führen. In dieſes Buch iſt der Tag des Verkaufes, Name des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes, und der Endzweck, zu welchem daſſelbe gekauft worden iſt, einzutragen, ohne dieſe Vormerkung aber iſt kein Gift zu verkaufen.

§. 5. Niemanden ſoll ohne Beſcheinigung von der Obrigkeit ſeines Aufenthaltortes, Gift verkaufet, dieſe Beſcheinigung aber tax- und ſtempelfrei ausgefertiget werden. In derſelben muß die Menge des benöthigten Giftes, und die Urſache, warum der Käufer daſſelbe nöthig hat, z. B. zu ſeinem Gewerbsgebrauche u. dgl. angemerkt ſeyn.

Demjenigen, der mit einer ſolchen Beſcheinigung ſich nicht rechtfertiget, darf unter keinem Vorwande Gift verabfolget werden.

Die Beſcheinigungen müſſen dem Handelsmanne ausgehändiget, und zu ſeiner jedesmaligen Ausweiſung bei dem Handbuche verwahrt werden.

§. 6. Die hier vorgeſchriebenen Vorſchriften ſind

auch

auch bei denjenigen Partheien zu beobachten, welche eine Giftgattung, in was immer für einer Menge zur Vieharznei begehren.

Ohne dieſe Vorſichten darf auch armen Leuten kein Gift, ſo gering der Betrag deſſelben ſeyn mag, geſchenkt, oder wie immer verabfolget werden.

§. 7. Denjenigen, welche zur Tödtung der Fliegen, Ratten, Mäuſe, oder anderen Ungeziefers eines Giftes zu bedürfen vorgeben, iſt daſſelbe platterdings zu verſagen, und ihnen allenfalls der Gebrauch anderer dem Menſchen unſchädlicher Mittel vorzuſchlagen.

§. 8. Die Handelsleute ſind verbunden auf Verlangen der Obrigkeit, den Ankauf ihres Giftvorrathes durch die Handlungsbücher und den Verſchleiß deſſelben durch das Handbuch, auf das genaueſte auszuweiſen.

§. 9. Um aber auch zu verhindern, daß durch Unvorſichtigkeit ſich Unglücksfälle ereignen, wird es den Handelsleuten zur ſtrengſten Pflicht gemacht, das Gift ſorgfältig zu bewahren; daher werden dieſelben unter der größten Verantwortung giftartige Waaren nicht bei anderen Feilſchaften an einem Platze, noch in Gefäßen, die mit andern leicht vermenget werden können, ſondern abgeſondert, wohl verſchloſſen, in kennbar unterſchiedenen Gefäßen, und mit deutlicher Bezeichnung von auſſen, entweder ſelbſt aufbehalten, oder von vertrauten Perſonen aufbehalten laſſen.

Dieſe Aufbehaltung kann insbeſondere niemals Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen anvertrauet werden. Eben ſo ſollen zur Zubereitung und Abwägung des Giftes eigene Mörſer, Stößl, Reuter, Reibſteine, Mäſſereien, Wägen und was ſonſt an

Ge-

Geräthſchaften dazu gebraucht werden könnte, vorbehalten werden.

§. 10. Eine gleiche Behutſamkeit in Verwahrung des Giftes, wird auch Künſtlern, Handwerken, und anderen Partheien aufgetragen, welche deſſelben zu ihrer Kunſt, einem Gewerbe, oder zur Vieharznei benöthiget ſind.

§. 11. Sowohl Verkäufer als Käufer des Giftes, welche damit unbehutſam umgehen, oder wie immer die in dieſer Verordnung vorgeſchriebene Vorſicht nicht beobachten, haben für die entſtehenden Unglücksfälle zu haften, und werden nach Verhältniß der Umſtände, nach Maaßgabe der in dem Geſetzbuche von politiſchen Verbrechen und Strafen, in dem dritten Kapitel, enthaltenen Geſetze, beſtrafet werden.

§. 12. Auf diejenigen Hauſirer und dieß Landes ſogenannten Kraxenträger, welche ſich aus angränzenden oder fremden Ländern in Innerösterreich einſchleichen, und meiſtens verſchiedene Giftgattungen bei ſich haben, die ſie beſonders unter dem Landvolke heimlich verkaufen, iſt die größte Aufmerkſamkeit zu tragen.

Dieſe verdächtigen Leute ſind ohnehin durch wiederholte Verordnungen gänzlich abgeſchafft worden. Sollten daher dergleichen im Lande betreten werden, ſo muß denſelben alles Gift abgenommen, und ihr übriger Waarenvorrath genau beſchrieben werden, ſie ſelbſt aber ſind bei dem Landgerichte, wo ſie betreten wurden, in Verwahrung zu halten, und über ihren Schleichhandel iſt ein mit den aufgenommenen Ausſagen belegter Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten.

§. 13. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeiget hat, daß oft fremde Hauſirer eingeſchlichen ſind, und zur

Formular des Handbuches
für die zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleute.

Handbuch des Johann N. Handelsmann in Klagenfurt, über den Giftverkauf, im Jahre 1791.

Monat.	Tag.	Name des Käufers.	Gattung des Giftes.	Betrag im Gewichte.	Wozu daſſelbe gekauft worden.
Januar	1.	Anton Köſler Verwalter zu Freiberg.	weißer Hüttenrauch.	6 Lth.	Für das Vieh.
—	6.	Georg Trampitſch Bauer zu Weitensdorf.	detto	2 Lth.	detto
Februar	16.	Franz Troger Nadelmacher zu Klagenfurt.	Arſenik.	1 Pf.	Zu ſeinem Gewerbe.

Ausrottung der Fliegen, Mäuſe und Ratten verſchiedene Giftgattungen, beſonders Arſenik, an das Landvolk verkauft und dadurch zu Unglücksfällen Anlaß gegeben haben, weil ſie den Käufern ſelbſt unbekannt waren, und oft wieder ſich aus dem Lande entfernt haben, daher auch nie zur Strafe gezogen werden konnten, ſo ſoll künftig der unbefugte Giftverkäufer ſowohl, als derjenige, welcher von einem ſolchen in was immer für einem Betrage Gift erkaufet hat, mit der oben gedachten Strafe unnachſichtlich belegt werden. Ordnung für den Giftverkauf in den Innerößterreichiſchen Provinzen vom 26. Auguſt 1791.

Mäuſe zu vertreiben iſt wegen Gefahr mit dem Arſenikum niemand als ein Nahrungsbetrieb zu geſtatten, noch weniger aber ſolche Leute in Beſtallung zu nehmen. Verordnung vom 21. Dezember 1795.

Der Gebrauch, den Pferden ſowohl, als dem Rindvieh ſogenannten Hütterieht, (Hüttenrauch,) oder weißen Arſenik mit dem Futter zu geben, wodurch dieſe Thiere, an der Schwindſucht, an dem Wurm, oder an dem bösartigſten Rotze zu Grunde gehen, und das Fleiſch bei dem Rindviehe der Geſundheit ſchädlich wird, wird nicht nur auf das ſchärfſte unterſagt, ſondern auch allen Apothekern, Materialiſten, Krämern, und Künſtlern, welche in, oder mit Arſenik arbeiten, ſolches Gift an jemand zu verkaufen oder zu ſchenken, auf das nachdrücklichſte verboten und wiederholt anbefohlen, ſich nach demjenigen, was über den Verkauf des Arſeniks bereits verordnet worden iſt, genau zu halten. Verordnung vom 9. Februar 1797.

Da ſich jüngſthin abermals der traurige Fall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arſeniks, eine Familie von neun Perſonen, bis auf eine Perſon um das Leben gekommen iſt; ſo haben Se. Majeſtät anzubefehlen geruhet, daß die wegen des Giftverkaufes beſtehenden Vorſchriften von neuem kundgemacht werden ſollen.

Dieſemnach wird allen, in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derſelben Vorſtehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden hiemit neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arſeniks, Hütterichts, Kobolts, Fliegenſteins und aller anderer dem Menſchen ſchädlicher Gifte, Niemanden und nirgend wo erlaubt ſeye, außer in den nachbenannten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu angewieſen und beſtimmt ſind, und zwar: in dem Viertel Unterwienerwald, zu Wien, Neuſtadt, und Bruk an der Leitha; im Viertel Oberwienerwald, zu Tulen, St. Pölten und Waidhofen an der Ibs; im Viertel Untermannhartsberg, zu Korneuburg, Hollabrunn und Miſtelbach, und endlich im Viertel Obermannhartsberg zu Krems und Stein, Zwettel und Weitra.

In dieſen Orten wird nur allein den bürgerlichen und ſonſt befugten Materialiſten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorſchriften zu handeln geſtattet, und zwar: in Wien bloß den in der Stadt wohnenden Materialiſten, allen übrigen in den ſämmtlichen Vorſtädten allhier befindlichen Materialiſten und Krämern hingegen, wird ſolcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänzlich verbothen; ſo wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kaufleuten für beide Städte der Giftverkauf zu gleicher Zeit geſtattet iſt, wo nach 3 Jahren wechſelweiſe die übrigen daſelbſt wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern ſowohl in Wien, als in allen

übri=

übrigen Orten des Landes, bei ſchwereſter Verantwortung und Strafe hiemit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzte mit ſeiner eigenen Unterſchrift verordnet iſt, unter keinerlei Vorwande an Jemanden abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und deſſen Verkauf ſowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtſchnur beobachtet werden:

Erſtens. Muß ein jeder ſolcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in daſſelbe bei jedemmaligen Verkaufe, oder bei Ausborgung eines Giftes, es mag nun daſſelbe in einer größern oder kleinern Menge beſtehen, den Namen des Abnehmers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einſchreiben. Es darf auch den Apothekern, Künſtlern und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Namens und der beigeſetzten Menge des Giftes in dem Handbuche, kein Gift verabfolgt werden, wenn auch dieſelben, oder andere anſäſſige und bekannte Leute, die Einſchreibung ihres Namens unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefährde zu beſorgen ſeye, etwan zu unterlaſſen verlangten.

Zweitens. Weder dieſen Profeſſioniſten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Beibringung einer Beſcheinigung von den Vorſtehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, Gift verabfolgt werden. In dieſer Beſcheinigung muß die Urſache beigefügt ſeyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Beſcheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt ſie bei ſeinem Handlungs- oder Einſchreibbuche, damit

ſich

ſich die Obrigkeit bei einem durch Gift verurſachten Unglücksfalle allezeit darin erſehen könne.

Drittens. Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialiſten, welchen in Wien und den obigen Orten dieſer Giftwaarenhandel erlaubt iſt, müſſen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiskommiſſären, = Kreis = und Stadtärzten die ſich angeſchaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, ſondern auch den Verſchleiß deſſelben durch die obigen Einſchreibbücher auf das Verläßlichſte ausweiſen, damit man deſto mehr geſichert ſeye, daß wider dieſe höchſte Anordnung nicht gehandelt, ſondern dieſelbe nach Schuldigkeit, mit Gehorſam befolgt, und ſomit nach Möglichkeit alle beſorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens. Ohne Beobachtung obſtehender Vorſicht, darf auch nicht die mindeſte Giftgattung verſchenkt, oder auf eine andere Weiſe verabfolgt werden.

Fünftens. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß ſie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuſe u. d. gl. Gift brauchen, iſt die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuſchlagen, und ſind ſie auf andere, den Menſchen unſchädliche Mittel zu verweiſen.

Sechſtens. Sollte der um ein Gift ſich anmeldende Käufer, er mag mit, oder ohne eine Beſcheinigung verſehen ſeyn, nur im mindeſten verdächtig ſcheinen, ſo lieget den Handelsleuten, bei ſonſt ſchwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umſtände, ohne die gefährliche Perſon entweichen zu laſſen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Sie=

Siebentens. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute ſind ſchuldig, das Gift nicht neben den andern Waaren und Geräthſchaften, ſondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Perſonen guten Verwahrung aufzubehalten, und die Aufſicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen, bei ſchwerer Verantwortung zu überlaſſen.

Achtens. Denjenigen Künſtlern, Fabrikanten, Profeſſioniſten, Handwerkern und andern Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes, und ſonſt zum nöthigen Gebrauche, einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget ſind, wird hiemit die genaueſte Verwahrung deſſelben alles Ernſtes aufgetragen, indem ſie im widrigen Falle für den entſtehenden Unglücksfall nach Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt wie die Handelsleute, welche bei dem Verkaufe unbehutſam vorgehen, oder wohl gar die vorgeſchriebene Richtſchnur außer Acht laſſen, haften müſſen.

Neuntens. Damit durch die, aus den angränzenden oder fremden Ländern ſich einſchleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgeſtellten Hauſirer und ſogenannten Kraxenträger, welche meiſtens verſchiedene Giftgattungen bei ſich haben, kein Unheil bei ihrem Verkaufe des Giftes im Lande zu beſorgen ſeye; wird hiemit wiederholt befohlen, auf ſolche ſchädliche Leute ein obachtſames Auge zu tragen, und ſelbige, nebſt des ihnen abzunehmenden Giftes, und genauer Beſchreibung ihrer Waaren, bei dem Landgerichte, worunter ſie betreten worden ſind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bericht mit Beilegung ihrer Ausſagen, wie wegen aller landſchädlichen Leute, an Behörde zu erſtatten. Regierungs Zirkulare vom 29. Julius 1797.

Es wird ſämmtlichen Ortsvorſtehern aufgetragen, daß ſie, beſonders wo Glashütten vorhanden ſind, öfters nachſehen, ob von den Glashüttenmeiſtern das zur Fabrike nöthige Arſenikum ſtets gut aufbewahret werde. Verordnung vom 29. Juli 1798.

Es iſt nicht nur allein jedermann vor unvorſichtiger Aufbewahrung des Arſeniks zu warnen, ſondern auch von den Ortsbehörden, auf den Vollzug der wegen Verkaufs und Aufbewahrung des Arſeniks beſtenden Geſetze zu ſehen. Verordnung vom 17. Oktober 1799.

Bei wieder ereignetem traurigen Falle, wo ein 3jähriges Mädchen von dem Genuße des Fliegenwaſſers geſtorben iſt, ſind zur Verhütung ſolcher Unglücksfälle die den Verkauf, die Aufbewahrung der Gifte, und die dabei zu beobachtenden Vorſichten betreffenden Geſetze zu republiziren. Verordnung vom 24. Jänner 1803.

Es hat ſich neuerlich in einem hierländigen Kreiſe das Unglück ereignet, daß ein Chaluppner mit Weib und Kindern an den ſchrecklichen Wirkungen, der auf eine höchſt unvorſichtige Art erfolgter Beimiſchung von Arſenik in Speiſen, den Tod fand. Da nun auf die ſorgfältige Verwahrung dieſes gewöhnlichen Vertilgungsmittels der Ratten und Mäuſe, nicht genug Aufmerkſamkeit eingeprägt werden kann, ſo — nimmt man hieraus die Veranlaſſung dem k. Kreisamte aufzutragen, dieſen unglücklichen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Jedermann vor unvorſichtiger Aufbewahrnng des Arſeniks oder ſogenannten Hüttenrauchs zu warnen. Verordnung vom 24. Dezember 1807.

Die

Die oberſte Juſtizſtelle hat erinnert, ſie habe aus mehreren bei derſelben abgeführten Kriminalprozeſſen wahrgenommen, daß die in Abſicht auf den Giftverkauf beſtehenden Geſetze und Vorſchriften nicht genau beobachtet werden, da aus den Verhandlungen mehrmal vorkomme, daß die Verbrecher dieſer Art ſich meiſtens ohne Beſchwerde Gift verſchaffen können. Die Landesſtelle hat daher die Kreisämter, und durch ſolche die Obrigkeit auf die genaue Beobachtung der dießfalls beſtehenden Geſetze und inſonderheit derjenigen Vorſchriften, die hierwegen in dem Strafgeſetzbuche §. 120 und den folgenden enthalten ſind, wiederholt aufmerkſam zu machen. Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1808.

Da ſich bei einer von der montaniſtiſchen k. k. Hofſtelle veranlaßten Unterſuchung des Staub- und Stangenſchwefels, welcher in den Walchen in Inneröſterreich erzeugt wird, bedeutende arſenikhältige Theile vorgefunden haben, indem bei dem Staubſchwefel in 1 Pfund 58 Grane, und bei dem Stangenſchwefel 42 Grane Arſenik enthalten waren; ſo haben Se. Majeſtät aus Anlaß jener Entdeckung zu befehlen geruhet, daß aller, wie immer Namen habender Abſatz dieſes Arſenik haltenden Staub- und Stangenſchwefels ſogleich eingeſtellt, der ſchon abgeſetzte, wo es immer möglich iſt, auf eine gerechte Art wieder zurück, und in Verwahrung genommen, und das Publikum von deſſen Schädlichkeit ſogleich in die Kenntniß geſetzt werden ſoll. Hofkammerdekret vom 10., und Gubernialverordnung vom 29. März 1814.

Der Verkauf des bei dem Bathianiſchen Bergbaue zu Oblarn in Steyermark erzeugten Schwefels, da er arſenikhältig iſt, kann auf keine Art geſtattet werden, und iſt derſelbe gänzlich einzuſtellen. Dieſem

ſem höchſten Befehle gemäß iſt die Einſtellung des Kaufs- und Verkaufs des Oblarner Schwefels von allen Handelsleuten ungeſäumt einzuleiten, ſo wie die von der hieſigen mediziniſchen Fakultät verfaßte Belehrung *) allen Apothekern und Schwefelverarbeitern in der Provinz bekannt zu machen. **Hofkanzleidekret vom 13. September 1814.**

Bei

---

*) **Belehrung an ſämmliche Apotheker.**

Wenn gleich jeden unterrichteten Apotheker ohnehin bekannt iſt, daß der verkäufliche Schwefel in Stangen ſowohl als in Pulver, als Folge ſeiner Bereitungsart aus den Erzen oft mit Opperment verunreinigt vorkömmt, und daher bei dem Einkaufe dieſes zum innerlichen Gebrauche beſtimmten Materials, die nöthige Vorſicht angewendet werden muß, und wenn gleich die über den zur Diſpenſirung in den Apotheken vorräthigen Schwefel kürzlich gepflogene Unterſuchung bewieſen, daß im Durchſchnitte eine lobenswerthe Aufmerkſamkeit in dieſer Hinſicht herrſcht, ſo veranlaßt doch der Umſtand, daß von dem gräflich Bathianiſchen Bergwerke zu Oblarn in Steyermark ein bedeutend mit Opperment und ſelbſt mit etwas weißem Arſenik verunreinigter Schwefel in den Handel geſetzt worden iſt, die mediziniſche Fakultät, die hieſigen Apotheker zu ermahnen und aufzufordern, ihre Aufmerkſamkeit auf dieſes Arzneimittel zu verdoppeln. Dieſer Schwefel von Oblarn zeichnet ſich zwar durch ſeine Pomeranzgelbe lebhafte Farbe, von dem reinen blaßgelben Schwefel aus, und ſein Arſenikgehalt kann auf verſchiedene den Chemiſten und Pharmazeuten ohnehin bekannte, und in Herrn Veſtrunes Abhandlung über dieſen Gegenſtand ſowohl, als in mehreren pharmazeutiſchen Handbüchern beſchriebene Verfahrungsarten erwieſen werden, wovon man nur die folgende als eine der einfachſten hier anführt. Man koche 1000 Gran des zu unterſuchenden Schwefels mit 1000 Gran einer Schwefelſäure (Acid. muriat. concentr.) die mit dem doppelten Gewichte Waſſer verdünnt worden iſt, durch mehrere Stunden unter Erſetzen des verdampften Waſſers, indem man zuletzt 500 Gran Salpeterſäure (Acidum nitricum purum dilatum) zuſetzt, die bis aufs Drittel abgedampfte Flüſſigkeit wird filtrirt, und vorſichtlich in einer Retorte wird mit

Bei einer in einigen Materialiſtengewölbern zu Wien vorgenommenen Unterſuchung iſt arſenikhältiger Schwefel vorgefunden worden. In dieſer Hinſicht, und da der Schwefel außer dem Arſenik oft auch noch andere der Geſundheit ſchädliche Theile enthält, iſt verordnet worden, daß das Publikum vor der Verwendung des Schwefels, der gewöhnlich bei den Kaufleuten erhalten werden kann, zum innern Arzneigebrauche gewarnt, und zugleich angewieſen werde, zu dem eben gedachten Zwecke nur vollkommen reinen Schwefel und zwar aus den Apotheken zu erkaufen. Hofkanzleidekret vom 10. Juli, kundgemacht mit Gubernialverordnung vom 5. Auguſt 1815, mit dem Beiſatze, daß zur Vorſorge für die Geſundheit jenen Individuen, welche den Schwefel zu ihrer Handarbeit gebrauchen, die mit Erzeugung des Schwefels ſich beſchäftigenden Fabriken, denſelben von Arſenik reinigen ſollen.

Aus Anlaß einer gemachten Anzeige, daß in Czakow bei Nowemieſte an der Weichſel im Königreiche Polen eine arſenikhältige Schwefelgattung gewonnen werde, haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruhet, daß ſämmtliche Apotheker auf den Arſenikge=

---

einem ſchwachen Alkohol ausgeſüßt, um den allenfalls entſtandenen Schwefelſäurekalk auszuſcheiden, und dieſe Ausſüßwäſſer wieder bis zur Trockenheit abgedampft, wobei weißer Arſenik oder Arſenikſäure zurückbleibt, da man ſowohl durch Verbrennen auf einer glühenden Kohle verſuchen, als auch wieder im Waſſer auflöſen, und mit Hydrozonwaſſer, Kupfer, Ammoniak, Kalkwaſſer fällen, oder die Auflöſung mit einer für Salzſäure und Alkohol verſetzten, und den Arſenik metalliſch durch Hineinſtellen eines blanken Zinnbleches ausſcheiden kann. Ein durch ſolche Verſuche arſenikhältig befundener Schwefel darf nicht zum Arzneigebrauche verwendet werden.

gehalt dieſes in der Frage befindlichen Schwefels aufmerkſam gemacht werden ſollen, und der Gebrauch deſſelben zu Arzneimitteln zu unterſagen, übrigens aber die anderweitige techniſche Verwendung deſſelben nicht zu verbieten ſeye, da bei den hierüber angeſtellten chemiſchen Verſuchen, eigentlich nur Spuren eines Arſenikgehalts in dieſem Schwefel entdeckt wurden. Damit aber die Geſundheit der Menſchen auf keine Art gefährdet werde, wird verordnet: es ſeye in jedem einzelnen zweifelhaften Falle über die Reinheit oder Zuläſſigkeit eines Schwefels zum techniſchen Gebrauche vorerſt anzufragen, und hierüber durch Kunſtverſtändige eine genaue Unterſuchung anſtellen zu laſſen, welches beſonders bei dem zum Weineinſchlag zu verwendenden Schwefel von äußerſter Wichtigkeit iſt, welcher daher auch gleich dem zu mediziniſch = pharmazeutiſchen Gebrauche beſtimmten, von nun an nur aus den Apotheken zu beziehen iſt. Hofdekret vom 3. Februar 1817.

Aus Anlaß einer in Steyermark vorgenommener vorſetzlichen Vergiftung mit dem ſognnannten gelben Hüttenrauch, iſt zur Kenntniß gekommen, daß nach verläßlichen Erhebungen, die ungariſchen ſogenannten Schwefelträger häufig weißen und gelben Arſenik mit ſich führen, und ſolchen an Jedermann hauptſächlich aber an Pferdknechte ſowohl zum großen Schaden für die Pferde, als ſelbſt zur Ausfährdung der menſchlichen Geſundheit verkaufen. Es wird daher der Landesſtelle zur ſtrengſten Pflicht gemacht, ſorgfältig darüber zu wachen, daß zur Abſtellung dieſes Unfuges die ſchnellſten und zweckmäſſigſten Vorkehrungen getroffen, und beſonders von den untern Behörden mit Pünktlichkeit und Strenge in Ausführung gebracht werden. Hofdekret

vom

vom 20. Juni, und Gubernialverordnung vom 7. Juli 1817.

Da der vor kurzem vorgekommene Fall, daß ein ungariſcher Oehlträger Arſenik ſomit gifthältiges Rattenpulver verkaufte, die unangenehme Ueberzeugung liefert, daß die gegen Quackſalber beſtehenden, und dem Verkaufe des Arſeniks und Rattenpulvers verbietenden, für die Sicherheit des öffentlichen Geſundheitsſtandes eben ſo wohlthätigen als nothwendigen Anordnungen ſtrenge nicht gehandhabt werden, ſo werden die dießfälligen Anordnungen insbeſondere die Verordnung vom 8. November 1763, vom 23. September 1773, vom 15. November 1776, vom 24. Mai 1782, vom 23. März 1786, vom 12. Juni 1766, vom 28. Mai 1798 und vom 7. Juli 1817 wiederholt mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, ſich deren genaue Befolgung werkthätig angelegen ſeyn zu laſſen. Gubernialverordnung vom 28. April 1818.

Die Fiſchkörner, auch Kokolskörner (Coculi indici) ſind zu Folge der Erfahrung und der mit denſelben angeſtellten Verſuchen, als eine der menſchlichen Geſundheit ſchädliche und giftige Subſtanz erkannt worden.

Dieſe Saamen bekanntlich die Beeren einer in Oſtindien wachſenden Pflanze, haben einen bittern brennend ſcharfen Geſchmack und Brechen erregende Eigenſchaften.

Der Genuß derſelben iſt der menſchlichen Geſundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Eckel, Ohnmacht und Blutflüſſe nach ſich, ſondern er kann ſogar den Tod herbeiführen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorſichtigen Genuße dieſer Fiſchkörner für die Menſchen entſtehen könnten, werden dieſelben eben denje-

jenigen Vorſichten und Beſchränkungen unterzohen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeſchrieben ſind.

Insbeſondere haben die Obrigkeiten auf die Hauſirer ein wachſames Auge zu tragen, da ſelbe gedachte Fiſchkörner theils als Lausmittel, theils zum Fiſchfange auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben ſich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugte Kaufleute, und ſo auch die Apotheker, an die wegen den Giftwaarenverkauf feſtgeſetzten Vorſchriften genau zu halten, und insbeſondere die Ortsobrigkeiten haben ſtrenge zu wachen, daß die beſtehenden Vorſchriften nicht übertreten werden. Hofkanzleidekret vom 15. Juli, Hofzahl 21529, Gubernialbekanntmachung vom 5 Auguſt 1819, Gub. Z. 35620.

Das galliziſche Gubernium hat in einer für das Land Gallizien in Bezug auf den Giftverkauf erlaſſenen Verordnung die verſchiedenen Gattungen der Gifte, und gefährlichen giftartigen Subſtanzen namentlich aufgeführt, welche Verordnung hier im Auszuge beigeſetzt wird.

8) Um aber Jedermann in die Kenntniß zu ſezzen, was nach dem II. Theile des Strafgeſetzbuches als Gift zu betrachten iſt, wer alſo zu dem Verkaufe deſſelben ausſchließlich berechtigt iſt, welche Giftgattungen daher dieſer Vorſchrift bei dem Kaufe und Verkaufe unterliegen, werden dieſelben hiemit namentlich aufgeführt, nämlich:

Weißer Arſenik. Arsenicum album.
Rother Arſenik. Arsenicum rubrum.
Gelber Arſenik oder Königsgelb. Arsenicum citrinum.
Opperment. Auripigmentum.
Kobold, Fliegenſtein. Cobaltum.

Aez-

Aetzender Queckſilberſublimat. Mercurius sublim. corrosivus.
Weißes Queckſilberpräzipitat. Mercurius praecipitatus albus.
Rothes Queckſilberpräzipitat. Merc. praecip. ruber.
Spießglanzbutter. Butyrum antimonii.
Spießglanzglas. Vitrum antimonii.
Spießglanzkönig. Regulus antimonii.
Kologuinten. Cucumis colocynthis.
Fiſchkörner. Coculi Indici.
Mohnſaft. Opium.

9) Da außer dieſen Giften noch mehrere Waarenartikel der menſchlichen Geſundheit durch ihre ſchädlichen Eigenſchaften in der unbehutſammen Benützung gefährlich werden können, zur Bequemlichkeit des Publikums aber von den Spezereihändlern und Materialiſten überhaupt ohne einen eigenen obrigkeitlichen Erlaubnißſchein geführt werden dürfen, ſo müſſen ſie dennoch von andern Handelsartikeln abgeſondert und verwahret werden. Dieſe Artikel ſind:

Vitriolöhl. Oleum vel acidum vitrioli.
Scheidewaſſer. Aqua fortis, acidum nitricum.
Bleiweiß Cerussa.
Bleikalk und Bleizucker. Sacharum Saturni.
Spießglanzleber. Hepar antimonii.
Silberglätte oder Bleiglätte. Lithargyrum.
Pottaſche. Pottassa.
Zinnober. Cinnabaris.
Menig. Minium.
Euphorbium. Gummi Euphorbii.
Gummigut. Gummi guttae.
Jalapenharz. Resina jalappae.
Ignazbohne. Faba Ignatii.
Skamonium. Resina scamonii.

10)

10) Nebſt der unter §. 8 angeführten Giften haben die Apotheker noch folgende Arzneimittel als Gifte zu verwahren, nämlich:

Bleieſſig. Acetum lithargyri.
Kirſchlorbeerwaſſer. Aqua laurocesari.
Tollkraut mit ſeinen Theilen und Präparaten. Herba belladonae.
Säbenbaumzweige. Frontes sabinae.
Euphorbium ſammt Pulver und Tinktur. Gummi euphorbii.
Gummigut ſammt Pulver. Gummi guttae.
Wildaurin,= Extrakt. Extractum gratiolae.
Bilſenkraut=Extrakt. Extractum hyoscyami.
Mohnſaftpulver=Extrakt und Tinktur. Opium.
Tolläpfel=Extrakt. Extractum stramonii.
Phagedäniſches Waſſer. Liquor mercurialis.
Flüſſiger Ammoniak. Ammonia pura liquida.
Pfirſichblätteröhl. Oleum fol. persicor.
Säbenbaumöhl. Oleum sabinae.
Ammoniakhältiges Queckſilber=Oxydul. Oxid. hydrarg. nigr. Moscati.
Rothes Queckſilber=Oxydul. Oxidum hydrarg. rubrum.
Grünſpann=Sauerhönig. Oximel oroginis.
Brechweinſtein. Tartarus lixivae stibiatus.
Spaniſche Fliegentinktur. Tinctura cantharidum.
Koloquinten=Tinktur. Tinctura colocynthidum.

Verordnung des Galliziſchen Guberniums vom 11. Jänner 1820. *)

Zu

*) Siehe auch die §§. 10 und 17, der Inſtrukzion für die Apotheker vom Jahre 1808, dann §. 11, 12 der Apothekerordnung vom 29. Juni 1815 bei §. 100; ſo wie auch die Regierungsordnung vom 31. Dezember 1818 bei §. 119, welche die Weiſung hinſichtlich der in eigenen beſondern verſchloſſenen Behältniſſen aufzubewahrenden Mineralgifte, ſammt dem Verzeichniſſe, enthält.

Zu §. 116. VIII. Hauptſtück.

Strafe für die dazu unberechtigten Handelsleute, wenn ſie auch die Vorſchriften beobachten. Siehe die bei dem §. 115 befindlichen Anwendungen.

Zu §. 117. VIII. Hauptſtück.

Wenn er ſie nicht beobachtet hat. Siehe die bei dem §. 115 angeführten Geſetze.

Zu §. 118. VIII. Hauptſtück.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe.

Herumſchweifende Verkäufer des Fliegengiftes ſollen alſogleich in Verhaft genommen werden. Verordnung vom 7. Jänner 1762.

Das in dem Sanitätspatente vom 2. Jänner 1770 §. 7. Cap. 3 enthaltene Verbot wegen Zubereitung der giftigen Mäuſezelteln von verſchiedenen Leuten ſoll erneuert, und deren Zubereitung allein den Apothekern unter eigener Dafürhaftung, und möglichſter Vorſicht (wie bei dem Verkaufe des Arſenici) geſtattet werden. Verordnung vom 31. Auguſt 1781. Siehe die bei §. 115 angehängte Verordnungen, dann bei §. 100 befindliche Inſtrukzion vom Jahre 1808 für die Apotheken, nebſt der dort befindlichen Apotheken-Ordnung vom 29. Juni 1815.

Was unter Hauſiren verſtanden, wer zu hauſiren befugt, und mit welcher Waare berechtigt, enthält die nachfolgende Hauſir-Ordnung

Die vorzügliche Sorgfalt, welche Wir überhaupt allen Zweigen des Handels zur Beförderung des all-

gemeinen Beſten zu widmen gewohnt ſind, erheiſcht insbeſondere die Abſtellung der häufigen Mißbräuche und Anordnungen, welche ſich bei dem Betriebe des Hauſirhandels eingeſchlichen haben, und zu dieſem Ende die Feſtſetzung einer genauen Richtſchnur, welche mit Rückſicht auf die Grundſätze der bisherigen Geſetze, die durch die veränderten Zeitumſtände nöthig gewordenen Veränderungen beſtimmen, und als die einzige Vorſchrift für die Ausübung dieſes Erwerbszweiges gelten ſoll.

Wir befehlen daher: daß nachfolgende Hauſirordnung für die ſämmtlichen deutſch-erbländiſchen Staaten vom 1. Juni d. J. anzufangen, in Kraft und Wirkung geſetzt, und dadurch alle frühere, in Betreff des Hauſirhandels erlaſſene Verordnungen als aufgehoben angeſehen werden ſollen.

§. 1. Der Hauſir-Handel iſt nur Inländern zu geſtattet.

§. 2. Die Eigenſchaft eines Inländers oder öſterreichiſchen Staatsbürgers, iſt bei Ertheilung der Hauſir-Päſſe nach folgenden Grundſätzen zu beurtheilen:

a) Die Staatsbürgerſchaft in dieſen Erbſtaaten iſt Kindern eines öſterreichiſchen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

b) Fremde erwerben die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienſt, durch Antretung eines Gewerbes, deſſen Betreibung die ordentliche Anſäſſigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in dieſen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnſitz, jedoch unter der Bedingung daß der Fremde dieſe Zeit hindurch ſich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

c) Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die

Einbürgerung bei der politiſchen Behörde angeſucht, und von derſelben, je nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das ſittliche Betragen des Anſuchenden beſchaffen ſind, verliehen werden.

d) Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauſes, oder Grundſtückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne perſönliche Anſäſſigkeit in einem Lande dieſer Staaten, wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben.

§. 3. Den ungariſchen Unterthanen kann der Hauſir-Handel in den deutſcherbländiſchen Staaten eben ſo, wie den deutſcherbländiſchen Unterthanen in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen geſtattet werden.

§. 4. Die jüdiſchen Unterthanen ſind, in ſofern nicht beſondere Geſetze für ſie beſtehen, in Hinſicht des Hauſirens den nämlichen Geſetzen, wie die übrigen Unterthanen unterworfen.

§. 5. Weibsperſonen können vor Erreichung ihres zwanzigſten, Mannsperſonen aber vor Erreichung ihres dreißigſten Jahres keine Hauſirpäſſe erhalten, mit einziger Ausnahme jener Mannsperſonen, welche zum Militärſtande auf immer untauglich erklärt worden ſind. Dieſen Letztern kann das Hauſiren auch vor dem dreißigſten Jahre bewilligt werden.

§. 6. Das Hauſiren mit ausländiſchen Waaren ohne Unterſchied iſt Jedermann auf das Schärfeſte verboten.

§. 7. Außer dem werden noch folgende Waaren, ſelbſt wenn ſie inländiſch ſind, namentlich von dem Hauſirhandel ausgeſchloſſen. Alle Material- und

Spezereiwaaren, diſtilirte Oehle, gebrannte Geiſter, Roſoglio, Salben, Pflaſter, Gifte, und überhaupt ohne Unterſchied alle ſowohl einfache als zubereitete und zuſammengeſetzte Arzneien für Menſchen und Thiere; ferner Queckſilber, Spießglas und alle daraus kommende Präparate, die Mineralſäuren, nebſt allen Präparaten aus Blei, dann Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen, und überhaupt alle Leckerbiſſen; Bücher, Kalender, Lieder und Bilder; endlich Edelſteine, Gold und Silber, es möge ſolches alt oder neu, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, geſchmolzen oder ungeſchmolzen ſeyn.

§. 8. Alle inländiſche Waaren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden können, und der Stemplung fähig ſind, und derſelben unterliegen, müſſen gehörig geſtempelt ſeyn. Bei den Waaren, welche entweder der Stemplung nicht fähig ſind, oder derſelben nicht unterliegen, muß aber durch beglaubte Zeugniſſe derjenigen erbländiſchen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen ſie gekauft wurden, bewieſen werden, daß ſie erbländiſche Produkte ſind.

§. 9. Das Hauſiren mit Waaren auf beſpannten Wägen wird in keinem Falle mehr geſtattet, weil einerſeits dadurch zu manchen Unterſchleifen Anlaß gegeben wird, anderſeits aber das Hauſiren bloß auf den kleinen Detailhandel beſchränkt ſeyn ſoll, und es unbillig wäre, wenn Leute, die den Handel ſchon dergeſtalt im Großen betreiben, daß ſie ihre Waaren in beſpannten Wägen herumführen, ſich durch das Hauſiren den bürgerlichen Laſten und Steuern entzögen, welche doch die übrigen ordentlich anſäſſigen Kaufleute zu tragen haben.

§. 10.

§. 10. Wer den Hauſirhandel treiben will, muß mit einem Paſſe desjenigen Kreisamtes, in deſſen Bezirke er ſeinen eigentlichen Wohnſitz hat, verſehen ſeyn. Die Ausfertigung der Hauſirpäſſe ſteht den Kreisämtern ausſchließlich zu.

§. 11. Um einen Hauſirpaß zu erhalten, muß Jedermann von ſeiner Ortsobrigkeit oder von dem Magiſtrate, in deſſen Bezirke der Anwerber anſäſſig iſt, das Zeugniß eines guten unbeſcholtenen Lebenswandels und des vorgeſchriebenen Alters, oder bei Mannsperſonen, welchen vor erreichtem Alter von dreißig Jahren der Hauſirpaß ertheilt wird, der Untauglichkeit zum Militärſtande beibringen. Die Ortsobrigkeiten und Magiſtrate haben für die richtige Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe dergeſtalt zu haften, daß ſie für den Fall, als ſich ein Hauſirer ihres Bezirkes irgend eines Vergehens ſchuldig macht und bei der dießfalls jedesmal zu pflegenden Unterſuchung über das frühere Verhalten deſſelben ſich zeigen ſollte, daß er ſich ſchon zuvor eines oder mehrerer Vergehen ſchuldig gemacht habe, für die Ausſtellung des Wohlverhaltungszeugniſſes und für die Folgen des Vergehens auf das Strengſte verantwortlich werden.

§. 12. Der Paß wird, die Stempelgebühr ausgenommen, unentgeldlich ertheilt.

§. 13. Die Hauſirpäſſe haben künftig nur für jene Provinz zu gelten, in welcher ſie ausgeſtellt worden ſind, und wenn dennoch ein Hauſirer aus Handelsrückſichten in eine andere Provinz auszutreten für nöthig findet; ſo wird ſein Paß nur für jene Orte gültig ſeyn, deren Obrigkeiten das ämtliche Vidi nebſt dem Datum der Vidirung beigeſetzt haben.

Die-

Dieſes Vidi wird unentgeldlich beigeſetzt, und ohne wichtigen Grund nie verweigert werden.

Ueber die dergeſtalt vidimirten Päſſe werden die Ortsobrigkeiten ein eigenes Vormerkbuch haben, um bei allenfälliger Einberufung der konſkribirten Hauſirer die nöthige Auskunft ertheilen zu können.

§. 14. Auch ſelbſt in jeder Provinz, für welche der Hauſirpaß lautet, ſollen ſich die Hauſirer bei allen Obrigkeiten jener Städte und Märkte, durch welche ſie paſſiren, zur Beiſetzung des ämtlichen Vidi melden, und es werden auch darüber ordentliche Vormerkbücher zu führen ſeyn.

§. 15. Keinem Hauſirer iſt erlaubt, ſich in dem Kreiſe einer fremden Provinz über zehn Tage aufzuhalten, wenn er nicht auch von dem dortigen Kreisamte ſeinen Hauſirpaß beſtättiget erhalten hat, weßwegen bei den Vidirungen der Ortsobrigkeiten das Datum nie fehlen darf.

§. 16. Kein Hauſirpaß darf auf längere Zeit, als auf Ein Jahr, von dem Datum der Ausfertigung anzufangen, ausgeſtellt werden.

§. 17. Kein Hauſirpaß kann als gültig angeſehen werden, wenn er ſich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf deſſen Namen er lautet, daher wird denjenigen, welche Hauſirpäſſe erhalten, auf das Strengſte verboten, dieſelben an wen immer abzutreten.

§. 18. Zu dieſem Ende wird von den Kreisämtern in jedem Paſſe der Tauf- und Zuname des Hauſirers, nebſt einer genauen Beſchreibung ſeiner Perſon angeführt, und darüber ein eigenes Paßregiſter gehalten werden.

§. 19.

§. 19. Die Abhandlungsinſtanzen haben bei Sterbfällen der Hauſirer ſogleich ihre Päſſe abzunehmen, und dem Kreisamte zu übermachen; auch wird es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, jeden Sterbefall eines Hauſirers dem Kreisamte ungeſäumt anzuzeigen.

§. 20. Die ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Unterthanen, welche mit erlaubten Waaren hauſiren wollen, haben ſich bei ihrem Eintritte in eine deutſcherbländiſche Provinz bei einem deutſch-erbländiſchen Gränzzollamte zu ſtellen, und daſelbſt durch ein Zeugniß ihres Vizegeſpanns oder eines Stuhl- oder Vizeſtuhlrichters, und rückſichtlich auf die Siebenbürger, des Kommitates oder Stuhloffizialates oder des Magiſtrates darzuthun, daß ſie zu Hauſiren berechtigt ſind.

Sodann hat das Gränzamt dieſelben an das nächſte Kreisamt zur Erhaltung des vorgeſchriebenen Hauſirpaſſes anzuweiſen, und dieſe Anweiſung auf das mitgebrachte Zeugniß, mit Beifügung des Tages und mit der Anmerkung zu ſetzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden ſind, ſich zu dem Kreisamte binnen drei Tagen, oder wenn ſie daſſelbe nicht füglich in drei Tagen erreichen könnten, längſtens in ſechs Tagen zu ſtellen, und dort den erforderlichen Paß zu erheben, widrigens, wenn ſie nach Verlauf der in der Anweiſung beſtimmten Anzahl von Tagen ohne kreisämtlichen Paß betreten werden ſollten, ihnen die Waare werde abgenommen werden.

§. 21. Auf die Uebertretungen dieſer Hauſirordnung werden folgende Strafen feſtgeſetzet:

a) Wer mit fremden oder ungeſtempelten, der Stemplung unterliegenden erbländiſchen Waaren hauſiret, wer bei dem Hauſirhandel ohne Paß oder

mit

einem Paſſe auf fremden Namen, oder auch mit einem erloſchenen Paſſe betreten wird, und war über jene Waaren, welche der Stemplung nicht unterliegen, oder nicht fähig ſind, auf die in dem §. 8 vorgeſchriebene Art ſich nicht auszuweiſen vermag, verliert die Waare, und iſt des Rechtes zum Hauſiren auf immer unfähig.

b) Alle Fremde ohne Unterſchied, welche in den k. k. Erbländern im Hauſiren betreten werden, ſind ihrer Waaren verluſtig.

c) Wer ſeinen Paß an einen Andern abtritt, iſt auf immer des Rechtes zu Hauſiren verluſtig.

d) Wer außer der Provinz, worauf ſein Hauſirpaß lautet, ohne die nach Vorſchrift des §. 13 erforderliche obrigkeitliche Vidirung des Paſſes, oder nach einem Aufenthalte von zehn Tagen in der fremden Provinz, ohne die in dem §. 15 vorgeſchriebene Beſtättigung ſeines Paſſes durch das dortige Kreisamt, oder in den Städten und Märkten jener Provinz, worauf ſein Hauſirpaß lautet, ohne die in dem §. 14 vorgeſchriebene Meldung bei den Obrigkeiten, die es betrifft, hauſiret, wird, wenn er nur erlaubte Waaren bei ſich führet, das Erſtemal mit 6 — 12 fl., das Zweitemal mit 12 — 24 fl., und das Drittemal mit dem Verluſte ſeines Hauſirrechtes beſtrafet; wogegen derjenige, der auch unerlaubte Waaren führet, noch außerdem den darauf geſetzten Strafen unterliegt.

e) Auch in jenen Fällen, wo nur ein Theil der Hauſirwaaren unerlaubt iſt, unterliegt auch der übrige Theil der erlaubten Waare der Konfiskazionsſtrafe.

f) Die übrigen mindern Uebertretungsfälle der Hauſirgeſetze ſind jedesmal mit der Strafe eines Gulden zu belegen.

§. 22.

§. 22. Die Unterſuchung und Erkenntniß dieſer Uebertretungsfälle ſteht, wie bei andern Zollkontrebanden, der Bankalbehörde zu, und in allen Fällen hat der Denunziant ein Drittel, und der Apprehendent ein Drittel des Strafbetrages in Anſpruch zu nehmen.

§. 23. Uebrigens wird in den Angelegenheiten der Hauſirer der Rekurs an die Oberbehörde in den wie in andern Zollkontrebandfällen vorgeſchriebenen Friſten geſtattet. Patent vom 5. Mai 1811.

Zu §. 119. VIII. Hauptſtück.

Unvorſichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Nachdem vorgekommen iſt, daß zwar in den Apotheken die vorzüglichſten Mineralgifte, als der Arſenik, der Sublimat u. ſ. w. vorſchriftmäſſig in eigenen abgeſonderten verſchloſſenen Behältniſſen aufbewahret werden, jedoch eben dieſe Vorſicht nicht auch rückſichtlich einiger vegetabiliſcher Arzneikörper, und der Präparate aus ihnen, bei denen eben ſo leicht Verwechslungen, und dadurch gefährliche Folgen für das Leben und die Geſundheit entſtehen können, beobachtet werde; ſo wird den Kreisämtern im Anſchluße das von der medizinischen Fakultät entworfene Verzeichniß *) der giftigen Arzneikörper und deren Präpa-

---

*) Verzeichniß

jener Arzneimittel, welche in Apotheken abgeſondert von den übrigen, und zwar unter Sperre aufbewahrt werden ſollen.

Acetas plumbi crystaliasatus solutus.
Ag. lauro cerasi.
Hb. belladonae.

parate in Abſchrift mit dem Auftrage zugeſtellt, ſämmtliche Apotheker anzuweiſen, die in dieſem Verzeichniſſe aufgeführten Gegenſtände, nach den für den Verkauf der Gifte bereits beſtehenden Vorſchriften ſorgfältig verwahrt zu halten. Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1818.

Zu

Frond. sabinae.
Gumires euphorbii.
— guttae.
Extr. belladonae.
— gratiolae.
— hyoscyami.
— opii.
— stramonii.
Liquor mercurialis.
Muriat. hydrarg. corrosivi.
— — mitis.
— — ammoniacalis.
— — stibii.
Ol. folior. persicae.
— — sabinae.
Oxidul. hydrarg. gr. amm.
— — nig. Moscati.
Oxidum hydr. rubrum.
Oximel aruginis.
Pulvis. gum. Euphorbii.
— — Gullae.
— — cantharid.
Pulvis rad. belladon.
— opii.
Rad. belladonae.
Resin jallapae.
Tartras lixiv. stibiat.
Tinct. cantharid.
— euphorbii.
— colocynthidum.
— opii simplex.
— composita.

Arſenik, und deſſen Präparat ſollen aber unter der unmittelbaren Sperre des Eigenthümers der Apotheke oder deſſen Stellvertreters aufbewahrt ſeyn.

Zu §. 120. VIII. Hauptſtück.

Verkauf an Jemanden ohne obrigkeitlichen Schein.

Auf eine von der k. k. Oberſten Juſtizſtelle an die k. k. Hofkanzlei gemachte Erinnerung, nach welcher erſtgenannte Hofſtelle aus mehreren bei derſelben abgeführten Kriminal-Prozeſſen wahrgenommen hat, daß die in Abſicht auf den Giftverkauf beſtehenden Vorſchriften und Geſetze nicht genau beobachtet werden dürften, indem aus den Verhandlungen mehrmalen vorgekommen, daß die Verbrecher dieſer Art ſich meiſtens ohne Beſchwerdniß Gift verſchaffen konnten, wird dem k. Kreisamte aufgetragen, durch die Obrigkeiten und Magiſtrate alle zum Handel mit Gift ordentlich berechtigten Handelsleute, ſo wie alle Apotheker auf die genaue Befolgung der dießfalls beſtehenden Geſetze und insonderheit derjenigen Vorſchriften, die hierwegen in dem 2. Theile des Strafgeſetzes §. 120 und den folgenden enthalten ſind, wiederholt und mit Nachdruck aufmerkſam zu machen. Hofkanzleidekret vom 17., Zahl 12206 und Gubernialverordnung vom 30. Juni 1808. Zahl 22786. Siehe die bei §. 115 angehängten Geſetze hinſichtlich des Handels mit Gift, und zwar: die Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770, III. Inſtrukzion §. 7, Ordnung für den Giftverkauf in den öſterreichiſchen Provinzen vom 26. Auguſt 1791 und Regierungs-Zirkular vom 29. Juli 1797.

Zu §. 121. VIII. Hauptſtück.

Unterlaſſene Führung des Vormerkbuches. Siehe die bei §. 115, befindlichen Verordnungen.

Zu

Zu §. 122. VIII. Hauptſtück.

Nachläſſigkeit in Aufbewahrung und Abſonderung des Giftes. Strafe. Vergleiche §. 125. Siehe §§. 7, 8, und 9 der Inſtrukzion für die Apotheker vom J. 1808, — dann die §§. 7, 8, und 9 des II. Abſchnittes der Apotheken-Ordnung vom 29. Juni 1815 bei §. 100.

Zu §. 123. VIII. Hauptſtück.

Strafe, wenn Jemand dadurch zum Schaden gekommen.

Zu §. 124. VIII. Hauptſtück.

Vorſchrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung. Welche Arzneien unter beſonderer Sperre aufbewahrt werden müſſen. Siehe die bei §. 119 angehängte Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1818, dann die hinſichtlich des Giftverkaufes bei dem §. 115 befindlichen Geſetze.

Zu §. 125. VIII. Hauptſtück.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Zu §. 126. VIII. Hauptſtück.

Verfertigung und Ausbeſſerung verdächtiger Gewehre. Strafe. Siehe den 28. Abſatz der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787, ſammt dem Hofdekrete vom 6. Juli 1752.

Wer mit Meſſern, oder andern verbotenen ſchädlichen Inſtrumenten, als Terzerollen, Piſtolen, Stilleten ꝛc. betreten würde, ſoll im Betretungsfalle in Eiſen und Banden zur öffentlichen Arbeit verſchaffet, auch fürhin von keinem Profeſſioniſten ohne obrigkeitliche Erlaubniß unter ſchwerer Beſtrafung zweiſchneidige Meſſer, Stillete, dreieckige Klingen

ꝛc.

ꝛc. verfertiget und verkauft werden. Patent vom 23. Februar 1754.

Da ſeit geraumer Zeit der Gebrauch der in Stöcken künſtlich verborgenen Degen, Dolche und ſogar Windbüchſen überhand zu nehmen beginnt, ſo ſoll um dieſen ſowohl in Bezug auf die Privat, als nach Umſtänden ſelbſt auf die innere öffentliche Sicherheit bedenklichen Unfuge zu ſteuern, zumal da die Tragung heimlicher Gewehre überhaupt ſchon vorlängſt durch mehrere Hofverordnungen ſchärfſtens verboten iſt, den Handwerkern die ſich mit deren Verfertigung abgeben, ohne jedoch eine öffentliche Kundmachung zu veranlaſſen, die fernere Fabrizirung ſtreng unterſagt, und ihnen, ſo wie den damit Verſchleiß treibenden Handelsleuten bei unnachſichtlicher Konfiszirung, Zuchthausſtrafe und nach Befund, auch Verluſt ihrer Befugniß zur Pflicht gemacht werden, von nun an kein ſolches verborgenes Gewehr an wem immer hintanzugeben, der nicht mit einer ausdrücklichen Erlaubniß von der Polizei ſich auszuweiſen vermag. Dieſer höchſten Willensmeinung zu Folge hat daher das k. Kreisamt ſogleich die nöthige Einleitung zu treffen und den Ortsvorſtehern hierwegen die genaueſte Wachſamkeit einzubinden, auf die Befolgung aber ſelbſt nachzuſehen. Hofdekret vom 2. September 1796.

Das wegen Verfertigung und Tragung verborgener Degen und Stillete, beſtehende höchſte Verbot mit den auf deſſen Uebertretung geſetzten ſcharfen Strafen, iſt allgemein zu republiziren, und von den Dominien und Magiſtraten die genaueſte Wachſamkeit über die Beobachtung dieſes wichtigen Verbots zu tragen. Hofdekret vom 11. August 1798.

Aus

Aus Urſachen, daß ſich mit den Windbüchſen, ſoweit ſolche mit den bisher dabei üblichen Handpumpen verſehen ſind, wiederholte Unglücksfälle ereignet haben, werden ſelbe gänzlich verboten, und ſoll in Hinkunft die Verfertigung der Windbüchſen nur mit den ſogenannten Maſchienpumpen, wo die Windflaſche dergeſtalt angebracht wird, daß das Berſten derſelben für den Arbeiter ohne alle Gefahr iſt, geſtattet ſeyn, auch bei jeder Reparirung der alten, mit Handpumpen verſehenen Büchſen die Pumpenmaſchiene an deren Stelle angebracht werden. Nebſtbei dürfen die Büchſenmacher, oder andere mit ſolchen Arbeiten ſich abgebenden Gewerbsleute, keine Beſtellung von Windbüchſen annehmen, oder ein ſolches Gewehr an den Beſteller abgeben, wenn nicht vorher die Meldung davon bei der Polizeidirekzion gemacht, und von dieſer die Bewilligung hierzu ertheilt worden iſt. Hofdekret vom 30. September 1802.

Nach einer der k. k. Hofkanzlei von der k. k. Polizeihofſtelle gemachten Eröffnung, nimmt das Verfertigen und Tragen verbotener und verborgener Waffen, als der Stillete, Dolche, zweiſchneidigen Meſſer, vorzüglich aber der Degenſtöcke neuerdings ſehr überhand, und es machen Stillete und Degenſtöcke ſogar einen Handelsartikel aus. Da nun dem Verfertigen und Tragen ſolcher Waffen die Unkenntniß des Verbots zum Grunde liegen dürfte, indem das dießfällige Verbot ſich theils auf die Generalien vom 1. Dezember 1724, theils auf das Patent vom 23. Februar 1754, gründet, und bei der ſeither nicht erfolgten Republikazion dieſer Vorſchriften deſſelben füglich in Vergeſſenheit gerathen könnten, ſo wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die in dieſer Hinſicht beſtehenden Vorſchriften zu republiziren, und über deren genauen Befolg zu wachen, daß kein

Ver=

Verkehr mit dieſen die öffentliche Sicherheit gefährdenden Waffengeräthen getrieben werde, in welcher Beziehung daher gegen Gewerbs- und Handelsleute die ſolche verfertigen oder veräußern, die gehörige Amtsleitung einzuleiten iſt. Hofdekret vom 21. November und Gubernialverordnung vom 15. Dezember 1815.

Es hat ſich der Unglücksfall ergeben, daß bei einem unvorſichtigen Scherze, welchen zwei junge Leute mit Degenſtöcken trieben, einer derſelben tödtlich verwundet wurde, und kurz darauf an dieſer Verwundung ſtarb.

Aus dieſem Anlaſſe und den erhaltenen Anzeigen, daß die unterm 15. Dezember 1815 Zahl 53811 erlaſſene, die Verfertigung und Tragung verbotener und verborgener Waffen betreffende Gubernialverordnung auf dem Lande nicht überall gehörig beobachtet werde, werden die k. Kreisämter zur genauen Handhabung der erwähnten Verordnung erinnert, auf welche insbeſondere die k. Kreiskommiſſäre gelegenheitlich ihrer Geſchäftsreiſen die Aufmerkſamkeit zu richten haben werden. Gub. Präſidialverordnung vom 21. Dezember 1820. Gub. Präſ. Zahl 8969.

Hinſichtlich des unbefugten Degen- und Waffentragens beſtehen noch nachſtehende politiſche Geſetze.

Den Handwerksgeſellen und Jungen, ohne Unterſchied der zu treibenden Kunſt oder Profeſſion, wie auch ſämmtlichen in der Livree ſtehenden Bedienten wird das Degentragen verboten, und ſind ſelbe bei weiterer Betretung mit Arreſt, auch allenfalls mit anderer empfindlicher Leibesſtrafe zu belegen; außer dem aber iſt wider alle und jede, welche einiges heim-

heimliches Gewehr bei ſich zu tragen ſich vermeſſen würden, nach geſtalteten Dingen ohne Anſehung der Perſon mit ſcharfer Strafe vorzugehen. Hofdekret vom 27. September 1753.

Seine Majeſtät haben befohlen, daß das am 19. Juli 1754 ergangene, noch immer beſtehende, jedoch in Vergeſſenheit gekommene Verbot, nach welchem den Herrſchaften und Privatkavaliers unterſagt worden, die in ihren Dienſten ſtehenden Huſaren und Heiducken, Säbel und Säbeltaſchen tragen zu laſſen, nachdrücklichſt wieder erneuert, und von dieſem allgemeinen Verbote bloß zu Kriegszeiten diejenigen, ſo in wirklicher Militärdienſtleiſtung und Anſtellung ſich befinden, ausgenommen, und dieſen allein geſtattet ſeyn ſolle, die in ihren Privatdienſten etwa befindlichen Huſaren ein Seitengewehr tragen zu laſſen, jedoch ohne Karabinirs, Gewehr- oder Kartuſchriemen, und ohne ſonſt eine Verzierung, die einer militäriſchen gleich ſehe. Hofdekret vom 24. Juli 1787.

Aus Gelegenheit des unterm 24. Juli l. J. erneuerten Verbots, daß die in Privatdienſten ſtehenden Huſaren und Heiducken keine Säbel und Säbeltaſchen tragen ſollen, haben Se. Majeſtät weiter befohlen, daß einem jeden, in Privatdienſten ſtehenden Edelmann, da er durch den Eintritt in derlei Dienſte ſeines Adels nicht verluſtigt wird, die Tragung eines Seitengewehrs allerdings zu geſtatten, ſolche aber allen übrigen, ſo keine Edelleute ſind, ſie mögen bei wem immer in der Livree ſtehen, überhaupt zu verbieten ſey. Hofdekret vom 16. Auguſt 1787.

Da noch mehrere Domeſtiken mit Port d' Epée und Hutquaſten, dann Federbüſchen, deren ſich beſonders die herrſchaftlichen Jäger, und zum Theil

auch Bediente gebrauchen, geſehen werden; ſo iſt dieſer Unfug um ſo mehr abzuſtellen, als das Verbot der Tragung dieſer Ehrenzeichen ganz mit jenem, unterm 24. Juli und 16. Auguſt 1787 wegen Tragung der Säbel und Säbeltaſchen von herrſchaftlichen Huſaren und Heiducken, die nicht Edelleute ſind, als Verzierungen, die den militäriſchen gleich ſehen, übereinſtimmend. Verordnung vom 16. Juli 1802.

Mehrere Jäger, die in Dienſten bei Privatperſonen ſtehen, erſcheinen mit ſolchen Livreeverzierungen, welche ſie der Uniform des Generalquartiermeiſters ſehr ähnlich machen. Dieſe Verzierungen beſtehen in ſchwarzen Krägen und Aufſchlägen auf grünen Röcken, weißen Beinkleidern, goldenen Hutſchlingen mit ſchwarzen Kokarden durchaus grünen Federbüſchen, goldenen Kuppeln mit dunkelgrünen oder blauen Streifen und goldenen Port d'Epées. Da nun ſolche Livreen, die nur in der Nähe für das erkannt werden können, den Soldaten in und außer dem Dienſte ſo wie das Publikum über die Würde der Perſon täuſchen, und bereits zu manchen unangenehmen Vorfällen Anlaß gegeben haben, und da dieſe Mißbräuche der dem Militär beſtimmten Unterſcheidungsehrenzeichen nicht länger geſtattet werden können; ſo hat die Landesſtelle nicht nur ſelbſt dafür zu ſorgen, ſondern auch die Polizeidirekzion aufmerkſam zu machen, damit das Obberührte von den Livreen abgeſchafft werde. Hofdekret vom 5. März 1805.

Zu §. 127. VIII. Hauptſtück.

Unterlaſſene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe. Vergleiche §§. 130 und 131.

Die geladenen Gewehre ſind bei Nachhauſekunft von der Jagd, oder ſonſtigen Gelegenheit unter ſchar-

ſcharfer Ahndung entweder ausſchießen, oder die Ladung auszuziehen, oder falls zur Vorſicht die Beibehaltung eines geladenen Gewehrs nothwendig wäre, ſolches dergeſtalt zu verwahren, damit überhaupt und beſonders für die Kinder alle Gefahr beſeitigt, und niemand durch Unbehutſamkeit oder Nachläſſigkeit beſchädigt werde. Verordnung vom 3. September 1797.

Die beſtehende Verordnung vom 3. September 1797 geladene Feuergewehre, falls derſelben Beibehaltung zur Vorſicht nothwendig wäre, dergeſtalt zu verwahren, damit überhaupt, und beſonders für die Kinder alle Gefahr beſeitiget, und niemand durch Unbehutſamkeit oder Nachläßigkeit beſchädigt werde, iſt nach neuerlich ereignetem traurigen Falle, wo ein Knabe von ſeinem Geſpielen erſchoſſen worden, mit dem Beiſatze zu republiziren, daß doch einmal die Beſitzer der Feuergewehre, durch ſo viele Unglücksfälle gewarnet, ſich es angelegen ſeyn laſſen ſollen, ihre Feuergewehre, falls ſie dieſelben unumgänglich nothwendig haben müſſen, ſorgfältiger zu verwahren, um nicht das Leben ihrer Mitmenſchen durch ihre Unvorſichtigkeit und Sorgloſigkeit in Gefahr zu ſetzen. Verordnung vom 25. Auguſt 1802.

Zu §. 128. VIII. Hauptſtück.

Strafe auf unvorſichtige Abdrückung eines Gewehres.

Zu §. 129. VIII. Hauptſtück.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes, bei Todtenbeſichtigung. *) Strafe.

*) Hinſichtlich der Todtenbeſchau beſtehen nachſtehende Geſetze:

Kein todter Menſch ſoll vor Verlauf zweimal 24 Stunden, es wäre denn, daß ſelber an den ſchwarzen Petetſchen, oder an der Peſt geſtorben, begraben werden. Anbei wird 1) den geſammten Chirurgen und Badern verordnet, ſelbe hätten vor dem Ablaufe zweimal 24 Stunden eine Eröffnung, oder ſonſtige Zergliederung der Körper bei ſchwerer Strafe nicht vorzunehmen. Zum Behufe der Armen aber, ſo etwa nur ein Zimmer, mithin dieſe Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, ſoll 2) auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder, wo dieſes nicht thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, um dergleichen todte Körper die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufbehalten werden müſſen, vor der Beerdigung beiſetzen zu können. Hofdekret vom 13. Dezember 1753 und vom 31. Jänner 1756.

Aus Gelegenheit des erlaſſenen Generalverbots, daß vor zweimal 24 Stunden kein todter Körper eröffnet werden ſoll, wird in Anbetracht der in Kindsnöthen, oder ſchwanger abſterbenden Weibsperſonen ſolches dahin erläutert, daß in jenen Fällen, wenn eine ſchwangere Weibsperſon abſtirbt, gleich nach ihrem Tode die nöthige in ſolchen Fällen übliche Eröffnung und Diſſekzionsoperirung zur allenfälligen Erhaltung der Frucht allerdings, jedoch mit eben ſolcher Beſcheidenheit und Vorſicht,

vorgenommen werden ſoll, als ob ſothane Operirung an einer lebenden Perſon zu geſchehen hätte. Hofdekret vom 2. April 1757.

In jenen Sterbfällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausſchlag, vorhergegangen iſt, und die Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch als das Merkmal der obhabenden Fäulung angezeigt, anbei auch von dem Medikus ein ſchriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er von dem Tode der Perſon vergewiſſert ſey, kann der Leichnam nach obwaltender Beſchaffenheit um mehrere Stunden früher begraben, und hierzu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilet werden; gleichwie aber alles von dem Urtheile des Medikus abhängt, alſo muß auch ein Medikus jedesmal dafür haften und wenn er ein ſolches Zeugniß unvorſichtig abgäbe, auf das ſchärfſte beſtraft werden. Hofdekret vom 2. Juli 1757.

Jeder entſeelte Körper ſoll vor der Begräbniß, da, wo Bader oder Wundärzte ſind, durch ſolche, in deren Abgang, durch andere geſchickte Perſonen beſichtiget werden. Es haben daher Dorfrichter und Geſchworne bei einem Todesfalle, ſo viel thunlich, die Todesart auszuforſchen, und beſonders bei gähem Tode den Körper zu beſichtigen, ob nicht einige Wunden, oder ſonſtige Merkmale einer Gewaltthätigkeit an demſelben zu erkennen ſeyn. Wenn bei dieſer Beſichtigung zweifelhaft wäre: ob die Perſon eines natürlichen Todes geſtorben, oder gewaltthätiger Weiſe ihr Leben geendet, muß ſolches ſogleich der Behörde zur weitern Unterſuchung angezeigt werden. Verordnung vom 1. Auguſt 1766.

§. 3. Bei Eröffnung der Körper hat der Medikus alle gewiſſenhafte Einſicht zu gebrauchen, und den be-

betreffenden Obrigkeiten im erforderlichen Falle hierüber gründliche Berichte zu erſtatten. I. Theil I. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Um die Verbreitung anſteckender Krankheiten zu hindern, und von gewaltthätigen Todesfällen Nachricht einzuziehen, ſoll in den Hauptſtädten Niemand von der Todtenbeſchau ausgenommen, und von derſelben begraben werden. In Frauenklöſtern ſollen die Medici ordinarii ſolche vornehmen, und nach Ableben einer Kloſterfrau die Beſchreibung der Krankheit in das Todtenſchreiberamt einſchicken. Als Todtenbeſchauer iſt keiner anzuſtellen, der nicht vorher von der mediziniſchen Fakultät geprüft worden. Wer ſich der Todtenbeſchau widerſetzt, iſt mit 50 Dukaten Strafe zu belegen. Hofdekret vom 30. März 1770.

Für das Beſchauen der in Zivil- und Militärſpitälern, dann Armen-, Zucht- und Arbeitshäuſern Verſtorbenen, iſt keine Remunerazion abzureichen. Hofdekret vom 21. November 1770.

In allen jenen Ortſchaften, wo kein Seelſorger ſich befindet, ſoll jederzeit, wenn jemand daſelbſt ſtürbe, von dem Ortsrichter ein ſchriftliches Zeugniß, an welchem Tage dieſer verſtorben, ausgeſtellt, und alsdann dieſes Zeugniß von demjenigen der das Begräbniß anverlanget, dem Seelſorger abgegeben, oder aber, falls Niemand in dem Orte ſchreiben könnte, jemand dem Begräbnißanverlanger beigegeben werden, der dem Seelſorger das Zeugniß des Tages des Abſterbens abſtatte. Gleichwie dann auch die Seelſorger kein Begräbniß, (ehebevor nicht von derlei Ortſchaften das ſchriftliche oder mündliche Zeugniß des Tages des Abſterbens beigebracht worden,)

den,) vorzunehmen haben. Verordnung vom 31. Dezember 1782.

§. 1. In den Städten, wo eine Todtenbeſchau aufgeſtellt iſt, ſollen die bei derſelben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formulare eingerichtet werden. In die erſte Rubrik iſt der Monat und Tag einzutragen, da der Verſtorbene zur Beſchau gekommen iſt. Folgt in der Nebenrubrik der Name deſſelben. Unter der nächſten Geſchlechtsrubrik wird die Perſon mit der Zahl 1 in das Fach von männlich oder weiblich eingetragen, dahin ſie gehört. Aus Zuſammenziehung beider Geſchlechtsſummen erwächſt die Hauptſumme der Geſtorbenen. Das Alter iſt in 5 Fächer untergetheilt: der Beſchaute wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach geſetzt. Die Todesart hat zwei Hauptuntertheilungen, deren jede in 3 Rubriken abgeſondert iſt. In jede dieſer Rubriken iſt der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, ſondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formular: Lungenſucht, erhängt, vom Gerüſte gefallen. Der Nutzen dieſer Regiſter fällt für ſich ſelbſt auf, indem daraus nicht nur die Hauptſumme aller Verſtorbenen, ſondern auch beſonders deutlich, wie viel von jedem Geſchlechte von jeder Altersabtheilung, und durch welche Todesart ſie geſtorben ſind.

§. 2. Zu Ende eines jeden Jahres ſollen dieſe Todtenbeſchauregiſter in eine Haupttabelle zuſammengezogen, und längſtens mit halben Jänner an die Kreisämter eingeſchickt werden.

§. 3. Jedes Kreisamt hat aus den ſämmtlichen bei ſeinem Kreisamte eingelaufenen Beſchauregiſtern, desgleichen aus den von den Pfarrern und Rabinern eingekommenen Trauungs-, Geburts- und Ster-

Sterbregiſtern, die Zahlen in den Kreistabellen, welche ihnen gedruckt hinaus gegeben, und nur ausgefüllt werden dürfen, zuſammen zu ziehen, und ſolche längſtens bis Ende Jänner der Landesſtelle einzuſenden.

§. 4. Wofern aus den eingeſendeten Regiſtern bei einem Kreiſe eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbeſondere beobachtet wird, ſollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worinn ſie die wirklich entdeckte, oder vermuthliche Urſache einer ſolchen Veränderung anzeigen.

§. 5. Die Landesſtellen ziehen aus den an ſie gekommenen einzelnen Regiſtern der Kreisämter eine Landestabelle zuſammen, und begleiten dieſelbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an die vereinigte Hofſtelle, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt ſeyn ſollen.

§. 6. Die ſummariſchen Hauptſtadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit ſind, als ein Gegenſtand nützlicher politiſcher Berechnungen und Betrachtungen, von den Landesſtellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen. Patent vom 21. Februar 1784.

Auch kein Jude darf der allgemeinen Landesverordnung gemäß, vor Verlauf der feſtgeſetzten 48 Stunden beerdiget werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, ſo muß doch vorläufig die genaueſte Unterſuchung von Seiten des Kreisphiſikus vor ſich gehen. Verordnung vom 3. Juli 1786.

Für

Für die Todtenbeſchau der vom Staate verſorgten Waiſen und Findlinge iſt nichts zu entrichten. Hofdekret vom 28. November 1786.

Vor zweimal 24 Stunden ſoll kein Jude, den beſondern Fall einer ſehr anſteckenden Krankheit ausgenommen, begraben werden; wie dann die Uebertreter mit einer nach den größern oder geringern Vermögensumſtänden angemeſſenen Polizeigeldſtrafe zu belegen, und auf die Abſtellung dieſes höchſt nachtheiligen Mißbrauches auf das Genaueſte zu wachen iſt. Hofdekret vom 10. April 1787.

In allen jenen Orten, wo ſchon eine Todtenbeſchau aufgeſtellt iſt, und in jenen, wo eine ſolche noch nicht beſteht, iſt einem unter den Chirurgen des Orts die Todtenbeſchau vermög Hofdekret vom 30. März 1770 aufzutragen, zu deſſen Behufe aber immer, ſo weit es die Umſtände zulaſſen, von demjenigen, der den Kranken beſorgt hat, auf einem Zettel nebſt dem Namen des Verſtorbenen, die Dauer und Beſchaffenheit der Krankheit angemerkt in der Behauſung des Verſtorbenen zurückgelaſſen werden muß, um den Endzweck des Patents vom 21. Februar 1784 erreichen zu können. Verordnung vom 27. September 1787.

Da nach den höchſten Generalien kein entſeelter Körper ohne vorläufig geſetzmäßige Beſichtigung beerdiget werden ſoll, auch k. Kreisamte unterm 27. September 1787 die Weiſung gegeben worden iſt, da, wo keine Todtenbeſchau noch beſtünde, ſolche einem unter den Chirurgen des Orts vermög Hofdekret vom 30. März 1772 aufzutragen. Als hat das k. Kreisamt ſämmtlichen Seelſorgern aufzutragen, daß ſie unter ſonſt zu gewärtigender ſchärfſten Ahndung keinen verſtorbenen Körper, wenn ſolcher nicht vorläu=

läufig geſetzmäßig beſichtiget worden, begraben ſollen. Verordnung vom 3. Februar 1789.

Um die zur allgemeinen Sicherheit ſo dienliche Todtenbeſchau allgemein einzuleiten, ſollen in Orten, wo ein Wundarzt befindlich, dieſer die Todtenbeſchau, da wo kein Wundarzt, aber ein Wirthſchaftsamt vorhanden, ein Wirthſchaftsbeamter, wo aber auch dieſer nicht vorhanden, von dem Dorfrichter oder Geſchwornen dieſelbe beſorgt werden. Beamte, und Gemeindvorſteher aber, haben wie ſich von ſelbſt verſteht, ſich nicht in die Beurtheilung der Krankheit einzulaſſen, ſondern bloß zu unterſuchen und zu beurtheilen, ob der Tod natürlich oder gewaltſam erfolgt ſey. Bei jenen Verſtorbenen dieſer der herrſchaftliche oder ſonſt ein benachbarter fremder Wundarzt oder Medikus in ihrer Krankheit beſorgte, hat dieſer die Todtenbeſchau vorzunehmen, den Schein über die Urſache des erfolgten Todes auszuſtellen, und dem Pfarrer vor deſſen Beerdigung zu übergeben. Tritt endlich die Vermuthung eines gewaltſamen Todes ein, ſo muß die dießfällige Beſchau mittelbar von dem Wundarzte im Beiſeyn eines obrigkeitlichen Beamten geſchehen. Verordnung vom 4. März 1790.

Schon im J. 1771 wurde durch Hofdekret befohlen, daß bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern hergeſtellt werden ſollen, wohin diejenigen todten Körper gebracht werden könnten, welche man in ihren Wohnungen nicht laſſen kann, damit ſie in dieſen Kammern, bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Abſterben liegen bleiben; um nun die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde beſtattet werden, ſo viel möglich zu vermeiden, ſollen bei jeder Pfarre Leichenkammern von Stein gebaut, die Fenſter mit Drathgittern, die Kammern ſelbſt mit

De=

Oefen verſehen werden, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, auf dem Boden aber eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen wäre, um die Särge darauf ſtellen zu können. In dieſe Kammern müſſen diejenigen Leichen, welche man im Hauſe nicht durch die vorgeſchriebenen 24 Stunden behalten kann, im offenen Sarge beigeſetzt, und an ihre Hand müßte eine Schnur befeſtiget werden, die an einer in dem Zimmer des nächſt anwohnenden befindliche Glocke hinge. Dieſe Kammer muß, wenn eine Leiche in derſelben befindlich iſt, zur Nachtzeit beleuchtet ſeyn, die Thüre des Eingangs aber, welche von auſſen zu verſchließen iſt, von innen leicht eröffnet werden können. Die Länderſtellen haben dieſe Anſtalt nach und nach allgemein zu machen. Ueber den Fortgang dieſer Anſtalt oder über dasjenige, was vielleicht die Ausführung derſelben hindert, iſt Bericht zu erſtatten, und die weitere Verfügung zu erwarten. Hofdekret vom 25. Februar 1797.

Es iſt eine durch Erfahrung beſtättigte Wahrheit, daß nicht jede Perſon, die im Gemeinen für leblos gehalten wird, wirklich todt iſt; ſondern, daß oft Scheintodte nach vielen Stunden erſt wieder zu ſich kommen, und nach Umſtänden auch wirklich geneſen. Da nun hier und da, beſonders aber bei der Judenſchaft, der mit der Erhaltung der Menſchen unvereinbarliche Mißbrauch beſteht, daß die Verſtorbenen noch am nämlichen Tage, ja oft in wenigen Stunden nach dem vermeintlichen Tode begraben, hierdurch aber den Scheintodten alle Mittel benommen werden, je wieder aufleben zu können; ſo wird zur Verhütung der aus dieſem Mißbrauche entſtehenden traurigen Folgen hierdurch allgemein verordnet; daß von nun an Niemand, es ſey Chriſt oder Jude, vor Verlauf von 48 Stunden

den beerdiget werden dürfe. Bei jenen Sterbfällen jedoch, wo eine aus der Natur der vorhergegangenen Krankheit, oder aus was immer für anderen Urſachen überhand nehmende Fäulniß die Gewißheit des Todes anzeigt, wird geſtattet, daß, wenn ein zur Beſichtigung des Verſtorbenen herbeigerufener Kreisphiſikus, oder ein anderer befugter Landarzt, oder Chirurgus die Fäulniß ſchriftlich beſtättiget, und dieſe Beſtättigung bei der Ortsobrigkeit eingelegt, die Ortsobrigkeit aber auch vor Verlauf von 48 Stunden die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilen, und dieſe für ſich gehen könne. Auf gleiche Art kann bei einfallenden Sabbath, oder andern der Judenſchaft geheiligten Feſttägen nach vorläufiger an die Ortsobrigkeit abgegebener ſchriftlicher Aeußerung eines Kreisphiſikus, oder andern geprüften Arztes oder Wundarztes, daß ſelber von dem wirklichen Tode der Perſon vergewißt ſey, die Beerdigung des Leichnams um mehrere Stunden früher ſtatt haben, und die Ortsobrigkeit hierzu die Erlaubniß geben. Gleichwie aber alles von dem Urtheile und Zeugniſſe des Arztes oder Wundarztes abhängt, eben ſo hat auch dieſer jedesmal dafür zu haften, und iſt auf den Fall, als er ein ſolches Zeugniß unvorſichtig abgäbe, auf das Schärfſte zu beſtrafen. Endlich werden die Kreisämter, Magiſtrate und Ortsobrigkeiten hiermit ernſtlich angewieſen, auf genaueſte Vollziehung dieſer Anordnung zu wachen, damit hiervon nicht etwa ein Mißbrauch gemacht, und der dabei abgeſehene gute Endzweck vereitelt werde. Hofdekret vom 26. März 1797.

In jenen Orten, wo ſich eine Judengemeinde befindet, hat die Anzeige jüdiſcher Sterbfälle von den ſämmtlichen Vorſtehern der Judengemeinde unter eigener Dafürhaftung an die Gerichtsſtelle zu geſchehen.

In

In Anſehen der zerſtreut wohnenden Juden hingegen hat das k. Kreisamt den Dorfrichtern und Geſchwornen ernſtgemäß aufzutragen, damit dieſelben von dem Todesfall eines Juden oder einer Jüdin jedesmal die Anzeige unverzüglich dem Magiſtrate oder Wirthſchaftsamte zu welchem ſie gehören, zu machen, ſich angelegen ſeyn laſſen, um auf ſolche Art in der Zukunft allem Nachtheile für jüdiſche Pupillen oder die Erbſteuer vorzubauen, und die Grundbücher ordentlich führen zu machen. §. 10. Der politiſchen Verfaſſung für die Juden, kundgemacht mit Patent vom 3. Auguſt 1797.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die allgemeine anbefohlene Todtenbeſchau nicht in allen Orten, wo auch Chirurgen ſich befinden, vorſchriftsmäſſig ein- und fortgeführt werden. Es wird daher die angeordnete Befolgung der hierinfalls erfloſſenen höchſten Verordnung vom 21. September 1784 wiederholt hiermit anempfohlen. Verordnung vom 14. Dezember 1798.

Die Verordnung vom 3. Juli 1786 und das Hofdekret vom 10. April 1787 iſt zu republiziren, und zugleich den jüdiſchen Todtengräbern die Beerdigung der Leichen ohne ausdrücklicher Bewilligung der Obrigkeit unter einer, den Umſtänden angemeſſenen Beſtrafung zu verbieten. Verordnung vom 5. November 1802.

Die beſtehende Verordnung, vermög welcher Niemand ohne wundärztliche Beſichtigung, und hierüber ausgeſtellten ſchriftlichen Befund beerdigt werden ſoll, iſt wiederholt kund zu machen, und genau zu beobachten. Verordnung vom 20. November 1804.

Sei-

Seine k. k. Majeſtät haben die menſchenfreundliche Abſicht zu erkennen gegeben, daß ſo viel möglich in jedem Orte eine Leichenkammer errichtet, dieſe Anſtalt mit Erwirkung der Wirthſchaftsämter und Gemeindvorſteher nach Thunlichkeit verbreitet werde, ſich bei Errichtung derſelben nach den Lokalumſtänden zu richten, und vorzüglich auf jene Ortſchaften Rückſicht zu nehmen ſey, wo die angezeigte ſchädliche Gewohnheit, die Leichen bis zur Beerdigung unter den Lebenden zu belaſſen herrſcht, oder wo die eingeſchränkten Wohnungen, die Abſonderung der Leichen von Lebenden nicht wohl geſtatten. Von dieſer höchſten Entſchließung werden ſämmtliche Dominien mit dem Auftrage verſtändiget, ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen, die Leichenkammern nach dem Sinne des Hofdekrets vom 25. Hornung 1797 bei jeder Gemeinde nach Lokalumſtänden entweder von Steinen, oder vom Holze zu errichten, wozu auch die Beinhäuſer, und die ſogenannten Gemeind- oder Hirtenhäuſer, wo ſolche befindlich ſind, verwendet werden können. Wo die Häuſer ſo geräumig ſind, daß eine gehörige Abſonderung der Leichen von den Lebenden thunlich iſt, und wirklich ſtatt findet, ſind zwar die Leute nicht zu zwingen, die Leichen ihrer verſtorbenen Angehörigen in die Leichenkammer niederzulegen, wo aber eine ſolche Abſonderung wegen engen Raumes nicht thunlich iſt, oder aus übler Gewohnheit oder Vorurtheil nicht Statt finden will, ſind die Seelſorger und die Aerzte, denen die Todtenbeſchau obliegt, wenn ſie ſich im Orte ſelbſt befinden, oder wo kein Seelſorger und kein Arzt befindlich iſt, die Ortsvorſteher verbindlich zu machen, über die angeordnete gehörige Abſonderung der Leichen von den Lebenden zu wachen. Da aber der übeln Gewohnheit, die Leichen unter den Lebenden bis zur Beerdigung zu belaſſen, zum Theil übel verſtandene Frömmigkeit und Vor-

ur-

urtheil zum Grunde liegen, wird unter einem den Konſiſtorien aufgetragen, den Seelſorgern die Weiſung zu geben, damit dieſe das Landvolk über die Heilſamkeit dieſer Anordnung, über die Pflichten, die es gegen ſeine verſtorbenen Angehörigen ſowohl, als auch gegen ſich ſelbſt zu beobachten hat, und über die böſen Folgen, die daraus entſtehen können, wenn es die Leichen bis zur Beerdigung in den Wohnſtuben behält, bei Kathechiſazionen in Kanzelreden, und bei andern ſchicklichen Gelegenheiten zu belehren, ſich zum vorzüglichen Geſchäfte machen. Auch iſt bei Gelegenheit der Kreisbereiſungen ein vorzügliches Augenmerk auf die Errichtung dieſer Leichenkammern zu richten. Hofdekret vom 9. April und Gubernialverordnung vom 14. Mai 1807.

Da ſich nach Anzeige des k. k. Appellazionsgerichts aus den demſelben vorgelegten Kriminaluntersuchungsakten gezeigt hat, daß ein hierländiger Pfarrer eine an einer Schußwunde geſtorbene Weibsperſon, wohl bewußt, daß ſelbe eines gewaltſamen Todes geſtorben ſey, dennoch begraben habe; ſo wird aus dieſem Anlaß der Auftrag gegeben; die in Beerdigungſachen beſtehenden Vorſchriften zu republiziren. Gubernialverordnung vom 30. Juni 1809.

Die verſchiedenen Gebrechen, welche ſich bei gerichtlichen Leichenbeſchauen mehrmal ergeben, haben Se. Majeſtät bewogen, zu befehlen, daß ſolche immer im allgemeinen Krankenhauſe vorgenommen werden, wozu zur Vermeidung aller unnöthigen Auslagen die ohnehin dazu beſtimmten und dafür beſoldeten Kunſtindividuen zu verwenden ſind.

Für Erkrankungsfälle ſind Supplenten zu beſtimmen, welche, wenn ſie nicht ohnehin beſoldet ſind,

für

für jede gerichtliche Leichenbeſchau vier Gulden zu erhalten haben.

Uebrigens muß die Einleitung getroffen werden, damit der Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde, den gerichtlichen Leichenbeſchauen nach jener Art wie es für Wien und Prag ſchon vorgeſchrieben iſt mit ſeinen Schülern beiwohne.

Für die Herrichtung eines geeigneten Lokales, und Anſchaffung des erforderlichen Secir-Apparates, wo beide mangeln, hat die Landesſtelle zu ſorgen, und wird derſelben zur Pflicht gemacht, daß zur Secirung der Leichen nur erfahrene chirurgiſche Operateurs genommen werden. Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1813.

Aus Gelegenheit eines über den Fortgang der unterm 18. März 1797, dann unterm 14. Mai 1807, und unterm 9. April 1812 von der Landesſtelle zu errichten angeordneten Todtenkammern hohen Orts erſtatteten Berichts, wurde eröffnet: daß auf die Erbauung dieſer Todtenkammern mit Strenge, da dieſe bei den zum Theil noch fortbeſtehenden Vorurtheilen nur Gehäſſigkeit gegen dieſe Anſtalt erzeugen würde, nicht zu dringen ſey, ſondern daß zur Erzielung des beabſichtigten Zwecks folgende Mittel anzuwenden ſind. 1) Hat das Konſiſtorium den Seelſorgern aufzutragen: die Obrigkeiten und Gemeinden zur Errichtung der Todtenkammern aufzumuntern, die Letztern auch zu belehren, daß ſie durch die Hintanlegung der Leichen ihrer verſtorbenen Angehörigen in die Todtenkammern die ſchuldige Achtung gegen ſie keinerdings verletzen, im Gegentheile durch die Vorbeugung der Anſteckungsgefahr der Pflicht der Selbſterhaltung entſprechen. 2) Die Bezirksvikäre anzuweiſen, bei jährlich vorzunehmenden Kirchen- und Schulviſitazionen ihre Aufmerkſamkeit auf die Todtenkammern zu richten. 3) Auf gleiche

Art

Art wird das k. Kreisamt bei Bezirksbereiſungen mit Berückſichtigung der Lokalumſtände entweder die Erbauung neuer Todtenkammern, oder Zurichtung derſelben in den ſchon beſtehenden ſogenannten Beinhäuſern, oder ſonſtigen Gemeindgebäuden die nöthige Erhebung pflegen. 4) Eben ſo wird bedeutet, daß die Herſtellung der Todtenkammern nach den Umſtänden entweder bei den Wohnungen der Todtengräber, der Schullehrer oder irgend eines Inſaſſen, der die Aufſicht darüber unentgeldlich, aber doch gegen eine mäßige Belohnung zu übernehmen hat, immer aber auf einem der Geſundheit der Stadt- oder Dorfsbewohner unſchädlichen Orte vorzunehmen, vorzüglich aber darauf zu ſehen, daß in den Landſtädten nach Möglichkeit mehrere, oder doch wenigſtens eine Todtenkammer nach den beſtehenden Vorſchriften eingerichtet werde, weil in den Städten wegen den zuſammengedrängten Wohnungen der Menſchen, die Gefahr der Anſteckung am meiſten zu fürchten iſt. Ueber die gemachte Anfrage endlich: wer die Herſtellung und Unterhaltungsköſten dieſer Leichenkammern zu tragen hat, wurde entſchieden, daß in Städten und Marktflecken, wo ein hinlänglicher Raum vorhanden, und die Kirche vermögend iſt, die Todtenkammern aus dem Kirchenvermögen erbaut, oder die ſchon vorhandenen nach der höchſten Vorſchrift adaptirt, dagegen in Dörfern, wo die Entfernung der Gottesäcker der Ausführung dieſes Planes entgegen ſteht, ein ſchickſames Haus zu einer Todtenkammer auf Köſten der Gemeinde zugerichtet werden ſoll, wo ſodann ein jedes Familienhaupt zur Winterszeit, wenn es das Vermögen hat, die Todtenkammer zu beheitzen, und den Leichnam bewachen zu laſſen, im Unvermögensfalle aber die ganze Gemeinde dieſe Laſt zu tragen hat. Hievon werden die Amtsvorſteher mit dem Beiſatze verſtändiget, über den Fortgang dieſer Anſtalt alljährig, und zwar immer

mit

mit 15. Nov. einen Bericht zu erſtatten. Hofkanzleidekret vom 17. Juni und Gubernialverordnung vom 19. Auguſt 1813.

Es iſt wiederholt allgemein kund zu machen, daß kein Seelſorger eine Beerdigung vor Einhändigung des geſetzlich vorgeſchriebenen, von dem Amte vidirten Todtenbeſchauzettels vornehmen, die Aemter hierüber eigene Vormerkungen führen, und die Geiſtlichkeit von der an das k. Kreisamt jährlich einzuſendenden Sterbkonſignazionen ein Pare zur Vergleichung an das Amt abgeben ſolle. Verordnung vom 21. Juli 1816.

Es iſt bemerkt worden, daß in Fällen der Verwundung und Tödtung die ärztlichen Befundſcheine oft ſo mangelhaft ausgeſtellt werden, daß ſie mehrere nachträgliche Erhebungen nothwendig machen, wodurch die ohnehin ſehr häufigen und oft langwierigen Kriminal-Unterſuchungen noch mehr verzögert werden.

Um dieſem Uebelſtande vollkommen zu begegnen, und ähnliche aus dieſer Quelle entſpringende Beſchwerden für die Zukunft gänzlich zu vermeiden, iſt den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß ſich das ſämmtliche demſelben unterſtehende Sanitätsperſonale in der ſteten Kenntniß, und in dem Beſitze der Inſtrukzion über die gerichtlichen Leichenbeſchauer befinde, ſo wie man ſich verſieht, daß in Fällen, wo ein oder das andere Individuum der Nichtkenntniß oder Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift überführt werden ſollte, dieſes Vergehen ſtrenge geahndet, und die erforderliche Abhilfe ungeſäumt werde getroffen werden. Hofkanzleidekret vom 5. Juni 1817.

Obſchon nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß die Ereigniſſe der letztern Jahre für die Aufnahme und Verbreitung der Leichenkammer, ſo wie mancher andern gemeinnützigen Anſtalt höchſt ungünſtig waren, und manches vereiteln mußten, was ſonſt vielleicht hätte geſchehen können, ſo iſt es doch eben ſo richtig, daß dieſe Anſtalt bis jetzt jene Fortſchritte nicht genommen habe, die ſich bei einer thätigern und zweckmäſſigern Mitwirkung wohl billig hätte erwarten laſſen. Als ein bedeutendes der allgemeinen Aufnahme dieſer Anſtalt im Wege ſtehendes Hinderniß wird ferner das dagegen noch allgemein rege Vorurtheil, beſonders bei der untern weniger gebildeten Klaſſe angegeben, welche ihre lieben Abgeſchiedenen zum Beweiſe des letztern Liebesdienſtes bis zur Beerdigung im Hauſe aufbewahren zu müſſen glaubt. Wenn die Staatsverwaltung einer Anordnung, die ſie für nützlich erkannte, ohne ihr gerade die Zwangsverbindlichkeit eines Geſetzes zu geben, Eingang verſchaffen will, ſo muß vor Allem auf die Ueberzeugung derjenigen hingewirkt werden, die ſich einer ſolchen Anordnung fügen ſollen. Es iſt daher darauf zu ſehen, daß ſich die Seelſorger und Schullehrer die Aufklärung des Volks über dieſen Punkt angelegen ſeyn laſſen, wozu ſich auch außer der Kanzel und der Lehrſtube nicht ſelten die ſchicklichſten Veranlaſſungen darbieten werden. Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1818.

Bemerkung.

Für die Rettung der Scheintodten, als: vom Blitzberührten, Erfrornen, Erhängten, oder Erwürgten, Erſtickten von geiſtigen Dünſten und Dämpfen, dann Ertrunkene, vom Fall und Sturz verletzten, von ſcheintodten Kindern, in natürlicher Krankheit, bei Mütterwuth und Milz-

ſucht,

ſucht, und endlich bei Ohnmachten, beſtehen im Allgemeinen ſowohl, als auch für einzelne Fälle nachſtehende geſetzliche Vorſchriften.

Dem gemeinen Volke ſoll durch neuerliche Kundmachung der dießfalls ſchon ergangenen Satzungen der Wahn benommen und gelehrt werden, daß niemand durch Hilfsleiſtung und Beiſpringung einer zufälliger Weiſe oder vorſetzlich verunglückten oder ermordeten Perſon, der etwa noch geholfen werden kann, einigen Mackel an der Ehre leide, auch keinen Vorwurf derowegen zu beſorgen habe. Verordnung vom 25. Jänner 1781.

Das Geſetz vom 15. Juni und intimati 7. Juli 1769 durch welches auf die Erhaltung eines ertrunkenen oder erſtickten Menſchen gegen Beibringung eines darüber zu ertheilenden obrigkeitlichen Atteſtes ein Prämium vom 25 fl. feſtgeſetzt, und der Unterricht, mit welchen Hilfsmitteln die ertrunkenen oder erſtickten Menſchen annoch gerettet werden könnten, gelehret, dann anbefohlen werden, daß niemand an der Habhaftwerdung derlei Körper zu hindern, niemand ſolches für einen Eingriff in die landgerichtliche Jurisdikzion anſehe, noch, daß einem ſolchen Mitleidigen ein Nachtheil, oder Vorwurf daraus erwachſe, zu geſtatten wäre, ſondern dergleichen Körper in die Gemeindhäuſer unverweigerlich aufgenommen, und daſelbſt mit dem Nöthigen zur Anwendung der Hilfsmittel verſehen, wenn aber ſolche von keiner Wirkung wären, die Anzeige dem betreffenden Landgerichte zur gehörigen Amtshandlung gemacht werden ſoll, iſt dermalen, damit zur Wiederherſtellung der Ertrunkenen von jedermann Hilfe und Vorſchub geleiſtet werde, durch eine neuerliche Kund-

machung lebhafter einzuprägen. Verordnung vom 26. Oktober 1781.

Wer immer einen Menſchen in das Waſſer fallen ſieht, und Fiſcher oder Schiffleute in der Nähe wären, der ſoll ſie ungeſäumt zur Hilfe auffordern; dieſe aber unter anſonſt zu gewärtigender Kriminalſtrafe zur Hilfe eilen. Wobei derjenige, der einen dem Scheine nach ertrunkenen Menſchen rettet, nebſt der Belohnung, die ein ſolcher vermuthlich gern aus eigenem geben dürfte, annoch ab aerario 25 fl. zu empfangen haben wird. Verordnung vom 17. Juli 1781.

Diejenigen, welche eine in das Waſſer gefallene Perſon vom Tode errettet haben, müſſen von ſothanen Fällen immer längſtens binnen 4 Wochen die Anzeige machen, und um die Taglia anſuchen; allermaſſen nach einer längern Zeit ſolche nicht mehr ſtatt findet, und dergleichen ſpäter ſich meldende Partheien abweislich zu beſcheiden ſind. Hofdekret vom 6. Dezember 1781.

In Rettungsfällen der in das Waſſer gefallenen Leute ſoll 1) bei den constitutis der wahre, und umſtändliche Verhalt des Zufalles, wie nämlich der Gerettete in das Waſſer gefallen, und folglich aus ſolchem gerettet worden ſey? erhoben, 2) unterſucht werden, ob für den in das Waſſer Gefallenen ſowohl, als für den Erretter wirkliche Todesgefahr geweſen? da ohne dieſe letztere der Erretter keine Belohnung verdient, ſondern vielmehr wegen Unterlaſſung einer derlei mit keiner Gefahr verbundenen Handlung, die jeder ſeinem Nebenmenſchen zu leiſten ſchuldig iſt, einer Beſtrafung ſich würdig machen würde, zu dieſem Ende dann auch jedesmal die Tiefe des Waſſers beiläufig zu erheben und anzuzeigen iſt.

Dann

Dann 3) wenn bei dem Rettungsfalle mehrere Zeugen geweſen, müſſen wenigſtens zwei derſelben an Eides ſtatt abgehört werden, und 4) hat der Erretter den Fall wenigſtens binnen 4 Wochen anzuzeigen, und über das Faktum ſich ausweiſen. Die k. Kreisämter aber haben bei Einbringung dergleichen Auskünfte darauf, ob ſelbe auf gegenwärtige Art eingerichtet ſeyn, zu ſehen, und in den Fällen, wo die constituta nicht gut verfaßt worden, ſolche an die Wirthſchaftsämter zu genauerer und verläſſigerer Einrichtung zurückzuſtellen. Hofdekret vom 8. April 1782.

Gelegenheitlich des Hofdekrets vom 28. v. Monats wird dem k. Kreisamte die fernere Weiſung gegeben, daß bei jedem Rettungsfalle der Vermögensſtand des Geretteten, oder, wenn es ein Kind wäre, das Vermögen ſeiner Eltern beſonders in Rückſicht derjenigen, welche ſich muthwillig oder unvorſichtig der Gefahr ausgeſetzt haben, erhoben, und bei Einbegleitung eines vorfallenden Waſſerrettungsfalles ihr Vermögensſtand angezeigt, im wiedrigen Falle, wenn kein Vermögen vorhanden wäre, die Anzeige hiervon gemacht werden ſolle, weil vermöge höchſter Vorſchrift die vermöglichen Geretteten allezeit zur Entſchädigung des Aerariums für die bezahlte Taglia zu verhalten ſind. Verordnung vom 12. Mai 1785.

Es hat ſich aus Anzeigen über vorgekommene Waſſerrettungsfälle veroffenbart, daß die Geretteten geſtürzt werden; dieſes Verfahren aber ausgemacht ſchädlich, und zufolge des im Jahre 1781 republizirten Unterrichts wie aus dem Waſſer Gerettete zu behandeln ſeyn, auf alle Weiſe zu vermeiden iſt. Daher iſt dieſes Stürzen, oder auf den Kopf ſtellen als ein ſchädliches Verfahren bei den Amtsta-

gen

gen wiederholt, und mit Nachdruck zu unterſagen, dagegen aber den Obrigkeiten einzubinden, da der ſchon gedachte Unterricht, wo es etwa noch nicht geſchehen wäre, für alle Wundärzte beigeſchafft werde, um die zweckmäßige Verfahrungsart bei allen derlei Vorfällen anwenden zu können. Hofdekret vom 28. Juli 1788.

Das k. Kreisamt hat die geſchehene Erſtickung zweier Knaben in einer Erdäpfelgrube mit dem Auftrage kund zu machen, damit zur Verhütung mehrerer derlei Unglücksfälle, ſämmtliche Unterthanen dahin erhalten würden, bei Eröffnung derlei Erdäpfelgruben, (die da und dort aus Mangel eines Behältniſſes im Hauſe, auf dem Felde aufbewahrt zu werden pflegen,) immer ehe man ſich hinein begebe, eine geraume Oeffnung machen, die Gruben auslüften, ſodann aber dieſe Gruben mit einer Thüre ſammt Thürſchwelle und anhangenden Schlöſſel verſehen zu laſſen, um andurch das Hineinkriechen zu verwahren. Auf daß aber dieſe Verordnung wirklich beobachtet werde, ſo hat das k. Kreisamt die Kreiskommiſſäre dahin anzuweiſen, damit ſie bei ihrer Kreisbereiſung auf den Befolg genau wachen. Verordnung vom 18. April 1789.

Bei allen Rettungsfällen aus dem Waſſer iſt anzuzeigen, welche Mittel angewendet wurden, um aus den Geretteten das Waſſer heraus zu bringen. Hofdekret vom 23. März 1793.

Wirthſchaftsämter und Magiſtrate haben in Rettungsfällen der in das Waſſer gefallenen dem Hofdekrete vom 8. April 1782, und der Verordnung vom 12. Mai 1785 gemäß, die vollkommene Aufnahme bei dem Kreisamte zur weitern Einbegleitung ein=

einzubringen. Verordnung vom 15. September 1798.

Das bereits unterm 17. Juli 1781, wiederholt kund gemachte höchſte Verbot vom 7. Juli 1769, die im Waſſer Ertrunkenen umzuſtürzen, ſelbe auf den Kopf zu ſtellen, oder auf einem Faſſe zu wälzen oder wohl gar bei den Füſſen an einem Stricke aufzuhängen, iſt zur Steuerung dieſes höchſt ſchädlichen Unfugs neuerdings allgemein kund zu machen. Verordnung vom 2. Dezember 1798.

Folgender Zuſammenſatz der Rettungsmittel für Todtſcheinende und in plötzliche Lebensgefahr gerathene Menſchen wird bekannt gemacht. Verordnung vom 3. April 1799.

Erinnerungen für jedermann.

Bei ſich ereignenden unten angeführten Unglücksfällen, ſoll der erſte, der dazu kömmt, und unter mehreren der Angeſehenſte folgendes veranſtalten:

1) Daß der Verunglückte in einen Ort gebracht werde, wo ihm die nöthige Hilfe geleiſtet werden kann, welches nach Thunlichkeit auf einer ordentlichen Trage, Brette, Leiter oder auf Menſchenhänden, oder mittelſt eines ſanften Fuhrwerkes, doch ſo, daß er auf Stroh, Heu= oder Kleidungsſtücken mit etwas erhöhtem Kopfe und auf die rechte Seite gewendet liege, geſchehen kann. Wozu

2) die erforderlichen Menſchen, und unter ſolchen die nächſten Aerzte und Wundärzte herbeigerufen werden müſſen. Beiden muß das geſchehene Unglück genannt werden, damit ſie ſich mit den dabei erforderlichen Werkzeugen und Arzneien verſehen mögen. Zu gleicher Zeit muß

3) die Anſtalt getroffen werden, daß in dem Orte, wohin man den Verunglückten bringen will, das Erforderliche zu ſeiner Aufnahme, eine Bettſtatt, Betten, Decken und zu folgender Hilfsleiſtung warmes und kaltes Waſſer, Salz, Oehl, Weineſſig, Bürſten, Tücher zum Reiben, bereitet werde. An dem Orte ſeiner Aufnahme iſt

4) der Zulauf vorwitziger Menſchen zu hindern, und außer 6 oder 8 tauglich ſcheinenden alle unnöthigen abzuſchaffen, weil die Menge die Arbeiter ſtöret. Aber auch die wenigen auserſehenen dürfen

5) nicht nach Willkühr handeln, ſondern nur das befolgen, was ihnen von dem Arzte, Wundarzte, oder den gegenwärtigen andern Sachkündigen aufgetragen wird; denn auch die beſten Hilfsmittel werden unnüz oder gar ſchädlich, wenn ſie ohne Ordnung und zur Unzeit angewendet werden.

6) Weil aber faſt in jedem Falle einer Verunglükkung die Rettungsmittel an dem ganzen Körper oder doch an die meiſten Theile deſſelben anzubringen ſind, und aller äußerlicher Druck die Wirkung derſelben hindern kann; ſo iſt vor allem der Verunglückte ganz zu entkleiden, oder es ſind wenigſtens die was immer für einen Theil drückenden Kleidungsſtücke gleich abzunehmen, oder abzuſchneiden. Iſt hernach auch

7) die Erwärmung des ganzen Körpers erforderlich, ſo legt man den wohl abgetrockneten Körper mit erhöhtem Kopfe auf ein Bett, Tiſch oder Brett, und bedeckt ihn von allen Seiten mit gewärmten Betten, Decken oder Kotzen bis an das Geſicht. Iſt es dann nöthig, dieſe Erwärmung zu vermehren, ſo legt man auf die Herzgrube, Bruſt, gewärmte Tücher, hölzerne oder irdene Teller, nicht aber ſchwere Steine zwiſchen die Schenkel, Achſel; an die Fußſohlen und flache Hände lege man in Wollzeug eingewickelte erhitzte Ziegel oder andere Steine. Die Kinder kann man

am

am beſten zwiſchen zwei Perſonen in einem Bette erwärmen. Man muß

8) ſich nicht beſchwerlich fallen laſſen, wenn der gewünſchte Erfolg der angewandten Bemühungen nicht bald erſcheint; weil Beiſpiele gelehrt haben, daß man erſt nach einer Arbeit von 6 und mehr Stunden den Zweck, den Unglücklichen zu retten, erreichen konnte. Nur die angehende Fäulniß des ganzen Körpers benimmt die ganze Hoffnung zur Wiedererlebung.

Erinnerung für Wundärzte.

9) Der zu einem Verunglückten herbeigerufene Arzt und Wundarzt ſoll dem Rufe unverzüglich folgen, wenn er mit einem Nothkoſten verſehen iſt.

10) Soll er denſelben mit ſich bringen laſſen, in deſſen Abgang aber ſich mit allem dem verſehen, was bei dem ihm genannten Falle nothwendig ſeyn kann. Dieß beſteht überhaupt in den gewöhnlichen Sackinſtrumenten, Aderlaß- und Schröpfzeug mit Zugehör, in einer Kliſtir- und Wundſpritze, in einem gebogenen Röhrel, welches mit dem gekrümmten Ende in die Luftröhre gebracht, und an deſſen andern Ende ein Blasbalg angebracht werden kann, um die Luft in die Lunge einzublaſen. Ferner in Brech- und Laxirmitteln, hofmanniſchen Hirſchhorn- und Salmiakgeiſt, ſchmerz- und krampfſtillenden Mitteln, Kampfer, aromatiſchen Kräutern, ſpaniſchen Fliegen, woraus in kurzer Zeit mit Wein oder Branndtwein eine ſchnelle wirkende Tinktur zum äußerlichen Gebrauche bereitet werden kann. Ueber das Aderlaſſen iſt

11) Den Wundärzten zu erinnern, daß ſie keineswegs in allen Fällen nützlich, wohl aber in einigen ſchädlich, auch die Menge des ausgelaſſenen Blutes nicht gleichgültig, und dabei ſich immer nach Art der Ver-

un-

unglückung und nach der Beſchaffenheit des Verunglückten zu richten ſey. Es gibt Fälle, wo auch eine beträchtliche Menge Blutes, durch kleine wiederholte Aderläſſe weggelaſſen, nützlich, die nämliche auf einmal weggelaſſen, tödtlich iſt; dagegen gibt es andere, wo eine größere Menge auf einmal weggelaſſen, retten kann. Dieſe Fälle ſind, wo der Kopf offenbar vom Blute ſtrotzt. Nach abgelaſſenem Blute muß man die Ader auch dann, wenn man den Verunglückten unwiederbringlich verläßt, gehörig verbinden.

12) Das Lufteinblaſen geſchieht freilich am beſten mit der Dephläogiſtiſirten oder Lebensluft durch den kollemaniſchen Apparat und gorziſchen Blasbalg. Bei deren Mangel vertritt die atmosphäriſche Luft ihre Stelle, das oben erwähnte gekrümmte Röhrlein und der gemeine Blasbalg. Bei der Anwendung dieſer Hilfe drückt man nach eingeblaſener Luft die Bruſt von unten nach oben zuſammen, läßt plötzlich vom Drucke nach, und fährt nach kleinen Ausſetzungen mit dieſer wechſelweiſen Behandlung fort, bis man die Bewegung des Herzens ſpürt.

13) Wenn die Lunge durch das Einblaſen, ausgedehnt iſt, ſo kann man die elektriſchen Schläge, (nur daß ſie das Herz treffen) wechſelweiſe anbringen; aber auch da muß man mit geringen Schlägen den Anfang machen. Im Abgange der hierzu eigenen Maſchine, kann man ſchnelle Schläge mit der flachen Hand an die Herzgrube anbringen, oder dieſen Ort mit kaltem von einer Höhe herabfallenden Waſſer zu erſchüttern ſuchen.

14) Auch andere Reize anzubringen iſt nothwendig; dieſe können äußerlich durch das Reiben, und innerlich durch den Mund, die Naſe und in Kliſtiren angebracht werden. Hier iſt zu bemerken, daß ſtarke Reize ſchädlich ſind, ſo lange der Kopf, die Lunge vom Blute ſtrotzet, und das Blut in Adern

zur

zur Bewegung noch ungeſchickt iſt; man muß es zuvor mit gelinde reizenden Mitteln zum Fluß geſchickt machen.

Vom Blitz berührte.

Wird jemand vom Blitz oder ähnlicher Gewalt berührt, wenn dieſes im Freien geſchehen iſt, muß der Verunglückte an einem ſchickſamen Orte, iſt es aber in einem geſchloſſenen Zimmer geſchehen, in die freie Luft gebracht, da ausgekleidet, und vor allem unterſucht werden, ob das Herz noch ſchlage oder ſtille ſtehe. Im erſten Falle wird das Begießen mit kaltem Waſſer, gelinde Reibungen, gelinde reizende Mittel vom Eſſig oder mit Waſſer verdünnten Salmiakgeiſt in die Naſe und auf die Zunge angebracht, und das wechſelweiſe Zuſammendrücken der Bruſt an ihren beiden Seiten von Wirkung ſeyn können. Im zweiten Falle iſt kräftige Hilfe nothwendig. Dieſe beſteht

2) darin, daß der Ausgekleidete wiederholt, und reichlich mit kaltem Waſſer begoſſen und gewaſchen, mittlerweile eine Grube in eine waſenreiche Erde gegraben werde, worein er gebracht, bis auf den Kopf mit Erde, jedoch ſo locker zu bedecken iſt, daß derſelben Druck die Ausdehnung der Bruſt nicht hindern könne. Wenn dieſes geſchehen iſt, und auch ſchon weitere Hilfe herbeigerufen worden, muß

3) die Luft in die Lunge nach der obigen 12. Erinnerung wiederholt eingeblaſen werden. Erfolgt unter dieſer Behandlung kein Zeichen der Wiederbelebung, ſo iſt der Körper aus der Erde heraus zu heben, und ihm

4) Kliſtire aus kaltem Waſſer mit Eſſig oder 14 bis 20 Tropfen Salmiakgeiſt oder einige Loth Kochſalz, nicht minder ſolche Umſchläge auf den Kopf

zu

zu geben, und von Zeit zu Zeit zu wiederholen. In der Zwiſchenzeit kann

5) der elektriſche Schlag, (wenn die Lunge aufgeblaſen iſt) wie oben Erinnerung 15 gezeigt worden, zu wiederholtenmalen geſchehen, und

6) Reibungen des Körpers, von den mit Tüchern, bis zu jenen mit Bürſten von den mit Eſſig, bis zu jenen mit ſcharfen Geiſtern, an einigen Orten, als Armen und Schenkeln mit der ſpaniſchen Fliegentinktur, dann auch Kliſtire aus Tabackrauch können angewendet werden. Es muß aber

7) beſonders erinnert werden, daß in dem Falle, wo das Geſicht roth iſt, und vom Blute ſtrotzet, vor allem Blute abgelaſſen werden müſſe, welches nach den Umſtänden durch Oeffnung einer Ader, oder durch Anſetzung der Blutigel geſchechen kann. Die Menge des abzunehmenden Blutes wird der Zuſtand des Verunglückten beſtimmen. Ohne dieſes ſind reizende Mittel, ſtarke Reibungen ſchädlich. Erfolgt auf dieſe Hilfe

8) die Wiederbelebung, ſo gebe man ihm ſtärkende Mittel z. B. 12 Tropfen Hofmannsgeiſt in kaltem Waſſer, oder kalten Meliſſenkrausmünzthee mit etwas Wein, oder nur kaltes Waſſer mit Wein allein. Und iſt

9) der Kranke ſchläfrig oder fantaſirt er mit oder ohne Zuckungen, ſo befolgt man noch die 4. Regel.

10) Die ſchmerzhaften, gelähmten oder ſonſt beſchädigten Theile wird der Wundarzt nach den Regeln der Kunſt zu behandeln wiſſen.

Verwahrungsregeln.

Will man ſich vor Donner = und Blitzſchlage ſichern, ſo vermeide man 1) zur Zeit des Wetters alle hohe Thürme, Berge, wenn ſie nicht mit Blitzableitern oder hohen Bäumen verſehen ſind. 2) In ei=

einem Gebäude halte man ſich durch die Zeit unten in der Mitte der Stube, Vorhaus, Keller, wo man die Thüre oder Fenſter offen läßt, damit man nicht von dem Dunſte erſticke, wenn es einſchlägt. Am gefährlichſten iſt es unter dem Dache bei Rauchfängen, beim Glockendrath, bei einer Orgel, beim Maſtbaume und bei Kanonen im Schiffe. Man mache 3) kein Feuer auf dem Heerde, nehme auch keine metalliſche Arbeiten vor, weil der Rauch den Blitz ans Haus zieht. Will man noch mehr ſicher ſeyn, ſo lege man 4) alles Metall von ſich, ziehe ſeidene Kleider an, und ſetze ſich auf Seide. Auf den bloßen Fußboden oder in eine Bettſtatt ſich zu legen, iſt nicht ſicher. 5) Auf der Gaſſe oder auf dem Felde ſtelle man ſich nicht nahe an die Häuſer Bäume, Stangen, Zäune, Heu- oder Kornhaufen, oder ans Waſſer, ſondern bleibe lieber auf dem freien Felde ſtehen oder ſitzen. Iſt man 6) zu Pferde oder im Wagen, ſo reite oder fahre man ſehr langſam, oder ſteige lieber ab. Endlich wird noch bemerkt, daß, wenn 7) zwiſchen dem Blitz und Knall 6 bis 10 Pulsſchläge zu zählen ſind, man noch in keiner Gefahr ſey, getroffen zu werden.

Erfrorne.

1) Findet man einen Erfrornen (er ſey vor noch ſo vielen Tagen erfroren), ſo muß man ihn behutſam, da die Beine ſehr ſpröde ſind, nach der Erinnerung 1. in ein Haus aber ja nicht in ein warmes Zimmer, Bett, oder gar ans Feuer bringen, weil dieſes ihn ohne Rettung tödten würde. Dort muß man ihn

2) auskleiden, und oben und unten eine halbe Elle hoch mit Schnee bedecken, oder, wenn kein Schnee wäre, in ein eiskaltes Baad ſetzen, deſſen Kälte mittelſt des darein geworfenen zerſchlagenen Ei-

Eiſes zu unterhalten iſt, doch in einem und dem andern Falle ſo, daß der Mund und die Naſe frei bleiben. In dieſer Lage wird

3) dem Erfrornen die Luft in die Lunge nach der Erinnerung 12 wiederholt eingeblaſen. Sind aber die Kinnbacken feſt geſchloſſen, ſo reibe man ſie mit kaltem Branntwein, Kampfergeiſt oder nur mit Schnee und Eis. Erfolgt unter dieſer Behandlung keine Belebung, doch aber die Beweglichkeit der Glieder und die innere Wärme, ſo nehme man ihn

4) heraus, lege ihn auf ein Bett, aber noch nicht im geheizten Zimmer, reibe beſonders die Bruſt in halb Eſſig halb Wein getauchten Tüchern, lege ſolche Umſchläge auf die Herzgrube, den Bauch, zwiſchen die Schenkel und Achſel, gebe auch ein oder mehrere Kliſtire aus lauem Waſſer mit etwas wenig Kampfer, Kampfergeiſt oder Eſſig, blaſe wieder nach Erinnerung 12 die Luft in die Lunge, oder wende die elektriſchen Schläge nach Erinnerung 13 an. Endlich

5) wenn dieſes nichts fruchten ſollte, ſo bediene man ſich erſt der ſtärkeren Reizmittel, als des Reizens der Zunge, des Schlundes, der Naſe mit Federbart oder flüchtigem Salmiakgeiſt u. ſ. w. Erfolgt aber

6) die Belebung, ſo gibt man dem Kranken, (wenn er ſchlingen kann) Thee aus Zitronen oder Pomeranzenſchalen mit etwas Wein, aber keinen puren Wein, vielweniger Branntwein, oder andere ſcharfe Sachen. Hernach

7) kann man den Kranken ſchon in ein gewärmtes Bett legen, das Zimmer nach und nach erwärmen, und die Anfangs empfohlenen kalten Umſchläge warm anwenden. Stellte ſich

8) nach der Wiederbelebung ein ſtarkes Fieber ein, ſo wird ein herbei berufener Arzt, ſo auch für

die etwa brandartigen Theile ein Wundarzt Hilfe ſchaffen. Unterdeſſen kann man

9) die noch fühllos gebliebenen einzelnen Glieder mit Schnee oder kaltem Waſſer bedecken, bis die Empfindung und Bewegung wieder kömmt.

Verwahrungsregeln.

Wer ſich und ſeine Glieder vor dem Erfrieren ſichern will, der muß 1) auf der Reiſe grobe Koſt genießen, Wein, Branntwein meiden, nicht lange ſtille ſitzen, ſondern gehen, beſonders wenn ihm ein angenehmer Schlaf (der höchſt gefährlich iſt), überfallen will. Die einzelnen Glieder 2) verwahrt man davor, wenn man ſie mit Talg, Oehl allein, oder mit Bier gemengt, beſtreicht, und mit in Brandwein eingetauchtem Löſchpapier umwickelt.

Erhängte oder Erwürgte.

1) Muß man einen ſolchen Menſchen (wenn er nicht auf Befehl der Obrigkeit gehängt worden) ohne Abſcheu und Zögerung behutſam, daß er im Fallen keinen Schaden leide, abſchneiden, auf die Erde mit erhöhtem Kopfe legen, und das Würgband und alle preſſende Kleidungsſtücke abſchneiden. Iſt dieſes

2) Im Freien geſchehen, und er noch nicht nach Fäulniß riecht, ſo muß der Verunglückte, nie in eine verſchloſſene mit Dunſt angefüllte Stube, nach der 1. Erinnerung gebracht, da völlig entkleidet, und auf ein Bett locker bedeckt, gelegt werden. Gibt er

3) noch einige Spuren des Lebens, iſt er noch warm, nimmt man ein Zittern im Geſichte oder in den Gliedern wahr, ſo muß man ihm ohne Verzug Luft zuwehen, kaltes Waſſer mit Eſſig ins Ge-

ſicht-

ſicht ſpritzen, den Mund und Naſe mit einem in Oehl getauchten Federbart kitzeln, Hirſchhorn-Salmiak- oder andern Geiſt, Kren, Zwiebel mit Eſſig vor die Naſe halten. Nur Schwefelrauch und das Reiben iſt zu verbieten. Bleibt er aber

4) ſcheintodt, ſo muß der Wundarzt nach der 11. Erinnerung eine Ader am Halſe, oder, wenn ſolcher zu ſehr geſchwollen, am Arme öffnen, und wenn wenig oder gar kein Blut fließen ſollte, blutige Schröpfköpfe auf den Kopf, Hals und Bruſt ſetzen. Hernach

5) gelinde Erwärmung nach der 7. Erinnerung ſtufenweiſe anbringen, und um den Hals und Kopf erweichende Umſchläge legen, dann nach der 12. Erinnerung die Luft in die Lunge einblaſen, dazwiſchen nach der 13. Erinnerung das Herz mit elektriſchen Schlägen reizen, und ein oder mehrere Kliſtire aus warmen Waſſer, Salz und Oehl geben; ſpürt man auf dieſe Behandlung die Herzſchläge, dann reibe man

6) erſt den ganzen Körper vorzüglich die Herzgrube, den Bauch den Rückrath, die Arme, Schenkel und Füſſe mit warmen, mit Oehl benetzten Händen oder Tüchern. Die Fußſohlen bürſte man, und ſchlage zuweilen in den Rücken. Erfolgt

7) auf alles dieſes nach 3, 4, und mehr Stunden gar kein Zeichen des Lebens, ſo ſetze man ihn in ein auwarmes Baad, oder lege ihn in warme Träber, oder in einen Miſthaufen, doch ſo, daß das Geſicht frei bleibt; darin laſſe man ihn jedoch unter gehöriger Aufſicht liegen, und erwarte die Belebung. Kommen

8) einige Merkmale des Lebens, ſo muß man ihn wieder nach der 3. Regel behandeln, und wenn er ſchlingen kann, ihm warmen Holler, Kamillenthee mit Eſſig und Honig und kaltes Waſſer mit Eſſig ſo viel er will, zu trinken geben. Iſt aber

9) das Athmen und Schlingen ſchwer und ſchmerzhaft, ſo iſt nebſt erweichenden Umſchlägen das Mandel-Baum-Leinöhl löffelweiſe einzugeben. Die weitere Behandlung

10) überlaſſe man dem Arzte, ſo wie auch die etwa brandigen Quetſchungen des Halſes dem Wundarzte.

Verwahrungsregeln.

Man ſoll die Melancholiſchen, Wahnſinnigen, in hitzigen Fiebern Raſenden, wie auch die durch plötzliche Unglücksfälle ſtark Betrübten nicht allein laſſen.

Erſtickte von giftigen Dünſten und Dämpfen.

Die gewöhnlichſten erſtickenden Dünſte ſind die von brennenden Kohlen, Talg, Oehl, Thran, und Terpentin, von gedörrtem Flachſe, von gährendem Weine, Bier, Obſt an verſchloſſenen Orten, die Luft in lang verſchloſſenen Gewölben und Höhlen.

1) Wer von ſolchen Dünſten beſchwerliche Zufälle, als Kopfweh, Schwindel, Angſt, Ohnmacht empfindet, der begebe ſich in die freie Luft, löſe die Kleider auf, rieche und athme Eſſigdunſt, trinke Eſſigwaſſer und wiſche ſich damit ab. Wird aber jemand von ſolchen Dünſten ſo weit gebracht, daß er plötzlich das Bewußtſeyn verliert, niederfällt, und im Geſichte blaufleckicht anlauft, ſo muß man ihn

2) nach der 2. unten angeführten Vorbeugungsregel in die freie Luft bringen, auf dem Erdboden mit erhöhetem Kopfe legen, ganz geſchwinde entkleiden, und eimerweiſe mit kaltem Waſſer begieſſen. Iſt er aber bis zum Erſtarren kalt, ſo brin-

ge man ihn in ein kühles und offenes Zimmer, ſetze ihn da

3) auf einen Stuhl, und befeſtige ihn daran, ſetze ſeine Füße bis an die Kniee in ein lauwarmes Fußbaad, laſſe nach der 11. Erinnerung eine Ader am Halſe oder Arme, beſpritzte den Kopf und die Bruſt reichlich und anhaltend mit kaltem Waſſer und lege auf die Bruſt, in die Herzgrube, unter die Achſeln kalte Umſchläge oder ein Stück Eis, gebe auch kalte Kliſtire aus zwei Theilen Waſſer und einem Theile Eſſig. Dabei

4) muß man ſich bemühen, den gewöhnlich geſperrten Mund mit einer Mundſchraube, oder nur mit einem runden Stück Holz zu öffnen. Geht dieſes nicht, ſo reibe man den untern Kinnbacken mit Kampferöhl, oder lege einen von Tabackblättern im Waſſer gekochten Umſchlag darauf. Dann

5) blaſe man nach der 12. Erinnerung die Luft in die Lunge, und wenn dieſe ausgedehnt iſt, reize man das Herz durch elektriſche Schläge, welches alles durch 3 bis 6 Stunden öfters wiederholt werden muß. Erhält man darauf

6) ein Zeichen von dem wiederkehrenden Leben, als das Zuſammenziehen und Ziſchen der Naſe, kleines Schluchzen, oder gar das Erbrechen, wie beſonders bei den vom Kohlendampf Erſtickten, ſo fährt man, jedoch auf gelindere Art nach der 3. Regel mit der Abänderung fort, daß hier auf die Herzgrube ſtatt des eiskalten Umſchlages einer vom warmen Brarntwein aufzulegen ſey. Iſt dann noch

7) ein ſchweres Athmen, Röcheln oder gar Neigung zum Erbrechen da, (was beſonders nach Kohlendampf zu geſchehen pflegt) ſo ſucht man mit einer ins Oehl getauchten Feder den Schlund zu reizzen, um das Erbrechen zu befördern. Eigentliche

liche Brechmittel zu geben, würde ſchädlich ſeyn. Athmet aber

8) der Kanke freier, redet er, (wenn auch verwirrt) dann kann man ihn, wohl abgetrocknet, in ein gewärmtes Bett legen, und ihm Meliſſen- oder Krausmünzthee mit 5 bis 7 Tropfen flüchtigen Salmiak- oder Hirſchhorngeiſt oder Weineſſig mit Waſſer, oder eine Weinſuppe reichen. Die weitere Behandlung bis zu ſeiner vollkommenen Geneſung iſt die Sache des Arztes.

Vorbeugungsregeln.

Wenn man ſchädliche Dünſte irgend in einem Zimmer, Keller, Grube ꝛc. ꝛc. vermuthet, ſo halte man ein brennendes Licht auf einer Stange oder Kette hinein: verlöſcht die Flamme, ſo meide man den Ort, bis die dortige Luft verbeſſert, und unſchädlich gemacht wird; dieſes geſchieht 1) durch den verſchafften Zutritt der freien Luft; durch hineingießen häufigen kalten Waſſers, beſſer iſt das Waſſer von friſch gelöſchtem Kalk; durch hineingeworfene brennende Strohbüſchel, angezündete Racketen, Granaten, oder durch wiederholtes Hineinſchießen mit blinder Ladung. 2) Nach ſolchen vorläufig angewandten Mitteln ſoll der, zur Rettung eines darin verunglückten Menſchen ſich herbeilaſſende, noch folgende Vorſicht gebrauchen: er ſoll vor dem Eintritte etwas Branntwein in Mund nehmen, ſich mit Tüchern, im kalten Waſſer oder Kalkwaſſer getaucht, behängen; vor den Mund und Naſe einen mit Eſſig benetzten Schwamm oder Tuch leicht binden, an ſeinen Leib einen ſtarken verhältnißmäßigen Strick, an dem Arme eine Schnur befeſtigen, damit er mittelſt dieſer das Zeichen einer zuſtoßenden Uebelkeit geben, mittelſt erſtern aber herausgezogen, und ſo ſelbſt gerettet werden könne.

E r t r u n k e n e.

1) Wenn ein Menſch ins Waſſer gefallen iſt, ſo muß man ihn eiligſt und vorſichtig herausziehen, auf das Ufer ganz der Länge nach mit erhöhetem und auf die rechte Seite gewendetem Kopfe legen, und nicht, (wie die Gewohnheit oder Aberglaube iſt) ſtürzen, weder ihn über, oder in einem Faſſe hin und her rollen, noch ſtoßen oder wälzen, nur ein gelindes Bewegen und behutſames Rütteln iſt erlaubt. Sodann 2) reinige man den Mund, Naſe mit dem Finger, oder was man ſonſt bei der Hand hat, von Schleim und Schaum; ſchneide geſchwinde die naſſen Kleider ab, trockne den Körper mit Tüchern, wickle ihn auch in ſolche ein, daß bloß das Geſicht frei bleibt, und bringe ihn nach der 1. Erinnerung an einen zur Anordnung der weitern Hilfe ſchickſamen Ort, wo er jedoch keineswegs ans Feuer, oder in eine heiße Stube, in der Abſicht ihn zu erwärmen, aber auch nicht in eine Zugluft zu bringen iſt. Man muß da

3) nach der 7. Erinnerung ſtuffenweiſe die Erwärmung des Körpers veranſtalten, die Ader, wenn das Geſicht blauroth und angelaufen iſt, nach der Erinnerung 11 laſſen, die Lunge mit der Luft nach der Erinnerung 12 aufblaſen; dabei die elektriſchen Schläge der 13. Erinnerung beibringen, und den Magen mit einigen Löffeln Branntwein, oder einer andern erwärmenden gewürzhaften Flüſſigkeit nach Umſtänden des Alters wie auch die Gedärme mit reizenden Kliſtiren (aber nicht gleich mit Rauchtabackkliſtiren) reizen. Dann erſt,

4) wenn das Herz zu ſchlagen anfängt, kann man nach der 14. Erinnerung zu den ſtuffenweiſen Reibungen ſchreiten, und zuletzt, wenn

5) nach dieſer 4 bis 6ſtündigen ordentlichen Behandlung kein Zeichen des Lebens ſich zeigte, kann man die ſtärkeren Reizmittel, als das Stechen, Brennen, Rauchtabackkliſtire ꝛc. verſuchen; hernach (aber mit voriger Behutſamkeit) ihn in ein Waſſer = Weinträber = Aſch = Sand = oder Miſtbaad legen, und von dieſen und der Natur die gewünſchte Wiederbelebung erwarten. Erfolgt auf eines oder das andere ein Zeichen des Lebens, ſo muß man

6) mit den oben angeführten Mitteln, beſonders mit der Erwärmung nach der 7. Erinnerung und mit dem Reiben nach Erinnerung 14 fortfahren. Uebrigens

7) wenn die Wärme und das Athmen wiederkömmt, und er ſchlingen kann, ſo gibt man ihm nach und nach etwas Thee, oder warmes Waſſer mit Eſſig oder Branntwein. Sollte er aber in einen ruhigen Schlaf mit Ausdünſtung verfallen, ſo läßt man ihn ſchlafen, und beim Erwachen ſtärkt man ihn mäſſig mit Bier = oder Weinſuppe. Sollte er aber

8) noch ſchwer und ängſtlich Athmen holen, und blau angelaufenes Geſicht, oder viel Schleim im Munde, Neigung zum Brechen haben, ſo muß man dem Arzte das Aderlaſſen im 1. und das Brechmittel im 2. Falle überlaſſen.

Das Ertrinken im warmen Waſſer, Bier, Wein, Oehl, ꝛc. ꝛc. braucht die nämliche Vorſicht; nur dann muß man die Regeln für Erſtickte zu Hilfe nehmen, wenn ſolche Sachen in der Gährung wären. Perſonen, welche im Winter ertrinken und zugleich erfrieren, werden erſt nach der Vorſchrift als Erfrorne hernach nach dieſer behandelt.

Vor=

Vorbeugungsregeln.

1) Man ſoll allezeit einen ſichern Ort zum Baden aufſuchen; Kinder und die Tiefſinnigen niemals allein und erhitzt baden laſſen.

2) Soll jeder von geübten Schwimmern ordentlich ſchwimmen lernen, und wenn er es kann, ſich niemals ohne Noth in Gefahr ſetzen.

3) In der Gefahr zu ertrinken, behalte man die Gegenwart ſo viel möglich) des Geiſtes, halte den Mund zu, ziehe Athem ein, und bewege die Hände und Füſſe.

Vom Falle und Sturze Scheintodte.

1) Man muß vor allem ſolchen Verunglückten unterſuchen, ob ſein Genick verſchoben oder verrenkt ſey, welches man an dem Schlattern des Halſes und einer oft geringen Hervorragung und Lücke im Nacken längſt dem obern Wirbelbeine des Halſes erkennet. Iſt dieſes, ſo muß man es

2) ſogleich auf folgende Art einrichten: man ſetze den Menſchen vor ſich auf die Erde zwiſchen die Beine, bringe die Finger einer Hand in den Mund, hebe an den obern Kinnbacken das Haupt oder den Kopf in die Höhe, und drücke mit der andern Hand gelinde und wackelnd am Nacken die Verſchiebung zurück. Dann entkleide man

3) den Körper, um zu ſehen, ob er wo verwundet, verrenkt, oder gequetſcht ſey. Stark beſchädigte Theile müſſen gleich nach der Regel der Kunſt behandelt werden; die mindern Beſchädigungen kann man erſt nach der Wiederbelebung pflegen.

4) Wenn keine Verblutung durch eine zugefügte Wunde ſich ereignet hat; ſo muß man das Augenmerk dahin wenden, ob nicht Blut aus dem Arme

oder,

oder, wenn der Kopf vorzüglich gelitten hat, aus deſſen Droſſeladern nach der 11. Erinnerung zu laſſen ſey. Weil bei jedem Sturze der Kopf mehr oder weniger leidet, ſo iſt es nützlich, daß man

5) Umſchläge vom kalten Waſſer mit Eſſig vermiſcht über den Kopf lege, ſo fern er leblos ſcheint, kaltes Waſſer ins Geſicht ſpritze, Luft nach der 12. Erinnerung in die Lunge einblaſe, und das Herz durch die elektriſchen Schläge nach der 13. Erinnerung dazwiſchen reize, auch etliche ſcharfreizende Kliſtire ſetze, und übrigens den Körper in einer mit dem Kopfe erhöheten Lage warm erhalte, bis ein lauwarmes Baad zurecht gemacht worden iſt. Iſt dieſes zu Stande gebracht, ſo laſſe man ihn

6) in daſſelbe, nachdem etwas Eſſig beigemiſcht worden, ſo bringen, daß der Vordertheil des Kopfes frei bleibe. Wenn der Körper dadurch einige Zeit erwärmt worden, ſind die vorigen Mittel durch mehrere Stunden anzuwenden, und wenn der Herzſchlag ſich darauf einfindet, ſo ſchreite man nach der 14. Erinnerung zu den ſtuffenweiſen Reibungen des ganzen Körpers. Findet ſich hierauf das Athmen und damit das Leben ſichtbar ein, ſo bringt man ihn aus dem Baade,

7) wohl abgetrocknet in ein lauwarmes Bett, gibt ihm erweichende Kliſtire, und Meliſſen- oder Holunderthee mit Honig und etwas Weineſſig wiederholt zu trinken. Sollte aber

8) der Puls noch ſtark ſchlagen, der Kopf ſtark ſchmerzen, die Betäubung da ſeyn; ſo muß man noch einen Aderlaß, und die kalten Umſchläge über den Kopf wiederholen, und

9) die allenfalls gegenwärtigen Wunden, Verrenkungen und Quetſchungen mit Umſchlägen, aus Waſſer mit Eſſig, Wein oder Branntwein gemiſcht wiederholtenmalen bähen, und eine ruhige Lage be-

ob-

obachten, bis ein Wundarzt das weitere Nöthige anwenden kann.

Vorbeugungsregeln.

Dieſe liegen in einer wohleingerichteten öffentlichen und häuslichen Polizei.

Neugeborne ſcheintodte Kinder.

1) Man lege das Kind, (nachdem man die etwa um den Leib oder Hals umgeſchlagene Nabelſchnur losgewickelt hat, und die etwa eingedruckte Hirnſchale, wodurch oft der Scheintodt entſtehet, durch ſanftes Streichen und Drücken eingerichtet hat), locker, mit warmen Tüchern bedeckt, auf den Schooß einer Hilfsfrau; ſäubere mit einem in Oehl getauchten Finger den Mund und die Naſe mit einem Tuchlappen; ſieht das Kind

2) im Geſichte ſtark roth, blau oder ſchwarz aus, ſo muß man ſchnell die Nabelſchnur abſchneiden, und daraus 2 bis 3 Eßlöffel Blut laſſen. Hingegen aber, wenn es bleich und blaß ausſieht, darf man es von der Mutter nicht gleich abſondern, es ſey denn, daß die Nachtgeburt bereits zum Theil oder ganz losgetrennt wäre. Hernach

3) blaſe man die Luft nach der 12. Erinnerung in die Lunge, reibe die Bruſt, den Rücken, die Hände und Fußſohlen mit warmen Wein oder Meliſſengeiſt benetzten Händen oder Flanell, und ſpritze ſolche Mittel (vornehmlich kaltes Waſſer) auf dieſelben. Nur muß es hier gelinde, den ſchwachen Kräften des Kindes angemeſſen geſchehen. Zugleich gebe man

4) ihm ein und mehrere reizende Kliſtire aus warmen Waſſer und Salz, oder aus Seifenwaſſer; laſſe es an den Zitzen, beſonders der linken Bruſt,

ſau=

ſaugen; auch trockne Schröpfköpfe darauf ſetzen, und reize, (beſonders bei jenen, die blaß ſind), die Zunge, den Schlund und die Naſe mit einem in Oehl getunkten Federbart, halte zerſchnittene Zwiebel, Salmiakgeiſt vor die Naſe; vom letzteren kann man auch einige Tropfen mit Waſſer verdünnt auf die Zunge bringen. Dann

5) lege man es in ein lauwarmes, mit Wein oder Branntwein kräftig gemachtes Baad, in welchem man die vorigen Mittel durch mehrere Stunden fortſetzen muß. Spürt man

6) darauf einige Zeichen des Lebens, als das Rothwerden der Lippen, kleine Bewegung der Kinnlade, der Augen, der Bruſt, ſo ſetze man die vorigen Mittel, jedoch unterbrochen fort. Wenn hierauf das Athmen ſich einſtellt, wenn aus dem Seufzen ein ächzendes Gewimmer wird, ſo halte man bloß mit gelindem Reiben der Bruſt und des Unterleibes an, waſche das Kind mit warmen Wein ab, wickle daſſelbe in gewärmte, mit Wein- Kampfer- oder Meliſſengeiſt beſprengte Tücher, und gebe ihm eine Labung von Meliſſenthee mit Honig, die beſte aber iſt die Bruſt und die Ruhe. Falls aber

7) Das Athemholen ſchwer bleibt; ſo unterſuche man noch einmal, ob ſich nicht etwa neuer Schleim im Munde angehäuft hat, der dem Eintritte der Luft in die Luftröhre hinderlich iſt. Iſt dieſes, ſo wird ein gelindes durch ein oder mehrere Kaffeelöffel voll Meerzwiebelſaft erregtes Brechen nützlich ſeyn können.

Auf die nämliche Art werden Neugeborne, Schwache, Erdrückte, die in ihren Häuten zur Welt kommen, (wenn man die Häute vorſichtig aufſchneidet) behandelt. Kinder aber, welche die Mutter in ihrem Leibe überleben, rettet man durch den Kaiſerſchnitt, und behandelt ſolche,

wenn

wenn ſie ſchwach oder ſcheintodt ſind, auf die nämliche Art.

Vorbeugungsregeln.

Um dem Erdrücken auszuweichen, ſoll man kein Kind unter 5 Jahren ins Bette zu ſich nehmen, außer es liegt in dem Schlafgehäuſe, (arcutio) ſondern es in ein eigenes Bettgeſtell neben dem Bette legen.

In natürlicher Krankheit Scheintodte.

1. Fallſucht.

1) Während des Anfalls hat man darauf Acht zu geben, daß der Kranke ſich nicht durch Fall oder Stoß beſchädige, und die Zunge nicht verbeiße, daher man ihm etwas weiches zwiſchen die Zähne bringen muß. Dauert aber

2) der Anfall zu lange, und iſt er heftig, ſo gebe man ihm ein Kliſtir aus Kamillenthee, Oehl und Salz, und erwärme ſeinen Körper. Iſt er aber

3) gar ſcheintodt, ſo muß man ihn durch das Aderlaſſen, (wenn er vollblütig wäre) durch warme Bäder, erweichende Umſchläge und Kliſtire, durch Einblaſen der Luft in die Lunge nach der 12, und durch Elektriſiren nach der 13. Erinnerung, hernach durch das Reiben und andere Reizungen zu erwecken ſuchen. Endlich

4) bei der Wiederbelebung gebe man ihm einen warmen Holler- oder Meliſſenthee mit etwas Wein- oder Kampfereſſig zu trinken.

Auf die nämliche Art wird die Starr- und Schlafſucht behandelt, nur daß man im erſten

Falle

Falle voraus die Ader öffnen, und im zweiten die allerſtärkſten Abführungsmittel geben muß.

Vorbeugungsregeln.

Die Mäſſigkeit im Eſſen und Trinken, die reine und trockene Luft, die von heftigen Affekten befreite Seele, helfen das meiſte. Doch ſoll man ſich allezeit eines Arztes bedienen.

2. Mutterwuth und Milzſucht.

1) Man muß ſolche Kranke in eine friſche Luft bringen, ihr ſolche zuwehen, ſie von allen feſt anliegenden Kleidern und Bändern befreien, mit kaltem Waſſer reichlich, und mit einer Gewalt beſprizzen, und ihr Hirſchhorn= und Salmiakgeiſt, Knoblauch, Teufelskoth, angebrannte Feder u. d. gl. vor die Naſe halten, auch ihre Schläfe und Gelenke damit reiben. Wäre aber dieſes alles

2) vergebens angebracht, ſo muß man ihr, (wenn ſie blutreich iſt) eine Ader öffnen, warme Fuß= oder Halbbäder anordnen. Hernach die Luft nach der 12. Erinnerung in die Lunge blaſen, elektriſche Schläge nach der 13. Erinnerung, und reitzende Kliſtire beibringen, wie auch den ganzen Körper, vorzüglich aber Bruſt und Bauch reiben. Im verzweifelten Falle alle Reizungen, beſonders aber die Blaſenpflaſter und das Brennen des Schädels verſuchen. Nach der Erholung gebe man ihr

3) Kamillen= oder Meliſſenthee mit einigen Tropfen Hirſchhorngeiſt, und überlaſſe die weitere Behandlung, wie auch die Vorbeugungsmittel dem Arzte.

3. Ohnmachten.

1) Bei kleinen Ohnmachten (die man eine Uebelkeit nennt, wobei der Kranke ſich bewußt iſt, andere ver=

vernimmt, aber nicht reden kann, (iſt die friſche Luft, Löſung der Kleider und riechende Sachen hinlänglich. Bei ſtärkeren aber

2) (wo er das Bewußtſeyn und Empfindung verliert, ſein Puls und das Athem kaum zu merken iſt), muß man ihn auf ein Bett der Länge nach legen, und nebſt vorigen Mitteln ihn mit Wein oder Weineſſig reiben) auch ein wenig Salz in den Mund geben. Endlich

3) bei der ſtärkſten oder tödtlichen Ohnmacht (wo er plötzlich wie leblos dahin ſtürzt, keinen Athem und Puls mehr hat) muß man ihn wie die Milzſüchtigen behandeln.

Bereits unterm 18. März 1797 iſt das Hofdekret vom 25. Hornung des nämlichen Jahres allgemein bekannt gemacht worden, zu Folge weſſen, um die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde beſtattet werden könnten, ſo viel möglich zu vermeiden, bei jeder Pfarre Leichenkammern von Stein gebauet werden ſollen. Nachdem aber durch Hofdekret vom 30. Dezember 1801 anher zu erkennen gegeben wurde: daß nach der Erfahrung dieſe angeordnete Errichtung der Todtenkammern noch nicht überall zum Vollzug gediehen ſey; ſo wird dem k. Kreisamte dieſe allerhöchſte Entſchließung wiederholt mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß ſelbes die Erfüllung des Angeordneten beſtens ſich angelegen zu halten, und was allenfalls für Hinderniſſe hier und da obwalten ſollten, wenn ſelbe nicht durch ſelbſtige Einleitung behoben werden könnten, hieher anzuzeigen habe. Verordnung vom 20. Jänner 1802.

Vermög Centralfinanzhofkommiſſionsdekrets vom 15. Juni l. J. iſt die mit Geſetz vom 17. Juli 1781 allerhöchſt bewilligte Taglia von 25 fl. — für die Lebensrettung, vom 15. März d. J. an, mit 25 fl. in Einlöſungsſcheinen unter den vorgeſchriebenen Bedingun-

gen

gen und Vorſichten künftighin zu verabfolgen. Gubernialverordnung vom 14. Juli 1811.

In der Noth- und Hilfstafel, worin das Verfahren vorgezeichnet wird, wie bei der Lebensrettung der Ertrunkenen u. dgl. vorgegangen werden ſoll, und welche der beſtehenden Verordnung gemäß — in jeder wundärztlichen Offizin und in dem Wohnzimmer jedes Schiffers angeheftet aufbehalten werden ſoll, wird das Stürzen der Ertrunkenen auf den Kopf als ſchädlich erklärt.

Die Gründe hievon ſind:

1) weil die Urſache, aus welcher dieſes Stürzen vorgenommen wird — nämlich die Entleerung der in die Athmungswerkzeuge eingetretenen Flüſſigkeit ſehr häufig bei Ertrunkenen gar nicht Statt hat,

2) weil die hiedurch beabſichtigte Entleerung auch durch andere Mittel erreicht werden kann.

Man lege nämlich den Ertrunkenen einem Menſchen auf den Schooß, ſo, daß ſein Geſicht zur Erde gekehrt ſey, dann biege man deſſen Hals und Bruſt auf einige Augenblicke abwärts, die Stirn aber etwas in die Höhe, und, auf dieſe Art wird der Abfluß des Waſſers aus dem Munde und den Athmungswerkzeugen ſehr erleichtert werden.

3) Weil das Stürzen auf den Kopf leicht ſchädliche Folgen nach ſich ziehen kann; bekanntlich ſind bei Ertunkenen der Theorie und Erfahrung zu Folge bedeutende Bewegungen und Erſchütterungen des Körpers vor dem Lufteinblaſen höchſt ſchädlich, und machen den folgenden Gebrauch ſelbſt der zweckmäſſigſten Mittel fruchtlos, weil ſie eine Bewegung des Blutes — gegen das ohnehin davon überfüllte Herz bewirken, das ſodann um ſo weniger der Weiterbewegung des Blutes gewachſen iſt.

Al-

Allein es können Fälle eintreten, in welchen zwar nicht das Stürzen auf den Kopf, wohl aber ein ſanftes Vor- und Abwärtsneigen des Oberleibes des Verunglückten mit etwas empor gehobenem Kopfe zuläßig und räthlich erſcheint.

Dieſe Fälle finden Statt:

a) Wenn bei dem Lufteinblaſen der Bruſtkorb ſich nicht erweitert, und ſich daher ſchließen läßt, daß ein Hinderniß in den Athmungswerkzeugen obwaltet, welches den Eintritt der Luft unmöglich macht;

b) wenn ſich dieſes Hinderniß auf die oben erwähnte Art nicht entfernen ließe, und endlich

c) wenn jemand zugegen iſt, der Sorge trägt, daß dieſer Verſuch ohne Erſchütterung geſchehe.

Das Verfahren hiebei beſteht darin, daß man den Verunglückten auf ein Brett legt, ihn auf denſelben von einigen Menſchen feſthalten, und dann ſammt dem Brette dergeſtalt abwärts neigen läßt, daß der — mit dem Brette ziemlich unbeweglich verbundene Körper, ſachte mit dem Kopfe in Beziehung auf den übrigen Körper vor- und abwärts zu ſtehen komme.

Die Räthlichkeit dieſes Verfahrens wird durch häufige — im Wiener allgemeinen Krankenhauſe bei den Oeffnungen der Leichen der Ertunkenen gemachte Beobachtungen bewährt, denen zu Folge — ſich in der Luftröhre und ihren Aeſten mehr — oder weniger Waſſer befand, welches, in ſo lange die Wiederbelebung durch Lufteinblaſen unmöglich macht, als es nicht aus dieſen Organen entfernt wird. Hofkanzleidekret vom 6. Dezember Zahl 34035, und Gubernialverordnung vom 23. Dezember 1821.

Zu §. 130. VIII. Hauptſtück.

Unterlaſſung der ſchuldigen Aufſicht bei Kindern und ſolchen, die ſich ſelbſt gegen Gefahr zu ſchützen unvermögend ſind. Vergleiche den §. 127, und ſiehe die bei §. 114, befindlichen Erläuterungen.

Der Landmann, und beſonders das weibliche Geſchlecht iſt durch die zahlreichen Fälle, wo Kinder in Betten erſtickt wurden, auf vorſichtigere Wartung ihrer Kinder aufmerkſam zu machen. Verordnung vom 31. Jänner 1792.

Sämmtliche Eltern und beſonders Pferde haltende Landleute, ſollen bei Verwendung ſchwacher Knaben zur Verſorgung oder Reitung des Viehes jederzeit die Beſchaffenheit des Zugviehes, und die Kräfte desjenigen, dem ſie das Vieh anvertrauen, nicht minder auf die wie immer beſtehen könnende Gefahren vorzüglich aber, wenn Nachtzeit eintritt, die gehörige Rückſicht nehmen, weil man ſonſt denjenigen, der nicht mit gehöriger Vorſicht dießfalls gehandelt haben würde, als einen politiſchen Verbrecher, welcher aus Unvorſichtigkeit das menſchliche Leben und Geſundheit in Gefahr ſetzt, zur Strafe ziehen müßte. Verordnung vom 15. Mai 1800.

Die wegen verbotener Ueberlaſſung der Kinder ohne alle Aufſicht, und wegen Einſchränkung gefährlicher Abſtürze beſtehenden Geſetze, ſind zur Verhütung der Kinderbeſchädigungen wiederholt kund zu machen und ſtets aufrecht zu erhalten. Verordnung vom 9. Dezember 1800.

Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeeltern, welche den Abſud der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel, bei geſunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um ſie zur Ruhe zu bringen,

und ſtill zu erhalten, ſind bei den erwieſenen ſchädlichen, und oft tödtlichen Folgen dieſes Genußes, der im §. 130, bezeichneten ſchweren Polizeiübertretung ſchuldig und hiernach zu behandeln. Regierungsverordnung vom 1. Juli 1812.

Es iſt zwar ſchon unter dem 1. Juli 1802 verboten worden, daß Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeeltern, den Abſund der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel anwenden, denſelben auch bei geſunden Kindern gebrauchen, um ſie zur Ruhe zu bringen, und ſtill zu erhalten. Da der Genuß dieſes Mohnabſudes in Rückſicht auf die Geſundheit der Kinder von den ſchädlichſten und von tödtlichen Folgen iſt; ſo wird jedermann gegen den Gebrauch dieſes Mittels, welches neuerdings anfängt herrſchend zu werden, gewarnet, und man findet ſich veranlaßt, obige Verordnung gegen jene, die dieſer Warnung zuwider handeln, oder wohl gar ein Kind durch den Gebrauch dieſes Mohnabſudes zu Schaden kommen laſſen ſollten, mit dem Beiſatze zu erneuern: daß gegen den Schuldtragenden nach dem §. 130, des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen unnachſichtlich vorgegangen werden wird. Verordnung vom 6. November 1813.

Zu §. 131. VIII. Hauptſtück.

Siehe die bei §. 130. angehängten Vorſchriften.

Zu §. 131. VIII. Hauptſtück.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Oertern ſich überlaſſen werden. Verſchärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Zu §. 132. VIII. Hauptſtück.

Strafe, gegen mit einer ſchädlichen Krankheit behaftete, und dieſelbe verheimlichende Ammen.

Anmerkung.

Obzwar mit dieſem §. die Anordnungen wegen Ausrottung der anſteckenden und ſo äußerſt ſchädlichen Krankheit der Luſtſeuche nicht im unmittelbaren Zuſammenhange ſtehen, ſo werden doch ſolche in der Beziehung, weil in ſelbem die Weiſungen enthalten ſind, wer die Heilungsköſten, beſonders bei armen Unterthanen zu tragen habe, angeführt, und dadurch die Mittel an Hand gegeben, wodurch die mit anſteckender Krankheit behaftete Perſonen geheilt werden können. Siehe übrigens in dieſer Beziehung die fernern bei §. 254, beigefügten Geſetze.

Um die Luſtſeuche bei dem Militär auszurotten iſt geſammte Mannſchaft wenigſtens einmal des Monats zu viſitiren, die damit Behafteten ſind in die Spitäler zu ſchaffen, und die Verhehler dieſes Uebels zu beſtrafen; zugleich iſt diejenige Perſon, von der ſie angeſteckt worden, dem Offiziere bekannt zu machen, welcher ſie insgeheim zur weitern Vorkehrung der Ortsobrigkeit anzeigen ſoll. Verordnung vom 18. Februar 1780.

Es wäre zu wünſchen, daß veneriſche Krankheiten unter geſitteten Nazionen ganz unbekannt wären. Allein das Uebel hat ſich bereits eingeſchlichen, und der Staat, dem die Geſundheit ſeiner Bürger am Herzen liegt, ſorget daher, daß jene, die von dieſem Uebel angegriffen ſind, geheilet, und dadurch zugleich der größeren Verbreitung dieſes ſchleichenden

Giftes nach Möglichkeit Schranken geſetzet werden. Man hat für Veneriſche einen beſondern Theil des Krankenhausgebäudes beſtimmt, wohin der Zutritt anderen Perſonen ganz verſchloſſen iſt. Die Veneriſchen ſelbſt aber des männlichen ſo wie des weiblichen Geſchlechts können, ohne ihre Namen zu entdecken, und ohne beſorgen zu müſſen, daß ſie vielleicht verrathen werden, eintreten. Hiedurch glaubet man die Schamhaftigkeit zu ſchonen, welche oft Veneriſche zurückhält, ihren Zuſtand zu entdecken, und Urſache iſt, daß ſolche Kranke in jungen Jahren dahin welken, oder Heilung erſt dann ſuchen, wenn Menſchenhilfe nichts vermag. Die Bezahlung für Veneriſche iſt eben nach jenen 3 Klaſſen beſtimmt, welche für die übrigen Kranken feſtgeſetzt iſt; aber auch die unentgeldliche Aufnahme findet bei armen Veneriſchen ſo, wie bei andern derlei Kranken Statt. Gubernialverordnung vom 11. November 1790.

Da unter der mit Urlaub nach Haus zurückkehrender Mannſchaft, mehrere mit veneriſchen Krankheiten angeſteckte ſich befinden, die dieſes Uibel auf dem Lande verbreiten, ſo iſt ſämmtlichen Generalkommanden die Weiſung gegeben worden, daß um der Anſteckung des Landvolkes ſoviel möglich vorzubeugen, kein Urlaubswerber ohne vorheriger chirurgiſcher Viſitazion von den Regimentern entlaſſen, und jene, welche infizirt befunden werden, vorher in den Spitälern kurirt werden ſollen. Hofdekret vom 18. Februar 1791.

Das k. k. Generalkommando hat bei der Landesſtelle die Anzeige gemacht, daß das der Menſchheit ſo ſchädliche Uebel der Luſtſeuche ſehr überhand nehme, und hierdurch ſelbſt das Militär leiden müſſe. Da nun dieſe Anzeige allerdings alle Rückſicht fordert,

ſo

ſo wird den k. Kreisämtern angeordnet, alle Ortsobrigkeiten, Magiſtrate und Vorſteher zur genaueſten Polizeiaufſicht auf derlei Dirnen anzuweiſen, weßwegen auch zugleich das k. k. Generalmilitärkommando erſucht wurde, die k. k. Regimenter anzuweiſen, in Fällen, wo ihnen von dem Aufenthalte derlei Dirnen in den Regimentsnummern etwas bekannt wird, den betreffenden Ortsobrigkeiten zur weitern Amtshandlung die nöthige Eröffnung zu machen. Verordnung vom 16. Oktober 1801.

Um das Uebel, und die ſo ſchädliche Verbreitung der Luſtſeuche, mit welcher die auf dem Schube zu befördernden Perſonen öfters behaftet ſind, möglichſt zu hindern; hat man im Einverſtändniſſe mit der vereinten Hofkanzlei beſchloſſen, die Heilungskoſten, welche jedoch gehörig ausgewieſen werden müſſen, in jenen drei Fällen ganz auf das Kammerale zu übernehmen; wann ſolche mit dieſer Seuche behaftete, ganz mittelloſe Weibsperſonen, welche mittelſt Schubes nach ihren Geburtsörtern befördert werden ſollen, entweder Unterthaninnen fremder Dominien, oder aus andern Erbſtaaten gebürtig, oder Ausländerinnen ſind. Hofkammerdekret vom 17. März 1808, und Gubernialverordnung vom 8. Juni 1808.

Se. Majeſtät haben aus Sorgfalt für den Geſundheitsſtand Allerhöchſt Ihrer Unterthanen zu beſchließen geruhet, daß die Heilungskoſten der mit der Luſtſeuche behafteten Perſonen aus dem Bauernſtande beiderlei Geſchlechtes, ohne auf die größere oder kleinere Anzahl, oder auf die Urſachen und Quellen der Anſteckung Rückſicht zu nehmen, in ſo fern ſolche Kranke ganz mittellos ſind, mit zwei Drittheilen des Koſtenbetrages aus dem Kamme-

ralärarium bezahlt werden; zu dem Beitrage des dritten Drittheiles aber die Grundobrigkeit ſolcher Menſchen verpflichtet ſeyn ſoll; wogegen diejenigen Unterthanen, welche die Koſten ihrer Heilung von dieſem Uebel zu beſtreiten ſelbſt im Stande ſind, zu deren Bezahlung auch ohne weiters anzuhalten ſeyn werden.

Uebrigens werden der Landesſtelle noch folgende Weiſungen ertheilet:

1) Daß, um der Verheimlichung dieſes Uebels und eben hierdurch der deſto größeren Gefahr ſeiner Verbreitung vorzubeugen, öftere ärztliche oder wundärztliche Viſitazionen in den Ortſchaften entweder von den dort vorhandenen Privatärzten oder Wundärzten, oder auch von den dort ſtazionirten Militär-Wundärzten, endlich auch von dem kreisämtlichen und Bezirksämtlichen Sanitätsperſonale bei Gelegenheit ihrer Geſchäftsreiſen veranſtaltet, und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Anſteckung betretenen Individuen, ſondern auch die Ortsvorſteher, wenn ſie den gehörigen Eifer in Nachſpürung nach ſolchen Krankheiten vernachläſſiget hätten, zur gemeſſenen Strafe gezogen werden ſollen.

2) Daß auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Lokalärzte und Wundärzte in der Behandlung ſolcher Kranken die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit gerichtet, und in dieſer Abſicht jeder ſolcher Heilungsfall gleich wie er ſich ergiebt, dem Kreisarzte angezeigt, die Heilung gleich von ihrem Anbeginnen von dem Kreisarzte ſelbſt geleitet, von ihm dem Benehmen und der Verwendung der Lokalärzte und Wundärzte genau nachgeſehen, und der gute Erfolg der Heilung jedesmal von dem Kreisarzte beſtättiget; widrigens aber der Beitrag von Seiten des Aerariums ohne weiters verſaget werden müſſe.

3) Daß dem ſämmtlichen Kreis-Sanitätsperſonale, welches nach dem vorhergehenden Abſatze ſolche

Kuren zu leiten hat, einzubinden ſey, bei der Behandlung der mit dieſer Krankheit behafteten Unterthanen alle mögliche Rückſicht auf die Verſchreibung wohlfeiler Arzneien, und auf eine ſo wenig als möglich koſtſpielige Behandlung zu nehmen.

4) Daß die Liquidazionen über die Koſten ſolcher Kuren, ſoweit das Aerarium dazu beizutragen hat, jedesmal gleich nach vollendeter Kur, und längſtens innerhalb ſechs Monaten beizubringen ſeyn; widrigens die Vergütung derſelben aus dem Aerarium nicht mehr Statt zu finden habe. Hofkanzleidekret vom 16. April 1807.

Ueber Anfrage: ob nicht in Anſehung der mit der Luſtſeuche behafteten armen Unterthanen zu den von dem Aerarium mit zwei Drittheilen zu vergüten bewilligten Heilungskoſten auch die Auslagen für die Koſt, Wohnung und Beheitzung zugeſchlagen werden dürfen? Obgleich die mit Hofdekret vom 16. April 1807, allgemein bekannt gemachte allerhöchſte Entſchließung darüber keine ausdrückliche Beſtimmung enthält, ſo würde doch der wohlthätigen Abſicht Sr. Majeſtät, welche aus landesväterlicher Vorſorge für den Geſundheitsſtand Ihrer Unterthanen ſich bewogen befunden haben, die ſchon vorhin aus dem Kameralfonde bemeſſenen zwei Drittheile der Heilungskoſten in epidemiſchen Krankheiten auch auf veneriſche Kranke auszudehnen, wenig entſprochen werden, wenn bei Kranken dieſer letzteren Art, die weder Obdach noch Mittel haben, ſich die nöthige Nahrung zu verſchaffen, bloß für die Heilung und nicht zugleich für ihre Unterkunft und Verpflegung Sorge getragen werden wollte. Um daher dergleichen aller Hilfe entblößte Unterthanen durch eine allzuſtrenge Auslegung der allerhöchſten Entſchließung keiner Verwahrloſung Preis zu geben, und um eine gleichförmige Behandlung derſelben zu erzielen, hat man einverſtändlich mit der k. k. Hofkammer feſtzuſetzen be-

fun=

funden: daß den mit der Luſtſeuche behafteten armen Unterthanen, nebſt den Heilungsköſten auch die Koſt, Wohnung und Beheitzung zu zwei Drittheilen aus dem Kammeral-Aerarium, und zu einem Drittheile von den Grundobrigkeiten abzureichen ſey. Jedoch iſt in dergleichen vorkommenden Fällen die genaueſte Wirthſchaft und Aufſicht zu beobachten, auch die Dürftigkeit der Kranken dieſer Art jederzeit von der betreffenden Ortsobrigkeit zu beſtättigen. Hofkanzleidekret vom 4. Mai 1809.

Zur Verhütung des Umſichgreifens der veneriſchen Krankheiten, und zur Erhaltung des öffentlichen Geſundheitszuſtandes der Populazion, beſteht nach der Verordnung vom 7. Auguſt 1815, bei dem Militär die Vorſicht: daß die Militärmannſchaft nicht nur periodiſch alle 14 Tage, oder längſtens alle Monate, ſondern auch insbeſondere vor ihrer Beurlaubung und Entlaſſung feldärztlich unterſucht, und bei entdeckter veneriſcher Krankheit dem nächſten Militär-Spital zur Heilung übergeben wird. Da aber der Fall leicht eintreten kann, daß ein Urlauber auf dem Marſche bis zur Urlaubs-Stazion ſich eine Anſteckung zuzieht, ſo iſt man zur Verhütung der etwaigen Folgen eines ſolchen Uebels mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß jeder Urlauber bei dem Eintreffen in die Urlaubsſtazion abermal ärztlich und zwar in Ermanglung einer Militärbehörde durch die Zivilärzte auf Veranlaſſung der Dominien viſitirt, und bei befundener Anſteckung in das nächſte Militärſpital abgegeben werde.

Die Landesſtelle erhält daher die Weiſung durch die Kreisämter ſämmtlichen Dominien die Verfügung zur ſogleichen Viſitirung jedes in die Urlaubs-Stazion eintreffenden Beurlaubten durch Zivilärzte, da, wo ſolches von Seite des Militärs nicht geſchehen kann, um ſo ernſtlicher zur Pflicht zu machen, als

ob=

ohnehin jeder Beurlaubte bei ſeinem Eintreffen bei dem Dominium gegen Vorzeigung ſeines Urlaubspaſſes ſich melden muß, und obrigkeitliche Bezirkswundärzte vorhanden ſind, die zum Beſten der Gemeinden und Beſeitigung einer möglichen Verbreitung ſolcher anſteckender Krankheiten, ſofort zur ärztlichen Viſitirung der Beurlaubten ohnehin durch ihr Amt und ihre Beſtellung verpflichtet ſind. Hofkanzleidekret vom 17. April 1817.

Seine k. k. Majeſtät haben gemäß Polizeipräſidialſchreibens mit allerhöchſter Entſchließung aus Terni vom 11. Juni l. J. zu erkennen zu geben geruhet: es ſey allen Behörden die ausdrückliche allerhöchſte Willensmeinung zu eröffnen, daß ſie bei ſtrengſter Verantwortung ſich mit allem Ernſte die Entdeckung, Verhaftung und geſetzmäſſige Beſtrafung ſowohl der Verbrecher und Geſetzübertreter, als insbeſondere der Luſtdirnen, Kuppler und Kupplerinnen angelegen ſeyn laſſen ſollen.

In Folge dieſer allerhöchſten Entſchließung wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die unterſtehenden Behörden für den genauen Vollzug dieſer Anordnung nicht nur ſtrenge verantwortlich zu machen, ſondern auch ſelbſt darüber zu wachen, und die Amtsbehörden zur Erfüllung dieſer Pflicht anzuhalten, das Gegentheil aber an denſelben unnachſichtlich zu ahnden. Gubernialdekret vom 12. Juli 1819. Gub. Z. 31302.

Zu §. 133. VIII. Hauptſtück.

Unterlaſſung der Ausſtellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe. Vergleiche §. 176, und ſiehe den II. und III. Abſatz der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 beim §. 56.

Da bei verſchiedenen Gelegenheiten vorgekommen iſt, daß Hausinhaber, ſowohl bei dem Baue ihrer Häu-

Häuſer, als bei Ausbeſſerungen, zu welchen ihrer Geringfügigkeit wegen, keine Baukonſenſe erforderlich ſind, ſich unbefugter Arbeiter bedienen, mit ſolchen Kontrakte ſchließen, oder wohl gar Geſellen in ihren Sold nehmen, dieſes aber mit der allgemeinen Sicherheit und ordnungsmäſſigen Einrichtung nicht beſtehen kann, ſo wird hiermit verordnet, daß künftig alle Unternehmer eines Baues, oder einer Bauoperazion zu dieſen Arbeiten nur befugte Arbeitsleute verwenden ſollen, widrigenfalls ſie nicht nur mit einer Geldſtrafe von 12 Reichsthalern unnachſichtlich beleget, ſondern auch noch für alle aus Vernachläſſigung dieſer Bauarbeiten etwan entſpringenden üblen Folgen verantwortlich werden. Kundmachung des Magiſtrats der Stadt Wien, vom 13. Jänner 1791.

Mehrere ämtliche Erfahrungen über die Vernachläſſigung der beſtehenden Bauvorſchriften ſowohl zum Nachtheil der öffentlichen Privatſicherheit und Bequemlichkeit, als zur Bevortheilung des Publikums, vorzüglich durch die Pfuſchereien der unbefugten Bauführer, machen die neuerliche Kundmachung nachſtehender Bauvorſchriften zu Jedermanns Warnung und Nachachtung erforderlich, und zwar:

Vor der Unternehmung eines Baues.

§. 1. Wer einen neuen Bau oder eine Hauptreparatur von was immer von einer Art, welche auf Feſtigkeit, Simetrie, Geradheit der Gäſſen, oder auf die Feuerſicherheit einen Bezug hat, vornehmen laſſen will, hat vorher nach der Feuerlöſchordnung vom 25. Juli 1785. §. 11 und 14 und nach dem Hofdekrete vom 5. März 1787 einen genau und deutlich verfaßten Bauriß oder Bauplan bei dem prager Magiſtrate zur vorgeſchriebenen Prüfung deſſelben

ben gemeinſchaftlich mit der k. Stadthauptmannſchaft, mit Beziehung der Werkverſtändigen, und Einvernehmung der Anreiner, dann gutächtlichen Einbegleitung an die Landesſtelle einzubringen. Auch Sparherde unterliegen nach der Verordnung vom 6. Oktober 1810 der vorläufigen Beſchau.

§. 2. Vor erhaltenem Baukonſenſe darf nach der Verordnung vom 21. März 1789, 1. Mai 1804, und 13. April 1811 kein Bau angefangen werden, und der dawider handelnde Baumeiſter oder Zimmermeiſter unterliegt einer Geldſtrafe von 25 bis 50 fl. W. W., wenn auch wirklich eine Baukommiſſion abgehalten worden wäre.

§. 3. Einer gleichen Strafe unterliegt ein Baumeiſter oder Zimmermeiſter, welcher vor erlangter anſchaulicher Ueberzeugung von der Beſchaffenheit des Baues, und vor Einſicht des Baukonſenſes einen Bauzettel ausſtellt, oder ſich in dem ertheilten Bauzettel nicht auf das Datum und die Geſchäftszahl des erwirkten Baukonſenſes bezieht.

§. 4. Zur Führung eines neuen Baues oder einer Hauptreparatur, wozu der Baukonſens (§. 1.) erforderlich iſt, hat ſich der Bauführer nach dem §. 12 der Feuerlöſchordnung bloß allein eines befugten ordentlich beſtellten Bau- Zimmer- oder Ziegeldekkermeiſters zu bedienen, als widrigens derſelbe mit einer Geldſtrafe von 10 bis 50 fl. W. W. und falls kein Baukonſens erwirkt worden wäre, nach dem 190. §. des II. Theils des a. St. G. mit einer Geldſtrafe von 25 bis 200 fl. W. W. belegt, und verhalten werden würde, das geſetzwidrig Erbaute abzubrechen, und nach genommenem Augenſchein und erwirkten Baukonſenſes ſicher und feuergefahrfrei herzuſtellen.

§. 5.

§. 5. Aber auch zu einem geringfügigern Baue wozu kein Baukonſens nöthig iſt, ſollen ſich die Bauführer der Geſellen ohne Wiſſen ihrer Meiſter nicht bedienen, nur mit den Meiſtern akkordiren, und die Zahlung auch nur an dieſe entrichten, welche auch die Geſellen mit einem Bauzettel verſehen müſſen, widrigens im erſten Falle der Betrag des Arbeitslohns, er möge ſich ſchon in den Händen des Geſellen, oder noch bei dem Bauführer befinden, verfallen, und der Bauführer noch insbeſondere mit einer Geldſtrafe von 5 bis 10 fl. W. W. belegt, im andern Falle aber der Baumeiſter nach dem 4. §. beſtraft werden wird.

§. 6. Ein Pallier, Maurer- Zimmer- oder Ziegeldeckergeſelle, welcher ohne Wiſſen des Meiſters, bei dem er in Arbeit ſteht, oder für ſich eine, wie immer geartete Bauarbeit übernimmt, akkordirt, einen Bauriß oder Bauplan dazu verfertigt, und den Bau oder die Bauarbeit ſelbſt oder durch einen andern vornimmt, wird, wenn gleich der Baukonſens erwirkt worden wäre, auf Jedermanns Anzeige, der einen unbefugten Bau entdeckt, von der Polizeiwache arretirt, und als ein Pfuſcher und Störer nach den Zunftsgeneralien mit Arreſt und körperlichen Züchtigung beſtraft, und wenn er ein Fremder iſt, von hier abgeſchoben werden. Der mit demſelben abgeſchloſſene Kontrakt iſt null und nichtig, und der akkordirte Betrag, er möge ſchon ganz oder zum Theil bezahlt ſeyn, zu Handen des Armenfondes verfallen. Hätte er ſich hierbei durch das Vorgeben, daß er ein Werkmeiſter ſey, oder mit Verſchweigen ſeines Geſellenſtandes, einen Trug zu Schulden kommen laſſen, und dadurch den Bauführer in Schaden verſetzt; ſo wird derſelbe nach den beſtehenden Strafgeſetzen behandelt werden.

§. 7. Ein Pallier, Maurer- oder Zimmergeſelle, welcher ſich, ohne daß ein Baukonſens erwirkt worden wäre, zu einer Bauführung gebrauchen läßt, wird nach dem 191. §. 2. Th. a. St. G. mit einem zweiwöchentlichen Arreſte, und im Wiederholungsfalle mit Verſchärfungen durch Faſten und Züchtigung beſtraft werden.

§. 8. Vor dem Beginnen jedes Baues auf der Gaſſenſeite der Häuſer ſind kennbare und vorgeſchriebene Warnungszeichen nach dem 133. §. 2. Th. des a. St. G. unter einer Geldſtrafe von 10 bis 50 fl. und bei geringeren Reparaturen und Ziegeldeckerarbeiten unter einer Geldſtrafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 gegen den Bauzimmermeiſter, Ziegeldecker, oder wer ſonſt die Aufſicht bei dem Baue, oder die Reparatur über ſich hat, auszuhändigen; in Beſchädigungsfällen tritt nach dem 133. §. des 2. Th. des a. St. G. B. nebſt der Geld- auch eine Arreſtſtrafe von einem bis zu drei Monaten ein.

§. 9. Der Eigenthümer oder Aufſeher eines Hauſes deſſen Zuſtand den Einſturz beſorgen läßt, iſt nach dem 134. §. 2. Th. des a. St. G. unter einer Geldſtrafe von 25 bis 200 fl. W. W. verpflichtet, unverzüglich einen Baumeiſter zur Beſichtigung und Sicherung des Gebäudes herbeizurufen. Bei einem erfolgten Einſturze ohne Jemandes Beſchädigung unterliegt derſelbe nach dem 135. §. 2. Th. des a. St. G. einer Geldſtrafe von 50 bis 500 fl. W. W. und ſoferne Jemand getödtet, oder ſchwer verwundet worden, nebſt der Geldſtrafe einem ſtrengen Arreſte von einem bis zu drei Monaten.

§. 10. Im Falle der Hauseigenthümer die Herſtellung eines die Gefahr des Einſturzes drohenden

Hau-

Hauſes aus Vermögensloſigkeit zu bewerkſtelligen nicht im Stande wäre, wird daſſelbe ratione publici gerichtlich unter der Bedingung der Wiederherſtellung veräußert werden.

Bei dem Baue ſelbſt.

§. 11. Die Gebäude ſind im Ganzen nach den Verordnungen vom 21. März 1789 und 1. Mai 1804 feſt, regelmäſſig, ſimetriſch, in gleicher Flucht mit den Gäſſen herzuſtellen, und unter ſchwerer Ahndung auch keinen Zoll breit in die Gaſſe vorzurücken.

§. 12. Mit mehr als drei Stockwerken mit Einſchluß des Erdgeſchoßes, darf ohne wichtige Gründe und ohne erwirkte beſondere Bewilligung kein Haus neu erbauet werden.

§. 13. Auch der äußere Anſtrich der Häuſer, Gewölben und Läden iſt ein Gegenſtand der öffentlichen Aufſicht; er iſt in dem Bauplane mit Farben erſichtlich zu machen, oder ſofern bei den ſchon ſtehenden Häuſern die Gewölbe und Läden mit einem neuen Anſtrich verſehen, oder der alte erneuert werden wollte, iſt hievon dem Magiſtrate die Anzeige zu erſtatten, welcher zu beurtheilen haben wird, ob der gewählte Anſtrich in ſeinen Farben nicht zu grell, und den Regeln der Verſchönerung nicht entgegen iſt.

§. 14. Die Dachungen ſind nach dem 1. 2. und 3. §. der Feuerlöſchordnung vom 1. Mai 1804 mit Ziegeln zu decken, auf den Dachböden keine Wohnungen zu errichten, und die beſtehenden auszupflaſtern, jedoch darin keine Feuerſtätte, Heitzung, Herde, Oefen oder Kohlenfeuer, noch hölzerne Bodenſtiegen anzubrin-

bringen; bei ſolchen Gebäuden iſt vorzüglich der Boden mit Ziegeln zu pflaſtern.

§. 15. Das Gehölz der Bedachungen darf mit jenem der Deckböden, der Behältniſſe in keinem Zuſammenhange ſeyn, dieſer Zuſammenhang iſt ſorgfältigſt zu vermeiden, auf ſolche Art, daß die Mauerbänke (Mauerlatten) auf dem Horizonte der Oberfläche des Dachbodenpflaſters gelegt, und ſomit der ganze Werkſatz der Bedachungen über erſtbeſagte Oberfläche erhoben werde.

§. 16. Die Rauchfänge ſind nach der Feuerlöſchordnung §. 4 und 5, und andern Verordnungen in der Lichte von 18 Zoll, einen halben Ziegel dick, und hoch genug über der Dachung aufzumauern, mit keinem Holzwerke, Tramen, Schlüſſen durchzuziehen, und keine gemauerte oder eiſerne Küchen- oder Oefenröhren hineinzuführen.

§. 17. Die Wohnſtuben oder Zimmer ſind nach der Verordnung vom 1. Mai 1804 wenigſtens in der Höhe von 10 Schuhen zu erbauen.

§. 18. In den Küchen und überall, wo Feuerſtätten angebracht werden, iſt der Fußboden nach dem 7. §. der Feuerlöſchordnung mit Ziegelpflaſterſteinen zu belegen.

§. 19. Die Backöfen ſind nach dem 8. und 9. §. der Feuerlöſchordnung, ſo wie auch alle Feuerſtätten der im Feuer oder mit demſelben arbeitenden Gewerbe, als Schmiede, Schloſſer, Meſſingarbeiter, Branntweinbrenner, u. dgl., unter feuerfeſte Gewölbe zu bringen, auch ſind die Stallungen zu gewölben.

§. 20.

§. 20. Unter den Gäſſen und Plätzen dürfen nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 keine Keller gegraben, oder andere Bauführungen unter einer Geldſtrafe von 10 Thalern W. W. unternommen werden.

§. 21. Die Kellerlöcher ſind mit Quereiſen oder mit den freien Luftzug zulaſſenden Deckeln zu verſehen, und die beſtehenden Fallthüren an den Eingängen der Häuſer, wo ſie des Lokals wegen nicht ganz beſeitiget werden können, unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung wohl zu verwahren.

§. 22. Die Errichtung der Pflöcke oder Vorſetzſteine, oder ſonſt unſchickliche Eingrabung der Streifſteine, die Hervorragungen: als Vordächer, Stufen, Dachrinnen Ausgüſſe an den Häuſern, findet nach der Polizeiordnung und der Verordnung vom 1. Juli 1803 nicht ſtatt. Die beſtehenden Vordächer ſind nicht mehr herzuſtellen, ſondern nach und nach ganz zu beſeitigen, ſie werden nur in außerordentlichen Fällen mittelſt beſonderer Bewilligung der Landesſtelle nur von Blech, und nicht mehr als anderthalb Ellen breit von der Wand errichtet werden dürfen.

§. 23. Jedes Haus iſt mit den nöthigen Abtritten, und wo keine Kanäle vorhanden ſind, mit ordentlichen Senkgruben zu verſehen.

§. 24. Das Gaſſenpflaſter vor den Häuſern iſt ohne vorläufige Genehmigung des Magiſtrats nicht umzuändern.

§. 25. Die Unternehmung eines Baues oder Veränderung gegen die Feuerlöſchordnung wird nach dem

184. bis 187. §. des II. Th. des a. St. G. an dem Bau-Maurer-oder Zimmermeiſter das Erſtemal mit einer Geldſtrafe von 25 bis 200 fl., das Anderemal von 50 bis 400 fl., und das Drittemal mit der Einſtellung aller Bauführung, die Palliere oder Auffeher, welche ſich dazu gebrauchen laſſen, werden mit zweiwöchentlichem Arreſte beſtraft werden.

§. 26. Ein Töpfer-(Hafner), Klempner-(Blechſchmied), Schloſſermeiſter, oder wer ſonſt immer gegen die Vorſchrift der Feuerlöſchordnung einen Ofen oder Sparherd ſetzt, oder eine Röhre zieht, unterliegt nach dem 188. und 189. §. des a. St. G. II. Th., das Erſtemal einer Geldſtrafe von 5 bis 25 fl., das Anderemal von 10 bis 50 fl., das Drittemal dem Gewerbsverluſte, und der Geſelle, welcher ſich dazu gebrauchen läßt, einem Arreſte von drei Tagen bis zu zwei Wochen.

§. 27. Ein Rauchfangkehrer, welcher eine entdeckte Feuergefährlichkeit im Gebäude ſeinem Meiſter, oder in deſſen Abweſenheit dem Magiſtrate; ſo wie auch in dem Falle, wenn auf ſeine Anzeige an den Meiſter, der Uebelſtand nicht abgeſtellt worden, anzuzeigen unterläßt, wird nach dem 192. §. des II. Th. des a. St. G. mit einem wochenlangen Arreſte, und der Rauchfangkehrermeiſter, welcher auf die von dem Geſellen geſchehene Anzeige die Abſtellung der Feuergefährlichkeit durch den Hauseigenthümer nicht veranlaßt, oder bei deſſen Saumſal die Anzeige an den Magiſtrat verabſäumt, nach dem 193. §. des II. Th. des a. St. G., mit einer Geldſtrafe von 5 bis 50 fl. W. W. angeſehen werden.

§. 28.

§. 28. Während des Baues iſt mit den Baumaterialien, dem Bauholze und Bauſchutter die Paſſage unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung nicht zu verengen.

§. 29. Gruben, aufgebrochene Kanäle und Gebäude ſind unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung vorzüglich zur Nachtzeit zu verwahren, und das Baugerüſt, die Baumaterialien, das Bauholz, und die Schutthaufen mit Laternen zur Nachtzeit zu verſehen.

Nach dem Baue.

§. 30. Nach geendigtem Baue hat jeder Bauführer die Anzeige an den Magiſtrat zu machen, damit die gemeinſchaftliche Unterſuchung mit der k. Stadthauptmannſchaft und mit Beziehung der Werkverſtändigen, dann dem beeideten Phiſikatsarzte in der zweifachen Hinſicht gepflogen werden könne; erſtens: ob plankonſens- und geſetzmäßig gebaut worden; zweitens: ob das Mauerwerk bereits gehörig ausgetrocknet, die neuhergeſtellten Wohnzimmer bewohnbar ſeyn, oder welche Sanitätsrückſichten dießfalls eintreten.

§. 31. Wer ohne vorhergegangene Beſichtigung eines vollendeten neuen Baues, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe ohne vorhergegangenen Augenſchein und obrigkeitliche Erlaubniß bezieht, oder vermiethet, wird nach dem 139. §. des II. Th. des a. St. G. nach Verſchiedenheit der Umſtände mit einem halbjährigen Miethzins oder achttägigem Arreſte beſtraft werden.

§. 32. Wenn ſich bei der, nach dem vollendeten Baue, oder auch während des Baues vorgenommenen

nen kommiſſionellen Beſichtigung darſtellt, daß der ertheilte Baukonſens in Zuſammenhaltung mit dem Bauplane nicht genau befolgt, und durch willkühr- liche Abänderungen überſchritten worden, ohne dieſe einer neuerlichen kommiſſionellen Prüfung unterlegt zu haben; ſo wird der betreffende Bau- oder Zim- mermeiſter nach dem 12. §. der Feuerlöſchordnung mit einer Geldſtrafe von 25 bis 200 fl. W. W. be- legt, und zur Abtragung des unerlaubt Erbauten, dann zum Erſatz des dem Bauenden zugefügten Schadens unnachſichtlich verhalten werden.

§. 33. Wenn nach dem Baue vor dem Hauſe Schutt, Holz, oder Baumaterialien gefunden wer- den, und der Bauführer binnen 8 Tagen nach der dießfalls an ihn geſchehenen ämtlichen Erinnerung ſie nicht weggeräumt hat, wird derſelbe nach der Polizeiordnung und den Verordnungen vom 8. März 1783, dann vom 12. Mai 1796 mit einer Geld- ſtrafe von 10 Reichsthalern W. W. beſtraft werden. Einer gleichen Strafe unterliegt, derjenige Bau- führer, welcher nach vollendetem Baue die zur Er- richtung der Baugerüſte in das Gaſſenpflaſter ge- machten Löcher nicht wieder herſtellen läßt.

§. 34. Alle in dieſen Bauvorſchriften vorkommen- den Geldſtrafen werden unnachſichtlich eingetrieben, und zum Beſten des Armenfonds verwendet werden. Verordnung vom 7. September 1815.

Zu §. 134. VIII. Hauptſtück.

Unterlaſſung der Anzeige des zu beſorgenden Einſturzes. Siehe §. 9 der dem §. 133 angehängten Verordnung vom 7. September 1815, dann den 3. Abſatz der bei dem §. 36 angehängten Poli- zeiordnung vom 25. Juni 1787.

So jemand in ſeinem Hauſe heimlicher Weiſe ei- niges Gebäude über, oder unter der Erde, zum

Nachtheile ſeines Nachbars aufrichtete, weil es ſeinen Gründen oder Gemäuern ſo zu nahe wäre, daß hernach ein Theil ſeines Hauſes einfallen könnte, der Nachbar aber wüßte von ſolchem heimlichen Gebäude nichts, daß er es ihm zeitlich verboten hätte, hingegen aber liefe die Verjährung vorüber, ſo daß ſich dieſer mit der verjährten Poſſeſſion ſchützen könnte; da kann der, welchem ein Schaden geſchehen, ſich gleichwohl an ſeinen Nachbar halten, und wird ihm die Verjährung in dem Falle nichts nützen, daß er ſeinem Nachbar den Schaden nicht wieder erſtatten ſollte, es wäre dann, daß er beweiſe, ſein Nachbar habe von dem Gebäude gewußt, und dazu ſtillgeſchwiegen, in dieſem Falle müßte ihm ſeine Geduld zu Schaden gereichen, darum, daß eines jeden wiſſentliche Geduld, bei den Richtern, für eine Bewilligung gehalten wird. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. K. 27.

Daß es einerſeits zur Sicherheit, andererſeits aber zur Verſchönerung der Hauptſtadt Prag nothwendig iſt, daß bei Erbauung der neuen, und Abänderung der alten Häuſer auf die Feſtigkeit und Regelmäſſigkeit, dann auf die Gradeziehung der Gaſſen jederzeit geſehen werde; ſo iſt bei einem vorzunehmenden Baue allemal vorläufig von dem Magiſtrate an die Landesſtelle mit Beilegung des Riſſes die gutächtliche Anzeige zu erſtatten. Verordnung vom 21. März 1789.

§. 343. Kann der Beſitzer eines dinglichen Rechtes beweiſen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einſturze nahe ſey, und ihm offenbarer Schaden drohe, ſo iſt er befugt, gerichtlich auf die Sicherſtellung zu dringen, wenn anders die politiſche Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit geſorgt

ſorgt hat. Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 135. VIII. Hauptſtück.

Wenn durch den Einſturz jemand beſchädiget oder getödtet worden. Vergleiche den §. 178.

Zu §. 136. VIII. Hauptſtück.

Strafe gegen den Baumeiſter, welchem ein Gerüſt oder Gebäude einſtürzet.

Zu §. 137. VIII. Hauptſtück.

Wenn dadurch jemand getödtet, oder ſchwer verwundet wird.

Zu §. 138. VIII. Hauptſtück.

Bei grober Unwiſſenheit des Baumeiſters. Siehe den §. 343 des bürgerlichen Geſetzbuches vom 1. Juni 1811 bei §. 134.

Zu §. 139. VIII. Hauptſtück.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuſer oder Gewölber. Siehe den §. 31 der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815.

Zu §. 140. VIII. Hauptſtück.

Verhehlen einer ſich äußernden heftigen Sinnesverwirrung.

I. In Bezug auf Wahnſinnige beſtehen nachſtehende, und zwar allgemeine Vorſchriften.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, haben Magiſtrate, Wirthſchaftsämter, und jedermann die genaueſte

Aufmerkſamkeit auf Wahnſinnige zu richten, und ſelbe nie allein zu laſſen. Verordnung vom 3. April, und 25. Auguſt 1797.

Der unlängſt ereignete Fall, wo ein Wahnſinniger ſein eigenes Kind ermordete, iſt abermal ein Beweis, mit welch unverzeihlicher Sorgloſigkeit einige Gemeinden aus Beſorgniß, zur Unterbringung derlei, um ihre Vernunft gekommene Menſchen den geſetzlichen Beitrag leiſten zu müſſen, ſolche ohne alle Aufſicht herumirren, und von einem Orte zum andern wandern laſſen. Es wird daher Amtsvorſtehern bedeutet, womit ſelbe, unter unnachſichtlicher Verantwortung, bei erſter Wahrnehmung eines zur Raſerei, oder zur bösartigen Narrheit ſich neigenden Individuums auf Vorkehrungen bedacht ſeyn ſollen, daß ſolches bis zu deſſen Unterbringung im prager Tollhauſe in die Unmöglichkeit verſetzt werde, ein derlei oder auch anderes der Gemeinde, den einzelnen Gliedern, oder auch dem Publikum nachtheiliges Unglück zuzufügen. Verordnung vom 6. November 1801.

Um die traurigen Folgen, welche öfters aus einer bei einem Menſchen eingetretenen, und nicht früh genug von Seite der Behörde in Erfahrung gebrachten Sinnesverwirrung entſtehen können, auf das Möglichſte vorzubeugen, haben Se. Majeſtät die bereits in dem II. Theile des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen §. 140 beſtehenden Anordnungen mit folgender näherer Beſtimmung eigends kund zu machen befohlen: daß nämlich, wenn an einem Menſchen Merkmale einer heftigen Sinnesverwirrung ſich äußern, diejenigen, wo der Irrende ſeinen Aufenthalt hat, verpflichtet ſeyn ſollen, davon in den Hauptſtädten der Polizeidirekzion und in andern Orten der Obrigkeit die

An=

Anzeige zu machen, bei Strafe des Arreſtes von 3 Tagen bis zu einem Monate, nachdem nämlich ein ſolcher Zuſtand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren. Hofdekret vom 14. Juli 1807.

II. In Bezug auf die Ordensgeiſtlichkeit ſind nachſtehende Vorſchriften erlaſſen:

Damit unter dem Vorwande einer Wahnwitzigkeit den geiſtlichen Obern keine Gelegenheit gelaſſen würde, ihre Mitbrüder aus bloßem Verfolgungsgeiſt auf längere Zeit in ihren Klöſtern einzuſperren, daher ſoll jeder Geiſtliche, wenn er mit dieſem Zuſtande behaftet wäre, in das nächſt gelegene Kloſter der Barmherzigen, und zwar, wenn es ein Kloſtergeiſtlicher wäre, mit einem gemeſſenen Unterhaltungsquanto, oder, wenn es ein Weltgeiſtlicher iſt, mit ſeinem Titulo überſetzet, und darin anſtändig verpfleget werden. Hofdekret vom 3. März 1783.

Das betreffende Mendikantenkloſter muß für jeden verrückten, an die Barmherzigen abzugebenden Bettelmönch den ausgemeſſenen Beitrag leiſten, weil der Religionsfond für ſolche verrückte Geiſtliche nichts beizutragen hat. Hofdekret vom 8. April 1783.

Alle Stifte und Klöſter ſollen, ſobald ſie einen Wahnſinn bei einem ihrer Geiſtlichen bemerken, ſolches ſogleich dem k. Kreisamte anzeigen. Hofdekret vom 8. Juli 1783.

III.

III. Hinſichtlich der auf dem Lande befindlichen Wahnſinnigen.

Die auf dem Lande befindlichen den Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich zugehörigen Kranken- und Sichenſpitäler ſind nicht aufzuheben, ſondern dieſelben müſſen da, wo ſie exiſtiren, um ſo mehr beibehalten werden, als jeder Obrigkeit und Gemeinde obliegt, für ihre Kranken oder Siechen ſelbſt zu ſorgen, nur müſſen auch die zu derlei Inſtituten gehörigen Fonde, dann ihre Verwendung immerhin der Oberaufſicht der Stiftungshofkommiſſion unterzogen werden, damit die hohe Gehörde von ihrer zweckmäßigen Verwendung ſtets verſichert ſey, und da, wo ſich ein Ueberſchuß ergibt, die Vorkehrung treffen möge, ſolchen zu den allgemeinen Verſorgungsanſtalten auf dem Lande, und beſonders zu den in den Kreis- oder andern Städten zu erweiternden Spitälern zu verwenden. Hofdekret vom 17. November 1787.

Wahnſinnige Perſonen vom Lande ſind in das prager Tollhaus nicht unentgeldlich aufzunehmen, ſondern immer von ihren Verwandten, wenn dieſe hiezu vermögend genug ſind, oder von den betreffenden Gemeinden und Grundobrigkeiten, denen ihre Verſorgung ohnehin obliegt, die täglichen Verpflegsgelder für dieſelben zu bezahlen. Wo aber für derlei Unglückliche dem Tollhauſe nichts bezahlt werden kann oder will, und zu ihrer ſichern Verwahrung keine hinlängliche Vorſehung beſtünde, hat die betreffende Gemeinde und Obrigkeit dafür zu ſorgen, womit derlei Wahnſinnige nicht ſich ſelbſt überlaſſen bleiben, ſondern zur Sicherheit des Publikums und Verhütung alles weitern Unglücks ſicher verwahrt werden. Hofdekret vom 22. März 1790.

In größern Landſpitälern ſollen für Wahnſinnige auf dem Lande beſondere Behältniſſe zugerichtet werden, wozu die Obrigkeiten und Gemeinden bei der aufhabenden Schuldigkeit für ihre eigenen Armen zu ſorgen, ſich um ſo lieber herbeilaſſen werden, je mehr ihnen ſelbſt daran gelegen ſeyn muß, dadurch einen ſichern Verwahrungsort zu überkommen, und vor dergleichen oft gefährlichen Menſchen ſich ſicher zu ſtellen. Hofdekret vom 16. Oktober 1790.

Endlich iſt IV. zur Verſorgung der Wahnſinnigen bei dem allgemeinen prager Krankenhauſe ein abgeſondertes Gebäude als Tollhaus errichtet, und wegen der Aufnahme in ſelbes nachſtehendes vorgeſchrieben.

Bei dem allgemeinen Krankenhauſe iſt auch ein von demſelben ganz abgeſondertes Gebäude für Wahnſinnige errichtet. Dieſe Unglücklichen finden in dieſem Tollhauſe ihre Verpflegung, und wo es ſich thun läßt, ihre Wiederherſtellung. Man nimmt ſie ſo, wie andere Kranke, entweder unentgeldlich, oder gegen Bezahlung auf. Jene aber, die weder von der Hauptſtadt Prag gebürtig ſind, noch volle 10 Jahre daſelbſt ſich aufhalten, werden nur dann aufgenommen, wenn ſie entweder für ſich ſelbſt, oder, wenn dieſelben mittellos ſind, die Obrigkeiten und Gemeinden für ſie zahlen, welche jedesmal vorſchußweiſe auf ein Vierteljahr, oder wenigſtens auf ein Monat zu geſchehen hat, leiſten. Da die Obrigkeiten und Gemeinden der allgemeinen Sicherheit wegen verbunden ſind, die Wahnſinnigen zu verwahren, und wenn Mittelloſigkeit unterwaltet, auch zu verpflegen; ſo kann man mit Grund hoffen, daß ihnen die Gelegenheit, wodurch ſie ſich dieſer Laſt

ge=

gegen einer mäßigen Zahlung entledigen können, willkommen ſeyn werde. Uebrigens wird in Anſehung der Wahnſinnigen überhaupt erinnert, daß nicht nur der Wahnſinn desjenigen, deſſen Unterbringung man wünſchet, von einem Arzte ſchriftlich bezeuget ſeyn, ſondern auch die Obrigkeit eines ſolchen Kranken die Umſtände, welcher wegen derſelben nach Meinung des Arztes zur Aufnahme in das Tollhaus geeignet iſt, beſtättigen müſſe. Gubernialverordnung vom 11. November 1790.

Weil ein, in das prager Tollhaus abgeſchickter Wahnſinniger zurückgeſchickt werden müßte, wenn kein Raum zu deſſen Aufnahme vorhanden wäre, ſo iſt ſich in ſolchen Fällen vorher mit der Armenverſorgungsdirekzion deßwegen in das Einvernehmen zu ſetzen. Verordnung vom 28. Jänner 1791.

Die k. Armenverſorgungsanſtaltenoberdirekzion hat bei der hohen Landesſtelle angezeigt, daß zuwider der bereits unterm 28. Jänner 1791 erlaſſenen Gubernialverordnung ſich ſchon mehrere Fälle ergeben haben, daß wahnſinnige Perſonen, ohne vorheriger Anfrage: ob in dem prager Tollhauſe hinreichender Raum vorhanden ſey, und ohne Beibringung der Geſchichtsbeſchreibung, ohne welche die Einleitung der Kurart immer beſchwerlicher iſt, in das Tollhaus eingeſendet worden ſeyn. Die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter werden daher angewieſen: vor Einſendung einer wahnſinnigen Perſon in das Tollhaus jederzeit das Anſuchen und die Anfrage durch das k. Kreisamt bei der Landesſtelle zu machen, ob dahin hinreichender Raum zur Unterbringung ſey, dann bei wirklicher Einſendung eines Wahnſinnigen ſtets die Geſchichtserzählung deſſelben

mit

mit beizuſchließen. Verordnung vom 6. September 1800.

Zu §. 141. VIII. Hauptſtück.

Unterlaſſene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. Siehe den 24. Abſatz der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zur Verhütung, Ausrottung und Heilung der Wuthskrankheit ſind nachſtehende Geſetze erlaſſen worden.

§. 4. Der Kordonsmannſchaft wird ferner auf das Schärfſte verboten, ſich über die Kordonslinie zu entfernen, oder einen Hund, oder anderes derlei Vieh mit ſich auf die Wache zu bringen, als welche gleichfalls ohne Verzug zu erſchießen wären, damit ſie nicht etwa in das benachbarte Gebiet überlaufen, ſich allda vermiſchen, und ſodurch die Krankheit überbringen möchten, aus welcher Beſorgniß dann auch die nahe an dem Kordon gelegenen Unterthanen ihre Haus- und Hüthunde während ſolch gefährlicher Geſundheitsumſtände jederzeit angebunden halten müſſen. II. Theil I. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

§. 31. Wenn in einer Stadt, Markte, Dorfe, Hauſe oder Schloſſe die Peſt wirklich entdeckt wurde, hat die Landesobrigkeit ſogleich zu berathſchlagen, wie, ganze Gemeinden, oder einzelne Häuſer mit allen Menſchen, Vieh und Geräthſchaften nach Erforderniß der Umſtände geſperret, mit ausgiebigen Kordonswachen und Verpaliſadirungen das vorgreifende Uebel gehemmt, alle Vermiſchung mithin ſorgfältig hintangehalten, Hunde, Katzen und Geflügelwerke ge-

getödtet, und in allen Stücken eben jene Vorſichten allda in ihrem Maaße, Thun- und Schicklichkeit angebracht werden, die bei den beſtändigen Kontumazſtazionen vorgeſchrieben ſind.

§. 41. Weder dem Direktor, weder ſonſt Jemand in der Kontumazſtazion iſt erlaubt, Hunde, Katzen, Vögel oder andere dergleichen Thiere, ſo in dem Lazarethe herumlaufen oder fliegen können, zu halten, außer es wären ſolche an einer Kette, oder in einem Käfige verwahret. II. Theil II. Inſtrukzion der Geſundheitsordnung vom 2. Jänner 1770.

Der Unterthanen Hunde, die ohne Klöppel, (angehängten Prügel) auf den Feldern herumlaufen, ſollen zwar von den Jägern erſchoſſen werden, die Unterthanen aber ſind nicht gehalten, einiges Schußgeld oder andere Geldſtrafe zu erlegen, ſondern bloß mit einer mäßigen körperlichen Strafe allenfalls Gemeinarbeit zu beſtrafen. Hofdekret vom 24. Mai 1771.

Alle Hunde, welche ohne Halsband nicht allein auf abſeitigen Orten, ſondern auch auf den Haupt- oder andern Gäſſen ſowohl in Städten, als Marktflecken, und Dörfern herumirren, ſie mögen wem immer gehören, ſollen durch den Abdecker ohne weiters aufgefangen, und gleich auf der Stelle erſchlagen werden: es hat daher Jedermann, wer der immer ſeyn möge, welcher einen Hund groß oder klein unterhalten will, ſolchen von nun an mit einem Halsbande zu verſehen. Sollte ein Hund irgendwo in einem Hauſe erkranken, oder gar mit der Wuth befallen werden, oder auch nur davon befallen zu werden verſpüren laſſen, ſo hat der Eigenthümer ſolchen alſogleich dem Abdecker entweder

ſchon

ſchon getödtet, oder zur Tödtung zu übergeben; im Unterlaſſungsfalle aber iſt der Hauseigenthümer verbunden, hiervon der Polizeibehörde die Anzeige zu machen, als im widrigen Falle ſowohl der Inhaber des Hundes, als auch der Hausmeiſter, und Inſpektor, wenn ſelber hiervon eine Wiſſenſchaft gehabt, und ſolches nach vorläufiger fruchtloſer Warnung gegen den Inhaber des kranken Hundes bei der Polizeibehörde nicht angezeigt zu haben überführet würde, in der Hauptſtadt zum Erlag einer Geldſtrafe von 24 Dukaten, in den Kreis = und Landſtädten von 6 Dukaten, in den Märkten von 3 Dukaten, und auf dem Lande von 6 Gulden bei habendem Vermögen, oder in Ermanglung deſſen mit einer achttägigen Arbeit in Eiſen ohne alle Rückſicht wird angehalten werden. Welche Geldſtrafe bloß für denjenigen beſtimmt iſt, der von einer verordnungswidrigen Verhelung eines kranken Hundes die Anzeige bei der Polizeibehörde machet, und ſeine Anzeige gehörig erprobet. Auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung haben daher in den Städten und Märkten die Magiſtrate, und in den Dörfern, dort, wo Wirthſchaftsbeamte ſind, dieſelbe, wo deren aber keine ſind, die Richter und Jäger genau zu wachen, alle Hausväter, und zugleich alle Hausmeiſter, und Inſpektore aber, wenn ſie ſich nicht unnachſichtlich der oben feſtgeſetzten Strafe ſchuldig machen wollen, ihre Aufmerkſamkeit zu verwenden. Hofdekret vom 11. September 1783, republizirt den 28. Mai 1795.

Um die Gefahr der ſchrecklichen Wuthskrankheit zu vermindern, wird auf allerhöchſten Befehl hiermit verordnet, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchſt nöthigen, den Bauern aber höchſtens nur ein Haushund, welcher anzuhängen iſt, unter einer

Geld=

Geldſtrafe von drei Gulden geſtattet würden, die mehreren aber ohne weiters zu tödten ſeyn. Worauf die Beamten, Richter, Jäger und andere Vorſteher, welche ſonſt bei bemerkter Sorgloſigkeit dieſer Strafe unnachſichtlich unterliegen, ſcharf zu wachen haben werden. Verordnung vom 28. April 1785.

Rückſichtlich der wüthigen Hunde iſt das Hofdekret vom 11. September 1783 öfters zu republiziren, und gegen die entdeckten, oder angezeigten, und überwieſenen Uebertreter mit den ausgemeſſenen Geld = oder Leibesſtrafen ohne alle Rückſicht vorzugehen. Den Waſenmeiſtern in der Stadt Prag und auf dem Lande, wird hiermit nachdrücklichſt aufgetragen, die wüthigen auf den Gaſſen, Straſſen oder wo immer herumirrenden Hunde auf der Stelle zu erſchlagen. In jenem Falle, wo ein wüthiger Hund auf der Gaſſe in der Stadt Prag, in den Landſtädten, Märkten und Dörfern, oder auf den Straſſen, wo der Waſenmeiſter nicht etwa allzuweit entfernt iſt, folglich das Anbefohlene ohne Hinderniß befolgen kann, würde entdeckt werden, haben die Waſenmeiſter in Betreff eines jeden ſolchen Hundes einen Dukaten, und zwar die prager ſtädtiſchen zu Händen des Armenhauſes, jene auf dem Lande zu Händen der Armenkaſſe unnachſichtlich zu erlegen. Falls aber ein derlei wüthiger Hund mit einem Halsbande verſehen wäre, und der Eigenthümer dieſes Hundes entdeckt würde, ſo können ſie den Regreß an dieſem Eigenthümer nehmen. Die herrnloſen und mit keinem Halsbande verſehenen Hunde haben die Waſenmeiſter ohne Unterſchied, wem ſie gehören, unter zu erwarten habender empfindlicher Strafe alſogleich einzufangen, und zu erſchlagen. Verordnung vom 9. Auguſt 1787.

Es iſt neuerdings kund zu machen, daß jeder Eigenthümer eines Hundes, ſeinen Hund mit einem Halsbande verſehen, auf dem Lande aber entweder an die Kette hängen, oder wenigſtens innerhalb ſeines Gebäudes halten ſolle; widrigens der Hund, wenn er auf der Gaſſe ohne unmittelbare Aufſicht ſeines Herrn betreten würde, ohne weiters als herrnlos angeſehen, und von dem Waſenmeiſter (Abdecker) getödtet werden wird. Bei Wahrnehmung der Wuthkennzeichen iſt jeder Eigenthümer eines Hundes verpflichtet, einen ſolchen Hund ſogleich ſelbſt zu tödten, und ihn dem Waſenmeiſter todt zu übergeben oder dieſen zur Tödtung des Hundes herbeizurufen. Eben ſo iſt jeder Hausinhaber oder Inſpektor eines Hauſes ſchuldig, wenn in dem, unter ſeiner Obſorge ſtehenden Hauſe ein Hund erkranket, den bekannten Eigenthümer des Hundes anzuweiſen, daß dieſer ſeinen Hund tödte, oder durch den Waſenmeiſter tödten laſſe; bei fruchtloſer Warnung aber iſt die Anzeige in Prag an die k. Polizeidirekzion, (in Städten und Märkten an die Ortsvorſteher, und in den Dörfern dem Richter,) zu machen, welche wegen Tödtung eines ſolchen Hundes das Weitere zu veranlaſſen haben. Fremde Hunde aber, deren Eigenthümer unbekannt ſind, müſſen ſo, wie ſie in einem Hauſe erkranken, unter der Dafürhaftung des Hausinhabers, alſogleich dem Waſenmeiſter zur Tödtung übergeben werden. Derjenige, welcher wider dieſe Verordnungen aus Fahrläſſigkeit, oder Schonung ſeines Hundes handeln, und dadurch zu traurigen Folgen für die Sicherheit des Allgemeinen Anlaß gegeben ſollte, würde unnachſichtlich mit der geſetzmäßigen Geldſtrafe, im Falle der Unvermögenheit aber mit einer 8tägigen Arbeit in Eiſen beleget werden. Verordnung vom 15. September 1796.

Das

Das Gift wüthender Thiere iſt von ſo heftiger Wirkſamkeit, daß es auch ohne Biß, bloß mit dem Geifer, auf welch immer für eine Art an einen Theil des Leibes angebracht, die ſchrecklichſten Zufälle der Wuth hervorzubringen vermögend iſt, die, wenn ſie einmal zum vollen Ausbruch gekommen iſt, auch nur ſelten in ihren verderbenden, und den ſchrecklichſten Tod bringenden Schritten zurückgehalten werden kann; wobei auch noch der gefahrvolle Umſtand mit eintritt, daß das, bis dahin gekommene Thier, gleiches Gift auf gleiche Art weiter mitzutheilen, und ſolchergeſtalt die Wuth fortzupflanzen die Kraft erhält. Thiere, die am gewöhnlichſten mit dieſer ſchrecklichen Krankheit befallen werden, ſind Hunde, Wölfe, und Füchſe. Den Menſchen und ihren Hausthieren iſt dieſe Krankheit bei den Hunden am gefährlichſten, weil dieſe jenen am nächſten ſind, und dadurch ihr Gift mitzutheilen Gelegenheit haben. Die gemeinſten Urſachen, aus welchen die Thiere wüthend werden, ſind anhaltende ſtrenge Kälte, anhaltend ſtarke Hitze, Mangel am Waſſer, an Nahrung, faules, mit Würmern angeſtecktes Fleiſch, und dergleichen Waſſer. Aus dieſem Grunde pflegt die Wuth öfters im heißen Sommer, und im ſtrengſten Winter bei Gaſſen- und herrnloſen Hunden, und bei Kettenhunden zu entſtehen. Zur Beſeitung dieſer Urſachen muß man für die Kettenhunde einen Ort ausſehen, wo ſie angebunden, nicht den ganzen Tag den heißen Sonnenſtrahlen ausgeſetzt ſind; zu Winterszeit ſie gegen die Stärke der Kälte ſchützen, immer aber dafür ſorgen, daß es ihnen nicht an gutem Waſſer und der nöthigen Nahrung fehle; die Gaſſen- und herrnloſen Hunde muß man ausrotten, wie es die Geſetze verordnen. Die Vermeidung der Anſteckung legt eine doppelte Sorge auf: daß man nämlich dem Biß des wüthenden Thieres ausweiche; aber auch die Berührung ſeines Geifers, und aller

mit

mit ſelbem befleckten Sachen, ſollte derſelbe auch ſchon daran vertrocknet ſeyn, vermeide. Damit man aber dem Biß des wüthenden Thieres ausweichen möge, iſt erforderlich, daß man die Wuth in ihrem Anfange und Fortgange kenne. Die erſten Zeichen der Wuth, wie man ſie beim Hunde wahrnimmt, ſind, daß er traurig wird, ſich der gewöhnlichen Geſellſchaft entzieht, ſich verkriecht, Speiſe und Trank verſaget, gegen Fremde auffährt, mehr murret als bellet, mit hangenden Ohren und Schweife, wie ſchlafend herumgeht, dabei jedoch immer noch ſeinen Herrn erkennet; und darin beſteht der erſte, und gelindeſte Grad der Wuth. Im Fortgange des Uebels fängt der Hund an zu keuchen und zu lechzen, die Zunge hervorzuſtrecken, dabei doch altes Waſſer zu ſcheuen; um ſeinen Mund ſammelt ſich zäher Schleim, er verkriecht ſich mehr ſcheint zu ſchlafen, als er wieder plötzlich auffährt, mit eingezogenem Schweife ſchnell zu laufen anfängt, wo er aber mehr hin und her irret, auch ſeinen Herrn nicht mehr achtend, auf alles losgeht, alles zu beißen drohet, was ihm in Weg kömmt; dieß iſt der zweite Grad. Bei noch weiterem Fortgange des Uebels aber läßt der Hund den Kopf hängen; die Augen werden trübe, bei einigen trocken, gleichſam mit Staub beſtreut; bei andern ſind ſie mit zähem Schleim überzogen, der auch öfters über die Augenglieder abläuft; die Zunge hängt heraus, wird trocken, bleifärbig; er läuft ſchnell herum, kehret öfters plötzlich in ſeinem Laufe um, beſonders wenn er auf Waſſer, oder etwas von ähnlichem Glanze ſtößt, beißt alles, was ihm in den Weg kömmt, wird endlich entkräftet, fällt zuſammen, und ſtirbt. Es gibt Fälle, wo die erſten Grade der Wuth kaum merklich ſind, und die Wuth gleich im höheren Grade ſich zeiget, oder wo das Wüthen mit den auffallenden Zufällen ſich nicht einfindet, und

das

das Thier nur mit der ſtillen Wuth behaftet iſt; in welchem Zuſtande aber Biß und Geifer nicht weniger gefährlich ſind. Um jedoch auch bei dieſem Umſtande die Erkenntniß des Uebels zu erleuchtern, iſt noch anzumerken, daß wie man allgemein beobachtet haben will, den mit der Wuth behaftenden Hund die andern Hunde fliehen, und dadurch der Anſteckung auszuweichen ſuchen. Da das Gift immer ſtärker wird, nachdem der Grad der Wuth höher iſt; ſo fordert die Vorſicht, daß man die erkannte Wuth gleich in dem erſten Grade nicht verabſäume, ſondern das damit befallene Thier ſogleich aus dem Wege räume, tödte, und tief verſcharre. Falls aber der erſte Grad der Wuth nicht in Acht genommen, oder dafür nicht angeſehen worden, inzwiſchen das wüthende Thier andere Thiere gebiſſen hat; ſo fordert die allgemeine Sicherheit, daß nicht nur dieſes Thier, ſondern auch alle andere, von demſelben gebiſſene, getödtet, und tief in die Erde verſcharret werden; und das, was immer ſonſt mit dieſem giftigen Geifer befleckt worden iſt, durch das Feuer vertilget, und, was das Feuer nicht ganz verzehret, ebenfalls in die Erde tief vergraben werde. Hat aber das Unglück der Vergiftung einen Menſchen getroffen; ſo iſt ſolches ohne etwa erſt Zeichen der geſchehenen Anſteckung abzuwarten, bei der Ortsobrigkeit zu melden, damit er der ärztlichen Pflege übergeben werde. Was aber gleich geſchehen kann, und ſoll, beſteht darin, daß die etwa erlittene Wunde wiederholt mit Seifenſiederlauge, oder in deren Abgang, mit ſcharfer ordinären Lauge oder mit Urin öfters ausgewaſchen, und nach Zulaſſung des verwundeten Theils mit ſolchem gebähet, oder auch mit zuſammengequetſchter Zwiebel oder Knoblauch beleget werde, und die mit dem Geifer allenfalls befleckten Kleidungsſtücke unverzüglich verbrennet werden; worauf die Ortsobrigkeiten um ſo mehr zu

hal-

halten haben, je richtiger es iſt, daß auch durch einen ſchon eingetrockneten und veralteten Geifer die Anſteckung beigebracht werden könne. Jener, der die an ſeinem Vieh entdeckten Kennzeichen anzuzeigen unterlaſſen ſollte, iſt nach dem allgemeinen Geſetze über Verbrechen und Strafe eines politiſchen Verbrechens ſchuldig, und wird Hofdekret vom 11. September 1783 gemäß, zum Erlage einer Geldſtrafe in der Hauptſtadt von 24 Dukaten, in den Kreis- und Landſtädten von 6 Dukaten, in den Märkten von 3 Dukaten, auf dem Lande von 6 fl., in Ermanglung zureichenden Vermögens aber zu einer 8tägigen Arbeit in Eiſen, (welche Geldſtrafen immer für den Anzeiger nach wahr befundener Anzeige deſſelben, beſtimmt bleiben,) ohne alle Nachſicht angehalten werden. Verordnung vom 31. Juli 1798.

Die wiederholten Verordnungen vom Jahre 1783, 1787, 1796 und 1798, zur Anwendung der Unglücksfälle, welche durch wüthige Hunde entſtehen, werden hiemit unter Beſtimmung der Strafen auf derſelben Außerachtlaſſung in Abtheilungen zuſammen gezogen:

Gewöhnliche Entſtehungsurſachen der Hundswuth:

Insgemein entſtehet bei Hunden die Wuth, 1) wenn ſie der zu großen Hitze, oder der zu großen Kälte ausgeſetzt bleiben; 2) wenn ihnen die nöthige Nahrung, oder der erforderliche Trank mangelt, 3) wenn ſie zu geil ſind, oder zu heftig und anhaltend gereizt werden, und 4) wenn ſie bei heißem Wetter viel faules Fleiſch eſſen, oder durch faules, und mit Inſekten angefülltes Waſſer ihren Durſt gäh ſtillen.

Gewöhnliche Kennzeichen der Wuth.

Die Hunde werden traurig, mürriſch, verbergen ſich, nehmen wenig, oder gar keine Nahrung zu ſich, am allerwenigſten aber trinken ſie, und äußern vielmehr eine unüberwindliche Waſſerſcheue. Wird der Wuth des Hundes Zeit gelaſſen, zu einem höheren Grade zu ſteigen, ſo werden ſeine Augen trübe und thränend; vom Durſte gequält, ſtreckt er ſeine Zunge lechzend aus dem Munde, ſcheuet jedoch jeden Trank, er leidet Niemanden um ſich, bellet ſelten, und mit heiſerer Stimme, beißt nach jedem, der ſich ihm nähert, und hat einen ſchäumenden Mund. Noch höher iſt die Wuth geſtiegen, wenn der Hund ſeinen eigenen Herrn fliehet, jeden anfällt, der ihm in den Weg tritt, mit geſenktem Kopfe, hängenden Ohren, und zwiſchen die Füſſe gezogenem Schweiſe bald ſchneller, bald langſamer läuft. Den höchſten Grad endlich hat die Wuth erreicht, wenn die Augen des Hundes feuerroth ſind bald ſtarrend, bald wild im Kreiſe ſich herumdrehen, wenn ſeine Zunge bleifärbig aus dem Munde hängt, und alle Hunde erſchrocken vor ihm fliehen.

Pflichten der Hundseigenthümer in der Hauptſtadt, dann den übrigen Städten und Märkten.

Da Verwahrloſung der Hunde ihnen die Wuth zuziehet, ſo wird 1) allen Eigenthümern von Hunden hiemit auf das ſchärfeſte eingebunden, ihre Hunde mit der gehörigen Nahrung, und dem erforderlichen Tranke jederzeit zu verſehen, ſie vor übermäßiger Kälte ſo, wie vor übermäßiger Hitze zu verwahren, beſonders aber ſolche nicht Tag und Nacht auf der Straſſe herumlaufen zu laſſen, ſondern ſie bei eintretender Nacht ſicher in ihre Wohnung zu bringen, und nicht mehr herauszulaſſen,

weil

weil es dem Abdecker zur ſtrengſten Pflicht hiermit gemacht wird, jeden zur Nachtszeit außer dem Hauſe betretenen Hund, als herrnlos aufzufangen und zu behandeln. 2) Damit man geſichert ſey, daß keine herrnloſe, der Verwahrloſung preisgegebene Hunde herumirren, dann daß jene, welche Hunde halten, jede hierauf Bezug habende Anordnung genau erfüllen, wird hiemit befohlen, daß jeder, der einen Hund halten will, längſtens binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung ſeinen Hund mit einem Halsbande verſehe, an welchem der Vor- und Zuname des Eigenthümers nicht nur mit den bloßen Anfangsbuchſtaben, ſondern vollſtändig mit metallenen, ledernen oder durchgenähten Buchſtaben aufgezeichnet ſeyn muß. Jeder, welcher in der vorgeſchriebenen Zeit dieſer Anordnung nicht nachkömmt, hat zu erwarten, daß nach verſtrichener Friſt ſein Hund vom Waſenmeiſter, welcher hiezu den geſchärften Auftrag unter einem erhält, aufgefangen und getödtet werde. 3) Wird jedem, der einen Hund hält, hiermit zur ſtrengſten Pflicht gemacht, ſobald er an ſeinem Hunde irgend eines der vorwärts aufgeführten Kennzeichen einer entſtehenden, oder bereits ausgebrochenen Wuth wahrnimmt, den Hund unverweilt dem Waſenmeiſter zu übergeben, oder ſonſt zu tödten, und getödtet dem Waſenmeiſter zur Wegräumung auszufolgen. 4) Würde irgend ein Eigenthümer eines Hundes obiger, auf die Entdekkung einer entſtehenden, oder bereits ausgebrochenen Wuth ſich beziehenden Anordnung die ſchuldige Folge zu leiſten unterlaſſen, und deſſen überwieſen, ſo wird ein ſolcher Eigenthümer in der Hauptſtadt zum Erlage einer Geldſtrafe von 24 Dukaten, in den Kreis- und Landſtädten von 6 Dukaten, und in Märkten vom 3 Dukaten verhalten werden, bei Unvermögenheit aber ſein Vergehen mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe abzubüßen haben;

jede für einen ſolchen Fall eingehenden Geldſtrafe wird dem Anzeiger in der Gänze angewendet werden.

Pflichten der Hauseigenthümer, Hausmeiſter u. Hausinſpektoren in Städten.

Eben ſo, und unter den nämlichen Strafen iſt jeder Hausinhaber, oder Inſpektor eines Hauſes ſchuldig und verbunden, wenn in dem, unter ſeiner Obſorge ſtehenden Hauſe ein Hund erkranket, dem bekannten Eigenthümer des Hundes anzuweiſen, daß dieſer ſeinen Hund tödte, oder durch den Waſenmeiſter tödten laſſe; bleibet dieſe Warnung ohne Erfolg, ſo iſt die Anzeige davon dem Magiſtrate zu machen, welcher wegen Tödtung eines ſolchen Hundes die weitern Veranſtaltungen zu treffen hat. Fremde Hunde aber, deren Eigenthümer unbekannt ſind müſſen ſo, wie ſie in einem Hauſe erkranken unter der Dafürhaftung des Hausinhabers ſogleich dem Waſenmeiſter zur Tödtung übergeben werden.

Vorſchriften für die Eigenthümer von Hunden auf dem platten Lande.

Einer höchſten Verordnung vom 13. April 1785 gemäß, wird 1) in Dörfern, und auf dem platten Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, geſtattet, die ihnen in dieſer Rückſicht unentbehrlichen Hunde zu halten. 2) Jeder Bauer oder ſonſtiger Hausinhaber darf nur einen Haushund halten, welchen er Tags über anzuhängen, oder ſonſt vor dem Herumirren zu bewahren hat, welchen er aber des Nachts zur Bewachung ſeines Hauſes, und ſeiner Zugehörigen loslaſſen kann; jedoch auch dann mit Anhängung eines Knöbels von verhältnißmäſſiger Größe, um das Herumlaufen des Hundes zu verhindern. 3) Soll jeder Hausinhaber oder Gewerbsmann auf dem Lande ſeinen Hund mit einem

Halsbande, wäre dieß auch nur von Stricken zuſammen geflochten, verſehen, damit man geſichert ſey, daß der Hund nicht herrnlos iſt. 4) Wird den Eigenthümern von Hunden eingeſchärft, es ihren Hunden an der gehörigen Nahrung, und an dem erforderlichen Tranke niemals gebrechen zu laſſen, ſie auch weder der übermäßigen Hitze, noch der allzuſtrengen Kälte auszuſetzen. 5) Hat jeder Eigenthümer eines Hundes, an welchem er irgend eines der vorwärts aufgeführten Kennzeichen der Wuth wahrnimmt, dieſen Hund gleich dem Waſenmeiſter zur Tödtung zu übergeben, oder bei größerer Entfernung des Waſenmeiſters, den Hund ſelbſt zu tödten, und getödtet dem Waſenmeiſter auszufolgen. 6) So hat auch jeder Inwohner oder Nachbar, der an dem Hunde eines Andern ein Merkmal von Wuth entdeckt, dem Eigenthümer ſogleich anzuweiſen, daß dieſer den Hund tödte, oder tödten laſſe; läuft dieſe Warnung fruchtlos ab, ſo iſt die Anzeige davon dem Dorfrichter zu machen, welcher wegen Tödtung des Hundes das Weitere zu veranſtalten hat; nicht minder wird es 7) den herrſchaftlichen Jägern und Waldleuten, dann Amtsdienern u. d. gl. zur ſtrengſten Pflicht gemacht, jeden ohne Halsband herumlaufenden Hund als herrnlos zu betrachten, und ohne weiters zu erſchießen, oder auf andere Art zu tödten, oder tödten zu laſſen, wofür ihm der erweisliche Eigenthümer 1 fl. 30 kr. Tödtungsgebühr zu zahlen verhalten werden wird. 8) Jeder, welcher einer der obigen, bei Wahrnehmung einiger Kennzeichen von entſtehender, oder wirklich ausgebrochener Wuth vorgeſchriebenen Anordnungen zuwider handelt, und deſſen überwieſen wird, hat unnachſichtlich eine, nach Umſtänden noch zu verſchärfende Geldſtrafe von 6 fl., welche dem Anzeiger zugewendet wird, zu erlegen, im Unvermögenheitsfalle aber ſtatt dieſer Geldſtrafe, eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung auszuſtehen.

Pflich-

Pflichten der Waſenmeiſter.

Den Waſenmeiſtern in der Stadt Prag, und auf dem Lande wird hiemit befohlen, nicht nur die wüthenden, ſondern auch ſonſt alle, ohne Halsbänder, und ſichtbar herrnlos auf den Gäſſen, Straſſen oder wo immer herumirrenden Hunde auf der Stelle zu erſchlagen. Für jeden Fall, wo ein wüthender Hund auf der Gaſſe in der Stadt Prag, und den Landſtädten oder Märkten und Dörfern, und auf offener Straſſe, wo der Waſenmeiſter nicht etwa zu weit entfernt iſt, folglich das Anbefohlene ohne Hinderniß befolgen kann, würde betreten werden, haben die Waſenmeiſter einen Dukaten Strafe zu Handen des Armeninſtitutes zu erlegen; und bleibet ihnen unbenommen, dieſer Strafe wegen an dem Eigenthümer des Hundes ihren Regreß zu ſuchen; zur Entdeckung dieſes Eigenthümers, werden in den Städten die oben vorgeſchriebenen Halsbänder dienlich ſeyn, auf dem platten Lande aber hat die Ortsobrigkeit die Entdeckung des Eigenthümers von Amtswegen ſich angelegen zu halten. Verordnung vom 10. Juli 1800.

Damit die gräulichen Unglücksfälle, die mehrmal durch den Biß wüthender Hunde entſtanden, wo nicht gänzlich verhütet, doch wenigſtens nach Möglichkeit vermindert werden, iſt die neuerliche abgedruckte Verordnung vom 10. Juli 1800 an ſämmtliche Magiſtrate, Ortsvorſteher und Wirthſchaftsämter, ſoweit ſelbe zureichet, mit der Weiſung zu vertheilen, dieſe Vorſchrift nicht nur ſämmtlichen Untergeordneten zu republiziren, und ſelbe an beſuchten öffentlichen Orten und Plätzen zu affigiren, ſondern auch die Waſenmeiſter von der Pflicht, alle herrnloſe und ohne Halsbänder herumſtreifende

Hun=

Hunde aufzufangen, und zu tödten, gehörig zu belehren. Verordnung vom 7. März 1802.

Um die Abdecker von dem gefahrvollen Wahne: daß die mit der Wuth befallenen, oder von ſelben gebiſſenen Thiere, wenn ſie erſchlagen und erkaltet ſind, das ſchreckliche Uebel der Wuth nicht mehr mittheilen können, abzubringen, iſt vorzüglich jener Abſatz der Verordnung vom 31. Juli 1798, wo die Behandlung der wüthenden, oder von ſolchen gebiſſenen Thieren und alles deſſen, was von ihrem Geifer beſudelt ſeyn könnte, befohlen worden, mit allem Nachdrucke zu republiziren. Verordnung vom 23. Auguſt 1802.

Da ſich ſeit einer kurzen Zeit durch wüthige Hunde mehrere Unglücksfälle ereignet haben, und nun bei dem in vielen Gegenden eingeriſſenen allgemeinen Mangel an Nahrung für Menſchen zu befürchten iſt, daß aus eben dieſer Urſache, wie die traurige Erfahrung lehrt, mehrere Hunde von der Wuth befallen werden dürften: ſo wird dem k. Kreisamte aufgetragen, die in Bezug auf dieſen Gegenſtand beſtehenden Vorſchriften allgemein zu republiziren, und auf die Tödtung unnützer Hunde nachdruckſamſt zu wachen. Verordnung vom 20. April 1805.

Da es zur Kenntniß der Landesſtelle gelanget iſt: daß die Vorſchriften hinſichtlich der Entſtehungsurſachen und Kennzeichen der Hundswuth, dann über die Pflichten der Eigenthümer und Waſenmeiſter, ſo wie über die Beſtimmung der Strafen bei Außerachtlaſſung dieſer Anordnungen wenig befolgt werden; ſo wird den Amtsvorſtehern hiemit aufgetragen, die Republizirung dieſer Vorſchriften nach der Gubernialverordnung vom 10. Juli 1800 ſchleunigſt

ver-

veranlaſſen, und die Befolgung derſelben auf das Strengſte Hand zu haben. Gubernialverordnung vom 3. Juli 1810.

Ueber Anfrage: wer die Heilungskoſten für Arme, von wüthenden Hunden beſchädigte Perſonen zu tragen habe? geruheten Se. Majeſtät zu beſchließen:

In der Regel iſt der vermögliche Eigenthümer des Hundes zum Erſatz ſämmtlicher Kurkoſten der von dieſen gebiſſenen Perſonen zu verhalten. Sonſt aber hat die Ortsgemeinde ſammt der Grundobrigkeit gemeinſchaftlich ein Drittel, die beiden andern Drittel aber der Staatsſchatz auf ſich zu nehmen.

Welches mit dem Beiſatze bekannt gemacht wird: daß die Liquidazionen über die Koſten ſolcher Kuren, ſo wie es bei Epidemien und Viehſeuchen längſt angeordnet iſt, jedesmal gleich nach vollendeter Kur und längſtens binnen 6 Monaten beigebracht werden müſſen, widrigens die Vergütung derſelben von dem Aerarium nicht mehr Statt findet. Hofkanzleidekret vom 11. Jänner 1816.

Es ereignen ſich ſehr häufig Fälle, daß Menſchen von wüthend gewordenen Hunden gebiſſen werden, hiedurch Schaden an ihrer Geſundheit leiden, ja nicht ſelten an den Folgen von derlei Biſſen ſterben.

Um dieſen durch die Unvorſichtigkeit der Hauseigenthümer und durch die Nichtbefolgung der beſtehenden Anordnungen herbeigeführten Unglücksfällen wo möglich vorzubeugen, ſind die dießfälligen geſetzlichen Vorſchriften allgemein, insbeſondere ſämmtlichen im Kreiſe befindlichen Waſenmeiſtern durch die betreffenden Behörden in Erinnerung zu bringen, und ſind dieſelben zugleich wiederholt anzuweiſen: daß ſie alle herumlaufenden Hunde, welche nicht den

Na=

Namen ihrer Herren und die Nummer des Wohnortes derſelben auf den Halsbändern haben, ohne Unterſchied und ohne alle Rückſicht ganz hinweg zu ſchaffen, und ſich die Aufrechthaltung dieſer Vorſchrift vorzüglich angelegen zu halten haben. Verordnung vom 29. September 1816.

Zu §. 142. VIII. Hauptſtück.

Unbefugtes Halten ſchädlicher Thiere.

Schwarzwild (Wildſchweine) darf nur in geſchloſſenen und gegen allen Ausbruch gut geſicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildſtück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, ſo iſt es Jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, daſſelbe wie Wölfe, Füchſe oder ein anderes ſchädliches Raubthier zu ſchießen, oder ſonſt auf eine Art zu erlegen. Sollten ſich Jagdinhaber oder Jäger widerſetzen, ſo werden ſie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verurſachten Schaden zu vergüten haben. Allgemeine Jagdordnung §. 3., kundgemacht mit Patent vom 28. Februar 1786.

Zu §. 143. VIII. Hauptſtück.

Wenn dadurch Jemand beſchädiget wird.

Zu §. 144. VIII. Hauptſtück.

Strafe auf die Vernachläſſigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres. Siehe den 24. Abſatz der bei dem §. 36 beigefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu

Zu §. 145. VIII. Hauptſtück.

Vernachläſſigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenſchaft. Strafe.

Um allen Unglücksfällen, welche ſich bei dem Eintreibe des Hornviehes in die Hauptſtadt Prag ergeben können, nach Thunlichkeit vorzubeugen, iſt zwar ſchon mehrmals, und beſonders unter dem 6. Juni und 9. Oktober 1788 bei Strafe von 10 Reichsthalern verordnet worden, das Hornvieh zu keiner andern Stunde, als früh von 6 bis 8 Uhr, und in längeren Tagen noch zeitlicher; Nachmittags aber von 3 bis 4 Uhr einzutreiben. Da jedoch dieſe, zur öffentlichen Sicherheit abzweckenden Anordnungen nicht genau beobachtet, ſondern durch den Eintrieb des Viehes in jenen Stunden, wo die Straſſen mit Menſchen und Wägen angefüllt, manche Unglücksfälle veranlaßt worden ſind; ſo ſind oberwähnte Verordnungen zu erneuern, und jene Viehhändler oder Metzger, welche ihr Hornvieh außer den gedachten Stunden nach Prag eintreiben, mit einer Geldſtrafe von 10 Reichsthalern unnachſichtlich zu belegen. Verordnung vom 29. Auguſt 1793.

Zu §. 146. VIII. Hauptſtück.

Strafe wider das Anhetzen oder Reitzen derſelben.

S. 3. Niemand ſoll dem andern ſeinen Hund, oder ſonſt ein anderes Thier vorſetzlich todtſchlagen; nur dann, wenn dieſes Thier Jemanden Schaden zufügen wollte, darf er, um ſich zu ſchützen, daſſelbe auch todtſchlagen, und wird keine Strafe deßwegen zu tragen haben. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579.

IX.

IX. Hauptſtück

von ſchweren

Polizeiübertretungen

gegen die Geſundheit.

Zu §. 147. IX. Hauptſtück.

Peſtanſtalten ſind dem Militär-Kordon überlaſſen.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei anſteckenden Krankheiten beſondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemeſſene Strafen zu bewirken trachten muß, ſo haben Wir befunden, folgende Strafgeſetze feſtzuſetzen, nach welchen, wenn ſie einmal kundgemacht ſeyn werden, ohne Rückſicht auf die voraus publizirten dießfälligen Anordnungen von den betreffenden Behörden Unſerer deutſchen und italieniſchen Erbländer in ſolchen Vergehungsfällen unnachſichtlich vorzugehen ſeyn wird.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Peſtanſtalten getroffen ſind, macht man ſich einer ſchweren Polizeiübertretung durch jede Handlung ſchuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der beſonders bekannt gemachten Vorſchriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlaſſung beſtehen, ſie mag im Vorſatze oder in einem Verſehen gegründet ſeyn.

§. 2.

§. 2. Die hauptſächlichſten Arten einer ſolchen Uebertretung ſind: 1tens die Ueberſchreitung des Kordons; 2tens die Vereitlung der Kontumaz; 3tens die Hintanſetzung des bei einer ſolchen Veranſtaltung aufgetragenen Amtes; 4tens Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der erſten Gattung der Uebertretung macht ſich ſchuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Kontumaz angeordnet, oder ein Kordon gezogen iſt, zu Lande auf den nicht dazu beſtimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Geſtaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder abſetzt; b) der den Kordon überſchreitet, ohne ſich bei dem daſelbſt beſtellten Beamten zu melden; c) der ſich aus verdächtigen Gegenden eingeſchlichen und bei weiterer Fortſetzung ſeines Weges, einen falſchen Ort, von dem er gekommen ſey, angiebt; d) der Perſonen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweiſung, oder auf ſonſt immer eine Weiſe behilflich iſt; e) der ſich eine Urkunde zur Paſſirung ſelbſt verfertigt, oder zur Verfertigung derſelben mitwirkt, wie auch derjenige, der wiſſentlich von einer unächten, oder zwar von einer ächten, jedoch auf einen andern ausgeſtellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Anſteckung zuvorzukommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Kordon überſchreitet, und auf Zurufen derſelben nicht zurückweichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen iſt ſchwerer Kerker von 5 bis 10, und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden der größern Gefahr, der ſchädlicheren Triebfeder, der beſonderen

Arg=

Argliſt, oder der Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren.

Nur in ſolchen Fällen, wo die Ueberſchreitung offenbar aus einer Unvorſichtigkeit geſchehen iſt, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, dann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemeſſen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände durch eine Züchtigung mit Streichen verſchärfet werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanſtalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeſchriebenen Reinigungszeit aus dem Kontumazhauſe entweicht; b) vor vollendeter Kontumazaufſicht ſich geſunden Perſonen nähert, und mit denſelben auf irgend eine Art Gemeinſchaft pfleget; c) wer Perſonen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörigem Geſundheitszeugniſſe und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Kordon nahe liegenden Orten fremde Perſonen, oder Waaren ohne Geſundheitszeugniß nach Vorſchrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterſtand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorſchrift des Geſetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden ſollen, verbirgt oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bei den Kontumazhäuſern angeſtellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinſtrukzion zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeſchrieben iſt.

§. 7. Durch Hintanſetzung des Amtes macht ſich überhaupt derjenige ſchuldig, welcher die ihm ver-

mög ſeines Amtes nach dem Geſetze, oder nach der beſondern Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht ſetzet; insbeſondere, a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erſtatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Polizei betreffenden Amtsgeſchäfte Geſchenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufſicht Perſonen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeſchriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt; d) der gegen die Vorſchrift einen Geſundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falſchen oder unrechtmäßig gebrauchten Geſundheitspaß Jemanden durchläßt, f) der Peſtarzt oder Beamte, welcher bei ſeinem Geſchäfte in die Gefahr der Anſteckung gerathen iſt, und ſich nicht ſelbſt in die Kontumaz verfüget.

§. 8. Eine ſolche Uebertretung, wenn ſie aus Eigennutz, oder doch wiſſentlich geſchehen iſt, ſoll mit ſchwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren beſtrafet werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art ſie ſeyn möge, Wiſſenſchaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächſten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung iſt Kerker von 1 bis 5 Jahren; ſie kann aber bei beſonders erſchwerenden Umſtänden der Beſtechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf ſchweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden.

§. 11.

§. 11. Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Uebertretungen ſollen nach dem Verhältniſſe, in welchem ſie mit den hier ausgedrückten Fällen ſtehen, beſtraſet werden.

§. 12. Wenn die Uebertretungen der Peſtanſtalten auf eine ſo gefährliche Weiſe um ſich greifen, daß durch ſchnelles abſchreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; ſo tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachten Standrechte ſich einer gewaltthätigen, oder doch ſchweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführet ſind, ſchuldig macht, ſoll durch Erſchießung hingerichtet, die übrigen aber ſollen mit den oben ausgemeſſenen Strafen beleget werden.

§. 13. Außer den Fällen des Standrechtes, iſt das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches daſſelbe zu beſtättigen, oder nach dem Geſetze zu verſchärfen, oder zu mildern hat. Patent vom 21. Mai 1805.

Dem k. Appellazionsgerichte wird über die Gerichtskompetenz in Peſtvergehungen bedeutet: In der Einleitung zum Geſetzbuche über Verbrechen, und ſchwere Polizeiübertretungen, wird in dem §. VI. und VII. geſagt, daß als ein Verbrechen, und eben ſo als eine ſchwere Polizeiübertretung nur dasjenige behandelt, und beſtraft werden könne, was in dieſem Geſetzbuche ausdrücklich für ein Verbrechen, oder eine ſchwere Polizeiübertretung erklärt wird. Die Behandlung und Beſtrafung anderer Uebertretungen bleibe den dazu beſtimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorſchriften vorbehalten. Die Peſtvergehungen werden in dem Strafgeſetzbuche weder für Verbrechen, noch auch, wie aus dem §. 147 des

des II. Theiles erhellet, für eine ſchwere Polizeiüber=tretung erklärt; ſondern es beſteht darüber eine be=ſondere Vorſchrift, in welcher ſie theils überhaupt ſchwere Uebertretungen, theils insbeſonderere ſchwere Uebertretungen der Peſtanſtalten genannt werden. Da aber die für dieſe Vergehungen in der Vorſchrift ausgemeſſene Strafe das gewöhnliche Maaß der po=litiſchen Beſtrafungen überſchreitet, und in dieſer Vor=ſchrift ausdrücklich geſagt wird, daß die Unterſuchung und Beſtrafung dem untern Richter, und in wichti=gern Fällen die Entſcheidung dem Obergerichte zuſte=hen ſoll, unter welcher Benennung nach dem Sprach=gebrauche nicht die politiſchen Obrigkeiten, ſondern die Juſtizbehörden verſtanden werden; ſo iſt auch hier, dafern nicht etwa nach Umſtänden, beſonders bei dem Standrechte ein eigenes Gericht beſtellet wird, unter dem untern Richter, das ordentliche Kriminal=gericht, ſo wie unter dem Obergerichte, das Appella=zionsgericht zu verſtehen. Hofdekret vom 8. Juni 1805.

Um durch die Einquartirung der Truppen das Landvolk in keine Krankengefahr zu bringen, iſt den ſämmtlichen Spitalskommanden eine umſtändliche In=ſtrukzion mitgetheilt worden. Darin ſind auch in Abſicht auf den Landesinſaß folgende Maaßregeln ent=halten: 1tens. Daß die Dominien dort, wo Militär ſteht, auf gute Nahrungsmittel und Getränke, ſelbſt alſo auch auf die Brünne, Bräu= und Schlacht=häuſer, Brodbäcker, Weinhändler u. ſ. w., ferner auf die Reinlichkeit im Orte, in den Häuſern, ſo wie auch auf die Geſundheit der Ortsbewohner beſonders zu wachen, beauftraget werden, und alle hierher gehöri=gen Gebrechen, ſoviel es ihnen zuſteht und in ihrer Macht iſt, eben ſo ſchnell als gründlich abſtellen. 2tens. Daß ſelbe dort, wo Militärſpitäler beſtehen, darauf ſehen, daß nicht etwa heimlich verſchleppte Mon=

tur

tur und andere Kleidungsſtücke oder Wäſche und Bettgeräthe unter die Ortseinwohner verkauft werden. 3tens. Daß die Kommunikazion mit den Spitalsbeamten möglichſt vermieden, und die aus einer Gemeinde requirirten Wärter, wenn ſelbe aus ihrem Dienſte zurückkehren, ihre Kleidungsſtücke und Wäſche ablegen, gut reinigen und lüften, und mit einer andern wechſeln. 4tens. Auf dieſe aus den Spitaldienſten rückkehrenden Krankenwärter, hat der Ortsvorſtand ein beſonderes Augenmerk zu heften, und ihre allenfälſige Erkrankung ungeſäumt anzuzeigen, überhaupt wären ſowohl die Dominien als Ortsgeiſtlichen anzuhalten, häufige Erkrankungen und Todesfälle ungeſäumt unter ſchwerer Verantwortung an die Behörde bekannt zu machen, und 5tens darauf Bedacht ſeyn, daß es erſprießlicher und leichter ſey, durch ausdauernde Aufmerkſamkeit, durch kluge Anwendung derjenigen Mittel, welche die Geſundheit der Menſchen ſichern und erhalten, ferner durch Verwendung mäßiger Summen hierin das zu erreichen, was dann ungeachtet aller Anſtrengung und alles Aufwandes mehr oder minder fruchtlos gethan ſeyn würde. 6tens. Iſt auf die Reinigung der mit kranken Militär belegt geweſenen Gebäude ohne irgend einer vorausgegangenen Benützung, ſo wie auf das ordentliche und vorſchriftsmäßige abgeſonderte Begraben der Todten, und auf die mögliche Ueberfüllung eines Leichenhofes beſondere Rückſicht zu nehmen. In dem Falle aber, als ein ſolches mit Anſteckungsſtoff verbundenes Uebel nicht mehr einzeln, ſporadiſch, ſondern herrſchend epidemiſch ſich zeigen, und unter dem Militär oder Ziville um ſich greifen ſollte, ſind dieſe Vorbauungsmaaßregeln mit den eigentlichen Gegen- und Tilgungsanſtalten die einer weitern Verhandlung unterliegen, zu verwechſeln. Präſidialverordnung vom 29. Oktober 1809.

Zu §. 148. IX. Hauptſtück.

Strafe auf Verhehlung der Geräthſchaften eines an einer anſtek-kenden Krankheit Verſtorbenen. Siehe das Hofdekret vom 18. Mai 1805 bei §. 210.

Vön nun an wird die Einfuhr aller, was immer für Namen haben mögenden alten, oder auch neu ſcheinenden, aber bereits gebrauchten Kleidungsſtücke, aus Frankreich und Italien in die k. k. Staaten gänzlich unterſagt, und unter keinem Vorwande geſtattet. Welche höchſte Entſchließung die Dominien und Magiſtrate zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, beſonders aber zur Warnung der mit derlei Fahrniſſen etwa handeltreibenden Partheien bekannt zu machen, und auf die genaueſte Erfüllung dieſes Einfuhrsverbotes ſtrenge zu wachen haben werden, damit nicht etwa mit fremden Kleidungsſtücken anſteckende Krankheiten ins Land gebracht werden. Hofkanzleidekret vom 12. Jänner, und Verordnung vom 17. März 1805.

Es hat ſich der unangenehme Fall ergeben, daß durch verkaufte und im Publikum zum Gebrauche verwendete Wolle, welche aus Oberdecken von irgend einem der Militärſpitäler Ungarns herzurühren ſcheint, alle jene, welche ſich damit befaßten, mehr oder weniger erkranket ſind.

Der k. k. Hofkriegsrath hat aus Anlaß dieſes Falles ſowohl an das ungariſche Generalkommando, als auch an die übrigen Generalkommanden die unten folgende Verordnung *) erlaſſen, auf welche auch

---

*) Beilage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. April 1816.

Nach einer von der vereinigten Hofkanzlei anher mitgetheilten Anzeige des Mähriſch-Schleſiſchen Guberniums, hat ſich der

auch die Kreisärzte und Ortsobrigkeiten anzuweiſen ſind. Hofkanzleidekret vom 15. September 1816.

Zu §. 149. IX. Hauptſtück.

Gegen Krankenwärter, Dienſtleute und Hausgenoſſen, die davon etwas entziehen.

ſehr unangenehme Fall ereignet, daß durch verkaufte und im Publikum zum Gebrauche verwendete Wolle, welche nach den darin vorgefundenen Beſtandtheilen zu ſchließen, aus Oberdecken von irgend einem der Militär-Spitäler herzurühren ſcheint, alle jene, welche ſich damit befaßten, mehr oder weniger erkranket ſind.

Die Nachricht von dieſem gemeinſchädlichen Ereigniſſe, wodurch die bedenklichſten Krankheiten unter dem Volke verbreitet und fortgepflanzt werden können, war um ſo mehr unerwartet, als ſchon unter dem 2 Oktober 1808, und auch erſt kürzlich am 29. März d. J. die Belehrungen hinausgegeben wurden, wie die Kranken- und Spitals-Betten überhaupt, insbeſondere aber durch die Räucherung mittelſt der Tonne zu reinigen und alle Verbreitung anſteckender Krankheiten ſorgfältigſt hintanzuhalten iſt. Demnach ſind geſammte Verpflegs-Magazins-Militär-Controllors, Garniſons-Spitals-Kommandanten, und überhaupt alle Militär-Behörden neuerlich auf dieſe Vorſchriften zurückzuweiſen, und es iſt ihnen ernſtlich einzuſchärfen, ſich an dieſelben um ſo genauer zu halten, als für den Fall, wenn irgendwo entdeckt werden ſollte, daß entweder die Militär-Spitäler bei der Abfuhr der Betten in die Betten-Magazine den Räucherungs-Prozeß mittelſt der Tonne unterlaſſen, oder die Betten-Magazine aus den Spitälern ſolches Bettzeug, welches der Räucherung zu unterziehen nothwendig war, ohne dieſelbe übernommen, und ſich nicht zu ihrer eigenen Sicherheit die Ueberzeugung verſchafft haben ſollten, der Schuldtragende der ſtrengſten Strafe unterzogen werden würde; indem das Unglück nicht zu berechnen iſt, welches durch den Verkauf ungereinigter Spitals-Wolle, und Betten ꝛc. und die Verbreitung epidemiſcher Krankheiten herbeigeführt werden kann.

Zu §. 150. IX. Hauptſtück.

Gegen Siechknechte.

Zu §. 151. IX. Hauptſtück.

Gegen die, ſo wiſſentlich davon etwas kaufen.

Zu §. 152. IX. Hauptſtück.

Verunreinigung der Brunnen, Ciſternen u. ſ. w. Strafe.

Da die, bei den Abdeckern gewöhnliche Maſtung der Schweine mit Aeſern, oder dem Fleiſche von gefallenen Vieh, das Einwerfen der Knochen in die Flüſſe, welche vielmehr aller Orten unter die Erde gebracht werden ſollen, der menſchlichen Geſundheit nachtheilig befunden worden; als iſt ein und das andere allgemein zu verbieten, und auf die Beobachtung dieſes Verbots ein genaues Augenmerk zu tra=

Damit jedoch die Magazine bei dem Verkaufe der ledigen Wolle ſowohl als der übrigen wollenden und anderen Bettenſorten, ungeachtet dieſer Warnung, die dießfalls angeordneten Vorſichten nicht umgehen können; werden ſie die Ankündigung zur Lizitation, welche ohnehin das Verkaufs = Quantum enthalten müſſen, von Seite des im Orte befindlichen Militär = Chef= Arztes, und in deſſen Ermanglung, von dem Kreisphiſikus, oder Komitats = Arzte, und falls auch dieſe nicht im Verkaufsorte ſich befänden, von Seite der Ortsobrigkeit mit dem Zuſatze fertigen laſſen, daß die zum Verkaufe angebotenen Sorten und die Wolle durch die in ihrer Gegenwart vorgenommene Räucherung ſchon in dem Spitale gereiniget worden ſeyen, und von dieſer Ankündigung ein Paare dem Lizitazions = Protokolle beiſchließen, damit man ſich die Ueberzeugung von dem Befolge des Angeordneten verſchaffen, die Unterlaſſung ſogleich rügen, und dem Hofkriegsrathe zur Beſtrafung des Schuldtragenden und zur weiteren Veranlaſſung anzeigen könne.

tragen. Hofdekret vom 24. November 1788.

Sämmtliche Hausinhaber und Hausadminiſtratoren der Hauptſtadt Prag haben die, in ihren, oder ihrer Obſorge anvertrauten Häuſern befindlichen Brunnen, unter ſonſtiger angemeſſener Geld- oder Leibesſtrafe dergeſtalt decken zu laſſen, daß aller Gefahr, hinein zu fallen, vorgebeugt werde. Verordnung vom 13. März 1789.

Es hat die Erfahrung gelehret, daß in mehreren, beſonders in moraſtigen Gegenden liegenden Ortſchaften das Trinkwaſſer, welches doch eines der erſten Erforderniſſe des Menſchen iſt, der Geſundheit nachtheilig ſey, und dieß von daher rühre, weil die Brunnen theils nicht genug tief ſind, zu ſelten gereiniget, die dabei nahe liegenden Koth- und Miſtlachen faſt nie mit Schutt verſchüttet, oder durch Grabenführung nicht abgeleitet werden, überhaupt aber daß alle Brunnen nach Beſchaffenheit der Umſtände, allenfalls auch alle Vierteljahre nicht geräumt und folglich geſäubert, dann mit etwas Steinſalze nicht gereiniget werden. Das k. Kreisamt hat daher vorzüglich bei der Kreiſes- und Diſtriktsbereiſung, welches unter einem den Kreiskommiſſarien aufzutragen kömmt, hierauf zu ſehen, und wenn derlei Gebrechen befunden werden, durch die obangeführten Hilfsmittel die Hilfe zu verſchaffen, auch dieſes ſämmtlichen Dominien und Magiſtraten zur genauen Befolgung und Beobachtung aufzutragen. Verordnung vom 25. Mai 1789.

Alle offenen Brunnen ſollen entweder gedeckt, oder mit einem wenigſtens zwei und ein halb Schuh hohen Geländer verſehen und bei Nichtbefolgung dieſes Befehls, jene, welchen dieſelbe zur Laſt fällt,

un-

unausbleiblich beſtraft werden. Auf welches bei Kreisbereiſungen, oder Lokalskommiſſionen genau zu ſehen iſt. Verordnung vom 9. September 1792.

Zu §. 153. IX. Hauptſtück.

Fleiſchverkauf von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehe. Strafe. Siehe die bei dem nachfolgenden §. 155 beigefügten Verordnungen, dann die den 32. und 53. Abſatz der dem §. 36 angefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu §. 154. IX. Hauptſtück.

Uebertretung der bei einer Viehſeuche gegebenen Vorſchriften. Strafe.

Zu §. 155. IX. Hauptſtück.

Fortſetzung.

Nach Befund, daß die Scharfrichter das, in der Maſtung gehaltene Schweinvieh mit den eingefangenen und abgehäuteten Hunden gefüttert, und das ſolcher Geſtalt ausgemäſtete Vieh nicht nur zur eigenen Nahrung gebrauchet, ſondern auch davon verkauft haben; eine dergleichen Maſtung aber ſo ungewöhnlich, als eckelhaft, und dem Publikum daran gelegen iſt, daß ſelbes mit reinlichem, und geſundem Fleiſche verſorget werde; ſo wird ſämmtlichen Abdeckern, und Scharfrichtern die Halt- und Maſtung des Schweinviehes unter Konfiskazionsſtrafe verboten. Patent vom 7. Mai 1761.

Dem Landvolke wird wiederholt der ſo ſehr ſchädliche Genuß des Fleiſches von einem erkrankten Viehe ſchärfſtens verboten, und, da die Viehkrankheiten unter andern auch durch die üble Beſchaffenheit der beſon-

ſonders kleineren Stallungen, woſelbſt keine Oeffnungen, durch welche die Luft durchſtreichen könnte, angebracht ſind, ganz ſicher entſtehen, zugleich anbefohlen, daß die Landleute zum Beſten ihres Viehes in ihren Stallungen entweder Fenſter, oder ſchickliche Luftlöcher, durch welche die freie Luft durchziehen möge, anbringen ſollen; auf weſſen Befolgung die k. Kreisämter den Bedacht zu nehmen haben. Verordnung vom 20. Auguſt 1783.

Wenn bei geſchlachtetem Hornviehe in der Bruſthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder an dem Ribbenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an den verſchiedenen Gegenden, und am Eingeweide kleine, runde, harte und etwas ſpeckichte in ſich enthaltende öfters traubenförmig zuſammenhängende Gewächſe gefunden werden; ſo kann das Fleiſch ſolcher ganz geſunder Thiere unbedenklich genoſſen werden. Wenn hingegen, nebſt dergleichen Gewächſen, auch noch in der Bruſt oder Bauchhöhle, und in verſchiedenen Gegenden widernatürliche Erhärtungen, Geſchwürre, oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden, oder, wenn die Thiere ſchon dem äußerlichen Anſehen nach, ungeſund, und ausgezehrt ſind, das Futter einige Zeit ſchon geſcheuet haben, hauptſächlich aber, wenn ſie durch übertriebene Geilheit, und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt ſind, dann iſt das Fleiſch entweder zähe, lederhaft, und zur menſchlichen Nahrung ganz untauglich, oder es iſt welk, bleich, und geht leicht in Fäulung über, das Fett iſt verzehrt, oder aufgelöſt, wäſſerig und von ſchlechter Farbe, und dann iſt es immer der Geſundheit des Menſchen höchſt ſchädlich. Vor dem Genuße dieſes Fleiſches hat ſich Jedermann zu hüten, und es iſt Pflicht der Ortsobrigkeit, darauf zu ſehen, daß ein ſolches Fleiſch alſogleich vertilget,

und Niemand zum Genuße dargereicht werde. Hofdekret vom 27. Juni 1788.

Die Kreisämter und Obrigkeiten haben auf den Unfug der Unterthanen, daß ſie krankes Vieh ſchlachten, aufmerkſam zu ſeyn, und ſolchen durchaus abzuſtellen. Hofdekret vom 23. Dezember 1791.

Die prager Fleiſchhauer haben bei Einbringung einer größern Anzahl Schlachtviehes, durch Zeugniſſe der Obrigkeiten oder der Aufſeher jener Märkte, auf welchen ſie das Schlachtvieh erkauft haben, den wahren Erkaufspreis zu erweiſen. 3) Dieſe Beſcheinigungen, ſammt einem getreuen Aufſatze über die Anzahl des eingebrachten Viehes, müſſen ſogleich dem prager Magiſtrate vorgelegt werden, damit derſelbe beurtheilen möge, ob das ſtädtiſche Publikum vor Mangel am Fleiſche geſichert, und ob das Vieh nicht etwa aus ungeſunden Gegenden herbeigeſchafft worden ſey? 4) Unter Strafe von zehn Reichsthalern wird den Fleiſchern unterſagt, krankes oder hochträchtiges Vieh zu ſchlachten, weßwegen bei jedesmaliger Schlachtung ein vom Magiſtrate beſtimmter Aufſeher zugegen ſeyn muß. Verordnung vom 22. Jänner 1795.

Da öfters Kälber, bevor ſie noch zu nahrhaften Fleiſche und dauerhafter Haut angewachſen ſind, zum Verkaufe dargeboten werden; ſo ſoll kein Kalb mehr geſchlachtet werden, welches nicht wenigſtens 40 Pfund am Gewichte hat. Die Uebertreter ſind mit Konfiszirung des Fleiſches, und die Fleiſcher, welche von einem geringern Kalbe das Fleiſch verkaufen, nebſt der Konfiszirung, mit jenen Strafen zu belegen, welche bei dem Fleiſchverkaufe, auf die Ueberſchreitung der beſtimmten Fleiſchtaxe, und auf

der

der Bevortheilung am Gewichte feſtgeſetzt ſind; worauf Magiſtrate, Polizeikommiſſäre und Marktreviſoren in den Städten und Märkten, auf dem Lande aber die obrigkeitlichen Wirthſchaftsämter, unter eigener Haftung zu haften haben. Verordnung vom 2. Juli 1795.

Unter dem vorgeſchriebenen Gewichte von 40 Pfund wird das ganze Kalb mit Haut, Kopf und Füſſen, ſo wie es nämlich zu Kauf angeboten wird, verſtanden. Verordnung vom 25. Februar 1796.

Mehrere Fälle ſtellen leider den Beweis her, daß die über die Beſchau des zu ſchlachtenden Viehes und des zum Verkaufe gebotenen Fleiſches bekannt gemachten, beſonders während der Seuchen ſo äußerſt wichtigen hierortigen und Hofverordnungen häufig, gar nicht, oder nicht pünktlich beobachtet werden. Um nun dieſer mit ſo wichtigen Folgen verbundenen Fahrläſſigkeit entgegen zu kommen, ſieht man ſich beſtimmt, den Kreisämtern die ſchleunigſte Republizirung der über die Fleiſchbeſchau bei dem Verkaufe und Schlachten beſtehenden Verordnungen zu befehlen, die Aufſtellung der Schlachtvieh= und Fleiſchbeſchauer, welche in den Städten füglich durch Magiſtratsglieder, in den Dorfſchaften durch Wirthſchaftsbeamte, oder in Ermanglung dieſer durch verläßliche Richter, als eine das Allgemeine treffende Anſtalt unentgeldlich zu geſchehen hat, ſich thätigſt angelegen ſeyn zu laſſen, über den Vollzug und die Handhabung dieſer Verordnung zu wachen, und überhaupt beſonders gelegenheitlich der Kreisbereiſungen auf dieſen ſo wichtigen Gegenſtand die geſpannteſte Aufmerkſamkeit zu richten. Verordnung vom 27. Dezember 1810.

In Gemäßheit des Hofkanzleidekrets vom 16. Mai laufenden Jahrs, wird die Satzung auf die Fleiſchgattungen des Stechviehes, vom 1. Auguſt l. J. anzufangen aufgehoben, und von dieſem Zeitpunkte an, Jedermann ohne Unterſchied, auswärtigen und hieſigen Einwohnern das Aushauen und der Verkauf des Stechviehes aller Gattung unter Beobachtung der Polizei- und Marktvorſchriften taxfrei geſtattet.

Es darf daher das Stechvieh nur im geſunden und unverdorbenen Zuſtande verkauft werden, widrigens die dawider Handelnden mit den in der Marktordnung vom 2. September 1807, auf den Verkauf der verdorbenen Feilſchaften §. 4. feſtgeſetzter Strafen unnachſichtlich beſtraft werden würden.

Zum Aushauen und Verkaufe des vom Lande hereinkommenden Stechviehes wird auf der Altſtadt der Kohlmarkt, für die Neuſtadt der Judengarten, und für die Kleinſeite die Joſephs-Gaſſe beſtimmt. Außer dieſen Verkaufsplätzen wird der dießfällige Fleiſchverkauf, und zugleich das Hauſiren mit geſchlachtetem Stechviehe unter Konfiskazionsſtrafe verboten.

Uebrigens finden die in Bezug auf die Vorkaufelei beſtehenden Vorſchriften auch bei dem Verkaufe der in der Frage ſtehenden Fleiſchgattungen ihre Anwendung. Verordnung vom 1. Juli 1811.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß von dem bereits in frühern Vorſchriften, insbeſondere aber in dem Patente vom 14. Mai 1770. §. 24, feſtgeſetzten Verbote der Ablieferung eines Fleiſches von Seite der Waſenmeiſter, in keiner Hinſicht abgegangen werden dürfe; es iſt daher ſtrenge darüber zu wachen, daß dieſe Vorſchrift ge-

nau

nau befolgt werde. **Hofkanzleidekret vom 14. September 1818.**

Zu §. 156. IX. Hauptſtück.

Verfälſchung der Getränke auf eine der Geſundheit ſchädliche Art.
Vergleiche den §. 160.

Ueber Anzeige, daß mehrere Wein-Negozianten ſich unterfangen, die Weine mit Birn- und Aepfel-Moſte zu miſchen, und zu verkaufen, iſt ſchon mit höchſtem Hofdekrete vom 7. Februar 1767 dem damaligen Gubernium der Auftrag zugekommen, dieſen Unfug unter ſchärfeſter Beſtrafung der in dieſer Ausübung betretenen Partheien abzuſtellen, und auf dergleichen Benachtheilungen des Publikums ſorgſamſt zu wachen. Da ſich aber beſonders dermal, ungeachtet die ſteyeriſchen Weine auf einen ſo außerordentlichen Verkaufspreis geſtiegen ſind, eine ſolche unzuläſſige Bevortheilung des Publikums zur noch größeren Belaſtung deſſelben erlaubet, und dadurch der Beweis aufgeſtellet wird, daß die oben angeführte höchſte Anordnung von den Weinverkäufern und Weinausſchenken ſchon durch längere Zeit ſich nicht mehr gegenwärtig gehalten, und durch derſelben Uebertretung das Publikum auf eine höchſt unerlaubte Art bedrücket wird: ſo findet man nothwendig die angeführte höchſte Entſchließung wiederholt, mit dem Bedeuten kund zu machen, daß auf dieſen unerlaubten Unfug mit aller Sorgfalt geſehen, und jedermann, welcher bei einer Unterſuchung in einer ſolchen oder ſonſtigen unerlaubten Verfälſchung eines zum Verkauf oder Ausſchank beſtimmten Weines betreten wird, ohne weiters mit der Konfiskazion deſſelben beſtraft werden wird. **Gubernialverordnung vom 12. Juni 1802.**

Es

Es hat ſich der traurige Fall ereignet, daß Menſchen nach dem Genuſſe des Käſes in die gefährlichſte Krankheit mit allen Zufällen der Vergiftung gefallen ſind. Bei der Unterſuchung fand man, daß der Käſe in kupfernen unverzinnten Gefäßen bereitet oder aufbewahret worden war, in welchen ſich ſo leicht der Grünſpan anſetzt, mit dem darin enthaltenen Käſe miſcht, und ihn zum Genuſſe äußerſt gefährlich und giftig macht.

Es wird daher hiermit allgemein bekannt gemacht, daß in den Meyereien, und wo ſonſt Käſe verfertiget wird, die dazu gebrauchten kupfernen Geſchirre jederzeit wohl verzinnet ſeyn ſollen, und iſt darauf von den Herrſchaften und Ortsobrigkeiten zu ſehen, daß die Verzinnung immer in gutem Stande erhalten werde. Eben ſo ſind auch die kupfernen Geſchirre, worin man weiche und fette Käſe aufbewahren will, wohl verzinnt zu halten.

Diejenigen, welche gegen dieſe für die Erhaltung der Geſundheit ſo nöthige Verordnung handeln, werden nach dem §. 160, bei bedenklicheren Umſtänden auch nach den §§. 156, 157, und 158, des Geſetzbuches über ſchwere Polizeiübertretungen, beſtraft werden. Verordnung vom 20. Juni 1805.

Se. Majeſtät haben zu beſchließen geruhet: Es werde unter Konfiskazionsſtrafe verboten, inländiſche, durch künſtliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachten Weine für ausländiſche zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzuſetzen, und ſollen die Uebertreter dieſer Anordnung überdieß nach Umſtänden nach den auf die Getränkverfälſchungen in den §§. 156, 157 und 158, des Geſetzbuches über ſchwere Polizeiübertretungen verhängten Strafen zu behandeln ſeyn. Hofdekret vom 7. Dezember 1811.

Da

Da die Entdeckung gemacht wurde, daß aus dem Weinlager, (Bodenſatz des Weines) durch Beimiſchung vom Waſſer und geringhältigen Weingattungen, Wein bereitet, und zur Miſchung mit andern Weinen benützet werde; und da der Genuß des auf dieſe Art gewonnenen Weines, oder auch des Eſſigs der menſchlichen Geſundheit nachtheilig befunden worden, ſo wird, obgleich das Verbot der Erzeugung deſſelben, ſo wie auch ſeiner Miſchung mit andern Getränken, unter den, zum Schutze für den allgemeinen Geſundheitszuſtand erlaſſenen geſetzlichen Vorſchriften von ſelbſt enthalten iſt, in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 25. Jänner d. J. zur Beſeitigung ſolcher Unfüge, und um ſich mit der Unwiſſenheit des dießfälligen Verbotes nicht entſchuldigen zu können, hiermit ausdrücklich allgemein bekannt gemacht, daß die Erzeugung des Weines oder Eſſigs aus dem Weinlager, und auch der Verkauf ſolcher Produkte unterſagt ſeye, und jede Uebertretung dieſes Verbotes ſtreng geahndet werden wird. Hofdekret vom 25. Jänner Zahl 850 und Gubernialverordnung vom 9. Februar 1821.

Da der Gebrauch der meſſingenen oder kupfernen Gefäße in den Fällen, wo dieſe mit, freie Säure, enthaltenden Flüſſigkeiten in Berührung kommen, als der menſchlichen Geſundheit gefährlich anerkannt iſt, ſo wird, um insbeſondere bei dem ſo häufigen Genuße des Weines jeden durch den Gebrauch ſolcher Schankgeräthe für die Geſundheit möglichen Nachtheil entfernt zu halten, Nachſtehendes verordnet:

Erſtens. Sämmtliche Wirthe, Kellerſitzer und Abzugsſchänker, haben die Weinfaßpippen von Meſ-

ſing

ſing abzuſchaffen, und an deren Stelle hölzerne Pippen einzuführen.

Zweitens. Die mit kupfernen Platten gedeckten Kredenzen bei den Schänken, von denen der ſogenannte Tropfwein abfließt, ſind zu beſeitigen und ſtatt derſelben ſind hölzerne Tafeln zu gebrauchen.

Drittens. Alle andern Schankgeräthe von Kupfer oder Meſſing ohne Unterſchied, ob ſie verzinnt ſind oder nicht, ſind zu entfernen, und ſtatt der kupfernen Kannen und Geſchirre, worin der Wein aus den Kellern geholt, oder aus denen derſelbe bei den Schänken an die Gäſte und Käufer abgegeben wird, ſind entweder ſteinerne Krüge, hölzerne Amper oder Geſchirre von Weißblech, wie auch ſtatt der meſſingenen Trichter, entweder ganz von Weißblech oder von Holz anzuſchaffen.

Wenn nach Verlauf eines Termines von drei Monaten bei einem Wirthe, Kellerſitzer oder Abzugsſchänker noch die hier abgeſchafften Artikel angetroffen werden ſollten, ſo iſt derſelbe unnachſichtlich mit einem Geldbetrage von zwölf Reichsthalern im Wiederholungsfalle aber körperlich zu beſtrafen. Zirkulare der nied. öſterr. Landesregierung vom 15. September 1821.

Zu §. 157. IX. Hauptſtück.

Auf wiederholte Uebertretung. Vergleiche den §. 160 und ſiehe das bei §. 156 befindliche Hofdekret vom 7. Dezember 1811.

Zu §. 158. IX. Hauptſtück.

Strafe, wenn der Zuſatz oder Miſchung in einem hohen Grade ſchädlich iſt. Vergleiche den §. 160, und ſiehe das bei §. 156 angehängte Hofdekret vom 7. Dezember 1811.

Zu §. 159. IX. Hauptſtück.

Fälſchung des Zinngeſchirres. Strafe.

Das ohnehin durch die Generalien eingeſtellte Hauſiren der fremden Zinngießer, und derlei Pfuſcher wird nicht nur in geſammten deutſchen Erbländern neuerdings verboten, ſondern es ſind auch zum Nuzzen des Publikums die Zinngießer in den Erbländern dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne, ohne mindeſten Zuſatz an Blei zu verfertigen, zumal bekannter Dinge der im beſagten Bleie durch den Gebrauch des Geſchirrs ſich auflöſende und unter die Speiſen mengende ſogenannte kriſtallene Bleizucker der menſchlichen Geſundheit äußerſt ſchädlich iſt, und ganz unvermerkt verſchiedene widrige Zufälle verurſachet, hiernächſt auch ſothane Vermiſchung die äußerliche ſchöne Geſtalt des Zinnes vermindert und ſchwarzfärbig macht. Die inländiſchen Zinngießer ſind dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne ohne Vermiſchung, oder Zuſätze von Blei, mit dem Ausdrucke oder Bezeichnung, Schlackenwälder fein. Zinn das übrige böhmiſche Zinn hingegen nur mit der gemeinen Benennung, fein. Zinn zu bezeichnen, und mit den Vorbuchſtaben des Meiſters Namen zu bunziren, wo im Gegentheile, dafern ein altes bereits mit Blei vermiſchtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegoſſen, und verarbeitet werden wollte, der Zinngießer gehalten ſeyn ſoll, ſolches nicht mit neuem Zinne zu vermiſchen,

ſon-

ſondern daſſelbe beſonders zu verarbeiten und kennbar zu bunziren, mit dem Ausdrucke: vermiſchtes Zinn. Wo übrigens der Vorrath an altem Zinne ſich um vieles vermindern dürfte, wenn die Eigenthümer derlei altes Zinn nur bloß zum Stück-Glocken- und Röhrengießen vorbehalten, und verwenden würden. Patent vom 26. Oktober 1770.

Die zur Speiſe und Trank, oder Medizin aufzubehaltenen beſtimmten Gefäße, oder derlei chirurgiſche Inſtrumente ſollen aus reinem Zinne verfertiget werden. Hofdekret vom 8. Juli 1775.

Die Verzinnung des Kupfergeſchirrs mit reinem Zinne wird mehrmals anbefohlen, und haben ſich die Kupferſchmiede von allem Zuſatze des Bleies bei dieſer Verzinnung um ſo mehr zu enthalten, als bei der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Unterſuchung das vorſchriftswidrig verzinnte Geſchirr konfisziret werden wird. Verordnung vom 9. Auguſt 1776.

Da durch wiederholte allerhöchſte Generalien das ſowohl den inländiſchen Zinngießern und Kontribuenten, als dem Verſchleiße der landesfürſtlichen Bergwerksprodukte nachtheilige, und ſelbſt auf die menſchliche Geſundheit zum öftern einen ſchädlichen Einfluß habende Pfuſchen und Hauſiren mit fremden und unächten Zinnwaaren ausdrücklich verboten iſt, daher ſoll von den Ortsobrigkeiten hierauf feſte Hand gehalten, dieſer Unfug keineswegs geſtattet, ſondern derlei zum Verkaufe herumtragende unächte Waaren ſogleich auf Betreten hinweggenommen, und zum Beſten des Armeninſtituts verwendet, dann die Uebertreter des Verbots empfindlich beſtrafet werden. Hofdekret vom 5. Auguſt 1784.

Von

Von der Bunzirung der feinen Zinnwaaren hat es abzukommen, und iſt nur auf die genaueſte Beobachtung der für die Erhaltung der menſchlichen Geſundheit ſehr erſprießlichen Verordnung vom 8. Juli 1775, kraft welcher alle diejenigen Gefäße, worin Speiſe und Trank, oder Medizin für Menſchen zubereitet, aufbewahret oder genoſſen wird, wie auch die chirurgiſchen Inſtrumente unfehlbar aus reinem Zinne verfertiget, und die, aus der Fremde einführenden derlei aus vermiſchtem Zinne fabrizirten Waaren nach dem ohnehin ſchon erlaſſenen Verbotsgeſetze keineswegs geſtattet werden ſollen, die ſorgſamſte Obſicht zu tragen. Hofdekret vom 26. Oktober 1784.

Das ſchädliche Pfuſchen und Hauſiren der im Lande herumziehenden wälſchen Zinnarbeiter iſt ſchon durch Hofdekret vom 5. Auguſt 1784 verboten. Verordnung vom 19. September 1794.

Die Verfertigung der Eß- Trink- und Arzneigeſchirre aus vermiſchtem Zinne, und deren Verkauf wird bei Strafe verboten. Hofdekret vom 26. Februar 1796.

Es iſt die Vorſtellung gemacht worden, daß in den bürgerlichen Apotheken, der Bewahrung der menſchlichen Geſundheit wegen, folgende Geräthe von feinem Silber verfertiget ſeyn müſſen, nämlich: Abdampfbeken, Rezeptirſchalen, oder ſogenannte Patenen, Spateln und Rezeptirlöffel, Pulverkapſeln oder Schiffeln, Wagſchalen, kleinere Wagen, Grangewichte, Tiegel, Aerometer oder Waſſerwagen, Probiernadeln und Pillenmaſchinen. Obſchon nun mehrere dieſer Geräthe der Geſundheit unbeſchadet, eben ſo leicht von Glas ſeyn könnten, ſo würde die Befreiung jener, welche allenfalls von feinem Sil-

ber vorfindig wären, von der Einlieferung dennoch gegen dem zugeſtanden, daß die Apotheker getreue Inventarien von allen in ihren Offizinen vorfindigen ſilbernen Geräthen der benannten Gattungen binnen 14 Tagen in der Hauptſtadt an das Hauptbunzirungsamt; in den Provinzen aber an die betreffenden Einlöſungsämter abgeben, die Geräthe ſelbſt aber bis Ende April zu beſagten Aemtern bringen, woſelbſt dieſe Geräthe mit dem Befreiungsſtempel werden bezeichnet werden, wo hingegen in Zukunft alle dergleichen Geräthe den Befreiungsſtempel zugleich mit dem Bunzirungsſtempel, und folglich vor dem Ankaufe bezeichnet werden müſſen. Hofkammerdekret vom 8., und Gubernialverordnung vom 20. März 1810.

Zu §. 160. IX. Hauptſtück.

Schädlichkeit überhaupt durch Miſchungen, Fälſchungen, Aufbewahrung. Siehe die bei §. 156 angehängte Verordnung vom 20. Juni 1805; dann die bei §. 230 angehängten Verordnungen; insbeſondere die Marktordnung für Wien vom 3. April 1792, dann die Marktordnung für Prag vom 20. Juli 1822, und die übrigen hier nachfolgenden Geſetze; dann das Hofdekret vom 12. November 1807 bei §. 210.

Das ergangene Verbot wegen Verpackung des dem Menſchen höchſt ſchädlichen Stiefmutter- oder ſchwarzen Korns iſt zu republiziren, und hierauf zu invigiliren. Verordnung vom 26. Oktober 1770.

Die Einfuhr alles fremden, es ſey von Zichorienwurzeln oder ſonſt aus was für einem Materiale immer wolle, gemachten Kaffees, pur oder gemiſcht, iſt unter Konfiskazion, oder anderer arbitrariſchen

em-

empfindlichen Beſtrafung verboten. Hofdekret vom 7. Juni 1771.

Ungenußbares oder verfälſchtes Mehl nach Prag einzuführen, wird unter Konfiskazionsſtrafe verboten. Verordnung vom 26. Jänner 1775.

Das Kornmehleinfuhrsverbot in die prager Städte ſoll als ein für das Publikum nachtheilig ausſchließendes Recht aufgehoben, und künftig Jedermann, ein tüchtiges Kornmehl nach Prag einzuführen, und unter der Polizeiaufſicht zu verkaufen, geſtattet werden. Hofdekret vom 20. Juli 1782.

Lebzelter und Pfefferküchler dürfen keine Spielwerke aus gefärbtem und unausgebackenem Kornteig verfertigen und verkaufen, dann überhaupt weder ſie, noch die Wachszieher an Sonn- und Feiertagen vor geendigtem Gottesdienſte verkaufen. Hofentſchließung vom 29. November 1784. Siehe weiter unten die Verordnung vom 17. Dezember 1820.

Wenn verfälſchtes Getreide zu Markte gebracht wird, liegt es dem die Polizei verwaltenden Magiſtrate ob, daſſelbe in Beſchlag zu nehmen, und auf die Beſtrafung der Schuldtragenden nach den Geſetzen anzutragen. Hofdekret vom 30. Juni 1786.

Die Einfuhr der ausländiſchen Zichorienwurzeln, und andern Kunſtkaffee iſt allgemein verboten, und wird ſolcher, wenn man denſelben inner Landes beträte, konfiszirct, und wie jene andere verbotene Waare behandelt werden. Hofdekret vom 14. Jänner 1790.

Alle inländiſchen Erzeuger des Zichorienwurzelkaffees haben die Päcke des Erzeugniſſes mit ihrem Fabrikzeichen und Namen, dann mit Beifügung ihres Wohnorts zu bezeichnen; weil aller auf dieſe Art nicht bezeichnete Zichorienwurzelkaffee als ausländiſcher konfiszirt werden ſoll. Hofdekret vom 21. Auguſt 1798.

Den Müllern wird das Vermahlen des, mit langen, ſchwarzen, unter der Benennung: Mutterkorn, Afterkorn, Mehlmutter oder Kornzapfen bekannten Körnern verunreinigten Korns, unter Strafe von 1 fl. für jeden Metzen, den Eigenthümern aber die Veräußerung oder das Vermahlen deſſelben unter der Konfiskazion verboten. Durch Sieben oder Worfeln, oder auch Einweichen im Waſſer, wo dieſe ſchädlichen Kornauswüchſe oben aufſchwimmen, kann das Korn gereiniget werden. Weil heuer auch das Getreide nicht gleich reif geworden, und der Genuß des, aus unreifem Getreide gebackenen Brodes, das in ſeiner Rinde einen ſchweren klebenden, unverdaulichen Klumpen von widrigem dumpfichtem Gebrauche enthält, das nämliche ſchreckliche Uebel verurſachet, daß unter dem Namen Kriebelkrankheit auch dem Mutterkorne zugeſchrieben wird; ſo iſt das reife Korn bei dem Werfen wohl von den leichtern unreifen zu ſcheiden; wenn aber doch aus Noth ſolches gebraucht werden ſollte, ſo muß es wohl ausgetrocknet, und in der Brodbereitung nach der im Jahre 1786 gegebenen Anleitung bei ausgewachſenem Getreide behandelt werden. Verordnung vom 16. Auguſt 1800.

Jede Erzeugung eines Kaffeeſurrogats ohne Bewilligung in der Hauptſtadt von der Landesſtelle, und auf dem Lande von dem k. Kreisamte wird unter Konfiskazion des betretenen Vorraths unterſagt.

Das Kreisamt hat daher den unbefugten Verkauf eines ſogenannten Zichorien- oder Erdmandelkaffees, und andern Kaffeeſurrogats einzuſtellen, von jenen aber, welche um die Bewilligung hierzu anſuchen, vorläufig Proben ihrer Erzeugung abzufordern, dieſe durch den Kreisphiſikus genau prüfen zu laſſen, und dann erſt die Erzeugung, und den öffentlichen Verkauf zu bewilligen, wenn das kreisärztliche Zeugniß die Unſchädlichkeit des Surrogats beſtättigt. Damit aber von den, auf dieſe Art zur Erzeugung eines Kaffeeſurrogats Berechtigten keine Verfälſchungen unternommen werden, ſo ſind zu verſchiedenen und ungewiſſen Zeiten von dem Surrogate abermals Proben zu erheben, und dieſe von dem Kreisphiſikus unterſuchen zu laſſen, dieſem aber zur Pflicht zu machen, daß er bei jeder ſich ihm darbietenden Gelegenheit, beſonders zur Zeit der Apothekenviſitazionen auch bei den Verkäufern der Kaffeeſurrogate die Unterſuchung vornehme, ſich, ſo oft es geſchehen kann, von ihren Vorräthen überzeuge, und jede betretene Verfälſchung dem k. Kreisamte anzeige. In Hinſicht der Geſundheit ſchädlicher Verfälſchung haben die Behörden über jeden befugten oder unbefugten Erzeuger, der dieſes ſchweren Polizeiverbrechens ſchuldig wäre, das Amt nach §. 160 im 2. Theile des neuen Strafgeſetzes zu handeln. Uebrigens hat jeder befugte Kaffeeſurrogaterzeuger unter Konfiskazionsſtrafe ſein Fabrikat nicht anders, als in Päckchen zu verkaufen, welche die Gattung des Kaffeeſurrogats, dann den Vor- und Geſchlechtsnamen, wie auch den Wohnungsort, und in Städten die Hausnummer des Erzeugers zur Aufſchrift führen müſſen. Verordnung vom 26. Juli 1804.

In Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 28. Jänner 1790 womit das ſchon am 8. Juni 1771 erlaſſene Verbot der Einfuhr aller Gattun-

gen

gen des Kunſtkaffees neuerdings in Erinnerung gebracht wurde, wird hiermit den Adminiſtrazionen zur Verſtändigung der untergeordneten Behörden bedeutet: daß alle Gattungen des Kunſtkaffees, und daher auch der ſogenannte Erdmandelkaffee dem Einfuhrsverbote zu unterliegen habe. Hofkammerdekret vom 13. Auguſt 1804.

In einigen Gegenden Böhmens haben die Einwohner wegen des Brodmangels verſchiedene Getreid- und Saamenmiſchungen zur Erzeugung des Brodes unternommen. Unter dieſen Saamengattungen befindet ſich auch der Sommerloch, Schwindelhaber, oder Trespe, deſſen Schädlichkeit für die Geſundheit keinem Zweifel unterliegt. Sämmtliche Unterthanen, insbeſondere aber die Müller, werden daher auf die Schädlichkeit dieſes Saamens aufmerkſam gemacht, und ermahnet, das Getreide ſorgfältig von jedem beigemiſchten fremden Saamen zu reinigen; da es bei naſſen Jahrgängen, wie der verfloſſene war, wenn die Herbſtſaat auswintert, nebſt des Sommerloches noch mehrere Unkrautſaamen gibt, welche die Oberhand gewinnen, nämlich: Ackerhahnenfuß, Kuhweitzen, u. ſ. w., und der Geſundheit eben ſo nachtheilig ſind. Verordnung vom 15. Februar 1805.

Man hat die mediziniſche Fakultät über den ſchädlichen oder unſchädlichen Gebrauch der ſogenannten Trespe, durch Beimiſchung derſelben unter das Kornmehl nochmals vernommen, und von derſelben die Aeußerung erhalten, daß die Trespe (in böhmiſcher Sprache Stoklaſa genannt) oder Treps eine der Geſundheit ganz unſchädliche Pflanze, und von dem ſogenannten Sommerloch, Schwindelhaber, oder Tollkorn (Lelek, Matonoha, Gilek, Wopilka, Steli-

klice,) deſſen Genuß ſo äußerſt nachtheilig und gefährlich iſt, weſentlich verſchieden ſey. Das Kreisamt hat daher im Verfolge der Verordnung vom 13. Februar l. J. allgemein kund zu machen, daß die eigentliche Trespe, welche man für ſchädlich erklärte, weil die meiſten Landwirthe dieſen Namen auch dem Tollkorne beilegen, ohne Bedenken um ſo mehr dem Korne beigemiſcht, und zu Brod verbakken werden könne, als ihre Unſchädlichkeit von den erfahrenſten Landwirthen auch Aerzten beſtättiget wird. Verordnung vom 25. April 1805.

§. 4. Genetztes Getreide und Hilſenfrüchte, obgeſtandene, unreife verfälſchte, ſchädliche und verdorbene Feilſchaften überhaupt werden konfiszirt, nach Umſtänden von Amtswegen entweder verkauft, oder vernichtet werden, nebſt dem wird ein ſolcher Verfälſcher und Geſetzübertreter nach Maaße der Geſezze über ſchwere Polizeiübertretungen beſtrafet werden.

§. 5. Der Verkauf der Feilſchaften auf dem Markte hat keiner Taxe zu unterliegen, die Feilſchaften müſſen aber nach ächtem Maaße und Gewichte unter ſonſtiger Konſiskazionsſtrafe verkaufet werden; und jener, der ſich eines falſchen oder unzimmentirten Gewichtes bedient, wird überdieß noch nach den beſtehenden Strafgeſetzen über ſchwere Polizeiübertretungen beſtraft werden.

§. 13. Da einem jeden Käufer daran gelegen ſeyn muß, daß er unverfälſchte, ächte, und genußbare Feilſchaften im ächten Maaße und Gewichte erhalte; ſo wird jeder Käufer zugleich aufgefordert, jeden entdeckten Unfug ſogleich der auf jedem Marktplaz-

ze

ze aufgeſtellten Marktaufſicht zur Amtshandlung anzuzeigen. Marktordnung für Prag, kundgemacht mit Verordnung vom 2. September 1807.

Obſchon im Allgemeinen die Verordnung beſteht, daß die Landeslieferungen der Naturalien unmittelbar an die beſtimmten Magazinsſtazionen geſchehen müſſen, ſo können ſich doch Fälle ergeben, in welchen die Partheien beſonders angewieſen werden, die Lieferungen zunächſt an Gewerbsleute oder an andere beſtimmte Zivilperſonen abzugeben.

Für dergleichen Fälle wird nun verordnet, daß der Betrag immer in Natur, keineswegs aber im Gelde zu entrichten ſey.

Eine Parthei, welche dieſer Verordnung zuwider handelt, haftet stets unmittelbar ſelbſt für den ganzen von dem Uebernehmer nicht abgegebenen Betrag.

Die aus dem Zivilſtande beſtimmten Perſonen aber, welche den ihnen in Natur oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlaſſen, und ihn zu irgend einem andern Gebrauche ſich zueignen, ſollen nach Beſchaffenheit der Umſtände mit der, in den §§. 161, 165, I. Theils, oder in den §§. 210, 211 und 212, II. Theils des Strafgeſetzbuches, gegen die Veruntreuungen ausgemeſſenen Strafe belegt, und wofern ſie ſich einer Verfälſchung der Naturalien ſchuldig machen, nach dem §. 160 II. Theils beſtrafet werden. Hofkanzleidekret vom 12. November 1807.

Da überhaupt alle dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzten Eßwaaren und Getränke unter die allgemeine, für die menſchliche Geſundheit vorgeſchriebene Polizeiaufſicht geſtellet ſind; gegenwärtig aber

bei

bei Kaffeeſurrogaten noch der fernere Umſtand eintritt, daß, da der ächte Kaffee außer Handel geſetzt iſt, auch keine ſolche Surrogate beſtehen können, denen ächter Kaffee beigemiſcht iſt; ſo hat die Landesſtelle nicht nur darauf zu ſehen, daß kein unberechtigter Handel mit Kaffeeſurrogaten getrieben werde, ſondern ſich auch beſtimmt die Ingredenzien dieſer Surrogate vorlegen zu laſſen, und jene, denen ächter Kaffee beigemiſcht iſt, durchaus von dem Verkaufe auszuſchließen; da nach dem Patente vom 2. Mai 1810 nur die Surrogate ohne Zuſatz eines ächten Kaffees zuläſſig ſind. Weiters wird bekannt gemacht, daß 1) von nun an nur denjenigen die Erzeugung eines Kaffeeſurrogats zu geſtatten ſey, welche hiezu die höhere Bewilligung vorläufig erwirkt haben, allen übrigen iſt dieſe Erzeugung und aus gleicher Urſache auch Jedermann der Verkauf eines derlei nicht lizetirten Kaffeeſurrogats ohne weiters einzuſtellen. 2) Bei vorkommenden Geſuchen um die dießfällige Bewilligung, iſt untereinſt immer eine Probe des Kaffeeſurrogats, welches erzeugt werden will, vorzulegen, um deſſen Prüfung veranlaſſen zu können. 3) Diejenigen Kaffeeſurrogatserzeuger, welche dazu mit dem Befugniſſe verſehen ſind, haben in dem Falle, wenn dazu nach dem genehmigten Antrage ehedem wirklicher Kaffee beigemiſcht worden; dermalen, wo dieß nicht mehr geſchehen darf, neuerlich Proben ihrer Surrogate, wie ſolche Beimiſchung des Kaffees erzeugt werden wollen, hieher einzuſchicken, um deren wiederholte Prüfung vornehmen laſſen zu können. Hofkammerdekret vom 4., und Gubernialverordnung vom 27. September 1810.

Aus dem nachſtehenden Auszuge *) einer eingebrachten Anzeige, werden die Amtsvorſteher entnehmen: welchen verderblichen Unfug ſich die Erzeuger des Eſſigs durch Weinſtein erlauben. Hierauf iſt nun das geſammte Sanitätsperſonale aufmerkſam zu machen, und zu öfteren Viſitirungen in den Eſſigfabriken, und den Eſſigerzeugern und Verkäufern anzuweiſen, ſondern es iſt die Erzeugung, ſolcher Eſſige, wozu Vitriolöhl genommen wird, bei Vermei-

dung

---

*) Beilage.

Daß ſich der Eſſig zum menſchlichen Bedürfniſſe geſchwungen habe, kann jede Haushaltung beſtättigen, was denn erſt die zahlreichen Apotheken? und am allermeiſten die Färbereien und Fabriken? Wein und Bier ſind gegenwärtig zu deſſen Erzeugung nicht mehr ſo geeignet wie ſonſt, wegen ihrem nur zu hohen Preiſe, Holzeſſig wird hier zu Lande für die Färbereien zu wenig erzeugt, folglich gab ſein Bedarf Anlaß zur Entſtehung ſo mancher Eſſigfabriken. So lange nun die kleinen und großen Roſinen noch um erträgliche Preiſe zu erkaufen waren, bereitete man guten und unverfälſchten Eſſig; nachdem es aber bei Bereitung des Eſſigs an hinlänglichem Zuckerſtoffe mangelt, ſo kann auch durch die Gährung kein hinlänglicher Geiſt, und auch folglich aus ſelben keine hinlängliche Eſſigſäure erzeugt werden. Nun wurden die Eſſigfabrikanten auf Irrwege verleitet, und wollten dem Eſſig durch Weinſtein die nöthige Säure beibringen; da ſich aber nur dieſer in ſo weniger Menge auflöſen läßt, daß er keinen ſauern Geſchmack verurſachen kann, ſo verfielen ſie endlich auf den unſeligen Gedanken, den Weinſtein durch das ſogenannte Vitriolöhl, die ſtärkſte und giftigſte Säure auflöslicher und ihren Eſſig ſauerer zu machen, wodurch er zugleich die Eigenſchaft erhält, den Menſchen die Zähne aus dem Munde herauszufreſſen, dieſe Methode befolgen nun die meiſten Eſſigfabrikanten, wovon ſich die medizíniſche Fakultät verfloſſenen Herbſt zweimal überzeugt hat; ſobald man alſo bei einem Eſſigfabrikanten nur Weinſtein vorfindet, ſo kann man auch untrüglich auf das Vitriolöhl folgern.

dung unnachſichtlicher Strafe allgemein ſchärfſtens zu verbieten, und dieß Verbot auf das ſtrengſte handzuhaben. Gubernialverordnung vom 28. März 1811.

Vermöge eines in der Warſchauer Zeitung im Jahre 1808 erſchienenen offiziellen Artikels, wurde die Einfuhr des öſterreichiſchen und ungariſchen Weineſſigs in das Herzogthum Warſchau aus dem Grunde verboten, weil derſelbe als verfälſcht und der Geſundheit nachtheilig erklärt wurde.

Um nun die deutſcherbländiſchen Provinzen gegen einen ſolchen Vorwurf zu ſichern, und den Ruf von unverfälſchten Fabrikaten im Auslande zu verbreiten, und zu verbürgen, wird es nothwendig die Eſſigfabrikazion überall einer ſtrengen Sanitätspolizeiaufſicht unterzuordnen. Es iſt daher ſowohl bei Eſſigerzeugern als Fabriken, dann bei den Kaufleuten und Verkäufern dieſes Artikels durch öftere unvermuthete Unterſuchung ſich von der Aechtheit dieſes Artikels zu überzeugen, und hat das k. Kreisphiſikat ſtrenge darüber zu wachen; endlich iſt Niemanden erlaubt, Eſſig zum Verkaufe zu erzeugen, oder eine Eſſigfabrike zu errichten, bevor hiezu nicht vorläufig hierorts um die Bewilligung angeſucht worden, bei welchem Anſuchen immer eine Eſſigprobe beizubringen iſt. Hofkanzleidekret vom 19. März, Gubernialverordnung vom 7. Auguſt 1812.

1) Die übermäßigen Preiſe, welche den Reiſenden und Fuhrleuten in den Einkehrhäuſern abgefordert, und die Prellereien, welche ſich überhaupt von den Wirthen und ihren Dienſtleuten in Prag und auf dem Lande gegenwärtig mehr als je erlaubt werden, haben das Gubernium zu dem anſchlüſſigen Zirku-

lare *) beſtimmt, von welchem dem k. Kreisamte eine angemeſſene Anzahl Abdrücke mit dem Auftrage übergeben wird, ſelbes allgemein kund zu machen, und in den

---

*) Die ſeit einiger Zeit ſehr häufig vorkommenden Beſchwerden von Reiſenden, wegen Ueberhaltung in den Gaſthäuſern, haben dieſe Landesſtellen veranlaßt, folgende Beſtimmungen zur künftigen genauen Richtſchnur feſtzuſetzen:

1) Jeder Wirth oder Trakteur, und alle jene, welche Speiſen und Getränke an Gäſte abzureichen befugt ſind, werden hiemit vom 1. Dezember l. J. angefangen, verbunden, die Preiſe dieſer Artikel ſowohl zu Mittag als Abends in einem von dem Unternehmer (Gaſtwirth) eigenhändig zu unterſchreibenden Speiſezettel anzugeben.

Die Wirthe oder Pächter der Einkehrwirthshäuſer ſind verpflichtet, nebſt dem oberwähnten Preiszettel auch in einem beſondern Zettel den Miethlohn für die Gaſtzimmer, die Preiſe für die Beleuchtung und Beheitzung, die Miehe für die Stallung, dann die Preiſe für eine Porzion Haber und Heu, mit Beifügung des Maaßes und Gewichtes dieſer Porzion anzuſetzen: die Preiſe dieſes letzteren Zettels ſind immer für einen ganzen Monat zu beſtimmen, und können mithin im Laufe des Monats nicht erhöht werden.

2) Alle jene, welche ihre Gäſte nach einer gewiſſen Anzahl von Speiſen, nach Art der tables d' hôte, bedienen, haben eben ſo die Anzahl der Speiſen, und die dafür zu entrichtende Bezahlung in dem Speiſezettel anzugeben.

3) Bei vorkommenden Klagen haben die von den Wirthen unterfertigten Speiſe- und Preiszettel zur Grundlage der Entſcheidung zu dienen, und falls ein Wirth einen höheren, als den in dem Speiſezettel und Preistariffe angeſetzten Betrag zu fordern ſich unterfienge, iſt er dafür von der Orts- und Polizeibehörde mit einer angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen.

Den Orts- und Polizeibehörden, insbeſondere dem Magiſtrate der k. Hauptſtadt Prag wird überdieß zur Pflicht gemacht, von Amtswegen darauf zu ſehen, daß die Gaſtwirthe ſich nicht beigehen laſſen, übertriebene und wucheriſche Preisforderungen in dieſen Speiſe- und Preiszetteln zu machen.

Diejenigen, welche in derlei Ueberhaltungen betreten werden, ſind von der betreffenden Ortsbehörde darüber zur Verantwortung zu ziehen, und zu Protokoll zu vernehmen. Dieſe Protokolle ſind ſodann dem vorgeſetzten k. Kreisamte zu unterlegen, wel-

den Städten und auf den Kommerzial- und Poſtſtraſſen befindlichen Wirthe ſogleich damit zu betheilen, ſeinerſeits ſich ſelbſt darnach zu achten, und darüber zu wachen, daß die Wirthe dieſer Anordnung genau ankommen, ſich weder gegen Fremde, noch gegen Inländer übertriebene Preisforderungen erlauben, und daß überhaupt in dieſe Preiſe- und Speiszetteln keine mit dem gegenwärtigen Geldwerthe der Erzeugniſſe im Mißverhältniſſe ſtehenden Preiſe aufgenommen wer-

---

ches die Verantwortung der Wirthe zu würdigen, jene aber, welche wirklich der Anſetzung wucheriſcher Preiſe überwieſen werden, mit einer angemeſſenen Arreſt- oder Geldſtrafe zu belegen haben wird. Sollte ſich ein Wirth ſolche Ueberhaltungen wiederholt zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt davon dieſer Landesſtelle die Anzeige zu erſtatten, wo ſodann derſelbe nach Umſtänden noch empfindlicher beſtraft, ſein Name und die bereits gegen ihn verhängte Strafe durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht, und derſelbe nach Befund auch von Ausübung ſeiner Wirthshausgerechtigkeit entfernt werden wird.

4) Den Gäſten iſt jederzeit auf Begehren Satzungsgebäcke vorzulegen, und dafür keine andere als die ſatzungsmäſſige Bezahlung zu verlangen.

5) Gegenwärtige Verordnung iſt in den Speiſe- und Gaſtzimmern an einem in die Augen fallenden Platze anzuheften, und bei Vermeidung einer zum Polizeifonde zu entrichtenden Geldſtrafe von fünf Gulden W. W., ſtets angeſchlagen zu halten, worauf die Orts- und Polizeibehörden, dann die k. Kreisämter ſorgfältig zu wachen, und im Betretungsfalle den erwähnten Strafbetrag ſogleich einzuheben haben.

Unter eben dieſer Strafe ſind die Wirthe auch verbunden, die oben benannten Preiszettel in die Speiſe- und Gaſtzimmer zur Einſicht für die Gäſte oder Reiſende zu geben.

6) Dieſe Anordnung verbindet nicht nur die Gaſt- und Einkehrwirthe in der Hauptſtadt Prag und den übrigen Städten, ſondern auch die, an den Kommerzial- und Poſtſtraſſen befindlichen Eigenthümer oder Pächter von Wirthshäuſern. Gubernialverordnung vom 12. November 1812, Nr. 41876.

werden. Gubernialverordnung vom 12. November 1812. Z. 41876.

Zur Vermeidung vieler Streitigkeiten zwiſchen den Müllern und den Mahlgäſten iſt es nothwendig, genau zu beſtimmen, was jene dieſen zu leiſten haben, und was ihnen dagegen für ihre Arbeit gebührt.

Zugleich iſt es erforderlich, das Publikum gegen alle Uebervortheilungen dieſer Gewerbsleute zu ſichern, und durch ſtrenge Beſtrafung jeder Vernachläſſigung und jedes Truges dergleichen Unfuge hintanzuhalten.

Zur Erreichung dieſer heilſamen Zwecke ſchreiben Wir in der gegenwärtigen allgemeinen Mühlordnung, welcher zugleich am Ende die Ordnung zur Vermahlung des Proviantgetreides angehängt iſt, folgendes vor:

§. 12. Wippelhaftes und brandiges Getreide, von welchem die Anſteckung und Verunreinigung des übrigen zu beſorgen iſt, ſoll der Müller nicht auf den Mehlboden bringen, ſondern außer der Mühle, jedoch unter einem Dache, bis zur Vermahlung aufbewahren. Mit Mutterkorn vermiſchtes Getreide darf der Müller weder für ſich, noch für eine Parthei vermahlen, ſondern er muß ſolches zur Reinigung und Ausſcheidung zurückweiſen. §. 22.) Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein beſſeres Korn gegen ein ſchlechteres austauſcht, wenn er ſchlechtere Gattungen, oder Gerſte, Hafer, Heiden, Wiken, zu den beſſeren von Weitzen oder Korn menget, oder verſchiedene Mehlſorten, als: Weitzenpohl unter den Roggen, oder die ſchlechtere Mehlſorte unter die edlere miſchet, um das beſtimmte Gewicht in einer von dem Geſetze nicht vorgeſchriebenen Miſchung zu erhalten, oder wenn er dieſes Gewicht durch Vermengung des

Mehls,

Mehls, mit andern zwar der menſchlichen Geſundheit an und für ſich nicht ſchädlichen Körpern bewirkt, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältniſſe, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird, ſo iſt der Müller, wenn der durch eine ſolche liſtige Handlung der Parthei zugefügte Schaden ſich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem 179. §. I. Theils des Strafgeſetzes zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht überſteiget, nach dem 211. §. des zweiten Theiles zu beſtrafen. §. 23.) Wäre aber die Beimiſchung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und anderen der Geſundheit ſchädlichen Beſtandtheilen geſchehen, ſo iſt der betrügeriſche Müller nach dem 160 §. II. Theils des Strafgeſetzes zu beſtrafen. §. 24.) Die Theilnehmer dieſer Uebertretungen, als die Mühlknechte oder ſonſtige Dienſtleute ſind ebenfalls nach Vorſchrift des Strafgeſetzes zu behandeln. Damit ſich nicht mit der Unwiſſenheit entſchuldiget werden könne, iſt bei jeder Aufnahme eines Lehrlings und bei deſſen Uebertritt zum Mühlknechte, demſelben das gegenwärtige Patent von dem Müller-Aelteſten oder Vorſteher vorzuleſen und dieſes in dem Lehrbriefe oder in der Kundſchaft immer anzuführen, welche Vorleſung auch bei der Verſammlung des Müllermittels alle Jahre wenigſtens einmal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Perſon zu geſchehen hat.

Nun folgt die Ordnung, welche Wir insbeſondere für die Vermahlung des Proviantgetreides zu beſtimmen befunden haben. §. 6.) die Netzung des Getreides iſt verboten, und muß die Vermahlung ganz trocken geſchehen. Wenn der Müller das Korn netzet, und deſſen überwieſen wird, ſo hat er dafür den Erſatz mit ungenetztem Mehle zu leiſten. §. 12.) Wenn der Müller falſches Maaß oder Gewicht gebraucht, oder ſonſt einen Betrug von der

in dem 22. Abſatze der allgemeinen Mühlordnung bezeichneten Art bei der Proviantvermahlung begeht, ſo iſt derſelbe, wenn der durch eine ſolche Handlung zugefügte Schaden ſich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem 179 §. des 1. Theils des Strafgeſetzes zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht überſteigt, nach dem 211. §. des I. Theiles zu beſtrafen. §. 13.) Wäre aber die Beimiſchung mit verdorbenem Getreide oder Mehle, und andern der Geſundheit ſchädlichen Beſtandtheilen geſchehen; ſo iſt der betrügeriſche Müller nach dem 260. §. 2. Theils des Strafgeſetzes zu beſtrafen. §. 14.) Die Theilnehmer an dieſen Uebertretungen, als die Mühlknechte oder ſonſtige Dienſtleute, ſind ebenfalls nach Vorſchrift des Strafgeſetzes zu behandeln. Allgemeine Mahlordnung, kundgemacht mit Patent vom 1. Dezember 1814.

Da häufig und beſonders im Frühjahr junge, kaum einen halben Monat alte Haſen durch das Landvolk nach Prag auf den Marktplatz zum Verkaufe gebracht werden, und durch den Verkauf dieſer unzeitigen Haſen dem Nachwachſe des Wildes Schaden geſchieht, den Wilddiebereien Vorſchub geleiſtet wird, auch der Genuß derſelben der menſchlichen Geſundheit nicht gedeihlich ſeyn kann, und alſo hier die Polizeivorſchriften in Hinſicht auf den verbotenen Verkauf unzeitiger Produkte in Anwendung kommen, ſo hat man zu beſchließen befunden: daß der Verkauf junger Haſen nur vom 1. März bis letzten Mai als zuläſſig bewilliget, vor dem Eintritte des Monats März aber bei Konfiskazionsſtrafe im Lande allgemein unterſagt ſeyn ſoll, welches Verbot an den Stadtthören und auf den Marktplätzen zur Warnung der Marktkonkurrenten anzuſchla-

ſchlagen, und ſolches dem Marktaufſichtsperſonale zur genauen Handhabung bekannt zu machen iſt.

Eben ſo viel iſt dieſe Verordnung gehörig in den Kreiſen zu verlautbaren, und in Befolgung zu ſetzen, dadurch die Jagdinhaber auf ihren eigenen Vortheil aufmerkſam zu machen, und das Jagdpatent vom 28. Feber 1786, welches die Strafen gegen Wilddiebe feſtgeſetzt, zu republiziren. Verordnung vom 3. Mai 1816.

Um das Publikum und beſonders die ärmere Volksklaſſe, für welche die Schwämme in vielen Gegenden ein ſehr geſuchtes und wohlfeiles Nahrungsmittel ausmachen, vor Schaden durch den unvorſichtigen Genuß ſolcher Gewächſe zu bewahren, hat man nach Einvernehmung der mediziniſchen Fakultät allgemein anzuordnen befunden.

1tens. Daß der Genuß und ſo nach auch der Verkauf aller Arten von Täublingen, da die Kennzeichen der genußbaren von den ſchädlichen dieſer Gattung ſehr unverläßlich und ſchwer zu merken ſind, ſogleich durchaus und allgemein zu verbieten ſeyn.

2tens. Daß überhaupt alle Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig ſind, oder deren Unſchädlichkeit nicht ganz zuverläßig bekannt iſt, nicht zum Genuße, folglich auch nirgends zum Verkaufe zuzulaſſen, ſeyen.

Die Landesſtelle hat hiernach die allgemeine Bekanntmachung durch den Weg der Kreisämter unverzüglich einzuleiten, und genau darauf zu ſehen, daß beſonders auf Marktplätzen, dann bei Kräuter-Gemüß- und Grünzeug-Händlern ꝛc. überall ſtrenge darüber gewacht werde, daß dem Publikum keine Schwämme feilgebothen werden, deren Unſchädlichkeit nicht beſtimmt allgemein bekannt iſt. Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1818.

Bereits durch die Zirkularverordnung vom 13. Dezember 1784 Nr. 24311, iſt in Gemäßheit des hohen Hofkanzleidekrets vom 29. November 1784 die Erzeugung und der Verkauf der aus gefärbten ungenußbaren Kornteige verfertigten Lebzelten und Pfefferkuchen verboten worden.

Dieß Verbot wird hiemit zur genauen Darnachachtung mit dem Beiſatze wiederholt kund gemacht, daß jede Uebertretung deſſelben nicht nur mit der Abnahme der Waaren, ſondern auch noch mit einer dem Vergehen und den Vermögensumſtänden des Schuldigen angemeſſenen Geldſtrafe künftig werde geahndet werden. Verordnung vom 17. Dezember 1820.

X. Hauptſtück

von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden ſchweren

Polizeiübertretungen.

Zu §. 161. X. Hauptſtück.

Selbſtverſtümmlung. Strafe. Vergleiche den §. 90, dann §. 163.

Welche ſich in der Abſicht, um nicht als Rekruten geſtellt zu werden, die Zähne ausreißen laſſen, ſollen nebſt ihren frevelhaften Helfern, mit der nämli-

lichen Beſtrafung wie andere Mulitanten angeſehen werden. Hofdekret vom 21. Feber 1756. Siehe bei nachfolgendem §. 162 die beigefügte Verordnung vom 13. Auguſt 1805, und das Hofdekret vom 7. März 1811.

Zu §. 162. X. Hauptſtück.

Wenn ſie geſchehen, um ſich dem Militär zu entziehen.

Da nach Eröffnung des k. k. Generalmilitärkommando ſämmtliche Depotskommando der 14 Werbbezirksregimenter die Weiſung erhielten, daß alle jene jungen Burſchen, welche, um ſich der Aushebung zum Militärſtande zu entziehen, die Füſſe aufbeitzen oder ſonſt ſich verunſtalten, in das Militärſpital zur ärztlichen Behandlung unter ſtrenge Aufſicht genommen werden ſollen, und die nach erfolgter Herſtellung tauglich befundenen nach vorausgegangener Abſtrafung zu aſſentiren, und dem betreffenden Dominium a Conto einer künftigen Rekrutenſtellung zu Guten zu ſchreiben ſind, die aufgelaufenen Unkoſten, aber, die in der Verpflegung mit täglichen 7 kr., dann den Medikamentenbetrag nach der Militärtaxe bloß zu beſtehen haben, von dem betreffenden Dominium einzuholen, ſo wird das k. Kreisamt hiervon nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 10. d. M. mit dem Auftrage verſtändiget, ſämmtliche Amtsvorſteher und Magiſtrate hiernach anzuweiſen, alle dergleichen Selbſtverſtümmler in das nächſtgelegene Militärſpital abzugeben, und die für die Heilung und Verpflegung auflaufenden Koſten zu Handen des Militärs von den Schuldtragenden gehörig einzutreiben, und abzuführen, wobei die Dominien den doppelten Vortheil genießen, daß ſie eher mit Rekruten aufkommen, und die Kur

weniger koſtſpielig iſt, als dieſelbe ſelbſt bei Hauſe wäre. Verordnung vom 13. Auguſt 1805.

Selbſtverſtümmler ſind zur Heilung, wenn ſie eigenes Vermögen haben, auf ihre Köſten, außerdem aber auf Koſten des Staates in die Militärſpitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach dem §. 161 und 162 des 2ten Theils des Strafgeſetzbuches in ſchweren Polizeiübertretungen zu behandeln. Wenn ſie die in denſelben angeordnete Arreſtſtrafe überſtanden haben, ſind ſie an das Militär abzugeben und zu derjenigen Dienſtleiſtung, wozu ſie noch tauglich ſind, mit gänzlichem Verluſte der Wohlthat einer Kapitulazion zu verwenden. Hofdekret vom 7. März 1811.

Zu §. 163. X. Hauptſtück.

Beſchädigung durch Raufhändel. Strafe. Siehe bei §. 241 angehängten Verordnungen, dann bei §. 22 der Inſtrukzion vom Jahre 1808 für Wundärzte bei dem §. 98.

Die Polizei ſoll außer den außerordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruheſtand eine ſchnelle, und abſchreckende Strafe augenblicklich nöthig macht, nur in jenen Raufhändeln, bei denen keine in dem Strafgeſetze zum Verbrechen gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen iſt, wie auch in jenen geſetzwidrigen Handlungen, die weder durch eigene politiſche Verordnungen, einer politiſchen, oder einer Gerichtsbehörde zugewieſen ſind, die Unterſuchung und Beſtrafung damals gebühren, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derſelben geſtändig iſt, und das Geſetz darüber ſchon die Strafe beſtimmet hat. Hofdekret vom 21. Juni 1796.

§. 1325.

§. 1325. Wer Jemanden an ſeinem Körper verletzt, beſtreitet die Heilungskoſten des Verletzten; erſetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beſchädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienſt; und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umſtänden angemeſſenes Schmerzengeld.

§. 1339. Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, und die Ehrenbeleidigungen, werden nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder als Verbrechen vom Kriminalgerichte, oder als ſchwere Polizeiübertretungen, und wenn ſie zu keiner dieſer Klaſſen gehören, als Vergehungen von der politiſchen Obrigkeit unterſucht und beſtraft. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Der 1339. §. des neuen bürgerl. Geſetzbuches beſtimmt, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, und die Ehrenbeleidigungen, wenn ſie nicht in die Klaſſe der Verbrechen oder ſchweren Polizeiübertretungen gehören, als Vergehungen, von der politiſchen Obrigkeit, beſonders in Fällen, wo adeliche Perſonen eintreten, verſtanden werde. Hierüber findet man der Landesſtelle Folgendes zu bemerken: Vor allem iſt zwiſchen den Städten, wo ſich Polizeidirekzionen befinden, und dem flachen Lande, dann jenen Städten, wo keine Polizeidirekzionen ſind, zu unterſcheiden. In den Städten, wo Polizeidirekzionen ihren Sitz haben, wird die Unterſuchung und Beſtrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit oder Ehrenbeleidigungen, welche der 1339 §. des B. G. B. der Abhandlnng der politiſchen Obrigkeit vorbe=

behält, den Polizeidirekzionen, und zwar ohne Rückſicht ob der Beklagte ein adelicher oder nicht adelich ſey, nach der Analogie der höchſten Entſchließung vom 30. September 1806 zugewieſen. Auf dem flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizeidirekzionen ſind, iſt wieder zwiſchen den Fällen zu unterſcheiden, wo der Beklagte adelich oder nicht adelich iſt. Wenn das Vergehen einem Unadelichen zur Laſt geht, ſo hat die Obrigkeit, nämlich das Dominium oder der Magiſtrat einzutreten; wenn es aber Adeliche betrifft, ſo wird das nächſte Kreisamt in der Betrachtung berufen, daß die Kreisämter auch bei ſchweren Polizeiübertretungen in einem ſolchen Falle einzutreten haben. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Polizeidirekzionen in den Hauptſtädten nur im Namen der Landesſtelle das ihnen hier zugedachte politiſche Richteramt ausüben können, und daß von ihren Ausſprüchen die Berufungen an die Landesſtelle Statt zu finden haben. Hofkanzleidekret vom 14. März 1812.

Zu §. 164. X. Hauptſtück.

Gegen Raufer von Gewohnheit.

Zu §. 165. X. Hauptſtück.

Mißhandlung bei häuslicher Zucht. Vergleiche den §. 171.

Zu §. 166. X. Hauptſtück.

Mißhandlungen von Eltern *) an ihren Kindern. Strafe.

*) §. 144. Die Eltern haben das Recht, einverſtändlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder ſind ihnen Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig.

§. 145.

§. 145. Die Eltern ſind berechtigt, vermißte Kinder aufzuſuchen, entwichene zurückzufordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beiſtande zurückzubringen; ſie ſind auch befugt, unſittliche, ungehorſame oder die häusliche Ordnung und Ruhe ſtörende Kinder, auf eine nicht übertriebene und ihrer Geſundheit unſchädliche Art zu züchtigen.

§. 178. Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in ſeinen Rechten gekränket wird, oder gegen die Unterlaſſung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind ſelbſt, ſondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, und beſonders die nächſten Anverwandten, den Beiſtand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenſtand der Beſchwerde zu unterſuchen, und die den Umſtänden angemeſſenen Verfügungen zu treffen. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

§. 169. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, ſo iſt der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und ſolches zu ſich zu nehmen, oder anderswo ſicher und anſtändig unterzubringen. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 167. X. Hauptſtück.

Fortſetzung. Vergleiche den §. 170, und ſiehe die bei §. 166 angehängten §§. 144, 145, 178 dann 169 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches vom 11. Juni 1811.

Zu §. 168. X. Hauptſtück.

Fortſetzung. Vergleiche den §. 170, und ſiehe die bei dem §. 166 angehängten §§. 144, 145, 178, dann 169 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches vom 1. Juni 1811.

Zu §. 169. X. Hauptſtück.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder *) Strafe.

*) §. 216. Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erſt die Genehmigung und die Vorſchriften des vormundſchaftlichen Gerichtes einholen.

§. 217. Der Minderjährige iſt ſeinem Vormunde Ehrerbietung und Folgſamkeit ſchuldig; er iſt aber auch berechtigt, ſich bei ſeinen nächſten Verwandten oder bei der gerichtlichen Behörde zu beſchweren, wenn der Vormund ſeine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obſorge und Pflege hintanſetzen würde. Auch den Verwandten des minderjährigen und jedem der hievon Kenntniß erhält, ſteht die Anzeige bevor. An dieſe Behörde hat ſich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag. B. G. B. vom 1. Juni 1811.

Zu §. 170. X. Hauptſtück.

Fortſetzung.

Zu §. 171. X. Hauptſtück.

Gegenſeitige Mißhandlung der Eheleute. *) Strafe.

*) §. 90. Vor allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anſtändige Begegnung.

§. 91.

§. 91. Der Mann iſt das Haupt der Familie. In dieſer Eigenſchaft ſteht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hausweſen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach ſeinem Vermögen den anſtändigen Unterhalt zu verſchaffen, und ſie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 92. Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte ſeines Standes. Sie iſt verbunden, dem Manne in ſeinen Wohnſitz folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizuſtehen, und ſo weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maaßregeln ſowohl ſelbſt zu befolgen, als befolgen zu machen.

§. 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, ſind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens ſchuldig erklärt worden iſt; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlaſſen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr geſetzt werden; ferner dem Leben oder der Geſundheit gefährliche Nachſtellungen; ſchwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältniſſe der Perſonen, ſehr empfindliche wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Anſteckung verbundene Leibesgebrechen.

§. 115. Nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsverwandten geſtattet das Geſetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe ſind: Wenn der Ehegatte ſich eines Ehebruches oder eines

nes Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigſtens fünfjährigen Kerkerſtrafe nach ſich gezogen, ſchuldig gemacht hat.

§. 116. Das Geſetz geſtattet dem nicht katholiſchen Ehegatten aus den augeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obſchon der andere Theil zur katholiſchen Religion übergetreten iſt. Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 172. X. Hauptſtück.

Der Lehrer oder Erzieher *) an ihren Zöglingen.

*) Lehrmeiſter und Handwerksleute, welche die Jugend, die ihnen zur Lehre, Beſſerung und Erziehung übergeben worden, zu hart beſtrafen, ſind auch ſchraf zu beſtrafen; weil ſolche Strafen jederzeit mit Vernunft und Mäßigung geſchehen ſollen, damit ſelbe der Jugend nicht ſchaden. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. M. 7.

Jeder Schule ſoll die beikommende gedruckte Disziplinarvorſchrift des Normalinſtituts für die deutſchen Schulen im Königreiche Böhmen, zur genauen Nachachtung und ſorgfältigſter Aufbewahrung zugeſtellt, desgleichen auch von nun an das Knieen aus Strafe, in allen Schulen gänzlich abgeſchafft werden. Hofdekret vom 10. September 1782.

Schullehrer und Gymnaſienpräfekte ſollen ſich ſowohl von allerhand ſogenannten Kopfpuffen, als von allen Schlägen, Stoſſen oder Werfen, woraus einiger Schade für die Geſundheit der Jugend ent-

ſte-

ſtehen könnte, unter ſchwerer Verantwortung gänzlich enthalten. Hofdekret vom 12. Mai 1785.

Zu §. 173. X. Hauptſtück.

Der Geſindhalter, Lehrheren, *) an Dienſtbothen oder Lehrjungen.

*) Alles was bisher verordnet worden, hat das Beſte der Geſindhälter zur Abſicht. Eben ſo billig hingegen iſt es auch dafür beſorgt zu ſeyn: dem Geſinde ſeinen beſchwerlichen Zuſtand nach Thunlichkeit zu erleichtern, und von den Herrn eine gütige, beſcheidene Behandlung zu verſichern.

Die Geſindhälter ſind demnach ihren Dienſtbothen den bedungenen Lohn zur beſtimmten Zeit erfolgen zu laſſen, die gebührende Koſt, Trunk, und alles Verſprochene zu geben, überhaupt alle eingegangenen Bedingniſſe pünktlich zu erfüllen, verpflichtet.

Den Geſindhältern wird alle Mißhandlung ihres Geſindes unterſagt Derjenige, der ſeinen Dienſtbothen mißhandeln ſollte, iſt zum doppelten Erſatze des Schadens, nach Umſtänden auch noch zu einer Geld- oder Arreſtſtrafe zu verurtheilen. Würde ſich ein Dienſtherr ſo weit vergeſſen, eine in das peinliche Verfahren einſchlagende Gewaltthat an den Dienſtbothen zu verüben, ſo muß er nach den peinlichen Geſetzen beſtraft werden.

Da dem Staate ſowohl, als den Geſindhältern an den guten Sitten des Dienſtgeſindes gelegen iſt, ſo wird jedem Dienſtherrn die häusliche Aufſicht über die Aufführung deſſelben übertragen, und ungeräumt, auch zu mehrerer Erleichterung derſelben wird hiermit anbefohlen: daß ein Dienſtbothe ohne Vorwiſſen des Herrn ſich vom Hauſe nicht entfernen, und ſtets ſich nach verfloſſener Erlaubnißzeit zur beſtimmten Stunde wieder einfinden ſoll. §. 28,

31 und 41 der Stadtgeſindordnung vom 1. Dezember 1782, dann §. 48, 52, 53 der Dienſtbothenordnung für das Landgeſinde 30. September 1782.

Zu §. 174. X. Hauptſtück.

Strafe gegen das Verſtellen der Straſſen zur Nachtzeit, durch Wägen, Fäſſer, ꝛc. Vergleiche den §. 176, ſiehe den 4. 13. 14. und 18. Abſatz der bei dem §. 36 beigefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Da es zur Kenntniß der Landesſtelle gelangt iſt, daß die ſchweren Fuhrleute aus Bequemlichkeit ihre breit und hochbeladenen Wägen beinahe vor jedem Wirthshauſe während der Fütterungsſtunden auf der Chauſſee ſtehen laſſen, und dadurch die Chauſſee ſo verſtellen, daß die Reiſenden oft ſehr lange, beſonders zur Nachtzeit, aufgehalten werden; ſo wird allen Fuhrleuten unter einer Geldſtrafe von ſechs Reichsthalern unterſagt, ihre Wägen auf den Chauſſeen während den Fütterungsſtunden, oder gar zur Nachtzeit ſtehn zu laſſen, und unter eben dieſer Strafe angeordnet, dieſe Wägen ſtets in die Hofräume der Wirthshäuſer, oder wenn dieſes nicht wegen Mangel des Raums thunlich iſt, außer der Chauſſeebreite zu unterbringen. Verordnung vom 21. April 1809.

Die Strafe von 6 Reichsthalern, welche durch das gedruckte Zirkular vom 28. April 1809 denjenigen Fuhrleuten auferlegt iſt, welche ihre Frachtwägen zum Nachtheile für die Straſſen, und zur Hinderung der Reiſenden während der Fütterungsſtunden, oder wohl gar über die Nacht auf den Chauſſeen ſtehen laſſen, wird dem Ortsarmeninſtitute gewidmet. Die Art der Einhebung und Verrech-

rechnung dieſer Gelder, dann die dabei einzuführende Kontrolle und Evidenzhaltung liegt daher der Ortsobrigkeit ob, und iſt von derſelben nach den hierüber beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu bewerkſtelligen. Für jeden Uebertretungsfall beſtimmt man jedoch dem erſten Anzeiger, wenn er nicht von Amtswegen zur Handhabung des Verbotes verpflichtet iſt, und den vollen Beweis der Uebertretung hergeſtellet hat, von dem den Fuhrleuten abgenommenen Strafbetrage ein Drittheil zur Belohnung. Verordnung vom 21. Mai 1813.

Zu §. 175. X. Hauptſtück.

Wann ſie gegen die Gaſtwirthe zu verhängen ſey. Siehe die bei dem vorſtehenden §. 774 angehängte Verordnung vom 21. April 1809, und vom 21. Mai 1813.

Zu §. 176. X. Hauptſtück.

Benehmen bei eintreffender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straſſe zu laſſen. Strafe. Vergleiche die §§. 75. 77 und 153.

Zu §. 177. X. Hauptſtück.

Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre. Vergleiche §. 89.

Zu §. 178. X. Hauptſtück.

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenſtern ꝛc., oder Unterlaſſung der Befeſtigung des dahin Geſtellten, oder Gehängten. Siehe den 8. und 25. Abſatz der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Wenn der Kehricht oder Schutt in den öffentlichen Straſſen der prager Städte vor einem Hau-

ſe

ſe gefunden, eine Holzlage aber binnen 8 Tagen nicht hinweggeſchaffet, oder ein Unflath aus den Fenſtern gegoſſen oder geworfen worden; da ſoll der Inhaber dieſes Hauſes mit einer Geldſtrafe von 10 Thalern unnachſichtlich salvo regressu wider die dießfälligen Kontravenienten, es mögen dieſe ſeine Inwohner oder Befreundte ſeyn, beleget, falls aber aus benachbarten Häuſern, vor eines andern Behauſung ein Schutt, Kehricht oder Unflath geleget werden ſollte, ein ſolcher Frevler in deſſen Betretungsfalle mit einer empfindlichen Zuchthausſtrafe ohne alle Rückſicht angeſehen werden. Verordnung vom 8. März 1783.

§. 1318. Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder geſtellten Sache, oder, durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beſchädiget, ſo haftet derjenige, aus deſſen Wohnung geworfen oder gegoſſen worden, oder die Sache herabgefallen iſt, für den Schaden.

§. 1319. Wegen wahrſcheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geſchirr, oder eine andere über einem gangbaren Platze aufgehängte oder geſtellte Sache fallen, und die Vorübergehenden beſchädigen könnte, ſteht noch Niemanden eine gerichtliche Klage; wohl aber Jedermann das Recht zu; der allgemeinen Sicherheit wegen, die Gefahr bei der politiſchen Behörde anzuzeigen. Allgem. bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 179. X. Hauptſtück.

Strafe über das ſchnelle und unbehutſame Fahren; gegen den Eigenthümer des Wagens. Vergleiche §. 96 und 97, dann ſiehe den 5. Abſatz der beim §. 36, angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Siehe die beim §. 96 angehängte Regierungsverordnung vom 9. März 1819, und die Kundmachung der k. Stadthauptmannſchaft zu Prag vom 10. Juli 1819.

Es wird wiederholt unterſagt, a) das ſchnelle Fahren auf der Moldaubrücke, dann auf allen Plätzen und Gäſſen in Prag b) das Vorfahren auf der Brücke, und in den Gäſſen, ſo wie auch das Fahren mehrerer Wägen neben einander, bei Wahrnehmung der k. k. Beſchällhengſte; c) das Fahren und Pferdführen nahe an den Häuſern, wo Leute gehen; d) das übermäßige Schnalzen mit der Peitſche, und endlich e) das Verſchränken der Wege durch Wägen. Diejenigen, welche dieſe zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Publikums abzweckende Anordnung übertreten, werden nach aller Strenge der bereits hierüber beſtehenden Geſetze beſtrafet werden. Verordnung vom 10. Jänner 1794.

Ungeachtet des zu wiederholten Malen erlaſſenen ſtrengen Verbots, gegen das ſchnelle und unbedachtſame Fahren, und der gegen die Uebertreter von Zeit zu Zeit vollzogenen Beſtrafung, haben doch ſeither mehrere traurige Fälle gezeiget, daß den darüber beſtehenden, ſo heilſamen, auf die Sicherheit der Bürger und Bewohner dieſer Haupt- und Reſidenzſtadt abzweckenden Verordnungen, nicht die gehörige Folge geleiſtet werde.

Man findet ſich daher genöthiget, den ſträflichen Unfug des ſchnellen unbeſonnenen Fahrens, und des muth-

muthwilligen Vorfahrens, durch gegenwärtige Verordnung wiederholt zu verbieten, und feſtzuſetzen, daß wer immer durch ſchnelles unachtſames Fahren zu einem Unglücksfälle Anlaß giebt, ohne Rückſicht auf Perſon und Stand, auf der Stelle angehalten, zu dem Polizeibezirksdirektor geführet, und ordentlich vernommen werden ſoll, wo dann nach dem Maaße der Schuld, und des hiedurch geſchehnen Unglücks, nebſt der vollkommenen Entſchädigung des Verunglückten, die geſetzmäſſige Strafe folgen wird.

Um aber dergleichen traurigen Unglücksfällen vorzubeugen, wird jeder, der ſich ungeachtet des Verbots unterfängt, ſchnell und unbedachtſam zu fahren, von der Polizei- und Sicherheitswache, welche auf ſolche, keine Schonung verdienende Uebertreter beſonders aufmerkſam zu ſeyn, neuerdings angewieſen worden iſt, das Erſtemal angerufen, und zum langſameren Fahren ermahnet werden; ſollte aber derſelbe dieſer pflichtmäſſigen Erinnerung kein Gehör geben, ſo vergrößert er hierdurch ſein Vergehen nur noch mehr, und er wird ſodann, wie es immer thunlich iſt, entweder gleich angehalten, oder es wird demſelben fleißig nachgeforſcht, und wenn er entdeckt wird, ſoll er zum Bezirksdirektor geſtellet, und mit einer ſeinem Vergehen angemeſſenen Strafe belegt werden.

Ob man gleich der Polizei- und Sicherheitswache die genaueſte Aufſicht über die ſchnellfahrenden Perſonen, beſonders aber über die Fiacker aufgetragen hat; ſo wird doch geſchehen, daß dieſelbe nicht jeden, der ſich dieſen Unfug beigehen läßt, anzuhalten vermag, oder ihn kenne, in dieſem Falle gewärtiget man von den wohlgeſinnten und ordnungsliebenden Bewohnern dieſer Reſidenzſtadt, daß ſie die Polizei in Nachforſchung ſolcher Uebertreter unterſtützen, und ihr die Namen derſelben bekannt machen werden, damit ſie zur gebührenden Strafe gezogen

wer-

werden können. Kundmachung vom 3. Feber 1792.

Die Beſtimmung des §. 179, des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen, wodurch der Eigenthümer eines Wagens, der ſeinen Kutſcher das ſchnelle unbehutſame Fahren an zahlreich beſuchten Orten nicht unterſagt, ſtraffällig erkannt wird, und über deſſen Auslegung von der Regierung eine beſondere Anfrage geſtellt wurde; hat in Folge der herabgelangten allerhöchſten Entſchließung Seine Majeſtät nur in Rückſicht des Eigenthümers, und nicht von dem Miether oder Gebrauchsnehmer des Wagens zu gelten, und es ſind die letzteren, wenn ihnen in ihrem Benehmen etwas zur Laſt fällt, in andern geſetzlichen Wegen, worauf der §. 183, des Strafgeſetzes 2. Theils deutet, zu ſtrafen. Hofdekret vom 7. Feber 1817.

Zu §. 180. X. Hauptſtück.

Gegen die Kutſcher oder Knechte. Vergleiche die §§. 96, und 97, und ſiehe die bei dem §. 96, angehängte Regierungsverordnung vom 9. März 1819, und die Kundmachung der k. Stadthauptmannſchaft zu Prag, vom 10. Juli 1819.

Zu §. 181. X. Hauptſtück.

Gegen Lohnkutſcher, der einen der Polizei nicht vorgeſtellten Knecht fahren läßt.

Alle prager Lohn- und Landkutſcher, und überhaupt alle jene, die ſich mit dem Fuhrwerke über Land abgeben, nicht minder die auswärtigen Landkutſcher, welche Reiſende nach Prag führen, und hier zur Rückfahrt wieder einige aufnehmen, ſollen zeitlich, und wo möglich, den Tag vor ihrer Abreiſe

die aufgenommenen Paſſagiers bei dem ſtädtiſchen Polizeiamte melden, und nicht nur den Namen, Zunamen und Charakter derſelben, ſondern auch den Ort ihrer Geburt, dann woher ſie gekommen ſeyn, und wohin ſie reiſen, anzeigen. Den gedruckten Zettel, welchen ſie hernach von dem Polizeiamte unentgeldlich erhalten, und worin die Namen der angezeigten Paſſagiers eingetragen ſeyn werden, haben ſie an die Polizeiwache bei den Stadtthören um ſo gewiſſer abzugeben, als ſie widrigenfalls von den Thoren zurückgewieſen, und nach Umſtänden noch beſonders mit einer angemeſſenen Geldſtrafe beleget werden würden. Verordnung vom 16. Jänner 1789.

§. 3. Zur Erhaltung einer Befugniß zu einem Numero für Lehnwagen oder ſogenannten Fiacker, werden folgende Eigenſchaften weſentlich erfordet: a) der Bittwerber muß ſchon einige Jahre in Wien bei dem Fuhrwerke geweſen, und des Fahrens wohl kündig ſeyn; b) er muß ſich über ein hinlängliches Vermögen, und eine gute Aufführung ausweiſen können; c) er muß vom Militär-Stande befreiet, und endlich d) mit keinem andern Gewerbe oder Nahrungszweige, verſehen ſeyn.

§. 21. Bei Aufnahme eines Knechtes, iſt jeder Lehnwagens-Inhaber insbeſondere verbunden, für ſelbigen im Amte ſogleich die Dienſt-Pollete zu löſen, und denſelben zu dieſem Ende, in das Amt perſönlich zu ſtellen; auch bleibt der Dienſtgeber für jeden Unfug, welcher mit dieſer Pollete getrieben werden dürfte, ſtets verantwortlich, mit dem Beiſatze, daß er ſelbſt dieſe Pollete, nach dem Austritte ſeines Knechtes aus dem Dienſte dem Amte zurückſtellen müſſe.

§. 24. Sowohl der Lehnwagens = Inhaber, als deſſen Knecht, wer immer von beiden die Fuhr verrichtet, ſind verbunden, bei dem jedesmaligen Ausſteigen der Parthei, den Wagen genau zu unterſuchen, ob nicht allenfalls einige Sachen von dieſer Parthei darin zurückgeblieben ſind, in welchem Falle beide die Pflicht auf ſich haben, dieſe Sachen, bei eigener Dafürhaftung zur weiteren Vorkehrung, in das Lehnkutſcheramt ſogleich zu überbringen.

§. 25. Jedem Lehnwagens = Inhaber wird übrigens auf das ſtrengſte verboten, die Fuhr durch einen Buben oder durch einen mit keiner Dienſt-Pollete auf ſeinen eigenen Namen verſehenen, mithin unbefugten Knechte verrichten zu laſſen, und ſollte ſich ein Fiacker beigehen laſſen, wider dieſes Verbot zu handeln, ſo wird er nicht nur ſcharf geſtrafet, ſondern auch noch insbeſondere, nach Beſchaffenheit der Umſtände zum Erſatze des dadurch allenfalls einem Dritten zugegangenen Schadens, verantwortlich werden.

§. 26. Es haben ſich bishe mehrere Unglücksfälle ereignet, welche dadurch entſtanden ſind, weil viele Lehnwagens = Inhaber ſehr ſchlechte Pferdgeſchirre, und übel verſorgte Wägen hatten, und auf dieſe Art geſchah es ſehr oft, daß bald ein Riemen zerriſſen, bald ein Rad weggefallen iſt, oder die Pferde durchgegangen ſind; um ſolchen Unglücksfällen welche größten Theils aus Nachläßigkeit entſtehen, ſo viel möglich vorzubeugen, wird verordnet, daß jeder Fiacker ſein ganzes Fuhrwerk immer im beſten und ſicherſten Stande erhalte, widrigens er nicht nur ſcharf geſtrafet, ſondern auch für den andern verurſachten Schaden verantwortlich werden wird.

§. 27. Kein Vorſtadt-Lehnkutſcher darf, bei ſchwerer Strafe, um ſeine Parthei ein- oder ausſteigen zu laſſen, in die Mitte einer Straſſe, ſondern er muß immer in der Nähe eines Hauſes ſtill halten, doch ſo, daß die Fußgänger nie gehindert werden, und, wenn weiter der Fall eintritt, daß er bei einem Hauſe auf eine Parthei zu warten hat, ſo iſt derſelbe bei gleichmäſſiger Strafe verbunden, ſeinen Wagen in einer ſolchen Entfernung zu halten, daß er weder den Vorübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich iſt.

§. 28. Es iſt ſchon das ſchnelle Fahren, und das unbeſonnene Vorfahren verboten worden; um aber darüber noch eine nähere Richtſchnur zu beſtimmen, ſo wird verordnet, daß der Fiacker in der Stadt, nur einen langſamen Trott (Trab,) und in den Vorſtädten nur etwas ſtärker fahren dürfe, widrigens wird der Uebertreter auf der Stelle mit Stockſtreichen beſtrafet.

§. 29. Zur Vermeidung des Unglücks, welches ſich theils durch das Ueberfahren der Fußgänger, theils durch das Zuſammenſtoſſen der vorbeifahrenden Wägen ſo oft ereignet, wird jedem Fiacker zur vorzüglichſten Pflicht gemacht, daß er in Fällen, wo er entweder aus einer Quergaſſe in eine andere daran ſtoſſende Gaſſe, oder auch aus einem Hauſe zu fahren hat, immer langſam in einem Schritte ſeine Pferde leite, und ſowohl in dieſer als auch bei jeder andern Gelegenheit eines zu beſorgenden Unglücks, die Fußgänger durch den Ruf (Aufgeſchaut) aufmerkſam mache. Ubrigens aber hat ſich derſelbe alles Schnalzens in, und vor der Stadt, bei Ahndung zu enthalten. Ordnung für Vorſtadtlehenkutſcher oder Fiacker für Wien, vom 22. Juli 1800.

Zu

Zu §. 182. X. Hauptſtück.

Gegen Kutſcher und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufſicht im Freien ſtehen laſſen. Siehe dem 14. Abſatz der bei dem §. 36, beigefügten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu §. 183. X. Hauptſtück.

Beſtimmung von Handlungen und Uebertretungen gegen körperliche Sicherheit überhaupt. Strafen.

§. 6. Fangeiſen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbeſitzer in ſeinem Banne geſtattet. Zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber, müſſen dabei ſolche Zeichen aufgeſteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkennet werden können. Jagdordnung kundgemacht mit Patent vom 28. Feber 1786.

Mehrere in einigen Provinzialſtädten unglücklich ausgefallene Luſtfahrten haben Seine Majeſtät beſtimmt zu verordnen: daß von nun an nur ſolchen die Bewilligung zu einer Luſtfahrt ertheilt werde, welche ſich mit einer, keine Obrigkeit zur Erlaubniß-Ertheilung verpflichtenden, aber ſie doch berechtigenden, und von der vorgeſetzten Hofkanzlei, oder von der Polizeihofſtelle auszufertigenden generalen Bewilligung in Urſchrift ausweiſen können. Hofkanzleidekret vom 31. Auguſt 1808.

Die unter den Hausthüren befindlichen Kellereingänge, ſollen mit Gitter von halber Mannshöhe verſehen ſeyn, und die Unterlaſſung als ſchwere Polizeiübertretung beſtraft werden. Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1807.

Sei-

Seine Majeſtät haben mittelſt allerhöchſtem Kabinetsſchreiben vom 1. v. M. nachſtehende allerhöchſte Weiſung ertheilt: „da das Einſchläfern, Magnetiſiren und der Verkauf des magnetiſirten Waſſers in meinen Staaten verboten ſind, ſo will Ich daß darüber gewacht werde, damit Niemand ſich damit abgebe. Die Uebertreter des obigen Verbotes ſind den betreffenden Behörden ſogleich zur Amtshandlung bekannt zu machen.“ Hievon wird das k. Kreisamt zur weitern Kundmachung und eigenen genauen Nachachtung mit dem Beiſatze in die Kenntniß geſetzt, auch darüber zu wachen, daß Niemand er ſey Arzt oder Nichtarzt, ſich mit dem Magnetiſiren abgebe. Präſidialverordnung vom 9. April 1815.

Mehrere neuerdings eingetretene Fälle, daß Kinder wegen Mangel der gehörigen Brunneneinfaſſung verunglückten, veranlaſſen die Landesſtelle, die Verordnung, vermög welcher alle offenen Brunnen entweder bedecket, oder mit einem wenigſtens $2\frac{1}{2}$ Schuh hohen Geländer zu verſehen ſind, mit dem Beiſatze zu wiederholen, daß die Nichtbefolgung dieſer Anordnung nach dem 183. §. des Strafgeſetzbuches II. Theils, unnachſichtlich geahndet werden wird. Verordnung vom 5. September 1817.

Seine Majeſtät haben ein allerhöchſtes Handſchreiben folgenden Inhalts zu erlaſſen geruhet: „Dem Vernehmen nach ſoll das durch beſtimmte Verordnungen verbotene Magnetiſiren und Einſchläfern der Individuen von mehreren Aerzten und mit beſonderem Aufſehen betrieben werden. Ich will, daß über dieſe Sache mit einer beſondern Sorgfalt gewacht, und jeder Arzt, oder anderes Individuum, welches ſich mit Magnetiſiren oder Einſchläfern abgiebt, der betreffenden Behörde zur Amtshandlung an-

angezeigt, Mir aber das Verzeichniß aller Aerzte, oder anderer Individuen, die magnetiſiren und einſchläfern, vorgelegt werde.“ Von dieſem erneuerten allerhöchſten Befehle wird das k. Kreisamt mit der Weiſung in die Kenntniß geſetzt, auf die Befolgung deſſelben mit der möglichſten Wachſamkeit zu ſehen, ſondern aber ein genaues Verzeichniß derjenigen Aerzte und ſonſtigen Individuen, welche ſich mit dem Magnetiſiren und Einſchläfern abgeben, mit umſtändlicher Angabe ihrer Charakteriſtik zu verfaſſen, und dieſes bald möglichſt anher vorzulegen. Präſidialverordnung vom 1. Juni 1818.

XI. Hauptſtück

von ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

Zu §. 184. XI. Hauptſtück.

Vorſchriften zur Verhütung der Vernachläſſigkeit bei Abwendung der Feuergefahr. Siehe §. 25, der dem §. 133, angefügten Verordnung vom 7. September 1815, — dann den 12, 15, und 16. und 16. Abſatz der bei dem §. 36 befindlichen Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

§. 20. Zu mehrerer Schonung des Holzes ſollen in den Städten und Marktflecken die Häu-

ſer

ſer nicht anders als von Stein erbauet, und in den Dorfſchaften, ſo viel möglich ein gleiches beobachtet; Brücken, Wehren auf kleinen Flüſſen, Ablauf der Teiche, Belegung der Stallungen, und alle dergleichen Bauwerke, ſo viel es jedes Vermögen zuläßt, von Steinen hergeſtellt werden. Die Rauchfänge ſollen durchgehends auch in den Dörfern, wo es die Kräfte der Leute zugeben, von Stein erbauet werden. Die in Holz arbeitenden Handwerksleute ſollen zu den Holzarbeiten kein anderes als wohlgetrocknetes Holz, damit das Gearbeitete länger dauere, unter empfindlicher Strafe gebrauchen, und die Landesinwohner ſich befleißen, Steinkohlen und Erdtorf aufzufinden. Waldordnung-Patent vom 5. April 1754.

Bemerkung.

Welche beſondere politiſche Vorſchriften zur Vermeidung der Feuergefahr beſtehen, welche Maaßregeln bei entſtandenem Feuer, und nach demſelben zu ergreifen, enthalten die mit Patent vom 7. September 1782, erſchienenen Feuerordnungen ſowohl für die Landſtädte und Märkte, als insbeſonders für das Land, welche in Böhmen mit Verordnung vom 25. Juli 1785, kundgemacht worden ſind; und hier einbezohen werden, um die genaue Gränzlinie in der Beziehung beobachten zu können, welche Vergehungen und Uebertretungen, lediglich nach dieſem Geſetze, und welche dagegen nach dieſem Strafgeſetze über ſchwere Polizeiübertretungen zu beſtrafen kommen.

§. 1. Die Häuſer ſollen nicht an einander gebaut werden, ſondern immer ſo, daß ein Raum von einer Klafter dazwiſchen gelaſſen wird.

§. 2.

§. 2. Eben ſo ſollen die Scheuern entfernt von den Häuſern hinter den Gärten, oder außer dem Orte angelegt werden.

§. 3. Wo Flachs und Hanf erziegelt wird, iſt zu ſorgen, daß die Gemeinden einige Dörröfen oder Dörr- und Brechſtuben, in einiger Entfernung von dem Orte erbauen.

§. 4. Zwiſchen nahe an einander gebauten Häuſern und Scheuern, hat man wenigſtens durch Pflanzung hochſtämmiger blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, einen Schutz gegen das Feuer zu machen. Wo nicht ganze Reihen von Bäumen geſetzt werden können, da ſollen die Dächer und die Scheuern, die ſchon in dem Dorfe ſelbſt ſtehen, wenigſtens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahrt werden. Doch müſſen durch die Bäume, oder auch ſonſt unnöthige Zäune die Wege und Straſſen nicht verſtellt, und dadurch bei entſtehender Feuerbrunſt die Nachbarſchaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hilfe beikommen zu können.

§. 5. Da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, haben die Obrigkeiten wenigſtens darauf zu ſehen, daß ſich die Hauswirthe des von dem bekannten Angernmaier zur Verwahrung der Dächer gegen Feuergefahr gemachten Vorſchlage bedienen.

§. 6. Hölzerne Rauchfänge ſind wo die Häuſer aus Noth nicht ganz vom Holze gebaut werden, nicht zu geſtatten, und fürs Künftige ganz unterſagt. Die gemauerten Rauchfänge aber ſollen in der Dicke eines halben Ziegels, und nicht ausſtehenden Ziegeln gebaut werden; ſie ſollen übrigens nicht ſo niedrig ſondern genug über das Dach erhoben, nicht zu eng,

noch krumm geführt ſeyn, damit ſie leicht geſchloſſen und gekehrt werden können.

§. 7. Die Stubenöfen ſollen nicht zu nahe an hölzerne Wände geſetzt werden. So ſind auch Herde und andere Feuerſtätte von den hölzernen Wänden zu entfernen.

§ 8. In Küchen, Waſchhäuſern und andern zu Feuerſtätten beſtimmten Oertern, müſſen die Fußböden nicht vom Holze, ſondern wenigſtens bloß von Erde oder Leim geſchlagen ſeyn, wenn ſie nicht von Steinen Ziegeln und dergleichen bedeckt ſeyn können.

§. 9. Zu jenen Häuſern, zu deren Errichtung eigentliche Werkleute erfordert werden, ſind nur ordentliche befugte Meiſter zu gebrauchen.

§. 10. Kein Gebäude iſt ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufzuführen, damit die Obrigkeit deſto gewiſſer und leichter die Aufſicht haben kann, ob die anbefohlenen Vorſchriften in Beziehung auf die Bauart beobachtet werden.

§. 11. Daher ſoll die Obrigkeit, wenn ſie die Erlaubniß ertheilt hat, durch das Grundgericht oder durch einen Beamten nach der Zeit ſorgfältig nachſehen laſſen, ob vorſchriftmäßig gebaut werde. Diejenigen, welche dagegen handeln, ſind zu beſtrafen, und das was unerlaubterweiſe gebaut worden iſt, ſoll ſogleich abgetragen werden; Augenſchein, Erlaubniß und Bauaufſicht ſind dabei unentgeldlich.

§. 12. Das Strohſchneiden, Dreſchen, Flachsbrechen, Hächeln und dergleichen Arbeiten bei der Nacht

ſol=

ſollen entweder gar unterbleiben, oder nur bei in Laternen verwahrten Lichtern verrichtet werden.

§. 13. Noch viel weniger ſoll das Futterwerk zum trocknen an die Rauchfänge angeſchobert, der Kien, und anderes Holz an die Oefen und Herdſtätten gelegt werden.

§. 14. Oder wohl gar der Flachs in geheizten Stuben oder Backöfen zur Nachtzeit gedörret werden.

§. 15. Das Schießen, und aller Gebrauch des Pulvers innerhalb der Dörfer ſowohl, als nahe bei denſelben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Sonnewendfeuer ſind ohnehin, auf das Schärfeſte verboten. Die Dorfgerichte, und herrſchaftlichen Beamten, wenn ſie nicht ernſtlich darauf ſehen, und es abzuſtellen ſuchen, ſind auf das empfindlichſte zu beſtrafen.

§. 16. Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freiem Lichte durch das Dorf gehen, noch ein Reiſender mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren.

§. 17. Die Hauswirthe ſollen ihrem Hausgeſinde den Dreſchern und Taglöhnern nicht geſtatten, mit freiem Lichte oder gar mit brennenden Holzſpänen im Hauſe herumzugehen, noch die Gaſtwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten, im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzuſtecken, oder ſonſt unvorſichtig damit umzugehen. Wenn ſie dawider handeln, ſind ſie auf das Schärfeſte zu beſtrafen, und haben für den daraus entſtehenden Schaden zu haften.

§. 18.

§. 18. Ueberhaupt ſoll ſich Niemand unterfangen mit freiem Lichte, mit einem brennenden Holzſpane, oder mit Kohlfeuer, auf den Boden, in die Ställe in die Scheuern, oder andere Oerter zu gehen, wo ſich feuerfangende Sachen befinden, und es muß zu dieſem und ſo vielfältigen andern Gebrauche jedes Haus mit einer oder mit mehreren von gutem Bleche gemachten wohl verwahrten Laternen verſehen ſeyn.

§. 19. Niemand ſoll an ſolchen feuergefährlichen Orten Taback rauchen, wenn gleich die Tabackspfeiſe mit einem Deckel verſehen wäre.

§. 20. Das Küchenausbrennen, und alle ähnliche Unternehmungen, welche leicht eine Feuerbrunſt veranlaſſen können, ſind auf das Schärfeſte unterſagt.

§. 21. Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklichſt einzubinden, daß ſie bei dem Kochen mit dem Schmalze vorſichtig und behutſam umgehen, und beſonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, ſie kein Waſſer in ſelbes gießen.

§. 22. Auch die Nachläſſigkeit hat zu vielfältigem Unglücke Urſache gegeben. Es haben daher die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß ſie auf Feuer, Licht ſtets wohl Acht haben. Nachts vor dem Schlafengehen ſollen die Hauswirthe ſelbſt nachſehen, und alles Fleißes ſorgen, daß Feuer und Licht abgelöſcht, oder an einem ſichern Orte verwahrt werde.

§. 23. Gleiche Sorgfalt haben ſie wegen der warmen Aſche zu gebrauchen, weil durch das unvorſichti-

tige Ausſchütten derſelben leicht etwas ſich entzünden, und vielleicht eine Feuerbrunſt entſtehen kann.

§. 24. Da endlich die größte Feuergefahr aus der Verabſäumung der Rauchfänge herkömmt: ſo ſoll jeder Hausvater den Schlund des Rauchfanges wenigſtens alle 8 Tage fleißig kehren, und den Ruß mit ſtumpfen Beſen abfegen laſſen. Die Rauchfänge ſollen im Winter wenigſtens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate ganz und mit der größten Sorgfalt gekehrt werden. Das Kehren der Rauchfänge muß durch ordentliche Rauchfangkehrer geſchehen, außer wenn die Rauchfänge nicht zum ſchließen ſind, denn da kann es durch die eigenen Leute geſchehen. Die Obrigkeit hat daher zu ſorgen, daß die Gemeinden ordentliche Kontrakte mit den Meiſtern machen, doch daß die Gemeinden nicht überhalten werden, und die Rauchfangkehrer ihre Schuldigkeit genau und zur beſtimmten Zeit erfüllen.

§. 25. Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren beſondere Aufſicht zu tragen, in den Häuſern öfters unvermuthet nachzuſuchen, und die nachläſſigen Hauswirthe ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 26. Zur deſto genauern Beobachtung der vorhergehenden Vorſchriften muß im Beiſeyn eines herrſchaftlichen Beamten, des Richters und des Gemeindeausſchuſſes, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe iſt, und zwar im Winter zweimal, im Sommer aber einmal in allen Häuſern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schornſteine, Feuerſtätten wohl zu beſichtigen, die Abſtellung der feuergefährlichen Sachen entweder ſogleich zu veranſtalten, oder an

die

die Herrſchaft, allenfalls ſelbſt an das Kreisamt anzuzeigen.

Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles dieß, was bei der Feuervisitazion verordnet worden iſt, richtig und genau erfüllet, und überhaupt daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

§. 27. Da ungeachtet aller Vorſicht, Feuerbrünſte entſtehen können, ſo iſt die nächſte Aufmerkſamkeit auf die zeitliche Entdeckung und Bekanntmachung zu richten. An ſolchen Oertern, wo eigene Nachtwächter beſtimmt ſind, iſt die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenſtand ihres Dienſtes anzuſehen. An jenen Oertern aber, die nicht ſehr klein ſind, und wo es dennoch keine beſondere Nachtwächter gibt, ſind die Nachbarn und Inleute ſelbſt wechſelweiſe bei der Nachtwache zu halten ſchuldig.

§. 28. Die Nachtwächter oder dieſe zur Nacht- und Feuerwache beſtellten Leute, ſollen von Michaeli bis Oſtern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr früh, von Oſtern bis Michaeli von 10 bis 2 oder 3 Uhr auf der Wache bleiben.

§. 29. Ihre Schuldigkeit iſt immer in dem Orte auf- und abzugehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben. Sie ſollen ſich daher nicht unterfangen während der Wachzeit ſich in Wirthshäuſern oder ſonſt in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald ſie nur durch den Geruch, durch den Rauch oder ſonſt auf was immer für eine Art ein Feuer beſorgen, und um ſo mehr bei einem wirklich ausbrechenden Feuer ſollen ſie durch Rufen, allenfalls mit einem Blaſehorn, durch Anſchlagen an die Fenſter und Hausthüren, die Einwohner wecken, vor al-

allem aber wo eine Thurmglocke vorhanden iſt, dieſelbe läuten laſſen.

§. 30. Wenn die Wächter ein entſtandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen laſſen, ſollen ſie mit größter Strenge beſtraft werden.

§. 31. Nachdem ein Feuer entdeckt worden iſt, haben ſie alſogleich dem Ortsrichter, dem Geſchwornen und zugleich der Obrigkeit, wenn dieſe ſelbſt ſich im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beſchaffenheit der Gefahr ſind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entſtandenen Feuersbrunſt zu benachrichtigen.

§. 32. Niemand ſoll das entſtandene Feuer vertuſchen, ſondern ſogleich Lärm machen, und um Hilfe rufen. Verhehler ſind auf das Schärfeſte zu züchtigen, und nach Maaß ihres Vermögens zur Vergütung des verurſachten Schadens anzuhalten.

§. 33. Um die entſtandenen Feuerbrünſte deſto ſchleuniger zu löſchen, iſt ſchon in vorhinein Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Brunſt kein Mangel an Waſſer, an Löſchgeräthen und Arbeitern ſey. Die Obrigkeit hat daher darauf zu ſehen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget, und die Viehtränke, Teiche und dergleichen in gutem Stande erhalten werden.

§. 34. An den Oertern, wo wenig Waſſer iſt, ſoll man den Mangel durch Roßſchwemmen und Lacken zu erſetzen trachten, welche durch Auffangen des Regenwaſſers, oder wie ſonſt immer an ſchicklichen niedern Plätzen angelegt werden können.

§. 35. Herrſchaftliche Häuſer und Wirthſchaftsgebäude, Klöſter, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuſer, Mühlen, Feuerwerkſtätte, mithin alle etwas größere Gebäude ſind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Waſſerpottiche (Waſſerpottungen) zu haben. Sogar jedes Haus ſoll mit einer ſolchen gefüllten Waſſerpottich verſehen ſeyn.

§. 36. In geringen Dörfern aber, und dort, wo dergleichen Pottiche auf den Böden nicht unterbracht werden können, ſollen ſie ſoviel möglich bei jenen Häuſern, die vom Waſſer und den Brünnen am weiteſten entlegen ſind, neben den Hausthüren, oder ſonſt an einem ſchicklichen Orte bedeckt gehalten werden.

§. 37. Auch auf den Kirchböden ſollen ſtets Waſſerpottiche vorhanden ſeyn, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und ſogenannten Kirchenvätern, oder wer ſonſt über die Kirche geſetzt iſt, beſorgt werden.

§. 38. Damit es bei einer ausbrechenden Brunſt nicht an Pferden mangle, welche das Waſſer oder Löſchgeräth herbeiſchaffen: ſo ſollen bei dem gegebenen Feuerzeichen und auf Verlangen ſowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe ſich aufhaltende Fuhrleute ohne Weigerung ihre Pferde zu ſtellen verbunden ſeyn. Deßwegen müſſen an jenen Oertern, wo man die Pferde auf den Koppelwieſen übernachten läßt, immer wechſelweiſe einige zu Hauſe gelaſſen werden, um im Falle der Noth bei der Hand zu ſeyn.

§. 39. Die Herrſchaftshäuſer und Wirthſchaftsgebäude, Klöſter, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuſer, Mühlen, Feuerwerkſtätte und alle größern Häuſer,

ſol-

ſollen mit ordentlichen Löſchgeräthſchaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhacken, Handſpritzen, Waſſerläden nach Maaß ihrer Größe verſehen ſeyn, um ſowohl ſich ſelbſt, als auch andern Hilfe zu verſchaffen. Kleinere Häuſer ſollen wenigſtens eine Leiter, einen Feuerhacken, einige Waſſerſchaffeln, (Bütteln) und eine blecherne Laterne haben.

Ueberdieß aber ſollen ſich die Gemeinden für ſich ſelbſt, wenn ſie aus Abgang der Mittel ſonſt nichts haben können, wenigſtens eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhacken, einige Handſpritzen, und ein Paar blecherne Laternen, und wenn ſie vermöglicher ſind, auch ein Paar Waſſerladen mit den dazu gehörigen Wägen oder Schleifen anſchaffen und immer mit Waſſer gefüllt in Bereitſchaft halten.

§. 40. Die eigentliche Beſtimmung des Löſchgeräthes, ſoviel es die unterthänigen Häuſer betrifft, wird den Obrigkeiten überlaſſen, die jedoch immer darauf zu ſehen haben, daß die Hausinhaber in keine nöthigen Ausgaben geſetzt werden. Die Obrigkeiten, Klöſterpfarrer und Freihöfe, haben dem Kreisamte die Verzeichniſſe von ihren Löſchgeräthen einzuſchicken, welches, was noch daran nachzuſchaffen ſeyn wird, die Anleitung zu geben, auch die Vermöglichern ebenfalls zur Anſchaffung metallener Feuerſpritzen anzueifern haben wird.

§. 41. Zur Erhaltung einer guten Ordnung beim Löſchen ſollen den Hauswirthen und Knechten — wenigſtens in größern Ortſchaften, ihre Verrichtungen ſchon vorhinein von dem Grundgerichte bekannt gemacht werden. Einige ſollen zum Herumſchicken und Feueranſagen, einige zum Waſſerzubringen und zur Herbeiführung der Waſſerläden oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geretteten Sachen, und die andern endlich zum Löſchen,

Abbrechen und Niederreiſſen beſtimmt, und dieſe Beſtimmungen den Nachbarn alle Jahre einmal bei der ſogenannten Pantaidung wiederholt kundgemacht werden.

§. 42. Sobald das Lärm = und Löſchzeichen gegeben wird, ſollen die Richter und die Geſchwornen die erſten ſeyn, die ſich zu dem Feuer begeben, weil es auf ihr Beiſpiel, ihre Anſtalten und Befehle, die von der Gemeinde ohne alle Ausnahme auf das Genaueſte zu befolgen ſind, hauptſächlich ankömmt.

§. 43. Von der Herrſchaft ſelbſt, wenn ſie im Orte oder nicht weit davon ihre Kanzlei hat, muß ſogleich ein Beamter zur Feuerbrunſt abgeordnet werden, und zwar muß derſelbe geſchickt genug ſeyn, gute Ordnung zu halten, und die Anſtalten leiten zu können.

§ 44. Vorzüglich ſollen die im Orte, oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Mauerer, Schmiede, Schloſſer, Rauchfangkehrer, Müller, u. dgl. Profeſſioniſten mit den nöthigen Werkzeugen ſich einfinden oder Jemanden von den Ihrigen zu Hilfe ſchicken.

§. 45. Auch die Hauswirthe und ihre Knechte ſind verbunden gleich nach vernommenem Feuerrufe mit ihren Löſchgeräthen herbeizueilen, und ſich zu den Verrichtungen anzuſtellen, die ihnen daſelbſt aufgetragen werden, oder zu welchen ſie ſchon ohnehin beſtimmt ſind.

§. 46. So ſind auch die in der Nähe liegenden Herrſchaften, Klöſter, Pfarrer und Gemeinden ſchuldig nicht nur die angeſuchte Hilfe zu leiſten, ſondern auch von ſelbſt, ſobald ſie von einem in der

Nach-

Nachbarſchaft entſtandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthſchaften einander wechſelſeitig zum Beiſtande zu eilen.

§. 47. Bei dem Feuer iſt man zwar allerdings befugt, das anweſende Volk, in ſofern es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten, und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Perſonen, wegzuſchaffen. Doch ſoll man Jedermann glimpflich behandeln, damit Niemand vom Löſchen abgeſchreckt werde.

§. 48. Bei dem Löſchen ſoll, ſoviel möglich iſt, alles unnöthige Geſchrei vermieden, mit dem Zutragen des Waſſers Ordnung gehalten, während dem, daß einige Waſſer zureichen, von den andern wieder Waſſer geholt werden, u. ſ. w. Den Weg, woher das Waſſer mit der Hand oder auf Wägen zuzubringen iſt, hat man immer frei zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und die Geſchwornen und andere ältere Männer von der Gemeinde haben zu ſorgen, daß ſich die Leute im Gehen und Fahren nicht ſelbſt hindern.

§. 49. Unterdeſſen, als die Mannsleute ſich zur Arbeit bei der Feuerbrunſt begeben, ſollen die Weiber und Mägde zu Hauſe bleiben, um wenn es nöthig ſeyn ſollte, das Vieh in den Stallungen abzulöſen, welches der Viehhalter mit Beihilfe einiger zum Löſchen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, ſobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und auf dieſe Art in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe iſt, haben ſich die Weiber und Mägde mit dem Begießen der Dächer und Rettung der Habſchaften zu beſchäftigen, welche ſie an den ſchon ehehin be-

ſtimmten ſichern, und mit einer Wache von Männern beſetzten Ort tragen ſollen.

§. 50. Nimmt die Feuergefahr über Hand ſo müſſen alle Bodenfenſter oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüre und Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit Steinen, Waſen, Schutt oder Miſt verlegt, beſonders aber alle feuerfangende Sachen auf die Seite geſchafft werden.

§. 51. Auf die Kirchthürme und Böden iſt in ſolchen Fällen gleich Waſſer zu bringen, die Kappenfenſter ſind vor den Feuerfunken ſicher zu ſtellen, und die koſtbaren Kirchengeräthe auf das eheſte zu entfernen.

§. 52. Iſt das Feuer noch verſchloſſen, ſo ſoll man, ſo lang es ſich thun läßt, demſelben keine Luft zu faſſen geſtatten, ſondern es durch Begießen und andere Art zu erſticken ſuchen. Wenn es aber ſchon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh u. dgl. ſich befinden, wo alſo das Begießen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anſtoſſenden Zäune, wenn es vielleicht nicht ſchon vorher, um den Zugang offen zu halten, geſchehen wäre, weggebrochen, das Dach eingeriſſen, und ſammt den Wänden und übrigen Brandſtücken, um das Feuer zu bedecken, und zu erſticken, hineingeſtürzt werden.

§. 53. Nebenſtehende Häuſer ſind ohne Noth nicht einzureiſſen. Nur dann wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, ſoll zum Vorbrechen Hand angelegt werden. In dieſem Falle iſt kein Hauswirth zu verſchonen, hingegen iſt auch jener, den es trifft, wie ein Ab-

brändler zu behandeln, und hat mit dieſem gleiche Vorrechte zu genießen.

§. 54. Wenn auch das Feuer ſchon gelöſcht iſt, ſo ſoll ſich dennoch niemand von den zum Löſchen angeſtellten Leuten entfernen, außer bis es erlaubt wird.

§. 55. Es ſind zur Brandſtätte eigene Wächter anzuſtellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und neue Brunſt entſtehe.

§. 56. Der ſämmtliche Löſchzeug iſt ſodann auszuſuchen, jedem das ſeinige zurückzuſtellen, und für die Ausbeſſerung und Vergütung deſſelben zu ſorgen.

§. 57. Diejenigen, welche an den Löſchgeräthen muthwilliger Weiſe etwas verdorben oder zerbrochen haben, ſollen nebſt dem gänzlichen Erſatze noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

§. 58. Diejenigen hingegen, die etwas davon unterſchlagen, ſich zueignen, oder gar verkaufen dürften, ſind landgerichtsmäßig als Diebe zu behandeln, um ſo mehr jene, welche etwas von den geretteten Sachen der Verunglückten entwendeten.

§. 59. Endlich ſoll nach gelöſchtem Brande ſogleich die Anzeige an das Kreisamt erſtattet, und von dieſem genau unterſucht werden, wie eigentlich das Feuer entſtanden ſey, um ſowohl die unvorſichtigen, als allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Feuerordnung für das Land vom 25. September 1782, kundgemacht in Böhmen mit Patent vom 20. Juli 1785.

§. 1.

§. 1. In den Städten und Märkten ſollen die neuen zu erbauenden gemeinen Häuſer, wenn ſie durch Umſtände nicht mit Ziegeln gedeckt werden können, wenigſtens mit Schindeln, nie aber mit Strohe gedeckt werden. Die herrſchaftlichen Wirthſchaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe u. dgl. anſehnliche Gebäude müſſen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt ſeyn.

§. 2. Auf den Böden dürfen künftig ohne beſondere Erlaubniß keine Wohnungen und Zimmer zugerichtet werden. Dieſe, welche ſchon vorhanden, um und um gemauert und mit Ziegeln gepflaſtert ſind, mögen ferner beſtehen; ſonſt aber iſt in denſelben weder Herdſtätte, noch Ofen, noch Kohlenfeuer zu geſtatten.

§. 3. Es iſt künftig keine hölzerne Bodentreppe (Bodenſtiege) zuzulaſſen.

§. 4. Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang und ſind dieſelben, wo ſich dergleichen vorfinden ſollten, abzuſchaffen.

§. 5. Sollen die Rauchfänge wohl mit Mörtel (Malter) verwahrt werden, genugſam über die Dächer erhoben, gerade und weit genug ſeyn, damit ſie leicht geſchloſſen und gereiniget werden können. Auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzerne Balken (Trame), Schlüſſen, Doppelbäume oder ſonſt ein Holzwerk gezogen werden.

§. 6. Ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen weder eiſerne, noch gemauerte Ofenröhren, es ſey in Küchen oder Zimmern, eingelegt werden. Und daher iſt den Blechſchmieden — Klampfern — bei ſchwerer Strafe unterſagt dergleichen zu ver-

fertigen. Die Obrigkeit kann dieß aber nur dann erlauben, wenn die Heitzung ſonſt ganz unmöglich wäre, die Röhre vom Schornſteine nicht zu weit entfernt, und dabei keine Feuergefahr vorhanden iſt; auch muß es dann der Rauchfangkehrer auf ſich nehmen, die Röhre gegen eine billige Bezahlung fleißig zu reinigen.

§. 7. In den Küchen, und andern zu Feuerſtätten beſtimmten Orten, ſollen die Fußböden nie vom Holze ſeyn.

§. 8. Die Backöfen ſind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken.

§. 9. Auch die Stallungen ſollen nach Möglichkeit gewölbet, und oben an den Seiten gut mit Mörtel beworfen werden.

§. 10. Die Scheuern — Stadel — und Flachsdörren müſſen, wo es ſich thun läßt, außer den Städten und Märkten gebauet werden.

§. 11. Ohne obrigkeitlichen Konſens und vorläufigen Augenſchein der Werkverſtändigen, ſoll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführt, noch eine Hauptreparazion beſonders an Rauchfängen, Herden oder Feuerſtätten unternommen werden.

§. 12. Zu jeder Art von Bauen muß man ſich nur allein befugter und ordentlich beſtellter Bau- und Werkmeiſter bedienen, und zwar bei empfindlicher Strafe der Bauführer ſowohl als der unbefugten Arbeitsleute.

§. 13. Es ſoll daher die Obrigkeit darauf ſehen, ob man ſich nach der gegebenen Erlaubniß hält,

um

um die Uebertreter zu beſtrafen, und das unerlaubt Erbaute wieder abtragen zu laſſen.

§. 14. Bei dem Augenſcheine, zu dem allezeit ein Rauchfangkehrer zuzuziehen iſt, muß auf alles geſehen werden, was feuerfänglich ſeyn dürfte, vorzüglich aber auf Feuerherdſtätten, Oefen und Rauchfänge.

§. 15. Jedoch iſt ſowohl der Augenſchein, als die Ertheilung der Erlaubniß und das Nachſehen von der Obrigkeit ohne Taxe zu leiſten.

§. 16. Das Schießen im Orte oder nahe an demſelben außer den beſtimmten öffentlichen Schießſtätten, wie auch alles Feuerwerk, und beſonders das ſogenannte Sonnenwendfeuer iſt auf das Schärfeſte verboten.

§. 17. Das gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänzlich unterſagt; ſo wie

§. 18. Den Faßbindern das Ausbrennen der Fäſſer bei ſtarkem Winde, oder an feuergefährlichen Oertern.

§. 19. In Ställen, Scheuern, Schuppen und andern feuerfangenden Orten, ſoll ſich Niemand unterfangen Taback zu rauchen.

§. 20. Brennholz, Flachs u. dgl. brennbare Dinge bei den Oefen, oder auf den Herdſtätten zu trocknen oder zu dörren wird auf das Schärfeſte unterſagt.

§. 21. Holz, Heu, Stroh u. dgl. ſollen nicht neben Rauchfängen und Feuerſtätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden.

§. 22.

§. 22. Die Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, ſollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkſtätten aufbehalten.

§. 23. Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salniter, Schwefel, Terpentin, Oehl oder ähnlichen Waaren handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutſamkeit anzuwenden, und ſollen in ihren Handlungsgewölbern von Pulver, nie über 4 Pfund haben, und dieſes in blechernen Gefäßen wohl verwahren, das übrige aber außer der Stadt oder dem Markte in einem ſichern Orte niederlegen.

§. 24. Beim Kochen mit Schmalze iſt Sorge zu tragen, daß ſich daſſelbe nicht entzünde, und wenn es geſchieht, iſt es auf gehörige Art zu dämpfen.

§. 25. Jene Handwerker, die in Holz arbeiten, ſollen die Holzſcheiter, Splittern und Späne nicht in den Werkſtätten liegen laſſen, ſondern von Tag zu Tag an einen feuerſichern Ort bringen.

§. 26 Das Strohſchneiden, Flachsbrechen, Hächeln, Dreſchen u. dgl. Verrichtungen dürfen bei der Nachtzeit entweder gar nicht, oder doch nicht bei freiem Lichte unternommen werden.

§. 27. Bei ſchwerſter Strafe iſt verboten, freies Licht oder Kohlfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu = Holzgewölbe, oder andere Orte zu bringen, wo feuerfängliche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausvater hat ſich daher mit gläſernen oder blechernen Laternen zu verſehen, damit er und ſein Geſinde ſich derſelben an ſolchen Oertern bedienen möge.

§. 28.

§. 28. Auch haben die Gaſtwirthe zu ſorgen, daß die Pferdknechte keine freibrennenden Kerzen in den Ställen aufſtecken, und wegen des Tabackrauchens alle Behutſamkeit brauchen.

§. 29. Ueberhaupt ſoll jeder Hausinhaber und Hausvater nicht nur ſeinen Kindern, Hausleuten, den Zinnspartheien und Gäſten die Achtſamkeit auf Feuer und Licht auf das Nachdrücklichſte einſchärfen, ſondern er ſelbſt vor dem Schlafengehen bei Oefen und Feuerſtätten genau nachſehen, und ſorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöſcht, oder an einem ſichern Orte aufbewahrt werden.

§. 30. Gleiche Vorſicht haben ſie wegen der warmen Aſche zu empfehlen, welche immer an einem feuerfreien Orte zu ſchütten iſt.

§. 31. Jeder Hausinhaber und Hausvater ſoll darauf ſehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Herdſtätte gereinigt, und gegen die Feuergefahr ſicher geſtellt werden.

§. 32. Dieß Kehren der Rauchfänge ſoll durch ordentliche Rauchfangkehrer, und zwar nach Ermeſſen der Obrigkeit, und nach Verhältniß des mindern oder größern Feuers alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bei Handwerksleuten, die großes Feuer nöthig haben, auch alle 8 Tage geſchehen.

§. 33. Die Rauchfangkehrer ſind ſchuldig, diejenigen Partheien, welche ſich weigern ihre Oefen und Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu laſſen, wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche ſchadhaft ſind, oder ſonſt eine Gefahr drohen, der Obrigkeit anzuzeigen, und haben im Falle der Unterlaſſung für den entſtehenden Schaden zu haften. Sie ſollen

len ſich daher in dieſem Punkte nicht auf ihre Geſellen verlaſſen, ſondern ſelbſt in den Häuſern nachſehen.

§. 34. Hingegen müſſen auch die Hausinhaber und Hausväter die Rauchfangkehrer anzeigen, wenn ſie ihre Schuldigkeit nicht gehörig erfüllen.

§. 35. Zur pünktlicheren Beobachtung aller dieſer vorgeſchriebenen Punkte und Abwendung aller Feuergefahr, ſind von der Obrigkeit Feuerkommiſſäre aufzuſtellen. Dieſe haben mit Zuziehung eines Maurer- Zimmer- und Rauchfangkehrermeiſters im Herbſte und Frühjahre unentgeldlich in allen Häuſern die Rauchfänge, Oefen und Feuerſtätten wohl zu beſichtigen, die Feuergefährlichkeiten anzumerken, und jene, wobei augenblicklich ein Unglück zu beſorgen ſteht, auf der Stelle abzuſchaffen, dann auf die bei den Häuſern befindlichen Löſchgeräthſchaften in Augenſchein zu nehmen, und dann über die Unterſuchung der Obrigkeit ihren Bericht abzuſtatten.

§. 36. Um eine Feuerbrunſt bald zu entdecken iſt den Nachtwächtern wohl einzuprägen, daß ſie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, und unter Drohung einer ſtrengen Züchtigung zu befehlen, daß ſie ſogleich Lärm machen, wenn ſie eine Gefahr gewahr werden. Wo nun keine Nachtwächter ſind, müſſen zu dieſer Verrichtung Feuerwächter angeſtellt werden, die Nachts im Orte herumgehen, oder auf einem Thurme ſeyn, und alle Viertelſtunde ein Zeichen ihrer Wachſamkeit geben müſſen.

§. 37. In Jahrmärkten iſt die Sorgfalt und Vorſichtigkeit wegen der Feuergefahr zu verdoppeln, in der Gegend der Markthütten kein freies Licht oder Kohlfeuer zu geſtatten, hirlängliches Waſ-

ſer

ſer in Bereitſchaft zu halten, und ſchon vor dem Tage des Marktes entweder öffentlich kund zu machen, oder wenigſtens den Gaſtwirthen einzubinden, daß ſie die Gäſte und Marktleute warnen, auf die Sicherſtellung ihrer Hütten gegen Feuergefahr bedacht zu ſeyn.

§. 38. Bei entſtandenem Feuer ſoll augenblicklich Lärm gemacht, und um Hilfe gerufen werden. Wer es geheim hält, ſoll auf das Schärfeſte geſtraft, und ſoweit ſeyn Vermögen zureicht, zum Erſatze des verurſachten Schadens angehalten werden.

§. 39. Zur Kundmachung eines entſtandenen Feuers iſt jedermann verbunden.

§. 40. Die Kundmachung kann durch Schreien, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthöre und Fenſter geſchehen, zugleich iſt eine ungeſäumte Anzeige bei dem Bürgermeiſter, Stadt= oder Marktrichter, dann auch bei den Feuerkommiſſären zu machen. Auf das Lärmzeichen, ſo das Feuer ankündigt, oder bei der Gewahrwerdung des Feuers, ſoll ohne weitere Verordnung durch den Schulmeiſter, Meßner oder Kirchendiener an die Thurmglocke angeſchlagen, auf dem Thurme bei Tage eine Feuerfahne, bei der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgeſteckt, und auch wohl durch dazu beſtellte Leute mit der Trommel Lärm geſchlagen werden.

§. 41. Die ſchleunige Löſchung einer Feuerbrunſt hängt von hinreichendem Vorrathe an Waſſer, nöthigen Löſchgeräthſchaften, von der Beſtimmung und Anweiſung der verſchiedenen Klaſſen der Bürger zu angemeſſenen Verrichtungen, und endlich von der Ordnung ab, die bei dem Löſchen herrſchen muß.

Da-

Daher müſſen ſowohl öffentliche als Privatbrünne ein beſonderer Gegenſtand der Aufmerkſamkeit für die Feueraufſicht ſeyn, und hat man bei den gewöhnlichen Feueruntersuchungen darauf zu ſehen, daß ſie immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 42. Wenn daher ein neues Haus gebauet wird, ſo ſoll man nach Möglichkeit daruf ſehen, daß in ſelben ein Brunnen gegraben werde, und iſt die Erlaubniß zum Bauen nur unter dieſem Bedingniſſe zu ertheilen.

§. 43. Wo Mangel am Fluß- Bach- und Brunnwaſſer iſt, muß man ſich mit Pferdeſchwemmen, Ziſternen u. dgl. behelfen, und auf derſelben Erhaltung bedacht ſeyn.

§. 44. Es iſt zu ſorgen, daß auf den Fall der Noth immer Pferde zur Hand ſeyn. Es ſind daher von den im Orte Pferde habenden Bürgern immer wechſelweiſe eigens angeſchirrte Pferde bereit zu halten, um ſoche bei einer entſtehenden Feuerbrunſt zur Herbeiſchaffung des Löſchgeräthes, Waſſers und anderer Bedürfniſſe ohne Verzug gebrauchen zu können.

§ 45. Jedes gemeine Bürgerhaus ſoll auf dem Boden einen mit Waſſer gefüllten Pottich haben, und mit einigen Schäffern, und hölzernen Waſſereimern verſehen ſeyn, um im Falle der Noth entweder ſelbſt zum Löſchen gehen, oder ſeine Leute ſchicken zu können.

§. 46. Auch muß jedes Bürgerhaus ſich eine Dachleiter, einen Feuerhacken, und eine große Laterne mit einem Hafte an dem ſie an die Hausmauer angehängt werden können, anſchaffen, um bei nächtlicher Feuer-

brunſt

brunſt die Gäſſen zu beleuchten, wodurch das Löſchgeräth und Waſſer zugeführt werden muß.

§. 47. In Anſehen der beſſern und größern Häuſer, haben die Ortsobrigkeiten in Anſehen der in den Städten und Märkten liegenden Herrſchaftshäuſer, Freihöfe, Klöſter, Pfarrhöfe u. dgl. die k. k. Kreisämter zu beſtimmen, wie viel ſich jedes an den erſtgenannten, oder auch an ledernen Waſſereimern, Hacken, Krampen, eiſernen Schaufeln, hölzernen Handſpritzen u. dgl. beizuſchaffen habe.

§. 48. Außerdem ſollen aller Orten durch die Kammerämter der Städte und Märkte ſelbſt, mithin auf gemeine Köſten die abgängigen Löſchgeräthſchaften angeſchafft werden. Jeder Ort muß nach Verhältniß ſeiner Größe und ſeines Vermögens mit größern oder kleinern metallenen Feuerſpritzen auf Rädern oder Traghölzern mit Waſſerwägen und ihrer Zugehör, mit Waſſerfäſſern, mit höhern und niedern Feuerleitern, Feuerhacken, ledernen Waſſereimern, Laternen u. dgl. verſehen ſeyn.

§. 49. Die Magiſtrate und Obrigkeiten ſollen demnach ohne Verzug, und mit eigener Dafürhaftung ſorgen, daß die für jedes beſtimmten Löſchgeräthſchaften in ihren untergebenen Häuſern angeſchafft werden. Von den ihrigen, und von den Löſchgeräthen der Herrſchaftshäuſer, Freihöfe, Klöſter, Pfarrhöfe u. dgl. haben ſie binnen 4 Wochen nach dieſer kundgemachten Feuerordnung dem Kreisamte das Verzeichniß einzuſenden, welches die Anleitung geben wird, dieſes nach Umſtänden nachzuſchaffen, was noch abgängig ſeyn dürfte.

§. 50. Die den Städten und Märkten ſelbſtgehörigen Löſchgeräthſchaften müſſen an ſchickſamen Oertern

tern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen iſt, aufbewahrt, dem Stadtkämmerer, oder ſonſt vertrauten Leuten hierüber die Aufſicht aufgetragen, und öfters im Jahre darnach geſehen werden. Die Spritzen ſind von Zeit zu Zeit zu verſuchen, und ſogleich auszubeſſern, was Schaden gelitten hat; die Waſſerpottiche, wovon in den Stadtgebäuden, Rathhäuſern und andern öffentlichen Gebäuden ſoviel als nöthig ſind, untergebracht werden ſollen, ſind zur gehörigen Zeit mit friſchem Waſſer zu füllen, und überhaupt ſollen alle Geräthſchaften in einem ſolchen Stande erhalten werden, daß man ſie im Falle der Noth auf der Stelle brauchen kann. Die darüber aufgeſtellt ſind, werden bei einer ihnen zur Schuld gelegten Vernachläſſigung zur ſcharfen Verantwortung zu ziehen, auch wohl zum Erſatze des durch ihre Nachläſſigkeit entſtandenen Schadens anzuhalten ſeyn.

§. 51. Um die Geſchwindigkeit und gute Ordnung beim Löſchen zu erhalten, muß jeder ſelbſt wiſſen, was er zu thun habe. Daher ſollen die Magiſtrate und Obrigkeiten die Bürger nach ihren Zünften ſo eintheilen, daß einer jeden Gattung ihre angemeſſene Verrichtung zugetheilt werde, dieſen die Zufuhr der Erforderniſſe, und Zubringung des Waſſers, andern der Rettungsplatz, einigen die Sprizzen, andern die Feuereimern, Feuerleitern, andern das Löſchen, das Retten, das Abbrechen und Einreiſſen. Beſonders aber ſind die Maurer = Ziegeldecker = Zimmer = Schmied = und Schloſſermeiſter, wie auch die Rauchfangkehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen ſie ſich beim Feuer einzufinden, und wozu ſie ſich eigentlich bereit zu halten haben.

§. 52.

§. 52. Auf gleiche Art müſſen die Magiſtrate, die Geſchäfte für den Fall einer Feuerbrunſt vorhinein unter ſich ſelbſt eintheilen, und nebſt den Feuerkommiſſären noch einige aus ihrem Mittel oder aus der Bürgerſchaft benennen, welche während des Feuers Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute mit Beſcheidenheit zum Löſchen aneifern ſollen. Auch ſind eigends Leute zu beſtellen, die in dergleichen Gelegenheiten zu Feueranſagen, zum Hin- und Wiederſchicken und andern Verrichtungen ſich gebrauchen laſſen. Den Gerichtsdienern und Thorwächtern iſt die Anleitung zu geben, daß ſie auf verdächtige Leute die vielleicht ſtehlen möchten, Acht haben, ſie beſonders zur Nachtzeit während des Feuers nicht ein- und ausgehen laſſen, und die Thöre geſperrt halten. Die Viehhälter ſind anzuweiſen, daß ſie bei Entſtehung des Feuers für die Wegſchaffung und Rettung des Viehes beſorgt ſeyn. Alle dieſe Verrichtungen, und die dazu beſtimmten Perſonen ſind in ein eigenes Protokoll einzutragen, damit die Eintheilung nicht vergeſſen werde, und jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 53. Nach gegebenen Lärm- und Feuerzeichen ſoll ſich der Bürgermeiſter, die Stadt- oder Marktrichter mit einem oder andern Rathsmanne, wie auch die beſtellten Feuerkommiſſäre zum Feuer begeben, wohin auch jeder Hausinhaber entweder ſelbſt zu kommen, oder ſonſt jemanden Tüchtigen mit Waſſereimern, Schäffern u. dgl. zu ſchicken hat.

§. 54. Die Handwerker und andere dazu beſtimmte Perſonen haben mit ihren nothwendigen Handwerkzeugen dem Feuer zuzueilen, und ſich zu ihrer angewieſenen Verrichtung unter Vermeidung der empfind-

pfindlichſten Strafe, wenn ſie zu ſpät kämen, anzuſtellen. Beſonders haben ſich diejenigen, die zur Herbeiſchaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthſchaften, und zur Zufuhr der Waſſerladungen beſtimmt ſind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleiſſen; die Maurer, Zimmerleute, Steinmetzer, Schloſſer, Schmiede, haben mit ihrem Werkzeuge, die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Geſellen zu erſcheinen.

§. 55. Die Fuhrleute und andere Pferdehälter, dann auch die nur einkehrenden Fuhrleute ſollen, außer den ohnehin zur Zufuhr des Löſchgeräthes und Waſſers eigends beſtimmten, ihre Pferde in Bereitſchaft halten, um ſie im Falle der Noth zur Löſchanſtalt ſtellen zu können.

§. 56. Der Wundarzt (Bader) hat die beſondere Pflicht nebſt einem Geſellen mit Bind- und Aderlaßzeuge ſich einzufinden, um den bei dem Löſchen Verunglückten zu Hilfe kommen zu können.

§. 57. Von der Geiſtlichkeit verſpricht man ſich, daß ſie nicht nur einige Mitbrüder mit ihren Löſchgeräthſchaften den Nothleidenden zu Hilfe ſchicken, ſondern auch den übrigen Einwohnern mit gutem Beiſpiele vorgehen werde.

§. 58. Bei der Löſchanſtalt iſt allen Vorſtehern ohne Widerrede und Verweilung Gehorſam zu leiſten.

§. 59. Die Vorgeſetzten müſſen die Halsſtärrigen und Widerſpenſtigen mit Ernſte antreiben, die unnüzzen, müſſigen und verhinderlichen Zuſeher bei Seite ſchaffen, und ſich in ihren Verrichtungen glimpflich und mäßig betragen. Uebrigens haben ſich

alle Anweſenden des unnöthigen Geſchreies und Lärmens zu enthalten.

§. 60. Der Weg zur Zubringung des Waſſers und der Löſchgeräthe muß frei bleiben, und zur nächtlichen Zeit beleuchtet ſeyn. Damit die zu- und abfahrenden Wägen einander kein Hinderniß verurſachen, ſind die Wege der Zu- und Abfuhr auf verſchiedenen Seiten anzuweiſen. Die zum Zureichen des Waſſers beſtimmten Perſonen, ſind in zwei Reihen zu ſtellen, damit eine die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zum Füllen zurückgebe, weil auf ſolche Art immer die nöthige Ordnung erhalten wird.

§. 61. Beim Löſchen ſoll man die Spritzen nicht gegen, ſondern nach dem Winde richten. So lang es in einem Zimmer, Keller, Gewölbe oder andern verſperrten Behältniſſen brennt, iſt nach Umſtänden der Sache das Feuer mit Handſpritzen, Waſſeraufgießen, allenfalls durch Verſtopfung der Thüren, Fenſter, Oeffnungen mit Erde, Raſen, Miſt, Steinen, Ziegeln u. dgl. zu dämpfen, und denſelben nicht vor der Zeit Luft zu laſſen, noch voreilig und ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabſichten zu ſpät zum Ein- und Niederreiſſen zu ſchreiten.

§. 62. Wenn das weitere Umſichgreifen, und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf eine andere Art gehindert werden könnte, ſoll man ohne Rückſicht mit dem Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuſer vorgehen.

§. 63. Jene, deren Häuſer durch die Löſchanſtalt abgedeckt oder niedergeriſſen worden ſind, haben alle Vorräthe und Begünſtigung der wirklichen Abbrändler zu genießen, und wenn dadurch der ganze Ort ge-

rettet worden iſt, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umſtände eintreten, ſo hat man auf eine beſondere angemeſſene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen.

§. 64. Nach gelöſchtem Feuer haben Löſcher und Löſchgeräthe noch ſo lange auf der Brandſtätte zu bleiben, als es jene, die die Löſchanſtalt leiten, zuträglich finden werden. Es ſoll ſich alſo Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit wegbegeben.

§. 65. Nach dem Brande muß die Feuerſtätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beſtändig mit Waſſer begoſſen werden, damit nicht durch eine unter dem Schutte verborgene Glut ein neues Feuer entſtehe, auch fordert es die Vorſicht eigene Wächter auf dem Platze zu laſſen.

§. 66. Wenn endlich die Feuergefahr ganz vorüber iſt, müſſen alle Löſchgeräthſchaften auf einen Platz zuſammengetragen, die der Stadt oder dem Markte angehören, abgeſondert, und dann auch jedem Privateigenthümer das Seinige zurückgeſtellt werden. Was verdorben worden, oder ganz zu Grunde gegangen iſt, muß auf das Eheſte ausgebeſſert und nachgeſchafft werden.

§. 67. Gleich den Tag nach einer ſolchen unglücklichen Begebenheit, muß die umſtändliche Anzeige an das k. k. Kreisamt geſchehen.

§. 68. Daher hat die Behörde unverzüglich zu unterſuchen, wodurch das Feuer entſtanden iſt, um jene zur Strafe zu ziehen, welche durch ihre Fahrläſſigkeiten dazu Gelegenheit gegeben haben, um gegen die nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vor-

gehen zu können, welche aus vorſetzlicher Bosheit als Urheber davon erkennt werden.

§. 69. Wer ſich etwas von den Löſchgeräthſchaften zueignet, muthwillig verdirbt, oder wiſſentlich verkauft oder kauft, der hat eine gleiche gerichtliche Züchtigung zu gewarten.

§. 70. Welche etwas von den der Gefahr ausgeſetzten oder geretteten Sachen entwenden, oder das ihnen Anvertraute abläugnen, ſind mit der größten Schärfe als die sträflichſten Diebe nach den peinlichen Geſetzen zu behandeln.

§. 71. Hingegen ſind diejenigen, welche bei dem Löſchen gute Dienſte geleiſtet haben, zur allgemei- Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Denen, welche der Obrigkeit die erſte Nachricht von dem entſtandenen Feuer gebracht haben, ſoll 1 fl. dem, der die erſte Waſſerladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr. dem, der die zweite gebracht hat 1 fl., dem Rauchfangkehrer, der den Rauchfang am erſten geſchloſſen iſt 2. fl., und demjenigen, der ſolchen am zweiten geſchloſſen iſt 1 fl. aus dem Stadtmarktkammeramte gereichet werden.

§. 72. Das Kammeramt hat dieſer, und anderer nothwendigen Koſten wegen ſich an den Hausinhaber, durch deſſen oder ſeiner Einwohner Schuld und Nachläſſigkeit das Feuer entſtanden iſt, zu erholen. Doch hat dieſer das Recht dieſes von jenem wieder zu fordern, dem die Entſtehung der Feuerbrunſt eigentlich zur Laſt gelegt werden kann. Feuerordnung für Landſtädte und Märkte vom 7. September 1782, kundgemacht in Böhmen mit Patent vom 25. Juli 1785.

Die in Böhmen, beſonders auf dem Lande, von Zeit zu Zeit häufig ausbrechenden Feuerbrünſte, wodurch nicht ſelten ganze Ortſchaften, oder wenigſtens ein großer Theil derſelben ein Raub der Flammen werden, welche letztere gewöhnlich ſo ſchnell um ſich greifen, daß die Einwohner von ihren Habſeligkeiten und Getreidevorräthen ſehr wenig oder gar nichts zu retten im Stande ſind, haben in der Betrachtung, daß die Entſtehungsart und das ſchnelle Umſichgreifen der meiſten Feuerbrünſte, ſo wie die Unwirkſamkeit ſelbſt der ſchleunigen Hilfe in den meiſten Fällen einzig und allein in der feuergefährlichen hölzernen Bauart der Wohngebäude auf dem Lande geſucht werden muß, die Regierung ſchon vorlängſt zu der Feſtſetzung der Vorſchrift beſtimmt, daß kein neues Gebäude mehr von Holz, ſondern Feuerfeſt erbaut werden ſoll.

Nachdem aber die Erfahrung gelehrt hat, daß dieſes ſo heilſame, bloß zum eigenen Beſten des Landvolkes erlaſſene Geſetz bei demſelben aller vernünftigen Vorſtellungen ungeachtet, kein Gehör findet, ſondern wahrſcheinlich aus Vorliebe der Unterthanen für die Bauart ihrer Vorfahrer, beinahe unbefolgt geblieben iſt, und daß die Unterthanen ihr eigenes Wohl ſo wenig beachten, daß ſie ſogar Vorſtellungen gegen die Handhabung dieſes Geſetzes eingebracht haben; ſo hat die k. k. Hofkanzlei mit hohem Dekrete vom 25. Jänner l. J. Z. 897 die erneuerte Kundmachung dieſes Geſetzes verordnet, und in der weitern Betrachtung, daß an der Uebertretung deſſelben durch Aufſtellung hölzerner Wohngebäude nebſt dem Bauführer auch die betreffenden Zimmerleute, Ortsrichter, oder Gemeind- und Herrſchaftsvorſteher, theils durch Mitwirkung, und theils durch Unterlaſſung der Verhinderung die Schuld tragen, weil die Ausführung eines ſolchen geſetzwidrigen Baues nicht möglich iſt,

wenn

wenn die genannten Vorſteher ihre Pflicht erfüllen, Folgendes feſtzuſetzen befunden:

Erſtens. Jedes neue Wohngebäude muß von Stein oder Ziegeln, ſomit feuerfeſt erbauet, und das ohne hierortige Bewilligung dennoch von Holz aufgeſtellte Gebäude, muß binnen Jahr und Tag wieder abgetragen, und feuerfeſt überbauet werden; widrigens daſſelbe nach Verlauf dieſer Zeit ohneweiters niedergeriſſen werden wird.

Zweitens. Der Zimmermann, welcher ein hölzernes Wohngebäude ohne vorhergegangener Gubernialbewilligung aufſtellt, iſt als ſchwerer Polizeiübertreter nach dem §. 185 des Strafgeſetzes 2ten Theils zu behandeln.

Drittens. Der Dorfrichter oder Gemeindvorſteher, welcher den vorſchriftswidrigen Bau dem vorgeſetzten Amte anzuzeigen unterläßt, iſt mit einer Geldſtrafe von zwanzig fünf Gulden W. W.

Viertens. Die Ortsvorſteher in den Märkten und Schutzſtädten, wo ein derlei geſetzwidriger Bau unternommen wird, mit einer Geldſtrafe von fünfzig Gulden,

Fünftens. Die Bürgermeiſter in den freien Städten, mit einer Geldſtrafe von ein hundert Gulden, und

Sechſtens. Die Herrſchaftsvorſteher, inſofern denſelben in ihrer ämtlichen Einwirkung eine Schuld zur Laſt fällt, mit einer Geldſtrafe von zwei hundert Gulden W. W. zum Lokal-Armenfonde zu ahnden. Endlich

Sie-

Siebentens. Iſt eine gleiche Strafe gegen die genannten Individuen auch dann zu erkennen, wenn die Dorfrichter und Gemeindvorſteher nach Verlauf der zur Umbauung eines geſetzwidrig aufgeſtellten hölzernen Hauſes einberäumten einjährigen Friſt die unterlaſſene Abtragung deſſelben dem obrigkeitlichen Amte nicht anzeigen, und die Orts- dann Herrſchaftsvorſteher auf die erhaltene dießfällige Anzeige die zweckmäſſige Verfügung zu treffen unterlaſſen. Verordnung vom 25. Februar 1816.

Es kommen ſeit Erflieſſung der Zirkularvorſchrift vom 15. Hornung d. J. wegen unterſagter Bauführung von Holz häufige Einſchreiten vor, bereits beſtehende hölzerne Wohngebäude mit Holz ausbeſſern zu dürfen. Da nun die Abſicht der erwähnten Verordnung dahin geht, die ſo feuergefährlichen hölzernen Wohngebäude nach und nach ganz zu beſeitigen, bei einer allgemeinen Ausbeſſerung der ſchon beſtehenden, aber dieſer Zweck nicht erreicht werden würde, ſo ſind derlei Geſuche, wenn nicht in ſolchen rückſichtswürdige Gründe vorkommen, die eine Ausnahme bewirken dürften, ohne weitere Vorlegung als unſtatthaft zurückzuweiſen. Verordnung vom 27. Juni 1816.

Aus Anlaß mehrerer in der Nähe der Reſidenzſtadt ausgebrochenen Feuerbrünſte auf dem Lande, haben Se. Majeſtät den Behörden die ſtrengſte Wachſamkeit zur Pflicht zu machen geruhet; bei dem Wiederaufbauen abgebrannter Häuſer in den Dorfſchaften alle mögliche Polizeivorſichten gegen künftige Feuergefahr anzuwenden, und dabei vorzüglich zu trachten, daß nach Thunlichkeit zwiſchen den Häuſern ein Zwiſchenraum bleibe. Hofkanzleidekret vom 3. Mai 1817.

Nach

Nachträglich zu der Verordnung vom 15. v. M. wird bekannt gemacht, daß ſich der Verbot, hölzerne Wohnhäuſer zu errichten, auch auf die in dem Hofraum, dem Hausfrieden, oder in der Nähe des Wohnhauſes gelegenen Stallungen, Schupfen, Scheuern, und ſonſtigen Nebengebäude erſtrecke, da beſonders in den erſtern ſehr häufig durch Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht Feuerbrünſte entſtehen. Nur die vom Orte oder dem Wohnhauſe entfernten Scheuern können eine Ausnahme bilden, obgleich die Dauerhaftigkeit und Rückſicht auf den Waldſtand auch hiebei den Bau vom Holze widerrathen.

Auch ſind die Wirthſchaftsämter und Magiſtrate auf die genaueſte Beobachtung des §. 15 der Waldordnung anzuweiſen, dem zu Folge ſchon vorlängſt alle hölzerne Zäune verboten ſind, ſie mögen aus Zaunſtöcken, oder was immer für einer Art geſpaltener, gezimmerter und zuſammengeſchrottener Hölzer beſtehen, und ſtatt derſelben Mauern von gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder die am mindeſten koſtſpieligen Auswurfsgräben mit oder ohne Steinteraſſen, anbefohlen worden ſind, worüber bei Gelegenheit der Kreisbereiſungen ſorgſam zu wachen iſt. Endlich iſt zur Beſeitigung der Ausbreitung des Feuers die Anpflanzung hoher Laubbäume in den Dörfern an den Gebäuden nachdruckſamſt anzuempfehlen, da ſie eine natürliche Feuerſchutzwand gegen die gegenüberſtehenden Gebäude bilden; vorzüglich iſt ſich dazu der ſchnell aufwachſenden Pappeln und Waiden, beſonders aber der letztern, da ſie die Inſekten weniger lieben, zu bedienen, ohne daüber zur Erreichung dieſer Zwecke andere nützlichere Baumgattungen, als: Vollnüſſe, hochſtämmige Birn- oder Lindenbäume auszuſchlieſſen. Wenn hier die Obrigkeiten, die Seelſorger, die Beamten, die Schullehrer durch zweckmäßige Vorſtellungen bewogen würden, mit Rath und mit

dem

dem mehr als Alles vermögenden eigenen Beiſpiele dem Unterthan an die Hand zu gehen und vorzuleuchten, ſo wäre an Erreichung des guten Zweckes nicht zu zweifeln, und dabei von Seite der Obrigkeit den Unterthanen durch die Materialien, durch Ueberlaſſung derſelben im Erzeugungs- oder ſonſt billigen Preiſe, und in andern Wegen behilflich zu ſeyn. Verordnung vom 30. März 1816.

Zu §. 185. XI. Hauptſtück.

Gegen Bau- Maurer- oder Zimmermeiſter, welche wider die Vorſchrift der Löſchordnung handeln.

Zu §. 186. XI. Hauptſtück.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Zu §. 187. XI. Hauptſtück.

Gegen Palliere oder Aufſeher bei einem Baue. Siehe §. 25, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815, dann den §. 10, der dem §. 184 angehängten Feuerlöſchordnung für Städte vom 7. September 1782, und §. 10 jener für das Land bei eben dieſem §. 184.

Zu §. 188. XI. Hauptſtück.

Gegen die, welche ſich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beſchäftigen. Siehe den §. 26, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815, dann den §. 6, der bei dem §. 184 angehängten Feuerlöſchordnung für Städte vom 7. September 1782, und §. 6, jener für das Land bei §. 184.

Zu §. 189. XI. Hauptſtück.

Geſellen, welche feuergefährliche Oefen ſetzen. Siehe den §. 26, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815, dann den §. 6, der bei dem §. 184 beigefügten Löſchordnung für Städte, dann jener für das Land vom 7. September 1782.

Zu §. 190. XI. Hauptſtück.

Gegen jeden, welcher ohne Feuerbeſchau und ohne Baumeiſter eine Veränderung vornimmt. Siehe den §. 3, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815.

Die unangenehme Erfahrung, daß mehrere Beſtimmungen der hohen Bauvorſchrift vom 7. September 1815 beſonders durch Pfuſcherarbeiten der Ziegeldeckergeſellen häufig übertreten werden, veranlaſſet den Magiſtrat nachſtehende Punkte den ſämmtlichen Herren Hausbeſitzern Prags zum genauen Nachverhalt mit Hinweiſung auf die geſetzlichen Strafen hiemit in Erinnerung zu bringen.

Nach dem 4. §. der angeführten Bauvorſchrift hat ſich jeder Bauführer zur Führung eines neuen Baues oder einer Hauptreperatur, wozu der Baukonſens erforderlich iſt, bloß eines befugten ordentlich beſtellten Bau = Zimmer = oder Ziegeldeckermeiſters zu bedienen, widrigens derſelbe mit einer Geldſtrafe von 10 bis 50 fl. W W., und falls kein Baukonſens erwirkt worden wäre, nach dem 190. §. des II. Theils des a. St. G. mit einer Geldſtrafe von 25 bis 200 fl. W. W. belegt und verhalten werden würde, das geſetzwidrig erbaute abzubrechen, und nach genommenem Augenſchein und erwirkten Baukonſens ſicher und Feuergefahrfrei herzuſtellen.

Nach dem 5. §. ſollen ſich die Bauführer auch zu einem geringfügigen Baue, wozu kein Baukonſens nöthig iſt, der Geſellen ohne Wiſſen ihrer Meiſter nicht bedienen, nur mit den Meiſtern akkordiren und die Zahlung auch nur an dieſe entrichten; welche auch die Geſellen mit einem Bauzettel verſehen müſſen, widrigens im erſten Falle der Betrag des Arbeitslohnes, er möge ſich ſchon in den Händen des Geſellen oder noch bei dem Bauführer befinden, verfallen, und der Bauführer noch insbeſondere mit einer Geldſtrafe von 5 bis 10 fl. W. W. belegt,

im

im andern Falle aber der Baumeiſter nach dem 4. §. beſtraft werden wird. Magiſtratualkundmachung vom 19. Juli 1821.

Zu §. 191. XI. Hauptſtück.

Strafe des Maurer = oder Zimmergeſellen, der ſich dazu gebrauchen läßt. Siehe den §. 7, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815. Siehe auch den §. 12 der Feuerlöſchordnung für Städte, dann §. 9. jener für das Land vom 7. September 1782. bei §. 184.

Zu §. 192. XI. Hauptſtück.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlaſſen. Siehe §§. 4 27 der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815, dann die §. 33 und 34 der bei dem §. 184 beigefügten Feuerlöſchordnungen für die Städte und das Land, vom 2. September 1782.

Zu §. 193. XI. Hauptſtück.

Gegen Rauchfangkehrermeiſter, welche die Anzeige des Geſellen übergehen. Siehe den §. 27, der dem §. 133 beigefügten Verordnung vom 7. September 1815.

Zu §. 194. XI. Hauptſtück.

Wenn ſie der richtigen Fegung wegen nachzuſehen unterlaſſen.

Zu §. 195. XI. Hauptſtück.

Handel mit Schießpulver.

In Beziehung auf den Handel mit dem Schießpulver, dann an wem ſolches und unter welchen Vorſichten veräußert werden dürfe, beſtehen nachſtehende Geſetze.

Damit die Deſerteurs ſich nicht ſo leicht zur Gegenwehr ſetzen können, ſoll den Soldaten vom Feldwe=

webel abwärts unter 150 fl. oder Leibesſtrafe kein Pulver oder Blei verkauft oder geſchenkt werden. Hofdekret vom 27. November 1751.

Den Wirthsleuten ſoll unter Strafe nicht geſtattet werden, mit Pulver beladene Wägen in die Häuſer einzunehmen, ſondern es ſollen ſolche abſeitig und unter freiem Himmel eingeſtellt werden. Verordnung vom 22. Dezember 1752.

Der Verkauf des Pulvers an jene Unterthanen und Einwohner, welche ſich nicht mit einem obrigkeitlichen Zeugniſſe ausweiſen können, daß ſie zum Einkaufe deſſelben die Erlaubniß angeſucht und erhalten haben, wird allgemein verboten. Hofdekret vom 9. Mai 1790.

Weil die mit Munizion beladenen bedungenen Fuhren durch die Fütterungsſtunden wie auch über die Nacht nicht entfernet, von den Ortſchaften, ſondern in ſelben ſtehen bleiben, und die Fuhrleute, dabei mit Tabackpfeifen und andern gefährlichen Werkzeugen umgehen, auch wenn ſie überladen ſind, Landvorſpann brauchen, wurde das Militär angewieſen, keine größere Laſt auf einen Wagen zu laden, als mit eigener Beſpannung fortzubringen iſt, und jedem Kontrahenten zu bedeuten, daß er ſeine Fuhrleute zu belehren habe, welche Vorſichten ſie der allgemeinen Sicherheit wegen unterwegs beobachten ſollen, widrigenfalls vorkommende Beſchwerden dem Kontrahenten ſelbſt zur Laſt fallen würden. Verordnung vom 1. Juli 1793.

Den Kaufleuten, ſo mit Pulver und Blei Handel treiben, wird in Verfolg der beſtehenden allerhöchſten Vorſchriften ernſtlich anbefohlen, daß ſie den Bauern und andern Unbefugten kein Pulver, ohne

von

von ihrer Grundobrigkeit vorgewieſene Erlaubniß-zettel, wozu ſie es gebrauchen, verkaufen ſollen. Verordnung vom 16. Auguſt 1795.

Die zum Pulverhandel berechtigen Kaufleute ſollen über den Empfang des Pulvers aus dem k. k. Magazin, und deſſen Verſchleiß ordentliche Vormerkungen um ſo gewiſſer führen, als im widrigen Falle dem dagegen handelnden Kaufmann der Verkauf des Pulvers eingeſtellt werden würde. Ferner iſt den Salpeterſiedern das beſtehende Geſetz neuerdings kund zu machen, daß ſie nämlich unter keinerlei Vorwande an jemand Salpeter zu verkaufen befugt ſeyn, ſondern ſolchen allein in das k. k. Magazin zu führen haben, worauf die Obrigkeiten zu wachen haben. Verordnung vom 18. April 1797.

Es iſt neuerlich kund zu machen, daß kein Handelsmann mit Pulver handeln darf, der nicht die Befugniß hierzu von dem prager k. k. Garniſons-artilleriediſtriktskommando erhalten hat, indem nur dieſem allein hierlandes die Befugniß zuſteht, Legitimazions-Scheine zum Pulverhandel zu ertheilen, und daß daher ein jeder, der mit dieſem Zweige handeln will, ſich um die nöthige Lizenz an erſtgeſagte Militärbehörde zu verwenden habe, indem jeder ohne dieſe Befugniß im Pulverhandel betretende Handelsmann geſetzlich beſtraft werden würde. Verordnung vom 20. März 1800.

Zur Beſeitigung ſo vieler Unfüge, und ſelbſt Unglücksfälle, welche ſich aus dem freien Verkaufe des Schießpulvers, beſonders auf dem Lande ergeben können, wird hiemit die ohnehin ſchon beſtehende Vorſchrift erneuert, daß ohne obrigkeitliche Bedarfs-Beſtättigung oder Erlaubnißſchein dem Landvolke

kein Schießpulver verkauft, noch ſonſt verabfolgt werden dürfe. Da nun geſammte Artilleriediſtrikts-kommanden bereits beauftraget worden ſind, die denſelben unterſtehenden Pulververſchleißer hiernach anzuweiſen; ſo hat die Landesſtelle dieſe Vorſchrift zur genaueſten Befolgung kund zu machen, und über den Erfolg durch die Kreisämter und Ortsobrigkeiten gehörig wachen zu laſſen. Hofkanzleidekret vom 2. April 1807.

§. 17. Damit jedoch Jedermann, der Salniter und Pulver braucht, ſich damit hinlänglich verſehen könne, ſind in den Hauptorten jeder Provinz durch Urkunden Unſerer Generalartilleriedirekzion Handelsleute beſtellt, welche aus Unſern Magazinen zu allen Zeiten in den von ſelben beſtimmten Preiſen gegen baare Bezahlung den nöthigen Betrag erhalten, und dieſen ſowohl im Großen, als theilweiſe abzuſetzen berechtiget ſind. Um jedoch die Käufer gegen willkührliche Preiſe ſicher zu ſtellen, werden gedachten Handelsleuten von der Generalartilleriedirekzion die Preiſe vorgeſchrieben, und ſind ſie verpflichtet, dieſe Preiſe in ihren Verkaufsläden öffentlich anzuſchlagen.

§. 19. Wie von der Erzeugung des Salniters und Pulvers (§. 4.) ſo ſind auch von dem Handel mit dieſen Artikeln die Juden auf alle Fälle unter den oben beſtimmten Strafen gänzlich ausgeſchloſſen. Den befugten Handelsleuten und Krämern wird daher unterſagt, unter was immer für einem Vorwande Schießpulver oder Salniter an einen Juden zu verkaufen, oder ſonſt zu überlaſſen, es wäre denn, daß er ein ſchriftliches Zeugniß einer chriſtlichen Parthei beibrächte, aus welchem erhellte, daß der Salniter oder das Pulver für dieſe gehöre, und, ſie keine andere Gelegenheit habe, dieſe Waare

zu

zu erhalten. Auch dann iſt der Salniter oder das Pulver nur wohl verwahrt, und unter der Aufſchrift der Parthei, die das Zeugniß ausgeſtellt hat, dem Juden zu übergeben, das Zeugniß aber aufzubewahren, und wenn es falſch befunden würde, der Ausſteller deſſelben, als ein Schleichhändler, nach den untern (§. 22, 27,) folgenden Vorſchriften zu behandeln. Patent vom 21. Dezember 1807.

Zu §. 196. XI. Hauptſtück.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialle,

Zu §. 197. IX. Hauptſtück.

von Heu, Stroh, oder Brennholz haben. Siehe den §. 21, der bei dem §. 184, angehängten Feuerlöſchordnung für Städte vom 7. September 1782.

Kreisämter haben zu ſorgen, damit in den Städten und Dorfſchaften, ſo viel möglich die überflüſſigen, oft zur Handlung aufgehäuften Holzvorräthe keineswegs geduldet, und ſelbſt die Heu- und Strohvorräthe, beſonders bei Städten vermindert und außerhalb der Stadtmauern in offene Plätze verlegt werden. Verordnung vom 15. Mai 1794.

Zu §. 198. XI. Hauptſtück.

Das Dienſtvolk bei der Ofenheitze. Siehe den §. 19, der bei dem §. 184 befindlichen Feuer-Löſchordnungen für Städte und für das Land vom 7. September 1782, den 15, und 17, Abſatz der bei dem §. 36, angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Die beſtehende Feuerordnung ſoll nach ihrem ganzen Inhalte allen Gemeinden neuerdings kund gemacht,

macht, und die Nothwendigkeit deren Befolgung bei allen Gelegenheiten dem Volke dringend zu Gemüth geführt werden. 2) Insbeſondere ſolle ſtrenge unterſagt werden, in Ställen, Scheuern, Schupfen, auf Böden, in Holz- oder Heugewölben, und andern Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, Taback zu rauchen, oder dahin offenes Licht, oder Kohlfeuer zu bringen. 3) Die Uebertreter ſind nach Maaßgabe des Geſetzes mit Gefängniß, und bei beſonderer Unvorſichtigkeit auch mit körperlicher Züchtigung unnachſichtlich zu beſtrafen. 4) Allen Obrigkeiten und Landesbehörden liegt abſonderlich ob, auf die Befolgung der Feuerordnung eine ſtets rege Wachſamkeit zu wenden, nicht nur darin vorgeſchriebene jährliche zweimalige Viſitazion unfehlbar vorzunehmen, ſondern auch außer den an unbeſtimmten Tagen und Stunden in Häuſern, wo viele feuerfangende Sachen vorfindig ſind, nachzuſehen, und zu eben dieſer Sorgfalt die Hauseigenthümer und Hausväter zu verhalten. Obrigkeiten und Behörden, die ſich hierin einer Pflichtverſäumung ſchuldig machen, ſollen im Falle eines entſtandenen Unglücks insbeſondere zu einer angemeſſenen Strafe gezogen werden. Hofdekret vom 20. Oktober 1782.

Zu §. 199. XI. Hauptſtück.

Beſuchung feuergefährlicher Oertern, mit offenem Lichte.

Zwar kann allem Dienſtgeſinde überhaupt, beſonders aber Kutſchern und Stallknechten nicht zu ſehr eingeſchärft werden, daß ſie vorſichtig mit dem Lichte umgehen, vom Tabackrauchen in Ställen, auf den Böden und andern feuergefährlichen Oertern ſich enthalten, auch dergleichen Oerter niemals mit offenem Lichte, ſondern allezeit mit wohl verwahrten Laternen betreten ſollen. §. 11. der Stadtgeſind-

ſindordnung vom 1. Dezember 1782, und §. 28. der Dienſtbothenordnung für das Landgeſinde vom 30. September 1782.

Zu §. 200. XI. Hauptſtück.

Gegen die nämliche Uebertretung von Seite der Lehrjungen oder Geſellen. Siehe den §. 23, der bei dem §. 184, angehängten Feuerlöſchordnung für Städte vom 7. September 1782.

Zu §. 201. XI. Hauptſtück.

Gegen Dienſtgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anſchaffen. Siehe den §. 27 und 46, der bei dem §. 184 angehängten Feuerlöſchordnung für Städte und das Land vom 7. September 1782, dann den 12. Abſatz, der beim §. 36 befindlichen Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu §. 202. XI. Hauptſtück.

Gegen das Tabackrauchen in feuergefährlichen Oertern. Siehe §. 28, der bei dem §. 184, befindlichen Feuerlöſchordnung für Städte, und für das Land vom 2. September 1782, dann den 15. und 19. Abſatz, der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Das Tabackrauchen in Stallungen und Scheuern iſt dem Militär allgemein verboten, und wird jedem Transporte erinnert, auch in den Marſchrouten und Verhandlungsvorſchriften ſchriftlich unterſagt; es iſt daher von ſämmtlichen Ortsgerichten, wenn wider dieſes Verbot von dem Militär ſich benommen, und von den Kommandirenden nicht alſobald der Unfug abgeſtellt werden ſollte, die Anzeige mit Benennung des Transportes hierher zu machen, um ſodann das weitere zur Beſtrafung derlei Exzeden-

ten vorkehren zu können. Verordnung vom 18. Dezember 1794.

Das Tabackrauchen auf den Gäſſen und Straſſen, dann auf öffentlichen Beluſtigungsorten der Städte und Ortſchaften, wird ſo wie in Ställen, Scheuern, und auf andern Plätzen, wo feuerfangende Sachen ſich befinden, verboten und erklärt, daß die Uebertreter dieſes Verbots als politiſche Verbrecher mit 10 Reichsthalern, oder einem angemeſſenen Arreſte unnachſichtlich werden beſtraft werden. Verordnung vom 5. Juli 1798.

Durch die unter dem 19. Oktober 1798.*) ergangene Zirkularverordnung iſt das Tabackrauchen nicht nur auf den Brenn- und Bauholz-Geſtätten, und auf den öffentlichen Spaziergängen, ſondern überhaupt in allen mit feuerfangenden Waaren und Geräthen belegten Behältniſſen, auf das Schärfeſte verboten worden. Ungeachtet deſſen wurde doch bemerket, daß in Werkſtätten, worin ſich öfters zündbare Waaren und Geräthe befinden, von Geſellen und ſogar von einigen Meiſtern ſelbſt, zum böſeſten Beiſpiele für die erſtern, Taback gerauchet werde. Indem nun durch dieſen Unfug die allgemeine Feuerſicherheit leidet, und das Privateigenthum eines jeden bedroht iſt, ſo wird nicht nur obbemeldete Verordnung, nach ihrem ganzen Inhalte hiermit erneuert, ſondern auch anbefohlen, in allen Werkſtätten ſich des Tabackrauchens um ſo gewiſſer zu enthalten, widrigen Falls der Meiſter, der dieſerwegen angezeiget würde, mit einer angemeſſenen Geldſtrafe, die Geſellen hingegen, mit empfindlichen Polizeiarreſte unnachſichtlich werden belegt werden. Verordnung des Wiener Magiſtrats vom 4. Dezember 1801.

*) Anhang.

Die oben erwähnte Verordnung lautet alſo:

Ungeachtet das beſtehende Feuerpatent, und mehrere in Beziehung auf daſſelbe erlaſſene Verordnungen, dem Tabackrauchen gewiſſe Schranken ſezzen, nimmt doch daſſelbe täglich zu, und bringt nicht nur dem Publikum manche Unannehmlichkeit, ſondern ſelbſt Feuergefahr mit ſich, welche noch dadurch vermehrt wird: daß auf die Heuböden, wie auch in Stallungen, Heu- Holz- und anderen mit leicht zündbaren Waaren und Geräthen belegten Behältniſſen, mit bloßem Lichte ohne Laterne, gegangen wird.

Da dieſer Unfug eine ernſtliche Abſtellung fordert, ſo wird neuerdings verordnet, und allgemein bekannt gemacht: daß jedermann in Holz- und Heulagen, Stallungen, Hausböden, auf Baugerüſten, Zimmerplätzen, Brenn- und Bauholzgeſtätten, Brükken, zwiſchen den Markthütten, in Magazinen, Scheunen, auch an andern mit feuerfangenden Waaren und Geräthſchaften belegten Gewölbern, und endlich auf öffentlichen Spaziergängen, ſich des Tabackrauchens um ſo gewiſſer zu enthalten habe, als widrigen Falls derjenige, der dabei betreten würde, in Verhaft genommen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit empfindlicher Leibes- oder Geldſtrafe unnachſichtlich belegt werden wird.

Unter gleicher Strafe wird verbothen, auf die Hausböden, in die Stallungen, Heu, - Holz - oder andere mit feuerfangenden Waaren und Geräthſchaften belegte Behältniſſe, mit bloßem Lichte ohne Laterne, ſich zu begeben, Licht oder Kohlfeuer zu Marktzeiten, in den Hütten zu unterhalten, oder ſogar an ein oder anderm beſagter Oerter Taback zu rauchen; endlich wird auch der Gebrauch der Windlichter, (Fackeln) ſowohl zu Jahrmarktszeiten,

auf den Plätzen, wo Hütten aufgeſtellet ſind, als auch in den Vorſtädten dieſer Haupt- und Reſidenzſtadt, unter was immer für einem Vorwande, auf das Strengſte unterſagt. Wien am 19. Oktober 1798.

Da die öftern Feuerbrünſte eine beſondere Aufmerkſamkeit, und alle zur Hintanhaltung derſelben dienlichen Mittel nothwendig machen; ſo iſt die ſtrengſte Aufſicht auf das ſo ſehr im Schwunge gehende Tabackrauchen, oder ſonſt vernachläſſigenden Umgang mit dem Feuer zu verwenden, dann auf alle Fremde, die einer Feueranlegung wegen verdächtig ſeyn könnten, ſorgſamſt zu invigiliren. Verordnung vom 30. Jänner 1802.

Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit rückſichtlich der zu verhütenden Feuergefahr iſt für nöthig befunden worden, das Tabackrauchen auf den Gäſſen und Straſſen, dann auf öffentlichen Beluſtigungsorten der Städte und Ortſchaften eben ſo, wie in Ställen, Scheunen, und auf andern Plätzen, wo feuerfangende Sachen ſich befinden, zu verbieten, und zu erklären, daß die Uebertreter dieſes Verbots mit 10 Reichsthalern, oder einem angemeſſenen Arreſte unnachſichtlich werden beſtraft werden. Verordnung vom 19. März 1802.

Das am 19. März l. J. kund gemachte Tabackrauchensverbot auf den Gäſſen und Straſſen, dann auf öffentlichen Beluſtigungsörtern der Städte und Ortſchaften, nicht minder in den Ställen, Scheuern und auf andern Plätzen, wo feuerfangende Sachen ſich befinden, ſoll nicht nur bei den Aemtern, ſondern auch in den öffentlichen Oertern, und in den Wirthshäuſern, und zwar in deren Schänkſtuben aufgeheftet, ſondern auch den Richtern ſowohl, als

den

den Schänkern eingebunden werden, daß ſie über die Befolgung dieſes Verbotes genau zu wachen hätten. Verordnung vom 20. Mai 1802.

Mit Verordnung vom 8. Hornung 1805, wurde die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, rückſichtlich der zu verhütenden Feuergefahr bereits unterm 19. März 1802, erlaſſene Verordnung, mittelſt welcher das Tabackrauchen auf den Gäſſen und Straſſen dann in öffentlichen Beluſtigungsorten der Städte und Ortſchaften, ſo wie in Ställen, Scheuern und auf andern Plätzen, wo ſich feuerfangende Sachen befinden, verboten wurde, mit dem Beiſatze republizirt, daß die Uebertreter derſelben unnachſichtlich mit einer Strafe von zehn Reichsthalern, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit einem Arreſte von acht Tagen, nebſt Konfiszirung der Tabackspfeife würden belegt werden. Ferner verordnet der 202. §. des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen, daß wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Taback rauchet, auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem durch Züchtigung verſchärften Arreſte zu beſtrafen ſey. Ungeachtet der Beſtimmtheit dieſer Vorſchriften und des bereits mehrmal erneuerten Verbotes des Tabackrauchens auf Gäſſen und Straſſen, dann in den öffentlichen Beluſtigungsorten, nimmt dieſer Unfug in hieſiger Hauptſtadt ſeit einiger Zeit doch wieder überhand, damit ſich nun Niemand mit der Unwiſſenheit dieſes Verbotes, und der auf die Uebertretung deſſelben beſtehenden Strafen entſchuldigen könne, werden dieſelben hiemit zur allgemeinen Warnung wiederholt mit dem Beiſatze kundgemacht, daß nach Umſtänden und Eigenſchaft der Perſon ſelbſt die gegen die erſte Vorſchrift Handelnden mit körperlicher Züchtigung werden beſtraft werden. Verordnung vom 30. Oktober 1807.

Aus

Aus Anlaß einer geſtellten Anfrage: ob in Fällen wo das Strafgeſetz die Arretirung und Abſtrafung des ſchweren Polizeiübertreters auf der Stelle anordnet, dennoch ein Rekurs ſtatt fände, und wie lange der Unterſuchte in Bezug auf den 202. §. in der proviſoriſcher Verwahrung zu belaſſen ſey? wird den k. Kreisämtern zur weitern Belehrung bedeutet, daß nach der geſetzlichen Vorſchrift der abgeurtheilten Parthei die Wohlthat des Rekurſes bei der höhern Behörde auch in dem vorliegenden Falle der ſchweren Polizeiübertretung des Tabackrauchens an feuergefährlichen Orten um ſo weniger entzohen werden könne, als der 409. §. Strafgeſetz II. Theil überhaupt von Urtheilen ſpricht, und keine Ausnahme macht, und da nach dem 426. §. die Wirkung des Rekurſes darin beſtehet, daß bis zur Entſcheidung der höhern Behörde mit der Beſtrafung ſtets, ſonſt mit dem weitern Vollzuge des Urtheils in ſoferne eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verurſacht oder vergrößert wird, dieſer Nachtheil aber in dem angeführten Falle des Tabackrauchens bei dem Baue einer Scheune, leicht durch die Entfernung eines derlei Individuums von der Arbeit, und Beigebung eines ordentlichen und tüchtigen Aufſehers beſeitiget werden kann, ſo iſt kein Grund vorhanden, von der geſetzlichen Vorſchrift abzugehen, beſonders als den Aemtern bei dem Verdachte einer allenfälligen Entweichung eines derlei Geſetzübertreters ohnehin Mittel zu Gebote ſtehen, ſich ſeiner Perſon zu verſichern. Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1816. Gub. Zahl 39984.

Zu

Zu §. 203. XI. Hauptſtück.

Gegen die Vernachläſſigung eines auf freiem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. Siehe §. 27, der bei dem §. 184 befindlichen Feuerlöſchordnung für Städte; dann §. 18, jener für das Land vom 2. September 1782, bei eben dieſem §. 184.

§. 19. Damit der Brand, der zur Sommerszeit auch zufällig im harzigen und dörren Holze entſteht, nicht aus Muthwillen und Fahrläſſigkeit ſich ereignen könne, wird auf das Schärfeſte verboten, durch die Sommermonate in und an Wäldern ein großes oder kleines Feuer anzuzünden. Alle dawider Handelnden beſonders Hirten und Schäfler, ſollen auf das Schärfeſte beſtraft werden. In Wintermonaten, wenn die Leute ohne Feuer in den Wäldern nicht beſtehen können, dürfen ſie zwar an Orten, wo keine abgedörrte, und harzige Bäume ſind, ein mäßiges Feuer haben, jedoch unter gleicher Strafe ſich nicht eher aus dem Walde entfernen, bis das Feuer nicht wieder gelöſcht iſt. Wer einen Waldbrand verurſacht, ſoll wie der Urheber einer Feuerbrunſt in Städten oder Dörfern nach den Geſetzen beſtraft werden. Bei Entſtehung eines Waldbrandes ſoll jeder zur Rettung und Hilfe zu kommen gehalten ſeyn; die Forſtbeamten und Jäger, oder wer einen ſolchen Brand gewahr wird, iſt ſchuldig, ſolchen gleich dem nächſten anliegenden Orte anzuzeigen, und wie bei andern Feuerbrünſten die Leute zum Löſchen aufzubieten; die nächſtanliegenden Inwohner ſollen ſich unverzüglich auf den Ort, wo die Gefahr iſt, unter Anführung der Richter und Wirthſchaftsbeamten Krampen, Schaufeln, Hacken, und dergleichen Werkzeugen begeben, und ſich nach aller Möglichkeit in Löſchung eines ſolchen Brandes gebrauchen laſſen, ſo lang und ſo oft es die Nothwendigkeit

erfordert, auch ſich nicht eher von dem Brandorte, es ſey in ihren eigenen oder fremden Waldungen, wegbegeben, als bis ſie von andern abgelöſet werden, oder das Feuer vollkommen gelöſcht iſt. Zu dieſem Waldbrandlöſchen ſollen auch, wenn das Feuer heftiger und der Wald größer iſt, die weiter Entfernten, wenn ſie dazu aufgeboten worden, unentgeldlich zu erſcheinen verbunden ſeyn; die aber zu Hilfe zu kommen ſich weigerten, nach Befund unausbleiblich beſtraft werden. Waldordnungspatent vom 5. April 1754.

Das ſogenannte Spring - oder Luſtfeuer am Johannestage iſt keineswegs weder bei den Häuſern, noch Waldungen zu geſtatten, die ſäumſeligen oder daran ſchuldtragenden Obrigkeiten hingegen, ſollen mit einer Strafe von 6 Reichsthalern beleget werden. Verordnung vom 17. Juni 1757.

Das oftmalige Verbot nahe an Waldungen oder Gebäuden Feuer zu machen, wird mit dem Beiſatze wiederholt: daß nicht nur die hierin befangene Jugend oder weß Alters er ſeyn mag, ſondern auch jene, welche einen ſo ſchädlichen Unfug dulden, nach Maaß ihrer tragender Schuld würde beſtrafet werden. Die Wirthſchaftsämter haben den Seelſorgern und Schullehrern zugleich mitzugeben: daß ſie die unterſtehende Jugend zu warnen, und ihr nebſt der Wohlthätigkeit des Feuers, auch die üblen Folgen, welche aus einem unvorſichtigen Gebrauche desſelben entſtehen können, in öfteren Vorleſungen, oder Erzählungen derlei Unglücksgeſchichten mit lebhaften Farben bekannt zu machen hätten. Verordnung vom 7. Dezember 1797.

Zu

Zu §. 204. XI. Hauptſtück.

Gegen Reiſen mit Fackeln durch Wälder und Ortſchaften. Siehe den 16. Abſatz, der bei dem §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Zu §. 205. XI. Hauptſtück.

Hiebei Pflicht der Poſtillionen und Landkutſcher.

Zu §. 206. XI. Hauptſtück.

Fortſetzung. Vergleiche §. 280, 281.

Zu §. 207. XI. Hauptſtück.

Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiſet. Vergleiche §§. 280, 281.

Zu §. 208. XI. Hauptſtück.

Strafe auf die Verheimlichung einer entſtehenden Feuerbrunſt. Siehe den §. 32, der bei dem §. 184 befindlichen Feuerlöſchordnung für das Land, und §. 38 jener für die Städte vom 7. September 1782.

Zu §. 209. XI. Hauptſtück.

Allgemeine Strafbeſtimmung für Handlungen, woraus ſonſt ſich Feuergefahr beſorgen läßt. Siehe den §. 11 und 15, der bei dem §. 184 angehängten Feuerlöſchordnung für das Land, und den §. 15 und 16 jener für die Städte vom 7. September 1782.

Das Hochzeitsſchießen wird mit dem Beiſatze verboten, daß die Dawiderhandelnden das Erſtemal mit Hinwegnehmung des Gewehrs, das Zweitemal hingegen mit einer größern Beſtrafung angeſehen werden ſollen. Verordnung vom 17. Juni 1757.

Das Normale wegen verbotenen Hochzeitſchießens iſt nicht nur zu erneuern, ſondern auch den Magiſtraten und Wirthſchaftsämtern mitzugeben, daß in künftigem derlei Uebertretungsfalle ſich lediglich an ſelbe gehalten werden wird. Verordnung vom 17. Mai 1768.

Der übermäſſige Aufputz, Prunk und Beleuchtung der Kirchen und Kapellen, als auch der Heiligen in Privathäuſern, ſoll gänzlich und ſchärfſtens verboten ſeyn, weil hierbei meiſtens feuerfangende Sachen gebraucht werden, wodurch das Publikum einer augenſcheinlichen Feuergefahr ausgeſetzt wird, eben ſo auch dieſe in Privathäuſern abgehalten werdenden Andachten und Beleuchtungen mehr der Zerſtreuung wegen, als wegen der Verehrung des Heiligen beſuchet werden; worüber die Obrigkeiten und Magiſtrate genaue Obſicht zu tragen haben. Hofdekret vom 14. Mai 1782.

Nachdem durch das, ungeachtet des beſtehenden höchſten Verbots, bei dem Landvolke hier und da noch übliche Schießen bei Hochzeiten eine Feuerbrunſt entſtanden, weßwegen die des Schießens überwieſenen mit öffentlicher Gemeinarbeit beſtraft worden ſind; ſo hat das k. Kreisamt nicht nur das dießfalls beſtehende Verbot vom 7. Mai 1768, ſondern auch die obige Beſtrafung bekannt zu machen, und zugleich die Wirthſchaftsämter ſowohl, als auch die Richter auf die genaueſte Handhabung des dießfalls beſtehenden Geſetzes unter ſchwerſter Verantwortung anzuweiſen. Verordnung vom 15. Jänner 1787.

Da ſich abermal der Fall ergeben hat, daß durch einen Schuß, den ein Knabe nach einem auf dem Dache ſitzenden Vogel that, Feuer enſtanden, welches

ches den ganzen Dachſtuhl verzehrte, ſo erhält das k. Kreisamt den Auftrag, die Verordnungen, welche das muthwillige Schießen, beſonders zwiſchen Häuſern verbieten, un dzwar die Hofentſchließung vom 6. Juli 1752 dann den 15. und 16. §. der Feuerlöſchordnung vom 25. Juli 1785 mit dem Beiſatze zu republiziren, daß die dawider Handelnden nach Weiſung des §. 209 des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen unnachſichtlich beſtraft werden würden. Verordnung vom 28. Juli 1805.

Nach Bemerkung der k. k. oberſten Juſtizſtelle ſind bei Kriminalunterſuchungen mehrere Fälle vorgekommen, welche bewähren, daß gefundene Sachen verhehlet und ſich zugeeignet, ſomit die in den §§. 388, 393 und 394 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches enthaltenen Vorſchriften, *) auf deren Ueber-

*) §. 388. Es iſt im Zweifel nicht zu vermuthen, daß jemand ſein Eigenthum wolle fahren laſſen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlaſſen anſehen und ſich dieſelbe zueignen. Noch weniger darf ſich jemand des Strandrechtes anmaßen.

§. 389. Der Finder iſt alſo verbunden, dem vorigen Beſitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus andern Umſtänden deutlich erkannt wird, die Sache zurück zu geben. Iſt ihm der vorige Beſitzer nicht bekannt, ſo muß er, wenn das Gefundene einen Gulden am Werthe überſteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen laſſen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth iſt, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.

§. 390. Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die beſondere Merkmale der gefundenen Sachen zu berühren, ungeſäumt auf die an jedem Orte gewöhnliche Art; wenn aber der Eigenthümer in einer den Umſtänden angemeſſenen Zeitfriſt ſich nicht entdecket, und der Werth der gefundenen Sache fünf und zwanzig Gulden überſteigt, dreimal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelaſſen werden,

bertretung in den §§. 180, lit. C. §. 181, 182, 183, des I., und §. 210, 211 des II. Theils des Strafgeſetzes beſondere Strafen beſtimmt ſind, nicht befolget werden. Da hieraus zu ſchließen und aus Erfahrung bekannt iſt, daß ein großer Theil Menſchen, über die moraliſche Pflicht, welche Jedermann zur An-

---

ſo muß die Sache, oder, wenn dieſe nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch die öffentliche Feilbietung daraus gelöſte Werth gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

§. 391. Wenn ſich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfriſt, von der Zeit der vollendeten Kundmachung meldet, und ſein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöſte Geld verabfolget. Er iſt jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten, und dem Finder auf Verlangen Zehn vom Hundert des gemeinen Werthes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieſer Berechnung die Belohnung eine Summe von tauſend Gulden erreicht hat, ſo ſoll ſie in Rückſicht des Uebermaſſes nur zu fünf vom Hundert ausgemeſſen werden.

§. 392. Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfriſt von Niemanden mit Recht angeſprochen, ſo erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelöſten Werth zu benützen. Meldet ſich der vorige Inhaber in der Folge, ſo muß ihm nach Abzug der Koſten und des Finderlohnes die Sache, oder der gelöſte Werth ſammt den etwa daraus gezogenen Zinſen zurückgeſtellt werden. Erſt nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Beſitzer, das Eigenthumsrecht.

§. 393. Wer immer die in den §§. 388 — 392 angeführten Vorſchriften außer Acht läßt, haftet für alle ſchädlichen Folgen. Läßt ſie der Finder außer Acht, ſo verwirkt er auch den Finderlohn, und macht ſich zu Folge des Strafgeſetzbuches noch überdieß nach Umſtänden des Betruges ſchuldig.

§. 394. Mehrere Perſonen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rückſicht derſelben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerſt die Sache entdecket, und nach derſelben geſtrebt hat, obgleich ein anderer ſie früher an ſich gezogen hätte. Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch vom 11. Juni 1811.

Anzeige und Zurückſtellung gefundener Sachen verbindet, keine richtige Begriffe hat; ſo iſt durch das Ordinariat die Einleitung zu treffen, daß dieſe moraliſche Pflicht ſowohl in den Predigten, als auch in den Schulen durch angemeſſenen Unterricht den Erwachſenen und der Jugend öfters eingepräget werde. Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1814.

Zu §. 210. XI. Hauptſtück.

Diebſtähle minderer Gattung. Vergleiche den §. 213 und 215.

§. 151. Wer um ſeines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Beſitz, ohne deſſen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebſtahl.

§. 152. Der Diebſtahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beſchaffenheit der That, oder aus der Eigenſchaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenſchaft des Thäters —

§. 153. Der Betrag macht den Diebſtahl zu einem Verbrechen, wenn derſelbe oder der Werth desjenigen, was in einem oder mehreren Angriffen geſtohlen worden, mehr als 25 fl. W. W. ausmacht. Der Werth aber iſt nicht nach dem Vortheile des Diebes, ſondern dem Schaden des Beſtohlenen zu berechnen.

§. 154. Aus der Beſchaffenheit der That iſt ein Diebſtahl ein Verbrechen: 1) Ohne alle Rückſicht auf den Betrag; a) wenn er während einer Feuerbrunſt, Waſſernoth, oder eines andern gemeinen oder dem Beſtohlenen inſonderheit zugeſtoſſenen Be-

drang-

drängniſſes verübet worden. b) Wenn der Dieb mit Gewehr oder andern der perſönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen verſehen geweſen: 2) Wenn der Diebſtahl mehr als 5 fl. beträgt, und zugleich a) in Geſellſchaft eines oder mehrerer Diebgenoſſen b) an einem zum Gottesdienſt geweihten Orte, c) an verſperrtem Gute.

§. 155. Aus der Eigenſchaft des geſtohlenen Gutes wird zum Verbrechen: 1) Ohne Rückſicht auf den Betrag, wenn ſolcher an einer unmittelbar zum Gottesdienſte gewidmeten Sache, mit einer den chriſtlichen Religionsdienſt beleidigenden Verunehrung begangen worden. 2) Wenn er mehr als 5 fl. beträgt, und a) an Feld- und Baumfrüchten, b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe, c) an Akkergeräthſchaften auf dem Felde verübet worden iſt.

§. 156. Aus der Eigenſchaft des Thäters iſt der Diebſtahl ein Verbrechen: 1) Ohne alle Rückſicht auf den Betrag, wenn der Thäter ſchon zweimal Diebſtahles wegen geſtrafet worden. 2) Mit Rückſicht auf einen Betrag von 5 fl., wenn a) der Diebſtahl von Dienſtleuten an ihren Dienſtherren, oder Dienſtfrauen; b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meiſter, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben verübet wird. Strafgeſetzbuch über Verbrechen I. Theil, vom 3. September 1803. I. Abſchnitt.

Jeder zweimal beſtrafte Diebſtahl iſt bei der dritten Uebertretung zum Verbrechen qualifizirt. Regierungsdekret vom 10. Februar 1804.

Auf die, aus Gelegenheit der zur Kriminalamtshandlung übergebenen, wegen mehrmalen begange-

nen

nen Diebſtählen politiſch abgeſtraften N. N. unterm 13. Mai angeſuchte Weiſung; ob ſelbe zur Kriminalamtshandlung zu ziehen ſey? wird dem Magiſtrate mit Rücklegung der Berichtsbeilagen bedeutet: Nachdem der §. 152 des Geſetzbuches über Verbrechen die Kriminalfälle dahin beſtimmt, daß ſolche entweder aus dem Betrage, oder aus der Beſchaffenheit der That, oder aus der Eigenſchaft des durch den Thäter entzogenen Gutes, oder endlich aus der Eigenſchaft des Thäters entſtehen, ſo tretet bei dieſer Unterſuchung der letztbeſtimmte Fall unſtreitig ein, in dem hier wegen achtmal verletzten fremden Eigenthumes, und ſomit ſchlechten perſönlichen Eigenſchaften, die That der Entwendung, ſie möge noch ſo geringfähig ſeyn, ſich zu einem Verbrechen qualifizirt. Uebrigens iſt aus den Worten des Strafgeſetzes §. 152 der Sinn des §. 156 klar zu entnehmen, daß es gleichviel daran ſey: ob die vorausgegangenen Diebſtähle ehemals politiſche oder Kriminaldiebſtähle waren? genug daran, wenn der Dieb durch dreimalige Wiederholung ſeinen Hang zum Stehlen an den Tag gelegt hat, in deſſen Gemäßheit dann auch der §. 210 II. Theils von ſchweren Polizeiübertretungen die Fälle des §. 156 I. Theils ausnimmt. Verordnung der k. k. Appell. in Böhmen vom 23. März 1804.

Der Umſtand der Nachtzeit, welcher im Joſephiniſchen Strafgeſetze viele Schwierigkeiten verurſachte, und in der That, wenn der Grund des Geſezzes nicht verfehlt werden ſoll, viele Vorſicht in der Anwendung fordert, macht für ſich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 155 bis 157 angeführten Umſtände hinzukommt, den Diebſtahl zu keinem Verbrechen, doch iſt er in der Ausmeſſung der Dauer, oder in der Verſchärfung der Strafe ſtrenger zu beſtrafen, als wenn er unter übrigens

glei-

gleichen Umſtänden bei Tage geſchehen wäre. Erläuterung der k. k. Juſtizgeſetzgebunghofkommiſſion vom 17. Auguſt 1804.

Der §. 156 I. Theils erklärt den Diebſtahl überhaupt aus der Eigenſchaft des Thäters für ein Verbrechen, wenn der Thäter ſchon zweimal Diebſtahles wegen beſtraft worden iſt. In der That äußert auch der Menſch, der ungeachtet einer zweimaligen, obſchon nur politiſchen Beſtrafung, den Diebſtahl begeht, eine, ſolche tiefe Wurzel faſſende Neigung zum Stehlen, welche nur durch eine härtere (kriminäle) Beſtrafung zurückgehalten werden kann.

In dem 22. Hauptſtück I. Theils, wo eben die Gränze zwiſchen den Diebſtählen, die als Verbrechen, oder nur als ſchwere Polizeiübertretungen anzuſehen ſind, gezogen wird, kann das Wort Diebſtahl ohne Zuſatz nicht bloß vom Diebſtahle als Verbrechen betrachtet, ſondern es muß von dem Diebſtahle überhaupt verſtanden werden; daher auch in dem §. 210 II. Theils geſagt wird, daß nur diejenigen Diebſtähle, welche mit den, in den §§. 152 bis 156 ausgedrückten Erforderniſſen nicht verſehen ſind, als ſchwere Polizeiübertretungen zu beſtrafen ſeyn. Die Androhung der ſchweren, (kriminälen) Beſtrafung geſchieht in dem neuen Strafgeſetze Jedem, der ſchon zweimal wegen Diebſtahl beſtraft worden.

Sie bezieht ſich alſo ohne einer wiederrechtlichen Zurückwirkung auf Denjenigen, der ſchon vor dem neuen Geſetze zweimal des Diebſtahls wegen beſtrafet worden iſt, und trotz der Androhung von der Wiederholung des Diebſtahls ſich nicht abſchrecken läßt. Da aber in dem 22. Hauptſtücke I. Theils der Diebſtahl und die Veruntreuungen, als zwei verſchiedene Verbrechen aufgeführt werden; ſo kann man dasjenige was von Diebſtählen der zweimali-

gen

gen Beſtrafung wegen, geſagt wird, auf die Veruntreuung nicht anwenden. Juſtizhofdekret vom 5. Oktober 1804.

Ob der Verſuch des Diebſtahles an einem verſperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über 5 fl. an Werthe entwenden wollte, als ein Verbrechen nach §. 154 I. Theils, oder nur als eine ſchwere Polizeiübertretung zu beſtrafen ſey, hänget von den, die That begleitenden Umſtänden ab. Geſetzt, dem Thäter war bekannt, oder er konnte wahrſcheinlich vermuthen, daß in dem verſperrten Behältniſſe — nur Sachen, deren Werth nicht über 5 fl. ſteiget (z. B. geringere Eßwaaren) aufbewahrt werden, dann kann man auch nicht annehmen, daß ſeine böſe Abſicht auf ein Gut von höherem Werthe gerichtet war, folglich der Verſuch nur als eine ſchwere Polizeiübertretung ſtrafbar. Wenn aber die verſperrten Sachen den Werth von 5 fl. überſteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrſcheinliche Entſchuldigung nicht zu ſtatten kommt; ſo hat er die Vermuthung wider ſich, daß ſich ſeine Habgierde des ganzen verſperrten Gutes, in ſofern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus andern Umſtänden der Beweis des Gegentheiles ob. Ohne Beobachtung dieſes in der Natur der Sache liegenden Unterſchiedes, würden die kühnſten und ſträflichſten Verſuche durch böſes Läugnen des Thäters abgelehnt werden. Juſtizhofdekret vom 5. Oktober 1804.

Die Beraubung eines Grabes iſt als eine ſchwere Polizeiübertretung mit ſchwerem Arreſte bis zu drei Monaten zu beſtrafen, und wenn dabei die Geſundheit gefährdet wird, ſo iſt die Strafe nach dem §.

210 noch zu verſchärfen. Hofdekret vom 18. Mai 1805.

Das Holzklauben in den Wäldern iſt nur unter der Beſchränkung erlaubt, daß die Leute, die Holz klauben wollen, nur zwei beſtimmte Tage, nämlich Mittwoch und Samſtag dazu benützen, daß ſie nur mit Waldamtspaſſirzetteln in die Wälder gehen, und mit keinem Werkzeuge, als einer kleinen Handhacke verſehen ſeyn dürfen. Jeder, der gegen dieſe Vorſchriften handelt, iſt, indem er zugleich der Wohlthat des Holzklaubens für immer verluſtig erklärt wird, auf die im Geſetzbuche über Verbrechen für den Waldfrevel beſtimmte Weiſe zu beſtrafen. Regierungsdekret vom 1. Oktober 1807.

In jenen Fällen, in welchen Partheien beſonders angewieſen werden, die Landeslieferungen zunächſt an Gewerbsleute, oder an andere beſtimmte Zivilperſonen abzugeben, muß der Betrag immer in Natur, nie im Gelde abgeführt werden. Zivilperſonen aber, welche den, in Natur oder Geld ihnen anvertrauten Betrag abzuführen unterlaſſen, oder ſich ihn zu irgend einem andern Gebrauche zueignen, werden nach dem §. 161 — 165 I. Theils, oder nach dem §. 210, 211 und 212 II. Theils des Strafgeſetzbuches, und wenn ſie ſich einer Verfälſchung der Naturalien zu Schulden machen, nach dem §. 160 II. Theils beſtraft. Hofdekret vom 12. November 1807.

Jahrmarktsdiebſtähle ſind gleich andern politiſchen Uebertretungen und Entwendungen zu behandeln, und jedesmal die Unterſuchung, ſowohl als auch die Beſtrafung derſelben in dem Seßzionsprotokolle anzumerken, um ſodann auch bei Betretung des politiſch Abgeſtraften in einem Verbrechen, die Spur über

ſei-

ſeinen vorigen Lebenswandel und die ihn getroffene Beſtrafung aufzufinden. Gubernialverordnung vom 19. Hornung 1808. Gub. Zahl 5380.

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Knoppern und Eicheln in den obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer iſt eben ſo, wie andere Waldfrevel und Diebſtähle nach dem §. 210 des Strafgeſetzbuches in ſchweren Polizeiübertretungen zu beſtrafen. Hofdekret vom 23. Juni 1808.

Zu §. 211. XI. Hauptſtück.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

§. 161. Als ein Verbrechen iſt diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge ſeines öffentlichen Amtes, oder beſondern obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, im Betrage von mehr als 5 fl. vorenthält, oder ſich zueignet.

§. 163. Des Verbrechens der Veruntreuung macht ſich auch derjenige ſchuldig, welcher außer dem im §. 161 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als 50 fl. vorenthält oder ſich zueignet.

§. 178. Die Fälle, in welchen der Betrug ſchon aus der Beſchaffenheit der That zum Verbrechen wird, ſind: a) wenn ſich um ein falſches Zeugniß, ſo vor Gerichte abgeleget werden ſoll, beworben; wenn ein falſches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgeleget, wenn ſich in eigener Sache zu einem falſchen Eide erboten, oder wirklich ein falſcher Eid geſchworen

wird; b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälſchlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein beſonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt; c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falſches Maaß oder Gewicht gebraucht wird. d) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anſtalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht, oder verfälſcht; e) wenn die zur Beſtimmung der Gränzen geſetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden; f) wenn Jemand durch Verſchwendung ſich in das Unvermögen zu zahlen geſtürzet, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern, geſucht hat; oder durch Aufſtellung erdichteter Gläubiger, oder ſonſt durch beträgliches Einverſtändniß, oder Verhehlung eines Theiles von ſeinem Vermögen, den wahren Stand der Maſſe verdrehet.

§. 179. Andere Betrügereien werden zu Verbrechen, wenn der Schade, der verurſachet, oder auf welchen die böſe Abſicht gerichtet worden, ſich höher als 25 fl. beläuft.

§. 180. Die Arten des Betruges laſſen ſich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Geſetze aufzählen. Inſonderheit macht ſich aber mit Rückſicht auf gleicherwähnten Betrag eines Verbrechens ſchuldig: a) wer falſche Privaturkunden verfertigt, oder ächte verfälſchet, wer nachgemachte oder verfälſchte öffentliche Kreditspapiere, wie auch, wer verfälſchte Münze, obgleich ohne Einverſtändniß mit den Verfälſchern, weiter verbreitet. Strafgeſetzbuch über Verbrechen I. Th. vom 3. September 1803. I. Abſchnitt.

Der Salzverkauf über den Tariffspreis iſt keine Gefällsbeeinträchtigung, ſondern ein Betrug an den

Kon-

Konſumenten, und alſo als ſchwere Polizeiübertretung zu beſtrafen. Nur iſt der Unterſuchung immer ein Gefällsbeamter wegen der Informazion über die Manipulazion beizuziehen, und von dem gefällten Urtheile die Bankalbehörde in Kenntniß zu ſetzen, damit dem Schuldigen die Verkaufslizenz abgenommen werde. Hofdekret vom 2. September 1817.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der im I. Theile des Strafgeſetzes über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen §. 178 unter d) enthaltenen Vorſchrift entſtanden ſind, und zur warnenden Belehrung wird zu Folge einer anher bekannt gemachten allerhöchſten Entſchließung vom 19. Auguſt 1818 hiemit erklärt:

a) Jede Verfälſchung einer öffentlichen Urkunde, ſie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Abſicht unternommen worden ſeyn, iſt ein Verbrechen des Betrugs.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorſtehern der Innungen oder Zünfte den Geſellen ausgeſtellten Kundſchaften oder die, die Stelle der Kundſchaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälſchung, ſie möge an was immer für einer Stelle derſelben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Beſtättigung aus was immer für einer Abſicht unternommen werden, das Verbrechen des Betrugs begangen.

c) Die von einzelnen Meiſtern einer Innung oder Zunft ihren Geſellen ausgeſtellten Kundſchaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugniſſe, ſind an ſich keine öffentlichen Urkunden.

Ward ihnen aber, um anſtatt eines Paſſes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde

de eine Vidirung oder Beſtättigung beigefügt, ſo iſt jede an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälſchung ohne Unterſchied der Abſicht das Verbrechen des Betruges. Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1819. Z. 15690, und Gubernialverordnung vom 17. Juni 1819.

Es wird die Warnung erlaſſen, daß Fabrikanten und Weber mit Ausſtellungen von Zeugniſſen, daß eine Waare von ihnen verfertigt iſt, gewiſſenhaft vorgehen ſollen, nachdem jene Zeugniſſe, welche von betretenen Schwärzern, oder ihren Mitverflochtenen zur Beweisführung vorgelegt werden würden, in der Verhandlung den ſtrengſten Unterſuchungen werden unterzogen werden, und die Ausſteller falſcher Zeugniſſe nach Beſchaffenheit der Umſtände nach dem Strafgeſetzbuche I. Theils §. 176, 178, 179, 181, 182, 183, oder nach dem Strafgeſetzbuche II. Theils §. 211, endlich in jedem Falle zugleich nach dem §. 113, der allgemeinen Zollordnung beſtraft werden würden. Hofkammerpräſidialdekret vom 5. Dezember l. J. Präſidialhofzahl 2848, und Gubernialkundmachung vom 23. Dezember 1820. Gub. Zahl 63761.

Zu §. 212. XI. Hauptſtück.

Ausmaaß der Dauer und Verſchärfung der Strafe bei dieſen Uebertretungen.

Zu §. 213. XI. Hauptſtück.

Entwendungen zwiſchen Verwandten, können nur, wenn das Haupt der Familie *) darum anſucht, zur Strafe gezogen werden. Vergleiche den §. 269.

*) §. 40. Unter Familie werden die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verſtanden. Die Verbin-

bindung zwiſchen dieſen Perſonen wird Verwandtſchaft; die Verbindung aber, welche zwiſchen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entſteht, Schwägerſchaft genannt.

§. 42. Unter dem Namen Eltern werden in der Regel ohne Unterſchied des Grades alle Verwandte in der aufſteigenden, und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der abſteigenden Linie begriffen.

§. 91. Der Mann iſt das Haupt der Familie. In dieſer Eigenſchaft ſteht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hausweſen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach ſeinem Vermögen den anſtändigen Unterhalt zu verſchaffen, und ſie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 143. Wenn der Vater mittellos iſt, muß vor allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater ſtirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder ſorgen. Iſt die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder iſt ſie mittellos, ſo fällt dieſe Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach dieſen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite.

§. 763. Unter dem Namen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§. 42.) auch Enkel und Urenkel, und unter dem Namen Eltern ſind alle Großeltern begriffen.

Es findet hier zwiſchen dem männlichen und weiblichen Geſchlechte, zwiſchen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterſchied Statt, ſobald für dieſe Perſonen das Recht und die Ordnung der geſetzlichen Erbfolge eintreten würde. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Je-

Jene Befreiungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2, ad d. dann den Familiengliedern im §. 168 des erſten, und im §. 213 des II. Theiles des Strafgeſetzes zu Statten kommen, ſind auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen. Juſtizhofdekret vom 11. Juni 1813.

Aus Gelegenheit einer vorgekommenen Anfrage, ob die im 168. §. des I. Theils des Strafgeſetzbuches bei den unter Ehegatten, Eltern, und Kindern vorfallenden Entwendungen zugeſtandene Begünſtigung auf fremde Theilnehmer anwendbar ſey, mithin, ob die Theilnahme fremder Perſonen an einem ſolchen Diebſtahle deßhalb Verbrechen zu ſeyn aufhört, weil der Diebſtahl der vorerwähnten nicht als Verbrechen zugerechnet wird; iſt mit einer höchſten Entſchließung vom 17. Juni d. J. die Erläuterung herabgelangt, daß jene Befreiungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2, d. dann den Familiengliedern in dem 168. §. des 1. und 213. § des 2. Theiles des Strafgeſetzes zu Statten kommen, auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen ſeyen. Hofdekret vom 20. November 1817.

§. 368. Wird aber bewieſen, daß der Beſitzer entweder ſchon aus der Natur der an ſich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preiſe derſelben, oder aus den bekannten perſönlichen Eigenſchaften ſeines Vormannes aus deſſen Gewerbe oder andern Verhältniſſen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit ſeines Beſitzes hätte ſchöpfen können; ſo muß er als ein unredlicher Beſitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu

Zu §. 214. XI. Hauptſtück.

Der Theilnahme an den Vergehungen, in ſofern ſie nicht nach dem §. 165 und 166, erſten Theile *) ein Verbrechen geworden.

*) §. 165. Die Theilnehmer am Diebſtahle oder an einer Veruntreuung macht ſich derjenige ſchuldig, der geſtohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, am ſich bringt, oder verhandelt.

§. 166. Iſt dem Theilnehmer a) aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebſtahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die ſie zum Verbrechen eignet begangen worden ſey; oder b) überſteigt das zu mehrerenmalen verhehlte, an ſich gebrachte, oder verhandelte Gut zuſammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; ſo iſt die Theilnehmung mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterliſt und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu beſtrafen. Strafgeſetzbuch über Verbrechen I. Theil vom 3. September 1803. I. Abſchnitt.

Zu §. 215. XI. Hauptſtück.

Strafe der Theilnahme.

Zu §. 216. XI. Hauptſtück.

Wann ſie Polizeiübertretungen zu ſeyn aufhören.

Die vor gerichtlicher Entdeckung geſchehene Vergütung des verglichenen Werthes eines geſtohlenen Gutes iſt nach dem gemeinen und geſetzlichen Verſtande eine freiwillige Zurückſtellung des entfremde-

ten Gutes. Juſtizhofdekret vom 14. November 1793.

Jeder Diebſtahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu ſeyn, wenn der Thäter ſelbſt, noch vor der obrigkeitlichen Entdeckung, obgleich auf außergerichtliches Andringen des Beſchädigten, den ganzen Schaden wieder gut macht, weil er in dieſem Falle, wenn gleich ungern, doch freiwillig den Schaden zur gehörigen Zeit erſetzt hat. Erläuterung der k. k. Juſtizgeſetzgebungshofkommiſſion vom 5. Oktober 1804.

Wenn ein anderer zum Behufe des Thäters den aus einem Diebſtahle, oder Veruntreuung entſtandenen Schaden auch vor der obrigkeitlichen Entdeckung dem Beſchädigten vollkommen vergütet hat, ſo hört das Verbrechen doch nicht auf, weil fremdes Verdienſt dem Thäter nicht zu Statten kommen kann. Erläuterung der k. k. Juſtizgegebungshofkommiſſion vom 12. Oktober 1805.

Zu §. 217. XI. Hauptſtück.

Schloſſer und dergleichen, die Dietriche verfertigen, Schlöſſer aufſperren.

Nachdem ſich Fälle ergeben, daß die Dienſtbothen von ihren Dienſtherren oder Dienſtfrauen die Schlüſſel heimlich entfremden, und nach ſolchen bei den Schloſſermeiſtern derlei Schlüſſel ſich verfertigen laſſen, mit welchen ſie ſodann Hausdiebſtähle begehen; ſo iſt den Schloſſermeiſtern nachdruckſamſt einzubinden, daß dieſelben keinem Dienſtbothen unter was immer für einem Vorwande einen Schlüſſel verfertigen ſollen, außer ſie hätten zuvor deſſen

Dienſt-

Dienſtherrn oder Dienſtfrau hierwegen vernommen. Verordnung vom 31. Dezember 1786.

Wird 1tens jeden Trödler (Tandler) ohne Unterſchied, ob er ein Eiſen- oder Kleidertrödler iſt, der Ankauf und Verkauf der Schlüſſeln, Dietriche, und Aufſperrhacken verboten, und ſolle die Uebertretung dieſes Verbotes als eine ſchwere Polizeiübertretung, für den erſtern Fall mit einer Geldſtrafe von 15 fl. bis 50 fl. belegt, bei wiederholter Uebertretung die Strafe verdoppelt, und die dritte Uebertretung mit dem Verluſte des Gewerbes oder Befugniſſes beſtraft werden. Um aber dieſe, die allgemeine Sicherheit des Eigenthums bezweckende Vorſchrift ſogleich nach Möglichkeit wirkſam zu machen, ſollen 2tens gegenwärtig ſchon ſämmtliche, in dem Beſitze der Trödler befindlichen, und zum Verkaufe beſtimmten Schlüſſeln, Dietriche Aufſperrhacken an die Polizeidirekzionen oder Obrigkeiten gegen Erſatz des Eiſenwerthes abgeliefert werden. Endlich 3tens iſt von nun an nicht mehr erlaubt, Schlüſſeln, Dietriche und Aufſperrhacken in öffentlichen Lizitazionen, ſie ſeyn gerichtliche oder außergerichtliche, zum Verkaufe anzubiethen. Hofdekret vom 18. Dezember 1812.

Zu §. 218. IX. Hauptſtück.

Gewerbsdiener und Handwerksgeſellen, welche ſich ohne Vorwiſſen ihres Herrn dieſer Uebertretung ſchuldig machen.

Zu §. 219. XI. Hauptſtück.

Strafe der Trödler und Hauſirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 368. Wird bewieſen, daß der Beſitzer entweder ſchon aus der Natur der an ſich gebrachten

Sa-

Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preiſe derſelben, oder aus den bekannten perſönlichen Eigenſchaften ſeines Vormannes, aus deſſen Gewerbe, oder andern Verhältniſſen, einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit ſeines Beſitzes hätte ſchöpfen können, ſo muß er als ein unredlicher Beſitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten. Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch vom Juni 1811.

Zu §. 220. XI. Hauptſtück.

Strafe bei öfterer Betretung.

Zu §. 221. XI. Hauptſtück.

Juvelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter. Strafe. Vergleiche den §. 224.

Zu §. 222. XI. Hauptſtück.

Strafe, wenn ſie eine verdächtige Waare an ſich gebracht haben. Vergleiche den §. 225.

Bei einem ſpeziellen Falle, wo von der untern Behörde wegen Ankaufes verdächtigen Gutes, auf einen Strafbetrag von 50 fl. erkannt wurde, erinnerte die k. k. Hofkanzlei, daß dieſe Geldſtrafe mit dem Werthe des angekauften Gutes nicht im Verhältniſſe ſtehe. Wenn gleich der §. 222. das Minimum der Strafe auf 50. fl. feſtgeſetzt, ſo ſey doch dieſer Paragraph mit dem vorausgehenden §. 221, unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen ſpricht, wenn Juvellen- oder Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter, verdächtige Sachen, mithin Gegenſtände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe ſind. Damit ſtehe nun wohl jene Strafbemeſ-

meſſung im Verhältniſſe, ſie paſſet aber nicht auf alle andern Gegenſtände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225, durch Berufung auf den §. 222, nur einen Anhaltspunkt giebt, ohne daß ſich deßwegen buchſtäblich an die dort ausgeſprochene Strafbemeſſung gehalten werden muß, und zwar um ſo minder, als dieſer Paragraph ausdrücklich die Bemeſſung nach Maaßgabe des Werthes der Waare freiläßt. Hofkanzleidekret vom 16. Jänner 1819.

Zu §. 223. XI. Hauptſtück.

Vorſchrift in Anſehung des geſchmolzenen Goldes und Silbers.

Zu §. 224. XI. Hauptſtück.

Verbindlichkeit den verdächtigen Verkäufer anzuhalten. Strafe.

Zu §. 225. XI. Hauptſtück.

Strafe für Verkäufer verdächtiger Waaren.

Zu §. 226. XI. Hauptſtück.

Strafe des Betruges im Maaße und Gewichte. Vergleiche §. 10 und §. 21 ſammt den beigefügten Vorſchriften.

In Beziehung auf die Taxordnung und derſelben unterſtehenden einzelnen Gewerbe, werden nachſtehende hierauf Bezug nehmende und anher gehörige Geſezze angeführt.

§. 6. Um gegen die Bevortheilungen der Bäcker beim Brodverkaufe zu ſchützen, ſoll in den Städten jeder Bäcker bei ſeinem Kramladen eine Tafel aufhängen, auf welcher das Gewicht, welches jede Gattung des Gebäcks nach den laufenden Getreidpreiſen,

ſen, und der vom Magiſtrate feſtgeſetzten Taxirung halten ſoll, aufgeſchrieben ſeyn. Verordnung vom 16. März 1789.

Wenn irgendwo unächtes, das iſt ſolches Brod, welches ungewichtig, unſchmackhaft, vergoſſen, unausgebacken oder wie immer ſonſt mangelhaft, und vielleicht gar ungenußbar wäre, entweder von einem Bäcken verkauft, oder irgendwo in einem öffentlichen Schank- oder Gaſtorte ausgeſetzt würde, ſo iſt ſolches der Obrigkeit anzuzeigen, durch deren Veranſtaltung alsdann nicht nur allein das für ſolches unächte Brod ausgelegte Geld wieder zurückverſchafft, ſondern auch der Anzeiger mit dem Drittel der von dem ſchuldtragenden Bäcken — nebſt deſſen anderweitigen Züchtigung, einzutreibenden Geldſtrafe belohnt werden wird. Verordnung vom 1. April 1790.

Da die unter dem 4. Juni 1783 verordnete Aufhebung der Fleiſchhauerzunft zur fortwährenden Steigerung des Fleiſchpreiſes Gelegenheit gegeben hat, ſo wird der bisher Jedermann freigeſtandene Fleiſchverkauf wieder aufgehoben, und die Fleiſchhauerproſeſſion nach zunftmäſſigen Vorrechten, in ganz Böhmen wieder hergeſtellt, wornach lediglich den zünftigen Fleiſchhauern das Fleiſchhauen und Verkaufen geſtattet wird. Dagegen aber ſind ſie auch wieder verbunden, das Publikum immerhin nach ächtem Gewichte und hinlänglich mit gutem Fleiſche, und in ſeiner Zeit zu beſtimmenden Preiſen zu verſehen. Hofdekret vom 15. Juli 1791.

Damit kein Bäcker ſeine Arbeit abläugnen könne, ſo iſt den ſämmtlichen Bäckern unter Konfiskazionsſtrafe anzubefehlen, daß durch Hofdekret vom 27. Feber 1768 angeordneten Tupfzeichen mit fortlau-

fenden, die Bäckermeiſter unterſcheidenden Numern zu verſehen; dem Publikum aber iſt ſolches mit der Anordnung bekannt zu machen, jeden Fall, wo dieſe Einprägung unterlaſſen worden, oder das zu Hauſe, oder wo immer nachgewogene Brod zu leicht wäre, den Ortsobrigkeit bekannt zu machen, welche nicht nur von den Bäckern das dafür gelöſte Geld abzunehmen, und den Partheien ſammt Belaſſung des Brodes zurückzuſtellen, ſondern auch nach Befund die Bäcker noch beſonders zu beſtrafen, hierüber ein beſonderes Protokoll zu führen und ſolches, wenn es vorgekommen wäre, monatlich dem Kreisamte zur Abprobirung oder fernern Veranlaſſung einzubringen hätte. Verordnung vom 26. Jänner 1792.

Gelegenheitlich einer Anfrage, ob die am 22. Jänner d. J. erlaſſenen Vorſchriften für die prager Fleiſchhauer, auch auf die Fleiſchhauer auf dem Lande anzuwenden ſeyn, wird bedeutet, daß von gedachter Verordnung nur folgende Punkte allgemein angewendet werden können, 1) daß kein krankes oder hochträchtiges Vieh unter Strafe von 10 Reichsthalern verkauft, 2) auch nicht das mindeſte Stück Fleiſch von der Hand, folglich immer nach zimentirtem Gewichte veräußert, 3) daß zum Rindfleiſche kein anderes als bloß Rindbeine zugewogen, und 4) bei öfterer Betretung in Zuwagen von ſchlechter Qualität oder gar ungenußbaren Sachen nach Umſtänden, die Fleiſchhauer mit ſtets zu verſchärfenden Geldſtrafen und falls dieſe nichts fruchten, mit Sperrung des Gewerbes beſtraft werden ſollen. Welches dem Kreisamte zur Wiſſenſchaft und weitern Verfügung bedeutet wird. Verordnung vom 17. Juni 1795.

Diejenigen Gewerbsleute, welche vor der für ſie beſtimmten Ablöſungsſtunde auf dem Markte einzeln er-

erſcheinen, ſollen das Erſtemal durch die Polizeiwache vom Markte abgeſchafft, bei öfterer Uebertretung mit Polizeiarreſte beſtraft, wenn ſie aber in einem wirklichen Einkaufe betreten werden, ſo ſollen ſie das Erſte- und Zweitemal mit der Konfiskazion des Erkauften, das Drittemal aber mit dem Verluſte des Gewerbes beſtraft werden.

Wenn ganze Haufen von Gewerbsleuten vor ihrer feſtgeſetzten Stunde auf den Marktplatz eindringen ſollte, ſo ſind ſie als öffentliche Ruheſtörer zu behandeln, und die Urheber nebſt der geſetzmäſſigen Strafe, von ihrem Gewerbe abzuſchaffen, die übrigen Mitſchuldigen aber nach den Umſtänden empfindlich zu beſtrafen. Verordnung vom 27. April 1796.

Den Müllern wird das Vermahlen des, mit langen, ſchwarzen, unter der Benennung: Mutterkorn, Afterkorn, Mehlmutter oder Kornzapfen, bekannten Körnern verunreinigten Korns unter Strafe von 1 fl. für jeden Metzen, den Eigenthümern aber die Veräußerung oder das Vermahlen deſſelben unter der Konfiskazion verboten.

Durch Sieben oder Worfeln, oder auch Einweichen im Waſſer wo dieſe ſchädlichen Kornauswüchſe oben aufſchwimmen, kann das Korn gereiniget werden.

Weil heuer auch das Getreide nicht gleich reif geworden, und der Genuß des, aus unreifem Getreide gebackenen Brodes, das in ſeiner Rinde einen ſchweren, klebenden, unverdaulichen Klumpen von widrigem, dumpfichtem Geruche enthält, das nämliche ſchreckliche Uebel verurſachet, das unter dem Namen Kriebelkrankheit auch dem Mutterkorn zugeſchrieben wird, ſo iſt das reife Korn bei dem Werfen wohl von den leichtern unreifen zu ſcheiden; wenn aber doch aus Noth ſolches gebrauchet werden ſollte, ſo

muß

muß es wohl ausgetrocknet, und in der Brodberei= tung nach dem im J. 1786 gegebenen Anleitung bei ausgewachſenem Getreide behandelt werden. Verordnung vom 16. Auguſt 1800.

Dem k. Kreisamte wird die beſtehende Viktuar= taxe vom 1. bis letzten Dezember l. J. zur weitern Verfügung mit dem Beiſatze zugeſtellt, daß künftig dieſe Taxen nur durch ein Monat *) zu dauern, und da= her auch das k. Kreisamt ſeinerſeits ſein Amt zu handeln habe. Verordnung vom 4. Dezember 1802.

Jeder Gewerbsmann, der das Publikum mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen zu verſehen, und die Vortheile des ihm von der Obrigkeit verliehenen Gewerbes durch längere Zeit gezogen hat, iſt ver= bunden, die damit verknüpften Verbindlichkeiten we= nigſtens ſo lang zu erfüllen, bis die vorgeſetzte Obrigkeit auf eine andere Art für die Verſehung des Publikums zu ſorgen im Stande iſt; daher hat von allen Gewerbsleuten, welche unentbehrliche Lebensbedürfniſſe verkaufen, als: Fleiſchhauern, Bäk= kern, Seifenſiedern, Käsſtechern, und der glei= chen vorzüglich aber von denen, welche einer Satzung unterworfen ſind, derjenige, der ſein Gewerb wegen beſondern Verhältniſſen anheim ſa= gen, und nicht weiter betreiben will, oder kann, die= ſes zwei Monate, ehe er ſein Gewerb förmlich nie= derlegt oder ſperrt, ſeiner unmittelbar vorgeſetzten Obrigkeit anzuzeigen, zugleich aber während des Aufkündigungstermins ſo, wie vorher, zur Zufrie= denheit des Publikums nach den beſtehenden Geſetzen das Gewerb fortzuführen, in dem widrigens jede Ortsobrigkeit und Behörde berechtigt und verbun=

 den

*) Anmerkung. Sonſt war dieſe Regulirung von ſechs zu ſechs Wochen vorgeſchrieben.

den ſeyn ſoll, während dieſer Zeit ein dergleichen verlaſſenes Gewerbe auf Unkoſten und Gefahr des austretenden Gewerbsmannes betreiben zu laſſen. Hofdekret vom 30. Auguſt 1803.

Um den gerechten Klagen gegen die immer mehr überhand nehmenden Bevortheilungen, welche ſich die Gewerbsleute, welche die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe verſchleißen, nämlich: Fleiſchhauer, Müller und Bäcker, insbeſondere aber die erſteren durch übermäſſige Zuwagen und durch Gewichtabgang gegen das Publikum erlauben, mit Ernſt und Erfolg Abhilfe zu verſchaffen, wird Folgendes vorgeſchrieben:

1tens. Um die öffentliche Aufſicht auf die angeführten Unfüge der Fleiſchhauer auf alle nur thunliche Art zu vermehren, ſoll nicht nur allein die gegenwärtige Zahl der Fleiſchbeſchauer, welche in den verſchiedenen Bezirken der Stadt und der Vorſtädte abwechslungsweiſe täglich bei den Fleiſchhauern die Nachſicht zu pflegen haben, ob das Publikum in der Satzung, im Gewichte oder mit übermäſſigen Zuwagen überhalten werde, vergrößert; ſondern auch jedem Grundgerichte zur Pflicht gemacht werden, täglich bei den Fleiſchbänken ſeines Grundes ſelbſt nachzuſehen, ob irgendwo eine ſolche Bedrükkung des Publikums Statt habe. Außerdem aber ſollen auch die Polizeibezirkskommiſſäre in der Stadt und in den Vorſtädten angewieſen werden, ſowohl über das Betragen der Fleiſchbeſchauer und der Grundgerichte, in Abſicht auf die Beobachtung dieſer Pflichten, die kontrollirende Aufſicht unabläſſig zu pflegen, als auch ſelbſt, wie es die Pflicht jener Beſchauer und Grundgerichte iſt, von den kaufenden Partheien von Zeit zu Zeit das Fleiſch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften Gewichtes und des dafür bezahlten Preiſes unvermuthet abzufordern, daſſelbe auf

der

der Stelle zu wägen, und ſo auf dem kürzeſten Wege den allenfälligen Betrug am Gewichte oder an der Zuwage zu entdecken trachten.

2tens. Um dieſer Aufſicht noch mehr Aufmunterung zu verſchaffen, und die Anzeigen der Unfüge zu befördern, ſoll jeder Fleiſchhauer, welcher in einer Bevortheilung des Publikums in Abſicht auf die Satzung, auf das Gewicht, oder auf die Zuwage betreten wird, nebſt der unten beſtimmten Strafe, demjenigen, welcher den Unfug endeckte, in dem erſten Falle eine Belohnung von 4, in dem zweiten von 8, und in dem dritten Falle von 12 Reichsthalern abzureichen verhalten werden.

3tens. Jeder Fleiſchhauermeiſter, welcher in einem Betruge der angeführten Art betreten, oder davon gewußt, oder gar ſeinen Knechten eine ſolche Bevortheilung befohlen zu haben überwieſen würde, ſoll das Erſtemal mit einem achttägigen Polizei-Hausarreſte belegt; das Zweitemal in einem Kreiſe von Wachen auf dem Lichtenſtege, mit einer an der Bruſt hängenden, und die Urſache der Beſtrafung enthaltenden Tafel, eine Stunde lang öffentlich ausgeſtellet; das Drittemal aber mit dem Verluſte des Bürger- und Meiſterrechtes unnachſichtlich beſtraft werden; auf welchen Fall, wenn das Gewerbe verkäuflich, daſſelbe ohne weiters öffentlich feil zu biethen iſt.

4tens. Jeder Fleiſchhauerknecht aber, welcher eine der angeführten Bevortheilungen verübt zu haben überwieſen wird, ſoll das Erſtemal mit 10, das Zweitemal mit 20 Stockſtreichen, das Drittemal aber mit Abſchaffung vom Handwerke, oder, wenn er hier nicht geboren wäre, auch mit Partikularabſchaffung in ſein Geburtsort beſtraft werden.

5tens. Um dieſe Strafe ſo geſchwind als möglich in Vollzug zu ſetzen, ſollen die Fleiſchhauerknechte, ſobald ſie durch Nachwägung des Fleiſches auf dem Betruge betreten worden ſind, ſogleich aus der Bank hinweg und zu dem Polizei-Bezirkskommiſſär geführet, daſelbſt im Beiſeyn der betrogenen Parthei in das Protokoll aufgenommen, und bei erwieſenem Vergehen, die Strafe gleich vollzogen werden. Wenn aber gegen den Fleiſchhauermeiſter ſelbſt eine Inzicht von Mitwiſſenſchaft oder Mitwirkung vorkömmt, ſoll das ſummariſche Verhör mit ihm bei dem Polizei-Bezirkskommiſſär gleichfalls aufgenommen, ſodann aber ſolches an den Magiſtrat zur weitern ſchleunigen Verfügung abgegeben werden.

6tens. Die Dienſtbothen, welche mit den Fleiſchhauern betrügeriſche Einverſtändniſſe unterhalten, oder von dem abgereichten Fleiſche ein Stück ſich zueignen oder wegwerfen, oder die erhaltene Zuwage nicht mit ſich nach Hauſe nehmen, ſondern in der Bank zurücklaſſen, ſollen bei einem entdeckten ſolchen Falle mit körperlicher Züchtigung beſtraft, und dieſe auch auf der Stelle bei der Betretung durch den Polizei-Bezirkskommiſſär in Vollzug geſetzt werden.

7tens. Damit aber Jedermann wiſſe, wann er bei der Zuwage von dem Fleiſcher übervortheilet wird, ſo wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß bis 2 Pfund Rindfleiſch einſchlüſſig, keine Zuwage abgereichet, über 2 bis 4 Pfund einſchlüſſig 8 Loth; bei 5 Pfund, 16 Loth; bei 6 Pfund, 24 Loth, und bei 7 Pfund, ein Pfund; bei 8, 9 und 10 Pfund, 1 Pfund 16 Loth; bei 11, 12, 13 und 14 Pfund, 2 Pfund; bei 15 bis 18 Pfund, 2 Pfund 16 Loth, und bei mehr als 18

Pfund,

Pfund, höchſtens 3 Pfund Zuwage, das iſt, brauchbare Suppen= Kopf= oder andere Beine gegeben werden dürfe, dann, daß dieſe Zuwagen nur Ochſentheile ſeyn, und dabei nicht Theile von andern Viehgattungen untergeſchoben werden dürfen.

8tens. Die Müller= und Bäckerjungen, welche einer aus ihrer Fahrläſſigkeit oder Bosheit geſchehenen Verſchlimmerung des Mehls oder Brodes, oder eines Gewichtabganges, oder anderer Satzungsübertretung überwieſen werden, dann auch die Bäcker- und Müllermeiſter ſelbſt, welche durch eine Satzungs-Uebertretung, durch unächtes Maaß oder unächte Qualität das Publikum bevortheilen, ſollen auf dieſelbe Art, wie es oben gegen die Fleiſchhauer vorgeſchrieben iſt, und überdieß jedesmal mit der Konfiskazion der unqualitätmäſſig oder ungewichtig befundenen Artikel geſtraft werden; nur hat im zweiten Betretungsfalle ihre Ausſtellung im Kreiſe auf dem neuen Markte zu geſchehen.

Der Magiſtrat ſowohl als die Polizei= Bezirkskommiſſäre ſollen gehalten ſeyn, über alle vom Tage der Kundmachung dieſer Verordnung bei ihnen vorkommenden Vergehungen der angeführten Gewerbsleute und ihrer Knechte genaue Vormerkbücher zu halten, um daraus zu erſehen, wie oft jeder aus ihnen betreten worden iſt, und darnach die patentmäſſige Strafe beſtimmen, um ſich ſtündlich ausweiſen zu können, daß nach dieſer höchſten Anordnung genau vorgegangen worden ſey. Hofkanzleidekret vom 21. Feber 1804.

Für Fleichhauer, Bäcker und Müller müſſen ſchärfere Strafen, als für andere, der Satzung unterliegenden Gewerbsleute, beſtimmt werden, bei welchen es bei dem zu bleiben hat, was in dem neuen

Ge=

Geſetzbuche vorgeſchrieben iſt. Hofdekret vom 28. März 1804.

Die Preisſatzung der Ziegel wurde aufgehoben und verordnet, das die Ziegelbrennereibefugniſſe außer den Linien, jedem ſich Meldenden unter den geſetzlichen Vorſichten, und gegen dem, bei dem Brennen nur Steinkohlen zu verwenden, ertheilt werde. Die beſtehenden Vorſchriften wegen des Maaßes und der Qualität dieſer Waaren bleiben in ihrer Kraft, und ſind die Uebertreter das Erſtemal nebſt der jedesmaligen Konfiskazion mit dem Erlage des Verkaufspreiſes, das Zweitemal mit dem doppelten Erlage, und das Drittemal nach dem §. 226 des Strafgeſetzbuches II. Theils, mit dem Verluſt der Befugniß zu beſtrafen. Hofdekret, kundgemacht mit Regierungszirkulare vom 12. Juni 1804.

Der Buchſtabe c) des §. 178 I. Theils des Strafgeſetzes redet von dem Falle, wo der öffentliche Gewerbsmann falſches Maaß und Gewicht braucht. Der §. 226 II. Theils aber — ſpricht von dem Falle, wo er zwar ächtes Maaß und Gewicht führet, aber in der Ausmeſſung oder Abwägung unaufmerkſame Käufer zu übervortheilen ſucht. Das erſtere Verſehen iſt, weil man ſich ſchwerer dagegen verwahren kann, ſtrafbarer als das Letztere. Juſtizhofdekret vom 5. Oktober 1804.

Um das Publikum vor den allenfälligen Eigennutz der Gewerbsleute zu ſchützen, und der wahrgenommenen gemeinſchädlichen Neigung, die über die nothwendigen Lebensbedürfniſſe feſtgeſetzten Taxordnungen nach Willkühr zu überſchreiten, ſtandhaftere Schranken zu ſetzen, findet man ſich bewogen, durch gegenwärtige Verordnung genau zu beſtimmen: wel-

che Handlung eigentlich für eine Uebertretung der Viktualtaxe anzuſehen, und welcher Strafe der Uebertreter zu unterziehen ſey. Jeder macht ſich einer Taxübertretung ſchuldig, der bei dem Verkaufe einer taxbaren Feilſchaft die unter der Benennung: Taxordnung erſcheinenden beſondern Vorſchriften, und die gegenwärtige Verordnung nicht beobachtet. Die Taxübertretungen theilen ſich in dreierlei Gattungen. 1) Nach Verſchiedenheit der, der Taxe unterzogenen Eigenheiten der Feilſchaft. 2) Nach Verſchiedenheit der Verkäufer; und endlich 3) nach Verſchiedenheit der bei einzelnen Feilſchaften vorkommenden Rückſichten. Im Allgemeinen ſetzet die Taxe bei jeder Feilſchaft den Preis, das Maaß, Gewicht und die Eigenſchaft feſt; gehen alle, oder geht auch nur Eine dieſer Eigenheiten ab, ſo iſt die Taxübertretung vorhanden. Daher iſt es eine

Taxübertretung von der erſten Gattung:

a) Wenn eine Feilſchaft nicht nach dem taxmäſſigen Preiſe, Maaß, Gewicht und in einer ſchlechten oder andern Qualität, als durch die Taxe vorgeſchrieben iſt, verkaufet wird. b) Wenn zwar bei einer Feilſchaft der taxmäſſige Preis und die vorgeſchriebene Eigenſchaft beobachtet, aber das Maaß und Gewicht nach der Zahl oder Quantität geringer gegeben wird. c) Wenn die in der Taxe angeordnete Quantität am Maaße und Gewichte zwar richtig iſt, auch der Preis nicht überſtiegen wird, aber die Eigenſchaft der Taxordnung nicht entſpricht. Endlich d) wenn die taxmäßig verfertigte, auch taxmäßig gemeſſene oder gewogene Feilſchaft um einen höheren Preis, als die Taxe anordnet, veräußert wird.

Taxübertretungen der zweiten Gattung.

Nicht bloß der Eigenthümer der zum Verkaufe darliegenden Feilſchaft, ſondern auch der Gewerbsdiener oder Geſelle, welcher ſtatt ſeiner den Verkauf derſelben beſorget, kann ſich einer Taxübertretung ſchuldig machen. Der Gewerbsmann oder Meiſter: a) Wenn aus ſeiner Nachläſſigkeit, oder aus Mangel der von ſeiner Seite zu beobachtenden Aufſicht der Geſelle oder Diener eine taxwidrige Handlung ſelbſt, ohne eigentlichen Wiſſen und Willen des Meiſters begeht. b) Wenn er ſeinen Geſellen oder Diener eine taxwidrige Handlung wiſſentlich zuläßt, oder gar befiehlt. Und c) wenn er ſelbſt eine ſolche Handlung durch eigenes Zuthun verübet. Der Geſelle oder Gewerbsdiener macht ſich einer Taxübertretung ſchuldig: a) wenn er entweder ohne Wiſſen oder Willen eines Meiſters, aber zum Vortheile des Meiſters, oder b) zu ſeinem eigenen Vortheile mit Nachtheile des Meiſters, (wo dann Veruntreuung und Taxübertretung zugleich eintritt) gegen die Taxordnung handelt.

Taxübertretungen der dritten Gattung.

Einzelne taxbare Feilſchaften, oder die beſondern Rückſichten bei dem Verkaufe, machen auch beſondere Vorſchriften nothwendig, welchen Rückſichten vorzüglich das Rindfleiſch unterworfen iſt, über deſſen Zuwage die gedruckte Verordnung vom 14. März 1769 Maaß und Ziel ſetzet. Derjenige Meiſter und Geſelle alſo, welcher a) aus Sorgloſigkeit oder Abſicht die jetzt gedachte Verordnung in Beziehung auf die Zuwage nicht beobachtet, vergeht ſich gegen die Taxordnung. Eben ſo ſoll b) derjenige, der ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb ſchlachtet, für einen Taxübertreter angeſehen, und als ſolcher beſtraft wer-

werden. Endlich macht ſich c) der Gewerbsmann einer Taxübertretung ſchuldig, wenn er in den bei Fleiſch, Fiſchen, Lichtern und andern auf Kredit genommenen Feilſchaften üblichen Einſchreibbüchlein nicht immer zugleich Maaß, Gewicht und Preis anſetzet, ſondern eines oder das andere zur Eludirung der Taxvorſchriften hinwegläßt. Auf die vorerwähnten Taxübertretungen werden hiemit folgende Strafen feſtgeſetzet: 1) Für die Meiſter und Gewerbsinhaber als Verkäufer, ſie mögen entweder ſelbſt auf irgend eine Art die Taxordnung übertreten, oder dieſe Uebertretung auf eigenes Geheiß, oder mit Vorwiſſen, oder endlich bloß aus Nachläſſigkeit durch ihre Geſellen oder Gewerbsdiener begehen laſſen, für den erſten Uebertretungsfall, eine Geldſtrafe von 5 bis 20 fl., oder einen Arreſt von 3 bis 8 Tagen; für den zweiten Fall, eine Geldſtrafe von 25 bis 50 fl., oder einen Arreſt von 8 Tagen bis 1 Monat, welcher mit Faſten, oder bei einem großen Grade von boshafter Bevortheilung mit mit Ausſtellung verſchärfet werden kann. 2) Für die Geſellen oder Gewerbsdiener, als Verkäufer und Uebertreter, ohne Geheiß und Vorwiſſen ihrer Meiſter. Für den erſten Uebertretungsfall eine Strafe von 5 bis 10 Stockſtreichen; für den zweiten Fall eine Strafe von 10 bis 20 Stockſtreichen; für den dritten und weitern Fall, Arreſt von 3 bis 8 Tagen mit Faſten verſchärft und 15 Stockſtreiche beim Anfange deſſelben, dann eben ſo viele bei deſſen Ende. Ferner iſt nebſt den angeführten Strafen jedesmal zugleich die taxwidrig verkaufte Feilſchaft in Verfall zu ſprechen, und dem Armenfonde zuzuwenden. Dem Anzeiger einer Taxübertretung wird die Hälfte der vom Verkäufer zu erlegenden Geldſtrafe als Belohnung zugewendet werden. Da endlich die nachtheilige Gewohnheit noch immer fortdauert, daß Kälber, bevor ſie das zur Erzielung eines guten ſchmackhaften Flei-

ſches und einer dauerhaften Haut erforderliche Alter erreicht haben, den Fleiſchhauern zum Verkaufe dargeboten und geſchlachtet werden; ſo findet man die bereits unterm 2. Juli 1795 dießfalls erlaſſene Verordnung hiermit ausdrücklich zu erneuern, und ernſtlich zu verbieten, daß kein Kalb, welches nicht wenigſtens 40 Pfund wiegt, geſchlachtet werde. Die dagegen Handelnden ſind für Uebertreter der Taxordnung zu achten, und als ſolche, nebſt Konfiszirung des Kalbes, nach gegenwärtiger Verordnung zu beſtrafen. Gub. Verordnung v. 4. März 1805.

Wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer ſchweren Polizeiübertretung des Inhabers verkauft werden, ſo iſt der dafür eingehende Kaufſchilling nicht in comissum zu erkennen, ſondern, um die Familien, und oftmals die Kreditoren der Schuldigen nicht in Schaden zu bringen, an den vorigen Eigenthümer zu verabfolgen. Hofdekret vom 11. März 1805.

Se. Majeſtät haben die Behandlung der Approviſionirungs-Gewerbsleute in Wien, und die Vollziehung ſtrengerer Vorſchriften der Polizei-Oberdirekzion zu übertragen und anzuordnen geruhet: daß die Gewerbsleute die vorgeſchriebene zum Behufe des Publikums erforderliche Quantität ihrer Erzeugniſſe beſitzen, ſolches im tariffmäſſigen Gewichte, Maaße und Preiſe verkaufen, die Waare in guter Eigenſchaft liefern, und das Publikum beim Kaufe, weder wörtlich noch weniger thätig beleidigen. Im erſten Uebertretungsfalle ſolle eine Geldſtrafe von 50 bis 100 fl., welche nach Umſtänden auch verſchärft werden kann, im Zweiten, die Ausſtellung mit einer die Uebertretung enthaltenden Tafel durch eine Stunde, und im Dritten, der Verluſt des Gewerbes ſtatt haben. Nach dieſen Strafgeſetzen ſollen auch die, den

Wie-

Wienermarkt befahrenden Griesmüller behandelt, und in dem Orte, wo ſie eine Uebertretung begehen, auch beſtraft werden, wornach die Kreisämter die nöthige Weiſung erhalten haben. Regierungsverordnung vom 29. Juli 1805.

Seine Majeſtät haben aus Veranlaſſung der neuen Organiſirung der Niederöſterreichiſchen Regierung und der hieſigen Stadthauptmannſchaft, das im Jahre 1805 der Polizeioberdirekzion zugewiſene Verfahren gegen die Uebertreter der Markt- und Sazzungs-Verordnungen wieder den ordentlichen politiſchen Behörden anzuvertrauen, und zugleich die Bekanntmachung der Strafen durch die Zeitungen in der Hoffnung aufzuheben geruhet: daß die Gewerbsleute und Marktpartheien ihren Pflichten und den geſetzlichen Vorſchriften gemäß handeln, und die Staatsverwaltung nicht in den Fall ſetzen werden, die Strafen gegen ihre Uebertretungen verſchärfen zu müſſen *)

Da Se. Majeſtät dieſe höchſte Anordnung zugleich wegen der Gleichförmigkeit mit der Stadt Wien, auch auf alle Provinzial-Hauptſtädte auszudehnen geruhet haben; ſo wird dieſes der Landesſtelle zur Nachachtung und weitern Verfügung bekannt gemacht. Hofkanzleidekret vom 25. Auguſt 1807.

Es

---

*) Anmerkung. An die Niederöſtreichiſche Regierung wurde folgender Beiſatz gemacht:

„Dieſer höchſten Entſchließung gemäß kommt die Amtshand„lungen über die Uebertreter der Markt- und Satzungsverord„nungen nun zuerſt dem hieſigen Magiſtrate und ſoweit es „Marktvorfälle auf den Freigründen betrifft, den Domini„en inner der Linien zu, von welchen der Rekurszug an „die Stadthauptmannſchaft, dann an die Landesſtelle, und „die höchſte Hofkanzlei einzutreten hat.

Es iſt mit Nachdruck darauf zu ſehen, daß von den Glas- und Geſchirr Erzeugern, bei ſtrenger Ahndung, nur maaßhältige Geſchirre verfertiget, und von den Gewerbsleuten, Wein- und Bierſchänkern bei Bedienung des Publikums nur ſolche Geſchirre, die maaßhältig, und als ſolche zimentirt ſind, gebraucht werden. Das Kreisamt hat wegen ſtrenger Beobachtung dieſer Verordnung an ſämmtliche Ortsbehörden das Nöthige zu erlaſſen, und bei Gelegenheit anderweiter Geſchäftsreiſen vorzüglich bei der Bezirksbereiſung ſich von der Befolgung dieſer Anordnung in den Glashütten und bei den Geſchirr-Erzeugern zu überzeugen. Verordnung vom 10. September 1808.

Damit die der Satzung unterliegenden unentbehrlichen Bedürfniſſe nicht nur in der Hauptſtadt, ſondern auch auf dem Lande in den Kreis- und andern Städten ſtets in dem vorſchriftmäſſigen Gewichte, Maaße und Preiſe verkauft, und jederzeit in guter Qualität geliefert werden, haben Se. Majeſtät zu genehmigen geruhet, daß die in Betreff der Unterſuchung, Nozion und Vollziehung der Strafen, bei den verſchiedenen Uebertretungsfällen der mit Lebensbedürfniſſen handelnden Gewerbsleute, bereits für die Hauptſtadt beſtehenden heilſamen Vorſchriften, auch für das Land mit denjenigen Abänderungen, welche die Lokalverhältniſſe erfordern, feſtgeſetzt, im Weſentlichen ſich aber an dasjenige gehalten werde, was über derlei Polizeiübertretungen ſchon das allgemeine Strafgeſetz vorſchreibt. In deſſen Folge haben auf die Satzungsübertretungen in den Städten die Magiſtrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten und Dominien, wie in andern Polizeiübertretungen, verfaſſungs- und geſetzmäßig die Aufſicht zu pflegen, und die ſchuldig befundenen zu beſtrafen. Die Oberaufſicht haben die Kreisämter

ter bei ihren Bereiſungen und Kommiſſionen zu führen, und vorzüglich darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Maaß, Gewicht und Taxe aller Orten genau beobachtet werden, oder ob Klagen dawider vorkommen, ſofort aber hierwegen das Gehörige nach Befund zu verfügen. Im erſten Uebertretunngsfalle iſt auf dem Lande überhaupt, nämlich außer der Hauptſtadt, die Strafe nach Maaßgabe der Umſtände auf 5 bis 25 Gulden, im 2. Falle auf 10 bis 50 Gulden, und im dritten Falle der Gewerbsverluſt, wie es ſchon das Geſetz in derlei Fällen ohnehin feſtſetzt, zu beſtimmen. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr vom Feldbaue, als von ſeinem Gewerbe ſich nähret, ſo muß auf ſeine Vermögensumſtände, und damit er im ſteuerfähigen Stande erhalten werde, Rückſicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermeſſen des Richters freigeſtellt bleibt, ob der Uebertreter mit Gelde oder angemeſſenem, auch mit Faſten verſchärften Arreſte zu beſtrafen ſey; die dießfälligen Geldſtrafbeträge, haben aber, nach der allgemeinen, dem Lokalarmenfonde zuzukommen. Nur auf dieſe angeführten drei Beſtrafungsarten, nämlich mit Geld, Arreſt und Gewerbsſperre, iſt ſich auf dem Lande bei Uebertretungsfällen der Satzungsvorſchriften zu beſchränken, und die für die Hauptſtadt gleichfalls als Beſtrafungsart feſtgeſetzte Ausſtellung im Kreiſe, mit einer die Uebertretung enthaltenen Tafel, hat auf dem Lande nicht Platz zu greifen. Im Falle aber, wo von dem Richter auf die Gewerbsſperre erkannt wird, iſt vorläufig das Urtheil ſammt den Unterſuchungsakten dem Kreisamte zur Beſtättigung vorzulegen. Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1808.

So wie für die Stadt Wien, ſo ſind auch für das Land rückſichtlich der Unterſuchung, Lieburtheilung

lung und Beſtrafung bei den verſchiedenen Uebertretungsfällen der mit Lebensbedürfniſſen handelnden Gewerbsleute zweckmäſſige Vorſchriften mit denjenigen Abänderungen, welche die Lokalverhältniſſe erfordern, feſtgeſetzt worden, und iſt ſich im Weſentlichen aber an dasjenige zu halten, was über derlei Polizeiübertretungen ſchon das allgemeine Strafgeſetz vorſchreibt. In Folge deſſen haben auf die Satzungsübertretungen in den Städten die Magiſtrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten die Aufſicht zu pflegen, und die ſchuldig befundenen zu beſtrafen. Die Oberaufſicht haben die Kreisämter zu führen. Im erſten Uebertretungsfalle iſt auf dem Lande außer der Hauptſtadt die Strafe nach Maaßgabe der Umſtände auf 5 bis 25 fl. im zweiten Falle auf 10 bis 50 fl. und im dritten Falle der Gewerbsverluſt, wie es ſchon das Geſetz in derlei Fällen (§. 226,) ohnehin feſtſetzt, zu beſtimmen. Eine öffentliche Ausſtellung hat nicht ſtatt. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größten Theils mehr vom Feldbaue, als von ſeinem Gewerbe lebt, ſo muß auf ſeine Vermögensumſtände, und damit er im ſteuerfähigen Stande bleibt, Rückſicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermeſſen des Richters frei geſtellt bleibt, ob der Uebertreter mit Gelde, oder einem angemeſſenen, auch mit Faſten verſchärften Arreſte zu beſtrafen ſeye. Die Geldſtrafbeträge haben dem Lokal-Armenfonde zuzukommen.

Wenn auf die Gewerbsſperre erkannt wird, iſt vorläufig das Urtheil ſammt den Unterſuchungsakten dem Kreisamte zur Beſtättigung vorzulegen. Hofdekret vom 21. Dezember 1808.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, alle jene Handwerks- Gewerbs- Kauf- und Handelsleute, die ſich bei ihrer Arbeit, und dem Verkaufe ihrer

Waa-

Waaren irgend einen Betrug, oder was immer für eine Bevortheilung des Publikums zu Schulden kommen laſſen, mit Schärfe, Strenge, nach den Geſetzen, und unnachſichtlich zu beſtrafen, auch ſich dabei nicht zu begnügen, hierüber die Anzeige von den Partheien abzuwarten, ſondern zu trachten, dergleichen Fälle ſelbſt zu entdecken, und ſie immer ſchnell der verdienten Beſtrafung zu unterziehen. Hofkanzleidekret vom 6. November 1810.

Allen Marktpartheien und Gewerbsleuten wird ſtrenge verboten, beim Verkaufe trockener Gegenſtände, wie des Mehles, der Körner, Hülſenfrüchte, Sämereien ꝛc. das Flüſſigkeitsmaaß, das iſt, den Eimer und ſeine Unterabtheilungen zu gebrauchen, und iſt hiezu nur der Metzen mit ſeinen Unterabtheilungen, nämlich: den Viertel, Achtel, Halbachtel, Maßel, Halb- und Viertelmaßel zu verwenden. Jede Uebertretung dieſer Anordnung wird nach den, wegen Uebervortheilungen an Maaß und Gewicht beſtehenden Vorſchriften, und nach Umſtänden, in ſofern es Gewerbsleute betrifft, nach dem §. 226, des 2. Theils des Strafgeſetzbuches unnachſichtlich geahndet werden. Regierungszirkulare vom 15. Oktober 1811.

Der Mangel an vorſchriftmäßigen Vorrathe bei den Gewerbsleuten, wird nicht als Satzungsübertretung, ſondern mit den ohnehin hierauf feſtgeſetzten Geldſtrafen beſtrafet. Hofdekret vom 22. September 1813.

Um das Strafverfahren gegen Gewerbsleute, welche die Satzungsvorſchriften übertreten, mit dem allgemeinen Strafgeſetzbuche in Einklang zu bringen, haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruhet, daß jenen Strafbeſtimmungen, welche für den dritten Uebertre-

tretungsfall als eine ſchwere Polizeiübertretung den Gewerbsverluſt feſtſetzen, nur die Uebertretungen der Satzungsvorſchriften, in Hinſicht auf Maaß, Gewicht oder Eigenſchaften zu unterziehen, dagegen aber der Mangel an dem vorſchriftmäßigen Vorrathe des Gewerbsmannes den Uebertretungen der Taxordnungen nicht mehr gleich zu halten, ſondern davon künftig umſomehr allgemein auszuſchließen ſey, als für den Abgang der den Gewerbsleuten vorgeſchriebenen Vorraths-Quantitäten ohnehin ſchon eigene Geldſtrafen beſtehen. Hofkanzleidekret vom 2. Oktober 1813, und Gubernialverordnung vom 16. September 1813. Nr. 33861.

Ungeachtet der Erzeugung des unter der Benennung des Weißrocken bekannten Auszuges aus Korn durch die höchſte Entſchließung vom 25. Oktober 1726, verboten, dieſes Verbot unter dem 30. Juli 1746, unter Bedrohung mit ſtrenger Beſtrafung erneuert, und die Erzeugung einer einzigen Mehlgattung aus dem Rocken befohlen worden iſt, ſo haben ſich doch ſeit einiger Zeit mehrere Müller erlaubt, dieſen höchſten Befehl zu übertreten, und Rokken-Auszugsmehl zu erzeugen. Um dieſem ſträflichen Unfuge zu begegnen, haben Seine Majeſtät zu befehlen geruhet: daß die Erzeugung dieſes Auszugsmehles aus Rocken neuerdings ſtrenge zu verbieten, und auf die Verfertigung deſſelben zum öffentlichen Verkaufe oder zum Verbrauche für die Bäcker bei den Müllern, und auf die Vermiſchung deſſelben mit Weitzenmehl bei den Bäckern, im erſten Uebertretungsfalle der Verluſt des Gewerbes und der Verkauf der Mühle durch Verſteigerung, mit dem Beiſatze als Strafe zu beſtimmen ſey, daß ein hierin betretener Müller oder Bäcker unfähig erklärt, werde, je mehr eine Mühle oder Backgerechtigkeit in

den

den öſterreichiſchen Staaten zu betreiben. Hofkanzleidekret vom 13. Oktober 1816.

Ueber das in den meiſten Wirthshäuſern und Schänken vorfindige unmaaßhältige Trinkgeſchirr, und die Verfälſchung und Wäſſerung des Biers ſind neuerdings gegründete Klagen vorgekommen, aus welchen ſich ergiebt, daß durch dieſen nun zu häufigen Unfug nicht nur das Publikum, und vorzüglich die ärmere Klaſſe empfindlich, ſondern auch das Aerar ſelbſt, ſo wie die Obrigkeiten und Bräuberechtigten nicht unbedeutend benachtheiliget werden; letztere, indem ſie weniger Bier ausſtoßen, als bei maaßhältigen Schänkgeſchirren der Fall wäre, und erſteres, indem es bei verminderter Bierkonſumzion auch um ſo weniger an Bräugefäll bezieht.

Es werden daher alle wegen der Maaßesächtung und dem Ausſchanke beſtehenden Weiſungen in Erinnerung gebracht, um ſolche den Magiſtraten und Dominien neuerdings auf das Nachdrücklichſte mit dem Beiſatze einzuprägen, ſie hätten darüber zu wachen, daß in den Gaſt- und Schänkhäuſern das Bier nicht verfälſcht, durchgehends maaßhältige, zimentirte Trinkgeſchirre geführt, und ſich nirgends unächter Maaße und Gewichte bedienet werde; weßwegen ſich von Zeit zu Zeit hievon durch die Beamten zu überzeugen, und gegen die Uebertreter unter Konfiszirung der unmaaßhältigen Geſchirre, unnachſichtlich mit aller Strenge vorzugehen ſeyn wird. Auch die Kreiskommiſſäre haben bei den Bezirksbereiſungen hierauf um ſo ſorgfältiger das Augenmerk zu richten, als es Pflicht iſt, alles zu beſeitigen, was zu gegründeten Klagen Anlaß geben kann, und die Erreichung dieſes Zweckes im praktiſchen Leben eine der vorzüglichſten Abſichten dieſer Bereiſungen iſt. Verordnung vom 19. Juni 1818.

Bei Regulirung der Maaße und Gewichte iſt mit Hofdekret vom 18. Auguſt 1787, ausdrücklich befohlen worden, daß ſich die Obrigkeiten und Magiſtrate nach den in den Kreisſtädten befindlichen Altvätern berichtigte Originalmaaßereien und Gewichte anſchaffen ſollen, um hiernach die Maaßereien und Gewichte, deren ſich die in ihrem Bezirke befindlichen Partheien zum Verkaufe bedienen, zu prüfen, und bei befundener Aechtheit mit dem obrigkeitlichen Stempel zu bezeichnen.

Da nach einer Anzeige der Bankaladminiſtrazion dieſe Originalmaaßereien nicht überall anzutreffen ſind, bei vorfallenden Zweifeln und Bedenken ſofort das geſetzliche Mittel zur verläßlichen Beurtheilung fehlt, ſo ſind nicht nur die Kreiskommiſſäre anzuweiſen, bei der Bezirksbereiſung hierauf bei jedem Amte und Magiſtrate zu ſehen, und den Befund in dem Bereiſungsberichte mit einzuſchalten, worüber ſodann das Nöthige zu veranlaſſen iſt, ſondern auch die Dominien und Magiſtrate aufzufordern, ſich dieſe Originalmaaßereien auf die im erwähnten Hofdekrete vorgeſchriebene Art, in ſo ferne ihnen dieſelben fehlen ſollten, alſogleich beizuſchaffen.

Uebrigens wird die Gubernialverordnung vom 19. Juni 1818 Zahl 27432, wegen der häufig vorkommenden unmaaßhältigen Geſchirre mit dem Beiſatze ins Gedächtniß zurückgeführt, die Einleitung zu treffen, und darüber zu wachen, daß auch in den Glashütten keine unmaaßhältigen Trinkgeſchirre erzeugt werden. Gubernialdekret vom 11. März 1819. Gub. Zahl 5926.

Die Auslegung, welche mehrere Dominien dem §. 226, des 2. Theils des Strafgeſetzbuches dahin gaben, daß der Gewerbsverluſt wider die der Satzung unterliegenden Gewerbsleute nur dann zu verfü-

fügen komme, wenn ſich dieſelben in einem und demſelben Jahre einer dreimaligen Satzungsübertretung ſchuldig machen, veranlaßte eine Anfrage bei der Landesſtelle, welche hierüber erklärte, daß dieſe Meinung ganz irrig ſeye, und keineswegs in dem Sinne des oberwähnten Geſetzparagraphes liege, der die dritte Satzungsübertretung ohne Unterſchied, ob ſolche in einem Jahre oder in verſchiedenen Jahren begangen wurde, als ſchwere Polizeiübertretung behandelt, und mit dem Gewerbsverluſte beſtraft wiſſen wolle. Regierungsverordnung vom 16. Juni 1802.

Da die Entdeckung der ſich einſchleichenden Uebertretungen der beſtehenden Arzneitaxen nicht für Jedermann, ſondern nur für den in dieſem Fache wiſſenſchaftlich gebildeten Mann möglich iſt; ſo iſt es nothwendig, eine Kontrolle einzuführen, durch welche eine Arzneitaxübertretung leichter entdeckt, und der Uebertreter zu der ihm gebührenden Strafe gezogen werden könne.

In dieſer Abſicht werden die der beſtehenden Arzneitaxordnung vorgedruckten Vorſchriften und Strafen wiederholt kund gemacht, und weiters folgende Anordnungen feſtgeſetzt, und zwar:

1) Nicht nur der Beſitzer einer öffentlichen Apotheke, ſondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führet, iſt verbunden, auf jedes Rezept und auf jede Signatur ſowohl den, nach der Taxordnung berechneten Arzneipreis, und bei den öffentlichen Apotheken den Namen des Gehilfen, der die Arznei bereitet hat, deutlich anzumerken.

2) Jede erwieſene Uebertretung der feſtgeſetzten Arzneitaxe wird mit 24 Dukaten, und das Drittemal als ſchwere Polizeiübertretung an dem Apotheker beſtraft werden.

3) Sämmtliche ſowohl öffentlich angeſtellte als auch Privatärzte haben in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften ſtrenge darüber zu wachen, daß keine Arzneitaxübertretungen Platz greifen, insbeſondere aber auf diejenigen Apotheker, welche, wenn auch nur einigen Verdacht einer Taxüberſchreitung ſich zu Schulden kommen laſſen, ein beſonderes Augenmerk zu richten.

4) Hätte ein Apothekergehilfe ohne Willen ſeines Herrn die Tax überſchritten, zumal in der betrügeriſchen Abſicht, den übertaxirten Betrag ſich ſelbſt zuzueignen; ſo wird derſelbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbsmannes, der ſich an eine Taxordnung, (Satzung) zu halten hat, beſtraft werden. Gubernialkundmachung vom 29. Dezember 1820. G. Z. 58671.

Bei Gelegenheit einiger Partikular-Fälle hat ſich die Niederöſterreichiſche Regierung bewogen gefunden, bei der Hofkanzlei die Anfrage zu machen, wie ſich bei der Zuſammenzählnng der Uebertretungen derjenigen Gewerbsleute zu benehmen ſeye, die der Satzung unterliegen, um die Strafe, welche der §. 226, des Geſetzbuches über ſchwere Polizeiübertretungen, mit dem Gewerbsverluſte ausſpricht, herbei zuführen.

Die hohe Hofkanzlei hat nun mit Dekret vom 27. April d. J. entſchieden, daß es ganz bei der geſetzlichen Beſtimmung und dem Wortlaute dieſes §. zu verbleiben habe. Jedoch wurde die Regierung hierüber auf Folgendes bekannt gemacht:

1) Da der §. 226, das Vergehen des Gewerbsmannes als eine ſchwere Polizeiübertretung erklärt, weil die früher gegen ihm verhängten Strafen ihn nicht beſſerten, ſo ſetze dieß voraus, daß bereits der höchſte Strafgrad, welcher durch die beſondern Geſez-

ſetze beſtimmt iſt, gegen den Uebertreter wirklich angewendet worden ſeye, weil ſonſt die Unverbeſſerlichkeit bei einer früher etwa eingetretenen gelindern Behandlung nicht vermuthet werden könne.

2) Müſſen in dem Falle, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes nach Beſtimmung des §. 226, als ſchwere Polizeiübertretung geahndet werden ſoll, alle in dem Geſetzbuche wegen Zurechnung der ſchweren Polizeiübertretungen, Unterſuchung und Aburtheilung derſelben enthaltenen Vorſchriften beobachtet werden.

Gemäß dieſer Hofentſchließung iſt demnach das Verfahren einzurichten, und nach zu Folge Dekrets der Landesſtelle vom 11. Mai d. J. die Weiſung ſich gegenwärtig zu halten: daß nach dem über die Beſtrafung der Approviſionirungs = Gewerbsleute auf dem Lande, unterm 9. Dezember 1808, ergangenen gedruckten Regierungs = Zirkulare die Strafe von 50 fl. oder verhältnißmäßiger mit Faſten verſchärfter Arreſt, als die höchſte politiſche Strafe ausgeſprochen iſt, die vor dem Gewerbsverluſte einzutreten hat, und daß erſt dann, wenn dieſer Strafgrad von dem Uebertreter ausgeſtanden worden iſt, nach der gegenwärtigen Hofentſchließung der §. 226, des Geſetzbuches über ſchwere Polizeiübertretungen in Anwendung kommen kann.

Das Benehmen der Behörde bei dergleichen Uebertretungen wird nun folgendermaſſen vorgezeichnet:

Bei Gebrechen niederer Art, bei bloßen Verſehen und Uebertretungen aus Nachläſſigkeit die ihren Grund nicht in einem ſträflichen Leichtſinn und Unordnungsgeiſte des Gewerbsmeiſters haben, kann die volle Strenge des Geſetzes nicht eintreten, und es iſt in dieſen Fällen die Beſtrafung mit minderen Geldbeträgen und geringerem Arreſte, als in der angeführten Verordnung ausgedrückt iſt, den unteren Behörden, und zwar nach dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

Wenn

Wenn aber offenbarer Betrug, oder böſer Vorſatz erwieſen iſt, ſo tritt die Strenge des Geſetzes ein; dann iſt ein ſolcher zweiter Fall mit der ſtrengſten politiſchen Strafe zu belegen, und bei dem dritten Falle iſt die Behandlung nach dem §. 226 als ſchwere Polizeiübertretung einzuleiten, und der Regierung mit Erfüllung der in dem gegenwärtigen Hofdekrete gemachten Forderungen zur Entſcheidung vorzulegen. Hofdekret vom 27. April 1821.

Siehe auch die beim §. 230, befindliche Marktordnung für Wien vom 3. April 1792, und jene für Prag vom 20. Juli 1822.

Zu §. 227. XI. Hauptſtück.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums.

§. 13. Auch dieſe Mißbräuche, daß 3) ſich die Handwerker zu Zeiten miteinander eigenmächtig vereinigen, daß unter ihnen keiner etwas geringer verkaufen, um geringeren Taglohn arbeiten ſolle, ſollen aller Orten abgeſtellet, und wider die Uebertreter nach Anleitung dieſer Verordnung mit allem Ernſte verfahren werden, auch zu ſolchem Ende die Obrigkeiten willig und ſchleunigſt einander die Hand biethen. Allgemeines Zunftpatent vom 16. November 1731.

Siehe auch §. 7. der beim §. 230. angehängten Marktordnung für Prag vom 20. Juli 1822.

Diejenigen Gewerbsleute, welche vor der für ſie beſtimmten Ablöſungsſtunde auf dem Markte einzeln erſcheinen, ſollen das Erſtemal durch die Polizeiwache vom Markte abgeſchafft, bei öfterer Uebertretung mit Polizeiarreſte beſtraft, wenn ſie aber

in

in einem wirklichen Einkaufe betreten werden, ſo ſollen ſie das Erſte- und Zweitemal mit der Konfiskazion des Erkauften, das Drittemal aber mit dem Verluſte des Gewerbes beſtraft werden. Wenn ganze Haufen von Gewerbsleuten vor ihrer feſtgeſetzten Stunde auf den Marktplatz eindringen ſollten, ſo ſind ſie als öffentliche Ruheſtörer zu behandeln, und die Urheber nebſt der geſetzmäſſigen Strafe, von ihrem Gewerbe abzuſchaffen, die übrigen Mitſchuldigen aber nach den Umſtänden empfindlich zu beſtrafen. Verordnung für Wien vom 27. April 1796.

Zu wirkſamer Vorſehung, daß den in Betreff der aufgehobenen Feiertage ergangenen allerhöchſten Verordnungen, von den Handwerksleuten durch Enthaltung an ſolchen Tagen von der Arbeit nicht zuwider gehandelt werde, ſoll den Zunftsvorſtehern bei ſechs Reichsthalern Pönfall verboten ſeyn, einem Geſellen die Kundſchaft auszufertigen, der eher ſeinen Dienſt verläßt, und von der Arbeit ausſteht, als er ſich dem Gebote ſeines Meiſters füget, an einem der aufgehobenen Feiertage, oder an einem ſogenannten blauen Montage zu arbeiten. Hofdekret vom 13. Juli 1786.

Damit bei den Zünften keine Mißbräuche beſonders durch ausländiſchen Geſellen eingeführt würden, ſind die Zunftsartikel vom J. 1739 zu Folge Befehl in 50. Artikel alljährlich wiederholt kundzumachen, und die Magiſtrate, Obrigkeiten und Zunftinſpektoren werden angewieſen, daß, da ein jeder Fremdling, welcher hier Landes Schutz, und gleiche Vortheile mit den Inländern genießt, ſich auch den hierortigen Geſetzen fügen muß, wider denjenigen, die hier Landes die eingeführte Ordnung ſtören, und die Inländer hievon abführen, oder gar

zur Widerſpänſtigkeit und Aufruhr verleiten wollte, mit aller Strenge der Strafe fürzugehen, und wenn er minder ſchuldig iſt, derſelbe bei befundener Dienſttauglichkeit zum Soldatenſtande abzuführen, außer dem aber mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe zu belegen ſey. Nur wird zugleich Magiſtraten, Obrigkeiten, vorzüglich aber den Zunftinſpektoren bei Erfüllung ihrer Pflichten alle Beſcheidenheit, und Mäſſigung beſonders anempfohlen, indem ſonſt durch unbeſcheidenes Betragen, vorzüglich bei jenen Zünften, deren Geſellen größtentheils aus Ausländern beſtehen, der gute Entzweck ſehr leicht verfehlet werden könnte. Verordnung vom 13. Feber 1800.

Da hervorkömmt, daß gegenwärtig häufig, und von dem täglichen Gebrauche des Publikums am meiſten nothwendigen Zünften, als: Schuſtern, Schneidern, Tiſchlern, Schloſſern und dergleichen, die verbotenen blauen Montage wieder gehalten werden, und dieſen Mißbrauch, den ſich ſelbſt die Geſellen, welche ſtückweiſe bei den Meiſtern arbeiten, zu Schulden kommen laſſen, nicht nur auf die Verzögerung der Arbeit, ſondern auch auf deren Vertheuerung Einfluß nimmt; ſo ſind zur Beſeitigung dieſes Unfuges die hierüber beſtehenden Vorſchriften, als der 17. Artikel der Zunftordnung vom Jahre 1739 das Hofdekret v. 13. Juli 1786 dann die Verordnung vom 13. Feber 1800, neuerdings kundzumachen, und für deren genaue Befolgung die Ortsobrigkeiten, Zunftkommiſſäre und Inſpektoren verantwortlich zu machen. Verordnung vom 26. Dezember 1818.

Es iſt der Unfug vorherrſchend geworden, daß Handwerksgeſellen und Fabrikarbeiter, die in Anſehung der aufgehobenen Feyertage und ſogenannten

blau-

blauen Montage beſtehenden Vorſchriften nicht befolgen, daß ſie dieſe Tage unbeſchäftigt zubringen, ſich einer ſchwelgenden Lebensweiſe bis in die ſpäte Nachtzeit überlaſſen, und durch ihr böſes Beiſpiel auch die Lehrlinge zu gleichen, auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nachtheilig einwirkenden Ausſchweifungen verleiten.

Um dieſem Uebelſtande Schranken zu ſetzen, findet ſich das Gubernium veranlaßt, die nachfolgenden Vorſchriften zur genauen Darnachachtung wieder kund zu machen.

1. Folgende Tage ſind als Feyertage anerkannt, und durch Enthaltung von der Arbeit nach kirchlichen Geboten zu heiligen. Der Feſttag der Auferſtehung ſammt dem darauf folgenden Tage (Oſterſonntag und Montag) der Pfingſtſonntag ſammt dem darauf folgenden Tage, alle Sonntage des ganzen Jahres, der heilige Chriſttag, Neujahrstag, heilige drei Könige, Chriſti Himmelfahrtstag, und der Frohnleichnamstag, dann die der allerſeeligſten Jungfrau Maria gewidmeten fünf Feſttage, nämlich: deren Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, und unbefleckten Empfängniß, desgleichen die Feſttage der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus, aller Heiligen, des heiligen Stephans, und der zween heiligen Landespatrone, nämlich: des heiligen Johann von Nepomuk und des heiligen Wenzeslaus. Alle übrigen Feyertage ſind als aufgehoben und für Werketage anzuſehen.

2. Handwerksgeſellen und Fabrikarbeiter, dürfen ſich an den ſogenannten blauen Montagen, und an den in dem vorgehenden §. nicht bezeichneten ſomit aufgehobenen Feyertagen der Arbeit eigenmächtig nicht entziehen. Diejenigen, welche ſich nach dieſer Vorſchrift nicht benehmen, ihr Vergehen wohl

gar

gar durch Muthwillen, Widerſetzlichkeit oder Verführung anderer zu gleicher Unfolgſamkeit vergrößern, werden von der ihnen vorgeſetzten Behörde nach den beſtehenden Vorſchriften und nach den hier bei eintretenden Umſtänden mit Arreſt und Leibesſtrafe nach dem 229. §. des Strafgeſetzbuches II. Theils beſtraft werden.

3. Die Meiſter und Fabriksinhaber ſind verpflichtet, die den blauen Montag oder verbotene Feiertage haltenden Geſellen und Arbeiter, ſogleich der Polizeibehörde oder dem Magiſtrate zur Ahndung unter einer Geldſtrafe von 5 fl. C. M. für die unterlaſſene Befolgung dieſer Vorſicht anzuzeigen, und es wird zugleich verordnet, daß die genannten Behörden öfters in den Fabriken und Werkſtätten zur Entdeckung dieſer Unfüge unvermuthete Unterſuchungen vorzunehmen haben.

4. Jenen Geſellen und Fabriksarbeitern, welche eher den Dienſt verlaſſen, und von der Arbeit ausſtehen, als ſie ſich dem Gebote des Meiſters oder Fabrikanten, an einem der aufgehobenen Feyertage oder einem blauen Montage zu arbeiten, fügen, iſt von den Zunftvorſtehern und Fabriksinhabern unter einer Geldſtrafe von neun Gulden C. M. keine Kundſchaft oder Zeugniß, auszufolgen.

5. Die gegenwärtige Verordnung iſt bei jeder Quartalzuſammenkunft von den Zunftinſpektoren und Zunftvorſtehern den Handwerksgeſellen, den Fabrikarbeitern aber von den Fabriksunternehmern öfters im Jahre kund zu machen, und deren Verfolgung mit Nachdruck einzuſchärfen. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1821.

Zu §. 228. XI. Hauptſtück.

Strafe für die Urheber, wann ſie Vorſteher ſind. Strafe der übrigen Mitſchuldigen.

Zu §. 229. XI. Hauptſtück.

Verabredungen der Handwerksgeſellen.

§. 5. Wenn auch ein Meiſter oder Geſell, was unredliches begangen hätte, ſoll doch niemals einer den andern, auch der Meiſter den Geſellen nicht ſchelten, oder ſchmähen, vielweniger unter §. 2. ausgeſetzter Strafe auftreiben, ſondern die Sache bei der Obrigkeit anzeigen, und deren Unterſuchung und Ausſpruch ruhig erwarten, dergeſtalt, daß bis zur rechtskräftigen Entſcheidung kein Meiſter, und kein Geſelle für geſcholten, unredlich, und Handwerksunfähig gehalten werde, ſondern die übrigen Meiſter, und Geſellen bei, und neben ihm unweigerlich zu arbeiten ſchuldig ſeyn. Welcher Meiſter und Geſell aber deſſen ſich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgreife, und ſich ſelbſt unterſtünde, einem Angeſchuldigten in Treibung ſeines Handwerkes hinderlich zu fallen, der iſt mittelſt vorläufiger obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerksarbeit, ſolang zu ſuſpendiren, bis die Sache des erſten Beſchuldigten rechtlich erörtert, oder gütlich beigelegt worden. Wollten Meiſter, oder Geſellen einen Jungen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren laſſen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt, müſſen ſie auch dießfalls Rede und Antwort geben, und dem obrigkeitlichen Ausſpruch gehorchen. Wofern die Geſellen in einem Aufſtande ſich zuſammen rotten, und keine Arbeit mehr thun, oder haufenweis austreten würden, ſollen dergleichen Miſſethäter, wie oben §. 2. beſtimmt iſt, geſtrafet werden; und wenn eine Orts-

obrigkeit ſie allein zu überwältigen nicht vermag, wird ſie das k. Kreisamt bei Zeiten um Beiſtand anzurufen wiſſen. Wenn dergleichen aufſtehenden, oder austretenden Handwerksburſchen in Wirthshäuſern, oder ſonſt einiger Aufenthalt geſtattet, oder ſie mit Speis und Trank verſehen würden, ſoll auch gegen dieſe Hehler mit obigen Strafen unnachläſſig verfahren werden. Allgemeines Zunftpatent vom 16. November 1731.

Es ſoll ſich kein Geſell unterfangen, einen ſogenannten, blauen Montag zu halten, noch einen andern Werktag in der Woche zu feiern, unter Strafe eines halben, oder nach geſtalteten Dingen ganzen wochentlichen Verdienſtes den der Meiſter, bei welchem der Geſelle ſteht, ihm abzuziehen, und in die Lade zu erlegen, davon jedoch nach Erkenntniß der Zunft für die verſäumten Tage ſeinen Theil zu nehmen hat; wenn aber derſelbe Meiſter ſolches nicht thäte, mithin den Geſellen, und ſein unternommenes Feiern bei dem Mittel nicht anzeigte, ſondern dazu durch die Finger ſähe, ſoll er nicht allein des Geſellens Strafe für jeden gefeierten Werketag, ſondern auch noch einmal ſoviel für ſich wegen ſeiner Mitſchuld bezahlen. Generalzunftsartikel, Art. XVII., vom 5. Jänner 1739.

Wie in den Handwerkgeneralien §. 13. Nro. 3, den Meiſtern verboten iſt, ſich eigenmächtig unter einandern wegen eines gewiſſen Preiſes ihrer Arbeiten zu derſelben Vertheuerung zu vereinigen; ſo iſt auch den Geſellen keineswegs erlaubet, untereinander ſich zu verbinden, keinen wenigern Lohn, als welchen ſie miteinander abgeredet haben, von den Meiſtern zu nehmen. Wenn aber etwas dergleichen ſich doch erreignete, ſo ſoll jener Geſell, der keine Arbeit ohne den, zwiſchen ihnen erhöhten Lohn anneh-

nehmen wollte, für einen Aufwiegler der Geſellen gehalten, und nach Erkenntniß der Ortsobrigkeit, mit Arreſt, oder andern Strafen beleget werden. Generalzunftsartikel, Art. XIX., vom 5. Jänner 1739.

Verabredungen und Einverſtändniß des Geſindes, um den Dienſt zu verlaſſen, oder durch dieſes Mittel höhern Lohn zu erzwingen, werden auf das ſchärfeſte verboten. Es iſt demnach für Magiſtrate und Polizeibeamte eine ganz eigene Pflicht, nicht nur gegen ſolche höchſt ſchädliche und sträfliche Einverſtändniſſe zu wachen, ſondern auch die Urheber und Mitſchuldigen ohne Nachſicht, und nach Umſtänden ſtrenge zu beſtrafen. §. 25, der Stadtgeſindordnung vom 1. Dezember 1782.

Zu §. 230. XI. Hauptſtück.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen verweigern.

Die Weiſungen, welche Waaren und Feilſchaften zu den nothwendigen Bedürfniſſen des täglichen Unterhalts gehören, und wo ſolche dann von wem zum allgemeinen Ankaufe feilgebothen werden dürfen, enthalten nachſtehende Marktordnungen, und zwar: jene für die Reſidenzſtadt Wien, kundgemacht mit Verordnung vom 3. April 1792, dann jene für die Hauptſtadt Prag erlaſſen mit Verordnung vom 20. Juli 1822.

Durch die von der k. Landesregierung unter dem 23. Februar dieſes Jahrs ergangene Verordnung iſt bereits die neue Marktanſtalt vorläufig bekannt gemacht worden, welcher zu Folge vom 1. k. M.

Mai

Mai angefangen, die Bolletenleute ganz aufzuhören haben, und dagegen in der Stadt Stände für grüne Waaren, in den Vorſtädten aber Höckerleute in einer dem Bedürfniſſe zuſagenden Anzahl werden beſtellet werden.

So wie dieſe neue Anſtalt zur Abſicht hat, dem Publikum eines Theils die ihm bisher durch die ſich zu ſehr angehäufte Menge der Ablöſerleute, ihre Zudringlichkeiten, und mit offenbarem Mißbrauche ihrer Bolletenbefugniß betriebene Vorkäuflereien erſchwerte, ja beinahe ganz benommen geweſene Wohlthat, ſeine nothwendigen Feilſchaften von der erſten Hand zu erkaufen, und anderen Theils zugleich die Gelegenheit zu verſchaffen, ſich auch zur Zeit, wo die urſpringlichen Erzeuger die Märkte verlaſſen, und nach Hauſe zurückkehren, oder in den Vorſtädten, wohin die urſpringlichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge zu Markte kommen, ſich zu allen Stunden mit den nöthigen Feilſchaften verſehen zu können; alſo hat auch die hohe Landesſtelle zur Beförderung dieſes Endzweckes, und um der neuen Anſtalt die vollſtändige nähere Beſtimmung zu geben, die hier nachſtehende allgemeine Marktordnung vorgeſchrieben, welche demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und genauer Beobachtung hiermit kund gemacht wird, und mit 1. Mai ihren Anfang zu nehmen hat.

Die Gegenſtände gegenwärtiger Marktordnung theilen ſich in 5 Abſchnitte, wovon

der erſte: Die Beſtimmung der Marktplätze in, und vor der Stadt,

der zweite: Die Vorſchrift in Anſehung, der die Märkte beſuchenden urſpringlichen Erzeugern und Landleute,

der dritte: Die Feſtſetzung der Ordnung, und der Schranken, der in der Stadt beſtellten Verkaufsſtan-

ſtande, ſo wie der in den Vorſtädten beſtellten Höckerleute.

der vierte: Die Vorſchrift für die hieſigen zum Viktualverkauf berechtigten Gewerbsleute, und

der fünfte: Die Ordnung in Anſehung der auf einigen hieſigen Märkten nöthigen Dollmetſcher, Helfer, Taglöhner und Trägerweiber in ſich begreift.

Erſter Abſchnitt.

Von den Marktplätzen.

Für die eigentlichen marktmäſſigen Feilſchaften, nämlich friſche Butter, Eier, junge unausgezogene Lämmer, Krebſen, Obſt, und alles, was unter der Benennung grüne Waaren, und Zugemüß verſtanden wird, ſind zu Marktplätzen überhaupt und ohne einen Unterſchied für dieſe, oder jene vorbeſagter Feilſchaften, in der Stadt, der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freiung, der tiefe Graben, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmiede am Ende der Mehlſtände beſtimmet. Die Seilerſtadt iſt künftig bloß für jenes Geflügel und Eier, die auf Wägen hierher gebracht werden, gewidmet, und werden zu mehrerer Ordnung dieſen Partheien nach ihren verſchiedenen Gattungen die Plätze daſelbſt angewieſen werden, wo ihnen zugleich auch der Verkauf derjenigen andern Feilſchaften, die ſie im Kleinen, als eine Zuladung hierher bringen möchten, ebenfalls geſtattet iſt.

Die Leopoldauer, Kagraner, und überhaupt die ſich mit Mäſtung des Geflügels abgebenden Marchfelder Inſaſſen, haben ihre abgeſtochenen Enten, Gänſe und geputztes oder ungeputztes Geflügel, noch ferner auf den ihnen angewieſenen bisherigen Platz, in tiefen Graben, zu Markte zu bringen. Für das

Obſt,

Obſt, Kraut und Ruben, welches auf Wägen hierher kömmt, bleibt der Platz außer dem Kärnthnerthore vor dem fürſtlich Stahrembergiſchen Freihauſe angewieſen.

Das vom Lande eingeführte Brod wird auf den bisher gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen geſtattet.

Der Verkauf des Grießelmehls, und der Grießlerei = Gattungen, des Taubenfutters und der Hülſenfrüchte ohne Ausnahme, hat noch ferner bloß auf dem neuen Markte zu geſchehen. Zum Verkaufe des Schmalzes, Käſes, und der geſalzenen Butter iſt der Dominikanerplatz, und zum Verkaufe der Fiſche, in der Stadt der damalige Fiſchmarkt noch ferner beſtimmet; eben ſo iſt der Getreidmarkt, ſo wie auch der Heu = und Strohmarkt, wie auch der junge Vieh = und Schweinmarkt auf den hierzu beſtimmten bisherigen Plätzen abzuhalten.

In den Vorſtädten ſind die bisher gewöhnlichen Marktplätze auch fernerhin dazu gewidmet.

Zweiter Abſchnitt.

Von den urſpringlichen Erzeugern und Landleuten.

Jedem urſprünglichen Erzeuger und Landmanne ſtehet frei, ſeine Feilſchaften an jedem Werktage in der Woche nach Wien zum Verkaufe zu bringen, und ſolche auf den im vorigen Abſchnitte beſtimmten Marktplätzen zu verkaufen, und auf dieſen, ſo lange er will, zu verweilen; hingegen iſt ihnen der Verkauf der hierher gebrachten Feilſchaften, worunter auch alle Gattungen Getreides und der Hülſenfrüchte verſtanden werden, außer den hierzu beſtimmten Marktplätzen nirgends anderwärts erlaubet.

Es iſt ihnen alſo hiermit ausdrücklich verboten, ihre Feilſchaften unter Weges, es ſey vor oder inner=

nerhalb den Linien abzuſetzen, ſie unter dem Vorwande der Beſtellung in die Häuſer zu bringen, mit ihren Feilſchaften zu hauſiren, oder ſie in den Einſätzen, in Wirths- und andern Häuſern, unter den Hausthören, oder wo immer ſonſt außer den beſtimmten Marktplätzen zu verkaufen. Auch iſt ihnen verboten, vor der für die befugten Wiederverkäufer beſtimmten Ablöſerſtunde, mit denſelben über die Ablöſung ihrer Feilſchaften Einverſtändniß zu treffen, oder in hieſigen Einſätzen Vorräthe auf Spekulazion, und zur Abwartung höherer Preiſe zu ſammeln, ſondern die nicht an Mann gebrachten, und allhier eingeſetzten Feilſchaften ſind jedesmal wieder bald möglichſt zu Markte zum Verkaufe zu bringen, alles dieſes bei Strafe der Konfiszirung der Feilſchaften, oder wenn ſie ſchon verkauft worden wären, des Geldwerthes in jedem Falle, wo eine entweder ſelbſt, oder durch jemand andern ausgeübte Uebertretung dieſer Verbote entdecket wird, und werden nebſt dem Uebertreter auch jene, ſo hierzu Unterſchleif geben, und vorzüglich die Wirthe, auf das Schärfeſte beſtrafet werden.

Da nun durch den Zuſammenfluß der Feilſchaften bloß auf den Marktplätzen, und durch den Ankauf derſelben aus der erſten Hand der wohlfeilere Preis gehoffet werden kann, ſo muß jedem ſelbſt daran gelegen ſeyn, ſeine Bedürfniſſe auf den beſtimmten Marktplätzen zu erkaufen.

Außer vorſtehenden allgemeinen, für alle mit Feilſchaften nach Wien kommenden urſpringlichen Erzeuger und Landpartheien geltenden Anordnungen, wird noch folgendes insbeſondere feſtgeſetzt, und zwar:

Wird den Partheien, die Brod vom Lande hierher zum Verkaufe bringen, nicht geſtattet, ſolches anders, als auf Wägen zu verkaufen; wovon jedoch jene wenigen ausgenommen ſind, die aus beſonders erheblichen Urſachen ſchon ſeit längerer Zeit die Er-

laubniß zum Brodverkaufe in einem eigenen Gewölbe erhalten haben.

Das zum Verkaufe eingeführte Brod, von was immer für einer Gattung, darf auch nicht geringer, als nach jenem Satzungsgewichte, welches von Zeit zu Zeit für Wien beſtimmet wird, ausgebacken, auch nicht von ſchlechter Eigenſchaft ſeyn. Es iſt alſo der Verkauf eines geringhältigeren, oder ungenußbaren Brodes nicht erlaubt. Eben daher unterliegt das zum Verkaufe hierher gebrachte Brod der öffentlichen Aufſicht.

Die Partheien, welche Grießelmehl, Grießlereiwaaren und Hülſenfrüchte hierher zum Verkaufe bringen, haben außer den voran geſagten allgemeinen, mithin auch für ſie geltenden Anordnungen, ſich noch insbeſondere nach jenen Maaßregeln zu benehmen, die in der neuen Grießlereiordnung werden feſtgeſetzt werden.

Den Partheien, welche mit Wildpret hierher zu Markte kommen, iſt der Verkauf nur allein auf Wägen, oder auf ihren Butten oder ſogenannten Kreunzen, in welchen ſie das Wildpret bringen geſtattet.

Wenn Landpartheien den Wildprethandel in Geſellſchaft mit mehreren betreiben, iſt ihnen nicht geſtattet, mehrere abgeſonderte Auslagen zu halten, ſondern haben dieſelben ihre Waaren zuſammen auf einer Stelle zu verkaufen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Verkaufſtänden in der Stadt, und den Höckerleuten in den Vorſtädten.

In der Stadt wird eine verhältnißmäſſige Anzahl Verkaufsſtände auf grüne Waaren, Obſt, und allenfalls nach Befund der Erforderniß, auch noch auf ei-

einige andere Artikel und in den Vorſtädten die verhältnißmäſſige Zahl Höckerleute vom 1. Mai d. J. an, beſtellet, und jedem, der einen Verkaufsſtand in der Stadt, oder eine Höckerei in der Vorſtadt erhält, hierauf eine, auf ein Jahr gültige Befugniß von der Landesregierung ausgefertiget, wofür er für das Jahr 4 fl. in das magiſtratiſche Oberkammeramt zu erlegen hat. Dieſe Befugniß haben ſie immer bei ſich zu tragen, um ſich damit jedesmal ausweiſen zu können.

Auf den grünen Waarenſtänden in der Stadt, iſt bei jedesmaliger Konfiszirung der Feilſchaften, nicht geſtattet, im Sommer vor 11 Uhr, und im Winter vor 12 Uhr die Feilſchaften auszuräumen, und zu verkaufen.

Dagegen iſt den mit Höckerbefugniſſen in den Vorſtädten verſehenen Partheien der Verkauf daſelbſt ſchon von früh Morgens an, und zu allen Stunden des Tages geſtattet.

Ein und andern aber, nämlich ſowohl jenen, die eine Befugniß auf einen Stand in der Stadt, oder auf eine Höckerei in der Vorſtadt erhalten haben, iſt verboten:

a) ihre Befugniß an jemanden andern zu übertragen oder auszuleihen.

b) andere, als die ihnen in der Befugniß ausdrücklich eingeſtandene, und benannte Feilſchaftsartikel zu verkaufen;

c) zu hauſiren, oder auf einem, was immer für anderen, als dem ihnen angewieſenen, in der Befugniß ausgedrückten Standorte, zu verkaufen,

d) ſowohl vor den Linien, und auf dem Lande, als auch inner den Linien, es ſey in den Häuſern, Wirthshäuſern auf freier Gaſſe, oder wo immer Feilſchaften, entweder ſelbſt, oder durch andere vorzukaufen; indem die Ablöſung der zum Wiederverkaufe eingeſtandenen Feilſchaftsartikel nur allein auf

den hieſigen Marktplätzen, und auch allda im Sommer nicht vor 11 Uhr, und im Winter nicht vor 12 Uhr den auf Stände in der Stadt, oder auf eine Höckerei in den Vorſtädten befugten Partheien geſtattet iſt, und ein und andere vor dieſer Stunde auf den Marktplätzen gar nicht erſcheinen, viel weniger mit den urſpringlichen Erzeugern, oder Landleuten, ſich vorhinein über die Ablöſung der Feilſchaften einverſtehen dürfen.

Die Uebertretung eines dieſer Verbote, ziehet den ſogleichen Verluſt der Befugniß nach ſich.

Außer jenen, die von Seite der Landesregierung in vorerwähnter Art zum Wiederverkaufe auf einem Stande in der Stadt, oder auf dem Glacis, und zur Höckerei in den Vorſtädten durch die ihnen ausgefertigten Befugniſſe berechtiget ſind, iſt niemanden der nicht ein hieſiger Gewerbsmann iſt, folglich auch jenen hieſigen Partheien, welche bisher unter dem Vorgeben, Feilſchaften in großen Partheien im Lande zuſammen zu kaufen, und hierher zum Verkaufe zu bringen, mit dem urſpringlichen Erzeuger gleiche Rechte auf hieſigen Märkten hatten, und deren dießfällige Befugniſſe ohnehin auch ſchon durch das Zirkulare vom 23. Hornung, als vom 1. Mai d. J. an, aufgehoben erklärt worden, der Wiederverkauf weder in der Stadt, noch in den Vorſtädten, es ſey durch Hauſiren = oder zu Markte ſitzen, oder in was immer für Art erlaubt.

Jeder, der ſich unbefugt eines Wiederverkaufes anmaſſen, oder aber hier, oder vor den Linien, oder auf dem Lande einen Verkauf zu treiben, und ſich in der Geſtalt als Landmann auf die hieſigen Märkte einſchleichen wollte, wird im Betretungsfalle, worüber zur Nachſpürung bereits die angemeſſene Einleitung aller Orten getroffen iſt, auf das Empfindlichſte geſtrafet, und nach Befund, auch gänzlich von hier abgeſchaffet werden.

Vier=

Vierter Abſchnitt.

Von den hieſigen Gewerbsleuten.

Den hieſigen Gewerbsleuten wird hiermit verboten, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr, auf hieſigen Märkten von den dieſelbe beſuchenden urſpringlichen Erzeugern und Landleuten Feilſchaften abzulöſen.

Es wird ihnen weiter hiermit ſchärfeſt verboten, den auf den Markt kommenden Partheien entgegen zu gehen, ihnen aufzulauern, und überhaupt innerhalb oder vor den Linien, es ſey unter Weges, in Häuſern, Wirthshäuſern, oder auf offener Gaſſe, auf was immer für eine Art, Feilſchaften vorzukaufen, und ſie ſomit den hieſigen Marktplätzen zu entziehen; alles dieſes bei Strafe unfehlbarer Konfiszirung der vorgekauften Feilſchaft, oder wenn ſie ſchon weiters veräußert worden wäre, des Geldwerthes in jedem Betretungsfalle.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Dollmetſchern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweibern auf den hieſigen Marktplätzen.

Von dieſer Gattung Leute, wird keiner auf den Marktplätzen geduldet werden, der ſich nicht bei dem hieſigen Magiſtrate gemeldet, und einen eigenen Paſſirungszettel hierauf erhalten haben. Dieſen Paſſirungszettel haben ſie immer bei ſich zu tragen, um ſich damit ausweiſen zu können.

Auf jedem Marktplatze, wo dergleichen Leute gebracht werden, iſt denſelben ein eigener Platz angewieſen, auf welchem ſie ſich Morgens zu ſammeln ha-

haben, um allda von den Partheien, die ihrer benöthiget ſind, aufgeſucht werden zu können.

Den Dollmetſchern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweibern wird hiemit ſchärfeſt verboten, den hierher kommenden Partheien auf den Straſſen oder in Häuſern aufzupaſſen, ſie in Wirths- oder andere Häuſer zu führen, Muſter irgendwohin zu tragen, und überhaupt wie immer, entweder ſelbſt vorzukaufen, oder auf was immer für eine Art ſich zu Vorkäuflereien als Unterhändler gebrauchen zu laſſen, auch nur im geringſten ſich in die Behandlung zwiſchen Käufer und Verkäufer einzumengen, in Mäcklereien einzulaſſen, und zum Abbruch der Marktzufuhr, oder zu irgend einem Unterſchleife Hand zu bieten.

Der Uebertreter in ein, und dem andern wird nicht nur unfehlbar vom Markte abgeſchaffet, ſondern nach Maaßgabe der Umſtände, auch noch mit körperlicher Züchtigung beſtrafet werden, ſo wie ſich insbeſondere auch auf die, wegen der Träger auf dem Getreidemarkte unter dem 30. März, und auf die, wegen der auf dem Markte auf der Seilerſtadt arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber, unter dem 3. d. M. April ergangenen Verordnungen hiermit bezogen wird.

Da vorſtehende Marktordnung ſich nur auf die eigentlichen nothwendigeren Eßwaaren beziehet; die Pomeranzen, Limonien, Roſinen, Ziweben, Feigen, Mandeln, u. dgl. Waarengattungen aber, welche den Weibern von den Kaufleuten bisher zum Wiederverkaufe ſelbſt gegeben wurden, zu den ordentlichen Eßwaaren nicht gehören, ſo iſt dieſer Verkauf, ſo wie jener der Schwefelkerzel, Feuerſteine, des Kletzenbrodes, und aller dergleichen kleiner Gattungen, die kleine Viktualien, und nicht unter den andern Kaufleuten oder Krämerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen ſind, zu allen Stunden,

jedoch nur jenen geſtattet, welche hierzu durch eigene obrigkeitliche Befugniß berechtiget ſeyn werden.

Nach dieſen in vorſtehenden fünf Abſchnitten enthaltenen Anordnungen iſt ſich demnach genaueſt zu achten; und gleichwie gegenwärtige Marktordnung nur die allgemeinen Vorſchriften enthält, ſo werden auch jene beſonderen Vorſchriften, welche auf einem, oder andern Marktplatze zu verordnen nothwendig befunden werden, an dieſen Plätzen ſelbſt angeſchlagen, und ſo auch insbeſondere in Anſehung des Ankaufes, der auf der Donau hierher kommenden Viktualien, eine eigene Ordnung bekannt gemacht werden.

Schlüßlich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerket, daß jener, der mit falſchem Maaß und Gewicht, der taxirte Lebensmittel in einem die Satzung überſteigenden Preiſe, oder ungeſunde, ungenießbare, oder verfälſchte Lebensmittel verkaufet, nach den beſtehenden Geſetzen unnachſichtlich behandelt werden wird. Verordnung der nied. öſter. Landesregierung vom 22. kundgemacht den 24. April 1792.

Beilagen

zu der vorſtehenden Marktordnung.

I.

Von dem Magiſtrate der k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 8. d. M. hiermit bekannt gemacht:

Es ſey bemerket worden, daß ein großer Theil der auf dem Getreidmarkte arbeitenden Tagewerker, oder ſogenannten Helfer, anſtatt der wahren Beſtimmung nach, den Marktpartheien bloß zu den vorkommenden ſchweren Arbeiten zu dienen, ſich

viel-

vielmehr mit Mäcklereien und Zubringen abgebe, und anſtatt auf dem Marktplatze auf die Partheien zu warten, ſelbigen theils in den Wirthshäuſern, theils ſogar auch außer den Linien auflaure, ſie von Befahrung des Marktes abrede, und gleich unmittelbar in die Häuſer ſeiner Kundſchaften führe.

Man hat daher dieſe Klaſſe von Helfern der öffentlichen Marktaufſicht zu unterziehen, um ſo nothwendiger befunden, als ſonſt die Zufuhr des Marktes, zum unmittelbaren Nachtheile des geſammten Publikums, weſentlich gehemmt, durch dieſe Zubringer zu allen Arten von Verkäuflereien und zum Unterſchleife Gelegenheit gegeben, und dieſe Leute durch ihre Zudringlichkeit den Käufern ſowohl, als Verkäufern gleich läſtig werden.

Um dieſem vielfachen Unfuge für das Künftige Einhalt zu thun, hat man

Erſtens. Sämmtliche als Helfer auf dem Getreidmarkte gegenwärtig arbeitende Tagwerker in ein Protokoll eingetragen, und jedem derſelben einen Paſſirungszettel, vermöge deſſen ihm auf dem Markte zu arbeiten erlaubt wird, ertheilt; dieſer Zettel iſt jedoch nur für ſeine eigene Perſon gültig, und kann daher unter keinem Vorwande, weder den eigenen Kindern, noch irgend jemanden andern geliehen oder abgetreten werden, ſo wie auch dieſe Paſſirungszettel immer nur auf ein Jahr gültig ſind, und folglich alle Jahre erneuert werden müſſen.

Zweitens. Wird künftighin kein Tagwerker oder Helfer unter irgend einem Vorwande geduldet, und jeder durch das aufgeſtellte Marktaufſichtsperſonale von dem Marktplatze unnachſichtlich abgeſchaffet werden, der ſich nicht vorläufig bei dem Magi-

ſtrate gemeldet, den Paſſirungszettel erhalten, und in das Protokoll eingetragen ſeyn wird.

Drittens. Dieſe zur Arbeit auf dem Getreidmarkte berechtigten Tagwerker, haben ſich aller Einmengung in die Behandlungen zwiſchen den Käufern und Verkäufern, alles Muſtertragens, und mit einem Worte, aller Art und Mäcklerei gänzlich zu enthalten, widrigenfalls derjenige von ihnen, der ſich was immer für einen Unfug dieſer Art zu Schulden kommen laſſen ſollte, nicht nur von dem Marktplatze auf immer abgeſchafft, und ſein Name aus dem Protokolle ausgelöſcht, ſondern derſelbe auch nach Maaßgabe der Umſtände, noch insbeſondere zur empfindlichen Strafe gezogen werden würde. Sollte ſich ein oder anderer Helfer die geringſte Zudringlichkeit erlauben, ſo wird jede auf dem Markte zum Einkaufe oder Verkaufe ſich einfindende Parthei hiermit aufgefordert, ſelbigen dem aufgeſtellten Marktaufſichtsperſonale zur gehörigen Ahndung, alſogleich anzuzeigen.

Viertens. Das in der, wegen des Getreidehandels bereits erlaſſenen Verordnung enthaltene Verbot des Auflauerns, (Vorpaſſens) wird hiermit nochmals wiederholt, und werden ſowohl die auf dem Markte berechtigten Helfer als auch jedermann nachdrücklichſt gewarnet, weder in Wirthshäuſern, noch auf der Straſſe, oder ſonſt irgendwo den mit Körnern, Haber und was immer anderer auf den Markt gehörigen Ladung hierher kommenden Wägen, aufzupaſſen, ſie von Befahrung des Marktes abzuhalten, und in Privathäuſern, der auf was immer für eine Art ſich in ihren Handel einzumengen, weil jeder auf dergleichen Unterſchleif betretene Zubringer mit unnachſichtlichem Arreſte, und nach Maaßgabe der Umſtände, auch beizufügender kör-

per-

perlichen Züchtigung, beſtrafet werden wird. Um den Helfern den bisherigen Vorwand, daß ſie den zufahrenden Partheien, um ſich um Arbeit zu bewerben, entgegen gehen müſſen, zu benehmen, wird denſelben

Fünftens: Am Eingange des Marktes ein eigener Platz angewieſen, wo ſie ſich Früh vor Anfange des Marktes zu ſammeln, und da auf die Partheien zu warten haben.

Durch dieſe Vorkehrung hoffet man dem bisherigen häufigen, die Befahrung des Marktes ſo vielfältig hemmenden Unfuge, einmal vorzubeugen, und gewärtiget von dem geſammten Publikum, daß es die Nothwendigkeit, alle Zufuhr auf den öffentlichen Markt zu ziehen, ſelbſt anerkennen, und daher jeder den ihm allenfalls bekannten, dem Marktaufſichtsperſonale vielleicht entgehenden Unfug, der Behörde bekannt machen werde. Wien, den 30. März 1792.

II.

Von dem Magiſtrate der königl. Haupt = und Reſidenzſtadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 22. März, hiemit allgemein bekannt gemacht.

Die Erfahrung habe gezeigt, daß die gegen den ſchädlichen Vorkauf erlaſſenen vielfältigen Verordnungen, beſonders auf der Seilerſtadt, durch die dort arbeitenden Tagwerker, Trägerweiber, und dergleichen Leute, vereitelt werden, weil ein großer Theil derſelben, anſtatt ſich auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung, den Marktpartheien bloß in den vorfallenden Arbeiten zu helfen, zu beſchränken, vielmehr in Unterhändler ausgeartet iſt, und theils auf eigene Rechnung Feilſchaften ablöſet, theils geheime

Be=

Beſtellungen für andere Vorkäufler beſorget, durch ſeine zügelloſe Zudringlichkeit, wodurch der Markt ſtets beunruhiget wird, das Publikum zu verdrängen ſuchet, und den Käufern ſowohl, als Verkäufern läſtig wird.

Man hat daher dieſe Klaſſe von Leuten von nun an, einer eigenen Ordnung zu unterwerfen, um ſo nothwendiger befunden, als bei der ihnen bisher eingeſtandenen gänzlichen Freiheit, die wahrhaft mittelloſen, alten und ehrlichen unter ihnen, welche ſich mit keinen Mäcklereien abgeben wollten, oder konnten, durch die eigentlichen Unterhändlerinnen, die mit Beihilfe ihrer Kinder, oder anderer Untergehilfinnen, allen Verdienſt an ſich zogen, gedrückt, und von allen vorfallenden Arbeiten verdrängt wurden.

In dieſer Rückſicht hat man

Erſtens: Alle auf dem Eyer- und Hühnermarkte arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber namentlich aufgeſchrieben, ſelbige in ein eigenes Protokoll eingetragen, und jenen, welchen künftighin auf dem Markte zur Bedienung den Marktpartheien zu arbeiten geſtattet ſeyn ſoll, beſondere Paſſirungszettel ausgeſtellet; daher wird

Zweitens: von nun an kein Tagwerker, Trägerweib, und dergleichen Arbeiter auf dem Markte geduldet werden, der nicht einen ſolchen Paſſirungszettel erhalten, und damit auf jedesmaliges Anverlangen des aufgeſtellten Marktaufſichtperſonals ſich auszuweiſen vermag. Die Paſſirungszettel ſind

Drittens: nur auf ein Jahr, und eben ſo auch bloß für diejenige Perſon, auf deren Namen ſie lauten, gültig, müſſen daher alle Jahre erneuert, und können unter dem Jahre an Niemand andern we-

weder geliehen, noch abgetreten werden. Insbeſondere iſt Niemanden erlaubt, weder eigene Kinder, noch andere Untergehilfen zur Arbeit auf den Markt mitzunehmen. Zur beſſeren Handhabung deſſen, hat man die Verfügung getroffen, daß

Viertens: die Tragbutten ſämmtlicher auf dem Markte zur Arbeit berechtigten Tagwerker und Weiber mit der Numer ihres Paſſirungszettels ſichtbar bezeichnet werde.

Fünftens. Den auf dieſe Art zur Arbeit auf dem Markte berechtigten Helfern, Trägerweibern, und was immer für Taglöhnern wird auf das ſchärfeſte verboten, auf eigene Rechnung etwas abzulöſen, für andere Partheien Beſtellungen zu übernehmen, Dollmetſchersdienſte, als wozu eigene Perſonen aufgeſtellet ſind, zu verrichten, Bezahlungen zu beſorgen, den Händlern Darangelder zu überbringen, überhaupt, und mit einem Worte, auf was immer für eine Art, und unter was immer für einem Vorwande, ſich in den Handel ſelbſt einzumengen. Dieſe Klaſſe von Leuten ſoll bloß beſtimmet ſeyn, den Marktpartheien in Auszählung der Eyer, Ausfangung des Geflügels, im Tragen der Butten, u. dgl. Arbeiten zu helfen; und werden daher dieſelben hiermit ernſtlich ermahnet, ſich auf dieſe ihre Beſtimmung zu beſchränken, von aller Mäcklerei abzulaſſen, ſich eines ruhigen und anſtändigen Betragens zu befleißen, die Partheien treu und redlich zu bedienen, und insbeſondere ſich alles Ungeſtüms, und aller Zudringlichkeit auf dem Marktplatze um ſo ſorgfältiger zu enthalten, als wiedrigenfalls jene, welche ſich irgend eine Art von Unterhandlung werden zu Schulden kommen laſſen, oder gegen welche überhaupt die mindeſte gegründete Klage vorkommen ſollte, unnachſichtlich von dem Markte weggeſchaffet,

ih-

ihre Paſſirungszettel kaſſiret, und ihnen alle Arbeit auf dem Marktplatze auf immer unterſagt werden würde. Endlich wird

Sechstens: noch die Erinnerung beigefüget, daß man zwar für jetzt größtentheils alle diejenigen, welche bisher auf dem Markte ſchon gearbeitet haben, mit Paſſirungszetteln betheilet habe, daß man aber für die Zukunft vorzüglich nur für wahrhaft mittelloſe, zu ſchweren Nahrungswegen untaugliche Leute dieſe Paſſirungszettel vorbehalten, und junge rüſtige Leute, die dadurch nur an eine müſſige Lebensart gewöhnet, und der härteren Arbeit entzogen werden, davon ausſchließen werde.

Durch dieſe Vorkehrung ſoll Ruhe, und Ordnung auf dem Markte hergeſtellt, und erhalten werden, und man gewärtiget daher mit Zuverſicht, daß Jedermann ſich derſelben genau fügen, und zur Uebertretung auf keine Art beitragen werde; wie dann auch die eigends deßwegen aufgeſtellten Marktrichter angewesen ſind, auf deren Handhabung genau zu wachen. Wien den 3. April 1792.

Da die ſeit dem Jahre 1807, beſtehende prager Marktordnung den geänderten Zeitumſtänden nicht mehr angemeſſen iſt, ſo hat die hohe Hofkanzlei die vom Gubernium angetragene Einführung einer neuen Marktordnung für die Hauptſtadt Prag, mit Hofkanzleidekrete vom 17. Mai l. J. Nr. 23165, zu genehmigen geruhet.

Dieſem Zufolge werden nachſtehende Beſtimmungen mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Marktordnung mit 1. Oktober l. J. in Wirkſamkeit zu treten habe.

Er=

Erſter Abſchnitt.

Beſtimmung der Wochenmarkttage und Verkaufsplätze.

Alle Tage findet der ſogenannte kleine Markt ſtatt.

Auf der Altſtadt wird hiezu die Kotzengaſſe beſtimmt, und zwar für folgende Artikel:

a) für das Federvieh jeder Gattung,
b) für das Wildpret,
c) für Schmalz, Butter, Fett, Käſe,
d) für Eier,
e) für unabgehäutete Lämmer, Kälber, Spanferkel, dann Ziegen, und zwar ohne Unterſchied, ob dieſe Gegenſtände einzeln gebracht oder auf Wägen geführt werden, nur müſſen letztere der Reihe nach an den Bogengängen der Häuſer aufgeſtellt werden.

Auf der Kleinſeite bleibt für dieſelben Gegenſtände die Neumarktsgaſſe beſtimmt.

f) Für Grünzeug jeder Gattung,
g) für Erdäpfel, Sauerkraut, Rüben, Zwiebeln, Knoblauch,
h) für friſche und getrocknete Schwämme,
i) für alles ſogenannte böhmiſche Gewürz,
k) für geringe Quantitäten von Gemüſe und Hühnerfutter, auf der Altſtadt die Kohlmarktsgaſſe, auf der Kleinſeite die Joſephsgaſſe,
l) in ſofern Kraut, Erdäpfel, Rüben, Zwiebel, Knoblauch und Grünzeug überhaupt, auf Wägen gebracht werden, ſo haben ſich dieſe auf der Neuſtadt am Roßmarkte beim untern Röhrkaſten, auf der Kleinſeite am Ringe bei dem Grömlingiſchen Hauſe aufzuſtellen.
m) Friſches und getrocknetes Obſt,

n) alle

n) alle Gattungen von Erd- und Strauchbeeren, ſind auf der Altſtadt am Kohlmarktsplatze, auf der Kleinſeite in der obern Neumarktsgaſſe bei dem gräflich Wallenſteiniſchen Hauſe feilzubieten.
o) Lebende Vögel, und Futter für ſelbe, werden auf der Altſtadt am Galliklostergebäude, auf der Kleinſeite beim untern Röhrkaſten am Ringe verkauft.
p) Holz- und Steinkohlenfuhren, ſind auf der Altſtadt in der Rittergaſſe am Galliklostergebäude, auf der Kleinſeite beim Grömlingiſchen Hauſe, zum Verkaufe aufzuſtellen.
q) Heu und Stroh, auf der Altſtadt am Heuwagsplatze, auf der Kleinſeite in der Heuwagsgaſſe.
r) Milch Schmetten oder Rahm, wie bisher in allen Gäſſen.
s) Das Horn- Borſten- und Schaafvieh, kann alle Tage auf dem Viehmarkte in der Neuſtadt, veräußert werden.
t) Für Fiſche ohne Unterſchied, welche am Freitage oder andern Faſttagen feilgeboten werden, iſt auf der Altſtadt der Fiſchmarktplatz, auf der Kleinſeite die Joſephsgaſſe beſtimmt.
u) Das Stechfleiſch wird bei den Fleiſchbänken aller 3 Stadtabtheilungen feilgeboten.

Zweiter Abſchnitt.

Jahrmärkte.

a) Die hölzernen Buden für Schnitt- und Galanteriewaaren, ſind wie bisher auf dem Altſtädter Ringe, dem Roßmarkte und kleinſeitner Ringe aufzuſtellen.
b) Holzwaaren auf der Neuſtadt, am Graben.
c) Steingut, Majolik und Glasgeſchirr, ſind auf der Neuſtadt am Joſephsplatz an der Seite des neuen Bankalgebäudes bis zur Schillingsgaſſe,

d) Töp-

d) Töpfergeſchirre aber auf demſelben Platze an der Kaſernemauer auszulegen. Auf der Kleinſeite wird für dieſe Waaren die Inſel Kampa angewieſen.

Dritter Abſchnitt.

Getreidemarkt.

a) Getreide aller Gattungen.
b) Hülſenfrüchte und Gemüſewaaren.
c) Mehl und
d) Brod, werden an die ſogenannten Hauptwochenmärkten zum Verkaufe gebracht.

Dieſe Märkte werden abgehalten auf der Neuſtadt auf dem Roßmarkte, am Dienſtag und Samſtag, auf der Kleinſeite am kleinſeitner Ringe und auf dem wälſchen Platze, am Donnerſtage.

Sollte an einem dieſer hier beſtimmten Markttage ein Feyertag eintreten, ſo wird der Hauptwochenmarkt auf den nächſtfolgenden Werktag verlegt und abgehalten werden.

Vierter Abſchnitt.

Verfahren bei der Marktordnung.

Die Zeit des Verkaufes aller in der Marktordnung bezeichneten Feilſchaften fängt in den Monaten März, April, Mai, Juni, Juli, Auguſt, September, und Oktober in der ſiebenten, in den Monaten November, Dezember, Jänner und Feber um die achte Morgenſtunde an, und dauert den ganzen Tag, nur bei den Getreidmärkten, wird die Marktzeit auf die zwölfte Mittagsſtunde in ſoweit beſchränkt, daß es Jedermann frei ſtehet, das bis zu dieſer Stunde nicht verkaufte Getreide und Hülſenfrüchte entweder

in

in den ſtädtiſchen Depoſitorien auf der Neuſtadt im Wunſchwitziſchen Hauſe, am Wegton, und im kleinſeitner Rathhauſe zu niederlegen, oder wieder nach Hauſe zu führen, wenn der Eigenthümer ſeine Frucht nicht einſetzen wollte.

Doch kann dieſes Getreide ungehindert am nächſten Markttage auf dem Markte veräußert werden, auch ſtehet es dem Eigenthümer des deponirten Getreides oder der Hülſenfrüchte frey, dieſes aus den Niederlagen zu verkaufen, nur müſſen ſolche Verkäufe bei dem Marktprotokolle verabredet, abgeſchloſſen, und vorgemerkt werden.

Getreide und Hülſenfrüchte, deren Verkauf lediglich auf die Hauptwochenmärkte, nämlich am Dienſtag, Donnerſtag und Samſtag, wenn kein Feyertag einfällt, beſchränkt iſt, dürfen auch nur an dieſen Tagen verkauft werden. Sollten ſelbe außer dieſen Tagen zur Stadt gebracht werden, ſo können ſie bis zum nächſten Markttage in den vorbenannten eigends beſtimmten Aufbewahrungsörtern hinterlegt worden.

§. 2. Die Dauer des Hauptwochenmarktes wird durch Aufſtellung einer Fahne bezeichnet. So lange dieſe nicht eingezogen wird, iſt, mit alleiniger Ausnahme der Zwiſchenhändler, Jedermann ohne Unterſchied geſtattet, ſeinen Bedarf an Getreide und Hülſenfrüchten einzukaufen. Dagegen dürfen die Zwiſchenhändler auf dem Marktplatze unter keinem wie immer gearteten Vorwande, vor der 11. Vormittagsſtunde weder erſcheinen nach einkaufen.

§. 3. Jede Feilſchaft ohne Unterſchied, ſo wie alle zum Privatgebrauche eingeführten Marktgegenſtände, muß bei der Einfuhr im Thore nach Maaß, Gewicht oder Zahl richtig angeſagt, und dafür die Bollete gelöſet werden.

Von der bisher vorgeſchriebenen Einſetzung eines Verhältnißmäſſigen Pfandes, hat es bei den Gegenſtänden des kleinen Marktes abzukommen, in Anſehung der eingeführten Getreidgattungen und Hülſenfrüchte hat es bei der Einſetzung eines Pfandes auch noch ferner zu verbleiben.

§. 4. Alle zum Verkaufe beſtimmten Marktgegenſtände müſſen ſodann auf die angewieſenen Marktplätze gebracht, und dürfen auf dem Wege dahin weder in eine Niederlage gegeben, noch verkauft werden. Auch wird Jedermann unterſagt, unter dem Vorwande der Beſtellung oder einer andern Ausrede, Marktgegenſtände in die Häuſer zu bringen, damit zu hauſiren, in den Wirthshäuſern Akkorde über den Kauf und Verkauf einzugehen, oder ſelbe vor Einbringung der Marktfeilſchaften und deren Aufſtellung auf dem Markte abzuſchließen, oder den Verkäufern vor den Thören aufzulauern, ſo wie überhaupt das Verbot mit Eßwaaren zu hauſiren, zur genaueſten Befolgung erneuert wird. Wer ſich eine Uebertretung dieſer Vorſchrift zu Schulden kommen läßt, wird, und zwar der Verkäufer im erſten Uebertretungsfalle mit einem Drittel, im zweiten mit der Hälfte, und im dritten Falle mit der Konfiskazion der ganzen Feilſchaft, der Käufer hingegen in eben dieſen Abſtuffungen mit dem Werthe der konfiszirten Waare, bei erwieſener Zahlungsunfähigkeit aber mit angemeſſenen Arreſtſtrafen beſtraft werden.

Einer gleichen Strafe unterliegt auch derjenige, welcher den Käufer oder Verkäufer zum Handel verleitet, zum Unterſchleife die Hand bietet, die Feilſchaft verheimlichet oder abſeitig an ſich gebracht hat.

Den Einwohnern der Stadt Prag wird zwar fortan geſtattet, die für ihren eigenen Gebrauch beſtellten Feilſchaften einzuführen, doch müſſen dieſe

zur

zur Verhütung des Unterſchleifes ſtets mit einem Lieferſchein begleitet ſeyn, welcher im Thore ſigniret wird, und den Beweis liefert, daß dieſe Feilſchaften nicht zum Verkaufe, ſondern unter Beſtättigung des liefernden Amtes, oder Produzenten für den Beſteller, deſſen Namen immer ausgedruckt ſeyn muß, überſendet werden.

§. 5. Geneztes Getreide, Hülſenfrüchte, zur Bevortheilung des Käufers, durch unſchädliche Beimſchung verfälſchte derlei Waaren, werden konfiszirt, und in ſofern ſie dem Verderben unterliegen, von der Marktaufſicht gleich verkauft.

Unreifes Obſt, abgeſtandene Fiſche, und alle andere verdorbene oder wohl gar ſchädliche Feilſchaften hingegen, werden ohne weiters vernichtet, und gegen die Verkäufer, nebſt dem Verfalle der Waare, wenn ſich die Uebertretung in dem Strafgeſetzbuche gründet, auch nach dieſem das Amt gehandelt.

§. 6. Dem Verkäufer der Feilſchaften auf dem öffentlichen Marktplatze wird keine Taxe vorgeſchrieben; es ſtehet jedem Produzenten frei, den Preis ſeiner Waare nach dem Zeitverhältniſſe zu beſtimmen, doch müſſen dieſelben nach ächtem Maaß und Gewichte dem Käufer angebothen und übergeben werden, widrigens ſolche in Beſchlag genommen, und von der Marktaufſicht, in ſofern es Gegenſtände ſind, die dem Verderben unterliegen, ſogleich, in andern Fällen aber nach Erkenntniß der Lokalbehörden verkauft werden, und in Verfall zu ſprechen ſind.

Wer ſich aber bei dem Verkaufe falſcher oder unzimentirter Gewichte oder Waagen bedient, wird überdieß nach den beſtehenden Zimentirungs- und Strafgeſetzen behandelt werden.

§. 7. Da jeder Verkäufer verpflichtet iſt, ſeine Waare nur auf den Markt zu führen, und daſelbſt zu verkaufen, ſo muß derſelbe auch die im Thore gelöſte Bollete auf dem Markte durch die Marktmeiſter ſtempeln laſſen, zum Beweiſe, daß er ſeine Feilſchaften in keinem andern Orte verkauft habe.

Sollte derſelbe die Bollete nicht ſtempeln laſſen, oder bei dem Austritte aus der Stadt nicht vorzeigen, ſo wird derſelbe, wenn er bloß mit Gegenſtänden des kleinen Marktes handelt, mit einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe, wenn er aber Getreide oder Hülſenfrüchte zu Markte gebracht hat, mit dem Verluſte des eingeſetzten Pfandes und Falls ſich ein oder der andere Bevortheilungen erlaubt hätte, mit den im 4. §. aufgeführten Strafen belegt werden. Auch iſt das im Thore eingeſetzte Pfand verfallen, wenn es binnen 4 Wochen nicht eingelöſt wird.

§. 8. Bei dem Verkaufe des Getreides, Heues und Strohes iſt Käufer und Verkäufer verpflichtet, bei dem Marktprotokolle perſönlich zu erſcheinen, den beredeten Kaufs- und Verkaufspreis ſowohl, als die Quantität der verkauften Feilſchaft beſtimmt und genau anzugeben, dann ſich die Marktbollete kontraſigniren zu laſſen.

Wird dieſe Vorſchrift nicht befolgt, ſo haben gegen den Verkäufer und Käufer die im 4. §. erwähnten Strafen ſtuffenweiſe einzutreten. Iſt der Käufer unvermögend, ſo ſind Arreſtſtrafen zu verhängen, und auf gleiche Art iſt gegen den Verkäufer vorzugehen, wenn die obigen Strafen fruchtlos geblieben ſeyn ſollten.

Die Beſtimmung der Dauerzeit der Arreſtſtrafen bleibt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

Die Angabe eines falſchen Preiſes unterliegt überdieß der Amtshandlung nach dem Strafgeſetze.

§. 9.

§. 9. Wenn eine Bollete in Verluſt geräth, hat die Parthei, in ſofern ihre Feilſchaften auf dem Markte wirklich erſchienen ſind, oder erkauft wurden, den Verluſt im Marktprotokolle anzuzeigen, welches die ämtliche Beſtättigung darüber zu ertheilen hat. Gegen dieſe Beſtättigung wird jene Parthei, welche Getreide eingeführt, und im Thore ein Pfand eingeſetzt hat, das Letztere zurückerhalten.

Jeder wie immer geartete Unfug durch Zedirung, Verkauf oder Vorleihung der Bolleten, wird mit der Abſchaffung vom Markte und mit einer dem Erkenntniſſe der Lokalbehörde überlaſſenen angemeſſenen Geldſtrafe belegt.

§. 10. Jeder, der ſich auf dem Markte ungebührlich beträgt, den Marktkommiſſären und Aufſichtsbeamten die ſchuldige Folge nicht leiſtet, oder ſich gar den öffentlichen Anordnungen widerſetzt, wird ohneweiters gefänglich eingezogen, und nach Erkenntniß der betreffenden Behörde beſtraft werden.

§. 11. Für die Niederlegung des Getreides und der Hülſenfrüchte in den ſtädtiſchen Aufbewahrungsörtern hat der Eigenthümer an Verwahrungsgebühr gleich bei der Abladung für einen jeden Metzen einen halben Kreuzer, nach Verlauf von vier Wochen aber von acht zu acht Tagen einen Kreuzer für jeden Metzen zu entrichten. Es ſtehet aber jedem Eigenthümer frei, das deponirte Getreide den nächſten Markttag zu Markte zu bringen.

§. 12. Hat der Verkäufer ſeine Feilſchaften auf dem Markte bereits an Jemanden verkauft, ſo darf er ſolche gegen dieſen einmal eingegangenen Vertrag an einen Andern bei Vermeidung der Konfiskazionsſtrafe nicht mehr verkaufen. Auch darf das, was

dem Markte gekauft wird, während der Dauer des Marktes nicht wieder verkauft werden. Widrigens ſowohl der Käufer als der Verkäufer mit der Konſiskazion oder dem Werthe der verhandelten Feilſchaft beſtraft werden.

§. 13. Den Bewohnern der Hauptſtadt Prag ſteht es frei, auf den beſtimmten Marktplätzen ihre Bedürfniſſe zu jeder Stunde einzukaufen, nur der Zwiſchenhändler bleibt an den Zeitpunkt, wo die Marktfahne weggenommen wird, nämlich an die 11. Stunde gebunden.

Die zur Vorrathshaltung verpflichteten Gewerbsleute dürfen ſich auf den Getreidmärkten keiner Zwiſchenhändler bedienen, ſondern haben auf den Märkten ſelbſt zu erſcheinen. In wichtigen Verhinderungsfällen wird geſtattet, daß dieſe Gewerbsleute ihre Angehörigen Hausgenoſſen oder Dienſtleute zum Einkauf auf den Markt abſenden können.

§. 14. Alle Zwiſchenhändler, wozu auch die Hafer und Heuhändler, dann die Höckler gehören, dürfen vor der 11. Mittagsſtunde auf dem Markte unter keinem Vorwande erſcheinen, oder einkaufen. Falls ſie dem ungeachtet den Markt beſuchen ſollten, werden ſelbe das Erſtemal von der Polizeiwache abgeſchafft, im 2. Falle mit einem dreitägigen, im nochmaligen Betretungsfalle mit einem achttägigen, nach Umſtänden auch noch zu verſchärfendem Arreſte beſtraft.

Sollten Zwiſchenhändler im Akkorde oder Einkaufe betreten werden, ſo hat die unterm §. 4. erwähnte Strafabſtuffung einzutreten.

§. 15. Eben ſo wird jeder abſeitige Einkauf außer dem Markte, oder des auf dem Markte, gepflogene Einverſtändniß mit dem Verkäufer über die

Ab=

Ablöſung ſeiner Feilſchaften nach Verlauf der Markt-ſtunde, oder jeder Erkauf der Feilſchaft zum Wiederverkaufe zu Handen einer andern Parthei verboten, und der dagegen handelnde Käufer und Verkäufer mit jener Strafe belegt werden, welche in dem §. 4. ausgeſprochen iſt.

§. 16. Da einem jeden Käufer daran gelegen ſeyn muß, daß er unverfälſchte, ächte und genußbare Feilſchaften im vorſchriftsmäſſigen Gewichte und Maaße erhalte, ſo wird jeder Käufer zugleich aufgefordert, entdeckte Unfüge ſogleich der auf jedem Marktplatze aufgeſtellten Marktaufſicht zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 17. Für die Taglöhner, Helfer und Tragweiber werden zu ihrem Aufenthalte während der Hauptwochenmärkte folgende Plätze beſtimmt: Auf der Neuſtadt am Roßmarkte bei der Skt. Wenzels-Statue; auf der Kleinſeite bei dem Grömlingiſchen Hauſe. Von dieſen angewieſenen Plätzen dürfen ſie ſich nicht entfernen, eben ſo wenig ſich unter die Getreidewägen drängen, ehe ſie von der Parthei gerufen und gedungen werden, widrigens ſie mit Arreſt beſtraft werden würden.

§. 18. In jenen Fällen, wo auf Uebertretungen der Marktordnung Geldſtrafen feſtgeſetzt wurden, fallen ſolche ſo wie der Werth der konfiszirten und veräußerten Feilſchaften dem Lokalpolizeifonde zu. Nur wird bei den Gegenſtänden des Hauptwochenmarktes dem Anzeiger und Apprehendenten ein Drittheil des Strafbetrages bei Gegenſtänden des kleinen Marktes aber die Hälfte des verfallenen Geldbetrages zugeſichert, und von den Behörden zuerkannt werden.

§. 19.

§. 19. In jenen Fällen, wo in der gegenwärtigen Marktordnung die Strafe der Erlegung des Werthes einer Feilſchaft ausgeſprochen iſt, dieſe Strafe aber wegen Unvermögenheit des Uebertreters nicht Statt finden konnte, iſt die Geldſtrafe in eine verhältnißmäſſige Arreſtſtrafe abzuändern. Marktordnung für die k. Hauptſtadt Prag, kundgemacht mit Gubernialverordnung vom 20. Juli 1822.

Zu §. 231. XI. Hauptſtück.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaſſet werden.

Zu §. 232. XI. Hauptſtück.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geſchieht.

Zu §. 233. XI. Hauptſtück.

Wucheriſche Verträge.

Da zur Preisſteigerung der Viktualwaaren der heimliche Wucher der Juden Anlaß geben mag, welche auf die Naturalereigniſſe, noch während ſolche auf dem Felde oder ſonſt in der Produkzion ſtehen, ihre Spekulazionen ausdehnen, und der dürftigen Volksklaſſe theils mit Geld, theils mit Waaren, nach ihrer gemeinſchädlichen Induſtrie, Vorleihungen machen; ſo wird das Kreisamt den Obrigkeiten auftragen, bei ſich ergebenden Verdacht, die genaue Nachforſchung hierüber zu pflegen, und, wenn ſich bei der gepflogenen Unterſuchung beſtättiget, daß ein Jude eines Wuchers bei Erzeugung der Naturalprodukte gegen die Unterthanen ſich ſträflich gemacht

macht habe, die Anzeige anher erſtatten. Verordnung vom 1. Juni 1793.

Um der Gewinnſucht, die nach der Aufhebung vormals gegen den Wucher erlaſſener Geſetze durch Patent vom 29. Jänner 1787 auf die Thorheit der Verſchwendung, und die Drangumſtände des Bedürfniſſes ſpekulirte, Einhalt zu thun, wird

§. 1. das Patent vom 29. Jänner 1787 nach ſeinem ganzen Inhalte außer Kraft geſetzt, und verordnet, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinſen geliehen wird, um rechtlich zu ſeyn, und den Schutz der Geſetze zu genießen, in Anſehung des Kapitals, der Zinſen, der Bedingungen, und der Form nach Vorſchrift des gegenwärtigen Geſetzes geſchloſſen werden ſoll.

§. 2. Dieſes nur gegen den ſchädlichen Wucher gerichtete Geſetz iſt nicht auf die, den gemeinſchaftlichen Erwerb beförderlichen eigentlichen Handelsgeſchäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter ſich anzuwenden.

§. 3. An Kapital ſoll dem Anleiher der vollſtändige Betrag, welchen er als Schuld an Kapital zurückzuzahlen verſpricht, in baarem Gelde, oder in öffentlichen Obligazionen gegeben werden. Dem Darleiher ſteht frei, die Zahlung im Baaren oder in öffentlichen Obligazionen ſich zu bedingen, doch iſt der Werth der Letzten bei dem Darleihen nach dem zur Zeit der Darleihens beſtandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieſer Zeit beſtehenden Börſekurs zu berechnen.

§. 4. Als rechtliche Zinſen können bei einem gegebenen Unterpfande höchſtens 5, ohne Unterpfand höch-

ſtens-

ſtens 6 von Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulazion oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrag volle geſetzliche Wirkung.

§. 5. Wenn die Zinſen nicht ausdrücklich bedungen, ſondern aus dem Geſetze zu erkennen ſind, bleiben ſelbe noch ferner auf jährliche 4 vom Hundert; in den ſchwäbiſch = öſterreichiſchen Ländern und Gallizien aber auf 5; dann in Trieſt, und bei Forderungen der Handelsleute unter ſich auf 6 von Hundert bebeſtimmt.

§. 6. Bedingungen ſind bei einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieſelben dem Anleiher weder in Rückſicht des Kapitals, noch der Zinſen eine größere Verbindlichkeit auferleget wird, als das gegenwärtige Geſetz geſtattet.

§. 7. Zu rechtlicher Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Kapitals, und ob ſolches im Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligazionen, oder in beiden zugleich, und wieviel von beiden gegeben worden, dann die bedungenen Zinſen, und die auf die Zahlung des Kapitals ſowohl, als der Zinſen ſich beziehenden Bedingungen enthalte.

§. 8. Für Wucher im Kapital erklärt demnach das Geſetz: a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Kapitale gegeſchehen iſt, oder Zufolge der Verabredung geſchehen ſoll; b) wenn dem Anleiher ſtatt baaren Gelde ganz, oder zum Theil Privatforderungen, Waaren, oder andere Habſchaften gegeben werden; c) wenn, um dem vorausgehenden Verbote auszuweichen,

chen, ein wie immer verkleideter Vertrag geſchloſſen wird.

§. 9. Für Wucher in Zinſen erklärt das Geſetz; a) wenn höhere Zinſen, als rechtlich erlaubt iſt, bezogen, b) wenn Zinſen von Zinſen genommen, c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinſen überſchritten, d) wenn die Zinſen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden.

§. 10. Für Wucher in Bedingungen erklärt das Geſetz: a) wenn außer der ausgedrückten Friſt der theilweiſen oder gänzlichen Rückzahlung des Kapitals, und Abtragung der Zinſen dem Schuldner, unter was immer für einer Geſtalt und Benennung, Nebenſchuldigkeiten aufgeleget, oder für ſich, oder für andere Nebenvortheile bedungen werden; b) wenn in Anſehung der öffentlichen Obligazionen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derſelben gegebene Beſtimmung bedungen, und c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandſtück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen, oder um einen ſchon vorhinein beſtimmten Preis veräußern könne.

§. 11. Für Mitſchuldige des Wuchers ſind jene anzuſehen, welche als Namensträger, Zedenten, Zeſſionäre, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wiſſentlich zu einem wucherlichen Geſchäfte beigetragen haben.

§. 12. Die Strafe des Wuchers im Kapital beſteht in Einziehung des IV. Theiles von dem bedungenen ganzen Kapitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maaß der Bedrückung des Anleihers, ſeines benützten Nothſtandes, der Wie-

der-

derholung, und der angewendeten Kunſtgriffe und Bemäntlungen ſoll die Einziehung auch auf einen größern Theil, ſelbſt auf die ganze Schuld an Kapital und Zinſen ausgedehnet werden, und der Darleiher alſo alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszuzahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entſetzet ſeyn.

§. 13. Die Strafe des Wuchers in Zinſen iſt Einziehung ſämmtlicher verfallener Zinſen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beſchaffenheit der in dem vorhergehenden §. angeführten Umſtände, ſoll der Darleiher auch aller Zinſen, die noch verfallen ſollten, verluſtig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemeſſenen Theil des Kapitals zu entrichten, angehalten werden.

§. 14. Die Strafe des Wuchers in Bedingungen iſt nach dem Unterſchiede, ob ſich ſolche auf den Wucher im Kapital, oder in Zinſen beziehen, eben dieſelbe, welche für dieſe Arten von Wucher angeordnet iſt.

§. 15. Wenn der Darleiher die Geldſtrafe zu bezahlen nicht vermag, iſt derſelbe zu einer dem Betrage angemeſſenen Arreſtſtrafe von 8 Tagen bis auf 6 Monate zu verurtheilen.

§. 16. Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umſtände, unter denen er ausgeübt worden, vermehret werden, beſonders, a) wenn der Wucherer ſchon vormals mit der erhöheten Geldſtrafe, oder mit Arreſt belegt worden iſt; b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat; c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird; d) wenn durch Verleitung die

Verſtandesſchwäche oder der Leichtſinn, beſonders bei Perſonen, die unter väterlicher und vormundſchaftlicher Gewalt, oder unter der Kuratel ſtehen, gemißbrauchet worden; e) wenn die Ausſicht zur Wiederbezahlung auf das Abſterben der Eltern, oder ſolcher Perſonen hinausgeſetzet iſt, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbietung ſtatt hat.

§. 17. Bei ſolchen erſchwerenden Umſtänden ſoll der Schuldige nebſt dem Geldbetrage, noch mit anderen Strafen beleget werden. Dieſe Strafen beſtehen: a) in Arreſt von 3 bis zu 6 Monaten, welcher nach Beſchaffenheit durch Faſten, oder ſchwere Arbeit verſchärft werden kann; b) in der öffentlichen Ausſtellung in einem Kreiſe mit der Aufſchrift: Wegen Wucher; c) in Abſchaffung des Thäters aus dem Orte ſeines Aufenthaltes, oder, wenn er ein Fremder iſt, in Abſchaffung aus ſämmtlichen Erbländern.

§. 18. Muthwillige Anleiher, welche nach vorausgegangener Unterſuchung durch öftern Rückfall, durch Annehmung ſehr verderblicher Bedingungen ſich offenbar künftigen Nothſtande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an Tag legen, ſind als Verſchwender zu erklären, nach Beſchaffenheit der Umſtänden aus dem Orte, der zu der Verſchwendung Gelegenheit oder Anlockung giebt, abzuſchaffen, oder mit Arreſt von 1 bis auf 6 Monate zu beſtrafen.

§. 19. Die Strafe der Mitſchuldigen des Wuchers iſt, nebſt Zurückſtellung des bei einer ſolchen Gelegenheit Empfangenen, das vierfache deſſen, was ſie empfangen, oder auch nur ſich bedungen haben, oder wenn ſie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemeſſene Geldſtrafe. Sind ſie unvermögend den Betrag

trag zu bezahlen, ſo ſollen ſie nach dem §. 15 mit einer Arreſtſtrafe beleget werden. Bei eintretenden beſonders erſchwerenden Umſtänden haben auch gegen die Mitſchuldigen die im §. 17 angeführten Verſchärfungen ſtatt.

§. 20. Fällt den bei einem wucheriſchen Geſchäfte mitbefangenen Perſonen Betrug zur Schuld, ſo unterliegen ſie, nebſt der auf den Wucher beſtimmten Geldſtrafe, auch dem ordentlichen Kriminalverfahren.

§. 21. Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darlehensgeſchäftes ſich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Perzent des geliehenen Kapitals nicht überſteigen. Was über dieſe Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden iſt, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erleget werden.

§. 22. Da in dem §. 253 des neuen Strafgeſezzes die wucherlichen Verträge bereits als ſchwere Polizeiübertretungen erklärt ſind, ſo iſt über wucherliche Fälle, wie über andere ſchwere Polizeiübertretungen, jederzeit von Amtswegen Unterſuchung zu pflegen. Die Gerichtsbarkeit gebühret ausſchlieſſend dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdecket worden iſt, gegen Militärperſonen aber der Militärbehörde. (Judicio delegato militari mixto).

§. 23. Alle wohldenkende Bürger werden zwar zur Entdeckung dieſes gemeinſchädlichen Uebels beitragen, beſonders aber iſt es der Fiskalämter Pflicht, über die Entdeckung der Wuchergeſchäfte ſorgfältig zu wachen. Auch wird allen Vormerkungsbehörden, denen eine wucherliche Urkunde vorkömmt ſo, wie al-

allen Gerichten, welche eine gegründete Anzeigung (Judicium) eines wucherlichen Geſchäftes auffällt, hiermit aufgetragen, dieſelbe dem in dem vorſtehenden §. benannten Gerichte zur Amtshandlung mitzutheilen.

§. 24. Inzwiſchen ſoll ungeachtet des angezeigten Wuchers das Gericht, bei welchem der Rechtsſtreit anhängig iſt, mit Rückſicht auf die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fallen, ſondern auch die Exekuzion ertheilen, und nur dafür ſorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Unterſuchung gerichtlich hinterleget werde.

§. 25. Das zur Unterſuchung des entdeckten Wuchers beſtimmte Gericht hat zuerſt die Wahrheit der Anzeigung und der Umſtände, worauf ſich die Beſchuldigung beziehet, zu erörtern, und wefern es die Beſchuldigung für gegründet erkennet, zu weiterer Unterſuchung zu ſchreiten. Zu dem Ende ſoll a) die Urkunde, welche hierüber nähern Aufſchluß geben können, von den Inhabern gegen Empfangsſcheine abfordern, b) diejenigen, welche von der Sache Wiſſenſchaft haben könnten, zur Ausſage vorrufen; c) über die Zeugenausſage, ſofern es nothwendig iſt, und kein rechtliches Bedenken obwaltet, die eidliche Beſtättigung abfordern; d) die Beſchuldigten zum Protokoll vernehmen; e) die Widerſprüche allenfalls durch die Gegenſtellung beheben; endlich f) überhaupt alles vorkehren, was nothwendig iſt, damit der Gegenſtand vollſtändig aufgeklärt, und der rechtliche Ausgang der Unterſuchung nicht vereitelt werde.

§. 26. Nach gepflogener Unterſuchung iſt die Stärke der Beweiſe, die für die Schuld oder Schuldloſigkeit der Beſchuldigten ſtreiten, zu prüfen. Der

Be-

Beweis der Schuld wird durch Geſtändniß, oder Ueberweiſung hergeſtellet.

§. 27. Ein, keinem vernünftigen Bedenken unterliegendes gerichtliches Geſtändniß des Beſchuldigten, hat gegen denſelben die Kraft eines vollen Beweiſes.

§. 28. Die Ueberweiſung geſchieht: a) aus eigenhändig von dem Beſchuldigten geſchriebenen oder unterfertigten Urkunden, welche die Uebertretung deutlich in ſich enthalten, b) durch die beſchworne Ausſage zweier unbedenklicher Zeugen, welche in den weſentlichen Umſtänden der von ihnen beſtättigten Uebertretung vollkommen übereinſtimmen, c) aus dem Zuſammentreffen mehrerer Umſtände, woraus die Uebertretung deutlich am Tage liegt.

§. 29. Die Umſtände, aus deren Vereinigung ein rechtlicher Beweis ſtatt finden kann, werden zwar überhaupt der Beurtheilung des Gerichts überlaſſen, vorzüglich können folgende, wenn deren mehrere zuſammen treffen, den rechtlichen Beweis gründen; a) wenn ohne wahrſcheinliche Unerfahrenheit der Partheien die Urkunde über eine Schuldforderung ſo undeutlich, unvollſtändig, oder zweideutig abgefaßt iſt, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenſtand der Forderung, hauptſächlich die Größe oder Eigenſchaft des Kapitals, und das Maaß der Zinſen nicht beſtimmt entnommen werden kann, b) wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwieſenen Umſtand enthält, c) wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Kapitals, deſſen vollſtändiger Empfang von dem Anleiher widerſprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geſchehen ſeyn ſoll; d) wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge, oder der Preis der geborgten Waa-

ren

ren nicht deutlich ausgedrücket wird, oder e) wenn der Verkäufer eine beträchtliche Quantität ſolcher Waaren geborget hat, die er ſelbſt nicht führet, oder die dem Bedürfniſſe, oder den Verhältniſſen des Käufers wenigſtens in dem Maaße offenbar nicht angemeſſen ſind; f) wenn nach den bekannten Vermögensumſtänden des urſprünglichen Darleihers oder des Zeſſionärs nicht wahrſcheinlich iſt, daß der Erſte eine ſo beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letzte ſie an ſich gelöſet habe; g) wenn bei abgetretenen Forderungen der Zedent eine dem Gerichte unbekannte Perſon iſt, und nicht ausfindig gemacht werden kann; h) wenn Jemand eine Perſon, die für ſich allein keinen gültigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen; i) wenn Jemanden eine ſo beträchtliche Summe gebroget wird, daß nach deſſen bekannten Vermögensumſtänden die vollſtändige Rückzahlung vernünftiger Weiſe nicht erwartet werden konnte; k) wenn der Beſchuldigte ſchon vormals wegen Wucher unterſucht, und nicht ſchuldlos gefunden, l) wenn die wucherliche Handlung außergerichtlich eingeſtanden worden; m) wenn der Beſchuldigte ſich vor Gericht in ſeinen Ausſagen widerſpricht, oder offenbar erdichtete Umſtände zu ſeiner Rechtfertigung anführet; n) wenn ein unbedenklicher oder mehrere bedenkliche Zeugen die wucherliche Handlung auf eine glaubwürdige Weiſe beſtättigen.

§. 30. Zum Beweiſe aus zuſammen treffenden Umſtänden iſt jedoch erforderlich: a) daß wenigſtens zwei eine rechtliche Beſchuldigung gründende Umſtände zuſammen treffen; b) daß jeder einzelne Umſtand für ſich dergeſtalt vollſtändig erwieſen iſt, daß c) die Beweiskraft derſelben weder durch die Vertheidigung der Unterſuchten, noch durch andere nähere

Aufklärung über die Beſchaffenheit der That und die Eigenſchaften, oder Verhältniſſe der beſchuldigten Perſon geſchwächet werde; d) daß nach reifer Beurtheilung aller Umſtände kein gegründeter Zweifel übrig bleibe, daß der Beſchuldigte ſich des Wuchers ſchuldig gemacht hat.

§. 31. Bei vorliegendem Beweiſe eines Wuchers hat das Gericht, welches die Unterſuchung gepflogen, zu beſtimmen: ob, und was dem Darleiher oder Anleiher rechtlich gebühre. Dieſe Beſtimmung beſchränkt ſich jedoch, da die übrigen in Rückſicht des Darleihers ſtreitigen Rechte nach dem §. 24 zu dem ordentlichen Gerichtsſtande gehören, einzig auf den Betrag der durch die Unterſuchung erhobenen wucherlichen Beeinträchtigung. Im Falle alſo, daß der Anleiher ſein Verſprechen noch nicht erfüllet hat, iſt der Betrag in das Klare zu ſetzen, welchen er mit Abrechnung der wucherlichen Abzüge und Entrichtungen, oder wenn die Schuld ganz oder zum Theile von Waaren, Habſchaften oder Privatforderungen herrühret, in Natur oder nach einer gerechten Beurtheilung des Werthes zu leiſten hat. Hat er aber die Schuld bereits getilgt, ſo iſt feſtzuſezzen: was, und von wem ihm ſolches der wucherlichen Verkürzung wegen zurückzuſtellen ſey.

§. 32. Nach geendigter vollſtändigen Unterſuchung iſt durch Urtheil zu erkennen: ob der Beſchuldigte des Wuchers ſchuldig, oder ſchuldlos befunden worden? Ob die Unterſuchung aus Mangel des rechtlichen Beweiſes aufzuheben ſey. Im letzten Falle, wenn ſich neue erhebliche Beweismittel darſtellen, kann die Unterſuchung wieder aufgenommen werden.

§. 33. Werden durch das Urtheil einer oder mehrere der Beſchuldigten ſchuldig erkannt, ſo iſt in

dem

dem Urtheile zugleich auszudrücken: a) wenn, und von wem ihm nach dem §. 31 eine Zahlung oder Zurückſtellung gebühre; b) von wem, und welcher Betrag nach den §§. 12, 13 und 19 zur Einziehung zu entrichten; c) mit welcher Strafe der Schuldige etwa noch außer dem zu belegen ſey.

§. 34. Der Inhalt des Urtheils iſt den Partheien ſoweit ihn jede zu wiſſen nöthig hat, in Rückſicht des Strafbetrages aber auch dem Fiskalamte bekannt zu machen. Dieſes hat für die Eintreibung des Strafbetrages zu ſorgen, und gehört ſolcher zur Kaſſe der Armenanſtalt des Ortes, in welchem das Wuchergeſchäft abgeſchloſſen worden.

§. 35. Wird das Strafurtheil auf den Beweis durch Zuſammentreffen der Umſtände gegründet, ſo iſt daſſelbe vor der Bekanntmachung dem Appellazionsgerichte zur Entſcheidung vorzulegen, welches das Urtheil bei eintretenden Gründen zu mildern, aber nicht zu verſchärfen berechtiget iſt.

§. 36. Dem, welcher ſich durch das Urtheil der erſten Behörde beſchwert glaubt, ſteht der Rekurs innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Urtheiles, an das Appellazionsgericht offen. Von zwei gleichförmigen Urtheilen hat kein weiterer Rechtsweg ſtatt.

§. 37. Im Falle der Schuldige zu einer Arreſtſtrafe verurtheilet wird, iſt er nach der Bekanntmachung des Urtheiles zu beobachten, und zur Vollſtreckung der Strafe, wofern er vom Zivilſtande iſt, der politiſchen Behörde zu überliefern. Gehen aus der Unterſuchung rechtliche Anzeigungen eines verübten Betruges hervor, ſo iſt der Beſchuldigte zu

weiterem Verfahren dem Kriminalgerichte zu über-
geben.

§. 38. Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erliſcht, a) wenn das wucherliche Geſchäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverſtellt und vollkommen zurückgegangen iſt, oder b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem beſtimmten Geſchäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geſchehen, oder ſonſt alle wucherliche Bedingung aufgehoben, ſondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden iſt.

§. 39. Die bereits vor dieſem Geſetze geſchloſſenen Geſchäfte ſind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurtheilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem gegenwärtigen Geſetze, ſofern über dieſelben neue Bedingungen eingehalten würden. Patent vom 2. Dezember 1803.

Das Wucherpatent vom 2. Dezember 1803 hat nicht auf Zeſſionen, ſondern nur auf den Zinsvertrag Bezug. Hofdekret vom 18. Auguſt 1804.

Da durch das Wuchergeſetz vom 1. Dezember 1803 den übermäſſigen Forderungen der Gelddarleiher engere Gränzen geſetzt, und die rechtlichen Zinſen auf ein billigeres Maaß geſetzet worden ſind; fordert dagegen auch die Gerechtigkeit und Belebung des Kredites, den Gläubigern zur Erlangung ihrer wahren, rechtlichen Forderung die ſchnellſte und wirkſamſte Hilfe zu leiſten. Die Erfahrung hat gelehret,

ret, daß manche billig denkende Geldbeſitzer von den zur Beförderung des Verkehres ſo unentbehrlichen Darleihungen durch die Gefahr abgehalten werden, daß ihnen nach Verlaufe der Zahlungsfriſt, anſtatt der baaren Zahlung, gegen ihren Willen, bewegliche oder unbewegliche Güter des Schuldners, und zwar um einen Werth eingeantwortet werden ſollen, der ſich bei dem ſo veränderlichen Verhältniſſe der Baarſchaft zu den Gütern, durch eine unpartheiliche Schätzung der Kunſtverſtändigen nicht ſo zuverläſſig, als durch den beförderten Zuſammenfluß der Käufer, mittelſt der öffentlichen Verſteigerung, erheben läßt. „Wir finden Uns daher verpflichtet, das Patent vom 31. Jänner 1801, wodurch ſowohl in Exekuzions = als Kridafällen jede Veräußerung unter dem Schätzungswerthe unterſagt worden iſt, ſo wie auch die in Hinſicht auf eben dieſen Gegenſtand am 4. April 1801 für Weſtgalizien, und am 1. Mai 1801 für Oſtgalizien kundgemachten Patente aufzuheben, und hiernach den §§. 93, 326, 336, 338 und 347 der allgemeinen Gerichts = und dem §. 39 der allgemeinen Konkursordnung, ſo wie auch den §§. 149, 152, 153, 432, 433, 434, 446, 451 und 460 der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung die vorige verbindliche Kraft zu ertheilen. Patent vom 3. März 1806.

Se. Majeſtät haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 3. Auguſt 1817 über die Begnadigung bei Vergehen gegen das Wucherpatent Folgendes anzuordnen geruhet: die in den §§. 428, 429 und 432 des 2ten Theils des Strafgeſetzbuches in Anſehung der ſchweren Polizeiübertretungen überhaupt ertheilten Vorſchriften über die Begnadigung, finden auch bei den durch das Patent vom 2. Dezember 1805 feſtgeſetzten Strafen des Wuchers ihre Anwendung. Jedoch kann Milderung oder gänzliche

che Nachſicht, wenn das Urtheil auf eine Geldſtrafe von mehr als 300 fl. oder in dem Falle des §. 15 des erwähnten Patentes auf 3monatliche oder längere Arreſtſtrafe, oder zu Folge der §§. 16 und 17 deſſelben Patents auf eine Verſchärfung der Strafe ergangen iſt, bei Zivilperſonen nur von der oberſten Juſtizſtelle, und bei Militärperſonen nur von dem Hofkriegsrathe bewilligt werden. In allen andern Fällen ſind die Appellazionsgerichte die Strafe zu mildern oder ganz zu erlaſſen, berechtigt.

Die Gnadengeſuche müſſen immer binnen 14 Tagen, von Zuſtellung des Urtheils an gerechnet, bei der erſten Inſtanz eingereicht, und von dieſer mit ihrem Gutachten, und den Akten an die höhere Behörde befördert werden. Hofdekret vom 27. Auguſt, und Gubernialverordnung vom 31. Oktober 1817.

XII. Hauptſtück

von ſchweren

Polizeiübertretungen

gegen die Sicherheit der Ehre.

Zu §. 234. XII. Hauptſtück.

Fälle der Ehrenbeleidigungen. Strafe. Vergleiche den §. 296.

§. 188. Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angiebt, oder auf ſolche

che Art beſchuldigt, daß ſeine Beſchuldigung zum Anlaſſe obrigkeitlicher Unterſuchung, oder doch zur Nachforſchung gegen den Beſchuldigten dienen könnte, macht ſich des Verbrechens der Verläumdung ſchuldig. Strafgeſetzbuch über Verbrechen vom 3. September 1803. I. Abſchnitt.

Damit der Anzeiger als ein Verläumder angeſehen werden könne, iſt es nicht ſchon genug, daß der Angezeigte für ſchuldlos erklärt werde, ſondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beſchuldigten das Verbrechen boshafter Weiſe angedichtet habe.

Werden wenigſtens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den Thäter hält der Obrigkeit redlich an, ſo iſt er außer aller Verantwortung. Erläuterung der k. k. Juſtizgeſetzgebungshofkommiſſion vom 8. Oktober 1807.

Aus dem Grunde, daß Beſchuldigungen einer ordnungswidrigen Amtshandlung gegen einzelne Beamte, eigentlich nicht dieſe, als Privatſachen, ſondern die Stelle ſelbſt angehen, und in ſofern ſie grundlos befunden wurden, von Amtswegen die Beſtrafung einzuleiten iſt, folge noch gar nicht, daß die Beſtrafung nicht nach dem Geſetzbuche verhängt werden könne; letzteres mache bei Verläumdungen oder Ehrenbeleidigungen gegen einzelne Beamte, und ganze Behörden keine Ausnahme, und es treten dabei auch nicht die geringſten Unziemlichkeiten ein, die eine ſcholche Ausnahme erheiſchen könnten, denn die Frage: ob die Beſchuldigung gegründet iſt, ob die Amtshandlung des angeklagten Beamten ordnungswidrig war? komme allerdings

nur der Behörde des Letztern, ſo wie auch der dieſer vorgeſetzten höhern Behörde zu, und die Strafbehörde habe auf keine Weiſe ſich in eine Unterſuchung oder Beurtheilung der Amtshandlung anderer Behörden einzulaſſen. Wäre aber die Grundloſigkeit der Beſchuldigung von den kompetenten Behörden bereits vollkommen anerkannt und entſchieden, ſo unterliege es keinem Anſtande, daß über die weitere Frage: ob und wie ferne die für grundlos anerkannte Beſchuldigung als eine wirkliche Verläumdung oder Schmähung anzuſehen, und wie ſie zu beſtrafen ſey? die ordentliche Strafbehörde Amt handeln könne, welche hiebei vermöge der Autorität, der im ordentlichen Geſchäftsgange erfloſſenen Ausſprüche anderer Behörden die Entſcheidung der Unſtatthaftigkeit der Beſchuldigung ohne alle weitere Erörterung zum Grunde zu legen habe. Hieraus würde auch keineswegs folgen, daß alle Behelliger als ſchwere Polizeiübertreter zu behandeln wären, da Behelligungen als Wiederholung grundloſer Beſchwerden in einer ſchon abgethanenen Sache nicht immer mit wirklichen Ehrenbeleidigungen verwebt ſind, und nur im letztern Falle ſchwere Polizeiübertretungen werden. Endlich folge aus dem, daß aus denſelben Urſachen, aus welchen die Kriminalbehörde auf kein Verbrechen der Verläumdung erkennen könne, nicht, daß auch die Gerichtsbehörde in ſchweren Polizeiübertretungen keine Ehrenbeleidigung gelten laſſen könne, da der Mangel an böſen Vorſatz den Fall zwar zu keinen wirklichen Verbrechen qualifizirt, dagegen aber alle Merkmale der ſchweren Polizeiübertretung der Ehrenbeleidigung §. 234. hier eintreffen. Hofdekret vom 30. Dezember 1807.

In Verbindung mit der obigen Belehrung iſt weiter verordnet worden: wenn Partheien ſich gegen

gen die Amtshandlung eines Beamten, oder einer ganzen Behörde beleidigende Anſchuldigungen und Schmähungen, die in eine ſchwere Polizeiübertretung auszarten, erlauben, ſo komme es nach dem vorſtehenden Grundſatze auf zwei Fragen an:

1) Ob die Beſchuldigung gegründet, ob und welche Vorkehrungen gegen der Beſchuldigten nothwendig ſeyen?

2) Ob eine, und welche Strafe gegen den Beſchuldiger zu verhängen komme?

Ad 1) unterliege es keinem Zweifel, daß, da einzelne Beamte, und ganze Behörden ihre Amtshandlungen nie von einer untern Stelle, ſondern nur bei ihrer vorgeſetzten Behörde zu verantworten haben, die Unterſuchung der Wahrheit der Beſchuldigung nie der untern, ſondern nur der vorgeſetzten Behörde zukomme. Wäre aber

ad 2) die Grundloſigkeit einer ſcholchen Beſchuldigung entweder ſchon für ſich auffallend, oder insbeſondere nach vorgegangener Unterſuchung der kompetenten Behörde anerkannt, und erſcheint der Beſchuldiger als ſträflich, ſo komme das weitere Verfahren gegen dieſen Letztern nur der ordentlichen Strafbehörde zu, welche nach der Vorſchrift des Strafgeſetzbuches ihr Amt zu handeln habe, indem die Anordnung des 12. Hauptſtückes der ſchweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit der Ehre, auch für Ehrenbeleidigungen gegen Beamte und Behörden vollkommen gelten, und das untergeordnete Verhältniß der Strafbehörden für das Anſehen des beſchuldigten höheren Beamten, oder der höhern Stelle nicht die mindeſte nachtheilige Folge haben könne, da die Strafbehörde ſich in keine Beurtheilung der Wahrheit der Beſchuldigung einzulaſſen habe, daher auch nicht in den Fall kommen könne, den höheren Beamten deßhalb vorzurufen, und zu vernehmen, ſondern bei ihrer Amtshandlung nur

von der bereits entſchiedenen Grundloſigkeit der Beſchuldigung ausgehe, und ſich bloß darauf beſchränke, die Verhältniſſe des Beſchuldigers näher zu unterſuchen, den Grad der Ehrenbeleidigung zu würdigen und die Strafe zu beſtimmen. Wäre die Ehrenbeleidigung aber von geringerer Art, und zu keiner ſchweren Polizeiübertretung geeignet, ſo habe zwar der Regel nach eben daſſelbe Verfahren einzutreten, doch bleibe den höheren Behörden vorbehalten, wie es bisher üblich war, nach Umſtänden, allenfalls auch gleich ſelbſt die arbiträre Strafe zu verhängen. Hofdekret vom 21. Jänner 1808.

§. 1325. Wer Jemanden an ſeinem Körper verletzt, beſtreitet die Heilungskoſten des Verletzten; erſetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beſchädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienſt; und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umſtänden angemeſſenes Schmerzengeld.

§. 1326. Iſt die verletzte Perſon durch die Mißhandlung verunſtaltet worden; ſo muß zumal, wenn ſie weiblichen Geſchlechtes iſt, in ſofern auf dieſen Umſtand Rückſicht genommen werden, als ihr beſſeres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, ſo müſſen nicht nur alle Koſten, ſondern auch der hinterlaſſenen Frau und den Kindern des Getödteten, das was ihnen dadurch entgangen iſt, erſetzt werden.

§. 1330. Wenn Jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verurſacht worden iſt; ſo iſt er berechtigt,

Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern.

§. 1490. Klagen über Injurien, die lediglich in Beſchimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden beſtehen, können nach Verlauf eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Beſteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten, ſo dauert das Klagerecht auf Genugthung durch drei Jahre. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 235. XII. Hauptſtück.

Fortſetzung. Vergleiche den §. 296.

Zu §. 236. XII. Hauptſtück.

Fortſetzung.

Injurien und ehrenrührige Behauptungen in den Satzſchriften ſind auf Anſuchen nach den §. 36 abgeſondert von den Juſtizgegenſtänden, als ſchwere Polizeiübertretungen zu behandeln. Regierungsverordnung vom 8. Mai 1806.

Zu §. 237. XII. Hauptſtück.

Schmähſchriften. Strafe. Siehe den 10. Abſatz, der bei §. 36 angehängten Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Seine Majeſtät befehlen, daß nach den beſtehenden Cenſurs-Regeln, Schriften, die auf Perſönlichkeiten hinauslaufen, und eine Perſon mit ſolchen Beziehungen angreifen, daß ſie gleich kennbar werden muß, unter ſchweren Verantwortung, auf keine Weiſe zum Drucke zugelaſſen werden ſollen. Hofdekret vom 21. Jänner 1797. Siehe dem 10. Abſatz, der

beim

beim §. 36. angehängten Polizeiordnung ſammt der bei dieſem Abſatze befindlichen Verordnung vom 26. Mai 1775, Hofdekret vom 20. März 1786.

Zu §. 238. XII. Hauptſtück.

Wer die Strafe verwirket. Siehe den 10. Abſatz ſammt den angehängten Verordnungen, der bei dem §. 36 vorkommenden Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Alle jene, bei denen man ein Pasquill, Manifeſt, Aufruf, oder andere Schriften von dieſer Art entdecket, oder die überwieſen ſind, daß ſie ſolche mündlich oder ſchriftlich anderen mitgetheilet haben, ſollen eben ſo, wie der Verfaſſer ſelbſt angeſehen und zur exemplariſchen Strafe ohne Unterſchied des Standes gezogen werden. Hofdekret vom 30. November 1792.

Zu §. 239. XII. Hauptſtück.

Erſchwerende Umſtände der Ehrenbeleidigung. Siehe das bei dem §. 234 angehängte Hofdekret vom 30. Dezember 1807 und jenes vom 21. Jänner 1808.

Zu §. 240. XII. Hauptſtück.

Fortſetzung.

Zu §. 241. XII. Hauptſtück.

Beſchimpfungen und Mißhandlungen auf der Straſſe, an öffentlichen Orten. Strafe. Siehe das bei §. 22 angehängte Hofdekret vom 28. Jänner 1808.

Auf die hohen Orts aus Gelegenheit einer durch öffentliche Mißhandlung eines Seelſorgers verübten ſchwe=

ſchweren Polizeiübertretung gemachte Anfrage, ob in einem ſolchen Falle das Kreisamt zur Unterſuchung berechtiget war, oder die Anzeige an die Landesſtelle hätte erſtattet werden ſollen, um nach Weiſung der hohen Reſkripte vom 16. Juli *), und 23. September 1768 **), und vom 17. Juni 1775 ***), das Nöthige im Einvernehmen mit dem Ordinariate verfügen zu können, hat die k. k. Hofkanzlei die Weiſung erlaſſen, daß eine derlei an einem Seelſorger verübte ſchwere Polizeiübertretung nicht nach den aufgeführten Reſkripten, ſondern nach dem II. Theile des Strafgeſetzes, folglich ohne Einfluß des Ordinariats zu behandeln ſey,

---

*) Im Exkommunikazionsfällen ob percussionem clerici, ſoll die Unterſuchung von der Geiſtlichkeit, und der politiſchen Stelle geſchehen, das Konſtitutum mit der Kommiſſionsmeinung dem geiſtlichen Ordinarius ad Ferendam sententiam, und von dieſem Seiner Majeſtät zur Beſtättigung eingeſendet, ſodann aber die Kundmachung und Exequirung des gnädigſt approbirten Sentenzes unter dem Beiſtande der politiſchen Stelle dem Foro ecclesiastico eingeräumet werde. Hofdekret vom 16. Juli 1768.

**) Auf die gemachte Anfrage wie ſich in Casu Excommunicationis, und künftigen derlei Vorfällen in Abordnung deren ex parte politica der gemeinſchaftlichen Unterſuchungen beizuwohnenden Kommiſſarien zu verhalten ſey, iſt pro normali ſtatuitet worden, daß das Landesgubernium in der Auswahl deren ſeinerſeits zu benennenden Kommiſſarien nicht eingeſchränket werde. Das königliche Gubernium wird demnach in einem ſolchen Falle, wo die Unterſuchung und reſpektive Concertazion auf dem Lande zu geſchehen hat, dergeſtaltige Subjekte, unter denen Kreishauptleuten und Kreisadjunkten ausfindig zu machen wiſſen, welche im Stande ſeyn mögen, den überkommenden Auftrag zur Genüge zu erfüllen. Hofdekret vom 23. September 1768.

***) Das Normale vom 16. Juli 1768 wird in folgenden Punkten erläutert: daß 1) nicht mehr als zwei politiſche, und zwei geiſtlichen Kommiſſarien die Unterſuchung vorzunehmen, dabei aber die erſten als Landesfürſtliche Räthe den Vorſitz zu

ſey, weil nach der höchſten Entſchließung vom 3. September 1803 das angeführte Strafgeſetz zur allgemeinen Vorſchrift bei dem Verfahren und der Beſtrafung in ſchweren Polizeiübertretungsfällen aufgeſtellet worden iſt.

In den Wirkungskreis des Ordinariats gehöre in ſolchen Fällen bloß die Frage, ob der Beſchuldigte nach geſchehener politiſchen Aburtheilung mit der Exkommunikazion und deren Folgen zu belegen ſey? Wenn daher bei einem Ereigniſſe dieſer Art, das Ordinariat über den politiſcher Seits abgeurtheilten Beſchuldigten überdieß noch die erwähnte geiſtliche Strafe zu verhängen, für nothwendig fände, ſo ſey demſelben die Amtshandlung nach Maßgabe der Vorſchriften vom 16. Juli und 23. September 1768, und der nachgefolgten Erläuterung vom 17. Juni 1775 zu überlaſſen. **Hofdekret vom 14. Jänner 1819, Hofzahl 1436, und Gubernialdekret vom 4. Feber 1819, G. Zahl 4880.**

Zu

---

behaupten, die geiſtlichen Kommiſſarien hingegen das constitutum zu führen, und wenn allenfalls unter den Unterſuchungskommiſſarien über ein punctum incidens ein Anſtand ſich erhebe, beide Theile an ihre betreffenden Stellen darüber zu berichten, und von da die Beſcheidung abzuwarten hätten. 2) Nach abgeſchloſſener Unterſuchung ſollen von den politiſchen Kommiſſarien über den erhobenen Befund nicht ihre Vota, ſondern allein das Unterſuchungsprotokoll, jedoch mit Zurückhaltung einer authentiſchen Abſchrift an den geiſtlichen ordinarium ad Ferendam sententiam übergeben, von ihm ordinario aber, 3) das gefällte Urtheil über die Frage der Verwirkten oder nicht Verwirkten Exkommunikazion ante publicationem et executionem der politiſchen Landesſtelle zu weiterer Einbegleitung an die allerhöchſte Behörde, und Einholung des placiti regii überreicht werden. **Hofdekret vom 17. Juni 1775.**

Zu §. 242. XII. Hauptſtück.

Vorwürfe über die ausgeſtandenen oder erlaſſenen Strafen.

§. 204. Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgeſtanden hat, iſt das Verbrechen für getilgt anzuſehen. Der Beſtrafte tritt wieder in alle gemeinſchaftliche, bürgerliche Rechte, ſoweit ihr Verluſt nicht unter den in dem §. 23 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen iſt, oder nach dem §. 22 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genuße ſolcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränket werden. Auch ſoll ihm ſo lange er ſeinen Wandel mit Rechtſchaffenheit fortſetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geſchmähet werden.

§. 205. Soweit die zuerkannte Strafe nachgeſehen worden, hat die Nachſicht eben die Wirkung, wie die ausgeſtandene Strafe. Strafgeſetzbuch über Verbrechen vom 3. September 1803. I. Abſchnitt.

Zu §. 243. XII. Hauptſtück.

Ausbringung der Geheimniſſe, von Seite der Aerzte, Wundärzte, ꝛc. bei Perſonen, die ihrer Pflege anvertraut ſind. Strafe. Siehe die bei dem §. 98 beigefügten Inſtrukzionen für Hebammen, Wundärzte, Kreiswundärzte und Aerzte vom Jahre 1808.

Zu §. 244. XII. Hauptſtück.

Beſtrafung eben dieſes Vergehens bei Apothekern und Proviſoren. Siehe §. 19 der bei §. 100 befindlichen Apothekerinſtrukzion vom J. 1808, und den §. 15, der eben dort vorkommenden Apothekerordnung vom 29. Juni 1815.

XIII. Hauptſtück

von ſchweren

Polizeiübertretungen

gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Zu §. 245. XIII. Hauptſtück.

Schwere Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Vergleiche die §§. 62, 64 und 66.

Der auffallende Umgang mit einer verehelichten Perſon, iſt nicht nur eine unmoraliſche Handlung, ſondern auch eine ſchwere Polizeiübertretung. Regierungsdekret vom 24. Feber 1804.

Zu §. 246. XIII. Hauptſtück.

Unzucht zwiſchen Verwandten. *)

*) §. 65. Zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie; zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern; zwiſchen Geſchwiſterkindern; wie auch mit den Geſchwiſtern der Eltern nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geſchloſſen werden; es mag die Verwandtſchaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entſtehen.

§. 94. Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68,

75 und 119 angeführten Hinderniſſe im Wege ſteht, iſt von Amtswegen zu unterſuchen. In allen übrigen Fällen muß das Anſuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hinderniſſe geſchloſſene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden ſind, abgewartet werden.

§. 125. Das Ehehinderniß der Verwandtſchaft erſtrecket ſich unter Seitenverwandten bei der Judenſchaft nicht weiter, als auf die Ehe zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen der Schweſter und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schweſter; das Ehehinderniß der Schwägerſchaft aber wird auf nachſtehende Perſonen beſchränkt: Nach aufgelöſter Ehe iſt der Mann nicht befugt eine Verwandte ſeines Weibes in auf- und abſteigender Linie, noch auch ſeines Weibes Schweſter; und das Weib iſt nicht befugt einen Verwandten ihres Mannes in auf- und abſteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schweſter zu ehelichen. Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 247. XIII. Hauptſtück.

Ehebruch.

§. 67. Eine Ehe zwiſchen zwei Perſonen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, iſt ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geſchloſſenen Ehe bewieſen ſeyn.

§. 94. Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in dem §. 67. angeführten Hinderniſſe im Wege ſteht, iſt von Amtswegen zu unterſuchen. In allen übrigen Fällen muß das Anſuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hinderniſſe geſchloſſene

Ehe in ihren Rechten gekränkt worden ſind, abgewartet werden.

§. 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, ſind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens ſchuldig erklärt worden iſt.

§. 115. Nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsverwandten geſtattet das Geſetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe ſind: Wenn der Ehegatte ſich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigſtens fünfjährigen Kerkerſtrafe nach ſich gezogen, ſchuldig gemacht hat.

§. 116. Das Geſetz geſtattet dem nicht katholiſchen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obſchon der andere Theil zur katholiſchen Religion übergetreten iſt.

§. 135. Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwieſen wird, ſo ſteht dem Manne das Recht zu, ſie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von ſich zu entlaſſen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau geſtellte Klage aber, muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnſitz haben, angebracht, und gleich einer andern Streitſache behandelt werden.

§. 136. Durch den Uebertritt eines jüdiſchen Ehegatten zur chriſtlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöſet, ſie kann aber aus den eben (§. 133, 135) angeführten Urſachen aufgelöſet werden.

§. 158. Wenn ein Mann behauptet, daß ein von ſeiner Gattin innerhalb des geſetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das ſeinige ſey; ſo muß er die eheliche Geburt des Kindes längſtens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht beſtreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzuſtellenden Kurator, die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweiſen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich ſey, können für ſich allein demſelben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 248. XIII. Hauptſtück.

Wann Unterſuchung gegen Ehebruch Platz greifen kann. Vergleiche den §. 269.

Zu §. 249. XIII. Hauptſtück.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzücht von einem Hausgenoſſen. Strafe.

Zu §. 250. XIII. Hauptſtück.

Eine dienende Weibsperſon gegen einen minderjährigen im Hauſe lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe.

Zu §. 251. XIII. Hauptſtück.

Entehrung unter der Zuſage der Ehe.

§. 1328. Wer eine Weibsperſon verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Koſten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen, in dem III. Hauptſtücke des erſten Theils feſt-

geſetzten Vaterspflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen, oder als eine ſchwere Polizeiübertretung beſtraft werde, enthält das Strafgeſetz. Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 252. XIII. Hauptſtück.

Eingehung geſetzwidriger Ehe, ohne Diſpenſazion. Strafe.

Die Geſetze in Eheſachen enthalten nachſtehende hieher gehörige Erläuterungen.

Bei Eheverlobniſſen und Eheverträgen, die von k. k. Unterthanen in fremden Ländern geſchloſſen werden, iſt ſich allein nach folgenden Grundſätzen zu benehmen: a) Ein von einem k. k. Unterthan in fremden Staaten, wo es immer ſeyn mag, eingegangenes Eheverſprechen iſt in den k. k. Ländern ungültig. b) Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer und im k. k. Dienſte ſtehende Militärperſonen können auch in fremden Ländern eine für dieſe Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorſchrift des hieſigen Ehegeſetzes von Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundſchaftliche und obervormundſchaftliche Einwilligung, bei Militärperſonen die Erlauniß des Regimentskorps, oder der denſelben vorgeſetzten Obrigkeit dazu erhalten worden. c) Wenn die in dem Ehegeſetze §. 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 21 beſtimmten Hinderniſſe eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für die k. k. Staaten gültige Ehe nicht ſchlieſſen; (im neuen B. G. B. ſind dieſe hier von §. 10 bis 21 beſtimmten Hinderniſſe in den §§. 49, 56, 62, 64, 65, 66, 67, 68 und 75 enthalten) d) Die Außerachtlaſſung des Aufgebots, oder der in dem Ehegeſetze darüber vorgeſchriebenen Diſpenſen,

macht

macht eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für die k. k. Staaten nur damals ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geſchloſſen worden, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn k. k. Unterthanen, die nach den dortigen Geſetzen nöthigen Diſpenſen auf die in demſelben Lande vorgeſchriebene Art nicht bewirket haben. e) In der Art der Trauung ſind k. k. Unterthanen bei Ehen, welche ſie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorſchrift des hierländigen Ehegeſetzes gebunden, ſondern iſt genug, wenn dabei die Geſezze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird. Patent vom 16. September 1785.

Jede Verſchweigung eines Ehehinderniſſes, es möge eine Diſpenſazion Statt finden können, oder nicht, unterliegt nach dem §. 102 des bürgerlichen Geſetzbuches der geſetzlichen, im §. 252 des Strafgeſetzbuches II. Theil feſtgeſetzten Strafe. Erläuterung der k. k. Juſtizgeſetzgebungshofkommiſſion vom 6. Mai 1813.

Da hervorgekommen iſt, daß bei den Juden, und ihren Religionsvorſtehern noch gegenwärtig die alte jüdiſche Gewohnheit, ungeachtet ſolche durch das Hofdekret vom 3. Dezember 1792 wirkungslos erklärt worden, in Ausübung ſtehe, vermöge welcher ſie Eheverbindniſſe zwiſchen zunächſt verſchwägerten Perſonen anerkennen, wie auch durch eine bloße jüdiſche Ceremonie von denſelben losſagen, und daher auch höchſt wahrſcheinlich iſt, daß die Juden und ihre Rabbiner, oder ſonſtige Vorſteher ſich ungeachtet der beſtehenden Vorſchrift, und zwar des Hofdekrets vom 21. März 1791, nach welchem den Juden einige Ausnahmen von den Ehegeſetzen, und dem 3. Kapitel des allgemeinen bürgerlichen Geſetz-

buches in verbotenen Verwandtſchaftsgraden bewilliget wird; das Hofdekret vom 3. Dezember 1792, mittelſt deſſen ausdrücklich geſagt wird, daß die Juden als Unterthanen der k. k. Erblande in allen ihren bürgerlichen Verhältniſſen und Geſchäften an die allgemeinen Geſetze gebunden ſind, nämlich des 34. §. des Judenpatentes vom 3. Auguſt 1797, in welchem verordnet wird, daß ſich die Juden in Anſehung der Diſpenſen, und Grade der Blutsverwandtſchaft, ſo wie überhaupt in Anſehung der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages nach den bürgerlichen Geſetzen, und nach den in Ausübung ſtehenden Vorſchriften zu achten haben, dennoch den Unfug erlauben, Eheverlobniſſe in geſetzlich verbotenen Verwandtſchaftsgraden als gültig anzuerkennen.

So wird um dergleichen Geſetzübertretungen nach Möglichkeit entgegen zu wirken, verordnet, die gleich angeführten höchſten Verordnungen, welche jene Verwandtſchaftsgrade beſtimmen, die auch bei Juden die Ehe unzuläſſig machen, in allen Synagogen, mit dem Beiſatze republiziren zu laſſen, daß jeder Jude, der mit Verſchweigung eines geſetzlich verbotenen Verwandtſchaftsgrades die Ehebewilligung zu erſchleichen, oder wohl gar ſich trauen zu laſſen, wagen ſolle, ohne vorher die ordentliche Diſpens von der Landesſtelle bewirket zu haben, nach dem 252. §. des II. Theils des Strafgeſetzes mit ſtrengem Arreſte von 3 bis 6 Monaten, oder nach Umſtänden auch noch ſchärfer, unnachſichtlich beſtraft werden würde, und daß mit eben dieſer Strafe auch jener Lokal = oder Kreisrabbiner beleget werden wird, der ſich erkühnen ſollte, mit Verſchweigung eines ihm bekannten, durch landesfürſtliche Geſetze die Ehe unzuläſſig machenden Verwandtſchaftsgrades einem jüdiſchen Brautpaare, das Zeugniß zu ertheilen, daß zwiſchen demſelben keine Blutsverwandtſchaft beſtehe, oder ſich erlaubt, ein dergleichen vom lan-

des-

desfürſtlichen Geſetze beſtimmtes Ehehinderniß durch irgend eine bei Juden gewöhnliche Zeremonie zu beheben.

Auch iſt ſich auf die Aeußerungen und Zeugniſſe der Rabbiner, oder anderer jüdiſchen Vorſteher nicht ſo platterdings verlaſſen, ſondern es iſt bei Inſtruirung jüdiſcher Heurathsgeſuche durch genaue Nachforſchungen ſich die möglichſte Ueberzeugung zu verſchaffen, ob zwiſchen dem betreffenden Brautpaare kein durch landesfürſtliche Geſetze verbotener Verwandtſchaftsgrad beſtehe, und bei Entdeckung eines ſolchen Unfuges das dießfällige Heurathsgeſuch nicht ſogleich zurückzuweiſen, ſondern auch jene, die ſich etwan dabei einer beabſichtigten Täuſchung, oder ſonſtigen Vergehens ſchuldig gemacht haben ſollten, ſogleich in Unterſuchung, und zur geſetzlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens ſind die Ausſteller der jüdiſchen Verwandtſchaftszeugniſſe zu verhalten, daß ſie ſich künftighin der bisher in dieſen Zeugniſſen meiſtens gebrauchten allgemeinen Ausdrücke: daß Brautleute untereinander in keiner Verwandtſchaft, welche die Ehe ungültig machen ſollte, ſtehen, enthalten, und in ſolchen Zeugniſſen beſtimmt anführen ſollen, daß Brautleute in gar keiner Verwandtſchaft ſtehen, oder wenn unter ihnen eine Verwandtſchaft obwaltet, ſolche jedesmal beſtimmt, ſo wie ſie wirklich beſteht, ausgedrückt und aufgeführt werde. Verordnung vom 16. Auguſt 1810.

Um allen Unordnungen, welche aus den vorzeitigen Aufbietungen der jüdiſchen Brautleute entſtehen können, vorzubeugen, ſind die jüdiſchen Aufbietungen vor der erfolgten Gubernialehehimmelsaufſtellungsbewilligung nicht vorzunehmen.

Welches den k. Kreisämtern zur Wiſſenſchaft mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, dieſe Verordnung der ſämmtlichen Judenſchaft insbeſondere aber den Rabbinern und Religionsweiſern, welche die Aufbietungen vorzunehmen pflegen, zur Wiſſenſchaft und genauen Darnachachtung kund machen zu laſſen. Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1820. Gub. Zahl 37156.

Nachdem ſich hie und da der Mißbrauch einſchleichet, daß jüdiſche Trauungen von unberufenen Privaten verrichtet werden, und da die Vornahme und Trauungen nach der geſetzlichen Vorſchrift nur dem ordentlich beſtellten Rabbiner oder Religionsweiſer der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, oder jenem Rabbiner oder Religionsweiſer, den derſelbe ausdrücklich hiezu bevollmächtiget, zuſteht; ſo iſt die Judenſchaft vor dieſem Unfuge mit dem Beiſatze ernſtlich zu warnen, daß die dawider Handelnden unnachſichtlich und ſtrenge nach dem §. 252 des II. Theiles des Geſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen beſtraft werden würden. Gubernialverordnung vom 31. März 1820. Gub. Zahl 5728.

Zu §. 253. XIII. Hauptſtück.

Strafe der Eltern, die Kinder zu nach den Geſetzen nichtigen Ehen zu zwingen.

§. 49. Minderjährige, auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für ſich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, ſind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters ſich gültig zu verehelichen. Iſt der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; ſo wird nebſt der Erklärung des ordentlichen Vertreters,

auch

auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

§. 52. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe verſagt, und hatten ſich die Ehewerber dadurch beſchwert; ſo haben ſie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzuſuchen.

§. 144. Die Eltern haben das Recht, einverſtändlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder ſind ihnen Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig.

§. 145. Die Eltern ſind berechtiget, vermißte Kinder aufzuſuchen, Entwichene zurückzufodern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beiſtande zurückzubringen; ſie ſind auch befugt, unſittliche, ungehorſame oder die häusliche Ordnung und ruhe ſtörende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Geſundheit unſchädliche Art zu züchtigen.

§. 149. Alles, was die Kinder auf was immer für eine geſetzmäſſige Art erwerben, iſt ihr Eigenthum; ſo lange ſie aber unter der väterlichen Gewalt ſtehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die ſeinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derſelben ausgeſchloſſen worden iſt, ernennt das Gericht einen andern Verwalter.

§. 178. Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in ſeinen Rechten gekränket wird, oder gegen die Unterlaſſung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind ſelbſt, ſondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, und beſonders die nächſten Anverwandten, den Bei-

ſtand

ſtand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenſtand der Beſchwerde zu unterſuchen, und die den Umſtänden angemeſſenen Verfügungen zu treffen. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 254. XIII. Hauptſtück.

Als Gewerbe. Vergleiche die §§. 323 ad d) und ſiehe die bei §. 152 befindlichen Verordnungen.

Das k. k. Generalkommando hat anher eröffnet, es komme aus mehreren Spitalviſitazionsrelazionen hervor, daß unter den meiſtherrſchenden Krankheiten bei den hierländigen Truppen das Uebel der Luſtſeuche entdeckt worden ſey, wovon die Haupturſache darin liege, daß die herumziehenden damit behafteten Weibsperſonen auf jeweilige Anzeige des Militärs zwar gehoben, und von einem Orte zum andern mittelſt Schubes befördert, aber nicht von dieſem Uebel geheilet werden. Um nun dieſem Uebel möglichſt Schranken zu ſetzen, wird den Wirthſchaftsämtern und Magiſtraten aufgetragen, dafür zu ſorgen, damit eine jede derlei herumziehende verdächtige Weibsperſon im Betretungsfalle vorläufig ärztlich unterſucht, und wenn ſelbe mit der Luſtſeuche behaftet ſeyn ſollte, nicht eher mittelſt Schubes weiter befördert oder entlaſſen werde, bis ſelbe nicht von dieſer Krankheit vollkommen geheilet iſt. Gubernialverordnung vom 14. November 1807.

Vermög herabgelangten Hofkammerdekrets vom 7. dieſes, hat ganz unter jenen Bedingniſſen, gegen welche durch die höchſte Verordnung vom 17. März dieſes Jahrs, hierortigen Intimats vom 2. vorigen Monats die Heilungskoſten für die mit dem

Schu=

Schube beförderten Weibsperſonen, welche mit der Luſtſeuche behaftet ſind, auf das Kammerale zu übernehmen, bewilliget worden iſt, dieſes auch bei den im gleichen Falle befindlichen Mannsperſonen Statt. Das k. Kreisamt wird hiervon zur Kundmachung an ſämmtliche Dominien und Magiſtrate, dann zur eigenen Wiſſenſchaft und Benehmen mit Bezug auf die oben berührte hierortige Weiſung verſtändiget. Gubernialverordnung vom 28. Juli 1808.

Nach einer von dem k. k. Hofkriegsrathe an die k. k. Hofkanzlei gemachten Eröffnung hat derſelbe bemerkt, daß die Anſteckung von der Luſtſeuche vorzüglich unter der die Transporte bildenden und denſelben beigegebenen Mannſchaft Statt findet, weil ſich an die Transporte gewöhnlich fremde Weibsperſonen anſchließen, von denen dann die Mannſchaft angeſteckt, und dieſes Uebel verbreitet wird. Zur ſo vielen möglichen Verminderung dieſer Anſteckungsgelegenheit iſt militäriſcher Seits die Einleitung getroffen worden, damit künftig bei Transporten die Zahl der zu ſelben gehörigen Soldatenweiber in der Marſchroutte immer ordentlich angeſetzt werde, um die übrigen an die Transporte ſich anhängenden Weibsperſonen in den Tranſenenorten anhalten, und dem Publikum übergeben zu können. Für die genaueſte Einhaltung dieſer letztern Anordnung wurden die Transportskommandanten beſonders verantwortlich gemacht. Von dieſer hofkriegsräthlichen Verfügung werden daher die Dominien und Magiſtrate mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, um zur Erreichung dieſer heilſamen Abſicht auf das zweckmäſſigſte die Hand zu biethen, und in vorkommenden Fällen das Amt zu handeln. Hofkanzleidekret vom 16. Juli 1817, und

Gu=

Gubernialverordnung vom 22. Oktober 1817.

Ungeachtet mit Gubernialverordnung vom 6. Oktober d. J. die Handhabung der Sanitätspolizeivorſchriften zur Hintanhaltung der verheimenden Luſtſeuche wiederholt eingeſchärft wurde, wird doch neuerdings die Entdeckung gemacht, daß dieſes Krankheitsübel bei der Militär = Mannſchaft der prager Garniſon ſich vermehre, vorzüglich bei den von auswärtigen Magazinswachen zurückkehrenden Individuen ſich äußere, größten Theils durch den Umgang der Militärmannſchaft mit Weibsperſonen vom Lande entſtehe, und hierunter beſonders die Landhöcklerinnen von dieſer Seuche angeſteckt ſeyn pflegen. So wie nun das Generalkommando unter einem die ſtrengſten Befehle erläßt, damit durchgehends die Wachen fleißig unterſuchet, weder da noch in den Kaſernen Weibsperſonen geduldet, und alle jene Weibsperſonen, welche eingefangen werden, gleich der Polizeibehörde übergeben werden, eben ſo wird den Amtsvorſtehern die unausgeſetzte Wachſamkeit auf die ſtrenge Ausübung der zur Steuerung dieſes Uebels beſtehenden Vorſchriften abermals und mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, daß die Bezirksärzte bei entſtehendem Rufe die Viſitazionen vornehmen ſollen. Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1818.

Das k. k. Generalkommando hat anher eröffnet, daß die über die abgehaltenen dießjährigen Muſterungen erſtattenen Relazionen zeigen, daß das Uebel der Luſtſeuche unter den im Laufe des Jahres beſtandenen Krankheiten beinahe herrſchend war, und es wird zur Urſache angegeben, daß es größtentheils unter dem weiblichen Geſchlechte der niedern Klaſſe auf dem Lande herrſchend ſey. Den Aemtern und Ma-

Magiſtraten wird daher die genaue Wachſamkeit und ſtrenge Ausübung der Sanitätsvorſchriften wiederholt zur Pflicht gemacht. Gubernialverordnung vom 17. Dezember 1818.

Zu §. 255. XIII. Hauptſtück.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Perſon. Strafe. Vergleiche den §. 248.

Zu §. 256. XIII. Hauptſtück.

Wann der Mann eingewilliget, oder davon Vortheil zieht.

Zu §. 257. XIII. Hauptſtück.

Kuppelei *) Vergleiche den §. 434.

Zu §. 258. XIII. Hauptſtück.

Strafe. Vergleiche den §. 434.

Zu §. 259. XIII. Hauptſtück.

Strafe auf wiederholte Uebertretung. Vergleiche den §. 434.

Zu §. 260. XIII. Hauptſtück.

Unterſchleif zur Unzucht von Seite der Gaſt- oder Schenkwirthe. Vergleiche den §. 434.

Wenn des im Schwunge gehenden Laſters des Fleiſches, ſoll von allen Ortsvorſtehern ein genaues Au-

---

*) Anmerkung. Die Kuppelei wird nach dem §. 115, ad IV. des I. Theils des Strafgeſetzes, dann ein Verbrechen, wenn dadurch eine unſchuldige Perſon verführt wird.

Augenmerk getragen, und beſonders den Eltern bedeutet werden, auf einen guten Lebenswandel ihrer Kinder den Bedacht zu nehmen; auch iſt den Wirthsleuten anzubefehlen, bei nächtlicher Muſik dahin zu gehen, daß nichts laſterhaftes vorgehe. Verordnung vom 15. März 1781.

Zu §. 261. XIII. Hauptſtück.

Betteln. *) Siehe den 9. Abſatz, der bei §. 36. befindlichen Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

*) Die geſetzlichen Verkehrungen gegen das Betteln, laſſen ſich in nachſtehende Abtheilungen bringen: I. Zur Abſtellung des Bettelns überhaupt:

Das Almoſenſammeln iſt weder in den Kirchen, noch auf den Straſſen zu geſtatten, ſondern die wirklichen Armen, die nicht arbeiten können, ſollen von ihrer Obrigkeit verſorgt, die einheimiſchen geſunden Bettler zur Arbeit angehalten, und die Fremden in ihre Geburtsorte verwieſen werden. Verordnung vom 25. Februar und 21. März 1754.

Zur gänzlichen Abſtellung des zum allgemeinen Müſſiggange Anlaß gebenden Bettelns wird mehrmals den geſammten Kreisdominien und Ortſchaften mitgegeben, daß künftighin nicht mehr erlaubt, einen Bettler oder Vagabunden in die k. prager Städte einzulaſſen, ſondern auf das nachdruckſamſte und ſchärfſte anbefohlen ſey, ſothane Leute, die da außer Stand ſich befinden, ihre ſelbſt eigene Nahrung zu verdienen und zu erwerben, durch die Obrigkeiten auf ihren Herrſchaften, oder Gütern zu erhalten und zu verſorgen, keinerdings aber in fremden

Or=

Oertern umvagiren und betteln zu laſſen, gegentheils aber und da wider Vermuthen ein dergleichen Bettler auf einem Fremden Territorium in Bettelngehen ertappt werden ſollte, ſey derſelbe ſogleich anzuhalten, und an ſein Geburtsort zu ſchieben, gleich auch ihm zu bedeuten, daß, falls der Bettler zum Zweitenmal betreten werden ſollte, ſelber ſogleich mit der Spinnhausſtrafe unausbleiblich angeſehen werden würde, und da hiernächſt auch den geſammten Invaliden das Betteln, oder Almoſenſammeln nicht erlaubt iſt, mithin, und da imgleichen ein derlei Invalid im Betteln betreten würde, ſoll derſelbe ſogleich ohne alle Rückſicht zur gehörigen Beſtrafung gezogen werden, wie dann auch von den Wirthſchaftsbeamten oder Vorſtehern, ja von einer jeden Ortsobrigkeit, da dieſe ihre wahren Bettler zu unterhalten anſtehen, und ſelbige zum Vagiren nöthigen ſollten, von ihnen ein proporzionirtes Geldquantum einzufordern, daraus ein Kapital anzulegen, dieſes dem Armenhauſe zu widmen, folglich die Bettler dahin einzunehmen, und davon zu unterhalten ſind; zugleich wird auch den ſämmtlichen Magiſtraten bedeutet, die Handwerker, oder Profeſſioniſten in den Städten dahin anzuweiſen, um den Wandersburſchen allmöglichen Vorſchub, als wodurch das Betteln gänzlich eingeſtellt würde, zu leiſten und dahin zu trachten, damit ſelben auf was immer für eine Art einige Arbeit verſchafft werde, um andurch ſich ihre Unterhaltung verdienen zu können, maſſen die Bettelnden rechtens zu Stand gebracht, und diejenigen, welchen die Erfüllung der Generalien obliegt, allerdings zur gehörigen Verantwortung gezogen werden würden. Verordnung vom 16. Jänner 1761.

Da, ungeachtet der hierwegen bereits beſtehenden geſchärften und wiederholten Verbote, auf den Gaſ-

ſen

ſen und Straſſen, gleichwohl ſich mehrfältige, theils mit grauslichen Schaden behaftete, theils krüppelhafte, öfters auch, um das Mitleiden zu erwecken, gefliſſentlich als preßhaft ſich geſtaltende Bettler einfinden, und nun aus dieſer, wider alle gute Polizei laufenden Unanſtändigkeit, öfters üble Folgen in Rückſicht auf die mit Leibesfrüchten beladenen Weibsperſonen unglückliche Geburten entſtehen; ſo ſollen ſolche Leute auf den Gaſſen nicht mehr erſcheinen, noch in die Häuſer laufen, auch die konnivirenden Obrigkeiten und Beamten ſcharf beſtraft, ſolche mühſelige Leute aber in ihre Geburtsörter zur Verpflegung abgeſchoben, oder aber, nach Befund und Thunlichkeit in Verſorgungshäuſer untergebracht werden. Hofdekret vom 27. Auguſt 1773.

Das unbefugte Almoſenſammeln wird nebſt der Ausſtellung öffentlicher Sammelbriefe unter gemeſſenen Strafen verboten; die betretenen Almoſenſammler für verunglückte Orte oder ſonſtige Angelegenheiten, wenn ſie nicht mit einem von Jhro Majeſt. oder durch die böhmiſche Hofkanzlei gefertigten Briefe, oder einer von da ausgehenden Verwilligung ſich legitimiren können, ſind durch die Obrigkeiten anzuhalten, zu konſtituiren, auch ſelben die unberichtigten Sammlungsbriefe, nebſt dem geſammelten Gelde, abzunehmen, und die Anzeige durch das Kreisamt oder unmittelbar an die Behörde zu erſtatten. Patent vom 10. September 1773.

Niemand wird künftighin ein Almoſen erhalten, oder in einem Kranken- oder ſonſtigen Verſorgungshauſe aufgenommen werden, der eigends durch ein Memorial hier einkömmt, da dieſes ohne alle Rückſicht erliegen bleiben wird, ſondern es haben ſich die hier Anſuchenden lediglich an ihre Pfarrer, und dort Orten, wo ein Armeninſtitut ſchon wirklich eingeführt

geführt iſt, auch an die Armenväter zu verwenden, wodurch ſie dann alle für das Schreiben der Bittſchriften an die Winkelſchreiber zu entrichtende Unkoſten erſparen werden. Hofdekret vom 6. November und Verordnung vom 6. Dezember 1784.

Da die zur Gemeindarbeit verurtheilten Verbrecher zur Aergerniß des ganzen Publizi und übeln Beiſpiels, der mit gleicher Strafe belegten Delinquenten zur Arbeit ganz nachläſſig verhalten, und ihnen größtentheils der Müſſiggang, dann das öffentliche Betteln, ja ſogar das Scherzen auf der Gaſſe geſtattet wird; demnach ſoll der Magiſtrat gemeldten Verbrechern ſolche Aufſeher, welche ſie zur Verrichtung der Arbeit vermöge der Strafausmeſſung ausgiebig verhalten, dann ihnen das Betteln und Scherzen nicht geſtatten, um ſo gewiſſer beſtellen, als derſelbe widrigenfalls ſich ſelbſt verantwortlich machen würde. A. Verordnung vom 12. Feber 1784.

Bei den dermalen einführenden Armenverſorgungsanſtalten iſt befunden worden, auch die Kinder aus dem Kommunarmenhauſe und den Arbeitshäuſern zu entlaſſen, und ſelbe ſowohl den Stadt prager, als auch Landeseinwohnern gegen Bezahlung und zwar für ein Kind bis in das 1. Jahr ſammt Kleidung jährlich 28 fl von 1 bis 10 Jahre 21 fl., von 10 bis 15 Jahre 8 fl., in die Pflege zu übergeben; daher jene Leute, welche ein derlei armes Kind männ- oder weiblichen Geſchlechts gegen dieſe beſtimmte Zahlung in die Pflege an, und aufzunehmen geneigt ſind, ſich hierwegen bei dem Direktor anmelden ſollen. Verordnung vom 2. September 1785.

Das beſtehende Verbot, daß Bettelpäſſe Niemanden ertheilt werden ſollen, iſt neuerdings zu republiziren und hierauf ſorgſamſt zu invigiliren. Verordnung vom 27. September 1785.

Durch ernſtliche Verordnungen iſt zwar bereits vorgeſehen worden, daß die auf den Gäſſen, Pläzzen, in den Durchhäuſern und bei den Kirchenthüren ſich häufig einfindenden und das Publikum mit verbotenem Betteln beläſtigenden armen Leute durch die Polizeiwache eingebracht, und die einbringenden derlei Fremden nach ihren Geburtsörtern geſchoben, die prager und ſchon zum Drittenmal betretenen Bettler aber mit Benennung der Pfarre, in welcher ſelbe wohnhaft, und wo Orten ſie betreten worden, in das prager Arbeitshaus abgegeben werden ſollen. Da aber deſſen ungeachtet verſchiedene Beſchwerden wider das überhandnehmende Betteln einkommen; ſo läßt man zwar durch die Polizeidirekzion die Polizeiſoldaten auf die Befolgung der ergangenen Befehle mit allem Ernſte, und unter Bedrohung der Amozion des in deren ſaumſeligen Erfüllung Ueberwieſenen anweiſen, der Magiſtrat wird aber ſeines Orts die wegen des verbotenen Betteln beſtehenden Verordnungen zu erneuern haben. Verordnung vom 9. Februar 1787.

Nach den allerhöchſten Direktivregeln in Abſicht auf die Armenverſorgungsanſtalten wird denjenigen, welche bisher das Präſentazionsrecht einer armen Stiftung ausgeübt haben, ſolches noch fernerhin, jedoch dergeſtalt belaſſen, daß nur ſolche Arme nach Hinreichung dießfälliger einem jeden Inſtitute zukommenden Einfluße unentgeldlich aufgenommen werden, welche als wahre und würdige Arme mit dem erforderlichen Zeugniſſe von dem betreffenden Pfarrer, Armenvater, dann Rechnungsführer verſehen

hen ſind. Es ſind daher bei Erledigung eines derlei Stiftplatzes in den prager Haſpitälern, Armen-Arbeits- und Waiſenhäuſern, allemal nur jene, die durch das unterſchriebene Zeugniß das Pfarrers, Armenvaters, und Rechnungsführers, dazu für würdig anerkannt worden ſind, und vorzüglich eingeborene Arme anzunehmen, und auf dieſe Art genau bei jeder Beſetzung eines derlei Stiftplatzes fürzugehen, damit dergleichen Wohlthaten, vorzüglich Landeskindern, und nur den verdienſtlichen Ausländern zu Theil werden. Verordnung vom 7. Dezember 1785.

Das k. Kreisamt hat bekannt zu machen, daß ein jeder aus ſeinem Bezirke tretende Bettler, wenn er bei gegenwärtig eingeführten heilſamen Armeninſtitute in einen andern Kreis kommen würde, handfeſt gemacht, und zur Straſſen- oder anderer Gemeindarbeit ſo lange verhalten werden ſoll, bis von dieſer Arbeit die Schubsunkoſten erſpart, folglich das Publikum von derlei auswärtigen Kreiſes-Vagabunden ſich befreit ſehen wird. Verordnung vom 9. Dezember 1785.

Da das ungeſtüme Almoſenfordern der in der Gemeindarbeit begriffenen Zuchthausſträflinge nicht länger geduldet werden kann; ſo wird hiermit jedermann gewarnet, keinem in der Gaſſenarbeit befindlichen Zuchthausſträfling künftig mehr ein Almoſen abzureichen, beſonders da die dabei angeſtellte Polizeimannſchaft angewieſen iſt, ſolche Almoſenabreichungen nicht weiters zu geſtatten, und die dawider dennoch handelnden Sträflinge dem Spinnhausvorſteher zur Beſtrafung anzuzeigen. Wornach ſich alſo jedermann vor Unannehmlichkeiten zu hüten, und auch die Zuchthausſträflinge mit ſeiner, zur Unzeit angebrachten Barmherzigkeit und Almoſen vor

Strafe zu verwahren wiſſen wird. Verordnung vom 7. Jänner 1803.

Seit geraumer Zeit ſind in der hieſigen Hauptſtadt mehrere mit Päſſen der Wirthſchaftsämter verſehene Unterthanen im Betteln betreten worden. Da nun bereits mit Verordnung vom 16. Jänner 1761, ſammtlichen Kreiſes = Dominien und Ortſchaften bedeutet worden iſt, daß jene Unterthanen, die, wie es hier der Fall iſt, ihren nöthigen Unterhalt ſich ſelbſt nicht verſchaffen können, durch ihre Obrigkeiten zu erhalten, und zu verſorgen ſeyn, die Ertheilung von dergleichen Bettelpäſſen aber insbeſondere mit Verordnung vom 27. September 1785, unterſagt worden iſt; ſo hat das k. Kreisamt ſämmtliche ihr unterſtehende Individuen zur genaueſten Befolgung dieſer angeführten Verordnungen anzuweiſen. Gubernialverordnung vom 16. Juli 1805.

Um die ſeit einiger Zeit überhand genommene Bettelei, wirkſam abzuſtellen, hat man unter andern Sorge getragen, daß die arbeitsunfähigen Armen in eine Verſorgung gebracht, und dadurch die nothwendige Strenge gegen arbeitsfähige Bettler erleichtert werde. Bis itzt hat man jedoch hier gegen die Bettelei auch aus der Rückſicht fruchtlos gekämpft, weil von dem flachen Lande, wo dieſer wichtige Zweig der öffentlichen Polizei mit Nachläſſigkeit behandelt wird, Bettler aller Art der Hauptſtadt zuſtrömen, und ſomit jede Aufſicht vereiteln. Dem Kreisamte werden daher die in den §§. 82, 260 und 261, des zweiten Theils des Strafgeſetzes enthaltenen Vorſchriften mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, daß daſſelbe unter eigener Verantwortung das Betteln in unterſtehendem Kreiſe abzuſtellen, und wegen Verſorgung der in den Gemein-

meinden befindlichen arbeitsunfähigen Armen, nach den beſtehenden Direktivregeln die Dominien nachdrücklich anzuweiſen habe. Ferner iſt den Dominien zu erinnern, daß jeder in Prag das Erſtemal betretene auswärtige Bettler an ſeinen eigentlichen Aufenthaltsort geſchoben, bei ſeiner Rückkehr und Wiederbetretung aber mit der im Geſetze beſtimmten Strafe belegt, und auf Koſten ſeiner Obrigkeit zurückgeſchoben, dieſe letztere aber überdieß zum Erlag der mit Verordnung vom 16. September 1794. im 7. §. feſtgeſetzten Geldſtrafe von 10 Reichsthalern für das prager Armenhaus unnachſichtlich verhalten werden wird.

Sollte ein ſolcher Bettler deſſen ungeachtet zurückkehren, und hier zum Drittenmal betreten werden, ſo würde derſelbe zwar auch mit der geſetzlichen Strafe belegt, zugleich aber auf Koſten der Obrigkeit entweder in das Arbeitshaus gebracht, oder auf eine andere den Umſtänden angemeſſene Art unterhalten werden, in welchem Falle die Obrigkeit auch alle aufgelaufenen Gerichts- und andern Köſten zu erſetzen haben wird. Wornach auch das Kreisamt in vorkommenden Fällen ſtrenge ſein Amt zu handeln, und die Stadthauptmannſchaft auf das thätigſte und wirkſamſte zu unterſtützen hat. Verordnung vom 9. Mai 1808.

Da Bettelpäſſe von den Magiſtraten und Aemtern den Durchpaſſirenden ohne Anſtand vidirt werden, die Ausfertigung ſolcher Bettelpäſſe aber auf das ſchärfſte unterſagt iſt; ſo iſt geſammten Aemtern und Magiſtraten die Vidirung dieſer Bettelpäſſe unter ſchwerſter Ahndung zu verbieten, und allgemein anzuordnen; jeden ſolchen vorkommenden Bettelbrief ſammt der Perſon, welche damit betreten wird, ſogleich an das Kreisamt einzuſenden. Verordnung vom 5. Dezember 1809.

Sei-

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß die Behörden mit aller Strenge darauf zu wachen haben, daß alles Betteln ſowohl in der Hauptſtadt, als auf den Straſſen, in Städten, Märkten, und Dörfern unterbleibe, daß die jeden Erwerbsunfähigen, wenn ſie Inländer ſind, den betreffenden Gemeinden und Dominien in die nothwendige Verpflegung zugewieſen, die Ausländer aber über die Gränze geſchafft, Arbeitfähige hingegen entweder zur Arbeit verwieſen, oder in ſoweit ſie Ausländer ſind, außer Land geſchafft, und wenn ſie ſich im Betteln betreten laſſen, geſetzmäſſig behandelt werden. Da Seine Majeſtät die Behörden für die genaue Befolgung dieſes allerhöchſten Befehls verantwortlich gemacht haben, ſo muß man dem k. Kreisamte zur unverläßlichen Pflicht machen, dieſen allerhöchſten Befehl mit dem gemeſſenen Nachdrucke zu vollziehen, und die hiermit beauftragten Behörden und Individuen ſtrenge zu beſtrafen, wenn ſie ſich hierum Nachläſſigkeit zu Schulden kommen ließen. Präſidialverordnung vom 17. Auguſt 1816. Siehe das bei §. 21, beigefügte Hofdekret vom 5. März und Gubernialdekret vom 4. März 1820.

Se. Majeſtät haben über einen wegen Abſtellung der ſo ſehr über Hand genommenen Bettelei in Wien verſtatteten Vortrag zu befehlen geruhet, daß die fremden Bettler von hier abgeſchafft, und zugleich alle jene Mittel ergriffen werden ſollen, welche das Zurückkehren derſelben nach dieſer Reſidenzſtadt verhindern. Der bisher bei ſolchen Abſchaffungen angeordnete Partikularſchub entſpricht dem beabſichteten Zwecke nicht, weil die gewöhnliche Sorgloſigkeit der Begleiter dem Schübling die Entweichung ſo ſehr erleichtert, daß er kaum in die nächſte Stazion gebracht wird, und in kurzer Zeit ſich wieder bei den hieſigen Linien einſchleicht. Um dieſes zu verhin-

hindern, haben Se. Majeſtät angeordnet, daß die Abſchiebung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, ganz unter denſelben Vorſichten und mit derſelben Begleitung zu veranlaſſen ſey, wie dieß bis itzt bei dem Sommer = und Herbſthauptſchube geſchehen iſt. Zu dieſem Ende werden 1) ſobald eine hinreichende Anzahl ſolcher Bettler verſammelt iſt, um den Schub vornehmen zu können, dieſelben unter gehöriger Begleitung von hier abgeſendet werden, und zwar: ſo, daß jene welche in Niederöſterreich gebürtig, oder anſäſſig ſind, an das Kreisamt welchen ſie unterſtehen, zu übergeben, und von dieſen in ihr Geburtsort zu übergeben ſind. Das Kreisamt wird ſich von der Obrigkeit das Eintreffen des abgeſchobenen Individuums beſtättigen laſſen. Bettler aus andern Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie, werden bis über die Gränzen von Niederöſterreich auf dieſe Art befördert, und dem nächſten Kreisamte oder Komitate zur weitern Aufſchiebung in ihren Gebutsort übergeben werden. 2) Den dortländigen Obrigkeiten iſt zur Pflicht zu machen, auf die ihnen zugeſchobenen derlei Bettler vorzüglich aufmerkſam zu ſeyn, und im Falle ſich einer aus den ihm zugewieſenen Aufenthaltsorte entfernt, ſogleich dem vorgeſetzten Kreisamte die Anzeige zu erſtatten, welches hievon die hieſige Polizeioberdirekzion zu benachrichten haben wird, damit ſie bei Zeiten ihre Maaßregeln ergreifen können, um das abermalige Einſchleichen dieſer Bettler bei den Linien zu verhüten. Sollte die Ortsobrigkeit dieſe Anzeige zu machen unterlaſſen, ſo würde ſie die Unköſten zu erſetzen haben, welche die abermalige Abſchiebung eines ſolchen Bettlers dann veranlaßt, wenn er hier als Revertent betreten wird. Eben ſo ſind die Gemeinden im Falle zu dieſem Erſatze verpflichtet, wenn ſie es an der ihnen obliegenden Schuldigkeit, für die Verſorgung ihrer Armen zu ſorgen, in dem Maaße mangeln

laſ-

laſſen, daß dieſe zur Reverſion aus Noth gezwungen werden. Hofkanzleidekret vom 13. April 1817.

Die ſeit einigen Monaten immer mehr und mehr in dieſer Hauptſtadt überhand genommene Bettelei, beſonders an öffentlichen Orten, mußte die Aufmerkſamkeit der Staatsverwaltung um ſo mehr erregen, je mehr ſie fortwährend beſchäftigt war, der wirklichen Armuth durch vermehrte Unterſtützungen aus den beſtehenden öffentlichen Armen- und Wohlthätigkeitsfonden nach allen Kräften zu Hilfe zu kommen.

Die näheren Unterſuchungen haben zwar allerdings gezeigt, daß die vorzüglich durch die mißrathene Ernte des vorigen Jahres herbeigeführte außerordentliche Theuerung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe und die zu gleicher Zeit eingetretene Stockung in manchen Fabrikazions- und Erzwerbszweigen, mehrere ſonſt arbeitſame Menſchen aus Mangel an hinlänglichem Verdienſte zur Ergreifung jenes Mittels bewogen haben; aber ſie haben auch den Behörden die volle Ueberzeugung geliefert, daß es unter dieſen Bettlern nur gar zu häufig ſolche Menſchen gebe, welche ſich den nothdürftigen Unterhalt mit der Arbeit ihrer Hände wohl zu verſchaffen Gelegenheit hätten, aber dem Müſſiggange und arbeitſcheuen Leben ergeben, es beſſer finden, auf dem leichterem Wege des Bettelns ſich ein bequemeres Auskommen zu verſchaffen, als ſie in rechtlicher Art ſich ſonſt erworben haben würden. So wurde demnach der wohlthätige Hang der hieſigen Einwohner, die durch die ungünſtigen Zeitumſtände ſich ohne dieß in noch größerem Maaße zum Mitleid aufgefordert fühlten, zum wahren Nachtheile der wirklichen Armuth vielfältig und zwar um ſo mehr mißbrauchet, da ſich aus entfernteren Gegenden arbeits-

beitsſcheue Menſchen in Menge hier einfanden, um dieſes angeregte Mitleid der hieſigen wohlthätigen Einwohner zu ihrem Vortheile zu benützen.

Es iſt dem Publikum allgemein bekannt, daß, um jenen des allgemeinen Mitleids allerdings ganz würdigen Individuen, welche ohne ihr Verſchulden durch die Zeitverhältniſſe für einige Zeit erwerblos geworden, oder in wirkliche Dürftigkeit herabgeſunken ſind, Arbeitsverdienſt oder ſonſtige Unterſtützungen, nach Maaß ihres Bedürfniſſes, zu verſchaffen, ſich in der Hauptſtadt ein ausgebreiteter Verein von edelmüthigen Menſchenfreunden aus allen Klaſſen der Einwohner gebildet hat, welcher von Sr. Majeſtät ſelbſt mit anſehnlichen Geldſummen allergnädigſt unterſtützt, unter allerhöchſtem Schutze und mit Beiwirkung der landesfürſtlichen Behörden dahin gerichtet iſt, bei der vermehrten Zahl der wirklichen hieſigen Armen, und bei der nothwendigen größeren Hilfe für dieſelben das zu ergänzen, was die beſtehenden Armenfonde mit den gewöhnlichen Zuflüſſen zu leiſten allein nicht vermögend ſeyn würden.

Nachdem dieſer wohlthätige Verein vollkommen organiſirt, und in beſtändigem Einklange mit den Staatsbehörden in voller Wirkſamkeit damit beſchäftiget iſt, ſo weit nur immer die in die Vereinskaſſen bereits eingefloſſenen und auch in der Folge noch zu hoffenden milden Beiträge des edlen menſchenfreundlichen hieſigen Publikums das Auslangen gewähren, den hierher gehörigen arbeitsfähigen, aber arbeitsloſen Menſchen einen ihren Umſtänden zuſagenden Arbeitsverdienſt, beſonders bei öffentlichen Arbeiten und Gebäuden zu verſchaffen; jene zu einer ordentlichen Arbeit nicht mehr fähigen, oder dazu ganz unfähigen Armen aber, entweder in den öffentlichen Armen- und Siechenhäuſern die Verſor-

gung

gung verſchaffet, oder ſie nach Umſtänden mit ergiebigeren Geldaushilfen, oder mit Verabfolgung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe in Natura unterſtützet werden, ſo fällt jeder gegründete Vorwand hinweg, das Publikum auf dem Wege der in ſo vielerlei Rückſichten verderblichen Bettelei noch ferner zu beläſtigen, und Se. Majeſtät haben eigends mittelſt allerhöchſten Kabinetsſchreibens zu befehlen geruhet, daß zur Abſtellung der Bettelei die ſtrengſten Maaßregeln von den Behörden unverzüglich ergriffen, und unabläſſig feſt beobachtet werden ſollen.

In Folge deſſen wird daher das Betteln auf den Gäſſen, Plätzen und öffentlichen Spaziergängen, in den Kirchen und Häuſern von nun an nicht mehr geduldet werden. Die Polizeibehörden ſind angewieſen, jeden Bettler ohne Unterſchied einzuziehen; diejenigen, welche nicht hier anſäſſig ſind, in ihre Heimath abzuſchieben. Diejenigen aber, welche von hier nicht abgeſchafft werden können, und bei denen die Arbeitsſcheue der Grund der Erwerbloſigkeit iſt, nach Umſtänden entweder in das Zwangsarbeithaus zu notioniren, oder dem hieſigen Magiſtrate zu übergeben, damit ſie nach den Vorſchriften der §§. 261, 262, 263, 264 und 265 des II. Theiles des Strafgeſetzbuches als ſchwere Polizeiübertreter behandelt oder beſtraft werden.

Man verſieht ſich von der rechtlichen, wohlthätigen und aufgeklärten Denkart des hieſigen Publikums, daſſelbe werde dieſe zu ſeinem eigenen Vortheile gereichende und von der Obſorge für die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit ſtreng gebotene Maaßregel mit Dank erkennen, und die Polizeibehörden in ihren dießfälligen Amtsverrichtungen nicht nur in keiner Art beirren, ſondern es werde auch

zu

zu dem gewünſchten Endzwecke vielmehr dadurch kräftigſt mitzuwirken bedacht ſeyn: daß es diejenigen mildthätigen Gaben, welche bisher nur gar zu oft muthwillige oder Gewohnheitsbettler durch falſche Vorſpiegelungen ihren Herzen abzulocken gewußt haben, den öffentlichen Armenanſtalten oder dem beſtehenden außerordentlichen Vereine zur beſſeren Unterſtützung würdiger Hilfsbedürftigen zuwende. Verordnung der Nied. Oeſterreichiſchen Landesregierung vom 7. Mai 1817.

II. Zur Abſtellung des Bettelns der Invaliden, verſtümmelten Soldaten, und anderen Leute in Soldatenmontour.

Es ereignen ſich nicht ſelten Fälle, daß gebrechliche Soldaten auf öffentlichen Straſſen und Spaziergängen Almoſen ſammeln, wodurch bei dem Publikum, und beſonders bei Fremden, welche von den in Oeſterreich beſtehenden Anſtalten nicht hinlängliche Kenntniß haben, die Muthmaſſung entſtehen muß, daß für den alten gebrechlichen Soldaten nicht geſorgt ſey. Meiſtens ſind auch ſolche durch Betteln ſich Nahrung ſuchende Leute entweder ganz verabſchiedete Soldaten, oder ſonſtige Individuen, die auf die Invalidenverſorgung keinen Anſpruch haben, mithin durch ihr Benehmen den ehrwürdigen Stand der verdienten Realinvaliden, weil ſie ſich fälſchlich als ſolche angeben, herabwürdigen. Um nun dieſen Unfug mit Ernſt abzuſtellen, haben die Amts- und Ortsvorſteher, auf Anſuchen des k. k. Generalkommando die Einleitung zu treffen, daß alle unter dem Titel von Invaliden oder ſonſtigen Soldaten herumziehende Bettler angehalten, ihre Päſſe, Abſchiede oder ſonſtige Urkunden genau unterſucht, die etwa darunter entdeckt werdenden zur Verſorgung geeigneten Realinvaliden unter der Bemerkung

kung, daß ſie bei Sammlung von Almoſen betreten worden ſind, in das Invalidenhaus mittelſt des nächſten Militärs abgeſendet, die übrigen aber, welche nicht ſolche Invaliden, ſondern vielleicht beurlaubte oder entlaſſene Leute, oder Zivilperſonen ſind, theils ihren Regimentern, theils den Ortsobrigkeiten, unter welche beide letztere gehören, zugewieſen, und ihnen jede fernere Bettlerei ſtrengſtens verboten werde. Gubernialverordnung vom 17. Juni 1812.

Der k. k. Hofkriegsrath hat bemerkt: daß verſtümmelte Soldaten und andere Leute in Soldatenmontour auf öffentlichen Straſſen durch Betteln dem Publikum läſtig fallen, und den Militärſtand entehren. Um daher dem allerdings ſehr nachtheiligen und ahndungswürdigen Unfuge, den mehrere theils wirkliche Invaliden, theils ſich dafür ausgebende, durch ihre Bettelei verüben, zu begegnen; ſind ſolche bettelnde Individuen allenthalben ununterbrochen zu beobachten, und einziehen zu laſſen, und dabei einzuleiten, daß die wirklichen Militärinvaliden dem nächſten Militärkommando zur normalmäſſigen Behandlung und nach Umſtänden zur Transportirung nach Tyrnau übergeben, diejenigen Individuen aber, welche ſich als Soldaten verkleiden, es aber nicht ſind, mithin unter die Zivilgerichtsbarkeit gehören, in die nöthigen Schranken der Ordnung von ihren Obrigkeiten zurückgeführt werden. Hofkanzleidekret vom 5. Oktober 1814.

Welches Belangen das k. k. Generalkommando allhier in Betreff des Bettelns jener Leute, welche ſich für Militärindividuen ausgeben, und es nicht ſind, oder auch wirkliche Invaliden, welche zum Stande wirklicher Invalidenhäuſer gehören, geſtellt

hat, werden die Kreisämter aus der Nebenlage *) mit mehrerem entnehmen, und man findet ſich dieſelben zur Abſtellung dieſes wahrgenommenen Unfuges zu thätigſten Mitwirkungen anzuweiſen. Gubernialverordnung vom 19. Oktober 1814.

Schon am 17. Juni 1812, dann am 19. Oktober 1814 wurde mittelſt Patenten den Amtsvorſtehern die von dem k. k. Hofkriegsrathe an ſämmtliche Militärbehörden erlaſſene Anordnung zur Hintanhaltung des Almoſenſammelns wirklicher oder angeblicher Militärinvaliden auf öffentlichen Plätzen und

---

*) Da ſich noch immer der Fall ergibt, daß Leute, welche ſich für Militärindividuen ausgeben, und es nicht ſind, oder auch wirkliche Invaliden, welche zum Stande der Invalidenhäuſer gehören, im Bettelngehen betreten werden, ſo hat man die unterſtehenden Truppen angewieſen, daß ſie, wenn ſie dergleichen Invaliden wahrnehmen, hievon die wirklichen Invaliden, welche ihren eigenen Stand durch Betteln herabwürdigen, und dadurch den Schein erregen, als ob die Staatsverwaltung für den Stand der Invaliden zu wenig ſorge, daß ſie, um leben zu können, genöthiget ſeyn, das öffentliche Mitleiden in Anſpruch zu nehmen, da doch die Erfahrung zeigt, daß gerade ſolche Invaliden, welche ſich mit Almoſenſammlung abgeben, keinen Anſpruch auf öffentliche Achtung zu machen haben, weil ſie der Neigung zu einem zügelloſen, herumſchweifenden Leben folgen, und dieſes der ordentlichen Verſorgung in einem Invalidenhauſe vorziehen, mit einer kurzen Anzeige in das prager Invalidenhaus abführen; jene Leute aber, welche ſich des ehrwürdigen Titels eines Invaliden anmaſſen, um das öffentliche Mitleiden zu erſchleichen, der nächſten politiſchen Behörde zur Beſtrafung und Abſchiebung in ihre Heimath abzugeben haben. Man gibt ſich die Ehre ein hochlöbl. k. k. Gubernium hievon mit dem Erſuchen in die Kenntniß zu ſezzen, ſolches mittelſt der Kreisämter und dem prager Magiſtrate allgemein kund zu machen, und geſammte Zivilbehörden anweiſen laſſen zu wollen, womit ſie dießfalls mitwirken möchten. Prag den 6. Oktober 1814.

und Straſſen zu dem Ende bekannt gemacht, um auch von politiſcher und polizeilicher Seite zur Erreichung der bezielten Abſicht mitzuwirken. Im Nachhange zu dieſen Verfügungen hat nach Eröffnung der höchſten Polizeihofſtelle vom 28. Juni l. J. der Hofkriegsrath wiederholt, ſämmtliche k. k. Generalkommanden aufgefordert, dem abermals über Hand nehmenden Unfuge des Bettelngehens ſolcher Leute, die entweder wirkliche Militärinvaliden ſind, oder nur die Außenſeite davon zur Täuſchung des Publikums annehmen, entgegen zu wirken, und zu dieſem Zwecke auch die Mithilfe der Zivilbehörden anzuſuchen, und zu benützen. Da es nun in mehr als einer polizeilichen Hinſicht zu wünſchen iſt, jenen Unfug mit Ernſt beſeitigt zu ſehen; ſo wird den Amtsvorſtehern aufgetragen, den beabſichtigten Zweck thätigſt zu befördern, und hinſichtlich dieſer Individuen nach den oben erinnerten Weiſungen ſich zu benehmen, ſomit das Bettelngehen dieſer Leute durchaus nicht mehr zu geſtatten. Präſidialverordnung vom 1. Juli 1816.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen Verfügungen, welche wegen Abſtellung des Bettelngehens auf Straſſen und Plätzen, in Privatwohnungen und bei öffentlichen Gelegenheiten, in ſo weit ſolches von Leuten in Soldatenmontour, ſie mögen wahre oder verſtellte Invaliden ſeyn, getrieben wird, erlaſſen worden ſind, deßwegen nicht hinreichend waren, weil die meiſten Menſchen aus Neigung zum Wohlthun es vorziehen, in Perſon theils öffentlich, theils in ihren Wohnungen Almoſen ſelbſt auszutheilen, wodurch Unwürdige zum Bettelngehen angereizt werden, darauf einen einträglichen Erwerb gründen, und das Publikum mit erkaufter alter Montour, womit ſie ſich für Invaliden ausgeben, getäuſcht, und auf ſolche Art der ehrwürdige Stand der Invaliden her-

ab-

abgeſetzt wird. Um dieſem Unfuge, der zugleich die Militärverſorgungsanſtalten in ein nachtheiliges Licht ſetzen könnte, wenn er ferner geduldet würde, zu ſteuern, hat ſich der k. k. Hofkriegsrath veranlaßt gefunden, Seiner Majeſtät den Entwurf zu einer Kundmachung zu unterlegen, wodurch das Publikum von den beſtehenden Invalidenverſorgungsanſtalten unterrichtet, von der zweckmäßigen Verwendung der für ſie eingehenden Geſchenkgelder überzeugt, und dadurch bewogen werden möge, die den Invaliden beſtimmten Wohlthaten den öffentlichen Verwaltungsbehörden zur Verwendung anzuvertrauen, nicht aber der Gefahr ſich auszuſetzen, bei einer Selbſtvertheilung auf Unwürdige, die ſich fälſchlich für Invaliden ausgeben, oder auf ſolche gerathen, welche wirklich Invaliden ſind aber bereits in der Verſorgung ſtehen. Dieſer von Sr. Majeſtät genehmigte Entwurf wird nun der Landesſtelle mit dem Auftrage zugeſendet, ſolchen in der gewöhnlichen Art bekannt zu machen, zugleich aber die wegen Abſtellung dieſes ſehr nachtheiligen und ahndungswürdigen Unfugs, den mehrerentheils wirkliche Invaliden, theils ſich dafür ausgebende durch ihre Bettelei verüben, beſtehenden Vorſchriften zu republiziren. Hofkanzleidekret vom 11. September 1816.

Beilage.

Auf den Straſſen und andern öffentlichen Orten, zum Theile auch in den Privatwohnungen zeigen ſich öfters Leute in Soldatenmontour, angeblich als lahme, verſtümmelte oder ſonſt undienſtbare Soldaten, die unter dem Vorwande, daß ſie keine Verſorgung erhalten haben, Almoſen zu verlangen, oder wenigſtens durch demüthige Verbeugungen, oder durch andere Geberden zu verſtehen geben, daß ſie erſcheinen,

nen, um Almoſen zu ſammeln. Es ſind zwar ſeit längerer Zeit zwiſchen den Zivil- und Militärbehörden gemeinſchaftliche Einleitungen nicht ohne allen Erfolg getroffen worden, dieſem Unfuge zu ſteuern, welcher der Ehre des Militärſtandes, und dem Rufe der Staatsverwaltung gleich nachtheilig iſt. Sie beſtehen in Kürze darin, daß die bei einer ſolchen Lebensweiſe betretenen Leute, dem Kommando des nächſten Invalidenhauſes, oder dem nächſten ſonſtigen Militärkommando zur Unterſuchung vorzuſtellen ſind, wo ſodann, wenn ſie zur Invalidenverſorgung geeignet erkannt werden, die Urſachen, warum ſie dieſe nicht früher erhalten haben, erhoben, und ſie ſelbſt in dasjenige Invalidenhaus eingetheilt werden, in welches ſie nach ihren ſonſtigen perſönlichen Umſtänden gehören. In dem entgegengeſetzten Falle, wenn ihnen nämlich keine Invalidenverſorgung gebührt, kommen ſie der Zivilbehörde zu übergeben, um durch dieſe entweder in ihr Geburtsort gewieſen, oder auf eine ſonſtige Art an der Fortſetzung ihrer ſträflichen Lebensweiſe gehindert zu werden. Endlich beſteht auch die Einleitung, daß Leute, welche ſchon die Verſorgung in einem Invalidenhauſe, oder den Patentalgehalt außer demſelben genießen, dennoch aber ſo wenig Ehrgefühl beſitzen, daß ſie ſich des Almoſenſammelns nicht ſchämen, unter eine ſtrengere Aufſicht geſetzt, und nicht ferner ſich ſelbſt allein überlaſſen werden. Wenn daher ungeachtet dieſer Einleitungen, welche von Zeit zu Zeit erneuert und verſchärft worden ſind, gleichwohl der das Anſehen und die Würde des Militärſtandes herabſetzende Mißbrauch des Bettelns wirklicher Invaliden oder anderer Leute, welche ſich fälſchlich dafür ausgeben, hie und da bis jetzt ſich erhalten hat; ſo kann die Urſache davon wohl nur allein in dem bekannten großen Hange des Publikums zum Wohlthun überhaupt, und in der vorherrſchenden Neigung deſſel-

ben, dem Stande der Invaliden insbeſondere wohl zu thun, liegen, wodurch dieſes Almoſenſammeln öffentlich und allgemein begünſtiget wird. Die Erfahrung hat gezeigt, zu wie vielen Mißbräuchen dieſes führt. Verſchmitzte Bettler, die keine Invaliden ſind, ſich aber als ſolche ankündigen, und dabei entweder wirkliche oder nur erdichtete körperliche Gebrechen zum Vorwande gebrauchen, verſtehen ſich darauf, dieſen entſchiedenen Hang des Publikums zur Wohlthätigkeit für ſich zu benützen, ſo oft ſie zeitweiſe der höheren Aufſicht zu entgehen Gelegenheit finden. Dieſe gehören offenbar in die Klaſſe der Betrüger; denn ſie ſtecken ſich in eine Militärmontour, die ſie ſich zu verſchaffen wiſſen, um mit mehr Erfolge betteln zu können, und ſind durchgängig Leute die ein müſſiges umherſchweifendes Leben zu führen gewohnt ſind, ſie erſchleichen das öffentliche Mitleiden, und gelangen zwar dadurch zu einem ſichern reichlichen Almoſen, ſetzen aber auch zugleich den Stand der eigentlichen Invaliden tief herab. Dieſe Betrüger dürfen der verdienten Strafe nicht entgehen. Aber ſelbſt auch wirkliche Invaliden, welche ſchon in der Verſorgung ſtehen, und ſich des Bettelngehens nicht ſchämen, verdienen darüber keine Rückſicht, denn ſie ſind des Almoſens nicht bedürftiget, und ſtreben nach demſelben nur aus Hang zum Müſſiggehen, und zu einer regelloſen Lebensweiſe. Die einen wie die andern erregen bei dem Publikum einen üblen Begriff von der Beſchaffenheit der Militäranſtalten, oder machen gar die Beſorgniß einer unzweckmäſſigen Verwendung der für Invaliden eingehenden Geſchenke entſtehen; ſie entziehen zugleich den wirklichen und würdigen Invaliden manche Wohlthat, die dieſen ſonſt zufließen würde, und benützen ſie für ſich. Es ſcheint nicht bekannt zu ſeyn, was alles für Militärinvaliden geſchehen iſt, und noch geſchieht.

So groß auch ihre Anzahl durch eine lange Reihe von Kriegsjahren geſtiegen iſt, (denn die milde öſterreichiſche Regierung läßt nicht allein ihre im Kriege, ſondern auch ſolche verdienſtliche Krieger, die durch Krankheiten und andere Unglücksfälle, oder durch lange Dienſtzeit undienſtbar geworden ſind, in die Invalidenverſorgung aufnehmen), ſo iſt doch für ihren Lebensunterhalt allenthalben hinlänglich geſorgt. Diejenigen aus ihnen, welche in den vier Invalidenhäuſern untergebracht werden können, erhalten dort, nebſt der ſyſtemmäſſigen Gebühr an Löhnung, Brod, Kleidung, Arzneien, Holz, Betten und Beleuchtung und neben den Beiträgen und Geſchenken, welche als patriotiſche Gaben von Privaten beſonders für ſie eingehen, auch noch durch die ununterbrochene nie ermüdende Vorſorge Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs, alle unter der Benennung von Theuerungsbeiträgen bekannten zeitlichen Unterſtützungen, wie ſie dem dienenden Kriegsheere der Theuerung wegen zeitlich bewilligt ſind, und die außer den Invalidenhäuſern lebenden Patentalinvaliden genießen auch ihren Patentalgehalt, die der Theuerung wegen ebenfalls zeitlich bewilligten Prozentenzuſchuße. Der Invalidenfond wäre zu allen dieſen bedeutenden Auslagen nicht hinreichend, denn er vermag nicht einmal die ſyſtemmäſſigen Gebühren, viel weniger die außerordentlichen Beiträge zu beſtreiten, und derjenige Privatvereinfond, mit deſſen Gründung zur Unterſtützung des Invalidenfondes im Jahre 1814 der Anfang gemacht wurde, hat nach ſeiner urſprünglichen im Drucke bekannt gemachten Beſtimmung nicht den Zweck, den eigentlichen Invalidenfond zur Beſtreitung der ſyſtemmäſſigen Gebühren zu unterſtützen, oder gar zu vermehren; ſondern er iſt einzig und allein zu jährlichen Zulagen, ſo weit er es vermag, für ſolche Invaliden beſtimmt, die in den Feldzügen der Jahre

1813 und 1814 invalid geworden ſind, welches für die Jahre 1815 und 1816 bereits zum Vollzug gekommen, und öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Es kann daher nur als eine Wirkung der angeſtammten Güter Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs zu betrachten ſeyn, daß Allerhöchſtdieſelben den Invaliden in den vier Invalidenhäuſern den Genuß der außerordentlichen Theuerungsbeiträge, und allen Patentalinvaliden auf ihre in Papiergeld bezahlte Gebühr, die Theuerungsprozentenzuſchüſſe ſo wie für die Einen und die Andern die Ergänzung des Bedarfs auf die ſyſtemmäſſige Gebühren wozu der allgemeine Invalidenfond, wegen des vermehrten Standes der Invaliden, ſchon lange nicht mehr hinreichet, aus dem Staatsärarium allermildeſt zuſchieſſen laſſen. Der Hofkriegsrath ſieht es für eine ſeiner vorzüglichſten Pflichten an, für das Wohl aller Invaliden unausgeſetzt zu ſorgen. Er hält auf die genaueſte Beobachtung der feſtgeſetzten Gebühren, er trachtet ihre Lebensweiſe möglichſt zu erleichtern und läßt alle im Dienſteswege für ſie vorkommenden Beiträge des Publikums gewiſſenhaft und treu verwalten. Dahin gehört nebſt andern neuerlichen Stiftungen, welche ohnehin, ſo wie ſie für Indaliden in und außer den Invalidenhäuſern entſtehen, unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, insbeſondere die jährliche Verwendung des Kapitalienertrages von dem noch nicht ganz vollendeten neuen Invalidenunterſtützungsvereinfonde. Für das Jahr 1816 betrug dieſe Verwendung 27125 fl. W. W. für Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 auf Zulagen zu ihrer aus dem allgemeinen Invalidenfonde, und mit ärariſchen Zuſchüſſen zu beſtreitenden ſyſtemmäſſigen Gebühr, und es wurde die Einleitung getroffen, daß die von Sr. Majeſtät namentlich hierzu ausgewählten, in allen Provinzen der öſterrei-

chiſchen Monarchie zerſtreut lebenden Invaliden dieſe Zulage ſicher und baar auf die Hand erhalten. Dahin gehört ferner die mit allerhöchſter Genehmigung vorbereitete Anſtalt, welche unter der Benennung: Provinzialinvalidenverſorgung, ſeit kurzer Zeit bekannt geworden iſt, und zum Zwecke hat, den Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813, 1814, und 1815, bei denjenigen Dominien, Jurisdikzion und Gemeinden, aus deren Mitte ſie in den Militärſtand hervor getreten ſind, eine lebenslängliche Verſorgung zwanglos zu verſchaffen, mithin zu erwirken, daß ſie in der Heimath, wo ſie als Knaben und Jünglinge lebten, auch als würdige und geehrte Männern und Greiſe, nach rühmlich und treu dem Vaterlande geleiſteten Dienſten, die wohlverdiente Ruhe und Pflege beſſer, als ſonſt wo genießen mögen. Schon haben alle Landesbebehörden der ältern öſterreichiſchen Provinzen die Verzeichniſſe über die namentlich hierzu angetragenen Invaliden durch die Generalkommanden erhalten, und es läßt ſich mit Grund erwarten, daß viele Dominien, Jurisdikzionen und Gemeinden, den durch dieſen Weg erhaltenen Ruf beherzigen, mithin mitwirken werden, dem hohen vaterländiſchen Zwecke nach individuellen Möglichkeit zu entſprechen. Der k. k. Hofkriegsrath wird beauftragt, einvernehmlich mit der kaiſerlichen königlichen vereinigten Hofkanzlei, und mit der königlichen ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei am Ende des heurigen Militärjahres den Erfolg, welchen die erlaſſenen Aufforderungen zur Uebernahme der Invaliden in die Provinzialverſorgung bis dahin gehabt haben werden, Seiner Majeſtät anzuzeigen, und zugleich ein länderweis verfaßtes namentliches Verzeichniß der Dominien, Jurisdikzionen und Gemeinden, von welchen einige Invaliden, und wie viele übernommen worden ſind, beizufügen. Dieſe allerhöchſte Anord-

nung

nung wird auf das genaueſte befolgt werden. Einen ebenfalls ſehr nützlichen hierher gehörigen Endzweck haben die erſt ſeit den Jahren 1812 und 1813, in den vier Invalidenhäuſern durch Beiträge von Privaten errichteten Privataushilfskaſſen zur Beſtreitung ſolcher Auslagen, worauf in dem Invalidenſyſteme nichts bemeſſen iſt, die aber gleichwohl den in den Invalidenhäuſern lebenden Invaliden zur Wohlthat, zur Erleichterung, und zum Nutzen gereiche. Sie ſtehen unter der Leitung der Generalkommanden, und unter der Oberleitung des Hofkriegsrathes. Die erſte derſelben war in dem Invalidenhauſe zu Wien, durch die beſonderen Bemühungen des hieſigen Bürgers Babitſch gegründet; jene in den übrigen Invalidenhäuſern kommen ſpäter zu Stande, nahmen aber bald an Ergiebigkeit durch zahlreiche Beiträge zu. Mit Ende des Militärjahres 1815, waren nach Abſchlag aller bis dahin beſtrittenen Auslagen verblieben:

In jener in Wien	250 fl.,	in Obligazionen.
	1550 fl.	in Baarem.
In jener zu Tyrnau	2300 fl.	in Obligazionen.
	4508 fl. 26 kr.	in Baarem.
In jener zu Prag	43683 fl. 44 kr.	in Obligaz.
	1292 fl. 29 kr.	in Baarem.
In jener zu Pettau	13362 fl.	in Obligaz.
	1238 fl. 31 kr.	in Baarem.

Alle hier erwähnten Anſtalten verdanken ihre Entſtehung, ihre Ausbildung, und ihr fortgeſetztes Gedeihen nur allein der richtig geleiteten Wohlthätigkeit, theils der einzelnen Geber, theils ganzer Geſellſchaften, theils einzelner Stände, welche es vorgezogen haben, dasjenige, was ſie den Invaliden widmen wollten, lieber den vom Staate beſtellten, das öffentliche Zutrauen verdienenden Verwaltungsbehörden zur weitern Einleitung zu überlaſſen, als ſich bei einer Selbſtvertheilung der Gefahr auszu-

ſe-

ſetzen, auch unwürdige, die es als Müſſiggeher und Landſtreicher nicht verdienen, oder auf ſolche zugerathen, welche ſchon in einer Verſorgung ſtehen, und bei welchen alſo ein öffentliches Almoſen, wie es Bettlern gegeben zu werden pflegt, und auch dieſen nicht gegeben werden ſollte, nicht an ſeinem Platze iſt. Es geſchieht daher nur allein in der Abſicht, der Wohlthätigkeit des Publikums eine ſichere Richtung anzudeuten, wenn ſich der Wunſch des Hofkriegsrathes, als des Vertreters der Invaliden, öffentlich ausſpricht: das Publikum aller Stände wolle ſich der einzelnen Austheilung milder Gabe auf Straſſen, auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen, und in allen andern Gelegenheiten, ſelbſt auch in den Privatwohnungen an alle ſolche Perſonen, welche als wahre, oder verſtellte Militärinvaliden das öffentliche Mitleiden mit Worten oder durch andere Zeichen ausſprechen, gänzlich enthalten, und dagegen dasjenige, was es zur Erleichterung des ehrwürdigen Standes der Invaliden überhaupt, oder für einzelne oder für mehrere derſelben in geringerer oder größerer Anzahl aus Erkenntlichkeit für das Opfer der Geſundheit, welches ſie dem Staate gebracht haben, und mit dem beſonderen Wunſche, ihr Schickſal zu verbeſſern widmen will, zu dieſem Ende an die öffentlichen Verwaltungsbehörden gegen Beſtättigung des Empfanges abgeben, wodurch es ſicher zu ſeiner Beſtimmung gelangen wird.

Sind es Geldbeträge, welche die beſondere Widmung für die Privat = Aushilfskaſſe eines Invalidenhauſes erhalten ſollen, dieſe übernimmt die Kommiſſion des betreffenden Invalidenhauſes, oder in ihrem Namen das Landes = Generalkommando, mit der Verbindlichkeit die Beſtimmung zu erfüllen. Es iſt dabei Jedermann, wer es immer ſey unbenommen, ſowohl den Empfang davon, als die Verwendung zu jeder Zeit in der eigends dazu vorge-

geſchriebenen Rechnung einzuſehen, und ſich von der Offenheit und von dem gewiſſenhaften Verfahren bei dieſem Geſchäfte des Wohlthuns ſelbſt zu überzeugen. Sind es ſolche Geldbeträge, welche ſich nicht auf dieſe Privat-Aushilfe beſchränken, ſo ſind die Ländergubernien und Generalkommanden jeder Provinz, diejenigen Behörden, welche ſich ihrer Uebernahme und Empfangsbeſtättigung unterziehen, und der Hofkriegsrath, welchem ſie auf dieſem Wege bekannt werden, macht es ſich zur Pflicht und Sorge, den Willen eines jeden einzelnen Gebers genau in Erfüllung bringen zu laſſen, und ſich von der ſichern Befolgung zu überzeugen, wo ſodann ſolche Gaben monatlich mittelſt eines Hauptverzeichniſſes, jedoch einzeln ausgewieſen, zur höchſten Kenntniß Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs gebracht werden, und mittelſt der Wiener Zeitung zur öffentlichen Wiſſenſchaft gelangen.

**) Ueber die Armenverſorgungsanſtalten zur Unterſtützung der wahren Armen ſind nachſtehende geſetzliche Vorſchriften erfloſſen.

Der wahre Arme, der durch Unglücksfälle, Leibesgebrechlichkeit und Alter zur Arbeit unfähig gemacht, ſich ſeinen Unterhalt nicht erwerben kann, hat auf das allgemeine Mitleiden gegründeten Anſpruch. Der muthwillige Bettler, der an Körper und Leibeskräften geſund, aus Trägheit und Hang zum Müſſiggange nicht arbeiten will, und Betteln einer ehrbaren Erwerbung vorzieht, verdient die Strenge der Geſetzgebung. Aber die Anſtalten zur Verſorgung wahrer Armen, und die Vorkehrungen zur Abſtellung des muthwilligen Bettelns, ſind ſo genau mit einander verbunden, daß ſie ſich wechſelſeitig unterſtützen, und erſt von einander die

vol-

volle Wirkſamkeit erhalten müſſen. Wenn der Müſſiggang den Antheil der würdigen Armuth an ſich reißt, ſo wird die öffentliche und Privatwohlthätigkeit wider Abſicht und Beſtimmung erſchöpft; und ein einziger wahrhaft Nothdürſtiger, der mit Grund ſich beklagen kann, daß die öffentliche Verſorgung ihn ſeinem Elende hilflos überläßt, dient unzählbaren Müſſiggängern zu einem ſcheinbaren Vorwande, ihre Faulheit zu bemänteln, und die gegen ſie gekehrte billige Strenge der öffentlichen Aufſicht als Härte und Grauſamkeit zu verſchreien. Von dieſem Geſichtspunkte muß es Jedermann deutlich in die Augen fallen, wie wichtig ergiebige Verſorgungsanſtalten nicht nur von der Seite ſind, von welcher ſie Dürftigkeit und Alter unterſtützen, ſondern auch von derjenigen, von welcher ſie auf die Vermünderung des Bettelns einflieſſen, das als die Pflanzſchule der größten Unordnungen im Allgemeinen zum unendlichen Nachtheile gereicht, und insbeſondere durch Ueberlauf und ungeſtüme Zudringlichkeit jedermann nur zu ſehr überläſtig fällt. Die liebreiche Vorſorge Sr. Mäjeſtät des Kaiſers hat ſich bereits beſchäftigt, elternloſen, oder ſonſt verlaſſenen Kindern in Findlings- und Waiſenhäuſern, Kranken, denen es an Mitteln, ſich Aerzte und Arzneien zu verſchaffen, und an der erforderlichen Pflege zu Hauſe gebrechen würde, in einem allgemeinen Krankenhauſe, mühſeligen, zur Arbeit unfähigen, unheilbaaren, und durch Grauen und Abſcheu erweckende Gebrechen und Krankheiten verunſtalteten, oder unbehilflichen Armen in Armenhäuſern, und eigenen Siechenhäuſern Zuflucht und Unterkommen zu verſichern; zugleich auch denjenigen, die ſich ſelbſt eine Erwerbung zu verſchaffen, außer Stand, oder Gelegenheit ſeyn möchten, Arbeit und Verdienſt zuweiſen zu laſſen. Jedoch von welchem Umfange auch dieſe Polizeianſtalten ſind, ſo ſcheint es nicht wohl möglich, daß

ſie

ſie die Armuth in dem weitläuftigſten Verſtande des Wortes, ganz umfaſſen, und daß es nicht immer Nothdürftige geben ſollte, die entweder unter die vorgenannten Klaſſen der Armen nicht gehören, oder auch durch einen Zuſammenfluß von Umſtänden, an der durch die Armenhäuſer bereiteten Hilfe Theil zu haben, außer Stand geſetzt ſind.

Dieſe nothdürftigen Menſchen und Bürger dem Mangel und Elende nicht Preis gegeben zu ſehen: iſt die eigentlich Abſicht des unter der Benennung der Vereinigung aus Liebe des Nächſten zu errichtenden Armeniſtituts, welches Se. Majeſtät wegen ſeiner allgemeinen Anwendbarkeit auf alle geſellſchaftliche Verfaſſungen, und da es ſich mit allen religiöſen Meinungen verträgt, beſtättigt, und deſſen Einführung in der Hauptſtadt und auf dem Lande genehm gehalten haben Da dieſes Inſtiſtut ganz die Frucht einer freiwilligen Vereinigung, vor gegenwärtigem oder künftigem Zwange, oder vor Eindringen des öffentlichen Anſehens geſichert ſeyn, und den Beitritt ſeiner Glieder nur der Ueberzeugung von ſeiner Nutzbarkeit zu danken haben ſoll; ſo legt man hiermit eine allgemeine Ueberſicht des Planes der öffentlichen Prüfung vor, ſeine Abſicht, die Wege das Almoſen zu ſammeln, die Verwendung des Eingegangenen, die Berechnungen darüber und die Kontrolle. Die Abſicht dieſer Vereinigung iſt, wahre Arme zu verſorgen, und in einer damit verknüpften Folge, die Bettelei ſoviel als möglich abzuſtellen. Die Almoſenzuflüſſe werden auf zweierlei Art eingeſammelt, durch Unterzeichnung, oder durch Sammlung in ſogenannten Armenbüchſen. Die Unterzeichnung geſchieht: daß ſich die Mitglieder ſchriftlich erklären, in monatlichen oder vierteljährigen Theilzahlungen einen gewiſſen Beitrag zu leiſten. Die Abſicht dieſer Einzeichnung geht bloß dahin, um wenigſtens von einem Jahre zum andern

dern auch einen Fond ſicher zählen zu können. Aber man verpflichtet ſich hiermit vor den Augen aller Welt— daß dieſe Unterzeichnung nie in eine gezwungene ja nicht einmal in eine durch Zudringlichkeit erpreßte Gabe ausarten nie weder für gegenwärtig, noch zur Fortſetzung zu einer Pflicht erwachſen ſoll. Dadurch vorzüglich unterſcheidet ſich dieſes zum Beſten der Armen errichtetete Inſtiſtut von allen andern, beſonders von den eigentlichen Polizeianſtalten, daß alles von der freiwilligen Wohlthätigkeit der Menſchenliebe erwartet, Niemanden eine größere Verbindlichkeit aufgelegt wird, als die ſeines eigenen wohlthätigen Herzens. Die Einſammlung ſoll durch eigene Leute geſchehen, welche die Häuſer mit geſchloſſenen Büchſen abgehen, und um eine Gabe anſprechen werden. Anfänglich wird ſie von 8 zu 8 Tagen, nach der Hand in derjenigen Zeitfriſt vorgenommen werden, welchen die Umſtände und den Fortgang des Inſtiſtuts anrathen dürften. Um das Einfließende Almoſen der Abſicht ſowohl des Inſtituts, als der in jedem Pfarrbezirke beitragenden Wohlthäter, gemäß zu verwenden, wird eine allgemeine Armenbeſchreibung vorausgehen, welche durch die ſchon beſtehnde Seelenbeſchreibung ſehr erleichtert, mit der zugeſagten thätigen Unterſtützung der Landesſtelle, mit dem Beitrage der untergeordneten Obrigkeiten, der Seelſorger, Hauseigenthümer, und anderer Mitglieder, jeder Pfarrgemeinde, die möglichſt größte Zuverläſſigkeit vorausſehen läßt. Der Endzweck und Nutzen dieſer allgemeinen Armenbeſchreibung, ſchränkt ſich nicht bloß darauf überhaupt ein, den wahren Nothdürftigen von dem Scheinarmen zu unterſcheiden, ſondern auch die verſchiedenen Stuffen der Dürftigkeit beurtheilen, und nach denſelben die Hilfe und Unterſtützung ausmeſſen zu können. Die Büchſenſammlung nimmt ſogleich ihren Anfang, und nach Maaß, als die

dadurch eingehenden Almoſenbeiträge zureichen, wird zugleich auch mit der nothwendigen Verſorgung der Armen, und Abſtellung des Bettelns der Anfang gemacht werden. Die Beiträge der Unterzeichneten werden nicht eher angenommen oder eingeſammelt werden, bis die Bettelei durch vorhergehende wirkſame Polizeianſtalten ganz gehoben, und jedem, der den Abgang an Beſchäftigung zum Deckmantel des Bettelns gebraucht, vorzüglich durch Errichtung des Rettungshauſes Gelegenheit verſchafft wird, ſeinen Unterhalt zu verdienen. Man bemerke, daß die Vereinigung mehr nicht, als die nothwendige Verſorgung der Armen zuſagt. Denn, da es bei dieſer Verſorgungsanſtalt hauptſächlich darum zu thun iſt, die Hilfe auf jeden wahrhaft Nothleidenden zu erſtrekken, und ihm die dringendſten Lebensbedürfniſſe zu reichen, damit er zu betteln nicht bemüſſigt werde, ſo können Standesanſprüche, und andere dergleichen Unterſcheidungen nicht gehöret werden, welche um wenige mit Uiberfluß zu unterhalten, in die Nothwendigkeit verſetzen würden, mehreren das Unentbehrliche zu verſagen. die Verſorgung der Armen wird alſo ohne Unterſchied des Standes nach gleichem Maaßſtabe geſchehen. Der Arme vom Adel, oder aus den vorzüglichern Volksklaſſen, werden in Abſicht auf eine mehrere Verbeſſerung ihrer Umſtände, wie bisher von der Unterſtützung beſonderer Freunde und Gutthäter abhängen. Man nennt die Verſorgungsantheile Porzionen. Eine ganze Porzion in der Hauptſtadt wird zu 8 Kreuzern gerechnet, und nach Verhältniß, eine Dreiviertel = Porzion zu 6, eine halbe zu 4, ein Viertel zu 2 kr. Auf dem Lande, wo die Lebensmittel überhaupt wohlfeiler ſind, wird die Hälfte der Stadtporzion für zureichend angeſehen.

Der ganz Mittelloſe und jeder Erwerbung Unfähige erhält eine ganze Porzion; und ſo, wie Je-

mand durch ſeine Arbeit mehr oder minder verdienen kann, wird auch immer ſeinen Umſtänden der Beitrag angemeſſen werden. Die Beurtheilung der Hilfe, die ein Armer verdient, ſo wie die Verwendung des Almoſens überhaupt, wird in jedem Pfarrbezirke unter den Augen des Seelſorgers, und der von Pfarrgemeinden ſelbſt gewählten, ihr Vertrauen beſitzenden und unentgeldlich dienenden Vorſteher, mit aller möglichen Oeffentlichkeit vorgenommen, und hierüber von dem bei jeder Pfarrgemeinde beſtellten Rechnungsführer eine umſtändliche Rechnung gehalten werden. Außer dem, daß dieſe Rechnungen bei jeder Gemeinde von den Seelſorgern und Vorſtehern durchgegangen, und berichtigt werden ſollen, wird auch jedem Mitgliede freigeſtellt, die Rechnungsbücher ſammt den Armenbeſchreibungen, und die Ausmeſſung der Armenporzionen einzuſehen, um ſich von der richtigen, dem Endzwecke zuſagenden Verwendung der allgemeinen Wohlthaten ſelbſt zu überzeugen. Dem geſammten Publikum aber ſoll alle Jahre durch den Druck über die eingegangenen Unterzeichnungsbeiträge, über das in Büchſen geſammelte Almoſen, und wie dieſe Zuflüſſe verwendet worden, die Ausweiſung vorgelegt werden. Bei Zuflüſſen von unbekannten Händen werden edle Menſchenfreunde, die durch das leiſe Bewuſtſeyn der guten Handlung ſich ſelbſt lohnen, als unbenannte Wohlthäter eine Quittung erhalten, deren Zahl und Betrag in dem Rechnungsempfange erſcheinen muß. Bei dieſer Oeffentlichkeit in der ganzen Behandlung, durch welche das Publikum zum Zeugen und Beurtheiler aufgefordert, und denſelben gewiſſermaſſen ſelbſt die Kontrolle übertragen wird, verheißt man ſich das unumſchränkte Zutrauen aller zu verdienen, und eben dadurch von den Einwohnern dieſer Stadt zu erhalten, daß ſie das Almoſen, ſo ſie bis jetzt einzeln, und manchmal an Unwürdige vertheilt haben,

ben, an die aufgeſtellten öffentlichen Almoſenſammler zu geben, ſich werden bewegen laſſen. In jedem Pfarrbezirke werden ein, oder nach Umſtänden mehrere Armenväter und Rechnungsführer durch freie Wahl der Mitglieder aufgeſtellt werden, die nach Erforderniß der Umſtände monatlich oder vierteljährig zuſammentreten, um unter die Leitung ihres Seelſorgers, über die in größern Bezirken vielleicht nöthigen Untertheilungen, über die Berichtigung der Armenbeſchreibung, die zweckmäſſige Vertheilung der Hilfe, und zugleich auch über die in ihrem Sprengel möglichen Verbeſſerungen gemeinſchaftlich Rath zu pflegen. Hofdekret vom 26. November 1784.

Se. Majeſtät wünſchen, daß das Armeninſtitut in allen Städten und auf allen Herrſchaften auf gleichen Fuß eingeführt werde. Die Annehmung des Armeninſtituts wird zwar den Obrigkeiten nicht gerade anbefohlen; doch müſſen ſie ihren armen Unterthanen Arbeit und Verdienſt verſchaffen, da es ihnen ohnehin zukömmt, für die Armuth zu ſorgen, und nach den längſt erfloſſenen Generalien, das dem Staate und dem Lande ſchädliche Betteln beſtmöglichſt hintanzuhalten; welche bei dem Endzwecke durch die Annehmung und Ausführung dieſes Syſtems am füglichſten erzielt werden können. Diejenigen Obrigkeiten jedoch, welche dieſem Inſtitute nicht beitreten wollen, haben bis Ende Dezember d. J. ſich an das Kreisamt zu äußern, auf welch eine andere Weiſe ſie ihre wahren Armen mit dem Nothdürftigen verſehen, den Arbeitsfähigen thunlichen Vorſchub zur Erhaltung einigen Verdienſtes leiſten, die Betteley und den Müſſiggang abſtellen wollen. Damit aber Jedermann wiſſen möge, wie, um den wahren Endzweck in keinem Betrachte zu verfehlen, bei Einführung dieſes Armeninſtitutes fürzugehen ſey,

als haben Se. Majeſtät folgende Maaßregeln allergnädigſt vorzuſchreiben geruhet, und zwar:

Erſtens: Iſt ſothanes Inſtitut an allen Orten, wo die Obrigkeiten das Inſtitut freiwillig annehmen, welches von den meiſten zu hoffen iſt, einzuführen, und hat die Einführung deſſelben ſoviel als thunlich am nämlichen Tage, und zwar den 1. Jänner 1786 für ſich zu gehen, und überall, auch wo die Obrigkeiten gemengt ſind, die Beſorgniß pfarrweiſe in einem zu verbleiben.

Zweitens: Soll daſſelbe in Bezirke und Hauptbezirke eingetheilt werden; jede Pfarrei hat einen Bezirk auszumachen, mit welch letzterem alle zu ſolcher gehörigen Pfarrbezirke ſich einzuverſtehen, und nach deſſelben Erinnerungen ſich zu achten haben. Wobei aber den Kreisämtern als den Protektoren des Armeninſtitutes die Einſicht in dieſes Geſchäft einberäumt bleibt. Doch müſſen in keinem Falle die Grundobrigkeiten übergangen, ſondern alle Fürkehrungen mit ihnen, und mit ihrer unmittelbaren Mitwirkung gemeinſchaftlich eingeleitet werden.

Drittens: Die Vorſteher jeden Bezirkes ſo wie jeden Hauptbezirkes, welchen die Sache der Armuth anvertraut wird, ſind die Grundobrigkeiten, welchen die erſte Aufſicht über dieß Inſtitut gebührt, dann der Seelſorger. Und obſchon die unter einer Kreisdechantei befindlichen Pfarrbezirke verſchiedene Grundobrigkeiten angehen; ſo können doch dieſe Letztern hierwegen um ſo weniger Anſtand finden, als eine ſolche den Hauptbezirk ausmachende Kreisdechantei, und die mit ihr vereinbarten Bezirke, ſo wie alle Mitglieder und Ortſchaften derſelben in Beſorgung des Geſchäftes der Armen ſich als vereiniget anzuſehen, einander gemeinſchaftliche Dienſte zu leiſten,

gleich=

gleichförmig fürzugehen, und alle Veranlaſſungen nicht befehls = ſondern erinnerungweiſe, auch nie im Namen der Obrigkeit oder des Dechants, oder des Pfarrers, ſondern bloß im Namen der ganzen Vereinigung zu erlaſſen haben.

Viertens: Dieſe Vorſteher haben in ihrem Bezirke die Auswahl des Armenvaters, und des Rechnungsführers, dann durch dieſe unter der Aufſicht der Pfarrer die Beſchreibung der wahrhaft Würdigen und Bedürftigen zu veranſtalten. Damit aber

Fünftens: Bei dieſer Beſchreibung der Armen, Ordnung und Gleichförmigkeit in allen Bezirken und Hauptbezirken beobachtet werde, ſo wird am Ende Nr. I. der Unterricht, wie eigentlich hierbei fürzugehen ſey, beigelegt. Dieſe Beſchreibung muß aber aller Orten einen Monat vor der wirklichen Einführung des Inſtituts, mithin in dem Monate Dezember vorgenommen, und von jedem Bezirke zur Berichtigung an den Hauptbezirk, einverſtändlich mit den Obrigkeiten beſtättigt zurück erwartet werden. Wobei ſich von ſelbſt verſteht: daß weder im Anfange noch weiterhin ein fremder Bettler geduldet, ſondern in ſeinen Geburtsort geſchoben, den einheimiſchen Arbeitsfähigen, über Mangel derſelben klagenden Bettlern aber von den Grundobrigkeiten, Magiſtraten und Stadträthen Arbeit und Verdienſt verſchafft und überhaupt in Abſicht aller unwürdigen Bettler und Müſſiggänger nach Vorſchrift der höchſten Bettlergeneralien genaueſt fürgegangen werden ſoll. Wie nun aber die Erfahrung beſtättigt: daß das Publikum meiſtens von wandernden Handwerksburſchen beläſtiget wird, alſo liegt vermög vorhergegangener dießfälligen höchſten Verordnungen der Zünften ob, für den Unterhalt ihrer Reiſenden, und durch Reiſen ſich mehr

aus=

ausbildenden Zunftsgenoſſen zu ſorgen, welche Beſorgniß ihnen um ſo minder beſchwerlich fallen kann, wenn ſie manche Geldverſplitterungen, und ganz unnöthige Ladauslagen unterlaſſen werden. Wo aber keine Zünfte, ſondern nur einzelne Meiſter, oder gar keine ſich befinden, da iſt einem mit Kundſchaft verſehenen wandernden Handwerker, wenn er nicht gleich bei einem Meiſter unterkommen, oder andern ſichern Verdienſt erlangen kann, gar kein Aufenthalt zu geſtatten, ſondern derſelbe ohne weiters mit Darreichung eines Zehrpfennigs aus dem Orte abzuſchaffen, und ſowohl die Zeit, wann, und das Geld, womit ein derlei Handwerker betheilet worden, auf der Kundſchaft anzumerken; die nicht mit Kundſchaften verſehenen, mithin allemal bedenklichen Handwerksburſchen aber, ſind zur Abſchiebung in ihre Geburtsorte an das Kreisamt zu liefern. Auf ganz gleiche Art iſt auch mit allen Gattungen von Herumſtreichern und Müſſiggängern, als: Zigeunern, Schergen- und Abdeckergeſinde, abgedankten Soldaten, u. dgl. fürzugehen, wie hierwegen ohnehin die dießfalls beſtehenden höchſten Generalien das Mehrere gebieten.

Sechſtens: Bei der Einbringung des Almoſens iſt auf jene zu ſehen, welche den Weg zur Unterzeichnung vorgewählt, und auf jene, welche ſich erklärt haben, das Almoſen wöchentlich in die Almoſenbüchſen abzugeben. Von jenen, welche die Unterzeichnung monatlich, vierteljährig, oder halbjährig fürgewählt haben, wird von den Armenvätern und Rechnungsführern der Betrag zur beſtimmten Zeit wegen Ausſtellung einer gedruckten Quittung No. II. eingehoben, in die dazu verlegte Tabelle Nr. III. eingetragen, dieſe Tabelle alle Monate abgeſchloſſen, und der ſummariſche Betrag in der Almoſenrechnung in Empfang gebracht: bei jenen hingegen, wel-

che

che das Almoſen von der Hand wöchentlich in die Büchſe abführen, iſt die Sammlung nach mehreren, und ſchickſamen Abtheilungen des Pfarrbezirkes ordentlich, und wöchentlich von Haus zu Haus vorzunehmen. Die Almoſenſammler haben ſodann die Büchſe zu dem Seelſorger zu bringen; dieſer aber ſolche in Gegenwart des Armenvaters und des Rechnungsführers zu eröffnen, das Geld zu zählen, und der Rechnungsführer in Empfang zu nehmen. Wie nun aber unumgänglich nöthig iſt, daß vor der wirklichen Austheilung des Almoſens ein kleiner Kaſſevorrath geſammelt werde; alſo muß wenigſtens in den größern Städten mit der Almoſenſammlung ebenfalls ſo, wie mit der Armenbeſchreibung einen Monat vorher, mithin ſchon im Dezember der Anfang gemacht werden. Wobei man mit gutem Grunde ſich verſpricht, daß die Seelſorger ſelbſt dieſem Liebeswerke ſich unterziehen, und in Geſellſchaft der Armenväter, oder anderer anſehnlicher, vertrauter Männer aus den Gemeinden, wenigſtens Anfangs mit den Büchſen ſammeln werden. Wo im übrigen ſich ſelbſt verſteht, daß da Orten, wo ein für die Armuth geſtiftetes Vermögen ſich befindet, oder von Seite des Gemeinweſens gewiſſe jährliche Beiträge in die bisher beſtandenen Armenkaſſen abgeführt werden, es bei ein, ſo anderer Beſtimmung noch ferner verbleiben müſſe.

Siebentens: Muß zur erſten Betheilung der Armen ein nach dem Lokale ſchicklicher Tag der Woche ausgewählt, und hinfort, ohne daß triftige Urſachen es verhindern, immer beibehalten werden. Die Betheilung ſelbſt aber hat jedesmal an einem öffentlichen Orte, hauptſächlich in der Pfarre, oder bei Armenvätern zu einer vorgeſetzten Stunde, von welcher jede Gemeinde vorläufig zu benachrichtigen iſt, zu geſchehen, um andurch das allgemeine Zu-

trauen nicht allein zu erwecken, ſondern auch all-ſtets, als das zuträglichſte Mittel zur Aufrechthaltung des Inſtituts zu erhalten. Nach vollendeter Betheilung ſind die betheilten Armen in die Kirche, oder nächſte Kapelle zu führen, wo ſelbe unter Vorbetung des Seelſorgers ihr Gebet für den Landesfürſten, für ihre Wohlthäter, und für die Beſorger des Inſtituts entrichten: bei welcher Gelegenheit die Seelſorger von ſelbſt bedacht seyn werden, manche ſehr nützliche Erinnerungen anzubringen. Dieſes zu verrichtende Dankgebet, hat in 5 Vaterunſer, und eben ſo vielen Avemarien zu beſtehen. Sollten aber Arme, die ihr Almoſen ſelbſt ablangen können, bei der Austheilung nicht perſönlich erſcheinen, ſo iſt dießfalls nach öfterem Ausbleiben, und bei anſcheinendem Verdachte, genaue Nachfrage und Unterſuchung zu machen, ob nicht etwa Schleichwege betreten, oder Betrüge geſpielt werden.

Achtens: Um ſich, beſonders in Städten, bei der Almoſenaustheilung zu verſichern, daß das Almoſen den wahren vorgemerkten Armen wirklich zukomme, und um den Armen ſelbſt auch die Erleichterung zu verſchaffen, wenn er perſönlich bei der Austheilung nicht erſcheinen kann, jemanden andern ſtatt ſeiner ſchicken zu können, ſind nach dem Formulare Nr. IV. gedruckte Anweiſungen auszufertigen, und dem in der Verſorgung ſtehenden Armen zuzuſtellen, welches er, oder jener, dem er es vertraut, bei der Almoſenvertheilung, die allemal öffentlich zu geſchehen hat, vorzeigen muß, und ohne deſſen Vorzeigung das Almoſen nicht zu verabfolgen iſt. Andurch wird allen Unterſchleifen ausgewichen, welche ſonſt, beſonders in Bezirken, wo eine große Anzahl Armer ſich befindet, leicht unterlaufen können.

Neuntens: In größeren Städten, wo mehrere Pfarrbezirke ſind, und die betheilten Armen von einem in den andern wohl nicht ohne Urſache überziehen, ſoll nebſt ihrem Entlaſſungsſcheine auch in demſelben die vorher zu unterſuchende Urſache angemerkt werden, weil eben dieſe Urſachen zuweilen zur Abänderung der Porzion Anlaß geben kann, bis wohin aber, als ihre Lage nicht vollkommen beleuchtet wird, haben ſolche Arme in dem Genuße des in der vorigen Pfarre erhaltenen Almoſens zu verbleiben. Sobald alſo ein in der Verſorgung ſtehender Armer in eine andere Pfarre überzieht, hat er bei ſeinem Pfarrbezirke es zu melden, und die Almoſenanweiſung oder die Tafel zurückzuſtellen, wo ſodann ihm der Entlaſſungsſchein mitgetheilt wird, um es bei dem neuen Pfarrbezirke einzulegen, allda in der Beſtimmungsliſte vorgemerkt, und gegen Ueberkommung einer neuen Anweiſungstafel in dieſer und nicht mehr in der vorigen Pfarre mit dem Almoſen betheilt zu werden.

Zehntens: Damit man bei jedem Hauptbezirke mit Ende jeden Monats den Stand der Armen, den eingebrachten Almoſenbetrag, und die an Almoſen gemachte Ausgabe, ſowohl pfarrweiſe, als im Ganzen überſehen, und hiernach die Aushilfe, die ein Bezirk dem andern geben kann, und ein Bezirk von dem andern braucht, anweiſen könne, ſo haben die Pfarrbezirke an die Kreisämter ſich zu verwenden, und von dort die nöthige Belehrung einzuholen.

Eilftens: Sind die jährlichen Zuſammentretungen, und das Dankfeſt an dem Jahrstage der Inſtitutseinrichtung, wenn ſolcher an einem Sonntage fällt, widrigens aber an dem nächſten Sonntage zu halten. Verordnung vom 19. Auguſt 1785.

Nro. I. Unterricht,

wie die Beſchreibung der Armen vorgenommen werden ſoll.

Die Armenbeſchreibung iſt der Grund zur Beurtheilung der Dürftigkeit des Armen, und zur Beſtimmung der nach dem Grade dieſer Dürftigkeit gebührenden Almoſenporzion. Damit aber dabei Ordnung und Gleichformigkeit beobachtet, und die Arbeit ſowohl für die Bezirke als die Hauptbezirke, ſoviel möglich, erleichtert werde; ſo iſt hiebei folgendermaſſen ſich zu benehmen: Wenn eine arme Perſon ſich meldet, und verlangt mit einer Almoſenporzion betheilt zu werden, wird man ihre Dürftigkeit nach Beantwortung folgender Fragen beurtheilen können:

1tens: Wie ſie heiße, und von wannen ſie gebürtig ſey?

2tens: Wo, und in welcher Hausnumer ſie wohne?

3tens: Wie lang ſie ſich auf dieſem Grunde, und wie lang ſchon in dieſem Orte aufhalte?

4tens: Ob ſie verheirathet, wie ihr Ehemann oder Weib heiße?

Anmerkung.

Wenn die ſich meldende Perſon weiblichen Geſchlechtes und verheirathet iſt, kommt ihr Ehemann, der das Haupt

der

der Familie ausmacht, und nicht ſie zu beſchreiben, immer auch darauf zu beſtehen, daß er ſelbſt erſcheinen ſoll.

5tens: Wieviel er oder ſie Kinder haben, und wie alt dieſe Kinder ſeyn?

6tens: Wo ſich die erzogenen Kinder befinden, von was ſie ſich ernähren, und was für eine Hilfe die Eltern von ihnen erhalten, oder wenigſtens mit Recht erwarten können?

7tens: Ob er, oder ſie, die erzogenen Kinder bei ſich habe, oder ob dieſelben bei guten Freunden, in Stiftungen u. ſ. w. verſorgt werden?

8tens: Was bisher ſein Gewerb war, in wie weit er im Stande ſey, dieſem nachzugehen?

Anmerkung.

Dieſe Frage läßt ſich nicht ſo wohl beantworten, als bemerken, hier kömmt es alſo darauf an, auf das Alter, die gute oder gebrechliche Leibesbeſchaffenheit des Armen zu ſehen, und die ſichtbaren Leibesgebrechlichkeiten wohl anzumerken, die angeblichen innerlichen aber, von einem Leib- oder Wundarzte beſtättigen zu laſſen.

9tens: Was er bei ſeiner gebrechlichen Leibesbeſchaffenheit doch noch zu verdienen im Stande ſey?

Anmerkung.

Hier kömmt es abermals mehr auf die eigene Beurtheilung, und genau anſtellende Unterſuchung, als auf das eigene An-

geben des Armen an; weil derſelbe ſeine Umſtände immer mitleidenswerther angeben wird, als ſie wirklich ſind, welches die tägliche Erfahrung beweiſet.

10tens: Seit wann er oder ſie ſich ſchon in dieſen Umſtänden befinden, von was ſie ſich bisher kümmerlich durchgebracht haben, und warum ferner nicht auf die nämliche Art fortbringen können?

Anmerkung.

Die Beantwortung dieſer Frage allein entſcheidet oft das Schickſal des Armen. Man muß vorzüglich bei dieſer ſtehen bleiben, und ſich mit leeren Vorwendungen nicht begnügen laſſen, ſondern mit den ſtellenden Fragen ſo lang fortfahren, bis alles aus dem Grunde beantwortet iſt.

11tens: Ob ſie keine eigene Mittel beſitzen, oder nicht eine fremde Hilfe von Kindern, Anverwandten, guten Freunden, oder andern Gutthätern, oder aus Stiftungen genießen, in wie weit er oder ſie ſicher darauf rechnen können? u. ſ. w.

Anmerkung.

Viele haben bei ihren Kindern, oder andern Bekannten, wenn ſie ſchon ſehr gebrechlich ſind, Koſt und Wohnung gegen verrichtende geringe Hausdienſte, oder für das Kinder-

war-

warten. Sie pflegen dieſe Hilfe gemeiniglich zu verſchweigen, und in dieſem Falle gebührt ihnen höchſtens die Drittel=Porzion, da der Dienſtbothe, der ſich hart plagt, und alle ſchwere Arbeit verrichten muß, nicht viel mehr an Lohn überkömmt.

12tens: Auf was für eine Art er oder ſie die Wohnung genieße? ob aus Verbindlichkeit, oder chriſtlicher Liebe, oder gegen Bezahlung, und was er jährlich für ſich und ſeine Familie nach Abſchlag der ihm etwa von andern Miteinwohnern machenden Beiträge bezahlen müſſe?

13tens: Wie er die hier angezeigten Umſtände ſeiner Dürftigkeit durch unverwerfliche Zeugniſſe beſtättigen könne?

Anmerkung.

Alle dieſe Fragen werden nicht immer an jeden geſtellt werden müſſen, die wahre Armuth entſcheidet ſich von ſich ſelbſt augenblicklich, und ſie leidet keine Verſtellung. Nur da wird man aber keine übergehen können, wo ſich verſtellte Arme eindringen, und durch die Kunſtgriffe der Verſtellung einen Theil des Almoſens zum Schaden des Inſtituts erſchleichen wollen. Die Beantwortung dieſer Fragen und wenn ſich deren Richtig nach der Hand bei der Unterſuchung beſtättiget, laſſen endlich den Grad der Dürftigkeit, und nach demſelben den Antheil der Almoſenporzion beſtimmen.

Zur

Zur Verläßlichkeit dieſer Beſtimmung der Almoſenporzion werden hier als Regeln angegeben.

1tens: Jene Perſon, welche weder wegen hohen Alters noch wegen Leibesgebrechlichkeit verhindert wird zu arbeiten, und ſich den nothdürftigen Lebensunterhalt mit der Arbeit zu verſchaffen, iſt nicht inſtitutfähig, und der Vorwand keine Arbeit, keinen Verdienſt zu finden, iſt nicht zu hören, denn dieſes iſt nicht die Sache der Armenverſorgungsanſtalt, ſondern der Polizei in den Städten, und auf dem Lande, welche Arbeitfähigen Arbeit verſchafft.

2tens: Wenn der das Almoſen verlangende Arme verheirathet iſt, und deſſen Ehemann oder Eheweib ſich ſoviel verdienen kann, um durch ſeinen Verdienſt ſich und ſeinen Ehegatten nothdürftig erhalten zu können, kann er oder ſie keinen Anſpruch auf das Almoſen machen; — denn der Mann iſt ſchuldig ſein Eheweib, und das Weib ihren Ehemann zu erhalten.

3tens: Unerzogene Kinder verdienen nur in ſoweit eine Rückſicht, in ſoweit man überzeugt iſt, daß die Eltern außer Stand ſind, ſie zu erhalten, und ihnen die Erziehung zur Erwerbung des nothdürftigſten Lebensunterhalts zu geben, und in ſoweit die Kinder ſelbſt ſich ihrer Jugend oder Leibesgebrechlichkeit halber, nichts verdienen können. Der Taglöhner, der und deſſen Eheweib noch bei guten Kräften ſind, kann 2 auch 3 Kinder, ſo gering auch ſein Verdienſt iſt, ernähren, und die ſeinem freilich immer dürftigen Stande angemeſſene Erziehung geben, welches vielfältige Beiſpiele

in

in der Stadt ſowohl, als auf dem Lande beweiſen. Mehr denn 3 Kinder, bei denen er ſeinen zu geringen Verdienſt unter zu viele Miteſſende theilen muß, können ihn in Umſtände verſetzen, daß er nicht im Stande iſt, ſich nur nothdürftig zu ernähren, beſonders wenn die Mutter mit kleinen, oder einem ſäugenden Kinde beſchäftigt, verhindert wird, ihrer Arbeit nachzugehen, wie ſie es ſonſt thun würde. Hier verdient er alſo den Almoſenbeitrag einer Drittelporzion für das dritte oder vierte Kind, u. ſ. w.

4tens. Wer eigenes Vermögen hat, oder eine fremde wohlthätige Hilfe genießt, kann nur in ſoweit das Almoſen mit Grund verlangen, in ſoweit dieſe genießende fremde Hilfe nicht zureichet, davon nothdürftig leben zu können.

5tens: Arme des weiblichen Geſchlechtes finden immer ein leichteres Unterkommen, als jene des männlichen, ſie können ſich auch in ihrem hohen Alter zu verſchiedenen kleinen Hausdienſten brauchen laſſen, ſie begnügen ſich mit einer geringen Koſt, und ihre Kleidung kömmt leichter zu ſtehen. In der Regel gebührt ihnen alſo nur die zwei Drittelporzion, wenn einem Armen des männlichen Geſchlechtes die ganze Porzion gebührt; eine Ausnahme davon leiden beſondere wichtige Umſtände, z. B. eine ſchwere und langwierige Krankheit u. ſ. w. in welchem Falle es aber in Oertern, wo Spitals = Kranken = oder ſonſtige Verſorgungshäuſer beſtehen, oder weiterhin errichtet werden würden, immer ſowohl für den Dürftigen, als für das Inſtitut vortheilhafter ſeyn wird, auf die Ver-

ſor-

ſorgung in ein ſolches Haus anzutragen, wo eine ſolche preßhafte Perſon, Wohnung, Bett, Wartung, weltliche und geiſtliche Hilfe finden kann, und doch dabei die Verſorgung dem Inſtitute leichter zu ſtehen kommt.

6tens: Eltern ſind ſchuldig, ihre Kinder zu ernähren, und ein kleiner Beitrag ſetzt ſie in den Stand der Pflicht als Vater, oder Mutter nachzukommen; ganz eine andere Beſchaffenheit aber hat es mit elternloſen verlaſſenen Waiſen. Dieſe erwarten Nahrung und Erziehung von fremder Gutthätigkeit, und die Armenverſorgungsanſtalt iſt ſchuldig, vorzüglich dieſe in ihren Schutz zu nehmen.

Einwohner, die aus chriſtlicher Liebe und Gutthätigkeit ſolche Waiſen übernehmen, können mit Recht auf eine Schadloshaltung Anſpruch machen; mit dieſen iſt alſo der Beitrag gutwillig auszumachen; wollen ſich aber die Pflegeeltern weiterhin mit dieſem Beitrage nicht begnügen, ſo iſt dem Hilfsbezirke die Anzeige zu machen, weil man hoffen und von der chriſtlichen Liebe der Einwohner ſich verſprechen kann, daß ſich Gutthätige finden werden, welche die Verpfleg- und Erziehung ſolcher elternloſen Waiſen, gegen den Beitrag der halben Porzion übernehmen werden.

7tens: Arme, welche fremd ſind, oder nicht durch 10 Jahre ſich in dem Orte beſtändig aufhalten, können der inſtitutsmäſſigen Betheilung nicht theilhaftig werden, ſondern ſie haben die Hilfe in dem Lande, in dem Orte, aus dem ſie gebürtig ſind, zu ſuchen, und ſind nur dahin anzuweiſen.

Woll-

Wollte das Inſtitut auch die Verſorgung der Fremden über=nehmen, ſo würde kein Fond in der Welt dazu erklecklich ſeyn, und keine Ordnung jemals gehalten werden können.

8tens: Wenn auch die Hauptarmenbeſchreibung ſchon zu Stand gebracht iſt, und den Grad einer ziemlichen Ver=läßlichkeit erreicht hat, ſo können doch Umſtände ſich ereignen, wo mancher Arme mit einem geringern Almoſenantheile be=theilt werden kann, und mancher die Vermehrung des erhal=tenden Almoſens verdienet. Erſteres kann ſich ereignen, wenn dem Armen durch ein erwartetes Glück ſeine Umſtände ver=beſſert werden, oder wenn er ſich von einer Krankheit er=holt, ſeiner Arbeit wieder nachgehen kann.

Das letzte, wenn er gebrechlicher, und außer Stand ge=ſetzt wird, ſich mit ſeiner Arbeit den vorigen Verdienſt zu ſchaffen. Auf dieſe Aenderung der Umſtände des Armen iſt von dem Bezirke ſorgfältig zu ſehen. Doch ſind die Por=zionen unter dem Monate nicht ſo leicht zu erhöhen, ſondern unter dem Manate dem Hauptbezirke die Umſtände mit Ein=bringung der Armenbeſchreibung anzuzeigen, und von da die Beſtättigung über die antragende Verbeſſerung der Almoſen=porzion abzuwarten. Zufälle, welche eine augenblickliche Hilfe erfordern, leiden eine Ausnahme davon.

9tens: Mit den Armen, welche noch nicht beſchrieben ſind, und um ein Almoſen ſich melden, iſt es auf die nämliche Art zu hal=ten; aber wenn ſich ihre Umſtände ſeit einer kurzen Zeit nicht ver=ſchlimmert haben, hat man deren Dürftigkeit eben ſo ſtrenge,

als

als gewiſſenhaft zu unterſuchen. Es iſt die Vermuthung, daß die das Almoſen entbehren können, wider ſie, denn ſonſt würden ſie ſich gleich anfänglich gemeldet, und um das Almoſen gebeten haben. Dergleichen neuerdings unter dem Monate ſich meldende Arme ſind zwar zu beſchreiben, deren Dürftigkeitsumſtände zu unterſuchen, die Almoſenporzion anzumerken, jedoch von dem Hauptbezirke, bis Ausgang des Monats die Beſtättigung der verfaßten Armenbeſchreibung einzuholen, mithin die Almoſenbetheilung erſt den folgenden Monat vorzunehmen, wovon aber dringende Fälle, welche eine augenblickliche Hilfe fordern, wieder eine Ausnahme leiden.

10tens: Viele Arme verdienen in Winterszeit eine Aushilfe, welche ſich im Sommer ſelbſt ohne Almoſen, oder mit einer geringen Porzion das nothdürftige Auskommen verſchaffen können. Darauf muß beſonders geſehen, und Sommerszeit der Antheil des Almoſens, da wo es ſich thun läßt, auf eine geringere Porzion herabgeſetzt werden.

11tens: Zur Ehre der Menſchheit muß man ſagen, daß es öfters Arme gibt, die genügſamer ſind, und ſich mit einer geringern Hilfe zufrieden ſtellen, als ſie es mit mit Recht fordern könnten. Man darf alſo nur die beſtimmte Almoſenporzion mit ihnen ſelbſt verabreden, und man wird nicht ſelten mit einem geringern auslangen, als man nach der eigenen Beurtheilung ſelbſt ausgemeſſen hätte.

12tens: Die Armen an den Hauptbezirk anzuweiſen, iſt eine vergebliche, und nur Umtriebe verurſachende Sache;

ſie müſſen immer wieder an den Pfarrbezirk geſchickt, und da inſtitutmäſſig unterſucht werden. Alles geht in ſeiner Ordnung, wenn die Armen gleich in dem Pfarrbezirke be- beſchrieben, unterſucht, und unter einem in der Beſchreibung vor Ausgang des Monats zur Beſtättigung eingeſchickt wer- den. Hierauf wird von Seiten des Hauptbezirkes ernſtlich gehalten werden, man hofft aber auch, und verſpricht es ſich, von dem wahren Gefühle der Menſchenliebe, der Grund- obrigkeiten, Seelſorger, Armenväter und Rechnungsführer in den Bezirken, daß ſie, die ſich anmeldenden Armen an einem in der Woche dazu beſtimmenden gewiſſen Tage oder Stunde geduldig anhören, ihnen mit Gelaſſenheit und chriſt- licher Sanftmuth begegnen, und keinen mit rauhen Worten von ſich abweiſen werden.

13tens: In zweifelhaften Fällen ſteht es jedem der Aufſeher, Armenvater und Rechnungsführer frei, bei dem Hauptbezirke Auskunft einzuholen, woſelbſt ſie zu keiner Zeit, zu keiner Stunde ungern geſehen werden müſſen, denn alles iſt hier von Wich- tigkeit, und nichts leidet einen Aufſchub, weil es um die Ret- tung der leidenden Menſchheit zu thun iſt, und weil ſich alle die bei dem Inſtitute mitarbeiten, als Brüder einander an- ſehen, und ſchlüßlich wird nur noch erinnert, daß der vor angeführte Unterricht der Armenbeſchreibung, vorzüglich in den Städten, wo wegen der öfters zahlreichen Menge der Armen derſelben Umſtände ſelten, oder wenigſtens nicht genug bekannt ſind, und wo ſich nur oft unwürdige Bettler einzudringen bemühen, auf das Genaueſte in Erfüllung ge- bracht werden müſſe.

Nro. II. Quittungsformular.

Pfarre

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſten beſcheiniget anmit von N. N. an Subſkripzion — als ein Almoſen für das 1te Quartal — empfangen zu haben — 3 fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner ſeyn wird.

Prag bei der Pfarre

Den 1. Juni 1785.

Pag.	1.
Nr.	1.

Pfarre Nr. 1.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſten beſcheiniget anmit von N. N. an Subſkripzion — als ein Almoſen für das 1te Quartal — empfangen zu haben — 3 fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner ſein wird.

Prag bei der Pfarre

Den 1. Juni 1785.

N. N. Pfarrer.

N. N. Armenvater.

N. N. Rechnungsführer.

(L. S.)

Pfar=

Pfarre

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſten beſcheiniget anmit von N. N. an Legat — als ein Almoſen für das — — empfangen zu haben 20 fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner ſeyn wird.

Prag bei der Pfarre

Den 15. Juni 1785.

Pag.	1.
Nr.	2.

Pfarre Nr. 2.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſten beſcheiniget anmit von N. N. an Legat — als ein Almoſen für das — — empfangen zu haben 20 fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner ſeyn wird.

Prag bei der Pfarre

Den 15. Juni 1785.

N. N. Pfarrer.

N. N. Armenvater.

N. N. Rechnungsführer.

(L. S.)

Pfar=

Pfarre	Pfarre Nr. 3.
Die Vereinigung aus Liebe des Nächſten beſcheiniget anmit vom N. N. ein Geſchenkniß, als ein Almoſen für das Inſtitut — empfangen zu haben — 6 fl. 25½ kr. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner ſeyn wird.	Die Vereinigung aus Liebe des Nächſten beſcheiniget anmit vom N. N. ein Geſchenkniß, als ein Almoſen für das Inſtitut — empfangen zu haben — 6 fl. 25½ kr. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner ſeyn wird.
Prag bei der Pfarre Den 20. Juni 1785.	Prag bei der Pfarre Den 20. Juni 1785.
Pag. | 1. Nr. | 3.	N. N. Pfarrer. N. N. Armenvater. N. N. Rechnungsführer. (L. S.)

Anmerkung. Die eine mit dem Siegel verſehene Spalte wird abgeſchnitten, und dem Gutthäter eingehändigt, die andere bleibt als das Zeugniß der Erledigung der Quittung beim Bezirke.

Nr. IV.

Nr. IV.

Pfarre

vermög Num.

in Num.

nach der

Kreuzer

Prag den

(L. S.)

Num.

der Beſtimmungsliſte ha

wohnhaft

das Almoſen zu empfangen

Porzion wochentlich

mit

Nr. III. Monattabelle.

		fl.	kr.
Nr. des Hauſes			
Name			
Ganzjähriger Betrag der Subſkripzion.			
Eingekommen iſt im	Jänner		
	Februar		
	März		
	April		
	May		
	Heumonat		
	Brachmonat		
	Auguſt		
	Herbſtmonat		
	Weinmonat		
	Wintermonat		
	Chriſtmonat		
	Ganzjährig zuſammengezogener Betrag.		

Da

Da unter den nachläſſigen Eltern die ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken, auch ſogar ſolche gezählt werden, welche von dem Armeninſtitute die Verpflegung genießen, dergleichen Eltern aber wenn ſie ihre Kinder, die doch den Unterricht, und die Bücher überall unentgeldlich erhalten müſſen, nicht zur Schule ſchicken, offenbar zeigen, daß ihre Abſicht ſey, dieſe zum Betteln zu gebrauchen, und in dem ſchädlichen Müſſiggange zu erhalten, und alſo dem Zwecke des Inſtituts, welches ſie verpflegt, und welches Bettelei vermindern, Arbeitſamkeit erwecken, und zur heilſamen Bildung der Jugend den erſten Grund legen und befeſtigen ſoll, gerade entgegen handeln ſo befehlen Se. Majeſtät, daß dergleichen Eltern in dieſem Falle das Almoſen, deſſen ſie ganz unwürdig ſind, nicht gereicht werden ſolle. Hofdekret vom 4. und Verordnung vom 20. Jänner 1786.

Se. Majeſtät haben befohlen, 1tens: daß die Austheilung des Almoſens an wandernde Handwerksburſche ganz eingeſtellt, un 2tens: daß alle dem Armeninſtitute zufallende Vermächtniſſe, oder Geſchenke im baaren Gelde, oder in Obligazionen, ſobald ſie die Summe von fünf hundert Gulden erreichen, nicht mehr vertheilt, ſondern fruchtbringend angelegt werden ſollen. Hofdekret vom 26. April 1786.

Se. Majeſtät haben wiederholt anbefohlen, daß es bei der ſchon verordneten Abſtellung der Austheilung eines Almoſens, an wandernde Handwerksburſche, ſein Bewenden haben ſoll. Gleichwie nun die Armeninſtitutsanſtalt ohnehin lediglich die Verſorgung der eigenen Armen nicht nur jeden Orts, ſondern auch eines jeden Pfarrbezirkes zum Ziele habe, und in dieſer Rückſicht auch, um nämlich das Almoſen den Entkräfteten, zu aller Arbeit Unfähigen, in jeder

Pfarre nicht zu entziehen, die herumwandernden zur Arbeit aufgelegten Handwerksburſche von der Vertheilung beim Inſtitute ausgeſchloſſen worden ſind, ſo verſehen ſich Se. Majeſtät dahin, daß mittelſt der Pfarrer und Armenväter die dießfällige zweckmäſſige Abſicht, und die zu derſelben Erreichung gerichtete allerhöchſte Vorſorge, den Einwohnern bei der Almoſenſammlung begreiflich gemacht, wornach dann die Verminderung der Beiträge nicht nur weiter nicht zu beſorgen, ſondern vielmehr zu hoffen ſeyn würde, daß dieſe bloß zum Wohle der eigenen Armen jeden Orts und Pfarrbezirkes ergangene Anſtalt der Ausſchließung der Handwerksburſche die Einwohner vielmehr zu den Beiträgen aneifern werde, indem andurch das Almoſen eben nur den Dürftigen ihres Ortes und Hauptbezirkes allein vorbehalten bleibt. Wenn hiernächſt dieſe Anſtalt einmal den Handwerksburſchen bekannt ſeyn, und von den Kreisämtern dafür ernſtlich geſorgt werden wird, daß die Dominien muthwillige Bettler in ihren Bezirken nicht dulden, dieſe abſchaffen, und jene, die in Ausſchweifungen, welche nach verſchiedenen Anzeigen einiger Orten beſorgt werden, betreten würden, nach Maaß ihres Vergehens angemeſſen beſtrafet werden, ſo wäre mit Grunde zu hoffen, daß der Anlauf der Handwerksburſche nicht lange anhalten werde. Hofdekret vom 25. Auguſt und Verordnung vom 7. Septmber 1786.

Weder den reiſenden Hanwerksburſchen, noch den Mendikanten, wie an auswärtig durch Feuer Verunglückte, oder an arme in der Lehre befindlichen Waiſen, iſt aus den für das Armeninſtitut geſammelten Geldern etwas abzureichen. Hofdekret vom 5. und Verordnung vom 21. September 1786.

Da noch zur Zeit viele Ortſchaften und Gemeinden das Armeninſtitut entweder nur auf den Schein oder gar nicht angenommen, und überhaupt in Anſehung der würdigen Armen, und der bettelnden Müſſiggänger keine genug wirkſame Vorſehung beſteht. Daher ſollen in jenen Gegenden, wo das Armeninſtitut eingeführt, die Seelſorger und Obrigkeiten zur thätigen Verwendung, und zur genauen Befolgung der hinausgegebenen höchſten Vorſchriften mit Nachdruck angeeifert, in andern Gegenden aber, bei welchen dieſe Vorſehung in Abſicht auf die Armen nicht in ihrer vollen Wirkung beſteht, dasjenige, was die höchſten Generalien nicht nur wegen der von jeder Ortsgemeinde ſelbſt zu verſorgenden Armen, ſondern auch wegen Hintanhaltung des faulen Müſſigganges und Abſchaffung unnützer Bettler verordnen, unfehlbar befolgt, mithin aller Orten auf den genaueſten Vollzug dießfälliger polizeimäſſigen und anderweiten Verfügung die unausgeſetzte und ämſige Abſicht getragen werden. Hofdekret vom 18. November 1786.

Es iſt dem Kreisamte eine nicht unbekannte Sache, wie Se. Majeſtät auf die Emporbringung des Armeninſtituts in dem ganzen Lande dringen. In dieſer Rückſicht hat daher daſſelbe nicht nur bei den vorzunehmenden Kreisbereiſungen hierauf den fragfälltigſten Bedacht zu nehmen, ſondern auch von Zeit zu Zeit über den Fortgang dieſes Armeninſtituts, und deren vorgefundenen Gebrechen eintretende Abhilfe zu verſchaffen. Hofdekret vom 26. Mai und Verordnung vom 14. Juni 1787.

Da es die Billigkeit erfordert, damit vorzüglich für die Waiſen, deren Väter in Militärdienſten geſtanden ſind, gehörig geſorgt werde: ſo iſt der allerhöchſte Befehl, daß nicht nur die armen Militär-

waiſen, in ſoweit ſie nicht zur Verſorgung in die Militärverſorgungshäuſer aufgenommen werden können, gelegenheitlich in die für Waiſen beſtehenden Stiftungen aufgenommen, ſondern auch bei den Armeninſtitutsbezirken für ſolche Militärwaiſen geſorgt werden ſolle. Hofdekret vom 5. April 1788.

Um den Fortgang aller Arten von Verſorgungsanſtalten überſehen zu können, und dadurch deren ſyſtemmäſſige Vorſchrift immer genau beobachten zu machen, ſind folgende Eingaben und Entwürfe veranlaßt worden. So muß das Formular Nr. 3 von den Magiſtraten und Beamten der Dominien über die ihrer Aufſicht anvertrauten Armenverſorgungsanſtalten ausgefüllt werden, und Nr. 4 iſt für die Seelſorger auf dem Lande beſtimmt, worin ſie unter ihrer, der Armenvorſteher und Rechnungsführer Fertigung, die Einnahme und Ausgabe beim Armeninſtitute auszuweiſen, und die Zahl der Armen, die Almoſen empfangen, anzuſetzen haben. Dieſe Eingaben ſind mit Ende jeden Jahres den Kreisämtern zu überreichen, ſomit von den Landpfarrern, den Hauptbezirken, oder, wo noch keine beſtehen, gerade an die Kreisämter zu überſenden. Für die Hauptbezirke oder Kreisämter dient das Formular Nr. 5, worin nebſt Beilegung aller Pfarrausweiſe von jedem Ausweiſe die Einnahme und Ausgabe ſummariſch einzutragen, und an die Landesſtelle einzuſenden iſt. Und da das höchſte Hofdekret dem Gubernium die Einleitung dieſer Anſtalt ſorgſamſt anempfiehlt: ſo hat das Kreisamt das Formular Nr. 3 den Aemtern, Nr. 4 den Seelſorgern zur Befolgung zuzuſtellen, ſich ſelbſt aber nach dem Formulare Nr. 5 zu benehmen, und alle Jahre mit Ende Dezember die Armeninſtitutsrechnungen dieſer höchſten Anordnung gemäß, unfehlbar einzuſenden, da es hierdurch von der Einſendung der monatlichen Eingaben abkömmt. Hofdekret vom 24. Mai 1788.

*) For-

*) Formular Nr. 3.

für regulirte Krankenhäuſer, Siechenhäuſer, Tollhäuſer, Arbeitshäuſer, und alle auf dem Lande beſtehende Verſorgungshäuſer.

Ausweis

über den Perſonalſtand und Kaſſeſtand des N. N. Hauſes zu N. N. vom 1. Jänner bis letzten März 1788.

Perſonalſtand.

Mit Ende — verbleiben in der Verſorgung .
Zuwachs. In dieſem Quartale ſind dazu gekommen

Machen zuſammen . .

Abgang. In dieſem Quartale geſtorben . . .
Ausgetreten . . . .

Summe des Abgangs . .

Folglich verbleibt mit Ende — der Perſonalſtand

und zwar:

Zahlende . . . .
Unentgeldliche . . . .

Zuſammen . .

Anmerkung. Für Orte, wo die Armeninſtitute nicht beſtehen, wird angeſetzt:

Weil das Armeninſtitut hier noch nicht beſteht, ſo ſind von der Gemeinde und von dem Dominium mit Beiträgen verſehen worden . . . . Arme.

Kaſ=

K a ſ ſ e ſt a n d.

E m p f a n g.

Reſt vom vorigen Quartal	fl.	kr.
Dazu		
An ſyſtemmäſſigen Vorſchüſſen aus der Hauptkaſſe	—	—
An eingegangenen Zahlungen	—	—
An Vermächtniſſen	—	—
An Almoſen	—	—
An verſchiedenen Zuflüſſen	—	—
An Beiträgen, die von Gemeinden und Dominien eingehoben worden, um wahrhaft Arme zu unterhalten	—	—
Summe des Empfanges . .	—	—

A u s g a b e.

Auf Hauserforderniſſe und Regiekoſten . . .	fl.	kr.
Auf Verpflegung der Armen, Kranken, Siechen	—	—
Auf Anlegung neuer Kapitalien	—	—
Unter die Armen vertheilt	—	—
Summe der Ausgabe . .	—	—

Verbleibt daher mit Ende — in Reſt, als wirklicher Kaſſeſtand . . . .

N. N. Direktor. N. N. Verwalter.

N. N. Kontrollor.

For=

Formular Nr. 4.

Kreis N. N. Pfarre N. N.

Ausweis

über den Perſonalſtand, Empfang und Ausgabe des Armeninſtituts zu N. N. im Hauptbezirke N. N. von — bis —

1. Numer der Rubrick.
2. Ausmaaß der Betheilung, a) mit der ganzen, b) mit Dreiviertel-, c) mit Halb-, d) mit Viertel-Porzion.
3. Perſonalſtand, a) Reſt vom vorigen Jahre. b) Zuwachs. c) Summe des Reſtes mit Zuwachs. d) Abfall durch Abſterben oder Austritt. e) Verbleibt mit Ende —

Empfang.

	fl.	kr.
Der vom vorigen Jahre verbliebene baare Reſt .		
An Naturalien in Geld berechnet	—	—
In dieſem halben Jahre zugewachſen:		
An baarem Gelde	—	—
An Naturalien zu Geld berechnet	—	—
Summe des Empfangs . .	—	—

Ausgabe.

	fl.	kr.
Der im vorigen halben Jahre ausgewieſene baare Abgang		
Ausgetheilt iſt worden	—	—
Auf beſondere Zulagen für Kranke, Findlinge, Waiſen	—	—
Auf Extraauslagen	—	—
Summa . .	—	—
Verbleibt daher mit Ende —		
Ein Ueberſchuß	—	—
Ein Abgang	—	—
Summe dem Empfang gleich	—	—

For-

Formular Nr. 5.

Summariſcher Ausweis

über die im Kreiſe — im Hauptbezirke — in nachgeſetzten Ortſchaften beſtehenden Armen, was und wieviel dieſen von dem geſammelten Gelde und Naturalien im Jahre — nach den eingegangenen Pfarr-Rechnungen zur nöthigen Verpflegung abgereicht worden iſt, und über den ſich hiernach ergebenden Abgang oder Ueberſchuß.

1. Namen, a) des Bezirkes, b) der Ortſchaften, in welchen ſich Arme befinden.
2. Anzahl der verſorgten Armen a) mit der ganzen, b) mit Dreiviertel-, c) mit ein Halb-, d) mit ein Viertel-Porzion nach Köpfen, e) zuſammen nach Köpfen.
3. Empfang a) an baarem Gelde, b) Wein, c) Erbſen, d) Gerſte, e) Haber, f) Mehl, g) Brod, h) Graupen, i) Schafwolle, k) Flachs, l) Garn, m) Leinwand, n) an verſchiedenen Produkten, o) an Profeſſioniſtenarbeiten, p) zuſammen.
4. Ausgabe A) an baarem Gelde, a) auf Ortsarme, b) auf reiſende Handwerksburſche, c) auf Bezirksauslagen.

B) Wein, c) Erbſen, d) Gerſte, e) Haber, f) Mehl, g) Brod, h) Graupen, i) Schmalz, k) Schafwolle, l) Flachs, m) Garn, n) Leinwand, o) an verſchiedenen Produkten, p) an Profeſſioniſtenarbeiten, q) zuſammen.

5. Empfang und Ausgabe verglichen

zeigt ſich:

Ueberſchuß . . . .
Abgang . . . .

Anmerkung. Die Naturalien werden insgeſammt zu Gelde berechnet.

Wenn

Wenn bei der Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege einer Perſon, die aus dem Armeninſtitute einen Beitrag genoſſen hat, hervorkommen ſollte, daß der Verſtorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninſtitute zugefloſſen iſt, ein ſolches Vermögen beſeſſen, und verheimlichet habe, das ihm wenn es bekannt geweſen wäre, von dieſem Bezuge ausgeſchloſſen haben würde, in dieſem Falle ſoll den Erben des Verſtorbenen ſeine betrügliche Verſchweigung nichts nützen, ſondern dem Armeninſtitute aus dem Verlaſſenſchaftsvermögen alles dasjenige zurückgeſtellt werden, was der Verſtorbene aus demſelben bezogen hat. Wornach die ſämmtlichen Verlaſſenſchaftsabhandlungsbehörden jeden derlei entdekten Fall der Landesſtelle ungeſäumt anzuzeigen haben. Hofdekret vom 12. und A. Verordnung vom 20. Jänner 1789.

An Orten, wo das Armeninſtitut wirklich eingeleitet iſt, ſoll allemal darauf geſehen werden, ob die Armen die 10jährige Aufenthaltsfriſt, welche nicht nur für Auswärtige, ſondern auch für die in den Erbländern Geborne, feſtgeſetzt iſt, erſtreckt haben, indem ſie nur ſolchenfalls auf Beiträge vom Armeninſtitute ihre Forderung ſtellen können, da hingegen aber auch von Seite der Ameninſtitutsanſtalt die Verbindlichkeit erfüllt werden ſoll, jeden Armen ohne Ausnahme, der an eben dem Orte den 10jährigen Aufenthalt für ſich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almoſens zu unterſtützen. Da ſolches durchaus, wo das Armeninſtitut eingeführt worden iſt, beobachtet werden muß, wird ohnehin auch keinem Orte eine mehrere Beſchwerde als dem andern auferlegt. Die Zurückweiſung an den Geburtsort kann ſofort nur in ſolchen Fällen Platz haben, wenn entweder der Arme den 10jährigen Aufenthalt an einem Orte nicht vollſtreckt hätte,

oder

oder wenn er ſich an einem Orte aufhält, wo die Armeninſtitutsanſtalten noch nicht eingeführt wären. Hofdekret vom 18. April 1789.

Die unterm 19. Juni v. J. erlaſſene Weiſung enthält die klare Vorſchrift, wie die Armeninſtituts-ausweiſe eingebracht werden ſollen; deſſen ungeachtet iſt, aus den eingeſchickten derlei Ausweiſen erſehen worden, daß hierbei folgende Mängel unterlaufen, und zwar: 1. Haben verſchiedene Rechnungsführer, und auch ſelbſt die k. Kreisämter bei der Rubrick: an Abgang vom vorigen Jahre, jenen idealen Abgang angeſetzt, der nach ihrer Meinung beſtanden wäre, wenn alle vorhandene Arme nach einer willkührlichen Erfordernißberechnung mit den Inſtitutsporzionen hätten betheilt werden ſollen; da doch hieher nur jener wirkliche Abgang gehört, der bei der richtig geſchehenen Vertheilung ſich ergab, und aus der Gemeindkaſſa, oder irgend anders woher erſetzt werden müßte; das Kreisamt hat alſo hiernach die Rechnungsführer zu belehren, und auch ſich ſelbſt zu benehmen. Ferner iſt auch 2. beobachtet worden, daß einige Kreisämter ganze Rubricken z. B. jene Aushilfsgelder für Kranke, Findlinge und Waiſen ganz ausgelaſſen, dann daß einzelne Fatenten alle Almoſenaustheilungen, Zulagen für Kranke und Waiſen, dann Extraausgaben, ſo wie die verſchiedenen Porzionen in eine Summe anſetzten, und alſo ganz die Abſicht vereitelten, wozu dieſe Faſſionen beſtimmt ſind; weßwegen dann ſolches ebenfalls den Rechnungsführern einzubinden, auch von Seite des k. Kreisamtes ſelbſt zur genaueſten Nachachtung zu nehmen iſt. Und nachdem überhaupt bei den für das verfloſſene Jahr eingeſchickten Tabellen eine beträchtliche Unordnung in dem unterlaufen, daß von einigen Ortſchaften vierteljährige, von andern halb, dann dreivierteljährige Ausweiſe ein-

eingebracht worden, da doch der Ausweis zu Ende des Jahrs für den ganzen Jahrgang hätte eingebracht werden ſollen; ſo hat das k. Kreisamt die Fürkehrung zu treffen, damit die verſchiedenen Ausweiſe ordentlich eingebracht würden, damit ſodann auch von dem k. Kreisamte ſelbſt die Kreiſes ſummariſchen Ausweiſe verläſſig verfaßt, und unfehlbar anher eingebracht werden könnten; und eben daher hat das k. Kreisamt ſogleich bei Einlangung der Individuellausweiſe diejenigen, welche nicht vorſchrift- und zweckmäſſig verfaßt wären, abändern zu laſſen, auch ſorgſamſt bedacht zu ſeyn, damit in den beſtimmten Friſten alle Ausweiſe richtig eingebracht würden. Verordnung vom 23. April 1789.

In den einbringenden Ausweiſen über die verſorgte Armuth, ſind nebſt dem in der Haupttabelle, oder dem mittelſt Hofdekrets vom 24. Mai 1788, kundgemachten Formulare, auch noch mehrere Rubricken jenenfalls beizufügen, wenn die Vertheilung der Porzionen auf andere Art, als z. B. nach Drittel- und Achtelporzionen geſchieht. Hofdekret vom 29. Mai 1789.

Es iſt die Einleitung zu treffen, damit bei Sammlung des Almoſens für das Armeninſtitut jederzeit ſich der verſchloſſenen Büchſen gebrauchet werde, und zwar, wenn für mehrere abgebrannte Ortſchaften zu gleicher Zeit geſammelt wird, für jeden Ort eine beſondere Büchſe beſtehen muß, wodurch es alſo von den bis anher beſtandenen Einſchreibungen, was jeder hierzu abgiebt, von ſelbſt abkömmt; jedoch muß das ſammelnde Individuum ſich mit einer ſchriftlichen Beglaubigung ſeiner Obrigkeit ausweiſen. Verordnung vom 23. Juli 1789.

Um

Um die Geſchäfte des Armeninſtituts auf alle nur mögliche Art zu erleichtern; ſo werden dem k. Kreisamte die hier nächſtſtehenden Punkte zur eigenen Richtſchnur und weitern Belehrung der Partheien bekannt gemacht, und zwar:

1. Haben nur die Seelſorger unter ihrer, der Armenväter und Rechnungsführer Unterſchrift die Ausweiſe des Armeninſtituts nach dem Formulare Nr. 4. ganzjährig abzufaſſen.

2. Müſſen die Ausweiſe dort, wo Armeninſtitutsbezirke beſtehen, an dieſe, wo ſie aber nicht ſind, unmittelbar an das Kreisamt eingeſendet werden.

3. Haben die Armeninſtitutshauptbezirke, und wo dieſe nicht beſtehen, die Kreisämter die einzelnen Ausweiſe auf das Summarium Nr. 5. aufzutragen, welche Summarien, ſodann hieher an die Landesſtelle einzuſenden kommen.

4. Sind die einzelnen Ausweiſe bei den Summarien ordentlich zu numeriren und anzuſchließen.

5. Wenn ſich der Fall ergibt, daß von einem Armeninſtitutshauptbezirke, Orte, bei denen das Inſtitut eingeführt iſt, in einem andern Kreiſe liegen; ſo müſſen die Ausweiſe den betreffenden Kreisämtern zugeſchickt werden.

6. Da das Armeninſtitut nur von den Seelſorgern zu beſorgen iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſich die obrigkeitlichen Aemter nicht einzumiſchen haben, wie denn auch der deßhalb gemachte Vorwand, daß oft bei einer Pfarre fremde Inſaſſen vorkommen, was der Seelſorger nicht ſo genau wiſſen kann, keine Rückſicht verdient, weil alle Arme auf das Inſtitut gleichen Anſpruch haben, und ſich dieſe Vermiſchung der Landleute im ganzen Lande ohnehin ausgleicht.

7. Nachdem in dem einzelnen Ausweiſe nur jener Abgang angeſetzt werden darf, der wirklich mit Ende des Jahres beſtanden iſt, und deſſen Betrag von ei-

einem Rechnungsführer, einem Seelſorger, einem Ortsmagiſtrate, oder wem immer vorgeliehen wurde, und wieder zurück erſetzt werden muß; ſo iſt jener bloß idealiſche Abgang, nämlich: was auf das Eingegangene noch erforderlich war, um alle vorhandene Arme gehörig zu betheilen, gar nicht unter den Worten des Formulars: Abgang vom vorigen Jahre, zu verſtehen.

8. Sind in den einzelnen Ausweiſen keine Kapitalien unter die Einkünfte mit anzuſetzen, ſondern ſelbe nur beſonders anzumerken.

9. Iſt von Seite des k. Kreisamtes den einzelnen Partheien ſowohl, als dem Armeninſtitutshauptbezirke genau bekannt zu machen, nach welchen Formularien ſie ſich zu richten haben, und was bei ihrer Ausführung weiter zu beobachten kömmt; und da

10. ein Hofdekret beſteht, in deſſen Folge die reiſenden Handwerksburſchen aus dem Armeninſtitute nichts erhalten ſollen, ſo hat ſowohl das k. Kreisamt, als auch die Armeninſtitutshauptbezirke, an welche das Gehörige zu verfügen iſt, dieſe Rubrick aus den Ausweiſen wegzulaſſen, dafür aber die Rubrick für Kranke, Waiſen und Sieche anzuſetzen. Verordnung vom 17. Dezember 1789.

Die unterm 12. Jänner 1789, erlaſſene Verordnung redet immer nur von der dem Armeninſtitute aus der Verlaſſenſchaften zu leiſtenden Zurückſtellung des genoſſenen Beitrages, und beſtimmt nur, daß den Erben des verſtorbenen die betrügliche Verſchweigung eines Vermögens nichts nützen ſolle.

Da es nun eine Verlaſſenſchaft nicht anders — als nach Abzug aller Schulden geben kann, um da jenes, was in Rückſicht der Erben des Verſtorbenen geordnet iſt, unmöglich auf deſſen Gläubiger ver=

verſtanden werden kann, ſo iſt offenbar, daß die in der Eingangs gedachten Verordnung vom 12. Jänner 1789, beſtimmten Rechte des Armeninſtituts wegen Zurückſtellung des von dem Erblaſſer genoſſenen Beitrages mit den Gläubigern des Verſtorbenen nie in Widerſpruch gerathen können, weil dieſe Rechte nur dann ihren Anfang nehmen, wenn ſich nach Abzug aller Schulden noch einiges Verlaſſenſchaftsvermögen darſtellt. Hofdekret vom 2. März 1790.

Se. Majeſtät haben beſchloſſen, daß wie es bei den Kirchen ſchon beſteht, künftig auch bei den Spitälern und in den Pfarrörtern, eigene Laden für die Armeninſtitute einzuführen, und dieſe unter dreifache Sperre verſchloſſen zu halten ſeyen, und darin auch die Rechnungen, die Obligazionen, die Gewähre, und alle dahin gehörige Urkunden, gegen alle Auswechslungen und Unterſchiebungen, beſtens zu bewahren. Dieſe allerhöchſte Anordnung wird der Landesſtelle bekannt gemacht, welche durch die Kreisämter die Einleitung zu treffen hat, daß bei der Errichtung dieſer Laden, die Uebernahme der Obligazionen, Rechnungen und Stiftsdokumente, nach einer verläſſigen Inventur befolgt, und daß zu dieſen Laden ein Schlüſſel dem obrigkeitlichen Beamten, der zweite dem Seelſorger, und der dritte dem Armenvater zugetheilt werde. Hofdekret vom 21. Jänner 1792.

Das Hofdekret vom 26. November 1784 wird dahin erläutert: Das Armeninſtitut iſt ohne Unterſchied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Veranlaſſenſchaft erhält, oder zum Erben derſelben eingeſetzt wird, dabei von Entrichtung aller Taxen, mithin der Sterbtaxe (des Mortuariums) ſowohl, als der Abhandlungsgebühren und übrigen

Ge-

Gerichtstaxen gänzlich befreit; nur in dem Falle, wenn in einem Teſtamente, durch welches dieſes Inſtitut zum Erben ernennt wird, Legate vorkommen, welche auf Anordnung des Erblaſſers ohne Abzug zu verabfolgen ſind, in dieſem Falle hat daſſelbe von ſolchen Legaten die gewöhnlichen Gebühren zu tragen, ſo daß die zugeſtandene Befreiung alsdann nur in Anſehung derjenigen Summe Platz greifen hat, welche nach Abfuhr dieſer Gebühren, dem Inſtitute übrig bleibt. Welche Ausnahme in der angeführten Verordnung durch die Stelle, daß außer der Stempelgebühr aus dem eigentlichen Erbſchaftsbetrage nicht zu bezahlen ſey, bereits angedeutet worden iſt. Da übrigens der 27. §. des Stempelpatentes vom Jahre 1788 den Spitälern und Armenhäuſern, welche nicht geſtiftet ſind, ſondern von milden Beiträgen erhalten werden, die Stempelfreiheit zugeſtehet, ſo hat auch das Armeninſtitut, welches ſich in gleichem Falle befindet, ſich dieſer Begünſtigung zu erfreuen, mithin in Anſehung dieſes Punktes, die im Eingange erwähnte Verordnung als aufgehoben anzuſehen. Hofdekret vom 30. Jänner 1792.

Zur Erhaltung der guten Ordnung wird den Kreisämtern zum Nachverhalte mitgegeben, bei Einſendung der jährlichen Kirchen = Waiſen = Spital= und Stiftungsrechnungen oder Extrakte, dann der Armeninſtitutsausweiſe über jede Gattung ein beſonderes Inventar beizulegen, damit die k. Staatsbuchhaltung ſogleich in Stand geſetzt werde, die Abſonderung, und gehörige Vertheilung veranlaſſen zu können. Verordnung vom 12. März 1796.

In den Rechnungsausweiſen des Armeninſtituts iſt die Rubrick der Zehrpfennige für Handwerksburſche zu Folge §. 10, der Verordnung vom 17. De=

zember 1789 wegzulaſſen. Verordnung vom 13. März 1800.

Nach der Vorſchrift vom 20. Jänner 1792 iſt das Armeninſtitut ohne Unterſchied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlaſſenſchaft erhält, oder zum Erben derſelben ſelbſt eingeſetzt wird, von Entrichtung der Sterbtaxe, der Abhandlungsgebühren, aller übrigen Gerichtsgebühren, und vom Gebrauche des Stempels überhaupt ausgenommen. Da nun zwiſchen den Armeninſtituten, die in den Haupt- und andern Städten, oder auf dem Lande eingeführt ſind, in dieſem Normale kein Unterſchied gemacht wird, indem die Armeninſtituten in den Städten und auf dem Lande einen gleichen Zweck haben, und die erhaltenen Vermächtniſſe und Erbſchaften ebenfalls zu gleichem Ende, nämlich zur Unterſtützung der Armen verwendet werden; ſo unterliegt die Stempelbefreiung in ſolchen Fällen keinem Anſtande. Jedoch muß immer der Unterſchied, der zwiſchen der Erbſchaft des Armeninſtituts, und zwiſchen fremden Legaten in dieſem Normale feſtgeſetzt iſt, genau beobachtet werden. Hofdekret vom 23. Feber 1804.

Da man nach dem bisherigen Fürgange, wo die ganzjährigen Armeninſtitutsausweiſe von den k. Kreisämtern entweder gar nicht, oder zum Theil auch ein Jahr ſpäter, oder auch als unbrauchbar eingeſchickt worden ſind, die Ueberſicht in Anſehung der Gebahrung von dieſem Staatsvermögen nicht erreichen, oder von der k. Staatsbuchhaltung die in Anſehung der Armenanſtalten abgeheiſchten Auskünfte ohne großen Aufſchub erhalten, und eben ſo wenig der in den Liquidazionen angeführte Vermögensſtand ſtaatsbuchhalteriſcher Seits mit Sicherheit beurtheilet werden konnte, ſo hat man folgendes

zur

zur Richtſchnur und genauen Beobachtung für die k. k. Kreisämter feſtzuſetzen befunden:

1tens. Müſſen mit Ende jeden Jahrs, ſchon vom Jahre 1806 anzufangen, die Armeninſtitutsausweiſe, in einem beſondern Inventar verzeichneter, und ohne Beilegung des Hauptausweiſes, von deſſen Verfaſſung die k. Kreisämter von nun an enthoben werden, längſtens nach einem vierteljährigen Termine eingeſchickt werden.

2tens. Die itzt erwähnten alljährlich nach einem vierteljährigen peremtoriſchen Termine einzuſchickenden Armeninſtitutsrechnungsausweiſe, ſind nach dem hier beiliegenden Formulare zu verfaſſen, in welchen (wie bereits angemerkt worden iſt) bei jeder Geldeinnahm- oder Ausgabspoſt anzuführen kömmt, was ſie betrifft, oder warum ſie veranlaßt worden iſt, welches auch bei Verrechnung der Naturalien zu geſchehen hat, und wovon weder die Staatsgüter, noch jene Dominien ausgenommen ſind, die förmlichen Rechnungen zur Reviſion einbringen, weil ſonſt der kreisweiſe Abſchluß manchen Hinderniſſen unterliegen würde.

3tens. Das Armeninſtitut iſt noch nicht in allen Pfarrbezirken des ganzen Landes eingeführt worden, und da ſich nun in Anſehung deſſelben auch öftere Veränderungen ergeben, ſo wird verordnet, daß mit Ende eines jeden Jahrs von jenen Pfarrbezirken, in welchen das Armeninſtitut entweder während des Jahres aufgehört hat, oder wo es gar nicht beſteht, die Urſache angezeiget werde, aus welcher daſſelbe aufgehört habe, oder warum die Einführung deſſelben unterblieben iſt, um ſonach eine Ueberſicht zu erhalten, wie das Armeninſtitut (deſſen Beförderung das Kreisamt auf das Thätigſte zu bewirken hat) von Jahr zu Jahr fortſchreite. Verordnung vom 6. Juli 1807, republizirt mit Verordnung vom 20. Auguſt 1812.

Formular

zu dem mit Ende jeden Jahres von allen Pfarrbezirken an die k. Kreisämter, und von — letztern an die hohe Landesſtelle einzuſchickenden Armeninſtitutsrechnungsausweiſen.

N. N. Kreis.

N. N. Herrſchaft.
N. N. Pfarrbezirk.

Armeninſtitutsrechnungsausweis für das Jahr 1806.

Einnahme.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſamm. fl.	Zuſamm. kr.
Vermög Rechnungsſchluß vom Jahre 1805 ſind zur weitern Verrechnung verblieben	—	—	608	33½
Neue Einnahme.				
An 3½ perzent. Intereſſen von — fl. — kr. Kapitalien				
— 4 perzent. Intereſſen von 532 fl. 15 kr. Kapitalien	21	17		
— 5 perzent. Intereſſen von 10 fl. Kapitalien	—	30		
— geſammelten Almoſen	27	1¼		
— Beitrag aus den obrigkeitlichen Rennten, Fundazionen oder Stiftungen . . .	9	54		
— Vermächtniſſen				
— Straf- und Schadenerſatzgeldern . .	3	—		
— beſondern Beiträgen von Gutthätern .				
— verkauften oder in Geld reluirten Stiftungs- und andern Naturalien . . .	29	4		
— Opfergeld an Feſttägen und bei Begräbniſſen	3	26¾		
— Nutzung von Realitäten				
			94	13
Summe der Einnahme . .			702	46½

Ausgaben.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſamm. fl.	Zuſamm. kr.
An Almoſen der Armen und Waiſen nach der inſtitutsmäſſigen Betheilung . . .	114	10½		
Denenſelben auf Holz				
— — Licht				
— — Kleidung				
— — Medizin				
Almoſen denen mit königlich kreisämtlicher Bewilligung ſammelnden Abbrändlern . .				
An landesfürſtlicher Steuer		26½		
— Grundzinſen				
Dem Rechnungsführer Beſoldung . . .				
Auf Stempel zu Intereſſenquittungen . .				
Für Botengänge wegen Erhebung der ſtändiſchen Intereſſen aus der Kreditskaſſe, und wegen andern Vorfällen	1	17		
Summe der Ausgaben . . .	—	—	115	54
Bei Vergleichung der Ausgaben mit obiger Einnahme zeiget ſich, daß mit Schluſſe des Jahres 1806 annoch verbleiben . . .	—	—	586	52½

Verweis.

	fl.	kr.
Jenſeitiger Reſt pr.	586	$52\frac{1}{2}$
wird folgender Geſtalt ausgewieſen, als:		
An $3\frac{1}{2}$ perzentigen Kapitalien		
— 4 dtto. dtto.	532	15
— 5 dtto. dtto.	10	—
— baarem Gelde	44	$37\frac{1}{2}$
— Intereſſen = Rückſtänden		
— Vermächtnißreſten		
Summe wie oben .	586	$52\frac{1}{2}$

Anmerkung.

Es verſteht ſich ohnehin, daß nur jene Einnahms= und Ausgabsposten in dieſem Ausweiſe auszuführen ſind, in welchen ein Geldbetrag auszuſetzen kömmt, die leer bleibenden Poſten oder Rubricken, welche vorwärts bei der Einnahme und Ausgabe, dann beim obigen Verweiſe zu erſehen ſind, können alſo hinweg bleiben. Sollten aber anderweitige Poſten, welche bei obigen Einnahms = Ausgabs = und Verweisposten nicht vorkommen, ſich ergeben, ſo wären ſie mit dem Inhalte, was ſie betreffen, und mit den Geldbeträgen beizuſetzen.

	fl.	kr.
Zu Geld berechnete Naturalien.		
Verblieben mit Schluß der Rechnung vom Jahre 1805 vorräthig	4	15½
Hierzu den neuen Empfang für das Jahr 1806 .	17	37½
Summe . .	21	52
Von dieſen ſind im Jahre 1806 ausgegeben worden	16	37½
Verbleiben alſo mit Ende des Jahres 1806 annach vorräthig	5	15
Mit Ende des Jahres 1806 ſind Arme in der Verſorgung geblieben	21 Köpfe	

N. N. Pfarrer.

N. N.
Rechnungsführer des Armeninſtituts.

N. N. Armenvater.

Zu §. 262. XIII. Hauptſtück.

Strafe. Vergleiche den §. 265.

Zu §. 263. XIII. Hauptſtück.

Betteln mit Verſtellung von körperlichen Gebrechen ꝛc.

Zu §. 264. XIII. Hauptſtück.

Betteln der Kinder. Strafe.

Se. Majeſtät haben wegen Abſtellung einiger bisher beſtandenen Beſchränkungen in Hinſicht der Aufnahme der Individuen in das hieſige Zwangsarbeitshaus zu beſchließen geruhet:

1) Soll jeder aus einem Strafarreſte entlaſſene Verbrecher, oder ſchwere Polizeiübertreter der Polizeioberdirekzion zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihr Amt zu handeln haben wird.

2) Ueber den Antrag: daß in jenen Fällen, wo Eltern oder Vormünder durch den üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel ſich verdächtig gemacht, oder wohl gar durch gänzliche Verwahrloſung der, ihrer Aufſicht anvertrauten Minderjährigen oder unmittelbaren Theilnahme an ihren Verirrungen ſträflich gemacht haben, dieſelben ihres Rechtes verluſtig zu erklären, und die Anwendung des Beſſerungsmittels der nozionirenden Behörde mit Hintanſetzung des Vaters oder Vormundes zu überlaſſen ſey; ſoll nur dann, wenn wirkliche Thatſachen gegen dieſe Eltern oder Vormünder vorkommen, und erwieſen werden, die Polizeioberdirekzion mit deren Hintanſetzung (jedoch in al-

allen ſolchen Fällen immer einverſtändlich mit der Obervormundſchaftsbehörde) berechtiget ſeyn, die Nozionirung auf die Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangarbeitshaus zu ſchöpfen. Juſtizhofdekret vom 19. April 1811.

Zu §. 265. XIII. Hauptſtück.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Zu §. 266. XIII. Hauptſtück.

Verbotene Spiele. Siehe den 35. und 41. Abſatz, der bei § 36 befindlichen Polizeiordnung vom 25. Juni 1787.

Die Geſetze, welche Glücksſpiele oder ſogenannten Hazardſpiele verbieten, ſind in der heilſamen Vorſorge erlaſſen worden, dem Untergange ſowohl einzelner Menſchen, als ganzer Familien vorzubauen, die nicht ſelten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet worden.

Da die Gewinnſtbegierde zur Vereitlung dieſer Geſetze und ihrer heilſamen Abſicht, die Spiele Makkao und Wallacho eingeführt und gegenwärtig ſo hoch treibt, daß ſie eben ſo zu grundrichtend werden, und in der Schädlichkeit der Folgen, den bereits verbotenen Hazardſpielen gleichkommen, ſo wollen Se. Majeſtät dieſe beiden Spiele unter der nämlichen Strafe verboten haben, welche in den vielmal wiederholten Geſetzen gegen Hazardſpiele überhaupt feſtgeſetzt iſt.

Und da es das Anſehen gewinnt, als ob dieſe Geſetze durch die Zeit, wo nicht außer Kraft, wenigſtens in Vergeſſenheit gekommen wären, ſo erneu=

neuern Se. Majeſtät dieſelben hiemit, und verbieten abermal auf das Strengſte alle heimlichen oder öffentlichen Glücks = oder ſogenannten Hazardſpiele als: Pharaon, Baſſere, Würfel, Paſſa dieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauſchen, Färbeln, Straſchak ſincere, Brennten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf, oder Mezzo duo deci, Vingt un, und andere derlei Spiele, unter was immer für einem Namen die Spielſucht zur Vereitlung des Geſetzes dieſelben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.

Die Uebertreter dieſes Verbotes, ſowohl die Spieler ſelbſt, als diejenigen, in deren Wohnung geſpielt wird, ſollen für jeden Fall mit 300 Duk. *) geſtraft, dieſes Strafgeld von den Länderſtellen, denen die Unterſuchung und das Erkenntniß darüber zuſteht, eingetrieben, und überhaupt über die Beobachtung dieſes Verbotes von dem Fiskus genau gewacht werden.

Der Anzeiger verbotener Spiele, deſſen Namen verſchwiegen gehalten werden ſoll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde 100 Duk. als den dritten Theil, zur Belohnung; und würde Jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige ſelbſt zu machen, ſo ſoll auch dieſem nebſt dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgeſehen wird, die Belohnung für

---

*) Anmerkung. Die hier, und in der Verordnung vom 23. Sebtember 1793 feſtgeſetzte Strafe von 300 und 100 Dukaten iſt itzt den vorſtehenden § 266 und der darin bemeſſenen Strafe behoben.

für die Anzeige zu Gut kommen. Patent vom 1. Mai 1784.

Ungeachtet des beſtehenden ſcharfen Spielpatentes vom 1. März 1784 haben ſich doch ſchon einige Leute erfrechet, hierwieder freventlich zu handeln; um alſo dieſem Unfuge noch kräftiger vorzubauen, iſt nicht allein dieſes höchſte Patent zu republiziren, ſondern auch, damit ſich Niemand mehr mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſind der dießfälligen Republizirung auch die Namen der verbotenen Spiele in der böhmiſchen Sprache, inſoweit ſolche hier bekannt ſind, beizurücken, nämliche: Phraon (naſſe waſſe), Würfel, Paſſa dieci, (koſtkami paſſowat) Trenta, (geden a trzidced), Quaranta, (Cztyridcet, neb geden a Cztyridcet), Färbeln, (Farbel neb Barwirka), Straſchak ſincere, (ſtraſſak), halb zwölf (pul dwanacte). Verordnung vom 16. März 1786.

Se. Majeſtät heben das Spiel Wirbiſch, als ein wirkliches Hazardſpiel unter den, im Spielpatente vom 1. Mai 1784 enthaltenen Strafen verboten. Hofdekret vom 29. November 1787.

Auf die Beobachtung des Spielpatentes ſoll genau geſehen, und ſelbes öfters mit dem Beiſatze republizirt werden, daß die Uebertreter ohne Unterſchied der Perſon, unfehlbar die darin beſtimmte Strafe zu zahlen haben würden. Hofdekret vom 1. April 1788.

Das Häufelſpiel oder Häufeln, wird als ein Hazardſpiel unter den, im Spielpatente vom 1. Mai 1784, feſtgeſetzten Strafen allgemein verboten. Hofdekret vom 26. März 1789.

Die

Die Sorgfalt der Landesregierung iſt von jeher dahin gerichtet geweſen, die Landeseinwohner von der verderblichen Neigung zu den Glücks = oder Hazardſpielen theils durch Darſtellung der hieraus für einzelne Individuen, und ganze Familien entſpringenden nachtheiligen Folgen, theils durch Verhängung ſchwerer Strafen gegen derlei Spieler nach Möglichkeit abzuhalten; weil aber dieſes Uebel, ungeachtet ſo viel erlaubte andere Spiele zum Zeitvertreib und zur Beluſtigung beſtehen, noch nicht gänzlich ausgerottet iſt, ſo werden die hierwegen beſtehenden Verbotsgeſetze mit folgendem erneuert.

1) Unter die verbotenen Spiele, ſie mögen in geheim oder öffentlich geſpielt werden, gehören: Pharaon, Baſſet, Würfeln, Paſſa dieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta Rauſchen, Färbeln, Straſchak ſincere, Brennten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf oder Mezzo dou deci, Vingt un, Wirbiſch und Häufeln.

2) Eben ſo ſind alle ähnliche Spiele, unter was immer für einem Namen ſelbe zum Vorſchein kommen, verboten; bevor jedoch die Obrigkeit, welcher das Recht über politiſche Verbrechen, ſomit über Hazardſpiele zu urtheilen zuſteht, derlei Hazardſpiele, die in den Geſetzen und Verordnungen nicht ausdrücklich genannt ſind, beſtrafet, hat ſelbe jedesmal die Anzeige hiervon mit umſtändlicher Beſchreibung wie das Spiel eigentlich geſpielet wird, an das k. Kreisamt, dieſes aber anher zu machen, und die weitere Entſcheidung abzuwarten.

3) In der Hauptſtadt Prag ſteht die Unterſuchung und Aburtheilung der Hazardſpieler dem k. Stadthauptmann oder Polizeidirektor zu.

4)

4) Sowohl diejenigen, welche dieſe Spiele ſpielen, als auch jene, in deren Wohnung ſelbe geſpielet werden, ſind für jeden Uebertretungsfall mit 300 Dukaten zu beſtrafen, und das Strafgeld iſt an dieſes k. Landesgubernium abzuführen. Sollte jedoch

5) einer der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten wurde, die Anzeige hiervon bei der Behörde ſelbſt machen, ſo iſt ihm nicht allein die verwirkte eigene Strafe nachzuſehen, ſondern auch ein Drittel des Strafgeldes mit 100 Dukaten zuzuwenden; ſo wie eine gleiche Belohnung jeder andere Anzeiger, deſſen Name verſchwiegen zu halten iſt, zu gewärtigen hat.

6) Die Uebertretung der wegen verbotener Spiele erfloſſenen Verordnungen verjährt ſich nach Verlauf 5 Jahren, und kann daher, wenn dieſe Uebertretung bereits vor 5 Jahren geſchehen iſt, keine Strafe deßwegen mehr ſtatt finden.

7) Wenn der Schuldige die Geldſtrafe wegen Unvermögenheit zu erlegen außer Stand wäre, ſo iſt er nach dem 39. §. des Geſetzes über politiſche Verbrechen und Strafen, mit zeitlichem gelindern Gefängniſſe zu belegen.

8) Endlich ſind auch alle Geldſpiele und Gewette des Dienſtgeſindes, dann der Handwerksgeſellen (mit Ausnahme des Kegelſpieles in den Gärten) für Winkel- und hohe Spiele anzuſehen, und daher verboten.

Gegen jene Grund- und Ortsobrigkeiten, Polizeiaufſeher, dann Polizeiwachen, bei welchen in Beſtrafung dießfälliger Uebertreter entweder Nachläſ-

ſig-

ſigkeit oder gar eine vorſetzliche Nachſicht wahrgenommen würde, wird man mit aller Strenge vorgehen. Verordnung vom 23. September 1795.

Nach dem Sinne des §. 2, in der Verordnung vom 23. September 1795, gehört auch das durch Hofdekret vom 25. Februar 1794, als Hazardſpiel erklärtes Label- oder Zwickſpiel unter die verbotenen Spiele, daher auch dieſes gleich den im §. 1, benannten Spielen verboten und zu behandeln iſt. Verordnung vom 21. April 1796.

In der Abſicht, damit ſich niemand mit der Unkenntniß der, wegen verbotener Spiele erfloſſenen höchſten Anordnungen entſchuldigen könne, wird das weſentliche derſelben mit Rückſichtnehmung auf das neue Strafgeſetz neuerdings kund gemacht:

1) Iſt verboten, länger als bis Mitternacht zu ſchänken oder Tanzmuſik zu halten; es ſey denn, die k. Stadthauptmannſchaft habe hierzu eine beſondere Erlaubniß, ertheilet.

Auf den erſten Uebertretungsfall iſt eine Strafe von 3 Reichsthalern, auf den zweiten von 6 Reichsthalern und auf den dritten die Sperrung des Gewerbes feſtgeſetzt.

2) Dem Dienſtgeſinde und den Handwerksgeſellen iſt außer dem Kegelſpiele nicht erlaubt, ums Geld zu ſpielen oder zu wetten; wer dagegen handelt, unterliegt das Erſtemal einem dreitägigen Polizeiarreſte, bei öfterer Betretung einer den Umſtänden angemeſſenen ſcharfen körperlichen Züchtigung, und, wenn ſich gar eine Unverbeſſerlichkeit äußert, auch einer Zuchthausſtrafe.

Die

Die Wirthe, welche ſolche verbotene Spiele in ihren Schänkhäuſern dulden, ziehen ſich das Erſtemal eine Strafe von 6 Gulden, das Zweitemal von 12 Gulden, und das Drittemal die Sperrung ihres Gewerbes zu; ſind ſie aber zu zahlen unvermögend, ſo haben ſie in den erſten zwei Betretungsfällen eine Arreſtſtrafe von eben ſoviel Tagen auszuſtehen, als ſie Gulden zu zahlen hätten, jedoch bleibt dem Dienſtgeſinde und den Handwerksgeſellen unbenommen, zu ihrer Ergötzlichkeit allenfalls um einen Trunk, oder um die ſogenannte Zeche zu ſpielen.

Wer nachgenannte Hazardſpiele ſpielet, als: Pharaon, Baſſet, Würfeln, Paſſa dieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauſcheln, Färbeln, Straſchak ſincere, Brennten, Molina, Labet oder Zwick, Wallacho, Makao, Halbzwölf oder Mezzo duo deci, Vinct un, Wirbiſch und Häufeln, verfällt eben ſo für jeden Fall in eine Strafe von 900 Gulden, als jener, in deſſen Wohnung geſpielet wird, Das Drittel kömmt dem Anzeiger zu, und wäre er ſelbſt im Falle der Strafe, ſo wird auch dieſe ganz nachgeſehen. Bei denjenigen, welche die Geldſtrafe zu bezahlen außer Stande ſind, iſt die Geldſtrafe in ſtrengen Arreſt von einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotene Spiele betreten werden, ſind aus den Erbländern abzuſchaffen.

4. Endlich ſind auch alle ähnliche Spiele unter welchem Namen ſie immer zum Vorſcheine kommen, gleichfalls unter, der oben angeführten Strafe verboten. Den Schänkern wird hiermit zur Pflicht gemacht, gegenwärtigen Auszug der Spielgeſetze an ihre Eingangsthüren aufzuheften, und auf den Fall als ſolcher unleſerlich, oder zerriſſen, oder endlich verloren würde, binnen 3 Tagen einen neuen bei

dem

dem prager Magiſtrate anzuſuchen, und ſelben auf gleiche Art an den Thüren auszuhängen, widrigens ſollen ſie entweder einer Geldſtrafe von 3 Gulden, oder einem dreitägigen Arreſte unterliegen. Verordnung vom 23. Februar 1804.

Von nun an wird nicht nur den Zinngießern das Ausſpielen der mit Zinn beſchlagenen Krüge und anderer Zinnwaaren, ſondern es werden überhaupt alle Glücksſpiele ohne Unterſchied auf den Jahrmärkten zur Hintanhaltung aller Bevortheilungen, und Betrügereien unter Konfiskazionsſtrafe der betretenen Waaren, und des eingeſetzten Geldes allgemein verboten. Dieſe Entſchließung wird zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit die Ortsvorſteher unter eigener Verantwortung durch die Polizeiaufſicht auf die Handhabung dieſes Verbotes feſtzuhalten, die Partheien aber ſich auf Jahrmärkten des Ausſpielens und des Einſetzens zu enthalten wiſſen mögen. Hofkanzleidekret vom 30. März und Verordnung vom 16. April 1804.

Das ſeit einiger Zeit übliche ſogenannte Billiard-Kegelſpiel, bei welchem der Gewinn oder Verluſt bloß von dem durch eine Feder oder Maſchine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, ohne daß es dabei auf die Geſchicklichkeit des Spielers ankömmt, beſitzt ganz das Gepräge der allgemein unterſagten Hazardſpiele. Es wird daher gleich dieſem unter der, in dem Geſetzbuche von ſchweren Polizeiübertretungen im §. 266 für die verbotenen Spiele beſtimmten Strafe für die Zukunft allgemein unterſagt. Regierungsverordnung vom 18. Mai 1804.

Da das ſogenannte Zwicken- oder Labetſpiel offenbar unter diejenigen Spiele gehört, welche die Spiel-

ſucht

ſucht zur Vereitlung des Geſetzes erfunden, und alſo ſchon das unter dem erſten Mai 1784 wegen der Hazardſpiele erlaſſene Patent nebſt den darin ausdrücklich genannten Spielen verboten hat; ſo wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft erklärt, daß das Zwicken = oder Labetſpiel als ein wirkliches Hazardſpiel, auch in Niederöſterreich, unter den in dem 13ten Hauptſtücke des zweiten Theiles des Geſetzbuches über die ſchweren Polizeiübertretungen im §. 266 feſtgeſetzten Strafen verboten ſey. Hofkanzleidekret vom 13. Auguſt 1807.

Durch das Patent vom 1. Mai 1795 dann die Gubernialverordnungen vom 23. September 1795, und 18. April 1803 ſind nicht nur die darein genannten Hazardſpiele, ſondern auch alle ähnlichen Spiele bei der in dem Geſetze beſtimmten Strafe verboten.

Seit einiger Zeit wird das ſogenannte Chamburin = oder Rolletſpiel (nach der gemeinen Benennung, „drehe dich Baberl") in öffentlichen Orten häufig geſpielt.

Da dieſes Spiel alle Eigenſchaften der mit den hierortigen Verordnungen vom 23. September 1795 bezeichneten Hazardſpiele hat; ſo wird das Chamburin = oder Rolletſpiel allgemein ſowohl öffentlich als in Geheim unterſagt.

Gegen die Uebertreter dieſes Verbotes wird die in dem 266. §. des 2ten Theiles des Strafgeſetzes beſtimmte Strafe vollzogen werden. Verordnung vom 16. Auguſt 1817.

Die wegen Spielverbote erlaſſenen Verordnungen, nämlich die Patente vom 12. November 1765 und

vom 1. Mai 1784 dann die Verordnungen vom 23. September 1795, und vom 23. Hornung 1804 wurden, ungeachtet der mehrmal geſchehenen Erinnerungen, häufig übertreten, und ſcheinen hie und da in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn.

Um daher zu verhindern, daß Niemand ſich mit Unkenntniß der dießfalls beſtehenden Verordnungen entſchuldigen, und die Ortsbehörden und Obrigkeiten aufmerkſam auf die ihnen zuſtehende Aufſicht zu machen, hat man das Weſentliche dieſer Geſetze zuſammen zu faſſen, und mit Bezug auf die Anordnung vom 18. Auguſt d. J. Folgendes zu entſchließen befunden.

1tens. Iſt es verboten, länger als bis Mitternacht zu ſchänken, oder Tanzmuſik zu halten, es ſey denn, die k. k. Stadthauptmannſchaft in Prag, oder die Polizeibehörde auf dem Lande, habe hiezu eine beſondere Erlaubniß ertheilt.

Auf den erſten Uebertretungsfall iſt die Strafe von drei, auf den zweiten von ſechs Reichsthalern, und auf den dritten die Gewerbsſperre feſtgeſetzt.

2tens. Dem Dienſtgeſinde und den Handwerksgeſellen iſt außer dem Kegelſpiele nicht erlaubt, ums Geld zu ſpielen und zu wetten.

Wer dagegen handelt, unterliegt im erſten Falle einem 3tägigen Polizeiarreſte, bei öfterem Betreten einer den Umſtänden angemeſſenen ſcharfen körperlichen Züchtigung, und wenn ſich eine Unverbeſſerlichkeit äußert, auch wohl der Zuchthausſtrafe.

Die Wirthe welche derlei verbotene Spiele in ihren Schänkhäuſern dulden, ziehen ſich das Erſtemal eine

Stra-

Strafe von 6 fl., das Zweitemal von 12 fl., und das Drittemal die Sperrung ihres Gewerbes zu. Sind ſie aber zu zahlen unvermögend, ſo haben ſie in den erſten zwei Betretungsfällen eine Arreſtſtrafe von eben ſo viel Tagen auszuſtehen, als ſie Gulden zu zahlen hätten.

Jedoch bleibt dem Dienſtgeſinde, und den Geſellen unbenommen zu ihrer Ergötzlichkeit allenfalls um einen Trunk, oder um die ſogenannte Zeche zu ſpielen.

3. Wer nachbenannte Hazardſpiele ſpielt, als: Pharaon, Baſſet, Würfeln Paſſa dieci, Lansquenet, Quindeci, Trenta, Quaranta, Rauſchen, Färbeln, Straſchak ſincere, Brennten, Molina, Labet- oder Zwick, Wallacho, Makkao, Halbzwölf oder Mezzo duo deci, Vingt un, Würbiſch, Häufeln und Chamburin oder Rollet, verfällt eben ſo in eine Strafe von 900 fl. als jener, in deſſen Wohnung geſpielt wird.

Das Drittel kömmt dem Anzeiger zu, und wäre er ſelbſt im Falle der Strafe, ſo wird ihm auch dieſe ganz nachgeſehen.

Bei denjenigen, welche die Geldſtrafe zu bezahlen außer Stande ſind, iſt die Geldſtrafe in einen ſtrengen Arreſt von einem bis zu drei Monaten umzuändern.

Ausländer, welche über verbotene Spiele betreten werden, ſind aus den Erbländern abzuſchaffen.

4tens. Endlich ſind auch alle ähnliche Spiele, unter welchem Namen ſie immer zum Vorſchein kom-

men, gleichfalls unter der oben angeführten Strafe verboten.

Den Schänkern wird hiemit zur Pflicht gemacht, gegenwärtigen Auszug der Spielgeſetze an ihre Eingangsthüre anzuheften, und auf den Fall, als ſolcher unleſerlich, zerriſſen, oder gar verloren würde, binnen 3 Tagen um einen neuen anzuſuchen, und ſolchen auf gleiche Art an der Thüre anzuhängen, widrigens ſollen ſie entweder einer Geldſtrafe von 3 fl. oder einem dreitägigen Arreſte unterligen. Verordnung vom 27. November 1817.

Der Umſtand, daß das Lottopatent vom Jahre 1813 in Anſehung des als Hazardſpiel verbotenen Spieles Biribis, die beſondere Strafe von 50 Dukaten gegen die Bankhälter verhängt, hindert keineswegs gegen diejenigen, die ſich dieſes verbotenen Spieles ſchuldig machen, zugleich die dagegen als eine ſchwere Polizeiübertretung durch das Strafgeſetz ausgeſprochene Strafzurechnung eintreten zu laſſen, denn beide geſetzliche Verfügungen haben eine in ſich ganz verſchiedene Tendenz; jene des Lottogefälls gehet bloß dahin, das Gefäll vor Beeinträchtigungen zu ſchützen, während das Strafgeſetz die Handlung als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit beſtraft.

Daher kann die Beſtimmung des 30. §. des Lottopatentes füglich neben jener des 266. §. des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen beſtehen, und es ſind nicht nur die Bankhälter, ſondern (zu Folge des gedachten §. 266) auch die Theilnehmer und der Hauswirth, wo geſpielet wurde, als ſchwere Polizeiübertreter zu behandeln, wo es jedoch der Beurtheilung des Richters überlaſſen bleibt,

bleibt, bei Beſtrafung der Bankhälter, wenn dieſelben unvermögend ſind, auf die gegen ſie zugleich verhängte Gefällsübertretungsſtrafe Rückſicht zu nehmen. Hofdekret vom 25. Juni 1819.

Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch enthält hinſichtlich der Wette und des Spieles nachſtehende Anordnung.

§. 1271. Redliche und ſonſt erlaubte Wetten ſind in ſoweit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß verſprochen, ſondern wirklich entrichtet, oder hinterlegt worden iſt. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.

§. 1272. Jedes Spiel iſt eine Art von Wette. Die für Wetten feſtgeſetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für beſondere Klaſſen verboten; wie Perſonen, die verbotene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterſchleif geben, zu beſtrafen ſind, beſtimmen die politiſchen Geſetze.

§. 1273. Ein zwiſchen Privat-Perſonen auf eine Wette oder auf ein Spiel abzielendes Los wird nach den für Wetten und Spiele feſtgeſetzten Vorſchriften beurtheilet. Soll aber eine Theilung eine Wahl, oder eine Streitigkeit durch das Los entſchieden werden; ſo treten dabei die Rechte der übrigen Verträge ein.

§. 1432. Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer ſolchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig iſt, oder zu deren Eintreibung das Geſetz bloß das Klagerecht verſagt, eben ſo wenig zurückgefordert werden, als wenn

Je-

Jemand eine Zahlung leiſtet, von der er weiß, daß er ſie nicht ſchuldig iſt.

§. 1433. Dieſe Vorſchrift (§. 1432.) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefohlener, oder eine andere Perſon bezahlt hat, welche nicht frei über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 267. XIII. Hauptſtück.

Trunkenheit. Strafe. Vergleiche den §. 3.

§. 1306. Den Schaden, welchen Jemand ohne Verſchulden oder durch eine unwillkührliche Handlung verurſacht hat, iſt er in der Regel zu erſetzen nicht ſchuldig.

§. 1307. Wenn ſich aber Jemand, aus eigenem Verſchulden in einen vorübergehenden Zuſtand der Sinnenverwirung verſetzt hat; ſo iſt auch der in demſelben verurſachte Schade ſeinem Verſchulden zuzuſchreiben. Eben dieſes gilt von einem Dritten, welcher dieſen Zuſtand durch ſein Verſchulden bei dem Beſchädiger veranlaßt hat.

§. 1308. Wenn Wahn- oder Blödſinnige, oder Kinder, jemanden Beſchädigen, der durch irgend ein Verſchulden hierzu ſelbſt Veranlaſſung gegeben hat, ſo kann er keinen Erſatz anſprechen.

§. 1309. Außer dieſem Falle gebühret ihm der Erſatz von denjenigen Perſonen, denen der Schade wegen Vernachläſſigung der ihnen über ſolche Perſonen anvertrauten Obſorge beigemeſſen werden kann.

§. 1310. Kann der Beſchädigte auf ſolche Art den Erſatz nicht erhalten; ſo ſoll der Richter mit Erwägung des Umſtandes, ob dem Beſchädiger, ungeachtet er gewöhnlich ſeines Verſtandes nicht mächtig iſt, in dem beſtimmten Falle nicht dannach ein Verſchulden zur Laſt liege; oder ob der Beſchädigte aus Schonung des Beſchädigers die Vertheidigung unterlaſſen habe; oder endlich mit Rückſicht auf das Vermögen des Beſchädigers und des Beſchädigten, auf den ganzen Erſatz, oder doch einen billigen Theil deſſelben erkennen. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Zu §. 268. XIII. Hauptſtück.

Eingealtete Trunkenheit. Vergleiche den §. 3.

Zu §. 269. XIII. Hauptſtück.

Allgemeine Beſtimmung über Fälle, die ſonſt zur häuslichen Zucht gehören, wann ſie zu ſchweren Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. Vergleiche den §. 213, und 248.

Jeder Dienſtbote iſt ſchuldig, überhaupt ſich gegen ſeinen Dienſtherrn gehorſam und ehrerbietig zu betragen.

Das von den Dienſthältern dem Geſinde gegebene Beiſpiel eines rechtſchaffenen Lebenswandels und ein menſchenfreundliches chriſtliches Behandeln wird vieles beitragen, ſich bei demſelben in Achtung zu ſetzen, ſeine Liebe und Zutrauen zu erwerben.

Dienſtboten, die bei dem Magiſtrate angeklagt werden, daß ſie gegen ihre Herren ſich mit Schmäh-

wor-

worten vergangen haben, ſind mit öffentlicher Abbitte vor Gericht, nach Umſtänden auch mit empfindlicher körperlichen Züchtigung zu beſtrafen. §. 9. Der Stadtgeſindordnung vom 1. Dezember 1782, und §. 3, 42, und 43, der Dienſtbotenordnung für das Landgeſinde vom 30. September 1782.

XIV. Hauptſtück

von Erlöſchung der ſchweren Polizeiübertretungen und ihrer Strafen.

Zu §. 270. XIV. Hauptſtück.

Erlöſchung der ſchweren Polizeiübertretung und ihrer Strafen.

Zu §. 271. XIV. Hauptſtück.

Durch den Tod des Uebertreters. Vergleiche den §. 27.

§. 548. Verbindlichkeiten, die der Erblaſſer aus ſeinem Vermögen zu leiſten gehabt hätte, übernimmt

ſein

ſein Erbe. Die von dem Geſetze verhängten Geldſtrafen, wozu der Verſtorbene noch nicht verurtheilet war, gehen nicht auf den Erben über. Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch vom 1. Juni 1811.

Se. k. k. Majeſtät haben über die Frage, in wiefern die durch Nozionen der Kammeralbehörden auferlegten Geldſtrafen nach dem Sinne des 548. §. des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches auf die Erben übergehen, unterm 8. April l. J. Folgendes zu entſchließen geruhet:

Die in dem §. 548 des allg. bürgerl. Geſetzbuches vorkommende Verfügung, nach welcher die von dem Geſetze verhängten Geldſtrafen, wozu der Verſtorbene noch nicht verurtheilt war, auf den Erben nicht übergehen, iſt in Beziehung auf den Ausdruck „verurtheilt“ dahin zu verſtehen, daß der Verſtorbene nur dann als verurtheilt angeſehen werden kann, wenn gegen das vor dem Tode desſelben erfolgte Urtheil kein Rechtsmittel mehr geſetzlich ergriffen werden konnte, das Urtheil daher bereits vor dem Tode des Erblaſſers in Rechtskraft erwachſen war.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach die von den Kammeralbehörden auferlegten Geldſtrafen nur dann auf die Erben übergehen, wenn entweder die Nozion noch bei Lebzeiten deſſen, gegen den ſie lautet, wegen weder im Wege Rechtens, noch im Wege der Gnade dagegen angebrachten Beſchwerden rechtskräftig geworden, oder wenn im Falle eines im Wege der Gnade überreichten Rekurſes die Entſcheidung der höhern Behörde, im

Fal-

Falle einer gerichtlichen Aufforderung das rechtskräftige Endurtheil der Juſtizbehörden noch von dem Tode des Angeſchuldeten erfolgt, und dadurch die Nozion beſtättigt worden iſt.

Dagegen behält die rechtmäſſig geſchehene Konfiskazion auch gegen die Erben ihre rechtliche Wirkung, obgleich erſt nach dem Tode des Eigenthümers darüber entſchieden wird. Hofkanzleidekret vom 29. Juni l. J., Hofzahl 18813, und Gubernialkundmachung vom 22. Juli 1820. Gub. Zahl 35760.

Zu §. 272. XIV. Hauptſtück.

Durch die vollſtreckte Strafe. Vergleiche den §. 27.

Zu §. 273. XIV. Hauptſtück.

Durch Erlaſſung der Strafe. Vergleiche den §. 27.

Zu §. 274. XIV. Hauptſtück.

Durch die Verjährung, ad c.

Einem Geſetze darf in der Anwendung kein anderer Sinn beigelegt werden, welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zuſammenhange und aus der klaren Abſicht des Geſetzgebers hervorleuchtet.

Nun ſagt der 274. §. des Strafgeſetzbuches II. Theils durch die Verjährung erliſcht Unterſuchung

und

und Strafe, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Unterſuchung gezogen, nebſtbei aber a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen, b) ſoweit es die Natur der Uebertretung zugiebt, Erſtattung geleiſtet, und c) in der zur Verjährung beſtimmten Zeit keine ſchwere Polizeiübertretung begangen hat.

Nach dieſer deutlichen Beſtimmung kömmt demjenigen, der eine ſchwere Polizeiübertretung begangen hat, bei dem Eintritte der unter a, b, c, angeführten Bedingniſſe dann die Verjährung zu ſtatten, wenn derſelbe von dem Tage der begangenen Uebertretung durch die geſetzliche Verjährungszeit nicht in Unterſuchung gezogen worden iſt, ohne Rückſicht ob über die begangene Unterſuchung eine Anzeige oder Klage — welche ſich dem Begriffe nach weſentlich unterſcheidet, — früher eingebracht wurde, oder nicht, und ob ſonach die betreffende Behörde in die Kenntniß der geſchehenen ſchweren Polizeiübertretung früher gelangte oder nicht; denn wenn es in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen wäre, die Verjährung bei ſchweren Polizeiübertretungen durch eine eingebrachte Anzeige, oder Klage unterbrechen zu laſſen, ſo hätte er ſich ſtatt der Textirung „nicht in Unterſuchung gezogen worden" ganz anders ausgedrückt.

Das Geſetz kann bei keinem Richter vorausſetzen, daß er durch eine muthwillige Verzögerung der Unterſuchung die Beſtrafung des Uebertreters vereiteln will, als wenn dieſer Fall dennoch eintritt, ſo ſtehet nach dem §. 457 jeder unmittelbaren höhern Behörde das Recht zu, die ſich zeigenden Nachläſſigkeiten und Willkührlichkeiten entweder ſelbſt zu beſtrafen, oder ſofern der Gegenſtand höhere Ahndung oder Hilfe nothwendig macht, daüber weitere Anzeige zu machen. Hofdekret vom 13. Mai 1819.

Zu

Zu §. 275. XIV. Hauptſtück.

Zeit der Verjährung bei ſchweren Polizeiübertretungen.

Die auf das verbotene Spiel beſtimmte geſetzmäſſige Strafe iſt für verjährt zu halten, folglich der Schuldige dann nicht mehr anzugehen, wenn von Zeit der begangenen geſetzwidrigen Handlung fünf Jahre verfloſſen ſind. Hofdekret vom 22. April 1785.

Inhalt
des
erſten Theils.

Seite

Einleitung 17

Erſter Abſchnitt:

Von den ſchweren Polizeiübertretungen, und Beſtrafung derſelben.

Erſtes Hauptſtück: Von ſchweren Polizeiübertretungen überhaupt. §. 1 — 7 33

Zweites Hauptſtück: Von den Strafen der ſchweren Polizeiübertretungen überhaupt. §. 8 — 27 . . 49

Drittes Hauptſtück: Von Beſtrafung der Unmündigen. §. 28 — 32 102

Viertes Hauptſtück: Von den verſchiedenen Gattungen der ſchweren Polizeiübertretungen. §. 33 — 36 103

Fünftes Hauptſtück: Von ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruheſtand. 37 — 71 136

Sech=

Inhalt.

Seite

Sechſtes Hauptſtück: Von ſchweren Polizeiübertretungen gegen öffentliche Anſtalten, und Vorkehrungen, welche zur gemeinſchaftlichen Sicherheit gehören. §. 72—85. 220

Siebentes Hauptſtück: Von ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 86—88. 274

Achtes Hauptſtück: Von ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 89—146 282

Neuntes Hauptſtück: Von ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Geſundheit. §. 147—160 527

Zehntes Hauptſtück: Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden ſchweren Polizeiübertretungen. §. 161—183 . . . 566

Eilftes Hauptſtück: Von ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §. 184—233 587

Zwölftes Hauptſtück: Von ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §. 234—244 730

Dreizehntes Hauptſtück: Von ſchweren Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit §. 245—269. 740

Vierzehntes Hauptſtück: Von Erlöſchung der ſchweren Polizeiübertretungen und ihrer Strafen. §. 270—275 844

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Franz Steckeler
Buchbinderei
8884 Höchstädt/D.

Franz Steckeler
Buchbinderei
8884 Höchstädt/Do.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kanka, Jan [Herausgeber]

Handbuch des österreichischen Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden, bis zum Ende des Jahres 1822 erschienenen Verordnungen und Erläuterungen
Bd.: 1

Prag (1823)

J.austr. 28 o-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542955-9